



SCHMITTEN

IM TAUNUS

**Die Vorsitzende der
Gemeindevertretung**

06.12.2024

B E K A N N T M A C H U N G

zur 32. Sitzung der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 11.12.2024, 19:30 Uhr
OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

T a g e s o r d n u n g

1. Mitteilungen
 - 1.1 der Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 - 1.2 des Gemeindevorstandes
 - 1.3 zu schriftlich vorliegenden Anfragen
 - 1.4 der Ausschüsse
 - 1.4.1 Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss
 - 1.4.2 Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss
 - 1.4.3 Sozialausschuss
 - 1.4.4 Integrationskommission
 - 1.5 aus den Verbänden
2. Genehmigung der letzten Protokolle
Teil A (Ohne Aussprache)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Schmitt im Taunus – Aufkommensneutral (Grundsteuerreform 2025)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitt im Taunus
5. Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes
6. Kenntnisnahme Potentialanalyse für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden in Schmitt im Taunus und Pilotprojekt Salzlagerhalle
Teil B (Mit Aussprache)
7. Beratung und Beschlussfassung der 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitt im Taunus
8. Beratung und Beschlussfassung über die Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitt im Taunus
9. Premium Wander- und Spazierwege



SCHMITTEN

IM TAUNUS

**Die Vorsitzende der
Gemeindevertretung**

10. Vorentwurfsplanung als Grundlage für einen Förderantrag bezüglich einer neuen Absorberanlage zur Beckenwassererwärmung im Freibad Schmitten

gez.

Silvia Heberlein

Vorsitzende der Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 32. Sitzung der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 11.12.2024, 19:30 Uhr bis 20:41 Uhr
im OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Heberlein, Silvia (CDU)

Anwesend:

Fomin-Fischer, Annett (b-now)
Dr. von der Ohe, Frank (Grüne)
Barth, Anne (CDU)
Bausch, Katja (FWG)
Dilger, Nathalie (CDU)
Düll, Peter (CDU)
Prof. Dr. Dusemond, Michael (b-now)
Eisenburger, Frank (b-now)
Eschweiler, Bernhard (FWG)
Gutsche, Matthias (b-now)
Dr. Hubertz, Irene (Grüne)
Kinkel, Christel (FWG)
Knappich, Denis (CDU)
Kurdum, Hans (FWG)
Marx, Julia (CDU)
Dr. Pitzner, Wolfgang (FWG)
Schöpp, Dieter (FWG)
Stabel, Armin (CDU)
Steinmetzer, Jan (FDP)
Wilfing, Roland (SPD)
Will, Monika (Grüne)
Ziener, Karin (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Löw, Rainer (FWG)
Braus, Benedict (CDU)
Dinges, Mike (FWG)
Felgenhauer, Jens (CDU)
Horváth, Daniel (AfD)
Löw, Lars (FWG)
Mosbacher, Sybille (Grüne)
Wittfeld, Ursula (CDU)

Vom Gemeindevorstand:

Krügers, Julia (Bürgermeisterin)
Müller, Hartmut (Erster Beigeordneter)
Bibo, Ralf (Beigeordneter)
Busch, Thomas (Beigeordneter)
Henrich, Barbara (Beigeordnete)
Wagner, Udo (Beigeordneter)

Von der Verwaltung waren anwesend:

VA Sommer, André (Schriftführer)

Gäste:

- Keine -

Sitzungsverlauf

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Silvia Heberlein eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

1.1 der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet die Vorsitzende um eine Schweigeminute für den verstorbenen Schneider Aman Hosseinzada aus Niederreifenberg sowie dem ehemaligen Gemeindevertreter Herrn Gerhard Henrici.

Die Vorsitzende bedankt sich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünscht allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Für die diesjährige Spendensammlung der Gemeindevertretung liegen 6 Vorschläge vor:

1. Umweltpaten Schmitten; Krumholz Ampherstecher für die Projektgruppe Neophyten
2. DRK Bergwacht Hessen - Bereitschaft Großer Feldberg.
3. Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Bad Homburg/Taunus
4. Hospizgemeinschaft Arche Noah Hochtaunus e.V. in Schmitten
5. Tierheim Hochtaunus e.V.
6. Jugendfeuerwehr der Gemeinde Schmitten im Taunus

Als Losentscheid wurden von Roland Wilfing die Umweltpaten Schmitten sowie die Hospizgemeinschaft Arche Noah Hochtaunus e.V. gezogen.

Insgesamt sind an Spenden 500,00 Euro zusammengekommen, die je hälftig ausgezahlt werden.

1.2 des Gemeindevorstandes

- 1.2.1 Pressemitteilung der Deutschen Glasfaser
- 1.2.2 Machbarkeitsstudie "Touristische Seilbahn Oberursel Hohemark -Feldberg " Stand Oktober 2024)
- 1.2.3 Sachstandsbericht über die Situation der Wasserversorgung Stand 10.12.2024
Mit Stand 02.12.2024 sind noch 317 Wasserzähler zu wechseln, dies betrifft 231 Zähler aus 2023 und 86 Zähler aus 2024.
- 1.2.4 Statusbericht über die Verweisungsanträge an den Gemeindevorstand der Legislaturperiode 2021 - 2026, Stand 11.12.2024
- 1.2.5 Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten MI-85/2024
Bebauungsplan „Im Grund“ 3. Änderung
Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Beschluss der Offenlage und Beteiligung Träger öffentlicher Belange der geänderten Fassung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Siehe hierzu GVE-Beschluss vom 27.09.2023, TOP 10, GVE-Beschluss vom 03.07.2024, TOP 13, Beschluss BPV vom 25.10. 2024, TOP 4)

- 1.2.6 Am 03.12.2024 ist der Zuwendungsbescheid des Hochtaunuskreises in Höhe von 140.000,00 € für die Sanierung des Mühlbachhauses eingegangen
- 1.2.7 Die 3D Simulation der Starkregenanalyse liegt vor. Hierzu wird noch eine Mitteilung erfolgen, wie genau die Präsentation der Analyse erfolgt.

1.3 zu schriftlich vorliegenden Anfragen

Die Beantwortung von schriftlich vorliegenden Anfragen liegt heute nicht vor.

1.4 der Ausschüsse

1.4.1 Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss

Prof. Dr. Michael Dusemond berichtet als Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses über die Ausschussarbeit am 26.11.2024.

1.4.2 Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss

Monika Will berichtet als Vorsitzende des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses über die Ausschussarbeit am 27.11.2024.

1.4.3 Sozialausschuss

Nathalie Dilger berichtet als Vorsitzende des Sozialausschusses über die Ausschussarbeit am 28.11.2024.

1.4.4 Integrationskommission

Über die Sitzung der Integration-Kommission am 10.11.2024 wird in der nächsten Sitzung berichtet.

1.5 aus den Verbänden

- 1.5.1 Bürgermeister Julia Krügers berichtet von der Mitgliederversammlung des Tierheimes Hochtaunus e.V. am 22.11.2024.
- 1.5.2 Annett Fomin-Fischer berichtet über die Verbandsversammlung des Verkehrsverbandes Hochtaunus am 03.12.2024.

2. Genehmigung der letzten Protokolle

Beschluss

Das Protokoll Nr. 028 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 25.09.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Teil A (Ohne Aussprache)

3. **Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Schmitten im Taunus – Aufkommensneutral (Grundsteuerreform 2025)** VL-168/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Schmitten im Taunus, mit einem Hebesatz bei der Grundsteuer B von 696 v.H., als Satzung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. **Beratung und Beschlussfassung über die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitten im Taunus** VL-170/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitten im Taunus zum 01.01.2025 als Satzung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5. **Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes** VL-159/2024

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2018 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.06.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form.

3. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung erteilt.

4. Die im Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen werden, sofern nicht bereits schon geschehen, in dem nächsten noch offenen Jahresabschluss von der Kämmerei berichtet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Kenntnisnahme Potentialanalyse für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden in Schmitten und Pilotprojekt Salzlagerhalle **VL-157/2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Projektmappe der Stadtwerke Oberursel und NextEnergy zur Kenntnis und beschließt, die Salzlagerhalle als Pilotprojekt unter den Gebäuden im kommunalen Besitz für die konkretere Vorplanungsphase einer PV-Anlage in den Fokus zu nehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Teil B (Mit Aussprache)

7. Beratung und Beschlussfassung der 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus **VL-169/2024**

Redebeiträge: Bernhard Eschweiler

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus zum 01.01.2025 als Satzung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. Beratung und Beschlussfassung über die Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten im Taunus **VL-180/2024**

Redebeiträge: Bernhard Eschweiler, Annett Fomin-Fischer, Denis Knappich

Bernhard Eschweiler stellt für die FWG-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

Gemäß der vorliegenden Gebührenkalkulation ist für alle Gebühren im Ü3-Bereich eine Erhöhung von 15 % vorzunehmen und für alle Gebühren im U3-Bereich eine Erhöhung von 12,5%.

Denis Knappich beantragt eine 5-minütige Sitzungsunterbrechung, worauf die Sitzung in der Zeit von 20:25 Uhr bis 20:30 Uhr unterbrochen wird.

Die Vorsitzende lässt sodann zunächst über den Änderungsantrag der FWG-Fraktion abstimmen.

Dieser Änderungsantrag Verweis wird mit

9 Ja-Stimmen

14 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

abgelehnt.

Die Vorsitzende lässt sodann über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigelegten Entwurf der Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten, mit der Variante der linearen Berechnung, zum 01.01.2025 als Satzung.

Beratungsergebnis:

14 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

9. Premium Wander- und Spazierwege**VL-177/2024**

Redebeiträge Annett Fomin-Fischer

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Schmitten im Taunus übernimmt anteilig die Kosten von ca. 1.500 EUR und beteiligt sich an der Phase II zur Ermittlung von Premium Wander- und Spazierwege in der LEADER-Region Hoher Taunus.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10. Vorentwurfsplanung als Grundlage für einen Förderantrag bezüglich einer neuen Absorberanlage zur Beckenwassererwärmung im Freibad Schmitten**VL-197/2024**

Redebeiträge: Bernhard Eschweiler

Bernhard Eschweiler stellt für die FWG-Fraktion folgenden Ergänzungsantrag:

Nach Fertigstellung der Vorentwurfsplanung ist diese dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss sowie dem Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen.

Die Vorsitzende lässt sodann über die Beschlussvorlage inklusive des Ergänzungsantrages der FWG-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Abschlussbericht der Vorfeldberatung zur Förderung von Solarabsorberanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in kommunalen Freibädern zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand mit der Vorentwurfsplanung bezüglich der Erneuerung der Absorberanlage als technische Lösung für die Beckenwassererwärmung zu beauftragen.

Nach Fertigstellung der Vorentwurfsplanung ist diese dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss sowie dem Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Silvia Heberlein schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:41 Uhr und bedankt sich bei den Gemeindevertretern*innen für Ihre Teilnahme.

Schmittlen, 23.12.2024

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Silvia Heberlein

Schriftführer

André Sommer

Pressemitteilung

Fortschritte beim Glasfaserausbau in Schmitten: Tiefbau abgeschlossen, Aktivierungen gehen weiter – Winterpause angekündigt

06.12.2024, Schmitten. Der Glasfaserausbau in Schmitten und den umliegenden Ortsteilen hat große Fortschritte gemacht. Wir möchten die Bevölkerung über den aktuellen Stand informieren und einen Ausblick auf die nächsten Schritte geben.

Tiefbau abgeschlossen – Ausnahmen in Niederreifenberg

Der Tiefbau ist in allen Polygonen weitgehend abgeschlossen, mit Ausnahme von Niederreifenberg, wo die Arbeiten vom Baupartner Verne Technology GmbH im Jahr 2025 angegangen werden. Ansonsten sind alle anderen Gebiete fertiggestellt und haben bereits Zugang zum Glasfasernetz.

Aktueller Stand der Aktivierungen

Die Aktivierungen in den verschiedenen Polygonen sind ebenfalls weit fortgeschritten:

- Arnoldshain: 60% der Aktivierungen abgeschlossen
- Brombach: 75% der Aktivierungen abgeschlossen
- Dorfweil: 78% der Aktivierungen abgeschlossen
- Hegewiese: 65% der Aktivierungen abgeschlossen
- Hunoldstal: 80% der Aktivierungen abgeschlossen
- Oberreifenberg: 55% der Aktivierungen abgeschlossen
- Schmitten: 35% der Aktivierungen abgeschlossen
- Seelenberg: 12% der Aktivierungen abgeschlossen
- Treisberg: 72% der Aktivierungen abgeschlossen

Gemeinsam Großes gestalten.



Das gesamte Glasfasernetz (mit Ausnahme von Niederreifenberg) ist inzwischen „mit Licht“ versorgt. Der Generalunternehmer Verne Technology GmbH plant, so viele Kunden wie möglich bis zum Ende dieses Jahres abzuschließen, um die Region schnellstmöglich vollständig mit schnellem Internet zu versorgen.

Winterpause und weitere Planung

Aufgrund der bevorstehenden Wintermonate legt der Baupartner von Deutsche Glasfaser, die Verne Technology GmbH, eine Winterpause vom 20. Dezember 2024 bis Ende Februar 2025 ein. In dieser Zeit werden alle Baustellen winterfest gemacht, um die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten. Sollte das Wetter ungünstig sein, kann sich die Winterpause verlängern. Eine Notkolonne bleibt jedoch vor Ort, um die letzten Mängelarbeiten abzuschließen.

Die Arbeiten in Niederreifenberg beginnen voraussichtlich im März 2025.

Wir bedanken uns bei allen Anwohnern und Partnern für ihre Geduld und ihr Verständnis. Der Glasfaserausbau in Schmitten wird auch im kommenden Jahr fortgesetzt, um eine schnelle und zuverlässige Internetverbindung für alle Bürger zu gewährleisten.

Das Team von Kiesow Communication GmbH, Fachhändler von Deutsche Glasfaser, in Bahnhofstr. 2, 61250 Usingen, steht für alle Fragen rund um einen Vertragsabschluss zur Verfügung. Der Fachhändler Kiesow Communication GmbH – Usingen hat von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:30 bis 18:30 Uhr geöffnet.

Mehr Informationen zum Glasfaserausbau gibt es über die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 (montags bis freitags zwischen 8 und 20 Uhr) oder unter www.deutsche-glasfaser.de.

Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser

Die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser ist der führende Glasfaserversorger für den ländlichen und suburbanen Raum in Deutschland. Als Pionier und Schrittmacher der Branche plant, baut und betreibt Deutsche Glasfaser anbieteroffene Glasfaseranschlüsse für Privathaushalte, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Sie strebt als Digital-Versorger der Regionen den flächendeckenden Glasfaserausbau an und trägt damit maßgeblich zum digitalen Fortschritt Deutschlands bei. Mit innovativen Planungs- und Bauverfahren ist Deutsche Glasfaser der Technologieführer für einen schnellen und kosteneffizienten FTTH-Ausbau. Die Unternehmensgruppe zählt zu den finanzstärksten Anbietern im deutschen Markt und verfügt mit den erfahrenen Glasfaserinvestoren EQT und OMERS über ein privatwirtschaftliches Investitionsvolumen von sieben Milliarden Euro.

MACHBARKEITSSTUDIE

Touristische Seilbahn Oberursel Hohemark – Großer Feldberg

Ausschreibungsnummer: 33/2022

BERICHT

AUFTRAGGEBER



Kreisausschuss Hochtaunus
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
D - 61352 Bad Homburg v.d. Höhe

AUFTRAGNEHMER & VERFASSER

MRK MANAGEMENT
CONSULTANTS

MRK Management Consultants GmbH
An der Frauenkirche 12
D – 01067 Dresden

IN ZUSAMMENARBEIT MIT



Ropes GmbH dorfmann ingenieure
Staatsstrasse 16 Mozartallee 2
I – 39030 Vintl I – 39042 Brixen

Stand Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÄMISSE	1
1.1	PROJEKTVORHABEN.....	1
1.2	PROJEKTGEBIET	2
2	TECHNISCHE MACHBARKEIT	4
2.1	AUSWAHL DES PASSENDEN SEILBAHNSYSTEMS.....	4
2.2	SEILBAHNTRASSE	6
2.3	TECHNISCHE DATEN DER ANLAGE	9
2.4	STATIONSBAUTEN	10
3	VERKEHRSAUFKOMMEN	14
3.1	BISHERIGE ZÄHLUNGEN/BERECHNUNGEN VON NUTZERN EINER SEILBAHN UND BESUCHERN	14
3.2	BERECHNUNG NUTZUNGSZAHLEN EINER TOURISTISCHEN SEILBAHN AM GROßEN FELDBERG	15
3.3	VERGLEICH MIT DER SEILBAHN-NACHFRAGE ERMITTELT IN DER MACHBARKEITSSTUDIE SEILBAHN HOCHTAUNUSKREIS AUS DEM JAHR 2020 ^[1]	18
4	TOURISTISCHES POTENZIAL	21
4.1	STATUS QUO	21
4.2	EINORDNUNG DER ZAHLEN	23
4.3	POTENZIAL/VISION	24
4.4	ENTWICKLUNGSHEMMNISSE	28
4.5	VERKEHRLICHE MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER BESUCHERZAHLEN.....	30
5	UMWELTUNTERSUCHUNG	32
5.1	UNTERSUCHUNG UND BESCHREIBUNG DES IST-ZUSTANDS	33
5.2	UNTERSUCHUNG UND DARSTELLUNG VON NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN EINER SEILBAHN UND ERARBEITUNG VON MÖGLICHEN SCHUTZMAßNAHMEN	37
5.3	EVENTUELLE HINDERNISSE UND VORGESCHLAGENE LÖSUNGEN	44
5.4	FAZIT ZUR UMWELTUNTERSUCHUNG	44
6	KOSTENSCHÄTZUNG	47
6.1	INVESTITIONSKOSTEN	47
6.2	ABSCHREIBUNG	50
6.3	BETRIEBS- UND UNTERHALTUNGSKOSTEN.....	50
7	WIRTSCHAFTLICHKEITSBETRACHTUNGEN	55

7.1	PREIS- / KOSTENANPASSUNG	55
7.2	ERTRÄGE.....	56
7.3	BETRIEBSKOSTEN	57
7.4	GEWINN - VERLUST.....	57
7.5	KAPITALWERT	58
8	POLITISCHE MACHBARKEIT	59
8.1	JURISTISCHE GRUNDLAGEN	59
8.2	ZEITLICHER HORIZONT DES SEILBAHNPROJEKTS.....	60
9	TRASSENVARIANTE	61
9.1	ALTERNATIVE TRASSENFÜHRUNG	61
9.2	TECHNISCHE DATEN ALTERNATIVE TRASSENVARIANTE	63
9.3	INVESTITIONSKOSTENSCHÄTZUNG ALTERNATIVE TRASSENVARIANTE	65
9.4	EMPFOHLENE PARKPLATZVERTEILUNG AN DER TAL- UND DER ZWISCHENSTATION.....	65
9.5	TOURISTISCHE POTENTIALE DER ALTERNATIVEN TRASSENVARIANTE.....	66
10	FAZIT.....	67
11	ANHANG	11-1
	ANHANG 1: PLANUNTERLAGENVERZEICHNIS (DOKUMENTE/KARTEN → ANLAGE 1).....	11-1
	ANHANG: 2: STELLUNGNAHMEN ANDERER BEHÖRDEN ZUM PROJEKT (STELLUNGNAHMEN MIT DOKUMENTEN IM ORIGINALEN WORTLAUT → ANLAGE 2).....	11-2
	ANHANG 3: ALLGEMEINE EINFÜHRUNG IN DIE SEILBAHNPLANUNG	11-3
	SEILBAHNSYSTEME	11-3
	SEILBAHNSTATIONEN	11-8
	SEILBAHNTRASSE	11-13
	KABINENGARAGIERUNG (BAHNHOF).....	11-14
	ANHANG 4: VERORDNUNGEN UND NORMEN	11-16
	ANLAGENVERZEICHNIS.....	11-18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Der Große Feldberg aus der Vogelperspektive mit seinem Wahrzeichen, dem Fernmeldeturm und drei weiteren Türmen ^[2]	2
Abbildung 2: Bevölkerungsdichte im Hochtaunuskreis ^[3] ^[4]	3
Abbildung 3: Seilbahntrasse von Hohemark / Oberursel ①, Weiße Mauer ②, Großer Feldberg ③ ^[5] ^[6]	3
Abbildung 4: Trassenverlauf von Oberursel / Hohemark (rechts) zum Großen Feldberg (links) ^[6]	6
Abbildung 5: Seilbahn über Vegetation, Rüdesheim am Rhein ^[7]	7
Abbildung 6: Position der Talstation ①, Endstation U3 ②, Taunus-Informationszentrum ③ Frankfurt International School – Primary School ④ ^[8] ^[6]	10
Abbildung 7: Standort Talstation © Stephan Obexer	11
Abbildung 8: Variante 1: Kabinengaragierung im Erdgeschoss ^[9]	11
Abbildung 9: Variante 2: Kabinengaragierung und PKW-Tiefgarage im UG ^[9]	11
Abbildung 10: Schematische Darstellung des Stationsgebäudes in Variante 2 © Stephan Obexer	11
Abbildung 11: Geplante Position der Bergstation ①, Brunhildisfelsen ②, Aussichtsturm ③, Gipfelkreuz des Gr. Feldbergs ④ ^[8] ^[6]	12
Abbildung 12: Aussichtssichtsturm gen Norden, geplante Seilbahnstation ①, Brunhildisfelsen ② ^[10]	13
Abbildung 13: Beispiel Sitzanordnung 10er-Kabine ^[11]	13
Abbildung 14: Einzugsgebiet verschiedener Berge in den Mittelgebirgen Deutschlands (ca. 2008) ^[12]	26
Abbildung 15: Gästezahlen in Frankfurt (Main) von 2000 bis 2019 ^[20]	27
Abbildung 16: Trassenverlauf in blau, violette Schraffierung zeigt Naturpark Taunus ^[21]	33
Abbildung 17: Trassenverlauf in blau, rote Schraffierung zeigt das Naturschutzgebiets Altkönig ^[21]	34
Abbildung 18: Trassenverlauf in blau, grüne Schraffierung zeigt die FFH-Gebiete ^[21]	34
Abbildung 19: Trassenverlauf in blau, pinke Flächen zeigen geschützte Biotopkomplexe ^[21]	34
Abbildung 20: Trassenverlauf in blau, violette Flächen zeigen geschützte Biotope ^[21]	35
Abbildung 21: Trassenverlauf in blau, Trinkwasserschutzgebiete Klasse 1 in rot, Klasse 2 in blau, Klasse 3a in gelb und Klasse 3b in orange ^[22]	35
Abbildung 22: Schutzbedarfe entlang der Seilbahntrasse ^[25]	38

Abbildung 23: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	58
Abbildung 24: Kapitalwert.....	58
Abbildung 25: Trassenverlauf Oberursel / Hohemark zum Großen Feldberg über Sandplacken [25]	61
Abbildung 26: Seilbahntrassen mit Schutzgebieten [21]	62
Abbildung 27: Seilbahntrassen mit Trinkwasserschutzgebieten [22]	62
Abbildung 28: Seilbahnsysteme [11]	11-4
Abbildung 29: Einseilumlaufbahn [28]	11-5
Abbildung 30: Zweiseilumlaufbahn [11]	11-6
Abbildung 31: Dreiseilumlaufbahn [29]	11-7
Abbildung 32: Schema Endstation.....	11-9
Abbildung 33: Endstation [11]	11-9
Abbildung 34: Schema Anbindung zweier Endstationen.....	11-10
Abbildung 35: Anbindung zweier Endstationen [30]	11-10
Abbildung 36: Schema Verbindung zweier Endstationen.....	11-11
Abbildung 37: Verbindung zweier Endstationen [30]	11-11
Abbildung 38: Erhöhte Anordnung der Station [11]	11-12
Abbildung 39: Ebenerdige Anordnung der Station [28]	11-12
Abbildung 40: Fachwerkstütze 3S Kitzsteinhorn [28]	11-13
Abbildung 41: Vollwandstütze, 3S Toulouse [29]	11-13
Abbildung 42: Schleifenbahnhof [11]	11-15
Abbildung 43: Stichgleisbahnhof	11-15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Seilbahntyp Umlaufbahn	4
Tabelle 2: Bewertungskriterien	5
Tabelle 3: Reisezeiten zum Gipfelplateau am Großen Feldberg mit ÖPNV & Seilbahn	8
Tabelle 4: Technische Daten der vorgeschlagenen Einseilumlaufbahn	9
Tabelle 5: Parkplatzkapazitäten am Großen Feldberg gemäß ift Studie ^[12]	15
Tabelle 6: Abschätzung Personenfahrten/Jahr	17
Tabelle 7: Grobe Schätzung Investitionskosten	49
Tabelle 8: Annuität	49
Tabelle 9: Abschreibung	50
Tabelle 10: Betriebsplan	51
Tabelle 11: Personalbedarf im angenommenen Betrieb	52
Tabelle 12: Grobe Schätzung Betriebskosten	54
Tabelle 13: Fahrgastaufkommen	55
Tabelle 14: Erträge	56
Tabelle 15: Kosten	57
Tabelle 16: Gewinn / Verlust	57
Tabelle 17: Technische Daten – alternative Trassenführung Sektion 1	63
Tabelle 18: Technische Daten – alternative Trassenführung Sektion 2	64
Tabelle 19: Schätzung Investitionskosten alternative Trassenführung und Gegenüberstellung mit Investitionskosten der ursprünglichen Trasse	65

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] S. Beck, O. Franz, C. Albrecht und P. Sautter, „Machbarkeitsuntersuchung einer Seilbahnverbindung zwischen der Gemeinde Schmitten und der U-Bahn-Station Oberursel-Hohemark,“ 2020.
- [2] Taunus Touristik Service e.V., „Großer Feldberg,“ Taunus Touristik Service e.V., [Online]. Available: <https://taunus.info/angebote/natur-und-erlebnis/berge-und-felsen/grosser-feldberg/905/>. [Zugriff am 15 Juni 2023].
- [3] Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), „Regionalatlas Deutschland | Kartenanwendung,“ Frankfurt, 2023.
- [4] Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, „Regionalatlas Deutschland | Kartenanwendung,“ Stuttgart, 2023.
- [5] Kartenmaterial: FATMAP, „FATMAP,“ [Online]. Available: <https://fatmap.com/>.
- [6] Kartenmaterial: OpenStreetMap, „OpenStreetMap,“ [Online]. Available: <https://www.openstreetmap.org/>.
- [7] M. Half, „Seilbahn Rüdesheim am Rhein,“ [Online]. Available: [https://de.wikipedia.org/wiki/Seilbahn_R%C3%BCdesheim#/media/Datei:R%C3%BCdesheim_am_Rhein_Seilbahn_\(01\).jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Seilbahn_R%C3%BCdesheim#/media/Datei:R%C3%BCdesheim_am_Rhein_Seilbahn_(01).jpg). [Zugriff am 17 August 2023].
- [8] Kartenmaterial: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, „ATKIS DGM Digitale Geländemodelle,“ [Online]. Available: <https://hvbg.hessen.de/landesvermessung/geotopographie/3d-daten/digitale-gelaendemodelle>.
- [9] Kartenmaterial: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, „Darstellung Erdoberfläche Digitale Orthophotos (Atkis(R)-DOPs) und True Orthophoto (TrueDOP),“ [Online]. Available: <https://hvbg.hessen.de/landesvermessung/geotopographie/luftbilder/digitale-orthophotos-true-orthophoto>.
- [10] Feldberghaus, [Online].
- [11] Leitner AG, [Online].
- [12] ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH, „Machbarkeitsstudie für Tourismusprojekte im Hochtaunuskreis,“ 2007-2009.
- [13] Naturpark, „Zählung der Besucherzahl,“ 2000.
- [14] PlaceSense Ltd., 2022. [Online].

- [15] A. Fock, L. Knopp, H. Markert und A. Wilhelm, „Workshop Projekt Großer Feldberg,“ Hochschule Heilbronn, 2022.
- [16] D. Kitzmüller, „Schwindelfrei! 3 Stunden am Burj Khalifa,“ [Online]. Available: <https://www.ausreiser.com/burj-khalifa/>. [Zugriff am 24 August 2022].
- [17] J. Latuperisa-Andresen, „10 Fakten über den CN Tower in Toronto,“ 4 November 2021. [Online]. Available: <https://kanadastisch.de/cn-tower-toronto/>. [Zugriff am 24 August 2022].
- [18] Olympiapark München GmbH, „Der Olympiapark > Veranstaltungsorte > Olympiaturm > Daten,“ 31 Dezember 2020. [Online]. Available: <https://www.olympiapark.de/de/der-olympiapark/veranstaltungsorte/olympiaturm/daten/>. [Zugriff am 24 August 2022].
- [19] R. Redaktion, „Außergewöhnliche Orte: Der Main-Tower,“ RHEINPFALZ Verlag und Druckerei GmbH & Co. KG, 18 September 2017. [Online]. Available: https://www.rheinpfalz.de/panorama_artikel,-au%C3%9Fergew%C3%B6hnliche-orte-der-main-tower-_arid,982462.html. [Zugriff am 16 August 2023].
- [20] Tourismus+Congress GmbH, „Gäste- und Übernachtungszahlen 2019,“ Frankfurt, 2019.
- [21] Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), „HLNUG Natureg Viewer,“ [Online]. Available: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>. [Zugriff am 24 August 2022].
- [22] Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), „HLNUG GruSchu Hessen,“ [Online]. Available: <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>. [Zugriff am 24 August 2022].
- [23] V. Göbel, D. Kronewald und J. Tresbach, „Verkehr Interaktive Verkehrsmengenkarte,“ Hessen Mobil, [Online]. Available: <https://mobil.hessen.de/verkehr/interaktive-verkehrsmengenkarte>. [Zugriff am 28 Juli 2022].
- [24] Umweltbundesamt, „Luftdaten,“ [Online]. Available: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/ueberschreitungen/eJxrXJScv9AQAAqCAsg=>. [Zugriff am 29 Juli 2022].
- [25] Kartenmaterial: Google, [Online]. Available: <https://earth.google.com/web>.
- [26] B. d. Justiz, „Gesetze im Internet,“ [Online]. Available: https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_16/BJNR010360990.html. [Zugriff am 22 August 2022].

- [27] Land Hessen, „Bürgerservice Hessenrecht,“ Hessisches Ministerium der Justiz, [Online]. Available: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SeilBGHEV5IVZ>. [Zugriff am 22 August 2022].
- [28] Doppelmayr Seilbahnen GmbH, [Online].
- [29] POMA SAS, [Online].
- [30] Ropeway Project Group, [Online].

1 PRÄMISSE

1.1 Projektvorhaben

Gegenstand des vorliegenden Berichts ist die Machbarkeitsstudie einer touristisch genutzten Seilbahnverbindung von der Hohemark in Oberursel zum Großen Feldberg, mit Anbindung an die dort vorhandenen Strukturen des ÖPNV. Die Grundlage dafür bietet ein 2020 bereits erstelltes Gutachten ^[1]. Dabei wurde eine Zweiseilumlaufbahn mit geschätzten Investitionskosten von 70 Mio. Euro als mögliche Variante untersucht. Untersuchte Aspekte des Gutachtens waren:

- das Seilbahnsystem
- die Verkehrsnachfrage
- das Planungsverfahren und die Zeitplanung
- der Betrieb
- grobe Kostenschätzung
- mögliche Tarife
- Besucherzahlen
- Umweltauswirkungen

Die vorliegende Machbarkeitsstudie zur touristischen genutzten Seilbahnverbindung beinhaltet folgende Erörterungspunkte:

- technische Machbarkeit
- Umweltuntersuchung
- Verkehrsaufkommen
- Touristisches Potenzial
- Kostenschätzung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- Politische Machbarkeit
- Trassenvarianten

1.2 Projektgebiet



Abbildung 1: Der Große Feldberg aus der Vogelperspektive mit seinem Wahrzeichen, dem Fernmeldeturm und drei weiteren Türmen^[2]

Der Große Feldberg ist mit einer Höhe von 881 Metern über dem Meer der höchste Berg des Taunus und einer der markantesten Mittelgebirgsgipfel Deutschlands. Er zählt zu den beliebtesten Ausflugszielen der Region und wird im Sommer von Wanderern und Radfahrern sowie im Winter von Ski- und Schlittensfahrern besucht. Darüber hinaus gibt es mit dem Bikepark, dem Falkenhof sowie dem Feldberghaus verschiedene Attraktionen und touristische Anziehungspunkte.

Der Hochtaunuskreis liegt mit seinen ca. 237.000 Einwohnern nördlich von Frankfurt am Main und ist Teil der Stadtregion Frankfurt mit etwa 2,74 Mio. Einwohnern sowie der Metropolregion Frankfurt Rhein-Main mit rund 5,8 Mio. Einwohnern. Dem Landkreis wird gemäß Zukunftsatlas 2019 eine sehr positive Entwicklungsperspektive, u. a. in den Bereichen Dynamik, Stärke, Arbeitsmarkt und Innovation, attestiert.

Abbildung 2 und Abbildung 3 stellen das Vorhaben im Kontext der Bevölkerungsdichte bzw. den Trassenverlauf innerhalb einer Kartendarstellung dar.

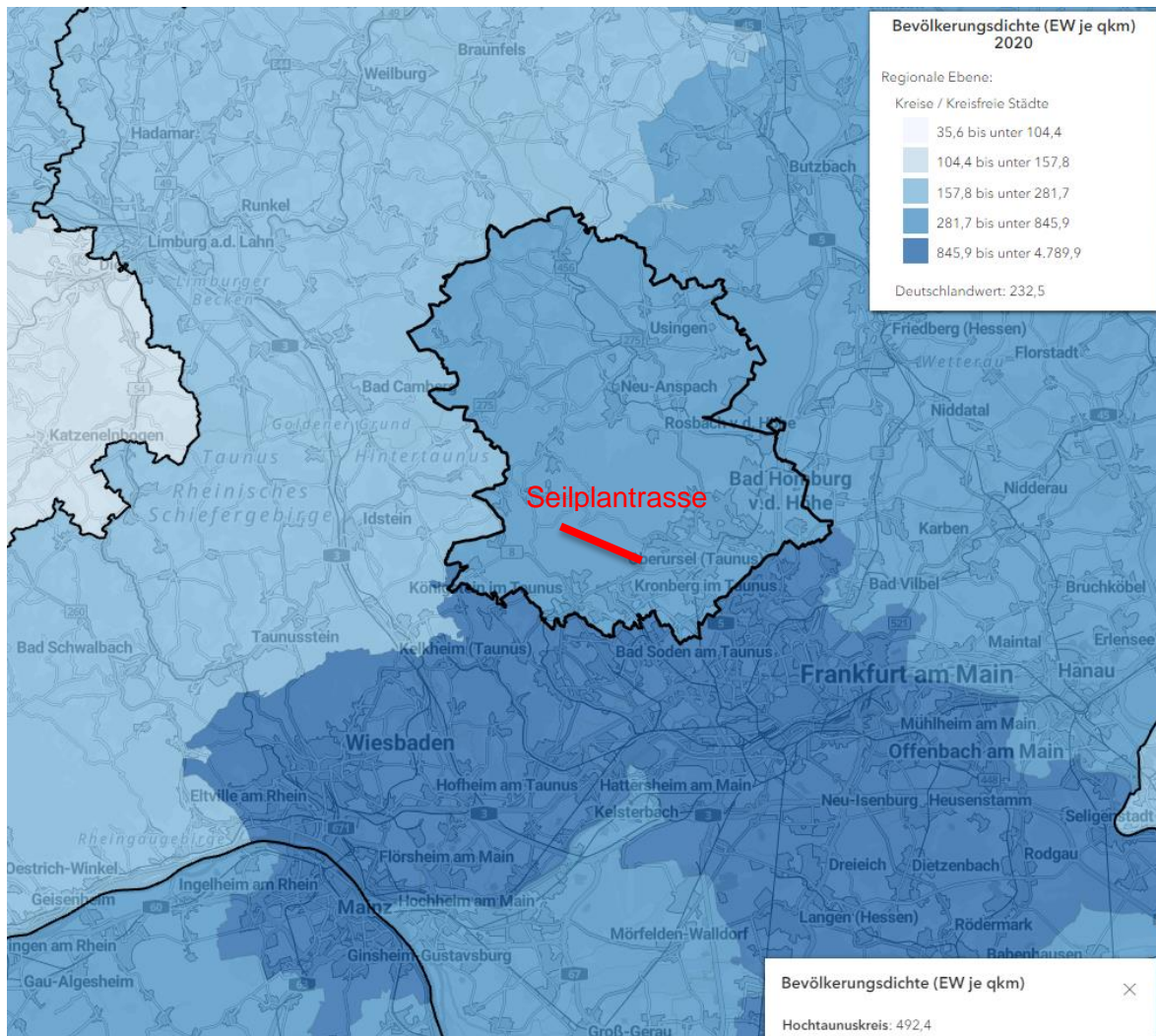


Abbildung 2: Bevölkerungsdichte im Hochaunuskreis [3][4]

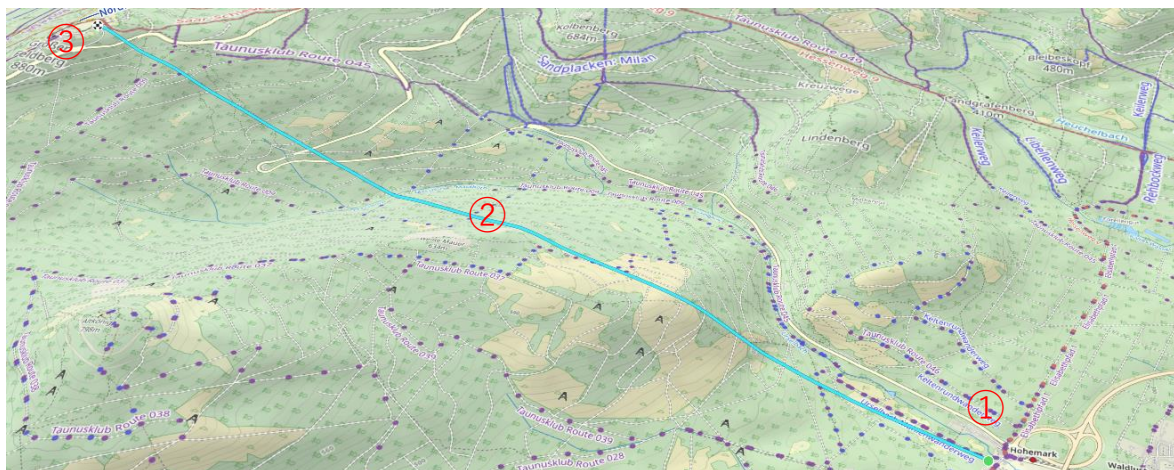


Abbildung 3: Seilbahntrasse von Hohemark / Oberursel ①, Weiße Mauer ②, Großer Feldberg ③ [5][6]

2 TECHNISCHE MACHBARKEIT

2.1 Auswahl des passenden Seilbahnsystems

Zum Projektvorhaben wird, aufgrund der erforderlichen Personenbeförderungskapazität und der Länge der Seilbahntrasse, grundsätzlich eine Umlaufbahn in Betracht gezogen. Umlaufbahnen unterscheiden sich wie folgt:

Seilbahnsystem Umlaufbahn	Einseil- umlaufbahn EUB	Zweiseil- umlaufbahn 2S	Dreiseil- umlaufbahn 3S
Förderseil	1	.	.
Tragseil	.	1	2
Zugseil	.	1	1
Kabinengröße max.	12	16	35

Tabelle 1: Seilbahntyp Umlaufbahn

Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Seilbahnsysteme erfolgt im Anhang 3.

Die Auswahl des geeigneten Seilbahntyps und der passenden Kabinengröße zum Projektvorhaben erfolgte aufgrund nachfolgender Kriterien:

- Förderleistung von 1.500 P/h und Richtung
- geringe Wartezeiten in den Stationen durch kontinuierlichen Betrieb
- Fahrkomfort auf der Strecke
- Flächenbedarf von Stationen, Trasse und Nebengebäuden
- Räumung der Seilbahn ohne vertikales Abseilen
- Landschaft: Auswirkungen auf Landschaftsbild & historische Stätte
- Ökologie: Auswirkungen auf Flora & Fauna
- Investitionskosten (Größenordnung)
- Betriebs- und Wartungskosten (Größenordnung)
- Energieverbrauch

Die Beurteilung basiert auf den vorher aufgeführten Kriterien. Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt durch

- + Kriterium wird voll erfüllt
- 0 Kriterium wird teilweise erfüllt
- Kriterium wird nicht erfüllt

Bewertungskriterium	Einseil- umlaufbahn (EUB)	Zweiseil- umlaufbahn (2S)	Dreiseil- umlaufbahn (3S)
1. Förderleistung	+	+	+
2. Wartezeiten in den Stationen	+	+	+
3. Fahrkomfort auf der Strecke	+	+	+
4. Flächenbedarf	+	0	-
5. Räumung	0	+	+
6. Landschaft	+	0	0
7. Ökologie	0	+	+
8. Investitionskosten	+	0	-
9. Betriebs- und Wartungskosten	+	0	-
10. Energieverbrauch	+	0	0
Gesamt	+8	+6	+5

Tabelle 2: Bewertungskriterien

Für die Seilbahn auf den Großen Feldberg wird die Einseilumlaufbahn (EUB) als bestgeeigneter Seilbahntyp vorgesehen, auch wenn andere Systeme technisch machbar wären.

Die Einseilumlaufbahn (EUB) zeichnet sich durch ihr sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aus und verursacht aufgrund der bodennahen Seilführung und der vergleichsweise schmalen Seilbahntrasse den geringsten landschaftlichen Eingriff. Anstelle von etwa acht Stützen mit bis zu fünfundsiebzig Meter Höhe bei einer Zweiseilumlaufbahn (2S) oder Dreiseilumlaufbahn (3S), sind bei einer EUB ca. 29 Stützen mit bis zu 21 m Höhe erforderlich. Somit liegt eine EUB durchwegs etwa im Höhenbereich der an die Trasse angrenzenden Baumkronen und verursacht eine deutlich kleinere Auswirkung auf das Landschaftsbild. Gleichzeitig bedarf die höhere Stützenanzahl mehrere, jedoch in ihrer Dimension wesentlich kleinere Stützenfundamente als bei einer vergleichbaren 2S oder 3S.

Während in der “Machbarkeitsuntersuchung einer Seilbahnverbindung zwischen der Gemeinde Schmitten und der U-Bahn-Station Oberursel-Hohemark“ 2020 ^[1] eine 2S untersucht wurde, wird aufgrund obgenannter Bewertung die EUB vertiefend untersucht. Insbesondere begründet sich diese Entscheidung in der Tatsache, dass eine EUB aufgrund einer einfacheren Technik und deutlich größerer Stückzahl in der Fertigung der Seilbahnhersteller geringere Investitionskosten aufweist als alle anderen Systeme von Umlaufbahnen.

2.2 Seilbahntrasse

Die Seilbahntrasse der vorliegenden Machbarkeitsstudie wurde aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:

- Anschluss an den bestehenden ÖPNV sowie touristisch attraktive Knotenpunkte
- Mögliche Schaffung von Parkplätzen für den Individualverkehr (vgl. Park & Ride)
- Möglichst kein Überflug von privaten Grundstücken oder Gebäuden
- Direkte Verbindung zwischen Oberursel und Großen Feldberg
- Keine Behinderung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen (Straßen, Gehsteige)

Die gewählte und untersuchte Seilbahntrasse basiert auf den in der Voruntersuchung „Machbarkeitsuntersuchung einer Seilbahnverbindung zwischen der Gemeinde Schmitten und der U-Bahn-Station Oberursel-Hohemark“ ^[1] vorgegebenen Streckenverlauf. Die Trasse bildet die direkte und kürzeste Verbindung zwischen der Talstation am Taunus-Informationszentrum in Oberursel und der Bergstation am Plateau des Großen Feldbergs (vgl. Abbildung 4).

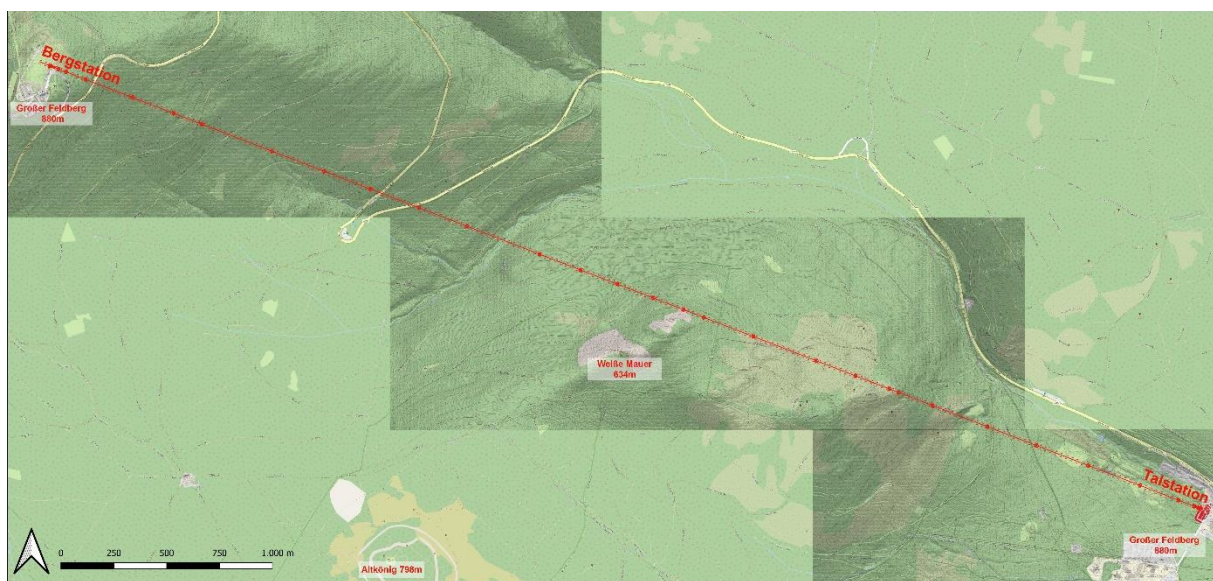


Abbildung 4: Trassenverlauf von Oberursel / Hohemark (rechts) zum Großen Feldberg (links) ^[6]

Als Position für die Talstation wird der nördliche Randbereich des Parkplatzes Oberursel/ Hohemark westlich des Taunus-Informationszentrums gewählt (vgl. Abbildung 6, Seite 10). Der Standort ist auf kurzem Fußweg von der U-Bahnstation Oberursel-Hohemark und den Busstationen der Linien 50, 51, 57 erreichbar. Als Endstation der U3 besteht die direkte ÖPNV-Verbindung zum Frankfurter Südbahnhof.

Die Position der Bergstation wurde in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Busparkplatz am Rand des Plateaus am Großen Feldberg gewählt (vgl. Abbildung 11, Seite 12). Entlang der Seilbahntrasse befinden sich keine Gebäude bzw. bewohnten Gebiete, die von den Seilbahnkabinen überflogen werden.

Die Seilbahntrasse verläuft nahe der „Weißen Mauer“ und überfliegt das „Heidetränk Oppidum Oberursel“ (eine historische, keltische, „befestigte Landstadt“ mit etwa 130 Hektar). Die Grabungsarbeiten der Seilbahnstützenfundamente reichen bis maximal ca. 3 m Tiefe und sind mit Sorgfalt durchzuführen.

Die sich auf der Bahntrasse befindlichen Bäume müssen innerhalb der Trassenbreite von max. 16 m gerodet werden. Kleinere Bäume und Sträucher mit einer Höhe von bis zu ca. 3 m können unterhalb der Seilbahntrasse bestehen bleiben. Dieser Eingriff kann mit Anpflanzung von standortgerechten Staudengewächsen und/ oder Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Als Beispiel kann hierfür die Seilbahn in Rüdesheim am Rhein dienen, welche über die dort bestehende Weinrebenkulturen schwebt (vgl. Abbildung 5).



Abbildung 5: Seilbahn über Vegetation, Rüdesheim am Rhein ^[7]

Des Weiteren verlaufen unter der Bahntrasse mehrere Radstrecken und Wanderwege.

Tabelle 3 gibt die möglichen Reisezeiten zum Gipfelplateau am Großen Feldberg mit Start bei beispielhaften Ausgangspunkten der Region bei einer Nutzung des ÖPNV und der Seilbahn an.

Ausgewählte Reisezeiten zum Gipfelplateau am Großen Feldberg	
Ausgangspunkt	ÖPNV & Seilbahn
Hauptwache	57 min (U3 & EUB)
Frankfurt West	46 min (S5/U3 & EUB)
Nordend-Ost	62 min (U6/U3 & EUB)
Oberursel Bhf	30 min (U3 & EUB)

Tabelle 3: Reisezeiten zum Gipfelplateau am Großen Feldberg mit ÖPNV & Seilbahn

2.3 Technische Daten der Anlage

Das System der EUB wurde für eine Förderleistung von 1.500 Personen pro Stunde und Richtung ausgelegt, bei 86 Kabinen mit einem Fassungsvermögen von je 10 Personen. Das System besteht aus einer Antriebsstation (Berg) und einer Umlenkstation (Tal). Die Kabinen müssen bei starkem Wind, zu Wartungszwecken und außerhalb der Betriebszeiten vom Seil genommen werden. Das entsprechende Kabinenmagazin dafür ist in der Talstation vorgesehen. Entlang der Linie wird die Errichtung von 29 Stützen mit einer Höhe von 17 m bis 21 m Höhe vorgesehen. Spezielle Zufahrtswege zur Errichtung der Stützen werden nach Möglichkeit vermieden, indem die Seilbahntrasse dafür verwendet wird. Die technischen Daten zur Seilbahnverbindung werden in Tabelle 4 dargestellt.

TECHNISCHE DATEN					
LAGE ANTRIEB			BERG		
LAGE SPANNUNG			TAL		
DREHRICHTUNG			GEGENUHRZEIGERSINN		
HORIZONTALE LÄNGE	5783,62	m	ENDAUSBAU		
HÖHENUNTERSCHIED	566,5	m	FÖRDERLEISTUNG	1500	P/h
SCHRÄGE LÄNGE	5848,59	m	FAHRGESCHWINDIGKEIT	6,0	m/s
SEILDURCHMESSER	54	mm	FAHRZEUGABSTAND	144,0	m
DAUERLEISTUNG	685	kW	FOLGEZEIT	24,0	s
ANFAHRLEISTUNG	950	kW	FAHRZEUGANZAHL	86	
SPANNKRAFT	640	kN	FAHRZEIT	16' 15"	

Tabelle 4: Technische Daten der vorgeschlagenen Einseilumlaufbahn

2.4 Stationsbauten

2.4.1 Talstation

Die geplante Talstation befindet sich am Stadtrand von Hohemark / Oberursel, in der Nähe der Endstation der U3 (200 m Fußweg), auf 303,50 m über Meereshöhe an einem bereits bestehenden Parkplatz (vgl. Abbildung 6).

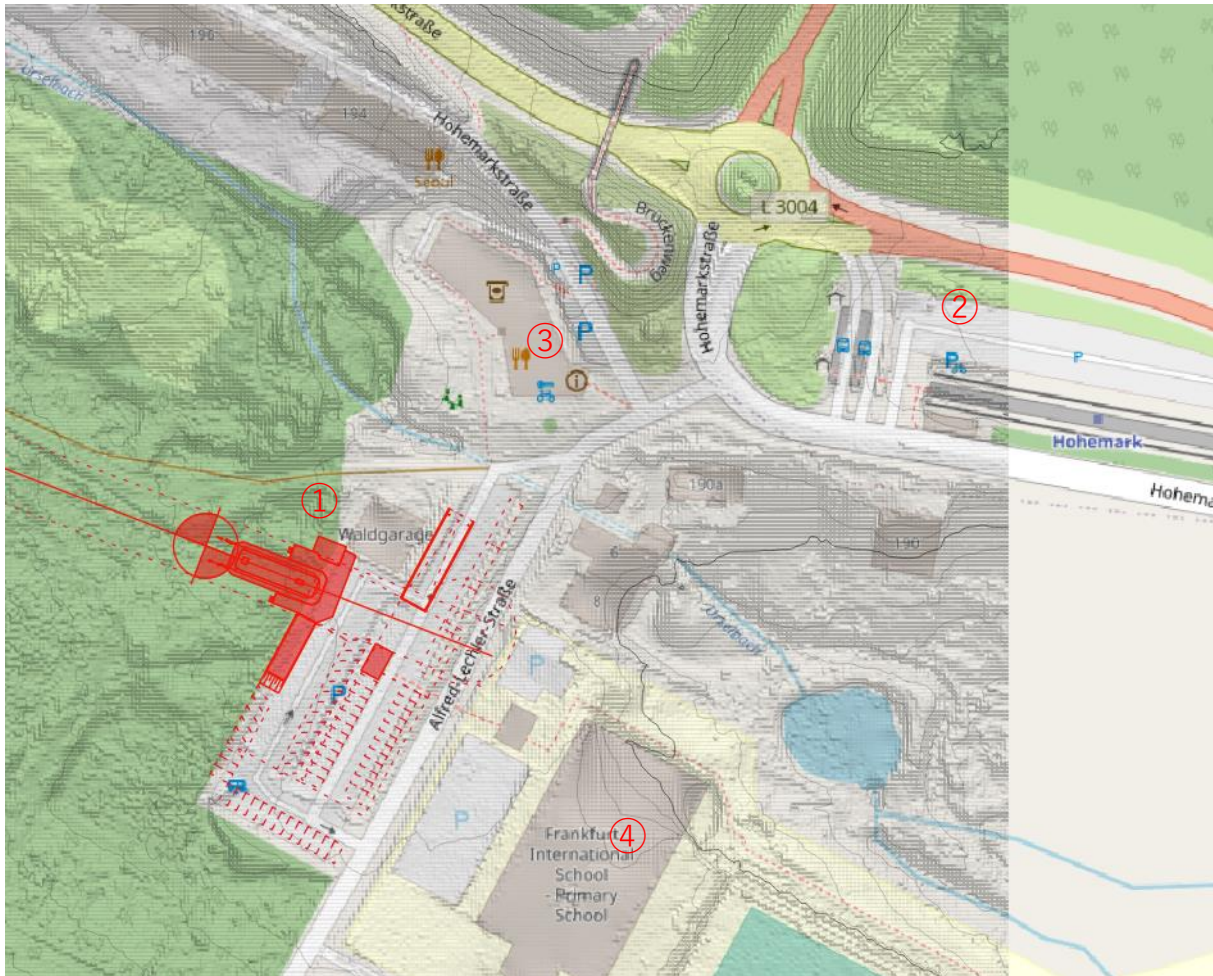


Abbildung 6: Position der Talstation ①, Endstation U3 ②, Taunus-Informationszentrum ③
Frankfurt International School – Primary School ④^{[8] [6]}

Neben Stationsbauwerk und zugehörigem Kommandoraum ist das Kabinenmagazin für die ca. 86 Kabinen der EUB vorgesehen. Dieses kann entweder ober- oder unterirdisch errichtet werden. Bei zweiter Lösung kann zusätzlich eine zweistöckige Tiefgarage für ca. 60 PKW errichtet werden. Die Lösungen werden in den Abbildungen 7 bis 10 dargestellt.



Abbildung 7: Standort Talstation © Stephan Obexer

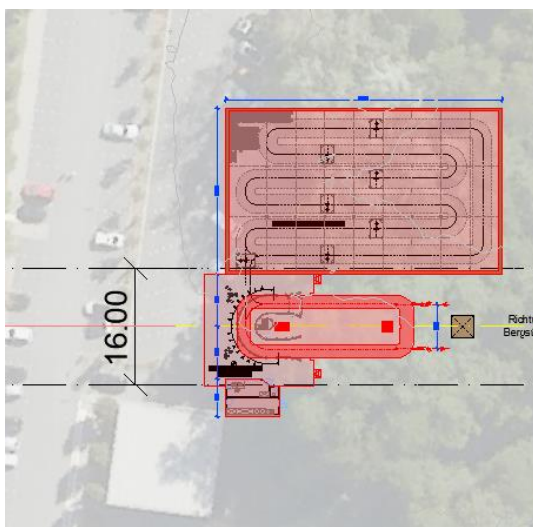


Abbildung 8: Variante 1: Kabinengaragierung im Erdgeschoss ^[9]

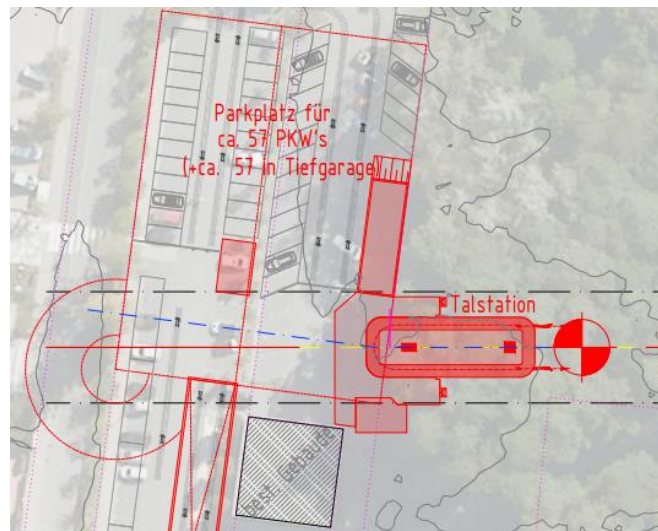


Abbildung 9: Variante 2: Kabinengaragierung und PKW-Tiefgarage im UG ^[9]

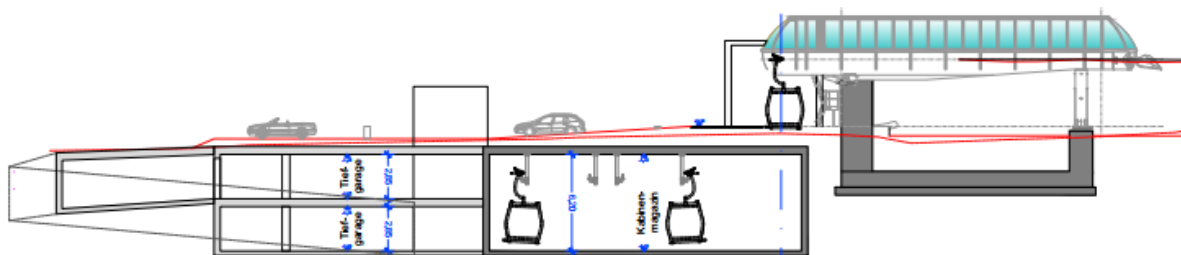


Abbildung 10: Schematische Darstellung des Stationsgebäudes in Variante 2 © Stephan Obexer

2.4.2 Bergstation

Die geplante Bergstation befindet im Nord-Osten des Gipfelplateaus des Großen Feldbergs auf 870,00 m über Meereshöhe. Sie liegt in unmittelbarer Nähe zum Brunhildisfelsen sowie der Aussichtsplattform. Neben dem Stationsbauwerk ist ein Kommandoraum sowie technische Räumlichkeiten für Elektrokästen, Notstromaggregat und Trafo vorgesehen. Die Station soll als Antriebsstation ausgeführt werden. Abbildung 11 visualisiert die Punkte im Lageplan. Abbildung 12 zeigt den Blick vom Aussichtssichtsturm Richtung Norden zur geplanten Bergstation der Seilbahn.



Abbildung 11: Geplante Position der Bergstation ①, Brunhildisfelsen ②, Aussichtsturm ③, Gipfelkreuz des Gr. Feldbergs ④ [8] [6]



Abbildung 12: Aussichtsturm gen Norden, geplante Seilbahnstation ①, Brunhildisfelsen ②^[10]

2.4.3 Kabine – Ausstattungsvarianten

Für das Projekt werden Seilbahnkabinen mit einem Beförderungsvermögen von bis zu 10 Personen vorgeschlagen. Diese Kabine (Außenabmessungen ca. 2,1 x 2,4 m) gilt nach aktuellem Entwicklungsstand als Standardkabine für EUB. Sie ermöglicht den Transport von bis zu zehn Personen bzw. durch einfaches Hochklappen der Sitze den Transport von sperrigeren Gegenständen (Fahrrad, Kinderwagen, Rollstuhl, o.ä.) bei entsprechender Reduzierung der Anzahl an Fahrgästen.



Abbildung 13: Beispiel Sitzanordnung 10er-Kabine^[11]

3 VERKEHRSAUFKOMMEN

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über bisherige Berechnungen von Besucherzahlen des Großen Feldbergs und Nutzungszahlen einer Seilbahn am Großen Feldberg und stellt im Anschluss eine eigene Berechnung für das Projekt an.

3.1 Bisherige Zählungen/Berechnungen von Nutzern einer Seilbahn und Besuchern

3.1.1 Machbarkeitsuntersuchung einer Seilbahnverbindung zwischen der Gemeinde Schmitten und der U-Bahn-Station Oberursel-Hohemark

Laut der Machbarkeitsuntersuchung aus dem Jahr 2020 ^[1] könnte eine Seilbahn ca. 140.000 PKW-Fahrten pro Jahr im touristischen Bereich ersetzen. Die Zahl entspräche, bei einem Fahrzeugbesetzungsgrad von 1,25, ca. 175.000 Passagieren pro Jahr. Diese Zahl bezieht sich allerdings auf eine Seilbahnverbindung, die von Schmitten über den Großen Feldberg bis zur U-Bahnstation Oberursel-Hohemark verläuft. Damit unterscheidet sich das Projekt von dem hier untersuchten Projekt, da nun lediglich die Verbindung Oberursel-Hohemark zum Großen Feldberg untersucht wird, da die Seilbahn lediglich touristischen Zwecken dienen soll. Außerdem wurde in der früheren Untersuchung eine Implementierung der Seilbahn ohne weitere Verkehrs- oder touristische Maßnahmen berechnet.

3.1.2 Machbarkeitsstudie für Tourismusprojekte im Hochtaunuskreis

Die Studie der ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH ^[12] aus dem Zeitraum 2007 bis 2009 geht von einer jährlichen Anzahl von ca. 945.000 Besuchen des Gipfelplateaus pro Jahr aus. Diese Zahl wurde aber anhand des MIV berechnet und schließt keine Seilbahn mit ein.

3.1.3 Zählung des Naturparks Taunus

Eine dritte Quelle ist die Zählung des Naturparks Taunus ^[13] aus dem Jahr 2000. Die Zählung ermittelte eine Besucherzahl auf dem Gipfelplateau des Großen Feldbergs von ca. 1,1 Millionen Besuchen, was durchschnittlich 3.000 Besuchen pro Tag entspricht. Da es sich um eine Zählung handelt, ist die Datenquelle als zuverlässiger einzustufen als Berechnungen. Allerdings stammt die Zählung aus dem Jahr 2000 und ist damit veraltet.

3.1.4 Schlussfolgerung

Eine zuverlässige Aussage über Besucher- oder Nutzerzahlen einer Seilbahn lässt sich aus den bisherigen Untersuchungen nicht ohne Weiteres ableiten. Die Zählung der Besucherzahlen ist veraltet, die Berechnungen wurden für andere Projekte unter anderen Voraussetzungen angestellt. Aus diesem Grund wird eine eigene Berechnung zu diesem Projekt angestellt.

3.2 Berechnung Nutzungszahlen einer touristischen Seilbahn am Großen Feldberg

Die Basis der Berechnung stellt die Tabelle 27 der ift Studie ^[12] aus dem Zeitraum 2007 bis 2009 dar, die per PKW angereiste, gleichzeitig anwesende Besucher auf dem Feldberg an einem winterlicher Spitzentag zeigt (Seite 131, ^[12]). Die Parkkapazitäten am Großen Feldberg werden in Tabelle 5 dargestellt.

Parkplatzkapazitäten	
▪ Parkplätze	2.645 Besucher
▪ Bankette	1.547 Besucher
▪ Einmündungen	150 Besucher
SUMME	4.342 Besucher

Tabelle 5: Parkplatzkapazitäten am Großen Feldberg gemäß ift Studie ^[12]

3.2.1 Annahmen

Für die Berechnung wurden folgende Annahmen getroffen:

- Durch den Wegfall/Rückbau der ausgewiesenen Stellplätze sowie den Banketten-Stellplätzen im fußläufigen Einzugsbereich des Feldberges, ergibt sich ein theoretisches Verlagerungspotential für die Seilbahn von ca. 2.000 Besuchern.
- Die Verweildauer der Besucher im Winter, bei einer Betriebszeit der Seilbahn von 10:00 bis 16:00 Uhr, wird mit ca. zwei Stunden unterstellt. Dies würde rechnerisch zu einem Umschlagsfaktor von 3,0 führen.
- Der Betrieb startet um 10:00 Uhr, deshalb stehen hier nicht zeitgleich 2.000 Besucher am Gipfelplateau um Punkt 10:00 Uhr. Das gleiche gilt auch für das Betriebsende. Daher wird der Anlaufeffekt mit einer Reduktion des Umschlagsfaktors auf 2,0 berücksichtigt.
- Bei einem Umschlagfaktor von 2,0 bedeutet das 4.000 Besucher/Tag und 8.000 Personenfahrten/Tag.

- Die Verweildauer der Besucher im Sommer, bei einer Betriebszeit von 10:00 bis 18:00 Uhr, wird mit ca. zwei Stunden unterstellt. Dies ergibt einen rechnerischen Umschlagfaktor von 4,0.
- Aufgrund der zuvor beschriebenen Anlaufeffekte, die aber bei einer längeren Betriebsdauer im Sommer weniger Berücksichtigung als im Winter finden müssen, wird von einem Umschlagfaktor von 3,2 ausgegangen, was zu einem Besuchsaufkommen von 6.400 Besucher/Tag. Geht man davon aus, dass im Sommer nur ca. 60 % Berg- und Talfahrt gemeinsam ausüben, ergeben sich daraus ca. 3.200 Berg- und 1.920 Talfahrten, d. h. zusammen 5.120 Personenfahrten/Tag.
- Für die Wochentage im Sommer und im Winter wird eine Reduktion um 70 % des Besucheraufkommens, im Vergleich zu den Spitzentagen am Wochenende, unterstellt.
- Im Winter wird aufgrund der zu erwartenden Schneelage von 15 Spitzentagen ausgegangen, die restlichen Wochenendtage im Winterhalbjahr werden wie Wochenendtage im Sommerhalbjahr angesetzt.

Diese Zahlen ergeben dann, je nach Einordnung eines Tages, folgende Tagesbesucherzahlen:

- Spitzentag am Wochenende (Winter) bei 100 % gemeinsamer Berg- und Talfahrt: 8.000 Personenfahrten/Tag
- Spitzentag am Wochenende (Sommer) bei 60 % gemeinsamer Berg- und Talfahrt: 5.120 Personenfahrten/Tag
- Durchschnittlicher Werktag (Winter) bei 100 % gemeinsamer Berg- und Talfahrt: 2.400 Personenfahrten/Tag
- Durchschnittlicher Werktag (Sommer) bei 60 % gemeinsamer Berg- und Talfahrt: 1.536 Personenfahrten/Tag

Die Abschätzung des Kundenpotentials als Jahresaufkommens wird in Tabelle 6 dargestellt.

ABSCHÄTZUNG KUNDENPOTENTIAL – JAHRESAUFKOMMEN		
▪ Werktage (Sommer)	130 Tage x 1.536 Fahrten	199.680 Fahrten
▪ Wochenende (Sommer+ schneelose Winterwochen- enden)	90 Tage x 5.120 Fahrten	460.800 Fahrten
▪ Werktag (Winter)	130 Tage x 2.400 Fahrten	312.000 Fahrten
▪ Schneebedeckte Wochen- endtage (Winter)	15 Tage x 8.000 Fahrten	120.000 Fahrten
SUMME		1.092.480 Fahrten

Tabelle 6: Abschätzung Personenfahrten/Jahr

3.2.2 Fazit und Sensitivität

Selbst wenn das abgeschätzte Kundenpotential mit ca. 1,1 Millionen Personenfahrten pro Jahr doppelt so hoch wie die tatsächliche Nachfrage angesetzt wäre, würde sich ein Betreibermodell für die Seilbahn rechnen, da eine Vernetzung der geplanten Seilbahn mit dem bestehenden ÖPNV in Oberursel nicht mit in die überschlägige Berechnung eingeflossen ist (vgl. Kapitel 7). Von diesen Zahlen wird auch für das erste Betriebsjahr in der Wirtschaftlichkeitsrechnung in Kapitel 7.2 ausgegangen. Aus Sicht der Verknüpfung mit dem ÖPNV zur Generierung weiterer Fahrgäste, würde sich ein Kombi-Ticket des RMV mit dem Seilbahnbetreiber anbieten. Aus diesem Grund werden bei Vertiefung des Projektes Verhandlungen mit dem Verkehrsverbund RMV empfohlen.

Da es sich bei der geplanten Seilbahn um eine touristische Seilbahn handelt, kann darüber hinaus die gewählte Betriebszeit auch dem tatsächlichen Besucheraufkommen angepasst werden.

3.3 Vergleich mit der Seilbahn-Nachfrage ermittelt in der Machbarkeitsstudie Seilbahn Hochtaunuskreis aus dem Jahr 2020 ^[1]

Eine weitere Möglichkeit, die ermittelten Zahlen zum Fahrgastaufkommen der Seilbahn zu prüfen, bietet der Vergleich mit der Machbarkeitsstudie Seilbahn Hochtaunuskreis von Zattran/Drees und Sommer ^[1] aus dem Jahr 2020. Einen wesentlichen Unterschied stellt bei der dort untersuchten Seilbahn aber bereits der Verwendungszweck und die Trassierung dar. Bei der in der Vergangenheit untersuchten Seilbahn handelt es sich um eine 2S-Bahn, die als Verkehrsmittel des ÖPNV geplant wurde.

Ihre Routenführung sollte wie bei der in dieser Studie untersuchten Bahn in Oberursel-Hohemark im Bereich der U-Bahnstation beginnen und zum Großen Feldberg führen, eine zweite Anlage sollte dann aber vom Gipfel des Großen Feldbergs aus die Gemeinde Schmittchen erschließen. Diese zweite Anlage ist in dieser Untersuchung nicht geplant. Die EUB der hier vorgenommenen Untersuchung dient nur dem Tourismus, was mehr planerische Freiheiten hinsichtlich des Betriebskonzepts einräumt.

Flankiert werden die hier vorgenommenen Prognosen auch von einem touristischen Gesamtkonzept, das den Naturschutz im Sinne eines nachhaltigen Tourismus und die Wirtschaftlichkeit von Einrichtungen auf dem Großen Feldberg sowie der Seilbahn selbst unterstützen soll. Im Rahmen des Gesamtkonzepts sind Maßnahmen gefordert, die ein verändertes Potenzial für das Fahrgastaufkommen der Seilbahn bedeuten. Unter anderem wird eine Einschränkung des Zugangs zum Gipfelplateau des Großen Feldbergs nach dem Vorbild vieler alpiner Regionen in der hier vorliegenden Machbarkeitsstudie empfohlen, deren Umsetzung zu einer annähernd vollständigen Verlagerung des Verkehrs vom MIV auf die Seilbahn führt. Bei der Studie von Zattran/Drees & Sommer ^[1] wurde von einem Drittel an verlagerten PKW-Fahrten auf die Seilbahn ausgegangen.

Die Studie von Zattran/Drees & Sommer ^[1] unterscheidet sich auch in anderen Punkten grundlegend, die eine Vergleichbarkeit der Zahlen erschweren. Ein Unterschied besteht darin, dass die Anzahl der Parkvorgänge und der dafür erforderlichen Fahrten pro Jahr berechnet wurde, nicht aber die Zahl der Besucher. Bei einem Besetzungsgrad pro PKW von 1,25 Personen, der in dieser Untersuchung als Annahme verwendet wurde, ergibt sich bereits eine deutliche höhere Zahl hinsichtlich nachgefragter Fahrten für die Seilbahn, als es in der Studie zuvor den Anschein hatte. Sofern mit einer vollständigen Verlagerung des Verkehrs zum Gipfel auf die Seilbahn und mit einem vorsichtig angesetzten Besetzungsgrad von 1,25 Personen pro PKW gerechnet wird, würde sich auch bei ansonsten unveränderten Annahmen der Studie von Zattran/Drees & Sommer ^[1] ein Potenzial von 525.000 Fahrten pro Jahr mit der Seilbahn ergeben.

Große Unterschiede bestehen vor allem auch im Bereich der maximalen Besucherzahl an einem Tag. Die Studie von Zattran/Drees & Sommer ^[1] sieht bei einer Stellplatzkapazität von 1.665 Plätzen maximal 2.000 Besucher an Spitzentagen, wobei von 30 Spitzentagen im Jahr ausgegangen wurde. Die ift-Studie ^[12] bezog hingegen alle Formen des Parkens mit ein, auch illegale, im Alltag aber genutzte Stellflächen, und berechnet damit eine Parkkapazität für 2.100 PKW. Da diese Stellflächen aber weniger häufig genutzt werden, wurde im Durchschnitt eine Kapazität von ca. 1.750 Stellplätzen angesetzt ^[12]. Die hier vorgestellte Studie orientiert sich an der ift-Studie, da die Annahmen dort realistischer erscheinen.

Am gravierendsten sind die Unterschiede jedoch bei dem sogenannten Umschlagsfaktor, der eine Beziehung zwischen der mehrfachen Nutzung eines Stellplatzes an einem Tag und damit verbunden der Verweildauer von Besuchern am Großen Feldberg aufstellt. Bei Drees & Sommer ^[1] wurde an Spitzentagen von 2.000 Parkvorgängen bei 1.665 Stellplätzen ausgegangen. Dies entspricht einem Umschlagsfaktor von ca. 1,2, und bei einer Betriebsdauer von sechs Stunden einem durchschnittlichen Aufenthalt von fünf Stunden von Besuchern des Großen Feldbergs. Bei einer Betriebsdauer von acht Stunden würde der Umschlagsfaktor eine durchschnittliche Verweildauer von Besuchern am Großen Feldberg von 6,7 Stunden bedeuten.

Die ift-Studie ^[12] hat eine differenzierte Verteilung der Aufenthaltsdauer von Besuchern aufgestellt, wodurch rechnerisch 6.947 Parkvorgänge an Spitzentagen möglich wären. Da allerdings auch an Spitzentagen in Randzeiten erst der Prozess beginnt, muss natürlich ein gewisser Abschlag berücksichtigt werden. Gänzlich unberücksichtigt bei der Studie von Drees & Sommer bleiben die Besucher, die per ÖPNV anreisen können. Diese werden in der ift-Studie ^[12] mit 1.850 Tagesbesuchern an einem Spitzentag berechnet.

Bei der ift-Studie muss darauf hingewiesen werden, dass sie im Zeitraum 2007-2009 erstellt wurde. Die Annahmen hinsichtlich der Parkkapazität, die als begrenzender Faktor für die Anzahl der Besucher des Großen Feldbergs angesehen werden muss, bleiben aber unvermindert bis heute bestehen, weshalb die Aussagekraft hinsichtlich der Besucherzahl noch immer Aussagekraft besitzt. Kritischer ist in diesem Zusammenhang die Abschätzung bezüglich der Besucher mit dem ÖPNV anzusehen, da seit 2008 sowohl das Angebot des ÖPNV als auch der gesellschaftliche Stellenwert und die Akzeptanz des ÖPNV großen Änderungen unterworfen waren.

Weitere Unterschiede bestehen ansonsten noch in der Anzahl der Spitzentage, der Kategorisierung und Einteilung der anderen Tage mit geringerer Nachfrage und der Auslastung an diesen Tagen, die in allen Belangen bei der Studie von Zattran/Drees & Sommer geringer angesetzt sind als bei der ift-Studie und bei der hier vorliegenden Untersuchung.

In allen Studien wurde auch die Möglichkeit weggelassen, durch Konzerte und Veranstaltungen mehrere tausend Besucher an einem Betriebstag der Seilbahn auf den Großen Feldberg zu befördern. Ein weiterer Faktor ist auch die deutliche Erhöhung der Besucherkapazität durch eine Seilbahn, wodurch Besucher nicht mehr länger durch die Aussicht auf Parkplatzmangel oder eine längere Parkplatzsuche abgeschreckt werden und Alternativen ansteuern. Durch eine Seilbahn werden aus Interessierten auch Besucher, da niemand aus Kapazitätsengpässen sein Vorhaben abbrechen muss und diesen Effekt auch nicht erwägen muss.

Hinsichtlich des Alters der ift-Studie und der Besucherzahlen auf dem Großen Feldberg lässt sich sagen, dass die Nachfrage für Naherholung, Tagestourismus und Tourismus im Allgemeinen deutlich zugenommen hat, sodass sich das Nachfragepotenzial für eine Seilbahn tendenziell erhöht haben dürfte. Die Berechnungen der ift-Studie ^[12] stimmen insofern mit der Besucherzählung von 2000 auf dem Großen Feldberg ^[13] überein, als dass der kapazitative Engpass die Anzahl der Stellplätze rund um den Gipfel darstellt, wodurch der Große Feldberg bereits sehr lange bei ca. einer Millionen Besuchern im Jahr liegen dürfte.

Aus den oben genannten Gründen dürfte eine Seilbahn in Verbindung mit dem exklusiven Zugang zum Gipfel des Großen Feldbergs die Besucherzahl sogar noch erhöhen.

4 TOURISTISCHES POTENZIAL

4.1 Status Quo

Der Große Feldberg weist ein erhebliches Entwicklungspotenzial im touristischen Bereich auf. Wie zuvor bereits erwähnt wurde, wird aktuell von circa 3.000 Besuchern pro Tag ausgegangen^[13]. Dies bedeutet eine jährliche Besucherzahl in Höhe von ungefähr 1,1 Millionen^[13]. Eine Auswertung von Mobilfunkdaten ergab für das Jahr 2022, dass sich die Besucherzahlen auf dem Feldbergplateau zu 42,4 % auf Tagestouristen, zu 24 % auf Übernachtungstouristen und zu 33,6 % auf Einheimische der Destination Taunus verteilen^[14]. Diese Zahlen decken sich in ihrer groben Verteilung mit einer nicht repräsentativen Erhebung einer studentischen Projektgruppe aus dem Jahr 2022, bei der an einem regnerischen Wochenende im Herbst Besuchende des Großen Feldbergs in persönlichen Interviews befragt wurden. In dieser Befragung machten Tagestouristen (inkl. Einheimische aus der Destination Taunus) mit ca. 85 % aller Besucher den größten Anteil aus^[15]. 69 % aller Besucher wohnten dabei in Hessen, und nur 6 % kamen aus Bundesländern, die nicht direkt an Hessen grenzen^[15]. Unter allen Befragten waren keine internationalen Touristen^[15]. Während die Besucher aus Hessen mehrheitlich als Mehrfachbesucher des Feldbergs zu klassifizieren waren, waren die Besucher aller übrigen Bundesländer in überwältigender Mehrheit erstmalig auf dem Feldberg^[15]. Über die Altersverteilung der Besucher lässt sich feststellen, dass eine Gaußverteilung mit dem Maximum in der Altersgruppe von 30 bis 39 Jahren vorliegt^[15].

Die vorliegenden Daten führen zur Schlussfolgerung, dass die Besucher des Großen Feldbergs eine inhomogene Gruppe darstellen. Insofern müssen die Auswirkungen von verkehrlichen Maßnahmen auch für die einzelnen Teilgruppen eingeschätzt werden. Als eine große Teilgruppe können Tagestouristen zusammengefasst werden, die zum einmaligen Besuch aus größeren Entfernungen anreisen. Ihnen gegenüber steht eine etwas größere Teilgruppe, die als Stammgäste mutmaßlich aus dem Rhein-Main-Gebiet kommen. Eine dritte, deutlich kleinere Teilgruppe von ca. 15 % hat ihren Aufenthalt mit mindestens einer Übernachtung in der Region verbunden. Von dieser dritten Gruppe sind pro Besucher die größten Einnahmen und die umfassendste Teilnahme an Besucherattraktionen zu erwarten.

Als Motivation für den Besuch des Feldbergs wird vor allem die Aussicht mit 38 % und Wandern mit 30 % genannt^[15]. An dritter Stelle wurden Aktivitäten rund um das Radfahren mit 7 % ermittelt^[15]. Der Spielplatz, die Gastronomie, Motorradfahren sowie weitere Attraktionen (Falknerei, Aussichtsturm) machen jeweils zwischen 4 und 5 % aus^[15]. Saison- und tageszeitbedingt fehlen die Gruppen der Wintersportler, Schneewanderer und Sternenbeobachter.

Zwar sind in diesen Zahlen mit Panoramabesuchern und Wanderern zwei große Gruppen erkennbar, die zusammen ca. zwei Drittel der Besucher ausmachen. Im restlichen Drittel ist allerdings eine große Vielfalt an weiteren Besuchsinteressen erkennbar (Radfahrer, Spielplatz, Gastronomie, Motorradfahrer, Falknerei, Aussichtsturm).

4.2 Einordnung der Zahlen

Um dem Potenzial einer Attraktion auf den Grund zu gehen, empfiehlt sich ein Vergleich mit anderen Attraktionen anzustellen. Vergleicht man den Großen Feldberg mit den Aussichtstürmen anderer Städte hinsichtlich der Besucherzahl, fällt auf, dass deren Besucherzahlen höher liegen als am Großen Feldberg:

- Burj Khalifa in Dubai: 1.870.000 Besucher pro Jahr ^[16]
- CN-Tower in Toronto: Über 1.500.000 Besucher pro Jahr ^[17]
- Olympiaturm in München: Ca. 802.000 Besucher pro Jahr ^[18]
- Maintower in Frankfurt/Main: Ca. 400.000 Besucher pro Jahr ^[19]

Es zeigt sich, dass bereits die Möglichkeit einer guten Aussicht für sich genommen zu jährlichen Besucherzahlen führen kann, wie sie der Große Feldberg aufweist. Dabei ist anzumerken, dass zusätzlich zur guten Aussicht vom Berg aus auch ein Besuch des Aussichtsturms möglich ist. Eine zusätzliche Attraktivität der Aussicht ist auch durch die Tatsache gegeben, dass man vom Großen Feldberg aus die komplette Skyline Frankfurts sehen kann und sich nicht mit Teilansichten von verschiedenen Seiten eines Turms oder hohem Gebäude aus begnügen muss, der selbst Teil der Skyline ist.

Kosten und Wartezeit sind ein weiterer Aspekt, bei dem der Große Feldberg einem Vergleich mit anderen Aussichtstürmen standhält. Oberursel erreicht man von der Frankfurter Innenstadt aus mit dem ÖPNV in ca. 30 Minuten, die Fahrtzeit mit der Seilbahn beträgt weitere 15 Minuten. In München werden ca. 30 Minuten benötigt, um von der Innenstadt aus den Fernsehturm zu erreichen. Der Burj Khalifa in Dubai und der CN-Tower in Toronto sind zwar vergleichsweise schnell zu erreichen, allerdings muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Aus diesem Grund werden sogar „Front of the line“-Tickets angeboten. Insofern lässt sich kein Nachteil des Großen Feldbergs hinsichtlich der Erreichbarkeit erkennen.

Hinsichtlich der Kosten lässt sich aus Sicht der Studienersteller ein gutes Angebot für Besucher erarbeiten, das einem Vergleich standhalten kann. Ein Besuch des Burj Khalifa kostet zwischen 27 € und 43 €, der Besuch des CN-Towers 33 €, eine Auffahrt beim Olympiaturm in München 11 € und beim Maintower 9 €. Bei einem Besuch des Großen Feldbergs müsste mit einem vergleichbaren Preis der ÖPNV und die Fahrt mit der Seilbahn gedeckt werden. Es gilt dabei aber zu beachten, dass Seilbahnen selbst oftmals eine Attraktion darstellen und anderen Verkehrsmitteln vorgezogen werden, was sich nochmals positiv auf Attraktivität und Nachfrage auswirken dürfte.

Neben der Aussicht auf Frankfurt (Main) lädt auch die Natur zur Wanderung am Großen Feldberg ein. Innerhalb einer Erhebung der Hochschule Heilbronn ^[15] gaben ca. 38 % der Befragten an, den Großen Feldberg zum Wandern zu besuchen. Dies würde in den Sommermonaten etwas mehr als 1.000 Besuchen am Tag entsprechen. Während der Große Feldberg ca. 1,1 Millionen Besuche auf dem Feldbergplateau verzeichnet, sind es allein in der Feldbergregion über 18 Millionen Besuche ^[13]. Hier zeichnet sich ein gewaltiges Entwicklungspotenzial ab, das mit einer Seilbahn erschlossen werden könnte.

4.3 Potenzial/Vision

Der Große Feldberg bietet die Möglichkeit, die vielen umliegenden Attraktionen zu einem Gesamtkomplex zu verbinden. Unerwähnt blieb bislang das geschichtliche Erbe, das weder in der Befragung Eingang fand, noch bislang im großen Umfang genutzt wird.

Am ca. 20 Gehminuten vom Großen Feldberg entfernten Kleinen Feldberg befindet sich ein Römerkastell. Darüber hinaus verlief der Limes durch die Region. Hinsichtlich beider Punkte besteht ein großes Potenzial, einen authentischen, geschichtlichen Erlebnisort zu entwickeln, der nicht nur Informationen zu den örtlichen Ruinen enthält, sondern bspw. Mithilfe von Virtual Reality verschiedene Epochen wieder zum Leben erweckt. Besucher könnten nicht nur die Aussicht auf das heutige Frankfurt (Main) in Postkarten-Perspektive erleben, sondern auch bei einem Blick durch VR-Brillen den Verlauf des Limes und das Kastell sehen und womöglich sogar weitere, in das VR-Erlebnis programmierbare Einblicke in das Leben der Epoche erhalten. Weitere Anziehungspunkte, beispielsweise ein Zip-Flyer, sind bereits in Tourismuskonzepten genannt und können als Freizeitaktivitäten kontinuierlich Besucher, vor allem auch Stammgäste, wiederholt an den Großen Feldberg ziehen.

Eine Seilbahn kann sehr konkret aber auch der Gruppe der Mountainbiker und Down-Hill Biker zugutekommen, da diese nun die Möglichkeit haben, mit der Seilbahn bergauf befördert zu werden und bergab mit dem Fahrrad zu fahren. Dies ist im Augenblick mit dem MIV nicht möglich, da Start und Ziel am eigenen Fahrzeug liegen müssen, und jeder Höhenmeter bergab auch wieder selbst bergauf gefahren werden muss. In dieser Zielgruppe ist mit einem deutlichen Popularitätsschub zu rechnen. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, bei der Umsetzung der Seilbahn Mountainbike-Angebote am Großen Feldberg zu implementieren, um Konflikte zwischen Mountainbikern und anderen Nutzergruppen, insbesondere Wanderern zu vermeiden.

Eine weitere Möglichkeit, Besucher anzuziehen, ist ein Lehr- und Erlebnispfad, der thematisch die vielfältigen Tier- und Pflanzenarten in der Region sowie der Trinkwassergewinnung thematisiert. Dass diese Möglichkeit offensteht, zeigt die Vielzahl an geschützten Biotopen und Schutzgebieten in der Region gemäß der durchgeführten Umweltuntersuchung (Kapitel 5.1). Diese Möglichkeit ist vor allem für Schulklassen interessant und könnte die Nachfrage an Wochentagen beleben.

Darüber hinaus kann das touristische Potenzial durch die Nutzung der Wiese im Bereich des Gipfels des Großen Feldbergs als Veranstaltungsfläche belebt werden. Diese Möglichkeit wird bereits heute wahrgenommen, könnte in Zukunft aber noch intensiviert werden. Die Vorteile dieser Nutzung liegen dabei klar auf der Hand: Neben der landschaftlich reizvollen Kulisse sind auch die Probleme, die Großveranstaltungen vor allem am Abend durch Lärm und Licht mit Anliegern verursachen, auf dem Großen Feldberg nicht existent. Die mit dem ÖPNV und der geplanten Seilbahn gute Erreichbarkeit und ausreichenden Beförderungskapazitäten sind dabei weitere Vorteile dieses Ortes.

Eine entsprechende Planung und Dimensionierung vorausgesetzt, können die Seilbahnstationen auch derart gestaltet werden, dass sie, neben den technisch notwendigen Räumen für den Betrieb der Seilbahn, auch zusätzliche Funktionen und Nutzungen ermöglichen. So kann das Seilbahnstationsgebäude bspw. um Flächen für Shops, bspw. Ausleihe oder Vermietung von Gegenständen während des Bergaufenthalts, Tiefgaragen oder Ausstellungs- und Nutzungsflächen für ein Natur-Infozentrum o.ä. erweitert werden.

Dass ein touristisches Potenzial besteht, das zur Errichtung einer Seilbahn ausreichend ist, zeigt auch die Übersicht in Abbildung 14, in der der Große Feldberg mit anderen Bergen in den Mittelgebirgen Deutschlands verglichen wird.

Standort	Zone bis 30' Fahrtzeit	Ø Kaufkraft	Kaufkraftsumme
Taunus (Großer Feldberg)	1.816.505 Einwohner	21.806 €	39,6 Mrd. €
Sauerland (Willingen)	649.053 Einwohner	17.387 €	11,3 Mrd. €
Rhön (Wasserkuppe)	206.772 Einwohner	16.628 €	3,4 Mrd. €
Hunsrück (Erbeskopf)	279.130 Einwohner	16.421 €	4,6 Mrd. €
Vogelsberg (Taufstein)	207.988 Einwohner	17.397 €	3,6 Mrd. €
Schwarzwald (Feldberg)	199.963 Einwohner	17.459 €	3,5 Mrd. €
Thüringer Wald (Oberhof)	402.354 Einwohner	15.023 €	6,0 Mrd. €
Harz (Braunlage)	284.783 Einwohner	16.062 €	4,6 Mrd. €

Abbildung 14: Einzugsgebiet verschiedener Berge in den Mittelgebirgen Deutschlands (ca. 2008)^[12]

Es gilt dabei anzumerken, dass wohl kaum einer dieser Berge gleichzeitig über eine solche Vielzahl an Sehenswürdigkeiten und möglichen Aktivitäten für Besucher verfügt wie der Große Feldberg. Eine Seilbahn würde ihrerseits als Sehenswürdigkeit wahrgenommen werden, die hinsichtlich des Erlebnisses, dem Naturschutz und der Erreichbarkeit neue Maßstäbe im Taunus setzen kann und durch ihre Attraktivität zu einem deutlichen Bekanntheitsgewinn für die gesamte Region führen würde, die ein entsprechendes Wachstum an Besuchern erwarten ließe.

Abbildung 15 zeigt zusätzlich das Potenzial durch nationale und internationale Touristen mit Hotelübernachtung in Frankfurt (Main), die durch die Nähe des Großen Feldbergs zu Frankfurt (Main) als weitere Besuchergruppe erschließbar wären.

Gäste In- und Ausland

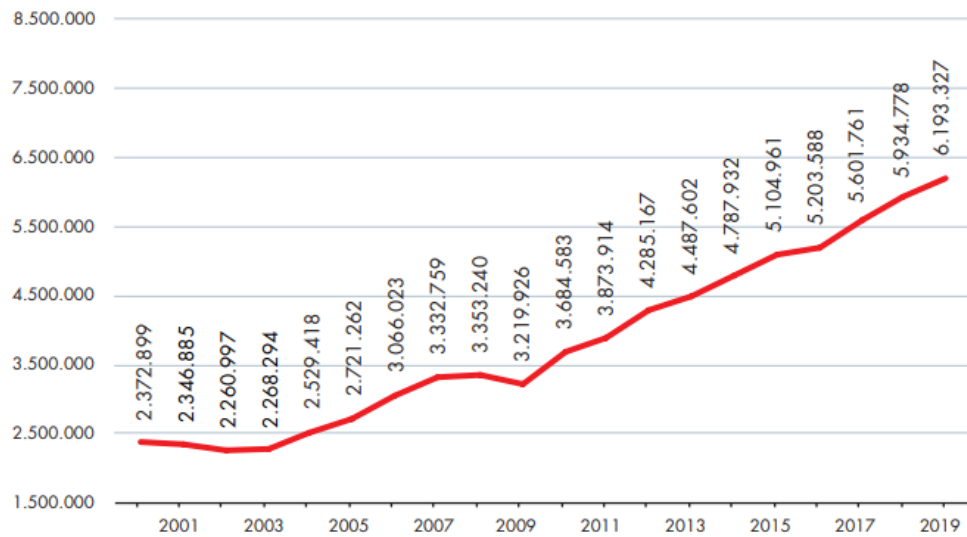


Abbildung 15: Gästezahlen in Frankfurt (Main) von 2000 bis 2019 ^[20]

Die Zahlen zu den Gästezahlen in Frankfurt (Main) zeigen nicht nur ein großes Wachstum, sondern auch das gewaltige Potenzial, das angesichts des hohen Anteils an Tagesgästen auf dem Plateau des Großen Feldbergs als bislang nahezu unerschlossen gelten muss. Über 40 % der Gäste in Frankfurt (Main) waren dabei internationale Touristen, was ca. 2,4 Millionen Gästen entspricht ^[20].

Zusammengefasst lässt sich daher sagen, dass im Einzugsgebiet des Großen Feldbergs ca. 1,8 Millionen ^[12] potenzielle Stammgäste leben, die Feldbergregion 18 Millionen ^[13] Besuche pro Jahr anzieht und Frankfurt (Main) weitere 6 Millionen ^[20] Übernachtungsgäste mit stark wachsender Tendenz aufweist, wovon ca. 2,4 Millionen ^[20] Besucher internationale Touristen sind. Bei den Besuchern Frankfurts muss allerdings beachtet werden, dass Frankfurt auch viele Geschäftsreisende und Messebesucher verzeichnet, die keine Zielgruppe für ein touristisches Angebot am Großen Feldberg darstellen. Insgesamt ist aus diesen Gründen zu vermuten, dass die Zahl von 1,1 Millionen ^[13] Besuchern auf dem Plateau des Großen Feldbergs pro Jahr (vgl. Kapitel 4) mit einer Seilbahn und möglichen Zugangsbeschränkungen für den MIV mindestens gehalten werden, wahrscheinlich aber deutlich erhöht werden kann.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich um das touristische Potenzial handelt, das aus Gründen der Nachhaltigkeit gesteuert werden kann. Eine deutliche Steigerung der Besucherzahlen könnte zu Nachteilen für die Natur am Großen Feldberg führen. Es besteht daher die Möglichkeit, durch eine behutsame Entwicklung das touristische Potenzial zu einem gesunden Grad abzuschöpfen, um eine wirtschaftliche und gleichzeitig nachhaltige Entwicklung des Tourismus auf dem Großen Feldberg zu gewährleisten.

4.4 Entwicklungshemmnisse

Neben einem großen touristischen Entwicklungspotential weist der Große Feldberg verkehrlich einen Kapazitätsengpass auf. Die Anzahl der verfügbaren Parkplätze im Umfeld limitiert die Anzahl der Besucher. An Spitzentagen sind bereits heute alle Parkplätze in Nähe des Gipfels belegt.

Ferner ist davon auszugehen, dass zu Spitzenzeiten einige Besucher ihr Besuchsvorhaben des Gipfelplateaus aufgeben, da ihnen die Entfernung anderer, noch verfügbarer Parkplätze zu groß ist. Wird nun das Gipfelplateau weiter aufgewertet oder neue Attraktionen geschaffen, kann das Wachstum lediglich noch die Auslastung an Tagen, die bislang keine Spitzentage mit Vollbelegung darstellen, erhöhen.

Eine Seilbahn hingegen könnte den Tourismus auf eine neue Basis stellen, da Besucher nun mit ausreichend Kapazitäten rechnen können und auch der Aufwand, der zu Fuß zu leisten ist, von den Besuchern sicher abgeschätzt werden kann. Dies ist insbesondere auch für ältere Besucher eine wichtige Voraussetzung.

Ein weiteres Hemmnis besteht für die vielen Touristen, vor allem für internationale, in der Tatsache, dass der Gipfel bislang außer mit dem MIV nur mit einer Buslinie oder erheblichen zeitlichen Aufwand zu Fuß erreichbar ist. Dies schließt viele Touristen annähernd aus, was auch an den Besucherzahlen, die von der Hochschule Heilbronn ermittelt wurde, deutlich wird.

Zusätzlich gibt es insbesondere in Großstädten wie Frankfurt (Main) eine wachsende Zahl an Menschen, die nicht mehr über ein eigenes Fahrzeug verfügen. Auch diese Gruppe wird von einem Besuch des Großen Feldbergs nahezu ausgeschlossen, obwohl sich der Berg in direkter Nachbarschaft befindet.

Dabei ist die Situation am Großen Feldberg nahezu ideal. Mit der U-Bahnverbindung nach Oberursel besteht bereits für den Großteil des Weges zum Großen Feldberg ein qualitativ hochwertiges Angebot des ÖPNV. Eine Seilbahn würde für das Teilstück von Oberursel-Hohemark zum Gipfel des Großen Feldbergs die bisherige Busverbindung verstärken und damit eine Lücke im Angebot hinsichtlich einer qualitativ hochwertigen und schnellen Anbindung des Berges an das ÖPNV-Netz schließen. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass in beiden Gruppen – Touristen und Bewohner Frankfurts (Main) – mit einer hohen Verbreitung von ÖPNV-Tickets zu rechnen ist.

Eine Seilbahn würde damit zum einen die Kapazitäten deutlich erhöhen, um den Großen Feldberg zu erreichen, zum anderen würde auch für bislang unerschlossene, neue Zielgruppen die Zugänglichkeit zum Großen Feldberg gesteigert werden.

4.5 Verkehrliche Maßnahmen zur Förderung der Besucherzahlen

Die Errichtung einer Seilbahn führt zu einer grundlegend veränderten Situation auf dem Großen Feldberg. Es wird eine Zugänglichkeit abseits des MIV geschaffen, die durch eine attraktive Beförderungsmöglichkeit und hohe Kapazitäten besticht und eine neue Grundlage für Sport und Freizeit legt.

Zur Attraktivität des Großen Feldbergs trägt allerdings nicht nur eine mögliche Seilbahn bei, auch ein passendes Umfeld und besucherfreundliche Bedingungen sind notwendig, um Besucher anzuziehen. Zu diesem Zweck werden im Folgenden einige Vorschläge vorgestellt, die zu einem solchen Umfeld beitragen können:

a. Parkkonzepte: Bankettparken verbieten, Durchfahrt zur Bergspitze nur für Gäste des Gasthauses zulassen (Schranken)

Der erste Vorschlag wäre eine Überarbeitung der Parkkonzepte infolge der Errichtung einer Seilbahn. Der Vorschlag kann in unterschiedlichen Stufen formuliert werden. Eine geringfügige Überarbeitung könnte zunächst das Bankettparken verbieten. Intensivere Stufen könnte auch den Rückbau von einzelnen Parkplätzen oder die Umwidmung der Flächen vorsehen. In intensivster Ausprägung der Maßnahme könnte es durch Schranken kontrollierte, beschränkte Befahrbarkeit der Straßen rund um den Großen Feldberg geben, wie sie im Alpenraum durchaus üblich sind. Hier könnten lediglich Gäste und Angestellte von Hotels und Gastronomie sowie die Anwohner benachbarter Gemeinden durchgelassen werden. Ziel der Maßnahmen ist es, ein entspanntes Miteinander auf dem Berg zu schaffen, Abgase zu vermeiden und die Seilbahn als einziges Verkehrsmittel am Berg zu betreiben. Hierdurch könnten auch die Fahrgastzahlen erhöht werden, was ein Betrieb der Seilbahn mit niedrigen Ticketpreisen ermöglicht.

b. Kombiticket für Besucher

Eine weitere Maßnahme, mehr Besucher für den Großen Feldberg zu gewinnen und gleichzeitig ein nachhaltiges Verhalten zu fördern, ist das Anbieten sogenannter Kombitickets. Ein solches Ticket könnte bspw. Sowohl die Fahrt mit dem ÖPNV als auch mit der Seilbahn beinhalten. Auf diese Weise wird zum einen eine nachhaltige Anreise der Besucher zur Seilbahn gefördert, zum anderen wird auch die Besucherzahl am Großen Feldberg gesteigert. Dauerkarteneinhaber des ÖPNV könnten dementsprechend einen Rabatt auf die Seilbahnfahrt erhalten.

Eine weitere Möglichkeit besteht auch in der Schaffung von Partnerschaften mit anderen Sehenswürdigkeiten, beispielsweise dem Opel-Zoo in Kronberg. Diese Maßnahme informiert zum einen alle Besucher der jeweiligen Partner-Sehenswürdigkeit über den Großen Feldberg, zum anderen werden aber auch Touristen angezogen, die für eine Einzelkarte nicht zum Großen Feldberg gekommen wären. Diese Maßnahme ist insbesondere kurz nach Eröffnung der Seilbahn für die Zielgruppe der Touristen mit Übernachtung von großer Relevanz, um den Bekanntheitsgrad der Seilbahn schnell zu steigern.

c. Probleme von mehr Gastronomie: Mehr pflichtige Stellplätze (ggf. Ausnahmeregelungen)

Eine weitere Maßnahme empfiehlt sich für den Fall einer Aufwertung des Gastronomieangebots durch Erhöhung der Vielfalt oder Gästekapazität. Als pflichtige Stellplätze wird ein Kontingent an Parkplätzen bezeichnet, das für den Betrieb von Gastronomiebetrieben verpflichtend vorgehalten werden muss. Bei einer möglichen Erweiterung des Gastronomieangebots wird bei der bisherigen Regelung eine Erhöhung der pflichtigen Parkplätze in der Umgebung erforderlich. Sofern allerdings die grundsätzliche Zugänglichkeit des Gipfelplateaus für den MIV beschränkt wird, wäre an dieser Stelle eine Ausnahmeregelung für die Anzahl der pflichtigen Parkplätze erforderlich. Aktuell ist eine Veränderung des Gastronomieangebots durch den Auftraggeber nicht vorgesehen. Eine Veränderung bei den Besucherzahlen und den Zielgruppen könnte aber zu solchen Überlegungen führen.

d. Seilbahnticket in Gästekarten von Hotelgästen im Taunus integrieren

Vor allem in Österreich werden Hotelgästen oftmals Gästekarten ausgegeben, die vergünstigten oder freien Zutritt zu verschiedenen Sehenswürdigkeiten und Attraktionen in der Region verschafft. Eine solche Maßnahme könnte auch im Hochtaunuskreis getroffen werden. Da in diesem Bereich bereits eine Angebote wie beispielsweise die Rhein Main Card bestehen, ist eine Prüfung zu empfehlen, inwieweit eine Integration der Seilbahn in Bestandsangebote sinnvoll ist oder ob ein grundlegend neu geschaffenes System anlässlich der neuen Angebote am Großen Feldberg zu schaffen ist. Allgemein würde eine Gästekarte Hotelgäste auf die verschiedenen Ausflugsmöglichkeiten aufmerksam machen und einen Eindruck der Region vermitteln. Für die Seilbahn ergibt sich dabei die Chance, die Auslastung weiter zu steigern. Ein entsprechendes Angebotsformat für die gesamte Taunusregion erscheint empfehlenswert.

5 UMWELTUNTERSUCHUNG

Mit Hilfe einer Umweltuntersuchung sollen die Umweltauswirkungen des im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie untersuchten Projekts frühzeitig beschrieben und bewertet werden. Berücksichtigt werden dabei sowohl Effekte, die während des Baus als auch während des Betriebs der Anlage abzuleiten sind. Die Auswahl der im Sinne dieser Machbarkeitsstudie untersuchten Schutzgüter orientiert sich dabei an den Klassifizierungen des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Portals des Bundes. Dieses beinhaltet folgende Schutzgüter:

- Menschen, insb. menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Klima und Luft
- Landschaft
- Boden und Fläche
- Wasser
- Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

In der im Folgenden aufgeführten Umweltuntersuchung wird der Ist-Zustand aller für das Projektgebiet relevanten Schutzgüter beschrieben. Durch die Überlagerung dieser Ergebnisse mit der Trassenführung werden die Umweltwirkungen einer Seilbahn deutlich. Durch die Beschreibung notwendiger Schutzmaßnahmen und die Bewertung hinsichtlich aller identifizierten Umweltwirkungen, kann eine tragfähige und umweltverträgliche Lösung zum Bau und Betrieb einer Seilbahn am Großen Feldberg gefunden werden.

5.1 Untersuchung und Beschreibung des Ist-Zustands

Im Sinne der Ableitung des Ist-Zustandes der naturräumlichen Ausprägungen des Projektgebiets werden innerhalb der Kapitel 5.1.1 bis 5.1.7 mit Hilfe eines Geoinformationssystems (GIS) alle relevanten Schutzgüter in Bezug auf ihre Bedeutung für den Naturhaushalt bewertet. Folgende Schutzgüter und –gebiete wären beim gewählten Trassenverlauf von einer Errichtung der Seilbahn betroffen:

- Naturpark Taunus, Schutz nach § 27 BNatSchG, vgl. Abbildung 16
- Naturschutzgebiet Altkönig, Schutz nach § 23 BNatSchG, vgl. Abbildung 17
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) Oberurseler Stadtwald und Stierstädter Heide; Altkönig, Schutz nach § 33 und § 34 BNatSchG, vgl. Abbildung 18
- Geschützter Biotopkomplex: Feuchtgehölze-Grünland-Komplex bei Oberursel-Hohemark, Schutz nach § 21 BNatSchG, vgl. Abbildung 19
- Geschützter Biotopkomplex: Edellaubwald-Blockhalden-Komplex im Hohemarkwald, Schutz nach § 21 BNatSchG, vgl. Abbildung 19
- Geschütztes Biotop: Maasborn-Bach nördlich Weißer Mauer, Schutz nach § 30 BNatSchG, vgl. Abbildung 20
- Wasserschutzgebiete Zonen I, II, IIIa und IIIb, vgl. Abbildung 21
 - Zone I: Fassungsbereich: Nahbereich um Wasserquelle mit höchstem Schutzbedarf
 - Zone II: engeres Schutzgebiet: Fließzeit zum Brunnen mindestens 50 Tage
 - Zone III: weiteres Schutzgebiet: gesamte Einzugsbereich einer geschützten Quelle

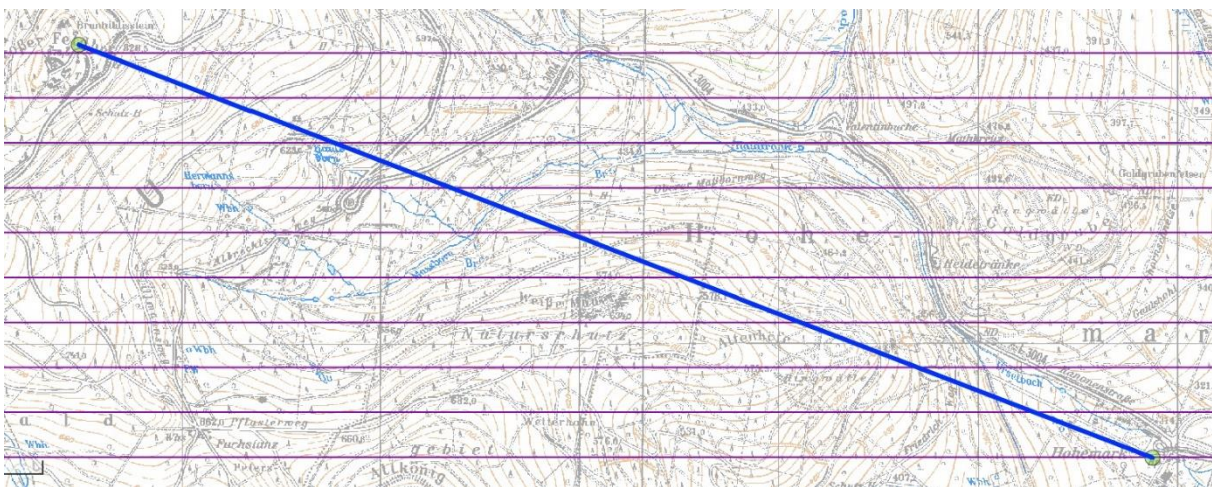


Abbildung 16: Trassenverlauf in blau, violette Schraffierung zeigt Naturpark Taunus ^[21]

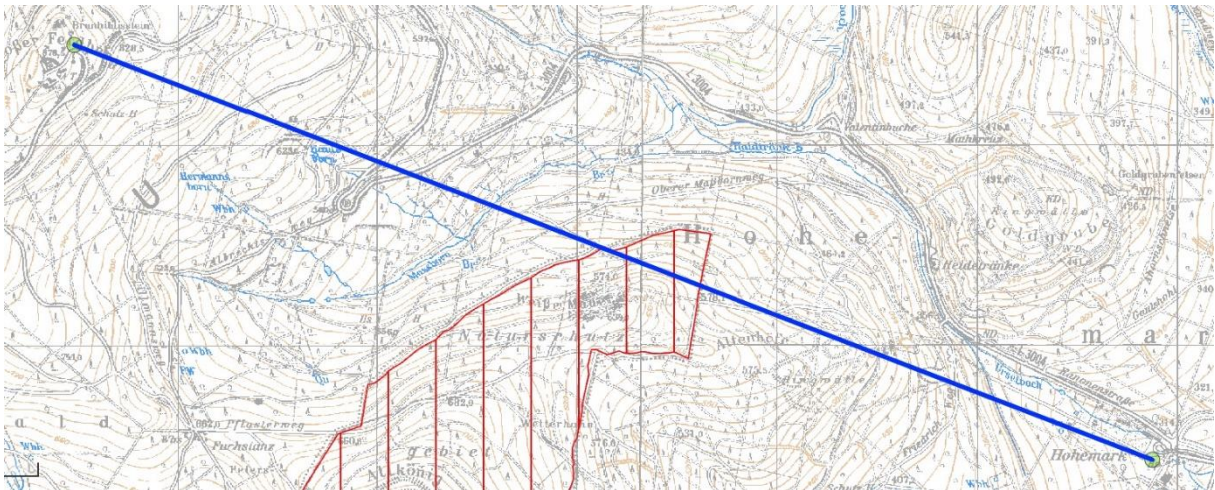


Abbildung 17: Trassenverlauf in blau, rote Schraffierung zeigt das Naturschutzgebiets Altkönig ^[21]

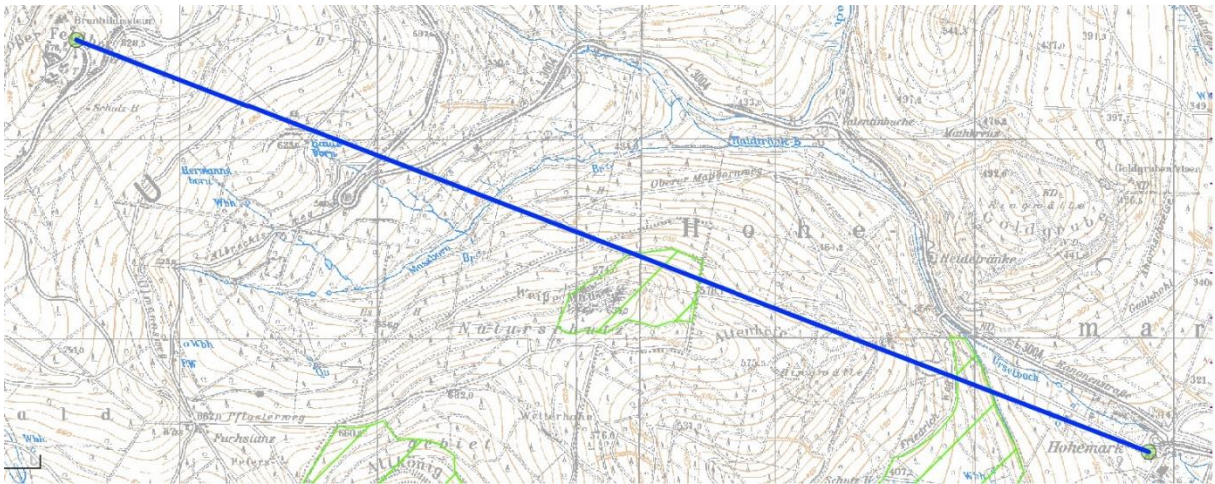


Abbildung 18: Trassenverlauf in blau, grüne Schraffierung zeigt die FFH-Gebiete ^[21]

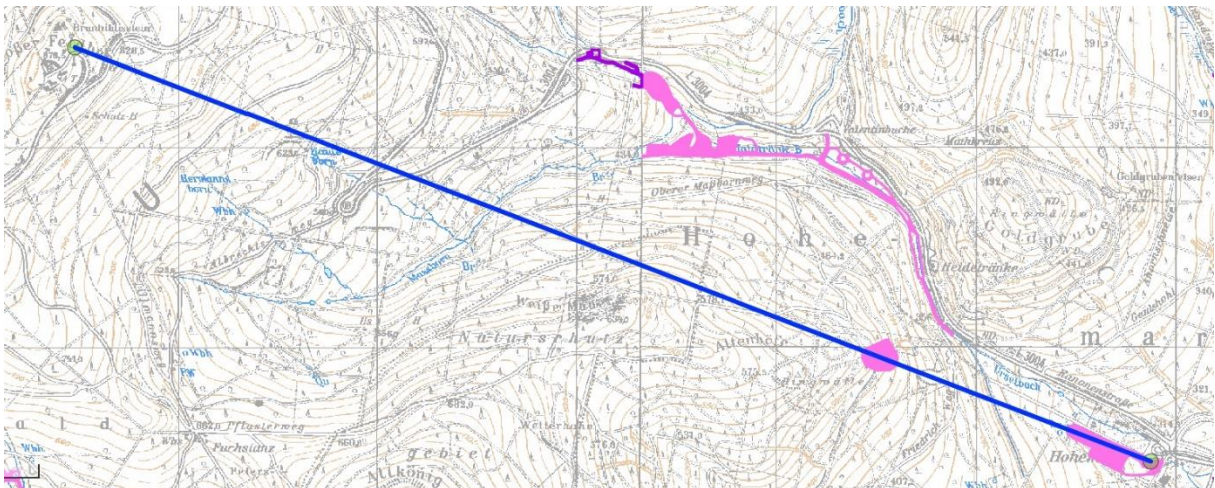


Abbildung 19: Trassenverlauf in blau, pinke Flächen zeigen geschützte Biotopkomplexe ^[21]

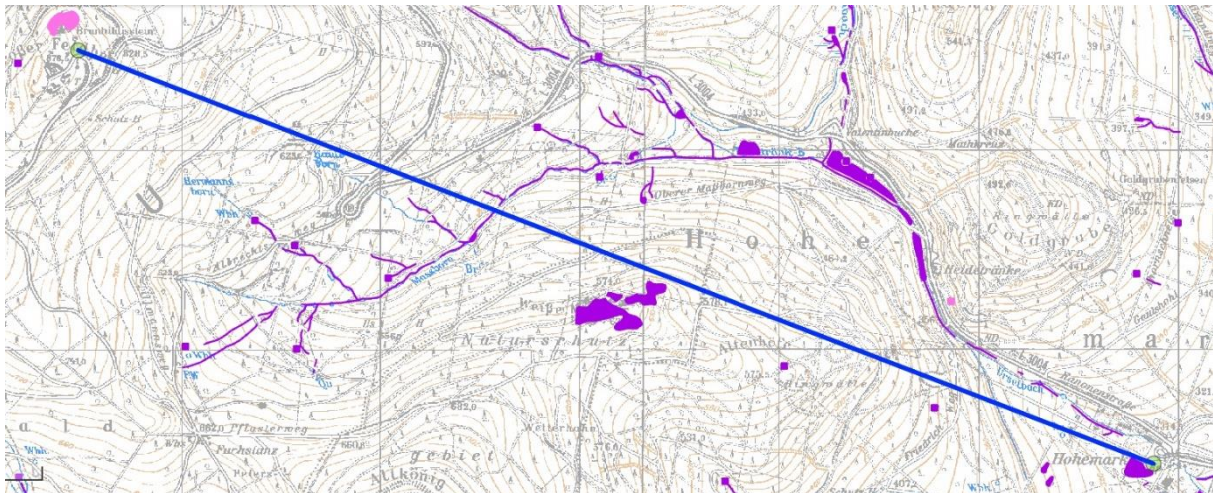


Abbildung 20: Trassenverlauf in blau, violette Flächen zeigen geschützte Biotope ^[21]



Abbildung 21: Trassenverlauf in blau, Trinkwasserschutzgebiete Klasse 1 in rot, Klasse 2 in blau, Klasse 3a in gelb und Klasse 3b in orange ^[22]

5.1.1 Menschen, menschliche Gesundheit

Oberursel ist eine Stadt in Hessen mit circa 46.600 Einwohnern. Mit 1.030 Einwohnern je km² gilt die Stadt Oberursel, wie das gesamte Rhein-Main Gebiet, über das gesamte Stadtgebiet betrachtet als dicht besiedelt.

Das Projektgebiet mit der Talstation der Seilbahn beginnt am dünn besiedelten Stadtrand, im Bereich eines Parkplatzes, in der Nähe zweier Schulen und eines Krankenhauses. Das Projektgebiet verläuft im Weiteren durch unbewohntes Gebiet.

Der Große Feldberg im Naturpark Taunus wird als Naherholungsgebiet der Region genutzt. Insgesamt ist eine große Anzahl von Schutzgebieten in der Umgebung festzustellen (vgl. Kapitel 5.1).

Während Oberursel sowohl im Straßen- als auch im Schienenverkehr große Verkehrsbelastungen aufweist, ist die Verkehrsbelastung im unmittelbaren Umfeld des Projektgebiets niedriger. In unmittelbarer Nähe des Projektgebiets gibt es die Bundesstraße B 455 sowie die Landstraßen L3004 und L3024. Die Bundesstraße B 455 wies bei der letzten Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 eine durchschnittliche tägliche Befahrung von 17.596 Kraftfahrzeugen auf. Bei der Landstraße L3004 war diese Zahl mit 6.728 Kraftfahrzeugen deutlich niedriger. Bei der Landstraße L3024 betrug die durchschnittliche tägliche Befahrung 1.158 Kraftfahrzeuge. ^[23]

5.1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Projektgebiet ist geprägt durch die Nähe und seine anteilige Lage im Naturpark sowie in Naturschutzgebieten. Das Naturschutzgebiet Altkönig und das im Naturschutzgebiet liegende FFH-Gebiet sowie das FFH-Gebiet Oberurseler Stadtwald und Stierstädter Heide sind als Schutzgüter insbesondere hervorzuheben.

Neben dem großen Anteil diverser Schutzgebiete zeichnet sich auch der Rest des Projektgebiets durch eine Vielzahl schützenswerter Güter aus. Das Projektgebiet ist vollständig bewaldet. Der Wald beinhaltet dabei geschützte Gehölze, Biotope und Biotopkomplexe.

5.1.3 Klima, Luft

Das Projektgebiet zeichnet sich durch einen ländlichen Charakter mit viel Begrünung aus. Daneben zählt die Bundesstraße B 455 mit einem Durchfluss von 17.596 Kraftfahrzeuge pro Tag zu einer Hauptverkehrsader der Region ^[23].

Am nächstgelegenen Messort der Luftqualitätsüberwachung wird der NO_x-Grenzwert trotz einer größeren Anzahl an Straßen in der Umgebung mit stärkerer Befahrung nicht überstiegen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Luftqualität im Projektgebiet als hoch zu bewerten ist. ^[24]

5.1.4 Landschaft

Das Projektgebiet ist geprägt durch Wälder in hügeliger Landschaft. Darüber hinaus zeichnet es sich durch Naturschutzgebiete und eine Vielzahl von geschützten Biotopen aus. Das gesamte Projektgebiet ist Teil des Naturparks Taunus. Die Wälder im Projektgebiet sind durch Borkenkäferbefall teilweise in schlechtem Zustand.

5.1.5 Boden, Fläche

Entlang der Seilbahn vom Startpunkt nahe des Schulparkplatzes zum Zielpunkt auf dem Großen Feldberg sind Höhenunterschiede von ca. 560 m zu überwinden. Das Höhenprofil verzeichnet dabei zwei steile Anstiege. Im Bereich zwischen den Anstiegen fällt das Höhenprofil leicht ab. Das überspannte Gebiet besteht fast ausschließlich aus Waldfläche sowie zwei Bächen.

5.1.6 Wasser

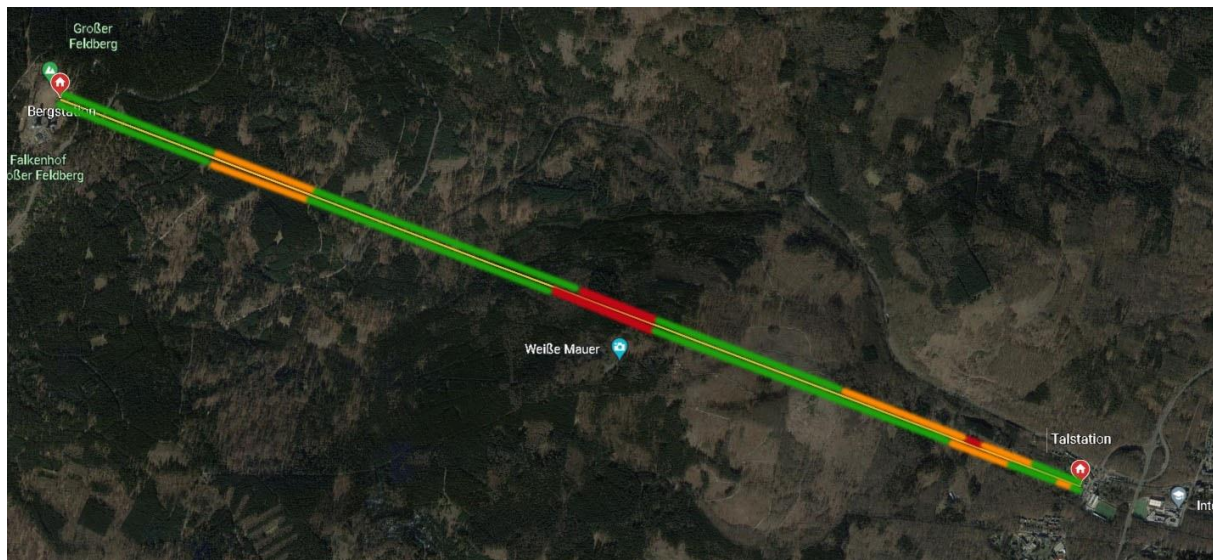
Im Projektgebiet gibt es mit dem Urselbach und dem Maßborn zwei Bäche, die für die Trasse relevant sind. Der Maßborn mündet in den Urselbach. Beide Bäche verfügen über Quellen am Großen Feldberg. In niederschlagsarmen Jahren können sie trockenfallen. Der Urselbach speist sich neben der Quelle aus sieben weiteren Bächen oberhalb des Projektgebiets und wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Auf dem Großen Feldberg gibt es Wasserschutzgebiete der Klassen 1, 2, 3a und 3b.

5.1.7 Kulturelles Erbe

Am Großen Feldberg gibt es kulturelle Erben. Im Bereich um den Großen Feldberg verliefen der Limes und römische Handelswege. Ferner wurden keltische Handelswege in der Region nachgewiesen. Am Kleinen Feldberg befindet sich ein Römerkastell. Die Seilbahn überfliegt das Heidetränk Oppidum, eine frühere Siedlung der Kelten. Der Bereich der Keltensiedlung ist bereits bekannt und kann bei der Detailplanung berücksichtigt sowie bei Grabungsarbeiten durch besondere Vorsicht geschützt werden. Zusätzlich befinden sich am Altkönig Ringwälle, die aber nicht von einem Seilbahnbau betroffen wären. Da die Seilbahn durch unbewohntes Gebiet verläuft, sind keine anderen kulturellen Erben im Bereich der Trasse zu erwarten.

5.2 Untersuchung und Darstellung von negativen Auswirkungen einer Seilbahn und Erarbeitung von möglichen Schutzmaßnahmen

Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Analyse der Ist-Situation vor Ort gemäß Kapitel 5.1 können Gebiete mit mittlerem bis sehr hohem Schutzpotential identifiziert werden. Abbildung 22 stellt diese Kategorisierung grafisch dar. Im Fokus liegt dabei das Gebiet des potenziellen Trassenverlaufs der zu untersuchenden Seilbahn. Diese werden im Folgenden weiter erläutert.



LEGENDE




- | | | |
|---|--|---|
|  Sehr hoher Schutzbedarf |  Hoher Schutzbedarf |  Mittlerer Schutzbedarf |
|---|--|---|

Abbildung 22: Schutzbedarfe entlang der Seilbahntrasse [25]

Für die identifizierten Schutzgebiete kann ein voneinander abweichender Schutzbedarf ermittelt werden. Aus diesem Grund werden verschiedene Schutzgebietsarten definiert:

- Schutzgebiet A: Gebiete mit sehr hohem Schutzbedarf (rote Markierung in Abbildung 22)
- Schutzgebiet B: Gebiete mit hohem Schutzbedarf (orange Markierung in Abbildung 22)
- Schutzgebiet C: Gebiete mit mittlerem Schutzbedarf (grüne Markierung in Abbildung 22)

Die im Untersuchungsgebiet zu ermittelnden Schutzgebiete der Klasse A befinden sich zum einen an der Seilbahntrasse in der Nähe der Talstation, zum anderen in der Mitte, ca. 2,3 km von der Talstation entfernt an der horizontal ca. 5,6 km langen Seilbahn. Die Länge des zuletzt genannten Schutzgebiets beträgt ca. 500 m. Das Schutzgebiet in der Nähe der Talstation ist das Wasserschutzgebiet der Kategorie 1 im Bereich der Riedwiese, das Schutzgebiet in der Mitte des Trassenverlaufs das Naturschutzgebiet Altkönig.

Als Bereiche mit hohem Schutzbedarf (B) befinden sich zwei Wasserschutzgebiete der Kategorie 2 im Verlauf der Seilbahntrasse. Eine Zone umgibt das Gebiet mit sehr hohem Schutzbedarf (A) und summiert sich mit dem kurzen Abschnitt des Wasserschutzgebiets der Kategorie 1 zu einem Bereich von annähernd 600 m in der Nähe der Talstation. Der zweite Bereich mit hohem Schutzbedarf befindet sich horizontal ca. 4,3 km entfernt von der Talstation, ist ebenfalls ein Wasserschutzgebiet der Kategorie 2 und erstreckt sich auf ca. 550 m horizontaler Länge an der Seilbahntrasse entlang. Aufgrund der Größe und Lage dieses Wasserschutzgebiets ist es seilbahntechnisch nicht möglich bei einer EUB, auf Stützen in diesem Gebiet zu verzichten. Aufgrund der weiter hinten erwähnten Lösungsmöglichkeiten, insbesondere bei Einsatz synthetischer, biologisch abbaubarer Schmierstoffe kann ein Schadstoffeintrag verhindert werden, wodurch den Anforderungen des Schutzgebiets genügt wird. Erwähnenswert ist außerdem auch das geschützte Biotop an der Maßborn in einer horizontalen Entfernung von ca. 3,5 km von der Talstation, dessen Länge entlang der Seilbahntrasse zwar gering ist, aber einen hohen bis sehr hohen Schutzbedarf aufweist. Nicht direkt im Streckenverlauf, aber potenziell betroffen, ist auch das geschützte Biotop „Blockhalde an der Weißen Mauer nordwestlich Hohemark“, das sich in unmittelbarer Nähe der Trasse, in ca. 2,6 km horizontaler Entfernung von der Talstation befindet.

Der übrige Bereich des Projektgebiets besitzt einen mittleren Schutzbedarf (C). Dies begründet sich zum einen in der Tatsache, dass die gesamte Seilbahntrasse durch den Naturpark Taunus verläuft, zum anderen sind auch weitere Schutzgebiete von Bau und Betrieb einer Seilbahn betroffen. Während sich die Talstation in einem Wasserschutzgebiet der Klasse 3b befindet, verläuft der Rest der Seilbahn bis einschließlich der Bergstation im Wasserschutzgebiet der Klasse 3a, außer in den zuvor beschriebenen Bereichen, in denen höherwertige Wasserschutzgebiete liegen. Wasserschutzgebiete der Klasse 3 verfügen über einen mittleren Schutzbedarf.

Des Weiteren befinden sich zwei geschützte Biotopkomplexe im Bereich des Trassenverlaufs. Der erste geschützte Biotopkomplex (Feuchtgehölze-Grünland-Komplex bei Oberursel-Hohemark) befindet sich an der Talstation und begleitet den Trassenverlauf der Seilbahn auf einer Länge von ca. 380 m. Der zweite geschützte Biotopkomplex (Edellaubwald-Blockhalden-Komplex im Hohemarkwald) befindet sich an der Trasse in einer horizontalen Entfernung von ca. 1,3 km von der Talstation und erstreckt sich über eine Länge von ca. 150 m am Trassenverlauf.

Abschließend sind noch zwei FFH-Gebiete erwähnenswert: Das FFH-Gebiet Oberurseler Stadtwald und Stierstädter Heide befindet sich in einer horizontalen Entfernung von der Talstation von ca. 800 m und erstreckt sich über eine Länge von ca. 150 m entlang der Seilbahntrasse. Das zweite FFH-Gebiet Altkönig ist horizontal 2,4 km von der Talstation entfernt und erstreckt sich über eine Länge von ca. 400 m entlang der Seilbahntrasse. Dieses FFH-Gebiet ist allerdings vollständig vom Naturschutzgebiet Altkönig umschlossen. Sowohl die geschützten Biotopkomplexe als auch die FFH-Gebiete werden mit einem mittleren Schutzbedarf klassifiziert.

Mit steigendem Schutzbedarf ist von größerem Aufwand hinsichtlich Schutz- und Kompensationsmaßnahmen auszugehen. Eine konkrete Einschätzung hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit und der zu treffenden Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ist zum jetzigen Projektstand nicht möglich, da diese Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Umweltbehörde im Rahmen des Genehmigungsprozesses bestimmt werden. Das Niveau des Schutzbedarfes ist daher als Orientierung zu verstehen, welcher Aufwand für die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zu erwarten ist und wie hoch das Risiko eines Scheiterns in der Genehmigungsphase zu bewerten ist.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im folgenden Abschnitt schriftlich beschrieben und mögliche Schutzmaßnahmen abgeleitet. Die Beurteilung vorgeschlagener Schutzmaßnahmen und die anschließende verbindliche Festsetzung dieser erfolgt im Genehmigungsprozess.

5.2.1 Menschen, menschliche Gesundheit

Die Talstation der Seilbahn befindet sich neben dem Parkplatz der Frankfurt (Main) International School. Der Streckenverlauf führt vom Parkplatz aus in die entgegengesetzte Richtung der Schule. Die Klinik Hohe Mark Oberursel ist ebenfalls in der Nähe der geplanten Seilbahntrasse, allerdings in größerer Entfernung als die Schule und insbesondere in deutlich größerer Entfernung von der Talstation.

Nach § 2 Abs. 1 BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) gilt für Schulen und Krankenhäuser ein Lärmschutzgrenzwert von 57 Dezibel am Tag und 47 Dezibel in der Nacht ^[26]. Als Tag gilt die Uhrzeit von 6 Uhr am Morgen bis 22 Uhr am Abend ^[26]. Weiterführende Lärmschutzvorgaben im hessischen Seilbahngesetz bestehen nicht ^[27]. Nach derzeitigem Planungsstand kann davon ausgegangen werden, dass durch die Seilbahn verursachte Lärmemissionen den Lärmschutzgrenzwert zu keinem Zeitpunkt überschreitet. Das Thema Lärm wird dennoch in den weiteren Planungsschritten detailliert untersucht.

5.2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebs der Seilbahn sind Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt der Region zu berücksichtigen.

Besonders hervorzuheben ist eine mögliche Zerteilung der zusammenhängenden Schutzbereiche in eine größere Anzahl von kleineren Teilbereichen. Die Trasse zerteilt räumlich die Schutzgebiete, was sich insbesondere auf die Tierwelt negativ auswirken kann, da viele Lebewesen zusammenhängende Strukturen benötigen. Diese Zerteilung tritt beispielsweise infolge des Rodens von Bäumen auf. Diese Maßnahme wirkt sich direkt auf Lebensraum von ansässigen Tieren aus, da Rückzugsorte reduziert oder Brutorte reduziert werden. Es ist allerdings anzumerken, dass die Dichte der Bewaldung bereits deutlich abgenommen hat, da zur Bekämpfung des Borkenkäfers viele Bäume gerodet wurden oder abgestorben sind. Insofern handelt es sich beim Naturschutzgebiet im aktuellen Zustand bereits um eine Vielzahl kleiner, geschützter Bereiche und nicht um ein zusammenhängendes Gebiet.

Daneben werden Lebensräume wie Großbäume, Unterholz, Boden, Böschungen und der Bachlauf des Großenborns als geschütztes Biotop sowie mehrere Schutzgebiete durch die geplante Trasse berührt. Eine mögliche Ausgleichsmaßnahme ist das Anpflanzen von Büschen unterhalb der Seilbahntrasse, um eine Verbindung unterhalb der Seilbahn für Lebewesen zu schaffen. Diese Maßnahme könnte bei konsequenter Umsetzung für eine Großzahl von Lebewesen sogar zu einer Vergrößerung eines zusammenhängenden, geschützten Bereichs führen als es räumlich durch den Wald im aktuellen Zustand gegeben ist.

Die genannten Auswirkungen sind innerhalb der Genehmigungs- und Ausführungsplanung des Projektes zu berücksichtigen.

5.2.3 Klima, Luft

Beeinträchtigungen von Klima und Luftqualität sind sowohl in der Bauphase als auch während des Betriebs der Seilbahn zu erwarten.

Die notwendige Abholzung der Bäume führt zu einer erhöhten Wärme- und Feinstaubbelastung. Dies ist eine Folge des ausbleibenden Transpirierens von Bäumen. Auch die Schattenbildung durch die Bäume zum Boden hin sowie die Bildung eines Mikroklimas unterhalb der Baumkronen fehlen. Die reduzierte Biomaterie, Veränderungen am Boden sowie verschlechterte Bedingungen für die Bildung von Moos am Boden und an Bäumen reduzieren die Filtrierung von Feinstaub. Eine gezielte Anpflanzung geeigneter Moosarten kann diese Auswirkung vermindern.

Die Seilbahn wird dagegen eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV) durch eine verbesserte Anbindung der öffentlichen Verkehrsmittel am Großen Feldberg bewirken. Durch die Verlagerung eines Teils der Mobilität vom MIV zur Seilbahn lässt sich die Annahme ableiten, dass sich die Feinstaubbelastung nicht nennenswert verändert.

5.2.4 Landschaft

Die gesamte Seilbahntrasse verläuft im Gebiet von Schutzgebieten. An mehreren Stellen tritt eine Überlappung verschiedener Schutzgebiete auf. Insbesondere der Verlauf durch das Naturschutzgebiet Altkönig ist für den Landschaftsschutz negativ zu bewerten. Allerdings ist auch der Verlauf durch geschützte Biotope, Biotopkomplexe sowie FFH-Gebiete festzustellen. Darüber hinaus ist in jedem Fall eine Einschränkung von Naturschutzgebieten vorzunehmen. Aus diesem Grund ist für die Zulassung eine vertiefte Untersuchung von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

5.2.5 Boden, Fläche

Der direkte Einfluss durch die Errichtung einer Seilbahn ist im Vergleich mit anderen Verkehrsprojekten, bspw. Straßenbauprojekten, gering. Insbesondere die Flächenversiegelung ist als sehr geringfügig zu bewerten, da eine Versiegelung nur an den Stützenfundamenten sowie im Bereich der Stationen stattfindet. Problematisch sind allerdings die Auswirkungen des Rodens von Bäumen für den darunterliegenden Boden.

Die veränderten Lichtverhältnisse am Boden durch direkte Sonneneinstrahlung, der nicht mehr durch das Blätterdach des Waldes geschützt wird, hat eine Veränderung des Bodens zur Folge. Zu erwarten sind insbesondere eine zunehmende Austrocknung der Böden sowie Bodenerosion, da der Boden nicht mehr vor Wind geschützt ist. Die zuvor beschriebene Anpflanzung von Büschen kann diesen Effekt mindern.

5.2.6 Wasser

Im Rahmen des Trassenbaus ist keine Reduktion der Qualität des Wassers zu erwarten. Diese Einschätzung erfordert allerdings den Rückgriff auf einige Schutzmaßnahmen.

Für die Bereiche der Wasserschutzgebiete mit allen Schutzklassen an der Seilbahntrasse muss sichergestellt werden, dass insbesondere im Wasserschutzgebiet der Klasse 1 kein Schadstoffeintrag in den Boden erfolgen darf. Dies gilt für Bau und Betrieb gleichermaßen. Neben den Stationsgebäuden wird auch an den Stützen der Seilbahn Schmierstoff als Betriebsstoff verwendet. Durch die Verwendung biologischen Öls wird im Betrieb ein Schadstoffeintrag in den Wasserkreislauf verhindert. Beim Bau können elektrische Baufahrzeuge ohne Hydraulikflüssigkeit verwendet werden, die keinerlei lokale Emissionen freisetzen sowie keinen Schadstoffeintrag verursachen.

Ein weiterer Aspekt im Hinblick auf den Wasserschutz ist die Versickerung und der Hochwasserschutz. Aufgrund der geringen Versiegelung von Flächen ist nicht mit einer nennenswerten Reduktion der Versickerung zu rechnen. Es ergibt sich damit kein erhöhtes Risiko für Überschwemmungen bei Starkregen und Grundwasserabsenkungen. Der Bachlauf des Maßborns und des Urselbachs werden nicht beeinträchtigt.

5.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich kultureller Erben ist erwähnenswert, dass eine ganze Reihe von Ausgrabungen am Großen Feldberg und am benachbarten Kleinen Feldberg gefunden werden konnten. Das Gebiet des Trassenverlaufs wurde bereits in der Vergangenheit untersucht. Es ist aber davon auszugehen, dass die Standorte kultureller Erben im Trassenbereich bereits bekannt sind. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es sich nicht um Siedlungsstrukturen auf dem Großen Feldberg handelt, sondern um Wege und Befestigungsanlagen, deren Verlauf bereits vollständig erkundet ist. Dennoch wird empfohlen, im Bereich der zu errichtenden Stützen punktuelle Untersuchungen auf kulturelles Erbe vorzunehmen.

5.3 Eventuelle Hindernisse und vorgeschlagene Lösungen

Um die negativen Auswirkungen der Seilbahn zu reduzieren und kompensieren, sind verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen denkbar:

- Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle, vorzugsweise in derselben Region
- Bau in der vegetationsfreien Zeit und außerhalb der Brutzeit
- fach- und umweltgerechte Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen
- Einsatz von biologischen Ölen zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen
- Verwendung elektrisch zu betreibender Baugeräte zur Reduktion lokaler Emissionen und Verhinderung von Schadstoffeinträgen während der Bauzeit
- fachgerechte Bodenlagerung
- Nachpflanzung von geeigneter Vegetation unterhalb der Seilbahn
- Verminderung der Flächenversiegelung und Aufrechterhaltung der Wasserversickerung durch wasserdurchlässige Strukturen
- (begrünte) Lärmschutzwände um die Talstation hin zur Wohnbebauung und den Schulen (keine Großbäume vorhanden)
- Einsatz von staub- und lärmfilternden Pflanzen
- Das Abstellen von Maschinen und Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub außerhalb von Schutzgebieten

5.4 Fazit zur Umweltuntersuchung

Die Umweltuntersuchung hat ergeben, dass einige Schutzgebiete von der vorgeschlagenen Trasse betroffen sind. Für eine Genehmigung ist daher mit Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen zu rechnen. Zum jetzigen Planungsstand ist eine abschließende Bewertung des Projekts hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit nicht möglich. Eine Stellungnahme durch die Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung Hochtaunuskreis (vgl. Anlagen 10 bis 12) kommt ebenfalls zu diesem Schluss.

Andere Behörden nehmen zum Projekt in einer ersten Einschätzung eine ablehnende Haltung ein. Ein Teil des Waldes am Großen Feldberg gehört der Stadt Frankfurt. In einer Stellungnahme des zuständigen Grünflächenamtes wird das Projekt aus umweltrechtlichen Bedenken klar abgelehnt (vgl. Anlage 15). Insbesondere ein Abholzen des Baumbestandes, das Zerschneiden von Schutzgebieten und großer zusammenhängender Waldflächen an der Seilbahntrasse sowie eine Steigerung der Besuchszahlen des Großen Feldbergs werden vom Grünflächenamt als Begründung angeführt.

Aus diesen Gründen nehmen auch der zuständige Förster und das Forstamt Königstein vorerst eine ablehnende Haltung gegenüber der Umsetzung des Projekts ein.

Die Stellungnahmen werden als Anlage 2 mit diesem Bericht zur Verfügung gestellt. Die kritischen Aspekte der Stellungnahmen waren auch der Anlass für die Grobplanung einer Routenalternative zu der in dieser Umweltuntersuchung geplanten Seilbahnverbindung (vgl. Kapitel 9).

Bei einer Fortsetzung des Projekts ist es aus diesem Grund erforderlich, weitere Untersuchungen vorzunehmen und Abstimmungen mit dem Regionalverband, der Stadt Oberursel und der unteren sowie oberen Naturschutzbehörde durchzuführen. Da das Vorhaben durch ein Naturschutzgebiet, ein Reservat, einen Naturpark sowie ein Landschaftsschutzgebiet führt, ist eine vertiefte Untersuchung in Form einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Hessisches Seilbahngesetz (HSeilbG) im Rahmen der Planfeststellung und der Plangenehmigung durchzuführen.

Es ist jedoch für eine Bewertung des Projekts festzuhalten, dass die Errichtung einer Seilbahn mit dem damit verbundenen Eingriff in die Natur auch zu einem Rückgang des Straßenverkehrs am Großen Feldberg führen kann.

Die im Rahmen dieser Umweltuntersuchung gefundenen Schutzgebiete bedeuten zum jetzigen Zeitpunkt keinen generellen Ausschluss des Projekts. Es ist allerdings von einem komplizierten Abstimmungsverfahren mit der Umweltbehörde auszugehen, das auch Einwendungen von Privatpersonen, Naturschutzverbänden und anderer Behörden zulässt und dessen Erfolgsaussichten nicht einschätzbar sind.

Im Projektgebiet finden sich Schutzgebiete höchster Schutzklasse (Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet Klasse I). Aufgrund des Borkenkäferbefalls 2021 könnte man allerdings den Schutzbedarf des Gebiets anzweifeln und einen entsprechenden Prozess in Gang setzen, um den Schutzwert des Gebiets neu zu bewerten. Es wäre auch möglich, eine zusammenhängende, intakte Fläche als Ersatz anzubieten. Natürlich gibt es auch für dieses Vorgehen keine Erfolgsgarantie. Problematisch sind vor allem auch die Rodungen, die wie zuvor beschrieben die Schutzflächen zerschneiden. Hierbei ist nochmals auf die Möglichkeit hinzuweisen, Büsche als Grünbrücken zu verwenden. Eine positive Bewertung dieser Maßnahme, ob die Kohärenz von Schutzgebieten dadurch aufrecht erhalten bleibt, kann aber auch nicht zugesichert werden.

Genauere Informationen zum weiteren Vorgehen und den anzustoßenden Prozessen kann der Stellungnahme der Abteilung Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung des Landratsamtes Hochtaunuskreis (Anlagen 10 bis 12) entnommen werden. Demnach muss mit Änderungen an Bebauungsplänen, Einleitung eines Waldumwandlungsverfahren, Beantragung wasserrechtlicher Genehmigungen, Beantragung von Ausnahmegenehmigungen vom Naturschutzgesetz, Genehmigungen durch die Denkmalschutzbehörde und Verkehrsbehörde gerechnet werden. Zentraler Ansprechpartner ist die Untere Naturschutzbehörde.

Das hessische Seilbahngesetz lässt erwarten, dass zumindest eine Errichtung der Seilbahn entgegen dem Willen von Wald- und Landbesitzern entlang der Trasse möglich ist. Neben dem gesetzlich-formalen Genehmigungsweg, dessen Erfolg als unsicher bis zweifelhaft einzuschätzen ist, muss auch mit Widerstand aus der Politik sowie Teilen der Öffentlichkeit gerechnet werden, die das Projekt möglicherweise zu Fall bringen können.

Aus Sicht des AN ist es daher erforderlich, durch frühzeitige Information der Öffentlichkeit und Kooperation mit Naturschutzverbänden die Vorzüge des Projekts für Natur und Umwelt darzustellen, Vorschläge und Änderungswünsche aufzunehmen und das Projekt mit weiteren Naturschutzprojekten, die auch als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsprozesses hilfreich sind, zu flankieren. Eine breite Zustimmung in der Öffentlichkeit wird die Umsetzungswahrscheinlichkeit erhöhen können.

6 KOSTENSCHÄTZUNG

Die zu erwartenden Investitionskosten für die Realisierung der neuen Seilbahn werden auf Grundlage von Erfahrungswerten aus umgesetzten Projekten, Lieferungen und Bauausführungen vergleichbarer Maßnahmen grob abgeschätzt.

Die Schätzung der Betriebskosten basiert auf dem in Kapitel 6.3.1 vorgeschlagenen Betriebsplan zur Anlage und den damit verbundenen Aufwendungen, Maßnahmen sowie Wartungs- und Überprüfungskosten unter Berücksichtigung der Seilbahnnormen EN 1709:2019 und EN 12397.

6.1 Investitionskosten

Basierend auf dem in Kapitel 2.1 gewählten Seilbahnsystem (Einseilumlaufbahn) errechnet sich nachfolgende grobe Kostenschätzung. Die Kostenschätzung berücksichtigt die Seilbahnanlage mit Anlagentechnik, die zu den Seilbahnen gehörigen Baumaßnahmen und die relativen Planungskosten. Grundstücksankäufe, Kosten für Dienstbarkeiten und übergeordnete Infrastrukturmaßnahmen sind in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt. Die Gestaltung, die Ausführung und das Design von Seilbahnstationen und die damit verbundenen Baukosten können, aufgrund kundenspezifischer Vorstellungen und Wünsche, stark variieren. In der vorliegenden Kostenschätzung werden einfache Standardlösungen für Ein- und Ausstiegstationen berücksichtigt.

6.1.1 Erschließungskosten

Zur Erschließung der von der Seilbahn betroffenen Flächen sind Baumaßnahmen für die Errichtung von dauerhaften und bauzeitlichen Zugängen und Infrastrukturen erforderlich, die in diesem Kostenblock berücksichtigt werden.

6.1.2 Seilbahnanlage inkl. Montage und Inbetriebnahme

Es werden die Gesamtkosten der für den Bau und die Inbetriebnahme der Seilbahnanlage erforderlichen Lieferungen und Arbeiten errechnet. Dies beinhaltet insbesondere die vom Hersteller der Seilbahn zu erbringenden Leistungen. Mit berücksichtigt sind die vom Seilbahnhersteller gelieferten Kabinen, Standardstationsüberdachungen und die Ein- und Ausstiegsbereiche.

Nicht berücksichtigt werden in dieser Position Hochbauleistungen an den Seilbahnstationen, spezielle Zu- und Abgangsbereiche für die Fahrgäste oder Mitarbeiterräume.

6.1.3 Baumaßnahmen zur Seilbahn

Die anlagenspezifischen Baumaßnahmen beinhalten die Baukosten für Stations- und Stützenfundamente und einfache Standardlösungen zu den überdachten Ein- und Ausstiegsstationen sowie die Kosten für die damit verbundenen Grabungs-, Betonbau- und Wiederherstellungsarbeiten. Soweit die anlagentechnischen Seilbahnstationen in Gebäuden mit Zusatznutzung eingebaut werden, fallen Hochbaukosten an, die grundsätzlich unabhängig von der Seilbahn zu betrachten sind und daher in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt werden.

Für die Seilbahn wird in der Talstation ein Gebäude zur Garagierung der Seilbahnkabinen erforderlich. In der Kostenschätzung werden dafür Baukosten zur Errichtung einer einfachen oberirdischen Stahlhalle mit Blecheinkleidung ohne Wärmedämmung miteingerechnet, obwohl dies möglicherweise in den Planunterlagen zur Machbarkeitsstudie anders vorgesehen wird.

6.1.4 Planungskosten

Die Planungskosten für die Seilbahnanlage und die Baumaßnahmen zur Seilbahn werden mit 15,0 % der Nettoinvestition angesetzt.

6.1.5 Risikozuschlag

Die geringe Planungstiefe erfordert grundsätzlich Risikozuschläge, die aufgrund von Erschwernissen im Zuge der Genehmigungs- und Bauphase auftreten werden, in unterschiedlicher Höhe für die jeweiligen Kostenblöcke. Für die vorliegende Studie wird es als ausreichend erachtet, diese einheitlich mit pauschal 25 % anzunehmen.

6.1.6 Übersicht Investitionskosten

Tabelle 7 gibt eine Übersicht über die berücksichtigten Investitionskostenkategorien und deren abgeschätzte Höhe.

INVESTITIONSKOSTEN (SCHÄTZUNG 2022)		
Erschließung		
▪ Zugang & Infrastrukturen		1.200.000 €
▪ Bauzeitliche Infrastrukturen		1.000.000 €
Seilbahn		
▪ Elektromechanische Ausstattung		14.600.000 €
▪ Bauarbeiten anlagenbezogen		2.900.000 €
▪ Montage & Inbetriebnahme		3.300.000 €
Seilbahnstation		
▪ Stationsgebäude		5.400.000 €
Risikozuschlag	25 %	6.600.000 €
Planungskosten	15 %	4.900.000 €
SUMME netto		39.900.000 €

Tabelle 7: Grobe Schätzung Investitionskosten

6.1.7 Finanzierung und Kapitaldienst

Die Aufwendungen zur Kapitaltilgung werden nach der Annuitätenmethode berechnet. Für eine vereinfachte Darstellung werden in dieser Studie für Nutzungsdauer und einheitlichen Zinssatz die Werte gemäß Tabelle 8 berücksichtigt.

ANNUITÄT	
Investitionssumme netto	39.900.000 €
Zinssatz	3,5 %
Finanzierungsdauer	15 Jahre
Annuitätenrate	3.465.000 €/a

Tabelle 8: Annuität

6.2 Abschreibung

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind, können über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden und sind in Tabelle 9 ausgewiesen.

ABSCHREIBUNG		WERT
Investitionskosten		
▪ Anlagenbau		30.000.000 €
▪ Bauarbeiten		9.900.000 €
Abschreibung		
▪ Anlagenbau	20 Jahre	1.470.000 €
▪ Bauarbeiten	33 Jahre	320.000 €
SUMME Abschreibung		1.790.000 €

Tabelle 9: Abschreibung

6.3 Betriebs- und Unterhaltungskosten

Ausschlaggebend für die Wirtschaftlichkeit des Projektvorhabens sind insbesondere die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Seilbahn. Abhängig von der effektiven Nutzung werden insbesondere die Kosten für Personal, Energie, Wartung und Instandhaltung variieren und sind dementsprechend in den weiteren Projektschritten anzupassen.

6.3.1 Betriebsplan

Die Betriebszeit der Anlage wird sich grundsätzlich auf die Tagesstunden beschränken, an denen die größte Nutzernachfrage zu erwarten ist. Mögliche Nachtfahrten aufgrund spezieller Veranstaltungen am Berg werden individuell geplant und durchgeführt werden.

Die Anlage wird zweimal jährlich für ca. eine Woche, aufgrund von Revisionsarbeiten und Wartungsarbeiten, welche nicht während der Nachtstunden ausführbar sind, außer Betrieb genommen. Tabelle 10 stellt den für die weiteren Untersuchungen angenommenen Betriebsplan dar.

. BETRIEBSPLAN	
Betriebszeiten	8:00 – 20:00
Betriebsstunden	12 h pro Tag
Betriebstage	355 Tage pro Jahr
Jahresbetriebsstunden	4.260 h pro Jahr
Betriebsstillstandstage	10 Tage pro Jahr

Tabelle 10: Betriebsplan

6.3.2 Personal

Der Betrieb der Seilbahnanlage soll durch eigenes Personal durchgeführt werden. Entsprechend vergleichbar Betriebskonzepte (Stand 2022) sind alle Seilbahnstationen während der Betriebszeiten mit mindestens einem Mitarbeiter besetzt.

Die endgültige Festlegung auf das notwendige Personal kann erst nach abschließender Planung erfolgen. Die sich aktuell noch in Entwicklung befindlichen technischen/digitalen Systeme zur Anlagenautomatisierung und Überwachung von Zu- und Abgangsbereiche zur Seilbahn sollten dabei mitberücksichtigt werden. Durch diese kann es zukünftig technisch umsetzbar werden, dass Stationen nicht mehr durch Mitarbeiter zu besetzen sein müssen.

Betriebsleiter

Während eines Betriebstags ist pro Schicht ein diensthabender Betriebsleiter für die gesamte Seilbahnanlage ausreichend. Um den täglichen Betrieb über das Jahr abzudecken sind zwei bis drei Stellvertreter, die sich aus der Gruppe der Maschinisten rekrutieren lassen, notwendig.

Maschinist

Der Maschinist führen im Schichtbetrieb die Arbeiten des Stationsaufsehers an der Antriebsstation der Seilbahnanlage durch. Der Maschinist erledigt insbesondere an Tagen mit geringen Fahrgastaufkommen, laufende Revisions- und Wartungsarbeiten. Der Maschinist kann mit vorhandenem Qualifizierungsnachweis als Stellvertreter des Betriebsleiters fungieren.

Stationsaufseher

In jeder Umlenkstation ist ein Stationsaufseher im Schichtbetrieb im Einsatz. Der Stationsaufseher überwacht die Anlagenfunktion und das Fahrgastverhalten und ist, soweit erforderlich, behilflich bei Ein- und Ausstieg in die Kabinen.

Springer

Bei hohem Andrang an Fahrgästen, insbesondere bei größeren Veranstaltungen im Einzugsgebiet, werden teilweise Hilfskräfte zur Aufsicht und Hilfeleistung in den Stationen benötigt.

Wartungspersonal

Für allgemeine Wartungsarbeiten benötigt es fachkundiges und geschultes Personal, welches insbesondere auch außerhalb der Betriebszeiten in den Nachtstunden eingesetzt wird. Allgemeine Wartungsarbeiten werden teilweise auch durch die Maschinisten abgedeckt.

Reinigungspersonal

Sowohl Stationen als auch Seilbahnkabinen werden nach Betriebseinstellung täglich gereinigt.

Verwaltung

Verwaltungspersonal muss je nach Eingliederung der Anlage in eine bestehende Struktur nach Bedarf eingesetzt werden.

Der Betrieb der Seilbahnanlage im Zwei-Schichtbetrieb und die notwendige Besetzung der Seilbahnstationen lt. obiger Darstellung erfordert die nachfolgende Personalbesetzung als erste Grobeinschätzung. Nicht berücksichtigt ist darin Reinigungspersonal und Personal für Verwaltungstätigkeiten. Die durch eigenes Personal durchzuführenden Wartungsarbeiten limitieren sich auf allgemeine Arbeiten während Tagen mit geringen Fahrgastaufkommen und den der betriebsfreien Nachtstunden. Die weiteren Wartungsleistungen an den Seilbahnanlagen und Instandhaltungsanlagen sind in eigenen Positionen der Betriebsstunden berücksichtigt. Tabelle 11 stellt den Personalbedarf gemäß des angenommenen Betriebsplans (vgl. Kapitel 6.3.1) dar.

PERSONALBEDARF ZUM BETRIEB DER SEILBAHNANLAGEN		
Qualifikation	Jahresarbeitsstunden	Mitarbeiter
Betriebsleiter	1.740 h/a	1 MA
Maschinist & Betriebsleiterstellvertreter	6.980 h/a	4 MA
Stationsaufseher	5.230 h/a	3 MA
Springer	3.490 h/a	2 MA
Wartungspersonal	1.740 h/a	1 MA
Verwaltung, Reinigungspersonal	nicht berücksichtigt	-
SUMME	19.180 h/a	11 MA

Tabelle 11: Personalbedarf im angenommenen Betrieb

Die Seilbahnanlage erfordert somit nach aktueller Darstellung einen Personaleinsatz von jährlich ca. 19.180 Arbeitsstunden. Zur Bewältigung dieser Arbeiten werden dafür 11 Mitarbeiter mit den jeweils beschriebenen Qualifikationen eingesetzt.

6.3.3 Energiekosten

Der Seilbahnantrieb wird auf den ungünstigsten Betriebsfall ausgelegt, entsprechend muss dies bei der Bestimmung der Anschlussleistung je Station berücksichtigt werden. Die elektrische Versorgung der Antriebsstationen erfolgt aus einer eigenen am Stationsgebäude errichteten Trafo-Kabine mit mindestens zwei Mittelspannungs-/Niederspannungs-Transformatoren. Die Anlage zur Stromübergabe wird ausreichend dimensioniert und ausgelegt, sodass bei Ausfall einer Trafo-Anlage der Notbetrieb für beide Seilbahnanlagen gewährleistet ist. Die Mittelspannungszuleitung erfolgt durch den Energieversorger. An den Umlenkstationen werden Stations- und Hilfsantriebe mit Strom versorgt. Die erforderliche Leistung mit jeweils unter 100 kW pro Station wird über einen allgemeinen Niederspannungsanschluss bezogen. Der Jahresstromverbrauch wird aus Betriebszeiten, Beförderungszahlen, Betriebsweisen, usw. ermittelt und für die vorliegende Studie mit insgesamt ca. 3,2 GWh geschätzt.

Aufgrund der aktuellen unsicheren Entwicklungen zur Energieverfügbarkeit und der Entwicklung der Energiepreise im Allgemeinen, kann der Strompreis lediglich geschätzt werden. Er wird mit einem Wert von 450 €/MWh angenommen.

6.3.4 Wartung der Seilbahnanlage

Die Seilbahnanlage bedarf regelmäßiger Wartungsleistungen, die insbesondere nachts, während Zeiten des Stillstands der Anlage durchgeführt werden. Zusätzlich wird halbjährlich für einen Zeitraum von ca. einer Woche die Anlage für Wartungsarbeiten außer Betrieb genommen.

Während in den ersten Betriebsjahren die Aufwände für Wartungsarbeiten als gering einzuschätzen sind, werden mit fortlaufender Einsatzdauer die Kosten, aufgrund der normalen Abnutzung von Anlagenkomponenten, deutlich steigen. Aufgrund geltender Sicherheitsbestimmungen für Seilbahnanlagen und aufgrund der Betriebsvorgaben, werden mit fortschreitenden Betriebsstunden sicherheitsrelevante Anlagenkomponenten überprüft und ausgetauscht.

Zur Deckung der zu erwartenden Wartungskosten werden jährlich Rücklagen geschaffen, die nach Bedarf zweckgebunden abgerufen werden. Die jährlichen Kosten für Wartungsarbeiten werden mit 1,0 % der Investitionskosten der Seilbahnanlage angenommen.

6.3.5 Instandhaltungsarbeiten allgemein und Versicherung

Zusätzlich zur Wartung der Seilbahnanlage fallen jährlich Kosten für Instandhaltungsarbeiten an Hilfs- und Zusatzanlagen, Gebäuden, technischen Gebäudeanlagen, usw. an, die zu berücksichtigen sind. Betrieb, Anlage und Gebäude müssen ausreichenden Versicherungsschutz aufweisen, sodass diese nicht unwesentlichen Kosten zu berücksichtigen sind. Die jährlichen Kosten für allgemeine Instandhaltungsarbeiten und Versicherungen werden in einer Position summiert und mit 0,25 % der Gesamtinvestitionskosten angenommen.

6.3.6 Übersicht Betriebskosten

Tabelle 12 stellt die Ergebnisse der Abschätzung der Betriebskosten dar.

BETRIEBSKOSTEN (SCHÄTZUNG 2022)	WERT
Personal & Verwaltung	830.000 €
Energie	1.420.000 €
Wartung der Seilbahnanlage	400.000 €
Versicherung & Instandhaltungsarbeiten	100.000 €
SUMME netto	2.750.000 €

Tabelle 12: Grobe Schätzung Betriebskosten

7 WIRTSCHAFTLICHKEITSBETRACHTUNGEN

Aufgrund der prognostizierten Nutzerzahlen und den Annahmen zu Kosten für Realisierung und Betrieb der Seilbahnanlage, wird im Folgenden eine überschlägige Betrachtung zur Wirtschaftlichkeit angestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Betrachtung als sehr allgemein zu betrachten ist und auf den in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Annahmen basiert. In Anbetracht eines realisierbaren Umsetzungszeitraum von fünf Jahren wird in vorliegender Betrachtung angenommen, dass die Seilbahn bis zum Dezember 2028 realisiert und damit im Jahr 2029 ganzjährig in den Betrieb genommen werden kann.

Erfahrungsgemäß kann damit gerechnet werden, dass die prognostizierte Fahrgästeinzahl im ersten Betriebsjahr nach Anlagenfertigstellung ein wenig geringer ausfällt als in Kapitel 3.2.1 prognostiziert wird, deshalb wird inklusive der Rundung der Zahl mit ca. 1.080.000 Fahrten im Jahr gerechnet. Diese Zahl ergibt sich aus dem errechneten Bestandszahlen hinsichtlich der Besuche am Hochtaunus. Das Verkehrsaufkommen und die Nutzerzahlen für die Seilbahn werden sich mit dem Ausbau des Gipfelbereichs im Laufe der folgenden Betriebsjahre der Seilbahn entwickeln. Das folgende Rechenmodell geht von einem Ziel von 1.200.000 Fahrten pro Jahr aus, die nach zwei Betriebsjahren erreicht werden. Durch steuernde Maßnahmen kann diese Zahl begrenzt oder gesteigert werden. Die 1.200.000 Fahrten im Jahr entsprechen einem niedrig gesteckten Ziel, das vor allem die Belange einer behutsamen, nachhaltigen Entwicklung Rechnung trägt. Demzufolge sind auch andere Zielzahlen mit einer anderen Interessenabwägung möglich. Dementsprechend wird in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Fahrgastaufkommen gemäß Tabelle 13 berücksichtigt.

ENTWICKLUNG FAHRGASTAUFKOMMEN		
▪ Nutzerzahlen		1.200.000 F/a
▪ 1. Betriebsjahr	90 %	1.080.000 F/a
▪ Entwicklungszeitraum		2 Jahre
▪ Entwicklung (linear)		5,0 % / a

Tabelle 13: Fahrgastaufkommen

7.1 Preis- / Kostenanpassung

Zur inflationsbereinigten Betrachtung der Betriebsentwicklung werden über den Betrachtungszeitraum jährliche Anpassungen von Kosten und Erlösen von 2,0 %/a vorgenommen.

7.2 Erträge

Die Erträge werden ausschließlich aus der Summe der Fahrpreisentgelte generiert. Es werden keine finanziellen Zuschüsse aus öffentlichen Mittel angenommen. Zur Ermittlung der zu erwartenden Erträge für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung werden die Annahmen gemäß Tabelle 14 getroffen. Da für Kosten und Preise eine jährliche Steigerung von 2 % angenommen wird, beträgt der Ticketpreis im 10. Betriebsjahr 7,31 €/Fahrt. Vergünstigte Fahrkarten bezeichnen z. B. Kindergruppen, Gruppenkarten, Jahreskarten, usw.

ERTRÄGE	1. Betriebsjahr	10. Betriebsjahr	1. Betriebsjahr	10. Betriebsjahr
Verkehrsauslastung			90 %	100 %
▪ Jahreskarte, vergünstigte Karten	ca. 15,5 %	ca. 15,6 %	168.480 F/a	187.200 F/a
▪ Einzelfahrten	ca. 84,5 %	ca. 84,4 %	911.520 F/a	1.012.800 F/a
Summe Fahrten			1.080.000 F/a	1.200.000 F/a
▪ Abos, Zeit- und Gruppenkarten	2,50 €/Fahrt	3,05 €/Fahrt	420.000 €	570.000 €
▪ Einzelfahrausweise (Rechenbeispiel, ge- mittelter Mindestpreis)	6,00 €/Fahrt	7,31 €/Fahrt	5.470.000 €	7.410.000 €
SUMME ERTRÄGE			5.890.000 €	7.980.000 €

Tabelle 14: Erträge

7.3 Betriebskosten

Die in den vorherigen Kapiteln ermittelten Kosten errechnen sich aufgrund der getroffenen Annahmen in Tabelle 15 angegeben.

KOSTEN	1. BETRIEBSJAHR	10. BETRIEBSJAHR
Betriebskosten		
▪ Personal & Verwaltung	830.000 €	1.010.000 €
▪ Energie	1.420.000 €	1.730.000 €
Wartungskosten	400.000 €	500.000 €
Instandhaltung, Versicherung	100.000 €	110.000 €
Summe Betriebskosten	2.750.000 €	3.350.000 €
▪ Annuitätenrate 15 a	3.465.000 €	3.465.000 €
SUMME KOSTEN	6.215.000 €	6.815.000 €

Tabelle 15: Kosten

7.4 Gewinn - Verlust

Während in den ersten Betriebsjahren, aufgrund des in Kapitel 7 beschriebenen bei Eröffnung reduzierten Fahrgastaufkommens, der Belastungen durch Abschreibungen und Zinsen, ein negatives Ergebnis zu erwarten sein wird, könnte, auf Grundlage der getroffenen Annahmen, das Ergebnis mit Fortschreiten der Betriebsjahre eine positive Entwicklung aufweisen. Die Ergebnisse der Gewinn-Verlust-Rechnung werden in Tabelle 16 sowie Abbildung 23 dargestellt.

GEWINN - VERLUST	1. BETRIEBSJAHR	10. BETRIEBSJAHR
▪ Erträge	5.890.000 €	7.980.000 €
▪ Betriebskosten	2.750.000 €	3.350.000 €
EBITDA	3.140.000 €	4.630.000 €
▪ Abschreibung	1.787.500 €	1.787.500 €
EBIT	1.352.800 €	2.842.800 €
▪ Zinsen	1.395.200 €	547.000 €
Gewinn vor Steuern	-42.400 €	2.295.800 €

Tabelle 16: Gewinn / Verlust

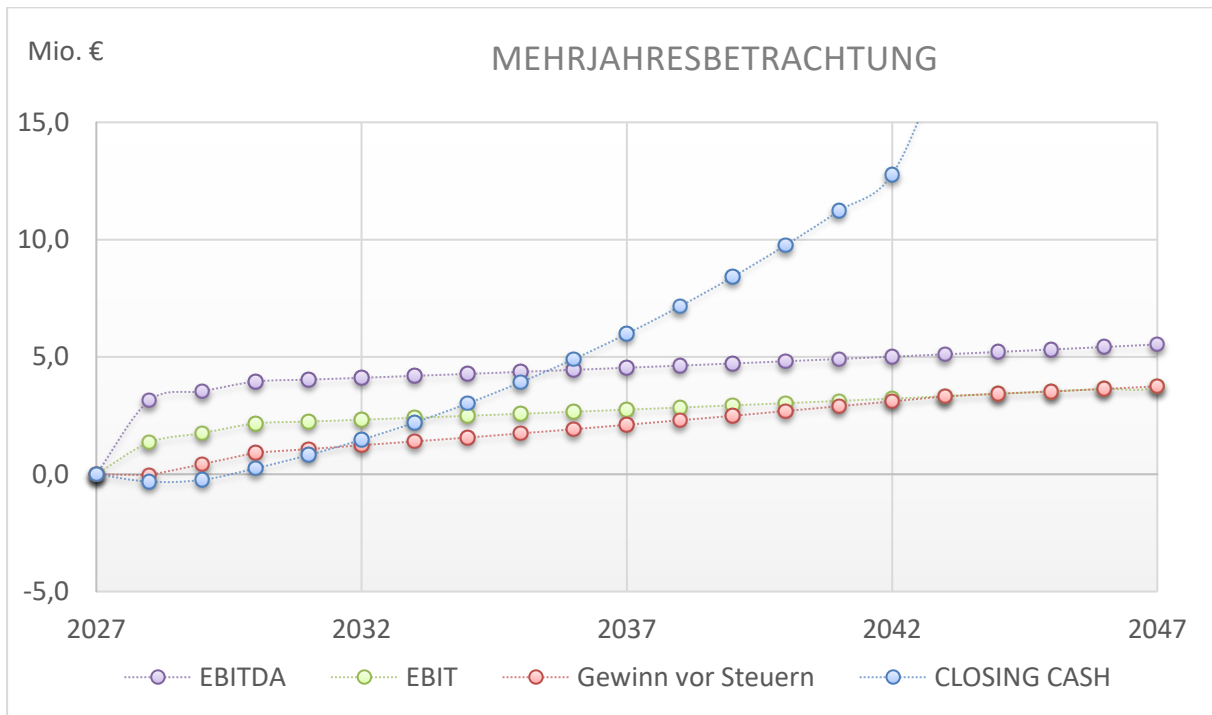


Abbildung 23: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

7.5 Kapitalwert

Unter Berücksichtigung eines gewählten Zinses von 3,5 % errechnet sich der Kapitalwert über den Betrachtungszeitraum gemäß Abbildung 24.

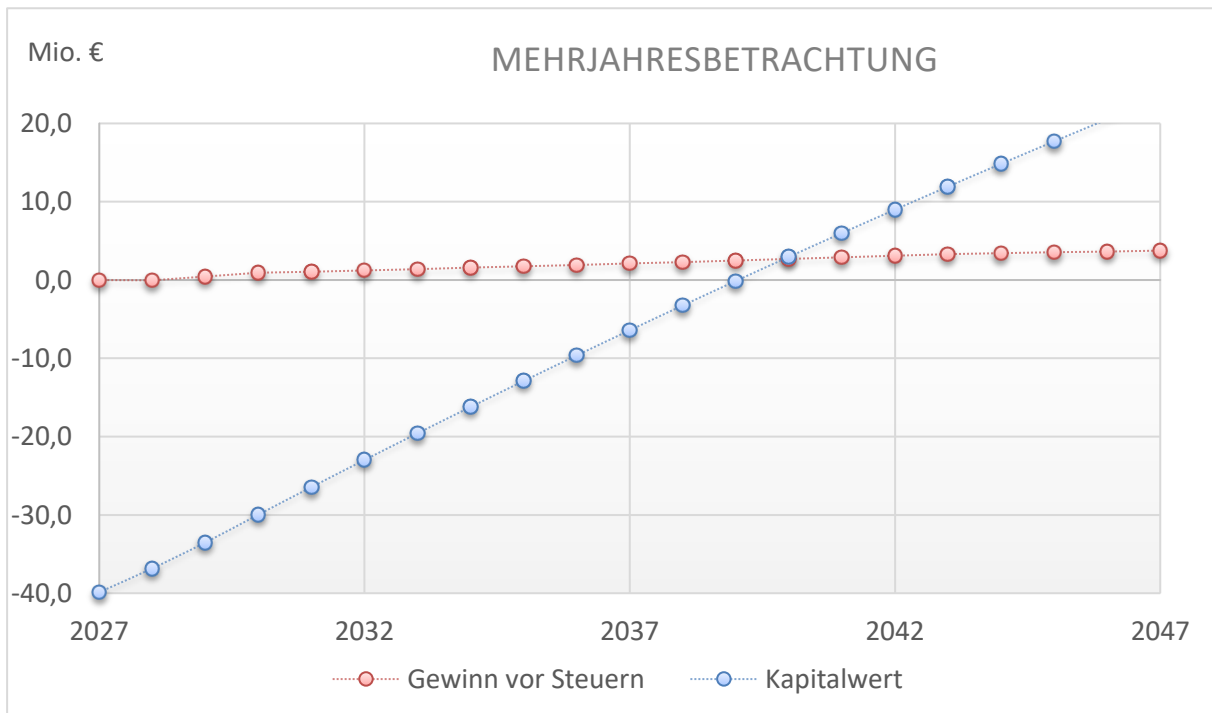


Abbildung 24: Kapitalwert

8 POLITISCHE MACHBARKEIT

8.1 Juristische Grundlagen

Die zur Personenbeförderung der breiten Öffentlichkeit zugängliche Seilbahn ist eine öffentlich zugängliche Seilbahn, die von einem privaten Investor errichtet und betrieben werden soll. Die Verbindungsbahn zwischen der Talstation in Oberursel /Hohemark und dem Großen Feldberg fällt unter den Geltungsbereich des Hessischen Seilbahngesetzes (HSeilbG).

8.1.1 Hessische Seilbahngesetz (HSeilbG) ^[27]

Das Hessische Seilbahngesetz (HSeilbG) vom 25. September 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2019 (GVBl. S. 222), regelt in Hessen die Planung, das Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, den Bau, den Betrieb, sowie die Aufsicht von Seilbahnen. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. EU Nr. L 81 S. 1).

8.1.2 Umgang mit Privateigentum und Grunddienstbarkeiten

Die Installation eines Seilbahnsystems als Verkehrsmittel im öffentlichen Raum bedingt die Auseinandersetzung mit Fragestellungen in Verbindung mit Privateigentum, Grunddienstbarkeiten und Einschränkungen unmittelbarer Anlieger und Grundstückseigentümer entlang der Trasse. Sowohl beim Bau als auch beim langfristigen Betrieb kann, neben baulichen und betrieblichen Belastungen durch Lärm und Schattenwurf, vor allem auch der Eingriff in Privateigentum erforderlich werden. In der Planung der Streckenführung und der Positionierung von Seilbahnstationen und Seilbahnstützen ist daher besonderes Augenmerk darauf zu legen, die Besetzung und den Überflug von Privateigentum möglichst zu vermeiden. Sollte sich das nicht vermeiden lassen, wird eine gütige Einigung mit den Grundstückseigentümern angestrebt.

Soweit eine einvernehmliche Einigung mit betroffenen Privatpersonen und eine Trassenverschiebung ausgeschlossen ist, enthält § 9 HSeilbG die Möglichkeit zur Enteignung: „Zugunsten des Baus von öffentlichen Seilbahnen und der Änderung bestehender Anlagen einer öffentlichen Seilbahn, an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Vorschriften des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung, enteignet werden.“

8.2 Zeitlicher Horizont des Seilbahnprojekts

Während sich die reine Bauzeit der in dieser Studie beschriebenen Seilbahn mit zehn bis zwölf Monaten eingrenzen lässt, kann zu gegebenem Zeitpunkt die Dauer der Vorbereitung-, Planungs- und Genehmigungsphase dafür noch nicht abgeschätzt werden. Abhängig von der gewählten Ausführung der Seilbahn, der Festlegung der Seilbahnstationen und Seilbahntrasse und den damit für die Genehmigung verbundenen Anforderungen in der Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung, kann diese Phase mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Als grobe Abschätzung des zeitlichen Horizonts für die Realisierung des Seilbahnprojekts werden ab Beginn des Planfeststellungsverfahrens fünf Jahre angenommen.

9 TRASSENVARIANTE

Der für die Erarbeitung dieser Machbarkeitsstudie vorgegebene Trassenverlauf aus der Voruntersuchung in der "Machbarkeitsuntersuchung einer Seilbahnverbindung zwischen der Gemeinde Schmitten und der U-Bahn-Station Oberursel-Hohemark" ^[1] beeinträchtigt, wie in vorherigen Kapiteln dargestellt und beschrieben, bestehende Schutz- und Wasserschutzgebiete. Mit dem Ziel, die Schutzgebiete zu umgehen, wurde eine alternative Trassenführung konzipiert.

9.1 Alternative Trassenführung

Mit Talstation in Oberursel führt die alternative Seilbahntrasse über die Zwischenstation am Sandplacken bis zur Bergstation am Großen Feldberg. Die Talstation wird östlich des Taunus-Informationszentrums positioniert. Die Rampe zur Fahrrad- und Fußgängerbrücke über die L3004 wird in das Stationsgebäude integriert, sodass eine direkte Verbindung zur Seilbahn entsteht. In Sandplacken wird die Zwischenstation mit Ein- und Aufstiegsmöglichkeit in beiden Richtungen ermöglicht. Die Nutzung der Seilbahn wird damit auch für Fahrgäste aus Schmitten, Oberreifenberg, usw. möglich. Sie nutzen den bestehenden Auffangparkplatz und tragen zu einer Verkehrsberuhigung am Plateau des Großen Feldbergs bei. Die Position der Bergstation bleibt unverändert. Abbildung 25 visualisiert die Alternativverbindung.

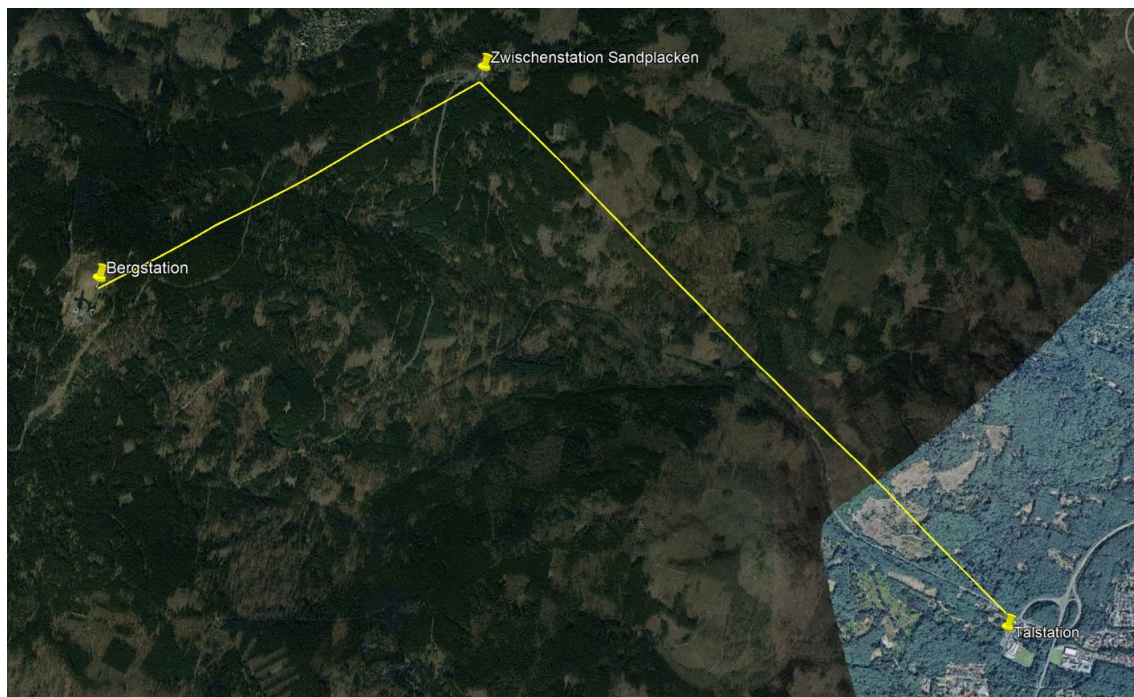


Abbildung 25: Trassenverlauf Oberursel / Hohemark zum Großen Feldberg über Sandplacken ^[25]

Die alternative Seilbahntrasse verläuft, wie in Abbildung 26 und Abbildung 27 ersichtlich, abseits von bestehenden Biotopen, Landschafts- und Wasserschutzgebieten.

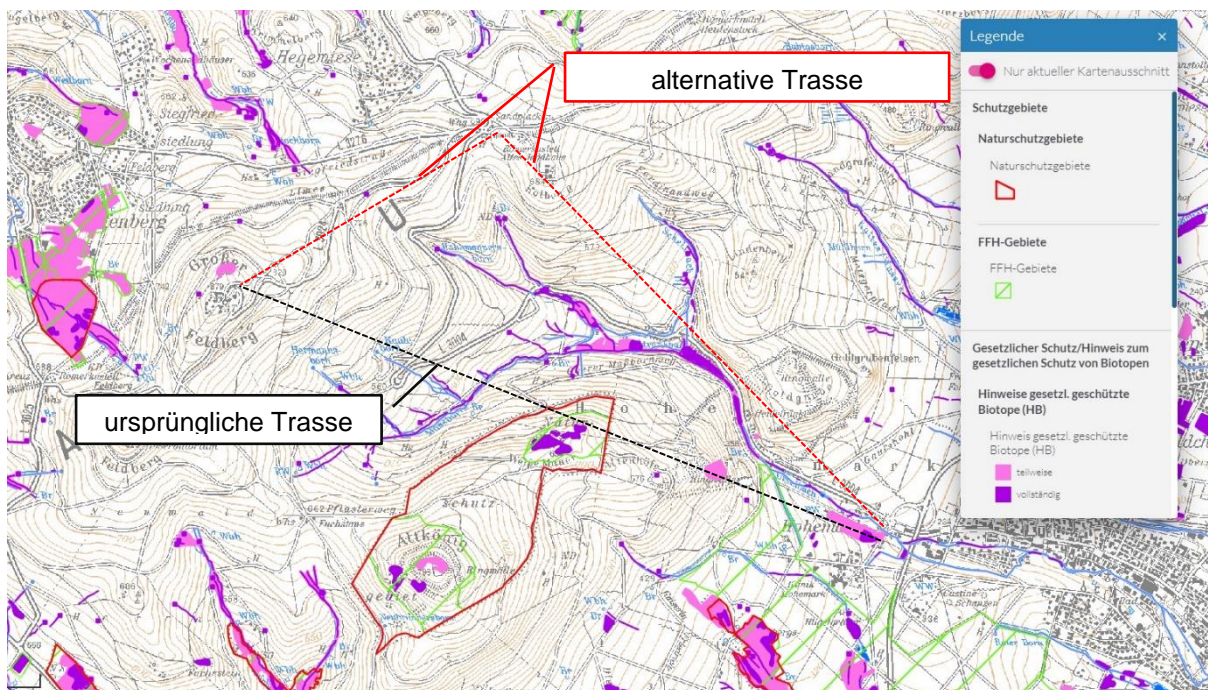


Abbildung 26: Seilbahntrassen mit Schutzgebieten [21]

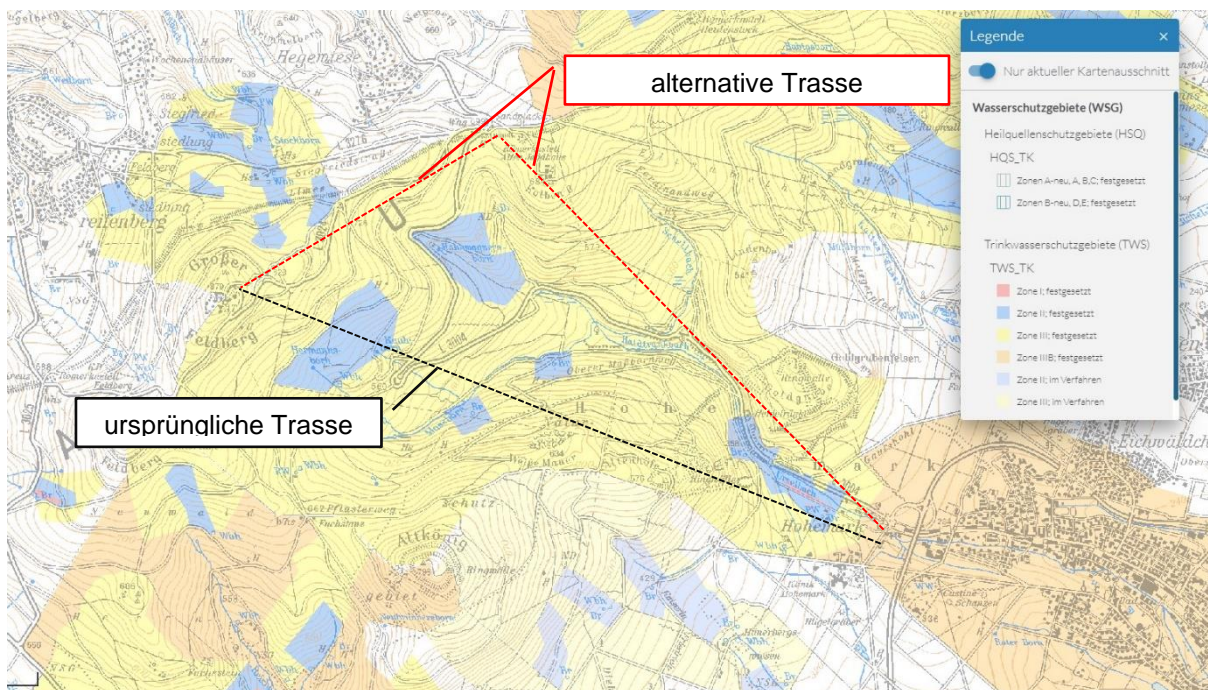


Abbildung 27: Seilbahntrassen mit Trinkwasserschutzgebieten [22]

Auch die sich auf der Bahntrasse befindlichen Bäume müssen auf einer Trassenbreite von max. 16 m gerodet werden. Kleinere Bäume und Sträucher mit einer Höhe von bis zu ca. drei Metern können bestehen bleiben. Dieser Eingriff kann mit Anpflanzung von standortgerechten Staudengewächsen und/oder Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

9.2 Technische Daten alternative Trassenvariante

Die EUB wurde für eine Förderleistung von 1.500 Personen pro Stunde und Richtung ausgelegt, bei, aufgrund der nun längeren Fahrstrecke, insgesamt 111 Kabinen mit einem Fassungsvermögen von je 10 Personen. Das System besteht aus zwei Sektionen, die jeweils getrennt angetrieben und unabhängig voneinander betrieben werden können. Die Fahrzeuge müssen bei starkem Wind, zu Wartungszwecken und außerhalb der Betriebszeiten vom Seil genommen werden. Das entsprechende Kabinenmagazin für beide Sektionen kann in der Zwischenstation Sandplacken vorgesehen werden. Die technischen Daten der Alternativstreckenführung werden in Tabelle 17 und Tabelle 18 angegeben.

TECHNISCHE DATEN – SEKTION 1: OBERURSEL - SANDPLACKEN		
Lage Antrieb - Abspannung	BERG - TAL	
Drehrichtung	UHRZEIGERSINN	
Höhenunterschied	363	m
Schräge Länge	4.744	m
Seildurchmesser	50	mm
Max. Betriebsleistung	622	kW
Förderleistung	1.500	P/h
Fahrgeschwindigkeit	6	m/s
Stützenanzahl	26	St.
Fahrzeugabstand	144	M
Folgezeit	24	S
Fahrzeuganzahl	71	St.
Fahrzeit	13' 11"	min - sek

Tabelle 17: Technische Daten – alternative Trassenführung Sektion 1

TECHNISCHE DATEN – SEKTION 2: SANDPLACKEN – GROßER FELDBERG

Lage Antrieb - Abspannung	TAL - TAL	
Drehrichtung	UHRZEIGERSINN	
Höhenunterschied	200	m
Schräge Länge	2.548	m
Seildurchmesser	50	mm
Max. Betriebsleistung	400	kW
Förderleistung	1.500	P/h
Fahrgeschwindigkeit	6	m/s
Stützenanzahl	14	St
Fahrzeugabstand	144	m
Folgezeit	24	s
Fahrzeuganzahl	40	St.
Fahrzeit	7' 05"	min - sek

Tabelle 18: Technische Daten – alternative Trassenführung Sektion 2

9.3 Investitionskostenschätzung alternative Trassenvariante

Durch die Veränderung der Trassenführung innerhalb der alternativen Trassenvariante, verändern sich die Höhen der Abschätzungen der Investitionskosten gemäß

Tabelle 19.

Gegenüberstellung der Investitionskosten (Schätzung 2022)			
		Alternative Trasse (Sektion 1+2)	Ursprüngliche Trasse
Erschließung			
Zugang & Infrastrukturen		1.800.000 €	1.200.000 €
Bauzeitliche Infrastrukturen		1.500.000 €	1.000.000 €
Seilbahn			
Elektromechanische Ausstattung		23.840.000 €	14.600.000 €
Bauarbeiten anlagenbezogen		5.460.000 €	2.900.000 €
Montage & Inbetriebnahme		5.960.000 €	3.300.000 €
Seilbahnstation			
Stationsgebäude		7.800.000 €	5.400.000 €
Risikozuschlag	25%	11.600.000 €	6.600.000 €
Planungskosten	15%	8.700.000 €	4.900.000 €
SUMME netto		66.600.000 €	39.900.000 €

Tabelle 19: Schätzung Investitionskosten alternative Trassenführung und Gegenüberstellung mit Investitionskosten der ursprünglichen Trasse

9.4 Empfohlene Parkplatzverteilung an der Tal- und der Zwischenstation

Eine weitere Frage bei der Betrachtung des alternativen Trassenvorschlags ist die Verteilung der Parkplatzkapazitäten zwischen der Talstation in Oberursel-Hohemark und der Zwischenstation in Sandplacken.

Hierzu ist zunächst einmal festzustellen, dass die Parkplatzverteilung nicht die Fahrgastzahlen widerspiegelt, da in Oberursel-Hohemark viele Fahrgäste der Seilbahn auch mit der U-Bahn anreisen werden, während in Sandplacken vor allem mit dem MIV zur Seilbahn gefahren werden wird. Insgesamt ist die Zwischenstation ein geeigneter Einstiegspunkt in die Seilbahn für Gäste aus der Richtung Schmitten, woraus sich ein leichter Fahrgastanstieg und Vorteile bei der Verlagerung von Verkehr des MIV auf die Seilbahn ergeben könnte. Es ergibt sich damit

auch eine etwas höhere Anzahl pflichtiger Stellplätze für die Seilbahn. Als Aufteilung der notwendigen Stellplätze wird empfohlen, 60 % in Oberursel-Hohemark und 40 % in Sandplacken vorzusehen.

9.5 Touristische Potentiale der alternativen Trassenvariante

Bei Betrachtung der touristischen Potentiale bietet die alternative Trassenvariante zum einen einmal die Möglichkeit für Gäste und Einheimische aus dem Usinger Land, ebenfalls die Seilbahn, mit Einstieg am Sandplacken, für ihre Ausflüge nutzen zu können. Zum anderen besteht ein großes Potential für den Wandertourismus, da ein Verbindungsweg vom Sandplacken zum Großen Feldberg oder weitere Rundwege ab dem Sandplacken geschaffen werden könnten, die die touristische Nachfrage im Feldberggebiet weiter verteilen. Ebenso verhält es sich mit den Mountainbikern, die ebenfalls zwei Startpunkte hätten. Zudem befindet sich am Sandplacken ein Gastronomieangebot, welches ebenfalls von einer Zwischenstation profitieren würde. Außerdem wird verkehrlich auch eine bessere Verteilung der Besucher des Großen Feldbergs erreicht, da das touristische Angebot der Feldbergregion räumlich gestreut und damit erweitert wird.

10 FAZIT

Zum Abschluss der Machbarkeitsstudie lässt sich festhalten, dass sich zwischen Oberursel-Hohemark und dem Großen Feldberg die Errichtung einer EUB sowohl technisch als auch wirtschaftlich profitabel umsetzen lässt.

Das touristische Potenzial des Großen Feldbergs in Kombination mit einer Seilbahn ist im Zusammenspiel mit geeigneten Maßnahmen im Bereich Verkehr und weiteren Angeboten am Gipfelplateau gewaltig. Entscheidend ist aber für die Wirtschaftlichkeit der Seilbahn, den Zugang zum Gipfel für den MIV zu beschränken. Hier gibt es verschiedene Optionen, eine solche Maßnahme auszugestalten, die teilweise auf ein Zufahrtsverbot zum Gipfel verzichten und trotzdem eine Konkurrenzsituation zwischen MIV und Seilbahn vermeiden. Trotzdem ist es erforderlich, die Besucher des Großen Feldbergs in großer Mehrheit zur Nutzung der Seilbahn zu bewegen.

In dieser Studie wurde mit einem sehr moderaten Preis von 6 € für die einzelne Fahrt gerechnet. Bereits bei diesem Preis ist es lediglich erforderlich, ca. 2/3 der Besucher auf die Seilbahn zu verlagern. In alpinen Gebieten werden oftmals durch vergleichbare Verkehrsmaßnahmen größere Verlagerungseffekte erzielt. Für die Profitabilität der Seilbahn liegt bei dem kalkulatorischen Ticketpreis von 6 € auch noch ein Potenzial in der Preisgestaltung. Von daher wird die Wirtschaftlichkeit des Projekts als gegeben angesehen. Vielmehr könnte sogar eine Steigerung der Besucherzahlen auf dem Gipfelplateau durch die Steigerung des touristischen Angebots auf dem Gipfelplateau erzielt werden, sofern dies gewünscht ist. Entsprechend kann eine Steuerung der Besucherzahlen des Gipfelplateaus vorgenommen werden, um einen für die sensible Natur unverträglichen Besucheransturm zu vermeiden und einen sanften, nachhaltigen Tourismus zu ermöglichen, wozu eine Seilbahn, die den Fahrzeugverkehr auf den Gipfel reduziert, zweifellos beitragen kann.

Die vorgeschlagene Kabinengröße ermöglicht entweder den Transport von zehn Personen in einer Kabine oder den Transport von sperrigeren Gegenständen (Fahrrad, Kinderwagen, Rollstuhl) mit einer reduzierten Anzahl von Fahrgästen in einer Kabine. Der Vorteil einer EUB mit Zehnerkabinen liegt in der hohen Standardisierung des Seilbahnmodells, wodurch niedrigere Investitionskosten anfallen.

Im Bereich Naturschutz liegt hingegen das größte Hindernis für den Bau der Seilbahn. Die Seilbahn wurde aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht mit sehr hohen Bauten und Fahrhöhen geplant, sondern mit einer Fahrhöhe, die ungefähr den Baumgipfelhöhen am Großen Feldberg entspricht. Entsprechend wird das Landschaftsbild des Großen Feldbergs geschützt.

Dies erfordert aber auch das Roden von Bäumen entlang der Trasse. Insbesondere das Roden und Durchfahren von Schutzgebieten und sogar eines Naturschutzgebietes stellen eine erhebliche Hürde für die Genehmigungsfähigkeit des Projekts und die Stimmung in der Bevölkerung dar. Ein Erfolg des Genehmigungsprozesses kann nicht als sicher angesehen werden. Aus diesem Grund wurde zusätzlich noch eine alternative Trasse untersucht, die nicht in direkter Linie von Oberursel-Hohemark zum Großen Feldberg verläuft, sondern mit einer Zwischenstation in Sandplacken das Durchfahren des Naturschutzgebiets vermeidet. Durch die Zwischenstation entsteht ein zusätzlicher Vorteil für den verkehrlichen Nutzen, was zu Vorteilen bei der Verlagerung des Verkehrs vom MIV auf die Seilbahn führt. Die deutlich höheren Investitionskosten dürfte dies aber nicht kompensieren, weshalb von einer geringeren Wirtschaftlichkeit der alternativen Trassenführung gegenüber der direkteren Trasse auszugehen ist.

Es muss daher das Fazit gezogen werden, dass als Empfehlung der Machbarkeitsstudie eine vertiefte Umweltprüfung erfolgen sollte, um die Risiken im Genehmigungsprozess besser abschätzen zu können. Im Anschluss würde sich wohl abschätzen lassen, ob eine oder gar beide Varianten aus Gründen des Umweltschutzes ausgeschlossen werden muss. Sollten beide Varianten aus Umweltschutzgründen nicht ausgeschlossen werden, wäre die direktere Variante aus Gründen der höheren Wirtschaftlichkeit vorzuziehen.

11 ANHANG

Anhang 1: Planunterlagenverzeichnis (Dokumente/Karten → Anlage 1)

Nr.	BESCHREIBUNG	Maßstab
1.1	ÜBERSICHTSPLÄNE	
1.1.1	Landschaftsschutzgebiete	1:10.000
1.1.2	Trinkwasserschutzgebiete	1:10.000
1.2	LAGEPLÄNE	
1.2.1	Bergstation „Großer Feldberg“	1:500
1.2.2	Talstation „Oberursel Hohemark“ – Variante 1	1:500
1.2.3	Talstation „Oberursel Hohemark“ – Variante 2	1:500
1.3	GRUNDRISSE	
1.3.1	Talstation „Oberursel Hohemark“ – Variante 1	1:200
1.3.2	Talstation „Oberursel Hohemark“ – Variante 2	1:200
1.4	LÄNGSPROFILE	
1.4.1	Längsprofil	1:2.000

Anhang: 2: Stellungnahmen anderer Behörden zum Projekt (Stellungnahmen mit Dokumenten im originalen Wortlaut → Anlage 2)

Landratsamt Hochtaunuskreis – Abteilung Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung

Beziehung zum Projekt: Genehmigungsbehörde Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Hochtaunuskreis

Ansprechpartner	Kontakt	Adresse	Dateiname
Dr. Dr. Dieter Selzer	Tel: 06172 999-6004 E-Mail: dieter.selzer@hochtaunuskreis.de	Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mailtext HerrSelzer.pdf ▪ SUP_1669980095815.pdf ▪ SN_Seilbahn_GroßerFeldberg.docx

Bau und Service Oberursel – Forst und Jagdwesen

Beziehung zum Projekt: Revierleiter Forstbetrieb Stadtwald Oberursel – Naturschutz im Projektgebiet

Ansprechpartner	Kontakt	Adresse	Dateiname
Luis Kriszeleit	Tel: 06171 704-474 E-Mail: luis.kriszeleit@bso-oberursel.de	Oberurseler Straße 54, 61440 Oberursel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MailtextHerrKriszeleit.pdf

Forstamt Königstein – Bereich Dienstleistung und Hoheit

Beziehung zum Projekt: Zuständige Forstbehörde für das Projektgebiet

Ansprechpartner	Kontakt	Adresse	Dateiname
Ina-Maria Schulze	Tel: 06174 9286-22 E-Mail: ina-maria.schulze@forst.hessen.de	Ölmühlweg 17, 61462 Königstein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20221212_Stellungnahme_Machbarkeit_Seilbahn_Untere_Forstbehörde.pdf

Grünflächenamt Stadt Frankfurt - 67.4 StadtForst

Beziehung zum Projekt: Eigentümer eines Teils des Waldes im Projektgebiet

Ansprechpartner	Kontakt	Adresse	Dateiname
Dr. Tina Baumann	Tel: 069 212-33118 E-Mail: tina.baumann@stadt-frankfurt.de	Adam-Riese-Str. 25, 60327 Frankfurt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MailtextFrauDrBaumann.pdf

Anhang 3: Allgemeine Einführung in die Seilbahnplanung

Seilbahnsysteme

Für das vorliegende Projekt bieten sich grundsätzlich drei Seilbahnsysteme an (vgl. Abbildung 28):

- Einseilumlaufbahn EUB
- Zweiseilumlaufbahn 2S
- Dreiseilumlaufbahn 3S

Umlaufbahnen sind Seilschwebbahnen, bei der die Fahrzeuge in gleichbleibender Fahrtrichtung verkehren. Die Fahrzeuge sind an einem oder mehreren Förderseilen/Zugseilen befestigt, das mit kontinuierlicher oder intermittierender Geschwindigkeit umläuft. Ein- und Ausstieg der Fahrgäste erfolgt in den Stationen bei gleichbleibender oder verlangsamter Bewegung der Fahrzeuge, selten auch bei stehenden Fahrzeugen. Als Fahrzeuge werden in der Regel eine größere Anzahl an Kabinen oder Sessel verwendet. Die Fahrzeuge bieten Platz für 8 bis 35 Personen.

Bei einer Umlaufbahn mit kuppelbaren Seilklemmen sind die Klemmen am Zug- bzw. Förderseil betriebsmäßig lösbar. Die Klemmen werden bei Stationseinfahrt geöffnet und die Fahrzeuge zum bequemen Ein- und Aussteigen der Fahrgäste auf eine geringe Stationsumlaufgeschwindigkeit abgebremst. Vor der Stationsausfahrt werden die Fahrzeuge wieder auf die konstante Seilgeschwindigkeit beschleunigt und durch Schließen der Klemmen an das Seil gebunden. Für Umlaufbahnen sind je nach Typ Fahrgeschwindigkeiten bis 8,5 m/s und Förderleistungen bis 5.500 Personen pro Stunde möglich. Für alle drei Systeme gibt es verschiedene Ausführungen, die entsprechend den Erfordernissen und aufgrund vorliegender Gegebenheiten, Geländeverlaufs und des Projektes zur Anwendung kommen. Alle drei Systeme sind erprobt und werden jährlich vielerorts neu errichtet.



Abbildung 28: Seilbahnsysteme ^[11]

Eine Pendelbahn ist im Aufbau ähnlich wie eine Umlaufbahn, jedoch kuppeln die Kabinen sich in der Station nicht vom Seil, sondern die Bahn wird für das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste in den Stationen angehalten. Die Pendelbahn hat dabei zumeist eine Seilbahnkabine je Seite, welche im Pendelbetrieb zwischen den Stationen fahren. Dadurch erhält man kleinere Stationen, jedoch auch geringere Förderleistungen.

Einseilumlaufbahn (EUB)



Abbildung 29: Einseilumlaufbahn [28]

Bei der Einseilumlaufbahn (EUB), wie in Abbildung 29 dargestellt, ist Trag- und Zugseil im Förderseil vereint. Die Kabinen werden beim Einfahren in den Stationen vom Förderseil abgekuppelt und durch ein Verzögerungssystem verlangsamt. Sie fahren langsam durch die Station, beschleunigen an der Stationsausfahrt und kuppeln sich dann wieder auf das schnelllaufende Förderseil auf. Am Förderseil werden die Kabinen über die Stützen in die folgende Station transportiert. Die Kabinen haben üblicherweise ein Fassungsvermögen von acht bis 12 Personen. Die Stützen werden üblicherweise als zentrale Rohrstützen ausgeführt und benötigen dadurch einen geringeren Platzbedarf.

Einsatzgebiet Einseilumlaufbahn

- Förderleistung max. 4.500 P/h
- Fahrgeschwindigkeit max. 7,0 m/s
- Kabinengröße max. 12 Personen je Kabine

Zweiseilumlaufbahn (2S)



Abbildung 30: Zweiseilumlaufbahn ^[11]

Im Unterschied zur Einseilumlaufbahn sind bei Zweiseilumlaufbahn (2S) (vgl. Abbildung 30) Trag- und Zugseil voneinander getrennt. Die Kabinen werden über ein Laufwerk auf einem fixen, ruhenden Trageil durch ein umlaufendes Zugseil bewegt. Dadurch sind die Fahrzeuge, Streckenbauwerke und Stationen im Vergleich zur Einseilumlaufbahn aufwendiger.

Die Kabinen werden beim Einfahren in den Stationen vom Zugseil abgekuppelt und durch ein Verzögerungssystem verlangsamt. Sie fahren langsam durch die Station, beschleunigen an der Stationsausfahrt und kuppeln sich dann wieder auf das schnelllaufende Zugseil auf. Am Trageil werden die Kabinen über die Stützen in die folgende Station transportiert.

Der Vorteil einer 2S ist die im Vergleich zur EUB größere Windstabilität und die größeren Stützenabstände entlang der Seilbahntrasse. Die Kabinen haben ein Fassungsvermögen von acht bis 15 Personen. Die Stützen werden üblicherweise als Fachwerkstützen ausgeführt und benötigen dadurch einen größeren Platzbedarf.

Das System „integrierte Räumung“ ermöglicht es bei dem 2S System auch im Evakuierungsfall die Kabinen sicher in die Stationen zu bringen und eine Evakuierung am Seil zu vermeiden.

Einsatzgebiet Zweiseilumlaufbahn

- Förderleistung max. 4.500 P/h
- Fahrgeschwindigkeit max. 7,5 m/s
- Kabinengröße max. 15 Personen je Kabine

Dreiseilumlaufbahn (3S)



Abbildung 31: Dreiseilumlaufbahn ^[29]

Bei der Dreiseilumlaufbahn (3S) (vgl. Abbildung 31) kommen zwei Tragseile und ein Zugseil zur Anwendung. Dieses System ermöglicht eine max. Windstabilität, den Einsatz größerer Kabinen und größere Stützenabstände. Die Kabinen werden über ein Laufwerk auf zwei fixen, ruhenden Tragseilen durch ein umlaufendes Zugseil bewegt.

Die Stationsdurchfahrt funktioniert gleich wie bei der 2S. Bei Dreiseilumlaufbahnen kann der Seildurchhang mittels Seilreiter zwischen den Tragseilen kompensiert werden: Ein geringer Seildurchhang ist somit auch zwischen den Stützen möglich. Ein weiterer Vorteil ist die Windstabilität gegenüber Zweiseilumlaufbahnen: Die Kabine hängt nicht wie ein Pendel nur an einem Seil, sondern an zwei Tragseilen. Dies wirkt sich positiv auf die Stabilität aus.

Die Kabinen haben ein Fassungsvermögen von acht bis 35 Personen.

Die Stützen werden üblicherweise als Fachwerkstützen ausgeführt und erfordern einen größeren Platzbedarf. Das System „integrierte Räumung“ ermöglicht es bei dem 3S-System im Evakuierungsfall die Kabinen sicher in die Stationen zu bringen und eine Evakuierung am Seil zu vermeiden.

Einsatzgebiet Dreiseilumlaufbahn

- Förderleistung max. 4.500 P/h
- Fahrgeschwindigkeit max. 8,5 m/s
- Kabinengröße max. 35 Personen je Kabine

Seilbahnstationen

Seilbahnstationen sind feste Gebäude, die freistehend, terrassenförmig, in andere Gebäude integriert, über Straßen (Brücke) oder sogar unterirdisch gebaut sein können.

Seilbahnsysteme haben drei Grundtypen von Stationen: Antriebs-, Umlenk- und Zwischenstation. Eine Antriebsstation befindet sich meist einem Ende einer Seilbahnlinie; in ihr ist die gesamte Antriebsgruppe untergebracht. Eine Umlenkstation befindet sich am gegenüberliegenden Ende einer Seilbahnlinie; in ihr ist die gesamte Umlenkgruppe untergebracht. In den Antrieb- und Umlenkstationen ist das Ein- und Aussteigen in die Seilbahn für Fahrgäste möglich. Zwischen den Endstationen können bei Bedarf Zwischenstationen errichtet werden: Diese dritte Art von Stationen kann alle Funktionen einer Umlenk- oder Antriebsstation in sich vereinen und zudem eine Richtungsänderung der Seilbahnlinie ermöglichen. Ebenfalls ist das Ein- und Aussteigen in die Seilbahn für Fahrgäste in Zwischenstationen möglich. Dabei kann es mehrere Zwischenstationen auf einer Seilbahnlinie geben.

Schematische Darstellung des Ein- und Ausstiegs

Im nachfolgenden Kapitel werden schematische Darstellungen des Ein- und Ausstiegs bei verschiedenen Seilbahnstationen dargestellt. Die ein- und ausfahrenden Kabinen werden als grüne Pfeile, aussteigende Fahrgäste als weiße Pfeile und einsteigende Fahrgäste als schwarze Pfeile dargestellt.

Endstation

Die Endstationen werden am Anfang oder am Ende einer Seilbahnlinie positioniert. In ihnen werden üblicherweise das Antriebs- und Seilspannsystem untergebracht (nicht dargestellt). Die Kabinen werden in der Station um den Stationsbogen geführt. In diesem Bereich befindet sich auch der Ein- und Ausstiegsbereich für die Fahrgäste.

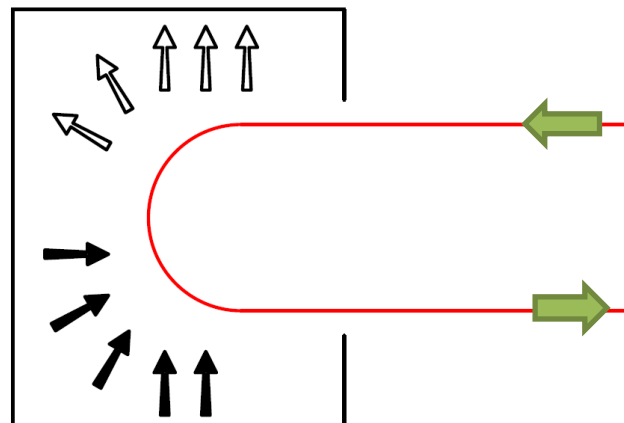


Abbildung 32: Schema Endstation



Abbildung 33: Endstation ^[11]

Anbindung zweier Endstationen (zwei unabhängige Seilringe)

Die einfachste Möglichkeit zwei Seilbahnsektionen zu verbinden, ist zwei Endstationen aneinander zu positionieren. Für eine Weiterfahrt muss der Fahrgast die Kabine seiner bisherigen Sektion verlassen und in eine Kabine der zweiten Sektion einsteigen. Der Fahrgast hat je nach Anordnung die Möglichkeit, die Anlage auf allen Seiten zu verlassen. Die Anlagen laufen getrennt und jede für sich unabhängig.

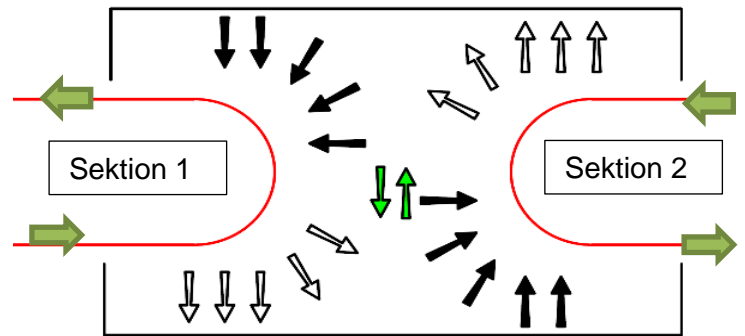


Abbildung 34: Schema Anbindung zweier Endstationen



Abbildung 35: Anbindung zweier Endstationen ^[30]

Verbindung zweier Endstationen (zwei unabhängige Seilringe)

Um einen Durchfahrbetrieb von Kabinen bei zwei aufeinanderfolgenden Seilbahnsektionen zu ermöglichen, können zwei Endstationen mit einer Verbindungseinheit miteinander verbunden werden. Dieser Verbindungseinheit ermöglicht es, die beiden Sektionen getrennt voneinander (Umlaufbetrieb) oder verbunden (Durchfahrbetrieb) zu betreiben. Die Trennung bzw. Verbindung der beiden Sektionen wird durch zusätzliche Weichen und Fördereinrichtungen ermöglicht.

Im Durchfahrbetrieb ist das Ein- und Aussteigen in der Station seitlich möglich.

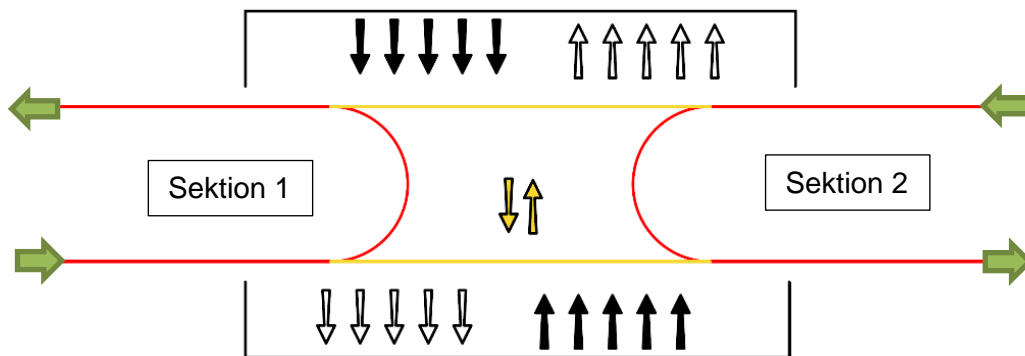


Abbildung 36: Schema Verbindung zweier Endstationen



Abbildung 37: Verbindung zweier Endstationen ^[30]

Kreuzen der Seilbahn zwischen den beiden Stationen ist im Durchfahrbetrieb nicht möglich.

Ein- und Ausstiegsebene – vertikale Abstände

Je nach Topografie, Umgebung und Stationsplanung ist es möglich, Stationen auf Geländeneiveau, erhöht, in Gebäude integriert oder in Brückenform zu errichten.

Dies ermöglicht eine platzsparende Situierung der Station, da Bereiche unter der Seilbahn genutzt werden können (z. B. als Gehsteig oder Straße).

Erhöhte Anordnung der Station:



Abbildung 38: Erhöhte Anordnung der Station^[11]

Ebenerdige Anordnung der Station:



Abbildung 39: Ebenerdige Anordnung der Station^[28]

Seilbahntrasse

Die Seilbahntrasse verbindet auf dem kürzestem Weg zwei Stationen. Sie verläuft als projizierte Gerade zwischen den einzelnen Stationen. Horizontale Abweichungen von der Geraden sind grundsätzlich nur bedingt in sehr kleinem Maße möglich.

Entlang der Seilbahntrasse befinden sich die Seilbahnstützen. Die an der Stütze befestigten Rollenbatterien dienen zur Führung des Förderseils und zur Überfahrt der Seilbahnkabinen.

Die sich auf der Bahntrasse befindlichen Flächen, Gebäude und Bauwerke werden von den Kabinen überflogen. In jedem Fall wird der gesetzlich vorgeschriebene vertikale Mindestabstand zwischen Bauwerksoberkante und Kabinenunterkante gewährleistet.

Stützenbauwerke

Die Stützen werden üblicherweise als zentraler Stahlrohr- oder Fachwerkurm gefertigt. Die Stützen sind ausgestattet mit Stützenjoch, Arbeitspodesten und Seilsattel für das Tragseil sowie Seilrollen für das Zugseil. Die Spurweite der Strecke (der Abstand zwischen den Seilen der Auf- und Abfahrseite) beträgt ca. 10,0 m.



Abbildung 40: Fachwerkstütze
3S Kitzsteinhorn ^[28]

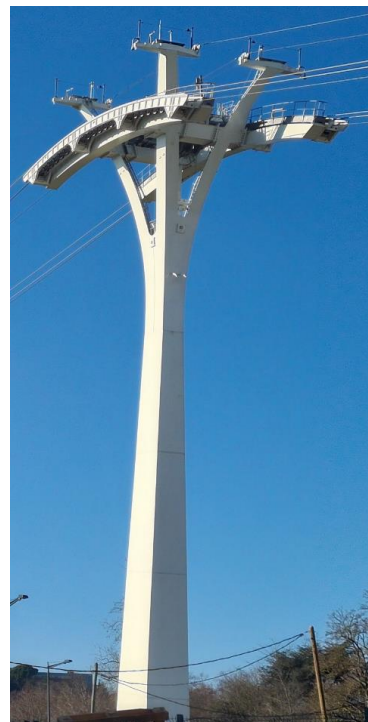


Abbildung 41: Vollwandstütze,
3S Toulouse ^[29]

Trassenbreite

Die Trassenbreite ist jene Breite, welche zu den angrenzenden Gebäuden einzuhalten ist. Sie ergibt sich aus der Spurweite, der horizontalen Verschiebung des Spannungsfeldes aufgrund des Windes und der Querverdelung des Fahrzeuges; hinzu kommt ein Sicherheitsabstand von 1,5 m je Seite. Die maximale Trassenbreite beträgt dabei erfahrungsgemäß ca. 16 m.

Kabinengaragierung (Bahnhof)

Bei Außerbetriebnahme einer Seilbahn aufgrund von starkem Wind oder Wartungszwecken ist es oft zwingend notwendig, alle Kabinen vom Förderseil zu nehmen und zu garagieren.

Im Wesentlichen gibt es zwei Haupttypen von Garagierungssystemen mit Lösungen für unterschiedliche räumliche und auch finanzielle Anforderungen:

- Schleifenbahnhof
- Stichgleisbahnhof

Die Garagierung kann als vollautomatisches, halbautomatisches oder manuelles System realisiert werden.

Ein Verbindungsförderer verbindet die Station mit der Garagierung und kann mit einem Schrägförderer versehen werden, um Höhenunterschiede zu überwinden, wenn die Garagierung in unterschiedlichen Stationsebenen errichtet wird.

Schleifenbahnhof

Beim Schleifenbahnhof werden die Fahrzeuge entlang einer als Schleife angeordneten Laufschiene bewegt und garagiert. Über Weichen können die garagierten Fahrzeuge dadurch unabhängig von der Seilbahn in der Schleife durch Fördereinrichtungen bewegt werden. Diese Eigenschaft ist besonders bei Revisionsarbeiten von Vorteil. Das Wartungspodest kann in der Schleife integriert oder als Stichgleis realisiert werden.

Ein zweiter Verbindungsförderer ermöglicht die Garagierung in Fahrtrichtung, somit ist zum Garagieren oder Leeren der Anlage keine Rückfahrt der Anlage notwendig und somit höhere Garagierungsgeschwindigkeiten erreichbar.

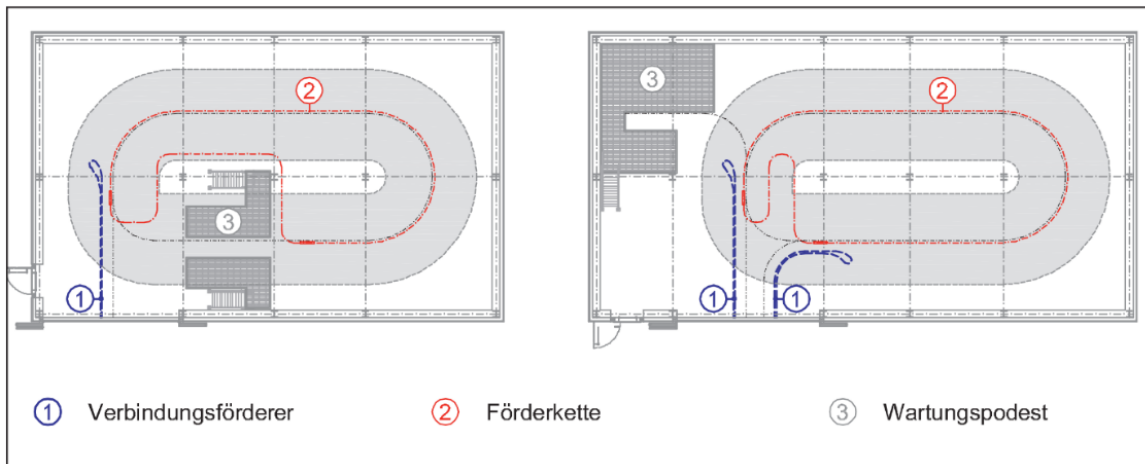


Abbildung 42: Schleifenbahnhof [11]

Stichgleisbahnhof

Beim Stichgleisbahnhof werden die Laufschiene nicht in einer Schleife, sondern in einzelnen, parallel angeordneten Stichgleisen angeordnet. Der Stichgleisbahnhof weist dadurch die bessere Raumnutzung auf, da weniger Kurven anfallen.

Nachteilig beim Stichgleisbahnhof ist das Manövrieren der Fahrzeuge im Wartungsmodus, wenn Fahrzeuge vom Stichgleis zum Wartungspodest gebracht werden müssen. Ein Fahren der gesamten Garagierung unabhängig von der Hauptseilbahn ist beim Stichgleisbahnhof nur sehr bedingt möglich.

Das Beschicken der Anlage passiert immer in einer Fahrtrichtung, das Entleeren immer in der gegengesetzten Richtung.

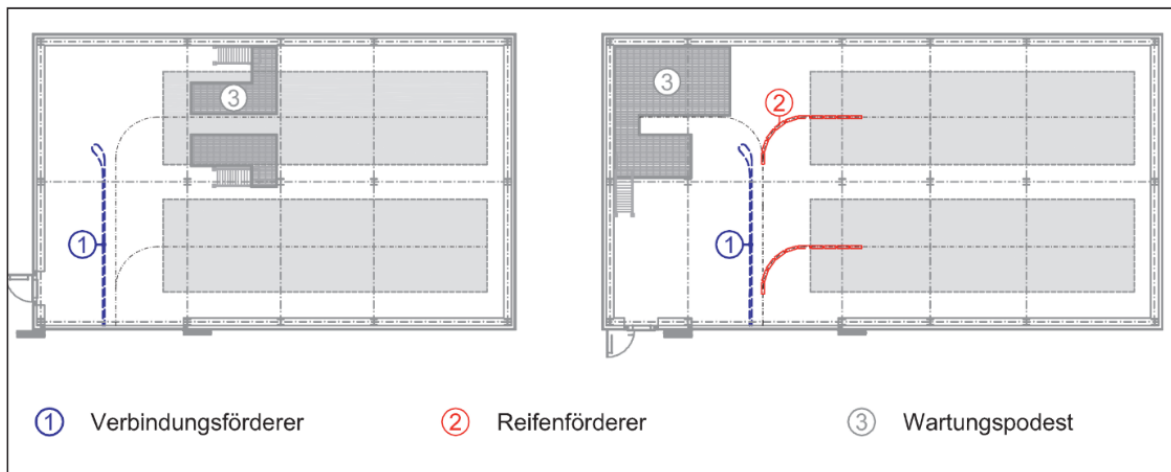


Abbildung 43: Stichgleisbahnhof

Anhang 4: Verordnungen und Normen

Zum vorliegenden Projektvorhaben kommen vorrangig nachfolgende normative Grundlagen zum Tragen:

- Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG, Seilbahndurchführungsgesetz (SeilbDG) und Seilbahndurchführungsgesetzgebührenverordnung (SeilbDGGebV)
- Hessisches Seilbahngesetz (HSeilbG) nach letztem Stand; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2019 (GVBl. S. 222)
- (Personenbeförderungsgesetz (PBefG))

Die Planung und die Installation von Seilbahnanlagen, deren sicherer Betrieb mit Instandhaltung und Wartung sowie deren Abbau werden entsprechend nachfolgenden Vorschriften und Normen geregelt:

- EN 1907, Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung — Begriffsbestimmungen
- EN 1908, Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Spanneinrichtungen
- EN 1909, Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Räumung und Bergung
- EN 12397, Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Betrieb
- EN 12408, Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Qualitätssicherung
- EN 12927, Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Seile
- EN 12929 (alle Teile), Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr
Allgemeine Bestimmungen
- Teil 1: Anforderungen an alle Anlagen
- Teil 2: Ergänzende Anforderungen an Zweiseil-Pendelbahnen ohne Tragseilbremse
- EN 12930, Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Berechnungen
- EN 13107, Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Bauwerke

- EN 13223, Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Antriebe und weitere mechanische Einrichtungen
- EN 13243, Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Elektrische Einrichtungen ohne Antriebe
- EN 13796 (alle Teile), Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Fahrzeuge
- Teil 1: Befestigungen am Seil, Laufwerke, Fangbremsen, Kabinen, Sessel, Wagen, Instandhaltungsfahrzeuge, Schleppvorrichtungen
- Teil 2: Klemmenabziehversuch
- Teil 3: Ermüdungsversuche
- EN 17064, Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Brandverhütung und -bekämpfung

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: 1.1.1 Landschaftsschutzgebiete 1_10.000.pdf

Anlage 2: 1.1.2 Trinkwasserschutzgebiete 1_10.000.pdf

Anlage 3: 1.2.1 Lageplan Bergstation 1_500.pdf

Anlage 4: 1.2.2 Lageplan Talstation Var.1 1_500.pdf

Anlage 5: 1.2.3 Lageplan Talstation Var.2 1_500.pdf

Anlage 6: 1.3.1 Vorplanung Talstation Var.1 1_200.pdf

Anlage 7: 1.3.2 Vorplanung Talstation Var.2 1_200.pdf

Anlage 8: 1.4.1 Längsprofil 1_2.000.pdf

Anlage 9: 230228_INHALT.pdf

Anlage 10: Mailtext HerrSelzer.pdf.pdf

Anlage 11: SUP_1669980095815.pdf.pdf

Anlage 12: SN_Seilbahn_GroßerFeldberg.docx

Anlage 13: MailtextHerrKriszeleit.pdf

Anlage 14: 20221212_Stellungnahme_Machbarkeit_Seilbahn_Untere_Forstbehörde.pdf

Anlage 15: MailtextFrauDrBaumann.pdf



Heilige Familie hinter Sichtschutz

Die Krippe vor dem Kurhaus in Bad Homburg ist nicht nur von einem Zaun umgeben, sondern zudem von über ihn hinausragenden Sichtschutzmatten. Das verwundert Passanten. Laut Stadt soll die Ein-

riedung Schutz bieten. In puncto Höhe zeigt sie sich einsichtig: „Wir werden den Bast an der Frontseite bis auf die Höhe des Lattenzauns runterschneiden lassen.“ Passanten bemängeln zudem eine nicht kor-

rekte Anordnung der Figuren. Dazu die Stadt: „Grundsätzlich richten wir uns bei der Aufstellung unserer Krippenfiguren nach den Vorgaben des Künstlers, und vor allem bitten wir regelmäßig die Vertreter der

Stadtkirchen um Rat. So wurde uns versichert, dass die Figuren im vergangenen wie in diesem Jahr richtig platziert wurden.“ Die Krippe habe den Segen der Kirche.

FOTO: PRIVAT/RE

Raubüberfall auf Tankstelle

Bad Homburg – Am Montagabend kam es in Bad Homburg zu einem schweren Raub auf eine Tankstelle. Kurz vor 23 Uhr betrat ein Mann den Verkaufsraum im Hessenring. Unter Vorhalt einer Schusswaffe zwang er den Angestellten, die Kasse zu öffnen und griff nach deren Inhalt. Mit einer Beute von wenigen hundert Euro flüchtete er anschließend in unbekannte Richtung. Der Angestellte blieb körperlich unverletzt.

Die Kriminalpolizei hat die Ermittlungen aufgenommen und fahndet nach dem Täter. Hierbei soll es sich um einen etwa 1,85 Meter großen, dunkelhäutigen Mann gehandelt haben. Er war mit einer dunklen Wintermütze, einer schwarzen Jacke, darunter einem grauen Pullover, einer dunklen Hose und schwarzen Handschuhen bekleidet. Sein Gesicht hatte er teilweise mit einem weißen Mundschutz verdeckt. Hinweise nimmt die Polizeistation Bad Homburg unter der Rufnummer (06172) 120-0 entgegen. red

Betrug mit Heil-Zeremonie

Bad Homburg – Mit einer kuriosen Masche haben Betrüger am Montagmittag in Bad Homburg mehrere tausend Euro erbeutet. Gegen 11.45 Uhr wurde eine Fußgängerin in der Louisenstraße von zwei Frauen angesprochen. Diese versprachen ihr, ihre mentale Gesundheit zu verbessern, wenn sie ihnen Bargeld sowie Essen und Trinken gebe. Daraufhin begleitete eine der beiden die Bad Homburgerin nach Hause, wo sie mehrere tausend Euro abholten und der Komplizin in der Louisenstraße übergaben. Hier führten die beiden Betrügerinnen eine kurze Zeremonie mit der Frau durch, bevor sie in unbekannte Richtung verschwanden. Zeugen können sich unter (06172) 1200 melden. red

Einbrecher beobachtet

Kronberg – Am Samstagabend beobachtete ein Kronberger einen Einbrecher. Gegen 20.10 Uhr bemerkte der Bewohner eines Einfamilienhauses in der Straße „In den Dellwiesen“ im Stadtteil Oberhöchstadt einen Mann in seinem Garten. Dieser versuchte, ein Garagentor gewaltsam zu öffnen. Dies misslang und der Täter flüchtete in unbekannte Richtung. Wer den Mann beobachtet hat, wird gebeten, sich mit der Polizeistation Königstein unter der Rufnummer (06174) 9266-0 in Verbindung zu setzen. red

Stopp für Seilbahn-Projekt

Viele kritische Stimmen aus Kreis-Politik – Koalition macht Rückzieher

VON ALEXANDER SCHNEIDER

Hochtaunus – Das Projekt „Touristische Seilbahn“ zum Feldberg hängt offenbar „am seidenen Faden“. Zwar haben am Montag die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses, des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses sowie des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Freizeit in einer gemeinsamen Sitzung die Machbarkeitsstudie zum Bau der Bahn zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Vergabe eines Folgeauftrags zur vertiefenden Untersuchung der Umweltverträglichkeit, zu einem verkehrlichen Begleitkonzept und zur gezielteren Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit wird es aber erst einmal nicht geben.

Nach der Vorstellung der Studie durch die Dresdener MRK Management Consultants GmbH kam es zu einer Reihe sehr kritischer Stimmen. Die Planer selbst erklärten, dass die Bahn zwar technisch und wirtschaftlich realisierbar sei, man aber an einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht vorbeikomme.

Auch rieten sie dazu, das Projekt nicht nur politisch zu entscheiden, sondern die Bürger mitzunehmen. Sie betonten, dass es sich bei der Bahn um ein nachhaltiges, naturschonendes, touristisch attraktives, aber auch wirtschaftlich praktikables Projekt handele. Funktionieren

könne die Seilbahn aber nur, wenn der Öffentliche Personennahverkehr zur Hohe- mark hin deutlich verbessert, der Pkw-Verkehr am Gipfel stark eingeschränkt und das touristische Angebot auf dem Berg ausgebaut werde.

Inhaltlich geäußert haben sich nur Vertreter der Grünen, der FDP, der AFD sowie der Linken. Seitens der Koalition aus CDU, SPD und FW gab es keine Stellungnahme, weder positiv noch negativ. Die Koalition, die zu dem Zeitpunkt offenbar auch keine Mehrheit mehr gehabt hätte, weil einzelne Vertreter vorzeitig gegangen waren, kassierte den Beschlussvorschlag am Ende selbst. Roland Seel (CDU) erklärte, wegen der vielen noch vertiefend zu beantwortenden Fragen könne eine tragfähige Entscheidung für den Folgeauftrag zumindest bei dem gegebenen Kenntnisstand kaum getroffen werden. Es gehe um eine „Entscheidung für Jahrzehnte“, sagte Seel, der alle Fraktionen bat, das Projekt intern zu beraten und es vorerst bei der Kenntnisnahme der Studie zu belassen. Vertiefende Fragen könnten an den Kreisausschuss adressiert und von den Planern beantwortet werden. Dann könne in einer der nächsten Sitzungen des Finanzausschusses entschieden werden, „ob wir die Sache beerdigen oder weiter verfolgen“.

Projektgegner aufseiten der Grünen sahen in dem

Manöver der Koalition Anzeichen dafür, dass ihr in der Sitzung nicht nur die Mehrheit, sondern auch die „Argumente pro Seilbahn“ ausgeglichen seien.

Wenn, dann nur mit privatem Geld

Einigkeit herrschte darüber, dass die Seilbahn, wenn überhaupt, nur mit „privatem Geld“ funktionieren. Auch Landrat Ulrich Krebs (CDU) sagte, über den Finanzhaushalt des Kreises sei das Projekt nicht abzuwickeln. Auch müssten Fördergelder generiert werden. Grundsätzlich sehe er aber Chancen für einen wirtschaftlichen Betrieb. Krebs sagte, dass man, sollte es nicht klappen, mit dem Status quo am Feldberg am besucherstarken Tagen eben weiter leben müsse.

FDP-Sprecher Stefan Naas bezweifelte die Wirtschaftlichkeit. Der Feldberg sei ein

„Schatz“, der es erfordere, Nutzen und Schaden gegeneinander abzuwiegen. Auch sei niemandem damit gedient, die Autos vom Berg und an die Hohe- mark zu verdrängen, der Parkplatz könne gar nicht groß genug sein. Fraglich sei auch, ob die zur Wirtschaftlichkeit nötigen Platteaubesucher, 2800 am Tag, zusammenkommen.

Patricia Peveling, Horst Burghardt und Ellen Enslin (alle Grüne) fragten sich, wie restriktiv der Pkw-Verkehr im Feldberggebiet eingebremst werden könne, aber auch wie viel Tourismus der Feldberg noch aushalten solle. Kritische Anmerkungen der Grünen betrafen zudem den Umgang mit den von der Trasse berührten sehr sensiblen Natur- und Wasserschutzgebieten. Letztlich fehlte das zur Wirtschaftlichkeit nötige Tourismuskonzept. Die Bahn werde massenweise Menschen auf den Gipfel

bringen, die dann oben nicht wüssten, was sie machen sollen.

Frank Bücken (AFD) meint, dass die Planer wegen der sensiblen Schutzgebiete selbst keine Chance für die direkte Bahn zum Gipfel sehen, nur deshalb komme die noch einmal knapp 30 Millionen teurere Alternative mit einer Umlenkstation am Sandplacken ins Spiel.

Paul Laslop (Linke) glaubt ebenfalls nicht an einen wirtschaftlichen Seilbahnbetrieb, egal auf welcher Trasse. Wenn die Bahn dann noch bei Starkwind pausieren müsse, kämen Touristen aus Rhein-Main angereist, um an der Hohe- mark zu erfahren, dass die Bahn steht. Laut den Planern ist das aber kein Problem, die Gondeln könnten bis zu Windgeschwindigkeiten von 70 Kilometer pro Stunde gefahrlos betrieben werden, außerdem gebe es Informationsmöglichkeiten.

INFO

Grüne befürchten unwiderrufliche Naturzerstörung

Die Grünen sprechen sich in einer Pressemitteilung entschieden gegen die Seilbahn aus. „Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt wären gravierend: Große Waldflächen müssten für die Trasse gerodet werden, was die Artenvielfalt gefährden und den Blick auf den Feldberghang unwiderruflich zerstören würde“, sagt

Fraktionsvorsitzende Patricia Peveling. Man müsse sich fragen, wie viele Menschen und Belastung der Feldberg aushalten solle. Immer mehr Menschen auf den Berg zu karren bringe die Gefahr, die Schönheit und Natur dieses einmaligen Aussichtspunktes für immer zu zerstören. Zudem kritisieren sie die hohen Kosten:

„Der gesamten Region wäre viel mehr damit gedient, wenn der Hochtaunuskreis seine Ressourcen in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht auf die bestehenden Projekte und Probleme wie eine verlässlich funktionierende Taunus-Bahn und die Verlängerung der S5 konzentrierte würde“, so Horst Burghardt. red

Auch b-now Schmitten lehnt Feldberg-Seilbahn ab

Schmitten – Die parteiunabhängige Wählergemeinschaft b-now Schmitten hat sich kritisch zur nun vorgelegten Machbarkeitsstudie für eine touristische Seilbahn auf den Großen Feldberg geäußert. Zum einen berge die Herleitung der Zahlen erhebliche Unsicherheiten, die die Attraktivität für einen privaten Zum anderen seien wesentliche bauliche und infrastrukt-

turelle Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. So bleibe offen, ob die Erdbebenmessstation auf dem Kleinen Feldberg durch die Schwingungen der geplanten 29 Stützen beeinträchtigt werden könnte. Zudem fehle ein schlüssiges Parkraumkonzept: „Die derzeitige Planung, die lediglich eine Erweiterung der bestehenden 100 Parkplätze an

der Hohe- mark um 60 Tiefgaragenplätze vorsieht, erscheint für das prognostizierte Besucheraufkommen völlig unzureichend und würde zudem in einem gesetzlich geschützten Biotopkomplex liegen“, kritisiert Ralph Bibo, Vorstand der Wählergemeinschaft das Konzept, grundlegend.

Darüber hinaus weist er auf bisher ungenannte Umwelt-

folgen hin: Die geplante Seilbahn würde zusätzlichen Lärm an der Hohe- mark und vor allem am Feldberg-Gipfel verursachen, was die ohnehin sensible Naturlandschaft weiter beeinträchtigen würde. Ebenso bleibe die Beeinträchtigung des Schutzwalds in Oberursel unerwähnt. Der gesamte Stadtwald sei als Schutzwald ausgewiesen und werde mit dem waldbauli-

chen Ziel „Dauerwald“ konsequent naturnah bewirtschaftet. „Die Seilbahn wäre ein Eingriff in ein ökologisch besonders wertvolles Gebiet, dessen nachhaltige Bewirtschaftung ein Vorbild für die gesamte Region darstellt“, betont Bibo.

Die b-now Schmitten lehne weitere kostenintensive Studien zur Seilbahn ab, da die Ergebnisse der aktuellen Stu-

die deren Berechtigung nicht stützen. Stattdessen sollten Ressourcen gezielt in realisierbare Maßnahmen investiert werden, die den Schutz der Natur am Feldberg sichern und gleichzeitig den Ansprüchen von Besuchern und Anwohnern gerecht werden. Vorrangig sieht hier die b-now eine nachhaltige und sinnvolle Verbesserung der Parkraumlösung. red



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Sachstandsbericht über die Situation der Wasserversorgung Stand 10.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Aussagen zur derzeitigen Wassersituation können Stand Dezember 2024 getroffen werden:

Zur Bewertung der aktuellen Ergiebigkeit der Wassergewinnung:

Die Niederschläge der letzten Wochen, haben zu einem weiteren Anstieg der Schüttmengen von den Quelfassungen und dem Stollen geführt.

Die Fördermengen der Tiefbrunnen haben sich somit entsprechend weiter verringert.

Zur Bewertung der aktuellen Trinkwasservorräte:

Das derzeitige Wasservorkommen in den Wassergewinnungsanlagen und somit auch die Trinkwasservorräte können derzeit als gut bezeichnet werden.

Zur Abschätzung der zu erwartenden Entwicklung der beiden vorgenannten Punkte:

Die Entwicklung der Ergiebigkeit in der Wassergewinnung sowie die Trinkwasserbevorratung, hängen unmittelbar von der Wetterlage und den Niederschlägen ab.

Trotz der derzeit guten Wasservorkommen, ist stets ein sparsamer Umgang mit unserem „Lebensmittel Trinkwasser“ geboten.

Die Ressource Wasser ist nicht unendlich vorhanden!

Zu den aktuellen Informationen der Wasserbeschaffungsverbände, über welche die Gemeinde Trinkwasser bezieht:

Die Wasserampeln stehen hier derzeit auch weiterhin auf „grün“.

Auch hier wird derzeit ein gutes Wasservorkommen verzeichnet.

Trotzdem gilt auch von hier weiterhin der eindringliche Apell, rücksichtsvoll und sparsam mit unserem höchsten Gut, dem „Trinkwasser“ umzugehen!

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind strukturelle Veränderungen erforderlich, welche die Zusammenarbeit aller 13 Städte und Kommunen im Hochtaunuskreis erfordern.

Hierzu führt die Fa. Aquabench seit Februar 2024, die Datenerhebungen in den einzelnen Städten und Kommunen zur Erstellung von dem Wasserkonzept „Usinger Land“ durch.

Die Vorstellung von dem Wasserkonzept durch die Fa. Aquabench soll ab Oktober 2025 erfolgen.

Zur Einschätzung, inwieweit regulierende Maßnahmen, wie die Ausrufung des Wassernotstandes notwendig werden:

Die Wasserampel steht auf „grün“. Regulierende Maßnahmen sind aktuell nicht notwendig.

Zu dem Stand der laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung:

- **Regenerierung der Tiefbrunnen:**

Die Regenerierung der Brunnen Bärenfichte, Weilquelle, Spatzenwiese, Sauwiese, Krötenbach, Dorfweil, Treisberg und Siegfriedstraße sind abgeschlossen.

- **Verbindungsleitung Dorfweil – Treisberg:**

Diese Maßnahme ist bis auf kleinere Anpassungen in der Steuer- und Regeltechnik abgeschlossen.

- **Notstromversorgung:**

Die stationären Aggregate an dem Pumpwerk Birkenhof und dem Pumpwerk Schmitten sind betriebsbereit.

Weitere Aggregate an den Anlagen Hochbehälter Galgenkopf, Hochbehälter Feldberg, Hochbehälter Dorfweil-Tiefzone, Aufbereitungsanlage Niederreifenberg und an der Aufbereitungsanlage Siegfriedstraße wurden aufgestellt.

Weiter soll die Installation von Notstromeinspeisungen an verschiedenen Wasserversorgungsanlagen fortgeführt werden.

- **Ultrafiltrationsanlagen:**

Der Einbau und die Inbetriebnahme der Ultrafiltrationsanlagen in der Aufbereitungsanlagen Niederreifenberg und Krötenbach, sowie in den Hochbehältern Schmitten-Talgrund und Feldberg sind abgeschlossen.

- **Belüftungseinrichtungen für die Wasserkammern:**

Der Einbau der Belüftungseinrichtungen in den Hochbehältern Galgenkopf, Dorfweil-Tiefzone, Krötenbach, Schmitten-Talgrund, Treisberg, Süd-West und Siegfriedstraße sind abgeschlossen.

Weitere Belüftungseinrichtungen für die Hochbehälter Dorfweil-Hochzone, Spatzenwiese, und die Sammelkammer Oberreifenberg sind für 2024 / 2025 geplant, Angebote dazu wurden angefordert.

2025 erfolgt zudem noch der Einbau der Belüftungseinrichtung in der Wasserversorgungsanlage Großer Feldberg.

- **Brunnen Sauwald:**

Bis auf einige Anpassungen und Einstellungen in der Steuerungs- und Regeltechnik sind die Arbeiten an dem Brunnen abgeschlossen und dieser ist in Betrieb.

- **Quellfassung Römerkastell:**

Aufgrund der kostenintensiven Auflagen für die Erteilung von Genehmigungen und die spätere Ausführung der Arbeiten, wird auch im Hinblick auf die in den Sommermonaten geringe Ergiebigkeit von dem 2. Fassungsarm der Quellfassung Römerkastell, auf die Ausführung dieser Maßnahme in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang abgesehen.

Es wird voraussichtlich in 2024 / 2025 lediglich ein notwendiger Kontrollschacht in den 1. Fassungsarm der Quellfassung eingebaut.

- **Erneuerung der Verbindungsleitung Quellfassung Stockborn zum Schacht Nordbahnlift:**

Die Verbindungsleitung ist in Betrieb.

Es erfolgt noch die Einbindung in die Wasserversorgungsanlagen Siegfriedstraße.

- **Pumpwerk Schmitten:**

Derzeit laufen die Umbaumaßnahmen im Pumpwerk Schmitten und an der Verbindungsleitung von Schmitten nach Seelenberg, um diese als Druck- und Falleitung nutzen zu können und somit noch mehr Flexibilität in der Wasserverteilung zu erreichen.

- **Brunnen Dillenberg:**

Schäden an dem vorhandenen Brunnenausbau machen eine Sanierung von dem Brunnen erforderlich.

Ein entsprechendes Sanierungskonzept wurde vorgestellt und beschlossen.

Weiterhin erfolgte die Vergabe der zur Sanierung notwendigen Ingenieurleistungen an die Fa. Dinkelmeyer + Herrmann GmbH.

- **Zusätzliche Wasservorkommen:**

1. Es wurden Anfragen bei der Stadt- / den Stadtwerken Oberursel und dem WBV Tenne gestellt, um im engen Austausch eventuelle weitere Möglichkeiten für eine zusätzliche Wassergewinnung zu erörtern.

Auf Anfrage bei der Stadt- / den Stadtwerken Oberursel wurde uns mitgeteilt, dass aufgrund von einem schnellen Rückgang der eigenen Wasserförderung in den Sommermonaten, keine Möglichkeit für eine Belieferung von Schmitten besteht.

Ergänzend könnte jedoch eine Anbindung an den WBV Taunus technisch und wirtschaftlich geprüft werden.

Dieses Thema möchte man in der nächsten Vorstandssitzung des WBV Taunus aufgreifen und die Verbandsmitglieder über die Situation in Schmitten informieren.

Auf die 2023 bei der Gemeinde Waldems / dem WBV Tenne gestellte Anfrage, konnte der Fremdwasserbezug ab dem 01.06.2024 von 80 m³ auf jetzt 100 m³/ täglich erhöht werden.

2. Eine weitere Möglichkeit zur zusätzlichen Wassergewinnung sehen Wasserwerk und Bauamt in der **Zurückhaltung / Speicherung / Versickerung von Niederschlagswasser und von überschüssigem Quellwasser in niederschlagsreichen Zeiten**, um dieses in den Sommermonaten der Trinkwassergewinnung zuführen zu können. Weiter könnte damit ein erheblicher Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet werden, indem Starkregenereignisse abgefangen- und Überschwemmungen reduziert werden könnten. Zudem wäre damit noch eine zusätzliche Löschwasserbevorratung für Waldbrände vorhanden. Vorstellbar für solche Vorhaben - im Prinzip das Beispiel Bärenfichtenweiher, welche sich positiv auf das Wasservorkommen aus dem Brunnen „Bärenfichte“ auswirken - wären unter anderem das „Krötenbachtal“ und der Bereich oberhalb der „Reifenberger Wiesen“.

Hierzu wird zunächst eine Machbarkeitsstudie erfolgen.

Wir werden damit jedoch noch warten, bis die Ergebnisse aus der Starkregensimulation und dem Wasserkonzept für das Usinger Land vorliegen, da die hieraus gewonnenen Erkenntnisse auch für das vorgenannte Vorhaben von großer Bedeutung sein werden.

Fördermöglichkeiten als Klimakommune oder aus weiteren Förderprogrammen werden ebenfalls erst im Anschluss an die vorgenannten Ergebnisse eruiert.

Genehmigungsverfahren und die Umsetzung für solche Vorhaben sind langwierig, aufwendig und kostenintensiv, doch es geht hierbei um die Sicherung der Trinkwasserversorgung für uns und insbesondere für nachfolgende Generationen.

Zur Berichterstattung basierend auf den Ortsteilen für Wasserbedarf und Wassergewinnung:

Der gesamte tägliche Wasserbedarf für alle Ortsteile liegt derzeit bei 1100 - 1250 m³.

Dieser teilt sich wie folgt auf:

Arnoldshain 170 - 190 m³, Brombach 50 - 60 m³, Dorfweil 80 - 100 m³, Hegewiese 50 - 70 m³, Hunoldstal 40 - 50 m³, Niederreifenberg 170 - 200 m³, Oberreifenberg 300 - 340 m³, Schmitten 170 - 190 m³, Seelenberg 60 - 70 m³ und Treisberg 15 - 20 m³

Die gesamten **Fremdwasserbezugsmengen** betragen derzeit täglich 540 - 560 m³.

Diese teilen sich wie folgt auf:

WBV-Tenne 100 m³ pro Tag für die Ortsteile Schmitten und Seelenberg.
WBV-Wilhelmsdorf 90 - 110 m³ pro Tag für die Ortsteile Brombach und Hunoldstal.
WBV-Usingen 350 m³ pro Tag für die Ortsteile Arnoldshain, Dorfweil, Oberreifenberg, Schmitten und Seelenberg.

Für die Wintermonate von November 2024 bis Mai 2025 betragen die Wasserbezugsmengen von dem WBV-Usingen 350 m³ pro Tag.

In den Sommermonaten von Juni 2024 bis Oktober 2024 betragen die Wasserbezugsmengen von dem WBV Usingen 450 m³ pro Tag.

Die gesamte tägliche **Eigenförderung** liegt derzeit bei 600 - 800 m³.

Diese teilen sich wie folgt auf:

Brunnen 100 - 120 m³, Stollen und Quelfassungen 500 - 700 m³.

Status Wasserampel und Internetauftritt:

Eine Informationsseite www.schmitten.de/wasser, welche transparent alle Informationen zum Thema Wasserversorgung listet ist eingerichtet und die Wasserampel wurde geschaltet. Derzeit steht diese auf „grün“.

Abschließende Bewertung & Ausblick:

Am 30. und 31.10.2024 fand eine Hygienische und wasserwirtschaftliche Betriebsprüfung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen statt.

Die Abschließende Beurteilung lautet wie folgt:

„Durch die von der Gemeinde Schmitten durchgeführten umfangreichen Bau- und Instandhaltungsarbeiten hat sich der allgemeine Zustand der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen weiter verbessert.

Dies ist auf die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel im Haushalt und eine einwandfreie und sehr gute Betriebsführung durch die Verantwortlichen für den Trinkwasserbereich der Gemeinde Schmitten zurückzuführen“.

Dennoch sind auch weiterhin notwendige bauliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität konsequent durchzuführen und die Beanstandungen zu beheben, um somit eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung in allen Gemeindeteilen aufrechterhalten zu können.

Die Reaktivierung der Schürfung Betzenboden soll umgesetzt werden.

Hierzu werden derzeit Vorbereitungen getroffen, Anträge gestellt und Genehmigungen eingeholt.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wird 2025/2026 gerechnet.

Auch ist beabsichtigt, im nächsten Jahr mit der Einführung von Funkwasserzählern zu beginnen.

In einem „Pilotprojekt“, sollte dann von unserer Seite aus, zunächst mit dem Einbau einer geringen Stückzahl dieser Zähler, zu Testzwecken gestartet werden.

Die Genehmigung für den Neubau der 2 Wasserkammern an dem Hochbehälter Feldberg wurde durch den Hochtaunuskreis erteilt.

Das Ausschreibungsverfahren ist abgeschlossen und es erfolgte die Auftragsvergabe.

Baubeginn wird voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2025 sein.

Jeder muss sich bewusst sein, dass es angesichts dem allgegenwärtigen Klimawandel ohne zusätzliche Investitionen in die Erschließung neuer Wassergewinnungsmöglichkeiten wohl kaum noch ein Jahr ohne Einschränkungen in Bezug auf die Wasserversorgung geben wird.

Auch sind weitere Bebauungen ohne die vorher ausreichende und gesicherte Trinkwasserversorgung sehr kritisch zu sehen.

Vielmehr sollten alle Möglichkeiten einer zusätzlichen Wassergewinnung geprüft und nach Machbarkeit entsprechend umgesetzt werden. Die Gemeinde Schmitten sollte die geografisch „hochgelegene“ Lage nutzen, um Wasser mit wenig Fremd-/ Schadstoffeintrag zu speichern, bzw. der Trinkwassergewinnung zuzuführen.

Ein deutliches „Mehr“ an überörtlichem Wasser (Fremdbezug) für Schmitten, wird selbst durch die Zusammenarbeit aller 13 Städte und Kommunen im Hochtaunuskreis nicht zu erwarten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Deusinger

Statusbericht über die Verweisungsanträge an den Gemeindevorstand der Legislaturperiode 2021 - 2026



Sitzung vom	TOP	Antrag / Beschlussvorlage	Antragstellende Fraktion	Beschlusstext	Stand der Bearbeitung	Bemerkung
29.05.2024	8	Zukünftige Sicherstellung des Betriebes des Freibades der Gemeinde Schmitt im Taunus	Interfraktioneller Konsens	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Konzept für einen zukünftig sicheren und uneingeschränkten Badebetrieb des Freibades der Gemeinde Schmitt auszuarbeiten. 2. Eine mögliche Kooperation, gegebenenfalls auch im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit, mit Nachbarstädten und/oder Kommunen ist zu prüfen. 3. Das vom Gemeindevorstand ausgearbeitete Konzept wird dem Ausschuss HFD zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorgestellt. 4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wie durch eine geeignete Informationskampagne Aushilfs- und Teilzeitkräfte für die Sicherstellung der Aufsichtszeiten im Schmittener Freibad rekrutiert werden können. Darüber hinaus soll geprüft werden inwieweit, auch durch eine Kooperation entsprechende Aufsichtspersonen oder eigenes Fachpersonal ausgebildet werden kann.	Erliegt	In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 10.09.2024 wurde das Konzept für einen zukünftig sicheren und uneingeschränkten Badebetrieb des Freibades der Gemeinde Schmitt vorgestellt. Eine Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung wurde nicht beschlossen.
13.12.2023	9	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Antrag zur Weiterentwicklung des Schmittener Wasserhaushaltes; insbesondere Fließgewässer"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: - Der Gemeindevorstand wird gebeten das bestehende Konzept zur Graben-, Einlaufbauwerk- und Sinkkästenreinigung dem BPV vorzustellen. Zur besseren Information der Bürger sollte der Plan ähnlich dem Müllkalender nach Kenntnisnahme auf der Seite der Gemeinde kommuniziert werden. - Der Gemeindevorstand wird gebeten die Grundstückseigentümer im Rahmen einer Informationskampagne zu informieren, welche Rechte und Pflichten diese im Zusammenhang mit den auf ihren Grundstücken befindlichen Gräben und Fließgewässern haben. Es soll in diesem Zusammenhang für eine Renaturierung geworben werden. - Schmitt als Klimakommune wird die Bürger sensibilisieren, mehr „Wiese statt Rasen“ in ihren Grundstücken zuzulassen.	Erliegt	In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.06.2024 wurde das Konzept zur Graben-, Einlaufbauwerk- und Sinkkästenreinigung präsentiert. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 18 des BPV. Am 26.06.2024 erfolgte eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Hochwasserschutz“; Referent Dipl. Ing. Michael Kühn der Akademie Hochwasserschutz
13.12.2023	3	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitt im Taunus		Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original der Niederschrift beigelegten Entwurf der Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitt im Taunus als Satzung. Die Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der in Auftrag gegebenen Gebührekalkulation, auch andere Varianten für die Berechnung der Kostenbeiträge zu erarbeiten und vorzulegen. Die Beantwortung der Fragen 1. Kosten / Defizitberechnung je Einrichtung 2. Vergleich der Elternbeiträge aus den Nachbarkommunen 3. die Verwaltung wird gebeten die Möglichkeit des Sponsoring von Firmen zu eruieren, die von der Steuerbefreiung und Personalmarketing-Ansätzen für ihre Mitarbeitenden partizipieren könnten, um so eine 3. Säule der Finanzierung aufzubauen.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 3 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 22. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 26.14.2024 behandelt. Hierzu wurde auch die neue Gebührekalkulation vorgelegt. Siehe auch das Protokoll Nr. 22 des HFD.
27.09.2023	17	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Sonnenschutz Kinderspielplätze"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zu prüfen, ob die Schattensituation der Spielplätze und im Schwimmbad verbessert werden kann. Wo möglich sollten hierzu geeignete Bäume gepflanzt werden, dies sollte, wenn möglich zusammen mit der Initiative Herzenswald erfolgen. Der Gemeindevorstand soll die Ergebnisse dem Sozialausschuss berichten.	Erliegt	Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.07.2024 werden die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2024 etatisiert. Die Abstimmung mit Herzenswald erfolgt noch.
12.07.2023	11	Antrag der FWG-Fraktion betr. "Prüfung von Möglichkeiten zur Errichtung eines Fußgängerüberwegs an der Grundschule Arnoldshain"	FWG	Die Gemeindevertretung beauftragt die Einrichtung von Schülerlotsen an der Grundschule Arnoldshain unter Aufsicht und Führung der Straßenverkehrsbehörde Schmitt. Diese soll die Ausbildung/Einweisung der Lotsen übernehmen. Es ist dazu eine Kooperation mit der Grundschule Arnoldshain abzuschließen. Neben der Elternschaft sollen Freiwillige aus der Großgemeinde Schmitt im Taunus gewonnen werden.	Erliegt	Ein entsprechender Sachstandsbericht liegt der Gemeindevertretung zur Sitzung am 03.07.2024 vor.
12.07.2023	10	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Durchführung eines Jugenddialoges für die Gestaltung der geplanten Skateranlage"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Der Jugenddialog sollte als Ortstermin im Rahmen einer Sozialausschusssitzung stattfinden. Unter den Jugendlichen selbst soll beraten und vorschlagen werden, wie die erweiterte Anlage aussehen soll, welche Wünsche es an Funktionen und Ausstattung gibt, bis hin zu Outdoor Gym als Ergänzung oder ähnlichem, was beachtet werden soll und was zu vermeiden wäre usw. Die Festsetzung der Altersgrenzen für die Durchführung des Jugenddialoges ist über die Ausschussvorsitzende abzustimmen. Es wird empfohlen eine zeitnahe Einladung vorzunehmen, damit das Treffen gleich nach den Sommerferien stattfinden kann.	Erliegt	Die weitere Vorgehensweise für die Durchführung des Jugenddialoges wurde in der Sozialausschusssitzung am 14.09.2023 unter dem TOP 4 "Sachstandsbericht "Angebot für die Jugend ausbauen - Aufwertung und Erweiterung Skaterpark am Schwimmbad zu einer modernen und urbanen Freizeitanlage" vorgestellt. Der Jugenddialog sollte am 18.01.2024 stattfinden, wurde jedoch aufgrund der Wetterverhältnisse auf den 25.01.2024 verschoben.
12.07.2023	8	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen inkl. der Ergänzung der FWG-Fraktion betr. "Brücke Hunoldstal"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt 1. sich bei dem Land Hessen um den Bau einer sicheren Querung der Weil für Fußgänger und Radfahrer an der Weilbrücke der L 3025 in Hunoldstal einzusetzen. Spätestens bei der Planung der Brückensanierung soll eine solche Brückenlösung umgesetzt werden. 2. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit (insbesondere für Fußgänger) die Gesamtsituation der Wegführung von Hunoldstal bis zum Friedhof Hunoldstal sowie die Fortführung des Weiltalwegs abwärts zu beurteilen und mögliche Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Der Bauausschuss ist über das Ergebnis der Gespräche zu informieren. Wenn möglich soll der Tagesordnungspunkt direkt im Bauausschuss verbleiben. Zum gegebenen Zeitpunkt sollen die Bauausschussmitglieder über eine Ortsbegehung entscheiden.	Erliegt	Ein entsprechender Sachstandsbericht liegt der Gemeindevertretung zur Sitzung am 03.07.2024 vor.

12.07.2023	6	Sachstandsbericht für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Schmitten im Taunus		Die Gemeindevertretung nimmt den vorliegenden Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Interessenbekundungsverfahren zum Thema „Neubau und Betrieb eines Kindergartens in Oberreifenberg“ einzuleiten. Hierbei sollen die Gewerke „Neubau“ und „Betrieb“ gesondert in einer Unterlage ausgeschrieben werden, eine gemeinsame Bewerbung für beide ist zulässig. Basis für den Neubau und den Betrieb soll die bestehende Planung sein. Dazu ist betreffende Planung den möglichen Interessenten zugänglich zu machen.	Erliegt	Die Kanzlei HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wurde mit der Durchführung und Begleitung der Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren beauftragt. Der Sachstand zum Status und Ablauf des Verfahrens wurde im HFD am 31.10.2023 berichtet. Die GVE hat über die Kriterien für die Auswahl und Bewertung in dem zweistufigen Verfahren entschieden (Vergleiche GVE 15.11.2023 TOP 10). Der Teilnahmewettbewerb wurde am 19.01.2024 abgeschlossen. Seit Mitte März 2024 liefen die Verhandlungsrunden. Zur Sitzung der Gemeindevertretung am 03.07.2024 liegt die Beschlussvorlage für die beiden Losvergaben vor.
24.05.2023	9	Antrag der FWG-Fraktion betr. "Mitfahrbanke in der Gemeinde Schmitten"	FWG	Die Gemeindevertretung beschließt, zur besseren verkehrstechnischen Anbindung in den Ortsteilen Arnoldshain und Schmitten – jeweils eine Mitfahrbanke als Pilotprojekt auf geeigneten Flächen in möglichst exponierter Lage zu installieren. Die Kosten sollten - wenn möglich – über Sponsoren erfolgen. Nach Aufstellung der Banke erfolgt eine 6-monatige Erprobung. Über die Bilanz der Erprobung ist der Gemeindevertretung zu berichten.	Erliegt	Die erste Banke wurde im Bereich Schillerstraße, OT Schmitten, aufgestellt werden. Die zweite Banke wurde im Bereich Hattsteiner Straße, OT Arnoldshain, aufgestellt.
29.03.2023	9	Klimaangepasstes Waldmanagement		Die Gemeindevertretung beschließt für das Bundesförderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" Fördermittel zu beantragen. Der Gemeindevorstand wird darüber hinaus beauftragt zu klären, ob auch die Flächen der Initiativen „Bildungswald“, „Herzenswald“ und „Wald der Zukunft“ den Förderkriterien entsprechen. Bei positivem Ergebnis soll auch für diese Flächen eine Förderung beantragt werden.	Erliegt	Mit Schreiben vom 11.07.2023 erhält die Gemeinde Schmitten im Taunus eine Zuwendung in Höhe von 69.938,50 EUR für ein Klimaangepasstes Waldmanagement.
13.03.2023	8	Parkplatzsituation Großer Feldberg - Parkraumbewirtschaftung; Beratung in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses		Die Ausschussmitglieder bitten bis zur nächsten GVE-Sitzung folgende Sachverhalte zu beantworten bzw. zu prüfen: • Wie hoch sind die zu erwartenden Personalkosten (Minijobber, Sicherheitsdienst, o.ä.)? • Prüfung der Einbeziehung der beiden gemeindeeigenen Parkplätze „Sandplacken“ in die Parkraumbewirtschaftung.	Erliegt	Die entsprechenden Unterlagen wurden der Gemeindevertretung vorgelegt und die Beschlussfassung erfolgte in der Sitzung am 24.05.2023
14.12.2022	7	Waldwirtschaftsplan 2023		Verweisung des Tagesordnungspunktes 7 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss. Die Sitzung findet gemeinsam mit dem Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss statt.	Erliegt	
14.12.2022	5	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten im Taunus		Der Gemeindevorstand wird beauftragt, nach Vorlage des Jahresabschlusses 2022 eine Neukalkulation der Kindergartenkosten aufgrund der Ist-Kosten vorzunehmen und dieser der bisherigen Plankostenkalkulation gegenüberzustellen. Diese ist dem HFD vorzulegen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen ist eine Überprüfung der Kindergartengebühren vorzunehmen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, über den Hessischen Städte- und Gemeindebund anzuregen, dass dieser sich beim Land dafür einsetzt, dass die Zuweisungen des Landes zur Kindergartenfinanzierung erhöht werden und mindestens an die laufenden Kostensteigerungen anzupassen sind.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 5 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 22. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 26.14.2024 behandelt. Hierzu wurde auch die neue Gebührenkalkulation vorgelegt. Siehe auch das Protokoll Nr. 22 des HFD.
02.11.2022	8	Neuausrichtung Jugendarbeit bzw. Angebot im Schmitten Budgetplanungen 2023		Die Gemeindevertretung beschließt, aufgrund der umfangreichen Beratungen über die Jugendarbeit in der Gemeinde Schmitten das Budget wie folgt zu verwenden: 38.900 € werden weiterhin für den Stellenplan C bei Kostenstelle 06083001 Stellenanteil 0,5 (Kindergärten allgemein) zur Unterstützung der Arbeiten in der Kindergarten Administration zur Verfügung gestellt und der Sperrvermerk für die Wiederbesetzung aufgehoben. Für die Jugendarbeit wird im Haushalt 2023 ein Budget von 40.000 € vorgehalten sodass, auf Basis der Maßnahmen und Prioritäten, welche im Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzept (IKEK) speziell für die Jugend formuliert und definiert werden, eine Neuausrichtung erfolgen kann. Bei der Mittelverwendung sollen die Schmittener Vereine und Institutionen im Rahmen ihrer Jugendarbeit sowie Projektbegleitungen, unterstützt werden. Weiterhin werden 12.500 € für das Angebot der Ferienspiele 2023 in den Haushalt 2023 eingeplant und soll sich verstätigen. Darüber hinaus wird der Gemeindevorstand beauftragt, für die Räumlichkeiten in Oberreifenberg - ehemaliger Jugendraum- einen Nutzungsvorschlag zu erarbeiten.	Erliegt	Die Ausschreibung der Admin Stelle ist erfolgt und die Position besetzt. Der Beschluss ist in der HH2023 Aufstellung berücksichtigt. Angebote für die Ferienspiele 2023 wurden eingeholt. Die Vergabe erfolgt sobald der HH2023 genehmigt ist. Am 01.03.2023 wurde der GVE ein Nutzungsvorschlag vorgelegt.
02.11.2022	9	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten im Taunus ab dem 01.01.2023		Verweisung des Tagesordnungspunktes 9 zur weiteren Beratung in den Sozialausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 7. Sitzung des Sozialausschusses am 01.12.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 07 des SO.
02.11.2022	10	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten im Taunus		Verweisung des Tagesordnungspunktes 10 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 10 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 29.11.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des HFD.
02.11.2022	12	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten Bebauungsplan „Zum Feldberg - Flurstücke 84/1, 84/2 und 84/3“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hess. Bauordnung (HBO)		Verweisung des Tagesordnungspunktes 12 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 12 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 10. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 28.11.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 10 des BPV.
02.11.2022	13	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Hunoldstal Bebauungsplan "Tonnersacker" Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB (siehe GVE-Beschluss vom 27.10.2021, TOP 2)		Verweisung des Tagesordnungspunktes 13 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 13 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 10. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 28.11.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 10 des BPV.

02.11.2022	15	Flächentausch mit dem Land Hessen-Domänenverwaltung für die Errichtung einer Kindertagesstätte durch accadis auf dem Pfarrerheckenfeld in Oberreifenberg		Die Gemeindevertretung beschließt, den für den Erwerb des Grundstücks benötigten Betrag in Höhe von 552.526,20 Euro zuzüglich der anfallenden Grunderwerbskosten im Investitionshaushalt 2023 neu zu etatisieren. Der Gemeindevorstand wird zudem beauftragt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen mit der Landesregierung über die Geschäftsgebaren der HLG als Domänenverwaltung für das Land Hessen in Austausch zu treten sowie auf einen finalen Kaufpreis bzw. die finale Kauffläche hinzuwirken, so dass nur das von der Gemeinde tatsächlich benötigte Grundstück zu erwerben ist. Unabhängig davon ist durch einen zeitnahen Vertragsabschluss sicherzustellen, dass die Preise je m² auf maximal dem jetzt genannten Niveau begrenzt bleiben.	Erlедigt	Nach Intervention auf Landes bzw. Ministerien Ebene hat die HLG mit Schreiben vom 29.11.2022 ein neues Angebot mit verschiedenen Optionen gemacht. Hierüber wurde in einer Videokonferenz am 13.12.2022 mit der HLG verhandelt. Im Schreiben heißt es u.a. "(...)ein neues Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes druch einen vereidigten Sachverständigen für bebauete und unbebaute Grundstücke zu ermitteln. Der Gutachter der HLG steht hierfür nicht mehr zur Verfügung. Die Auswahl des Gutachters sollte einvernehmlich zwischen der Gemeinde und der Domänenverwaltung erfolgen." Die HLG hat daraufhin eine Liste mit Gutachtern vorgeschlagen. Die Gemeinde hat einen weiteren Gutachter benannt, dieser wurde allerdings am 16.12.2022 von der HLG abgelehnt und am 19.12.2022 wurde mitgeteilt "Da offenbar kein Einvernehmen zur Beauftragung eines Gutachters erreichbar ist und um in der Sache weiter zu kommen werden wir in den nächsten Tagen einen der von uns genannten Gutachter auf Kosten des Landes beauftragen." Auf Rückfrage, teilte die HLG am 24.01.2023 mit, der Gutachter sei beauftragt, die Entbehrlichkeitsprüfung hausintern vorbereitet. Das Gutachten und Ergebnis sowie Abklärung mit dem Ministerium werden dem HFD in der nächsten Sitzung am 12.09.2023 zur weiteren Beratung vorgelegt. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2023 dem Flächentausch mit dem Land Hessen-Domänenverwaltung zugestimmt. Siehe hierzu Beschlussfassung zu TOP Nr. 14.
21.09.2022	3	Beratung und Beschlussfassung über die 4. Fortschreibung des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten im Taunus		Verweisung des Tagesordnungspunktes 3 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 3 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 08 des HFD.
21.09.2022	4	Ergebnispräsentation über das Benchmarking Kommunalwald für das Jahr 2021		Verweisung des Tagesordnungspunktes 4 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 4 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 19.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des UKW.
21.09.2022	5	Projektbericht über die Besucherstromlenkung des Feldbergplateaus der Hochschule Heilbronn		Verweisung des Tagesordnungspunktes 5 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 5 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 19.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des UKW.
21.09.2022	6	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße, 4. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Entwurfsoffenlage und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB		Verweisung des Tagesordnungspunktes 6 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss sowie den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 6 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.10.2022 sowie der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des BPV und Protokoll Nr. 08 des HFD.
21.09.2022	7	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Änderungsvereinbarung für das Bildungs- und Betreuungsangebot "Pakt für den Nachmittag" an der Jürgen-Schumann-Schule.		Verweisung des Tagesordnungspunktes 7 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss sowie den Sozialausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 08 des HFD.
21.09.2022	8	Neuausrichtung Jugendarbeit bzw. Angebot im Schmitten Budgetplanungen 2023		Verweisung des Tagesordnungspunktes 8 zur weiteren Beratung in den Sozialausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 8 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 6. Sitzung des Sozialausschusses am 20.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 06 des SO.
21.09.2022	9	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Brombach Bebauungsplan „Im Boden“: Folgekostenberechnung für die Herstellung und den Grundstückserwerb Parkplätze (siehe GVE-Beschluss vom 08.12.2021)		Verweisung des Tagesordnungspunktes 9 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss sowie den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.10.2022 sowie der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des BPV und Protokoll Nr. 08 des HFD.
21.09.2022	10	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Brombach Bebauungsplan „Im Boden“: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) (siehe GVE-Beschluss vom 08.12.2021, TOP 8, GVE Beschluss vom 11.12.2019, TOP 8)		Verweisung des Tagesordnungspunktes 10 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss sowie den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 10 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.10.2022 sowie der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des BPV und Protokoll Nr. 08 des HFD.
21.09.2022	11	Erwerb des alten Mühlbachhauses, Hauptstraße 4, 61389 Schmitten-Niederreifenberg		Verweisung des Tagesordnungspunktes 11 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss sowie den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 11 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.10.2022 sowie der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des BPV und Protokoll Nr. 08 des HFD.

21.09.2022	12	Antrag der FWG Fraktion betr. Arbeitsgemeinschaft "Nutzung von erneuerbaren Energiequellen in Schmittten" und Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. Teilnahme Schmitttens am "Wattbewerb"		Die Gemeindevertretung beschließt, beide Inhalte der Anträge in die zu gründende Arbeitsgemeinschaft mit einfließen zu lassen. Folgende Punkte werden hierzu beschlossen: 1. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand über die zu bildende Arbeitsgemeinschaft öffentlich zu informieren und um Mitglieder zu werben. 2. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schmittten sowie Vertretern der politischen Gremien zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft sollte einen Sprecher wählen, welcher die Organisation und Koordination übernimmt. 3. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, Möglichkeiten der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen zu identifizieren und technisch, wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich zu bewerten. 4. Eine finanzielle und sonstige Bürgerbeteiligung in den Projekten soll generell möglich sein, hierzu zählen auch sogenannte Bürgergenossenschaften. 5. Mögliche Förderungen und fachliche Unterstützungen sind zu eruieren. Die Arbeitsgemeinschaft ist vom Gemeindevorstand sowie der Gemeindeverwaltung, sofern Kapazitäten vorhanden sind, zu unterstützen. 6. Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft sind der Gemeindevertretung regelmäßig vorzulegen.	Erliegt	Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „erneuerbare Energien in Schmittten“ hat am 07.12.2022 stattgefunden. Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden der Gemeindevertretung regelmäßig vorgelegt. https://www.schmittten.de/rathaus-politik/entwicklungsstrategie-foerderprogramme/klima-kommune/arbeitsgemeinschaft-erneuerbare-energien-in-schmittten-ag-ees/
21.09.2022	13	Antrag der FWG Fraktion betr. "Verbesserung der Busanbindung des Ortsteils Arnoldshain"		Verweisung des Tagesordnungspunktes 13 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 13 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 17.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 09 des BPV.
21.09.2022	14	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Neubesetzung Stelle Klimamanager"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Die Stellenbesetzungssperre bezüglich der halben Stelle Klimamitarbeiter wird unter Vorbehalt aufgehoben, sofern dies für das aktuelle Förderverfahren „Erstvorhaben Klimaschutz- und Management“ zu keinem Nachteil führt. 2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Stelle auszuschreiben, sobald der Haushalt 2022 genehmigt ist.	Erliegt	Aufgrund der fehlenden Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2022 konnte die Stelle nicht ausgeschrieben werden. Sobald für das Haushaltsjahr 2023 die Genehmigung vorliegt, wird die Stelle automatisch ausgeschrieben und die Gemeindevertretung hierrüber in Kenntnis gesetzt. Die Besetzung ist zum 01.01.2024 erfolgt.
21.09.2022	15	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Schaffung von Biotop-Verbänden"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zunächst in Abstimmung mit Hessenforst und nachgelagert ggf. auch in Abstimmung mit Besitzern von Wiesengrundstücken im Gemeindegebiet geeignete Standorte für Biotopverbände zu identifizieren und ihre Realisierung in 2023 einzuplanen. Sofern Biotop-Verbände in wald- oder waldnahen Gebieten geschaffen werden, sind die jeweils zuständigen Jagdpächter zu involvieren und die Flächen in gemeinsamer Beratung mit den Jagdpächtern festzulegen. Dabei sind Fördermöglichkeiten sowohl für Klimaschutzmaßnahmen als auch für Klimaanpassungsmaßnahmen zu eruieren.	Erliegt	Die Ergebnisse wurde in der Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 15.03.2023 vorgestellt und erörtert. Eine Beschlussfassung hierzu soll in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.03.2023 erfolgen.
06.07.2022	4	Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Versorgung mit Erdgas im Gemeindegebiet Schmittten		Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bei der Unterzeichnung des Konzessionsvertrages die Punkte „Instandhaltung“ und „Umweltverträglichkeit“ anzusprechen und Möglichkeiten der Verbesserung zu klären. Die Gemeindevertretung wird über die Ergebnisse des Gesprächs informiert.	Erliegt	Der neue Gaskonzessionsvertrag wurde am 08.12.2022 unterzeichnet. Die Fragestellungen der Gemeindevertretung wurden dem Vorstand der Mainova dargelegt.
06.07.2022	5	Beratung und Beschlussfassung über den neuen Gesellschaftervertrag der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH		Der Gemeindevorstand wird gebeten, einen Vertreter der Wohnungsbau GmbH in die nächste Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses einzuladen, mit der Bitte um Vorstellung der Aktivitäten insb. in Schmittten, Aufgaben der Gesellschaft, Jahresabschlüsse sowie die geplanten zukünftigen Investitionen.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 5 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 8. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.10.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 08 des HFD.
06.07.2022	16	Antrag der FWG Fraktion betr. "Kooperation des Freibades Schmittten mit Hotel- und Beherbergungsbetrieben der Gemeinde Schmittten"	FWG	1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zunächst mit den Beherbergungsbetrieben „Ferienstätte Dorfweil“, „Tagungshaus Martin-Niemöller-Haus“ sowie der „Jugendherberge Oberreifenberg“ zu kooperieren und Eintrittskarten an Gäste für das Freibad Schmittten zu vermarkten. Werbemaßnahmen in den Häusern sind möglichst zu unterstützen. 2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu eruieren, ob weitere Hotel- und Beherbergungsbetriebe sowie sonstige Unternehmen ebenfalls für eine Kooperation in Frage kommen. 3. Die Regelung der vertraglichen Details, wie z.B. eine Aufwandsentschädigung sowie Vergünstigungen für Gruppentarife, sind dem Gemeindevorstand vorbehalten.	Erliegt	1. Der Werbeflyer "Freibad Schmittten" wurde aktualisiert und gedruckte Exemplare wurden direkt an die Kooperationspartner sowie weitere touristische Einrichtungen und Betriebe im Gemeindegebiet und darüber hinaus verteilt. Der Flyer ist auf der Webseite des Freibads hinterlegt: https://www.schmittten.de/freizeit-tourismus/freizeiteinrichtungen/freibad/ 2. Der Flyer wurde an weitere Betriebe verteilt. 3. Der Gemeindevorstand teilt die Auffassung, dass die Preisgestaltung des Freibads Schmittten (insbesondere Rabatte bei Mehrfachkarten) bereits attraktiv sind und auch bequem vom Gast selbst online oder vor Ort gebucht werden können. Darüber

06.07.2022	14	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Zuführung des früheren Jugendraumes am Schwimmbad einer neuen Nutzung"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt den Gemeindevorstand zu beauftragen: 1. Den Raum am Schwimmbad so rasch wie möglich zu renovieren, zu gestalten und einer Vermietung zuzuführen. Die Einrichtung sollte dabei schlicht, modern und funktional sein. Die Kosten sollen aus dem laufenden Unterhaltungsbudget gedeckt werden. 2. Der Raum soll von Jugendlichen (Schüler und Studenten) in der Gemeinde Schmitten, bzw. von deren Eltern, zu einem deutlich ermäßigten Preis angemietet und genutzt werden können. 3. Eine Nutzungsentgelttafel für Jugendliche, Erwachsene, Vereine und Gewerbe zu erstellen und zeitnah umzusetzen.	Erliegt	1. Im Februar 2023 sind die Maler- und Renovierungsarbeiten mit Kräften des Bauhofs erfolgt. Die Möbel können angeschafft werden, sobald der HH2023 verabschiedet und genehmigt ist. (Da der HH2022 nicht genehmigt wurde, konnten keine Mittel verwendet werden). Bis dahin sind die Räumlichkeiten auch ohne Möblierung bei Bedarf trotzdem bereits anzumieten. 2. Dies wurde in der Nutzungsentgelttafel berücksichtigt (siehe 3.) 3. Der Gemeindevorstand hat am 08.08.2022 eine Nutzungsentgelttafel beschlossen. Der Raum wird in Kürze auf der Webseite auf der Seite "Dorfgeschichtshäuser" vorgestellt und über weitere Kommunikationskanäle beworben. Möblierung ist erfolgt.
06.07.2022	10	Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Bürgerschaftserklärung zur Errichtung einer Kindertagesstätte		Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu ermächtigen, alle Vertragsbestandteile zum Abschluss einer 100% Bürgerschaftserklärung für den Neubau einer Kindertagesstätte durch die accadis International School auszuarbeiten und dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen. Alle vertraglichen Bestandteile sind mit der Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises abzustimmen.	Erliegt	Das Projekt mit accadis wurde beendet.
06.07.2022	11	Technische Gebäudeausstattung für den Kindergartenneubau durch die accadis International School		Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die nachfolgend aufgeführten Punkte an accadis zu übermitteln mit der Bitte, diese möglichst in die Planung aufzunehmen und die zusätzlichen Kosten hierdurch zu ermitteln. • Erarbeitung einer technisch sinnvollen Variante in Bezug auf größtmögliche Einsparung von Trinkwasser sowie Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen und weiteren Maßnahmen, welche den Energiebedarf reduzieren. • Verzicht auf Dachbegrünung, Wandbegrünung weiterhin möglich • Errichtung einer PV-Anlage, welche im Jahresertrag möglichst dem jährlichen Energiebedarf an elektrischer Energie des gesamten Gebäudes entspricht. • Errichtung einer an das Gebäude angepassten Regenwasserzisterne, Grauwassernutzung ebenfalls gewünscht. • Der Überlauf der Zisterne versickert mittels Rigolen auf dem Grundstück	Erliegt	Das Projekt mit accadis wurde beendet.
06.04.2022	10	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betrifft "Teilnahme am Wattwettbewerb"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeinde Schmitten nimmt am "Wattwettbewerb" teil. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Registrierung vorzunehmen	Erliegt	Die Anmeldung ist erfolgt. Die AG "Erneuerbare Energien" gegründet, die Werbung und Information rund um den Wattwettbewerb soll in die Arbeit der AG integriert werden. Der Link und Verweis auf den Wettbewerb sind auf der Webseite der Gemeinde hinterlegt: https://www.schmitten.de/rathaus-politik/entwicklungsstrategie-foerderprogramme/klimakommune/ Stand 13.2.2023 ist Schmitten auf Platz 68 von 85
09.02.2022	8	Radtourismus-Konzept Hochtaunus Rundroute um Schmitten		Verweisung des Tagesordnungspunktes 8 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 8 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 6. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 30.03.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 06 des UKW.
09.02.2022	9	Tourismuskonzept Feldbergplateau		Verweisung des Tagesordnungspunktes 9 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 6. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 30.03.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 06 des UKW.
08.12.2021	3	Waldwirtschaftsplan 2022		Die Gemeindevertretung beschließt den vom Forstamt Königstein (Hessen-Forst) vorgelegten Waldwirtschaftsplan 2022 bis auf die geplanten Verkaufserlöse für die geplante Holzeinschlagsmenge. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Hessen-Forst eine gleichlautende Bestätigung zukommen zu lassen. Ferner beantragen wir, dass der Gemeindevorstand zeitnah eine Abstimmung mit der Holzagentur Taunus bzgl. der Verkaufspreise des gemäß Waldwirtschaftsplan 2022 zum Verkauf stehenden Holzes vornimmt und der GVE das Ergebnis der Abstimmung unmittelbar, spätestens aber bis 18.01.2022, zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sollte der Geschäftsführer der Holzagentur Taunus an der HFD-Sitzung am 18.01.2022 als Gast/Experte teilnehmen. Eine entsprechende Einladung sollte zeitnah erfolgen.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 3 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.01.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 des HFD.
08.12.2021	7	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Brombach Bebauungsplan „Wildbachstraße 13“ (Anderung und Teilaufhebung der Abrundungssatzung für die Flurstücke 40, 46, 51/3 und 52 aus der Flur 1, Gemarkung Brombach aus dem Jahr 1993) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB		Verweisung des Tagesordnungspunktes 7 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 6. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 24.02.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 06 des BPV.
08.12.2021	10	Sicherer Schulweg in der dunklen Jahreszeit; Erweiterung / Ergänzung der vorhandenen Straßenbeleuchtung in der Straße Wiegerstraße entlang Schwimmbadweg in Schmitten sowie im Bereich „Schöne Aussicht“ in		Die Gemeindevertretung beschließt: Variante 1) Der Gemeindevorstand wird beauftragt eine Kostenschätzung einzuholen für die komplette Beleuchtung des Schwimmbadweges. Die Kostenschätzung ist dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen.	Erliegt	Eine entsprechende Beschlussvorlage zur Variante 1 wurde der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.02.2022 vorgelegt. 1.) Die Kosten für die Beleuchtung des Schwimmbadweges bis zur AGO belaufen sich auf ca. 83.500 €. Eine Realisierung während der Bauphase Kanonenstraße war zeitlich durch die Syna nicht möglich. Mit Beendigung der Baumaßnahme Kanonenstraße, und der "Normalisierung" des
08.12.2021	12	Wahl von Mitgliedern für die Besetzung der Integrations-Kommission		Verweisung des Tagesordnungspunktes 12 zur weiteren Beratung in den Sozialausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 12 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Sozialausschusses am 27.02.2022 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des SO.
08.12.2021	15	Beratung und Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022		Verweisung des Tagesordnungspunktes 15 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 15 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. + 6. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 18.01.2022 und am 25.02.2022 in der behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 + 06 des HFD.
08.12.2021	8	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Brombach, Bebauungsplan „Im Boden“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)		Punkt A wird in die nächste BPV- und HFD Sitzung verwiesen, Punkt B ebenfalls in die nächste BPV Sitzung verwiesen. Antrag zur Abstimmung in der GVE A) Ergänzend dazu beauftragt die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand bis zur nächsten Sitzung dem Bau- und Finanzausschuss	Erliegt	Der Bebauungsplan "Im Boden" wurde gemäß GVE Beschluss zurückgestellt.

08.12.2021	13	Antrag der SPD Fraktion betr. „Geplanter Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg durch die accadis International School Bad Homburg; Planung des Gebäudes“		Die Gemeindevertretung beschließt: 1. accadis BKT möchte das Planungsbüro bitten zu eruieren, a. dass das Gebäude als Energieeffizienzgebäude gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit energetischem Standard EE40 geplant wird.	Erlедigt	Die Planung des Projektes erfolgt nach EE40 Standards, Dachbegrünung und Solartechnik. Die Verwendung von Grauwasser ist aktuell noch in Prüfung ebenso wie die Möglichkeit die versiegelten Flächen so gering wie möglich einzuplanen. Die Planung wurde im Bauausschuss am 20.6.2022 vorgestellt. Vor
27.10.2021	21	Antrag der FWG Fraktion betr. „Nutzungskonzept für das Bürgerhaus Haus Wilina in Dorfweil“	FWG	1. Die Gemeindevertretung dankt dem Gemeindevorstand, dass ein Nutzungskonzept einschließlich Kostenermittlung für notwendige Investitionen für die zukünftige Bewirtschaftung und Nutzung der Räumlichkeiten im Haus Wilina vorgelegt wird. Das Nutzungskonzept sowie die Kostenermittlung ist den Ausschüssen HFD, BPV und SO vorzulegen. 2. Der Saal sowie die Toilettenanlagen sind möglichst durchgängig weiterhin für z.B. Kirchengemeinde, Feuerwehr, Vereine, Parteien und politische Gemeinschaften, Gymnastikgruppen sowie gemeinnützige Interessengemeinschaften, etc. zur Verfügung zu stellen.	Erlедigt	1. Das Nutzungskonzept ist derzeit in Bearbeitung und wird nach Fertigstellung den Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Zwischenzeitlich erfolgte eine Objektbegehung mit der Dehoga. Ein Exposé wurde erstellt und zunächst soll mit Priorität versucht werden, einen neuen Pächter für das Haus Wilina zu finden. Die Einschätzung der Dehoga war gut. Vgl. auch Mitteilung GVE 8.1.22021 Zu 2. Der Saal kann auch weiterhin über das Liegenschaftsamt angemietet werden; die Toilettenanlagen stehen zur Verfügung. / Das Exposé wurde der GVE am 21.2.2022 per E-Mail zur Kenntnis gesendet. Projekt Haus Wilina ist abgeschlossen, Wiedereröffnung erfolgte am 01.07.2022
27.10.2021	9	Seilbahn Hohemark - Großer Feldberg		Verweisung des Tagesordnungspunktes 9 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 24.11.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 des UKW.
27.10.2021	13	Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs der 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten		Verweisung des Tagesordnungspunktes 13 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 13 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 23.11.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des HFD.
27.10.2021	14	Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg Bebauungsplan „Talweg, Tannenwaldstraße, Fuchstanzstraße, Siegfriedstraße, Dillenbergstraße“ – 3. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hess. Bauordnung (HBO)		Verweisung des Tagesordnungspunktes 14 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 14 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 22.11.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 des BPV.
27.10.2021	17	Antrag der SPD Fraktion betr. „Geplanter Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg durch die accadis International School Bad Homburg; Planung des Gebäudes als Energieeffizienzgebäude“	SPD	Verweisung des Tagesordnungspunktes 17 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 17 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 22.11.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 des BPV.
27.10.2021	22	Bewerbung für eine neue LEADER-Region der Kommunen im Hochtaunuskreis, die im Bereich der vom Land Hessen festgelegten Förderkulisse „Ländlicher Raum“ liegen (potentiell: Glashütten, Schmitten, Weilrod, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim) sowie Gründung einer „Lokalen Aktionsgruppe Hochtaunus e.V. (LAG Hochtaunus) e.V.“		Verweisung des Tagesordnungspunktes 22 zur weiteren Beratung in den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 22 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 5. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 24.11.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 05 des UKW.
27.10.2021	23	Waldwirtschaftsplan 2022		Verweisung des Tagesordnungspunktes 24 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss sowie den Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 2 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 23.11.2021 und am 24.11.2021 in der 5. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des HFD und Nr. 05 des UKW.
27.10.2021	19	Antrag der FWG Fraktion betr. „Sachstand Wasserversorgung, Gestaltung der Wassergebühren, Zisternen und Nutzung von Klarwasser“	FWG	Verweisung des Tagesordnungspunktes 19 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss. Streichung der Nr. 1 des Antrages. Streichung der Nr. 2 des Antrages. Verweis des 1. Satzes zu Nr. 3 des Antrages (Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, wie sich der nachträgliche Einbau von Zisternen für die Nutzung in privaten Haushalten „Regenwasser für Haus und Garten“ fördern lässt) in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss. Streichung der Nr. 4 des Antrages.	Erlедigt	Vorstellung des Sachstandberichtes im Rahmen der GVE Sitzung am 06.07.2022. Eine Förderung privater Maßnahmen durch das Land Hessen ist leider nicht möglich. Eine Förderung muss kommunal aufgesetzt werden. In der Sitzung des HFD am 27.06.2023 wurde die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen der Gemeinde Wehrheim vorgestellt. Das Thema bzw. die Richtlinie wird in einer der nächsten Sitzungen des HFD erneut beraten und gegebenenfalls eine Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung erarbeitet.

27.10.2021	24	Antrag der FWG Fraktion und FDP Schmittgen betr. „Vorbereitende und begleitende Maßnahmen für den Glasfaserausbau in der Großgemeinde Schmittgen im Taunus“	FWG, FDP	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Die Wegeführung der Kabeltrassen ist frühzeitig zwischen dem Bauamt und den ausführenden Unternehmen abzustimmen und ggf. zu optimieren. Dabei sollten auch Grundstücke im Außenbereich berücksichtigt werden, die zurzeit nicht im Ausbaubereich liegen, um sich spätere Anschlussmöglichkeiten offen zu halten. Das Gesamtkonzept der Wegeführung ist dem Ausschuss BPV vorzulegen. 2. Die Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich werden vom Bauamt und/oder einem externen Fachunternehmen -Person kontinuierlich begleitet. Dem Ausschuss BPV ist alle drei-sechs Monate über den Fortschritt des Ausbaus zu berichten. 3. Ein Ansprechpartner für private Vertragsnehmer (Hausbesitzer) ist zu bestimmen, um im Einzelfall offene technische Fragen oder Probleme zu klären. 4. Die zusätzlichen Kosten für diese Maßnahmen sind zu ermitteln und im nächsten Haushaltsplan aufzunehmen.	Erliegt, laufende Bearbeitung	Nach erfolgreichem Abschluss der Vermarktungsphase und dem Erreichen der notwendigen Quote für den privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau wird nun der Ausbau vorbereitet. Auf Seiten des Unternehmens hat das Projektmanagement Team übernommen. (vgl. Sachstandsbericht GVE 6.7.2022). Die Aufstellung der sogenannten PoP-Standorte ist erfolgt, die Hausbegehungen größtenteils abgeschlossen. Der Lagerplatz der Baufirma Verne Group für den Ausbau der unteren Ortsteile ist oberhalb von Fenster Müller in Brombach gelegen. 1.) Die Wegeführung der Kabeltrassen wird Stück für Stück mit dem Bauamt und dem Bauunternehmen der Deutschen Glasfaser abgestimmt. Hierzu finden wöchentlich Abstimmungen statt. Bislang ist der Ausbau in Treisberg, Hunoldstal, Brombach und Dorfweil sehr weit fortgeschritten. 2.) Die Baumaßnahmen werden vom Bauamt kontinuierlich begleitet. Bei einer externen Halbtagesbetreuung mit 4 h/Tg. x 220 AT x - 60 € macht das ca. 53.000 €. Die Mittel wurden nicht angemeldet. Im BPV sowie in der GVE wird regelmäßig berichtet. 3.) Auf der Webseite www.schmittgen.de/glasfaserausbau sind Ansprechpartner für private Vertragsnehmer hinterlegt. Die Seite wird kontinuierlich gepflegt. 4.) Die erforderlichen Kosten für ein externes Fachunternehmen sind im HH 2023 sowie HH2024 nicht budgetiert.
15.09.2021	9	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Klimaschutz“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Die Gemeinde Schmittgen erkennt an, dass der Klima-, Umwelt- und Artenschutz und daher insbesondere eine deutliche und rasche Reduktion von Treibhausgasemissionen von überragender Bedeutung für unsere Zukunft und die Zukunft der nachfolgenden Generationen sind. 2. Insbesondere bekennt sich die Gemeinde explizit zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens. 3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Anträge auf Förderung einer Stelle „Klimaschutzmanagement“ zu stellen. Hierbei ist eine interkommunale Zusammenarbeit zu prüfen. Die Stelle ist im Haushaltsplan 2022 einzuplanen. 4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Haushaltsmittel für 2022 einzuplanen, so dass unverzüglich und mit hoher Priorität die CO2-Startbilanz und geeignete Aktionspläne mit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erstellt werden können.	Erliegt	Zu Punkt 3.) Siehe hierzu die Mitteilung des Gemeindevorstandes zur Sitzung der GVE am 27.09.2021: Interessensbekundung IKZ Klimaschutzmanager Hochtaunuskreis; GVE 08.12.2021 Beschluss für den Abschluss eines Vertrages mit dem Hochtaunuskreis betr. Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement. Die Vertragsunterzeichnung ist erfolgt. Zusätzlich wurde bereits im Vorfeld, als die IKZ noch nicht absehbar war, im Haushaltsentwurf 2022 eine 0,5 Stelle Klimamanager im Stellenplan eingeplant (mit 50% Förderung). Als Klimakommune wird auf dieser Basis nun kontinuierlich an der Identifikation und Umsetzung von geeigneten kommunalen Maßnahmen zum Klimaschutz gearbeitet.
15.09.2021	3	Abschluss eines Vertrages zur Regelung der Planungskosten mit accadis BKT; hier: Freigabe der Leistungsphasen 3 und 4		Die Gemeindevertretung beschließt in Ergänzung ihres Beschlusses vom 10.02.2021 die Freigabe der Leistungsphasen 3 und 4 HOAI unter der Bedingung, dass a) die Kostenschätzung (Baukosten) die Kostenschätzung (Baukosten) zur heutigen Sitzung	Erliegt	Das Baugrundgutachten wurde gemäß Beschluss dem Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss vorgelegt.
15.09.2021	4	Bauleitplanung der Gemeinde Schmittgen, Ortsteil Hunoldstal Bebauungsplan „Tonnersacker“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB		Verweisung des Tagesordnungspunktes 4 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 4 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 04.10.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des BPV.
15.09.2021	5	Bauleitplanung der Gemeinde Schmittgen, Ortsteil Schmittgen Bebauungsplan „Im Grund“, 3. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB sowie Beschluss zur Entwurfsoffenlage und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB		Verweisung des Tagesordnungspunktes 5 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 5 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 04.10.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des BPV.
15.09.2021	6	Wasserleitungs-Neuverlegung im Ortsteil Brombach, K 723 – Usinger Straße zwischen Einmündung Merzhausener Straße und Hollerecke		Verweisung des Tagesordnungspunktes 6 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 6 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 05.10.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des HFD.
15.09.2021	7	Sanierung der L 3025 im Bereich der Ortsdurchfahrt Dorfweil – Brombacher Straße; Zusätzliche Leistungen in der Wasserleitungs-Neuverlegung		Verweisung des Tagesordnungspunktes 6 zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 05.10.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des HFD.
15.09.2021	13	Antrag der FWG Fraktion betr. „Maßnahmen gegen Überschwemmungen bei Starkregen und Tauwetter“	FWG	Verweisung der Nr. 8 (Beantragung auf Ausstattung von Sirenenanlagen in allen Ortsteilen zum frühzeitigen warnen vor Extremwetterereignissen) des Antrages zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 13 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 4. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 04.10.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des BPV Die Förderzuschüsse der Sirenenanlagen sind beantragt, siehe hierzu auch die Mitteilung Sachstandsbericht zu TOP 16 der GVE am 27.09.2021.

15.09.2021	2	Parkplatzsituation Großer Feldberg		Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand anhand des vorliegenden Lastenheftes, mit den vorgetragenen Ergänzungen zu Punkt Nr. 6, eine Konzepterstellung auszuschreiben und zu beauftragen. Es ist vor Punkt 6 (Vorauswahl der für die Anwendung am Feldberg tauglichen Schrankensysteme) folgender Punkt einzufügen: Prüfung, ob eine Schranke im öffentlichen Bereich zwischen dem sog. Sprungbrett und dem eigentlichen Feldbergplateau realisierbar ist. Insbesondere zu berücksichtigen sind: - Verkehrsführung unterhalb der Schranke, Wendemöglichkeiten - Umgang bei Rückstau vor geschlossener Schranke (Signal- und Verkehrsführung bei langem Rückstau, wenn vom Stauende die Schranke nicht mehr sichtbar ist) - Sicherstellung der Zufahrt von ÖPNV- und Rettungsfahrzeugen bei jeder Verkehrslage - Prüfung von Alternativen zu einer Schrankenanlage	Erliegt	Die Submission "Beschränkte Ausschreibung Verkehrs- / Besucherlenkung Feldbergplateau" erfolgte am 17.11.2021. Der Auftrag wurde am 12.01.2023 an RTS Renner GmbH aus Schmitten vergeben. Es fanden eine Vielzahl von Abstimmungsterminen mit den zu beteiligten Fachbehörden und Stakeholdern statt. Mittlerweile sind alle Stellungnahmen eingegangen, entscheidene Genehmigungen eingeholt. Das Konzept wird am 01.03.2023 in die GVE eingebracht.
15.09.2021	10	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Anpassung der Waldbewirtschaftung“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Der Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss soll auf seinen nächsten Sitzungen die zukünftige Waldbewirtschaftung als Thema behandeln. Ziel soll sein eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die dem Klimawandel Rechnung trägt. Das System Wald zeigt uns immer deutlicher die Folgen des Klimawandels. Hierzu soll auf Konsens der Ausschussmitglieder des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses geeignete Experten eingeladen werden.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 10 wird in den nächsten Sitzungen des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 04 des UKW. In 2022 wurden bereits eine Reihe von Experten eingeladen und gehört. Diese Verfahrensweise kann generell fortgesetzt werden. Wenn weitere Experten benannt werden, wird die Verwaltung diese gerne ein Sitzung einzuladen sind.
15.09.2021	8	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Vermeidung von Verkehrslärm und Abwehr von Gefahren durch Raser“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	A. Der Gemeindevorstand, vertreten durch die Bürgermeisterin, wird gebeten, kurzfristig in Gespräche mit den zuständigen Behörden a) Landratsamt des Hochtaunuskreises (Verkehrsbehörde) und b) Polizeidirektion Hochtaunus (Bad Homburg) unter Einbindung von Hessen Mobil einzutreten und dabei unter eindringlichem Hinweis auf die weiter anhaltende Lärm- und Gefahrensituation für Schmittener Anwohner und Touristen durch Raser folgende Forderungen im Namen der Gemeinde Schmitten zu stellen: 1. Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen für alle Fahrzeuge in folgenden Streckenabschnitten: - Ortsausgang Brombach -> Richtung Hunoldstal bis Abzweig Treisberg, - Ortsausgang Treisberg bis zur 1. Spitzkehre - Ortsausgang Dorfweil Richtung Schmitten - Forsthausstraße Richtung Einfahrt Hegewiese - Ortsausgang Niederreifenberg bis Ortszugang Oberreifenberg - Abzweig Sandplacken/Oberreifenberg nach Oberreifenberg bis zum Ende der Parkplätze auf 60 km/h, dauerhaft. 2. Als wirksamste Methode der Geschwindigkeitskontrolle haben sich mobile Blitzaktionen der Polizei mit direktem Zugriff und die Kontrollen von Lärmmissionen und Betriebserlaubnissen auf die Temposunder erwiesen. Die Gemeindevertretung bedankt sich bei der Polizei für diesen Einsatz. Entsprechend besteht der Wunsch nach einer Verstärkung der mobilen Blitzaktionen auf den Landstraßen im Gebiet der Großgemeinde Schmitten. 3. Hinweisschilder an den „Rennstrecken“ (Einfahrtsstraßen aus Oberursel, Königstein sowie	Erliegt	Die Aufgabenstellung wurde bearbeitet und ein Sachstandsbericht mit den Ergebnissen in der GVE 9.2.2022 vorgelegt sowie folgende informative Unterlagen: 1.) Pressemitteilung Hochtaunuskreis „Maßnahmen gegen Motorradlärm am Feldberg / Landkreis und Kommunen verabreden enge Zusammenarbeit“ vom 1. November 2021 2.) Zusammenfassung Auswertung zum Verkehrsversuch „Motorradsperrung am Feldberg im Jahr 2019“ / ivm 3.) Zusammenfassende Auswertung zum Verkehrsversuch „Motorradsperrung am Feldberg im Jahr 2019“ – Empfehlungen - / ivm 4.) Übersichtskarte „geplante Streckensperrung“ vom 1.11.2021 HINWEIS: Wie im Sachstandsbericht dargelegt ist das Thema Vermeidung von Verkehrslärm und Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ein kontinuierliches Thema. Ordnungsbehörde Schmitten in enger Kooperation mit allen verantwortlichen Stellen und Behörden überprüft und kontrolliert die Verkehrssituation in Schmitten und im Feldberggebiet kontinuierlich und ergreift wo notwendig Maßnahmen. Es wird regelmäßig berichtet.
15.09.2021	11	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Evaluation der Jugendarbeit in Schmitten“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Der Sozialausschuss soll auf seiner nächsten Sitzung die Situation rund um das Thema Jugendarbeit behandeln. Ziel soll sein, Ideen für eine zukünftige Jugendarbeit zu entwickeln. Themen der Beratung sollen sein: - Örtlichkeiten für die Jugendlichen - Welche Angebote der Jugendarbeit gibt es und soll es geben? - Wer ist an der örtlichen Jugendarbeit beteiligt und wer kann noch beteiligt werden? - Welche Zukunftsideen stehen im Raum oder wie können diese entwickelt werden? Hierzu wird Frau Heger eingeladen und gebeten einen Kurzbericht über den Stand der Jugendarbeit in Schmitten zu geben. Außerdem soll für die folgenden Sitzungen des Sozialausschusses Vertreter/innen der VHS (BürgerDialog – Jugendliche) sowie der Autor der Jugendstudie für die Bürgerstiftung Schmitten (Bruno Piperhofer) eingeladen werden, um aus ihren Erfahrungen und konkreten Gesprächen mit Jugendlichen in Schmitten zu berichten. Außerdem sollen Jugendliche selber oder deren Vertreter eingeladen werden, wie zum Beispiel die Verantwortlichen des Jugendraumes in Oberreifenberg. Der Gemeindevertretung sind die Ergebnisse zu berichten.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 11 wird in den nächsten Sitzungen des Sozialausschusses behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 02 des SO. Der Sachstandsbericht von Frau Heger erfolgte in der Sitzung des Sozialausschusses am 07.10.2021. Auch erfolgte hier der Bericht der VHS über den BürgerDialog - Jugendliche. Ebenfalls berichtet hat der JFC in der Sitzung am 25.11.2021 über seine Jugendarbeit. Die Ausschussvorsitzende hat in der GVE entsprechend berichtet.
15.09.2021	12	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Gedenken den Opfern des Nationalsozialismus - Verlegung der restlichen Stolpersteine in Schmitten“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Der Gemeindevorstand wird beauftragt die nötigen Schritte einzuleiten, um die Verlegung von noch fehlenden „Stolpersteine“ in der Gemeinde zu ermöglichen. Die Kosten hierfür betragen €120,- pro Stein. Es sind zurzeit mindestens zwei weitere Opfer namentlich bekannt. Weiter wird der Gemeindevorstand beauftragt, den Geschichtsverein von Schmitten um die Erstellung einer Gedenkschrift zu bitten. Diese Gedenkschrift soll auch die Opfer einbeziehen, für die bereits 2009 Stolpersteine aufgestellt wurden. Der Gemeindevorstand wird außerdem beauftragt, den Geschichtsverein zu bitten, weitere Opfer des Nationalsozialismus aus der Gemeinde Schmitten zu identifizieren (z.B. Euthanasie Opfer).	Erliegt	Am 09. November 2024 erfolgte die erste Stolpersteinverlegung im Ortsteil Schmitten, in der Schillerstr., im Mittelweg und der Straße "Zum Feldberg". Im Mai 2025 erfolgt noch eine Stolpersteinverlegung im Ortsteil Arnoldshain.
15.09.2021	14	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. „Sicherer Schulweg in der dunklen Jahreszeit“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand damit, für die Zeit der Baustelle „Kanonestraße“ eine Verlegung des offiziellen Schulwegs und dem Bereich Kanonenstraße/Dorfweilerstr. und Schmitten statt über die Straße zum Feldberg über die Wiegerstraße und anschließend den Weg am Schwimmbad vorzunehmen. Dazu ist eine entsprechende Beleuchtung Weg am Schwimmbad Richtung Stichstraße Zum Feldberg zu und die vorhandenen Laternen freizuschneiden.	Erliegt	Hierzu hat am 28. September 2021 eine Ortsbesichtigung zu dem Thema: "Schulwegsicherung auf den Schulwegen im OT Arnoldshain, Tausenstr., Schöne Aussicht und Reifenberger Weg" stattgefunden. Eine bessere Ausleuchtung wurde überprüft. Vgl. auch GVE 8.12.2021 Top 10 (Beschluss) sowie GVE 09.02.2022 Top 6 (Beschlussvorlage).
07.07.2021	5	Parkplatzsituation Großer Feldberg		Die Gemeindevertretung beschließt den Tagesordnungspunkt 5 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Ausschusssitzung, ein Lastenverzeichnis zu erstellen und dieses als Beratungsgrundlage dem Ausschuss vorzulegen. Um weitere Möglichkeiten der Parkraumbewirtschaftung zu eruieren ist der neue Pächter des Feldberghofes für die Sitzung einzuladen.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 5 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 30.08.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des BPV

07.07.2021	8	Abschluss eines Vertrages zur Regelung der Planungskosten mit accadis BKT; hier: Freigabe der Leistungsphasen 3 und 4		Die Gemeindevertretung beschließt den Tagesordnungspunkt 8 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss zu verweisen. Hierzu sind der Abschlussbericht der Leistungsphasen 1 & 2 und das Bodengutachten (sofern zu diesem Zeitpunkt möglich) vorzulegen. Für die Vorstellung der Planung sind Herr Dr. Kexel und sein beauftragtes Architektenbüro einzuladen. Die entsprechenden Unterlagen sind mit der Einladung zu verschicken.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 7 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Bau-, Planung- und Verkehrsausschusses am 30.08.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des BPV
07.07.2021	9	Antrag der FWG Fraktion betr. „Maßnahmen gegen Überschwemmungen bei Starkregen und Tauwetter“	FWG	Der Gemeindevorstand wird beauftragt im Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss über den Sachstand in Bezug auf den Hochwasserschutz zu berichten. Hierbei sind die Aspekte der Ziffern 1 bis 6 des Ursprungsantrags zu behandeln. In Bezug auf den konkreten Schadensfall in Brombach ist ein unabhängiges externes Fachbüro zu beauftragen, den Sachverhalt zu untersuchen und ggf. Maßnahmen vorzuschlagen. Punkte des Antrages: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, geeignete und wirksame Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Überschwemmungen bei Starkregen und Tauwetter auszuarbeiten und umzusetzen. 1. Überprüfung von Bach- und Grabenverrohrungen auf ausreichende Dimensionierung. 2. Überprüfung von Auffang-Gitteranlagen vor Bach- und Grabenverrohrungen, Umstrukturierung der Gitteranlagen an neuralgischen Stellen, sodass die Wassermengen auch bei zugesetzten Gittern ungehindert in die weiterführenden Rohre fließen können. 3. Überprüfung von Wassergräben in Wald, Feld und Flur, hier soll zukünftig besonderes Augenmerk auf ungehinderten Abfluss des Wassers gelegt werden. Die Gräben sind von Laub, Ästen und Unrat freizuhalten. 4. An neuralgischen Stellen ist unterhalb von Bachverrohrungen dafür zu sorgen, dass Schotter und Naturwege sowie die Randbereiche so befestigt werden, dass ein Ausschwemmen wirksam verhindert wird. 5. Es ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, natürliche Überflutungsflächen zu schaffen, welche ebenfalls dem Hochwasserschutz dienen. 6. Über einen einzurichtenden Bereitschaftsdienst sind Aufräumarbeiten möglichst spätestens einen Tag nach den Überschwemmungen zu organisieren und auszuführen, Schäden aufzunehmen und ggf. Absperrungen einzurichten.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 01.09.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des UKW.
07.07.2021	12	Antrag der FDP betr. „Generation der Nichtschwimmer verhindern“	FDP	Der Gemeindevorstand bemüht sich zusätzliche kostenlose Schwimmkurse anzubieten. Hierfür sind ehrenamtliche Schwimmlehrer zu finden oder in Zusammenarbeit mit dem DLRG. Die Kosten sind von den Eltern zu tragen, in Härtefällen sind Anträge zur Unterstützung an die Gemeinde zu stellen.	Erlедigt	Bislang konnten keine weiteren (ehrenamtlichen) Schwimmlehrer, auch nach Rücksprache mit dem DLRG, gefunden werden. Dennoch wird auch über die Schwimmbadisaison 2021 hinaus versucht ein zusätzliches Angebot zu den bestehenden Schwimmschulen und Kursen in der Gemeinde zu schaffen. Über die Initiative „Schmitten Bewegt“ sind derweil Gutscheine für Schwimmkurse verteilt worden.
07.07.2021	15	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen betr. „Bereitstellung von öffentlichen Parkplätzen und ggf. private Flächen für zusätzliche Park & Bike-Plätze“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zu prüfen, wo auf der Dorfweiler Seite (ergänzend z.B. auch in Brombach) bzw. auf der Schmittener Seite öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. private Flächen für zusätzliche Park & Bike-Plätze anzumieten und für die Dauer der Baustelle auszuweisen. Auf den Parkplätzen sollten Fahrradständer für die Dauer der Baustelle aufgestellt werden.	Erlедigt	Über die Dauer der Baustelle wurden die zusätzlichen Fahrradständer aufgestellt und mit guter Auslastung angenommen.
07.07.2021	16	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen betr. „Vermeidung von Verkehrslärm und Abwehr von Gefahren durch Raser“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Verweisung des Tagesordnungspunktes 16 in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss.	Erlедigt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 16 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 3. Sitzung des Bau-, Planung- und Verkehrsausschusses am 30.08.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 03 des BPV.
07.07.2021	10	Antrag der SPD Fraktion betr. „Sachstandsbericht über die Situation der Wasserversorgung“	SPD	Der Gemeindevorstand wird beauftragt kontinuierlich im Rhythmus der Sitzungen des Parlaments sowie der Ausschüsse BPV und UKW zur Wasserversorgung (Punkte 1 bis 3 des ursprünglichen Antrages) zu berichten. Dabei ist eine Berichterstattung basierend auf den Ortstellen (für Wasserbedarf und Wassergewinnung bzw. Hinzukauf) anzustreben. Der Sachstand zum Investitionsprogramm für unsere Wasserversorgung ist dazustellen. Zusätzlich sollten eine Wasserampel sowie die Punkte 1 bis 4 des ursprünglichen Antrages auch für die Bürger auf dem Internetauftritt der Gemeinde, wenn möglich für alle Ortsteile, zur Verfügung stehen. Punkte des Antrages: Der Vorstand wird beauftragt, in regelmäßigen Abständen über nachfolgende Punkte Bericht zu erstatten: - Bewertung der aktuellen Ergiebigkeit der Wassergewinnung - Bewertung der aktuellen Trinkwasserstände - Abschätzung zur zu erwartenden Entwicklung der beiden vorgenannten Punkte - aktuelle Informationen der Wasserbeschaffungsverbände, über die die Gemeinde Trinkwasser bezieht.	Erlедigt	Der Sachstandsbericht über die Situation der Wasserversorgung wurde erstmalig zum 23.08.2021 verteilt und wird zu jeder GVE-Sitzung aktualisiert vorgelegt. Die zusätzliche Wasserampel wurde auf der Homepage der Gemeinde Schmitten hinterlegt und wird dort laufend aktualisiert (www.schmitten.de/wasserampel).

05.05.2021	7	Anderungsantrag zum Antrag der FWG Fraktion betr. „Ausbau der Betreuungsplätze in den Kindergärten der Gemeinde Schmitten“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	<p>Die Gemeinde Schmitten ist bestrebt, das Angebot an Kindergartenplätzen im U3 und U3-Bereich auszuweiten. Bereits die Gemeindevertretung in der letzten Legislatur hat dazu entsprechende Beschlüsse gefasst, und eine Kooperation mit dem Betreiber accadis auf den Weg gebracht.</p> <p>Die GVE bittet daher um einen laufenden Sachstandsbericht im SO über den Fortgang der Planungen.</p> <p>Weiterhin wird die Gemeindeverwaltung gebeten regelmäßig (2x jährlich/ einmal im Rahmen der Haushaltsberatung und einmal nach Abschluss der Beantragung der Landeszuweisungen im Q2 die Auslastungszahlen gemäß der Punkte 5 des Antrages dem Parlament mitzuteilen inklusive der dazugehörigen Jahrgangszahl der in der Gemeinde gemeldeten Kinder.</p> <p>a.) Anzahl der aktuell zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze U3/Ü3 sowie aktuelle Belegung von jedem einzelnen Kindergarten in der Gemeinde Schmitten, einschließlich Montessori Eco School.</p> <p>b.) Anzahl der aktuell betreuten Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Schmitten U3/Ü3.</p> <p>c.) Anzahl der aktuell zu betreuenden Kinder in sämtlichen Kindergärten plus Warteliste für alle Einrichtungen; ausschließlich Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Schmitten.</p> <p>d.) Anzahl der in der Gemeinde Schmitten aktuell betreuten Kinder U3/Ü3 durch Tagesmütter.</p>	Erledigt	Der Sachstandsbericht nach Beantragung der Landeszuweisungen wurde noch einmal gemäß den beschlossenen Punkten (a. bis d.) aktualisiert und zusammen mit den Sitzungsunterlagen für die GVE am 07.07.2021 per E-Mail verschickt
------------	---	--	-------------------------------------	---	----------	---

05.05.2021	8	Antrag der FWG Fraktion betr. „Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Ortsdurchfahrten“	FWG	Die Gemeindevertretung beschließt den Tagesordnungspunkt 8 zur weiteren Beratung in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss zu verweisen.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 8 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 2. Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 21.06.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 02 des BPV.
05.05.2021	9 + 10	Antrag der FWG Fraktion betr. „Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)“ / Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen betr. „Onlinezugangsgesetz“	FWG + CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die Umsetzung des OZG eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit Nachbarkommunen zu prüfen, welche sich in diesem Zusammenhang bereits gebildet oder noch nicht zu einer IKZ zusammengeschlossen haben. Hierzu zählen aktuell die Gemeinden Wehrheim/Weilrod und Gravenwiesbach, die Städte Usingen und Neu-Anspach sowie Glashütten und Waldems. 2. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 9 + 10 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 2. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 22.06.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 02 des HFD.
05.05.2021	11	Antrag der Fraktionen aus CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen betr. „Änderung der Hauptsatzung“	CDU/b-now und Bündnis 90/Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: 1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Schmitten in der derzeitigen Fassung im § 1 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert: Streichung der bisherigen Formulierung und folgende Neuformulierung: 4. „laufende Verwaltung der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes nach den Grundsatzentscheidungen der Gemeindevertretung und die dauerhafte Überwachung der Dienstleister (z.B. HessenForst und die Holzvermarktungsgesellschaft)“. 2. Der HessenForst, die Holzvermarktungsgesellschaft und die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter werden zur nächsten Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses eingeladen mit der Bitte um Darstellung eines Sachstandsberichtes über die aktuelle Situation im Gemeindewald, besonders über die Preisentwicklung, den Preisfallen und der Vermarktung. 3. Als Beratungsgrundlage ist der GVE das aktuelle Forsteinrichtungswerk digital zur Verfügung zu stellen.	Erliegt	Der Tagesordnungspunkt Nr. 11 wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in der 2. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses am 23.06.2021 behandelt. Siehe hierzu auch das Protokoll Nr. 02 des UKW.

Schmitten im Taunus, den 11.12.2024

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin

Statusbericht über die Verweisungsanträge an den Gemeindevorstand der Legislaturperiode 2021 - 2026



Sitzung vom	TOP	Antrag / Beschlussvorlage	Antragstellende Fraktion	Beschlusstext	Stand der Bearbeitung	Bemerkung
25.09.2024	3	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Einführung eines Jugendtaxi in Schmittens"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt folgende Punkte: 1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Einführung eines Jugendtaxi vorzunehmen im Zuge eines Pilotversuches für die Dauer eines Jahres. Wesentliche Rahmenparameter sollen dabei sein: a. Alle Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter von 14 Jahren bis 21 Jahren mit Erstwohnsitz sind berechtigt. b. Anspruchsberechtigte können maximal 10 Gutscheine im Rathaus im Wert von 5 € zum Preis von 1 € erwerben. c. Die Gutscheine können bei dem teilnehmenden örtlichen Taxiunternehmen eingelöst werden für Fahrten im Gemeindegebiet Schmittens sowie aus Nachbarkommunen für Fahrten in alle Ortsteile von Schmittens z.B. Neu-Anspach, Oberursel und Königstein. d. Das Angebot soll im Zeitraum Freitag, Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 20 Uhr bis 2 Uhr des Folgetages gelten. e. Es ist möglich, dass mehrere Anspruchsberechtigte ihre Gutscheine für eine Fahrt kombinieren. f. Zur Abrechnung ist mit dem örtlichen Taxiunternehmen eine entsprechende Vereinbarung zu schließen und die Abrechnung der Gutscheine erfolgt mittels Rückgabe der Gutscheine. g. Dem SO ist 1x im Quartal über die Nutzung zu berichten. h. Die Einführung sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.	In Bearbeitung	Ein entsprechendes Konzept für die Umsetzung des Antrages befindet sich derzeit von der Fachabteilung in Bearbeitung.
25.09.2024	5	Bauleitplanung der Gemeinde Schmittens Bebauungsplan "FFW Nord" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB		5. Sobald das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist und sämtliche Stellungnahmen/Einsprüche vorliegen, sind diese den Ausschüssen BPV und UKW vorzulegen und zu beraten. 6. Eine Kostenermittlung über die Erschließung des Grundstücks ist durch das Bauamt der Gemeinde Schmittens zu erstellen und dem Ausschuss HFD zur Beratung vorzulegen. 7. Es ist zu prüfen, wie die vorgegebenen Hilfszeiten für sämtliche zusammengeführten Wehren eingehalten werden können, sofern die Einsatzkräfte den Standort Nord im Alarmierungsfall nicht über die Zufahrt der L 3025 anfahren können. Das Ergebnis der Prüfung ist der Gemeindevertretung mitzuteilen	Offen	
25.09.2024	14	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Installation von Wasserspendern an öffentlichen Plätzen in Schmittens"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt den Gemeindevorstand mit der Ausarbeitung eines Konzeptes für die Installation von Wasserspendern an öffentlichen Plätzen zu beauftragen.	In Bearbeitung	Ein entsprechende Konzept wird derzeit von der Bauverwaltung ausgearbeitet.
03.07.2024	8	Antrag der FWG-Fraktion betr. "Beratung zum Thema Kindertagespflege in der Gemeinde Schmittens"	FWG-Fraktion	Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, ein Konzept zur Förderung der Kindertagespflege zu erarbeiten und den Ausschüssen HFD und SO vorzulegen.	In Bearbeitung	Im Zuge der Beratungen zur neuen Kostenbeitragsatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten wird ein entsprechender Vorschlag erarbeitet. Die Vorlage ist für die Novemberausschusssrunde 2024 geplant.
03.07.2024	9	Planungsidee zur dauerhaften Sicherstellung der vorhandenen Kitaplätze in Nieder- und Oberreifenberg der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus und Klara - Usinger Land		Die Gemeindevertretung nimmt das vorliegende Angebot der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus und Klara – Usinger Land zur dauerhaften Sicherstellung der vorhandenen Kitaplätze in Nieder- und Oberreifenberg zur Kenntnis und beschließt, zunächst ein Gebäudegutachten der Kita in Niederreifenberg zu beauftragen. Über die Grundzüge der Kostenübernahme-Vereinbarung sind weitere Gespräche zu führen. Nach Vorlage des Gutachtens soll eine Beratung der Ergebnisse und des Betreuungskonzeptes sowie der Planungsideen im BPV und SO erfolgen. Hierzu sind die Vertreterinnen und Vertreter der Kirche sowie der kath. Kindergärten einzuladen.	In Bearbeitung	Die Beauftragung des Gutachtens ist erfolgt. Nach dessen Vorlage und Auswertung durch die Verwaltung, erfolgen weitere Gespräche sowie die Beratung im Ausschuss.
03.07.2024	15	Forderungen und Anregungen zum neu aufzustellenden Nahverkehrsplan des Verkehrsverbandes Hochtaunus (VHT)		Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, die folgenden Forderungen zum neu aufzustellenden Nahverkehrsplan an den Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) zu übermitteln: - Verstärkung des Fahrplanes auch an Wochenenden und Feiertagen, - Schließung der Taktlücke an Wochentagen in der Zeit von 5 Uhr bis 6 Uhr in Richtung Oberursel und Königstein - Durchführung des Halbstundentaktes von Königstein und Oberursel nach Schmittens bis 21 Uhr an Wochentagen - Digitalisierung der Haltestellen mit Echtzeitanzeige in vergleichbarer Form wie in Königstein. - Verbesserung der Anbindung von Arnoldshain und der Hegewiese - Sandplacken - Busse müssen geeignet und ausgestattet sein, um bei Winterbruch bzw. Winterwetter fahren zu können, z.B. Fahrsicherheitstraining der Fahrer etc. - Einsatz eines „Rundbusses“ zur Anbindung der Schmittenser Ortsteile insbesondere Treisberg - ½ Stundentakung der Busanbindung nach Usingen und Neu-Anspach (insbesondere von den unteren Ortsteilen aus) und zurück - ½ Stundentakung der Busanbindung an Oberursel und Königstein und zurück für Berufs- und Schulpendler - Anbindung an die Taunusbahn zu den Bahnhöfen Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim sichern - Nachtbus von Oberursel-Hohemark nach Schmittens sowie Wochenends- und Abendverkehr nach Neu-Anspach - U- Einrichtung von Störungsdurchsagen für weiterführende Verbindungen - Verbindung am Wochenende von Niederreifenberg nach Schmittens schaffen - Verbindung von Neu-Anspach nach Oberreifenberg schaffen - Ausbau aller Haltestellen als barrierefreie Haltestellen sowie Anbringung von Mülleimern an jeder Haltestelle	In Bearbeitung	Hierzu erfolgte eine Mitteilung in der Sitzung des Bauausschusses am 09.09.2024 sowie im Sozialausschuss am 12.09.2024 über den aktuellen Stand.

03.07.2024	20	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Initiative zur Stärkung von Tourismus, Naturpark und Gemeinschaft in Schmitten: Verkehrsfreie Sonntage"	CDU, b-now, Bündnis 90 / Die Grünen	Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die rechtliche Machbarkeit von verkehrsfreien Sonntagen im Gebiet der Großgemeinde Schmitten – möglichst von Seelenberg, Hunoldstal, Rotes Kreuz bis Sandplacken, aber auch in kleinerem Umfang - zu prüfen, insbesondere • Im Rahmen einer dauerhaften Kooperation mit der lokalen Radveranstaltung „Autofreie WeiltalSonntag“ (4. August 2024ff) sowie • im Rahmen der Ausrichtung einer eigenen Veranstaltung, z.B. in Verbindung mit dem neuen Radweg in Schmitten in Form einer 12-Stunden-Rundkurs um Schmitten.	Offen	
29.05.2024	6	Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduzierung des Verkehrslärms in Schmitten"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt gemeinsam mit dem zuständigen Regierungspräsidium zu prüfen, ob auf den Landstraßen im Naturpark Hochtaunus im Gebiet der Großgemeinde Schmitten geschwindigkeitsreduzierte Zonen vor und nach den Ortsausgängen und an den Wohngebieten ausgewiesen werden können, mit dem Fokus die Verkehrssicherheit der Schmittener Bürger und der Erholungssuchenden zu erhöhen, sowie der Lärmreduktion. 2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kosten und die Machbarkeit für die Installation von sogenannten Lärmdisplays, die aktuelle Lärmpegel messen und visuell darstellen, zu ermitteln. 3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bei allen zuständigen Stellen darauf hinzuwirken, dass die Bewerbung der „berühmten Kurven einer der reizvollsten Ferienstraßen im Taunus“ (https://taunus.info/hochtaunustrasse) aus der Außen-(Bus), Print- und Online-Werbung entfernt wird, zugunsten der Betonung von Natur und Ruhe des Naturparks sowie Aspekten wie Erholung und Gastronomie.	Offen	
20.03.2024	4	Antrag der FWG-Fraktion betr. "Einführung einer Anerkennungsprämie für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten"	FWG-Fraktion / Ergänzung aller Fraktionen	Vorbereitend der Prüfung und Umsetzung ist den aktiven Feuerwehrleuten der Feuerwehren der Gemeinde Schmitten der freie Eintritt zum Freibad Schmitten einzurichten. Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand mit dem Wehrführerausschuss sowie unter Einbindung des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters zu beraten, wie die ehrenamtlich Aktiven weiter gestärkt werden können sowie die Gemeinde bei der Rekrutierung neuer Aktiver unterstützen kann. Über das Ergebnis der Beratungen ist im Sozialausschuss zu berichten.	In Bearbeitung	Der erste Punkt wurde umgesetzt und die entsprechenden Infos über die Wehrführer herausgegeben. Innerhalb des Wehrführerausschusses wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit dem Thema der Stärkung der ehrenamtlichen Aktiven befasst. Die entsprechenden Ergebnisse werden gemäß Beschluss im Sozialausschuss vorgestellt. Hierüber erfolgt dann eine Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung.
15.11.2023	6	Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Archivsatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus		Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigelegten Entwurf der Archivsatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schmitten und dem Geschichtsverein Reifenberg abzuschließen.	In Bearbeitung	Die Vereinbarung befindet sich derzeit noch in Ausarbeitung und wird nach Fertigstellung zur Unterzeichnung dem Geschichtsverein Reifenberg vorgelegt.
27.09.2023	4	Sachstandsbericht der Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energien Schmitten		Die Gemeindevertretung beschließt den Gemeindevorstand mit folgenden Punkten zu beauftragen: • Kontaktaufnahme zum Eigentümer der Freifläche im OT Brombach aus dem Zwischenbericht der AG-EES bezüglich einer Agri-PV-Anlage im OT Brombach. • Vorbereitung zur Kostenermittlung und ggf. Schaffung des Baurechts einer Agri-PV-Anlage. • Führen von Vorgesprächen mit einem regionalen Energieversorger, z.B. der Syna bezüglich einer Freiflächen-PV-Anlage. • Kontaktaufnahme zu Gebäudeeigentümern mit Dachflächen größer 1000qm bezüglich der Errichtung von PV-Anlagen. • Prüfung der Dachflächen gemeindlicher Liegenschaften für den Ausbau von Photovoltaikanlagen.	In Bearbeitung	Kontakt zur Syna wurde aufgenommen. Generell ist es möglich, eine entsprechende PV-Anlage in Brombach zu errichten. Allerdings ist Voraussetzung für eine verbindliche Aussage, das Vorliegen von entsprechenden Beschlüssen zu einem konkreten Projekt sowie Bauplanungsrecht. // Kontakt zum Eigentümer wurde noch nicht aufgenommen. Die Freifläche beträgt insgesamt 683 m². Ein Beratungstermin mit einem externen Anbieter hat Mitte Oktober stattgefunden. Die Machbarkeitsprüfung Freifläche und gemeindliche Liegenschaften soll extern begleitet werden. // In der UKW am 01.11. wurde vereinbart, dass die AG-EES sich direkt mit der Bürger-Energie-Genossenschaft Hochtaunus abstimmt, um die Machbarkeit von der Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen von privaten Gebäudeeigentümern zu prüfen. Die Dachflächen der gemeindlichen Liegenschaften werden auf ihre Statik und ihren Sanierungsbedarf hin überprüft und die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH hat bereits das PV-Potential berechnet. Nach Machbarkeitsprüfung kann ein detailliertes Angebot über mögliche Ausführungen erfolgen. Weitere Ausführungen zum Thema PV-Anlagen wurden in der Sitzung des UKW am 06. März 2024 vorgestellt und erläutert. Siehe hierzu auch die Sitzungsunterlagen.
01.03.2023	8	Grundsatzbeschluss zur Einstellung der entsprechenden Zuschussmittel für den Neubau Tierheim Hochtaunus in die kommunalen Haushaltspläne 2024		Die Gemeindevertretung beschließt für die Finanzierung des Neubaus des Tierheims Hochtaunus in den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm 2024 einen Investitionszuschuss in Höhe von 10 € pro Einwohner einzustellen. Der Gemeindevorstand wird gebeten, über den Fortgang der laufenden Planung zu berichten.	Offen	Sobald neue Planungsfortschritte vorliegen, wird hierüber berichtet.
02.11.2022	14	Erwerb des alten Muhlbachhauses, Hauptstraße 4, 61389 Schmitten-Niederreifenberg		Der Gemeindevorstand wird entsprechend der Diskussion in den Ausschüssen beauftragt, Kosten und künftige Nutzung des Muhlbachhauses zu evaluieren. Hierzu soll ein Sachverständiger beauftragt werden, die Bausubstanz ggfs durch Bauteilöffnungen, Messungen etc. zu bewerten, die Kosten der Bausicherung einschließlich statischer Sicherung und der Sanierung zu erheben. Das Sanierungskonzept ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Ein grobes Nutzungskonzept ist vorzulegen. Es ist eine vorläufige Klärung der Fördermöglichkeiten im Rahmen des IKEK herbeizuführen. Ebenso hat eine Koordinierung des Projektes im Rahmen des Grundprojektes Dorfentwicklung in der Gemeinde Schmitten stattzufinden. Für diese Maßnahmen werden a.o. Mittel in Höhe von 10.000 € freigegeben. Die Ergebnisse sind dem HFD vorzustellen.	In Bearbeitung	Eine grobe Kostenschätzung und Nutzungskonzept wurden dem HFD in der Sitzung am 12.09.2023 vorgelegt. Der HFD hatte als Empfehlung an die Gemeindevertretung beschlossen, den Sachstandsbericht in den Bau-, Planung- und Verkehrsausschuss zu verweisen. Hierzu sind die Architekten einzuladen. Derzeit organisiert der Geschichtsverein Reifenberg ehrenamtlich und mit Einverständnis des Eigentümers die Säuberung des Außengeländes, um für das Projekt zu werben und wirbt für weitere Spenden.
02.11.2022	16	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Interimslösung Kinderbetreuung U3"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist eine zusätzliche U3-Kindertagesgruppe am Standort Kindergarten Brombach einzurichten. Dies kann in Form einer Containerlösung erfolgen und soll eine Interimslösung sein, bis der Neubau am Standort Oberreifenberg erfolgt ist. Der Gemeindevorstand soll der Gemeindevertretung berichten, welche Möglichkeiten bestehen, in welchem Zeitraum dies möglich ist und welche Kosten dafür entstehen.	Zurückgestellt	Ein Kostenansatz für Planungsleistungen ist im HH 2023 mit 10.000 € berücksichtigt. Die angeschriebenen Firmen für eine mögliche modulare Erweiterung haben aufgrund der benötigten/geringen Größe kein Angebot abgegeben. Zuletzt haben im August Gespräch stattgefunden, allerdings hat das Bauamt auch hier leider eine Absage erhalten. Aufgrund der derzeitigen Marktlage und der in den vergangenen Monaten stark gestiegenen Nachfrage nach Modulen in anderen Bereichen, ist es derzeit nicht möglich einen Anbieter zu finden, der zeitnah eine Interimslösung realisieren kann und will.

06.07.2022	15	Antrag der Koalition aus CDU/b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr.: "Angebot für die Jugend ausbauen Aufwertung und Erweiterung Skaterpark Schwimmbad"	CDU/b-now sowie Bündnis 90 / Die Grünen	<p>Die Gemeindevertretung beschließt den Gemeindevorstand zu beauftragen, folgende Punkte zu prüfen und einen Vorschlag/Entwurf zu erarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reinigen der bestehenden Skate-Pipes. 2. Überprüfung der Beschaffenheit sowie möglicher Erweiterung der Skater-/Asphaltdecke. 3. Erweiterung der bestehenden Anlage zu einer modernen, urbanen Sportstätte, die ideale Bedingungen für verschiedene Sportarten bietet: z.B. Skateboard, Bmx Bikes, Fitness, Slag Line etc. durch weitere Hindernisse für Skateboard und/oder Bike oder die Beschaffung von Outdoor-Fitness- und Gymgeräten o.ä. 4. Beschaffung von urbanen Sitzgelegenheiten und damit Aufwertung des Geländes. 5. Beschaffung Beleuchtung bzw. Überprüfung, ob die Solarleuchte am Schwimmbadweg ggf. umgenutzt werden kann, wenn dort die durchgängige, neue Beleuchtung errichtet wird. <p>Das Ergebnis inklusive einer Kostenschätzung sowie Angabe von Fördermöglichkeiten ist dem Sozialausschuss zur Beratung vorzulegen. Zudem ist zu prüfen, das Projekt auf die Liste der kommunalen „Erstvorhaben“ der Entwicklungsstrategie Hoher Taunus / Leader für die neue Region zu setzen.</p> <p>Für die Erarbeitung eines Konzepts bzw. einer Gestaltungsidee soll ein Budget von 2.000 EUR bereitgestellt werden (aus dem laufenden Haushalt 2022).</p>	In Bearbeitung	<p>Die weitere vorgehensweise für die Durchführung des Jugenddialoges wurde in der Sozialausschusssitzung am 14.09.2023 unter dem TOP 4 "Sachstandsbericht "Angebot für die Jugend ausbauen - Aufwertung und Erweiterung Skaterpark am Schwimmbad zu einer modernen und urbanen Freizeitanlage" vorgestellt.</p> <p>Förderzusage des Projekt im Rahmen von LEADER Hoher Taunus liegt vor für Schritt 1, d.h. Entwurf und Jugenddialog. Sobald dies erfolgt ist, kann das Projekt in Schritt 2 umgesetzt werden. Ein Antrag auf LEADER Förderung für die Umsetzung sollte in 2024 gestellt werden.</p> <p>Für die Eigenmittel wurden 40k € aus dem Bereich Jugendarbeit aus 2023 zurückgestellt. Ein aktueller Sachstandsbericht über die Förderung wurden den Ausschüssen am 17.06.2024 = BPV / 18.06.2024 = HFD und 20.06.2024 = SO vorgelegt.</p>
06.04.2022	9	Antrag der SPD-Fraktion betrifft Straßenbelag "KlimaPhalt"	SPD	<p>Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, unter Konsultierung der Fachbehörden des Hochtaunuskreises, mit der Prüfung nachfolgender Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wo liegen dir Vor- und Nachteile von "KlimaPhalt"? Wie ist die Wasserspeicherung in Bezug auf den Hochwasserschutz zu bewerten? Die Erfahrungen, die z.B. in Offenbach dazu gemacht wurden, sind zu erfragen b) Mit welchen Mehrkosten ist zu rechnen? Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Straßenentwässerung zum Teil oder sogar komplett entfallen kann. c) Kann "KlimaPhalt" auch in Schmitten eingesetzt werden? Gibt es Einschränkungen bezüglich Höhenlage, Straßenreinigung, Verfügbarkeit? <p>Die Ergebnisse sind zeitnah in den Fachausschüssen BPV und UWK vorzutragen.</p>	Zurückgestellt	<p>Der Hochtaunuskreis ist hier außen vor, da dort keine Straßenbau-Fachleute angesiedelt sind.</p> <p>Eine Umsetzung ist in Schmitten nach Beurteilung des Bauamts aus verschiedensten Gründen nicht möglich und praxisfern. Und bei den großen Straßenbaumaßnahmen (Landesstraßen / Kreisstraßen) hat die Gemeinde kein Mitspracherecht, welche Asphaltmischgüter zum Einsatz kommen. Wenn gewünscht, kann eine Aufstellung der Nachteile der GVE zur Verfügung gestellt werden oder ein</p> <p>Hein Asphaltexperte zur Klärstellung eingeladen werden.</p>
08.12.2021	6	Seilbahn Hohemark – Großer Feldberg		<p>Die Gemeinde Schmitten möchte bei weiterführenden Planungen mit einbezogen werden und erwartet als durch die Seilbahn möglicherweise betroffener Eigentümer folgende Fragestellungen bei der Studie zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie wird die Seilbahn im Gesamtverkehrskonzept eingebunden? - Ist eine Machbarkeit auch dann noch gegeben, wenn ein ökologischer Tourismus im Vordergrund steht, d.h. auf touristische Attraktionen wie eine Sommerrodelbahn, ein Baumwipfelpfad, eine Hängebrücke und zusätzliche Gastronomie auf dem Feldberg verzichtet wird und stattdessen eine naturnahe Nutzung durchgeführt wird (z.B. mit Lehrpfaden und ähnlichem)? - Ist es möglich, die Belastung des Autoverkehrs im Feldberggebiet durch die angedachte Seilbahn zu entlasten, z.B. indem die Zufahrtsstraßen zum Feldberg an Wochenenden für den touristischen Autoverkehr gesperrt werden, so dass die Seilbahn ein echter Ersatz für den Straßenverkehr darstellt – also nicht nur eine zusätzliche Touristenoption neben der Straße - und auch insoweit eine ökologische sinnvolle Entlastung im Naturpark Feldberg stattfindet? - Welche konkreten finanziellen Vorteile (Einnahmen) in welcher Höhe können durch die Seilbahn für die Gemeinde (z.B. Pacht, Eintrittsgelder) als Eigentümerin des Grundstücks der Seilbahnstation generiert werden? Wer trägt die Mehrkosten, die absehbar im Feldberggebiet durch Müllbeseitigung, Toiletten, Security und ähnliches entstehen werden? - Welche Ausmaße haben die Flächen zur Installation der Masten der Anlage? - Wird die am Feldberg betriebene Erdbebenmessstation berücksichtigt? 	In Bearbeitung	<p>Der Hochtaunuskreis vertreten durch den Landrat Ulrich Krebs und den Ersten Beigeordneten Thorsten Schorr wurden von der Bürgermeisterin am 16.12.2021 über den Beschluss der Gemeindevertretung und die für Schmitten wichtigen Fragestellungen, welche in der Studie zu klären sind, informiert.</p> <p>Die Machbarkeitsstudie über die Touristische Seilbahn Oberursel Hohemark - Großer Feldberg mit Stand 2024 liegt nun vor und wurde der Gemeindevertretung als Mitteilung für in der Sitzung am 11.12.2024 vorgelegt. Weitere Informationen folgen.</p>

Schmitt im Taunus, den 11.12.2024

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-85/2024	
Fachbereich	Bauservice
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Datum	22.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	11.12.2024	zur Kenntnis

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten

Bebauungsplan „Im Grund“ 3. Änderung

Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung Träger

öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss der Offenlage und Beteiligung Träger öffentlicher Belange der geänderten Fassung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(Siehe hierzu GVE-Beschluss vom 27.09.2023, TOP 10, GVE-Beschluss vom 03.07.2024, TOP 13, Beschluss BPV vom 25.10. 2024, TOP 4)

Mitteilung / Information:

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Arnoldshain hat dem Vorentwurf des Erbbaurechtsvertrages weitestgehend mit Schreiben vom 18.11.2024 zugestimmt. Es bestehen Fragen und Anregungen hinsichtlich folgender Punkte:

1. Keine Verlängerung der Pachtzeit: Der Vertrag soll zum 31.12.2076 enden.
2. Ausschluss der Nutzung durch oder unter Beteiligung extremistischer Organisationen.
3. Erhöhung des Pachtzinses auf 3.044,40 € (aktuell 1.118,63 €) sowie Neufestsetzung der Wertsicherungsklausel.

Diese Punkte werden zeitnah geklärt. Auch die mögliche Option, nach Ende des Pachtvertrages das Grundstück zu erwerben.

Hinsichtlich der geplanten Nutzung des Geländes wurden keine Einwände vorgebracht.

FB Bauservice
Marion Dietrich

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 22. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
am Dienstag, 26.11.2024, 19:30 Uhr bis 22:07 Uhr
OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Prof. Dr. Dusemond, Michael

Anwesend:

Braus, Benedict (CDU)
Eschweiler, Bernhard (FWG)
Dr. Hubertz, Irene (Grüne)
Knappich, Denis (CDU)
Kurдум, Hans (FWG)
Marx, Julia (CDU)
Ziener, Karin (SPD)

Vom Gemeindevorstand:

Krügers, Julia (Bürgermeisterin)
Müller, Hartmut (Erster Beigeordneter)

Von der Gemeindevertretung:

Fomin-Fischer, Annett (b-now)

Von der Verwaltung waren anwesend:

VA Eifert Heike
VA Klein, Kerstin
VA Loll, Riana
VA Moses, Dieter
VA Sommer, André (Schriftführer)

Gäste:

- Keine -

Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende Prof. Dr. Michael Dusemond eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

1.1 des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt Nr. 8 von Seiten der Verwaltung zurückgezogen wird und heute keine Beratung stattfindet. Die von HessenForst aktualisierte Forstbetriebsinfo wird heute nicht weiter erläutert. Im nächsten Jahr sollte der tatsächliche Ist-Wert für das Holzwirtschaftsjahr 2024 in enger Abstimmung zwischen Verwaltung und HessenForst vorgelegt werden.

Der Finanzplanungserlass für das Jahr 2025 ermöglicht der Gemeinde Schmitten wieder den Rückgriff auf die frei vorhandene Liquidität um Defizite im Finanzhaushalt 2025 auszugleichen, jedoch sind diese Mittel endlich.

1.2 des Gemeindevorstandes

1.2.1 Aktualisierte Forstbetriebsinfo Stand 20.11.2024

1.2.2 Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Beschluss

Das Protokoll Nr. 021 über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 29.10.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Schmitten im Taunus – Aufkommensneutral (Grundsteuerreform 2025)

VL-168/2024

Vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes berichtet Kämmerer André Sommer, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 25.11.2024 empfohlen hat, den Hebesatz der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2025 auf 696 v.H. festzusetzen.

Redebeiträge: Benedict Braus, Bernhard Eschweiler, Dieter Moses (Steueramt)

Empfehlung:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Schmitten im Taunus als Satzung, mit einem Hebesatz bei der Grundsteuer B von 696 v.H., zu beschließen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. Beratung und Beschlussfassung der 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus

VL-169/2024

Redebeiträge: Bernhard Eschweiler, André Sommer (Kämmerei)

Im Zuge der Beratungen zu der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 wurde die Frage von Herrn Bernhard Eschweiler (FWG) gestellt, wo der Straßenentwässerungskostenanteil 2025 in die Gebühren einfließt.

Hierzu folgende Stellungnahme der Kämmerei:

Der Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 273.972,92 € geht zu 100 % zu Lasten der Gemeinde Schmitten. Diese Kosten werden nicht in die Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr mit einbezogen und sind über die interne Leistungsverrechnung der Straßenanlagen dem Gebührenhaushalt zuzurechnen.

Empfehlung:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus zum 01.01.2025 als Satzung zu beschließen.

Beratungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**5. Beratung und Beschlussfassung über die Wasserversorgungssatzung (WVS) der VL-170/2024
Gemeinde Schmitten im Taunus**

Redebeiträge: Annett Fomin-Fischer, Bernhard Eschweiler, Prof. Dr. Michael Dusemond

Im Zuge der Beratungen zu den vorliegenden Nachkalkulationen der Wasserversorgung für das Jahr 2021 und 2022 wurde die Frage von Frau Annett Fomin-Fischer (b-now) gestellt, warum der Zinssatz des zu verzinsenden Kapitals in 2021 und 2022 unterschiedlich ist.

Hierzu folgende Stellungnahme der Kämmerei:

Da bei der Vorkalkulation für das Jahr 2025 die tatsächlich anfallenden Zinsen für investive Maßnahmen und die Verzinsung des Anlagekapitals noch nicht feststehen, wird der kalkulatorische Zins von 4,5 % gemäß Abschluss der Wasserversorgung des Steuerberaters zu Grunde gelegt. Bei der Nachkalkulation werden die tatsächlich anfallenden Kosten insbesondere der Zinssatz für das zu verzinsende Kapital berücksichtigt. Daher weichen in der Nachkalkulation die Zinssätze in 2021 und 2022 gegenüber 2025 voneinander ab.

Einführung von Funkwasserzählern:

Die Einführung von Funkwasserzählern ist zunächst als Pilotprojekt in einem noch festzulegenden Ortsteil angedacht. Vor Einführung der Funkwasserzähler wird von Seiten der Verwaltung zunächst eine Vorstellung erfolgen und alle Vor- und Nachteile erläutert sowie Fragen beantwortet.

Empfehlung:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den dem Original dieser Niederschrift beigelegten Entwurf der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitten im Taunus zum 01.01.2025 als Satzung zu beschließen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**6. Beratung und Beschlussfassung über die Kostenbeitragsatzung über die VL-180/2024
Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten im Taunus**

Vor Eintritt in die Beratung zu der vorgelegten Gebührenkalkulation erläutern Herr André Sommer (Kämmerei) und Frau Heike Eifert (Kindertagesstättenverwaltung) die Vorgehensweise der linearen Berechnung als Alternative zu der von Heyder & Partner ermittelten Gebühren. Grundlage der linearen Gebühren ist der Stundensatz aus der vorliegenden Gebührenkalkulation. Aus Sicht der Verwaltung ist die Empfehlung, die Gebühren für die U3-Betreuung nicht weiter zu erhöhen.

Redebeiträge: Bernhard Eschweiler, Annett Fomin-Fischer

Empfehlung:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den dem Original dieser Niederschrift beigelegten Entwurf der Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten, mit der Variante der linearen Berechnung, zum 01.01.2025 als Satzung zu beschließen.

Beratungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

7. Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss VL-159/2024 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem Jahresabschluss 2018 und stellt fest, dass der vorgelegte Jahresabschlussbericht 2018 ähnliche Punkte wie der Jahresabschlussbericht 2017 aufzeigt.

André Sommer und Kerstin Klein von der Kämmerei sowie Bürgermeisterin Julia Krügers erläutern die wesentlichen Punkte des Jahresabschlusses.

Empfehlung:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss vertritt nach ausführlicher Darlegung und Diskussion der betreffenden Sachverhalte die Ansicht, dass der Jahresabschluss 2018 unter Beachtung der Wesentlichkeit aller Voraussicht nach ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt.

Deshalb empfiehlt der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss der Gemeindevertretung

1. den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form zu beschließen und
2. dem Gemeindevorstand gem. § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung zu erteilen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. Bericht über den Zeitraum 01.01.2024 bis 30.09.2024 gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Beschluss

Der Tagesordnungspunkt Nr. 8 wurde von der Verwaltung zurückgezogen.

Beratungsergebnis:

Abgesetzt

9. Antrag der FWG-Fraktion betr. "Beratung zum Thema Kindertagespflege in der VL-176/2024 Gemeinde Schmittlen"; Konzept zur Förderung der Kindertagespflege

Redebeiträge: Bernhard Eschweiler, Annett Fomin-Fischer, Bürgermeisterin Julia Krügers

Empfehlung:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss nimmt das vorliegende Konzept zur Förderung von Tagesmüttern zu Kenntnis. Eine Beschlussempfehlung hierzu erfolgt nicht. Zunächst soll die Beratung im Sozialausschuss erfolgen um weitere Möglichkeiten einer Förderung zu eruieren.

10. Beratung und Empfehlung über die zukünftige und nachhaltige Finanzwirtschaft in der Gemeinde Schmitten im Taunus

Die in der Anlage beigefügte Übersicht aller Satzungen wird um die Position ergänzt, wie hoch der Kostendeckungsgrad des betroffenen Teilhaushaltes ist. Die gewünschte Liste über den Verlauf der Gewerbesteuer sowie die in Schmitten ansässigen Unternehmen werden nachgereicht.

Ein Abstimmungsgespräch über die weitere Verfahrensweise zu diesem Tagesordnungspunkt soll kurzfristig erfolgen.

Der Ausschussvorsitzende Prof. Dr. Michael Dusemond schließt die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses um 22:07 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Schmitten, 05.12.2024

Ausschussvorsitzender
Prof. Dr. Michael Dusemond

Schriftführer
André Sommer

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 19. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses
am Mittwoch, 27.11.2024, 19:30 Uhr bis 20:40 Uhr
im OT Dorfweil, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Will, Monika (Grüne)

Anwesend:

Braus, Benedict (CDU)

Eisenburger, Frank (b-now)

Knappich, Denis (CDU)

Löw, Rainer (FWG)

Schöpp, Dieter (FWG)

Stabel, Armin (CDU)

Wilfing, Roland (SPD)

Vom Gemeindevorstand:

Krügers, Julia (Bürgermeisterin)

Müller, Hartmut (Erster Beigeordneter)

Fischer-Gudszus, Rosemarie (Beigeordnete)

Von der Gemeindevertretung:

Dr. Hubertz, Irene (Grüne)

Fomin-Fischer, Annett (b-now)

Von der Verwaltung waren anwesend:

VA Caramazza-Grasso, Angela (Liegenschaftsamt)

VA Martins, Antonio (Liegenschaftsamt/Forst)

VA Eibisch, Katharina (Schriftführerin; Klimabeauftragte)

VA Koltermann, Janine (Liegenschaftsamt)

Gäste:

Roland Heinzmann; ehrenamtlicher Bürgersolarberater

Sitzungsverlauf

Die Ausschussvorsitzende Monika Will eröffnet die Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

1. Mitteilungen

1.1 der Vorsitzenden

Mitteilungen der Vorsitzenden liegen nicht vor.

1.2 des Gemeindevorstandes

1.2.1 Freiflächenphotovoltaik-Anlage auf Habitatfläche im OT Brombach MI-87/2024

Bürgermeisterin Julia Krügers teilt mit, dass eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage auf der Fläche im OT Brombach, vorgeschlagen von der AG EES nicht möglich ist. Grund ist eine Beurteilung durch den Regionalverband Frankfurt RheinMain, der darauf hinweist, dass es sich um eine Habitatfläche in einem Biotopverbund handelt und keine Einleitung eines RegFNP-Änderungsverfahrens in Aussicht gestellt werden kann.

1.2.2 Statusbericht bezüglich der Beckenwassererwärmung im Freibad Schmitten MI-88/2024

Bürgermeisterin Julia Krügers trägt vor, dass die Ergebnisse der bisherigen Recherchen und Gespräche mit einem Berater der HessenEnergie in Kooperation mit der Landesenergieagentur Hessen (LEA) zum Ergebnis kommen, dass die Beckenwassererwärmung mittels einer Solarabsorberanlage am sinnvollsten für das Freibad in Schmitten ist. Sobald der Abschlussbericht der Beratung durch HessenEnergie und eine Beschlussempfehlung vorliegt, wird diese in den Gremienlauf gegeben.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Beschluss

Das Protokoll Nr. 018 über die Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses vom 11.09.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3. Antrag der FWG-Fraktion betr. "Nutzungsbedingungen Bürgerhaus "Haus Wilina", Dorfweil AT-12/2024

Mittels einem Sachstandsbericht der GVE im Jahre 2023 wurde schriftlich mitgeteilt, dass das Dorfgemeinschaftshaus „Haus Wilina“ wieder für die Nutzung durch Vereine freigegeben ist. Für Privatpersonen ist die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zum Erhalt des Dorflebens wichtig. Eine schriftliche Mitteilung bezüglich der Nutzung des ganzen Hauses, auch der Gastroküche, für Privatpersonen wurde noch nicht veröffentlicht, da anwaltliche Verhandlungen bezüglich der Nutzung stattfanden. Private Anfragen zur Nutzung des Hauses Wilina wurden der Verwaltung mit Begründung auf andere Dorfgemeinschaftshäuser in Schmitten umgelegt, die durch einen Hausmeister betreut werden.

Das Dorfgemeinschaftshaus „Haus Wilina“ wird momentan nicht durch einen Hausmeister betreut. Das Konzept zur Nutzung des DGH's sieht vor, dass ein Pächter das gesamte Haus (Saal, Küche, Toiletten, etc.) mietet und die Vor- und Nachbereitungen einer Veranstaltung übernimmt. Zu Vorbereitungen zählt eine Übergabe an Dritte: Erklärungen und Einweisungen bezüglich der Gastroküche, der Nutzungsbedingungen, der Lichter und Sicherungen, Schlüsselübergabe, Reinigung, etc. Solange das Konzept für das „Haus Wilina“ auf einem Pächter-Modell basiert, kann keine Nutzung einzelner Räume an Dritte freigegeben werden. Gleichwohl ist das Liegenschaftsamt immer bemüht, wo möglich, auch Privatpersonen zu ermöglichen im Haus Wilina Veranstaltungen abzuhalten und sonst eine Alternative anzubieten.

Nach den Ausführungen der Verwaltung zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Haus Wilina“ und den Bemühungen, auch Privatpersonen die Nutzung der Räumlichkeiten individuell zu ermöglichen, wird hierüber kein separater Beschluss von Seiten der Ausschussmitglieder gefasst und der Antrag der FWG-Fraktion ist somit final beraten.

4. Kenntnisnahme Potentialanalyse für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden in Schmitten und Pilotprojekt Salzlagerhalle VL-157/2024

Die Vorsitzende eröffnete die Beratung zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt. Die Ausschussmitglieder diskutieren zunächst, wie das Wort „Pilotprojekt“ aus der Beschlussvorlage zu verstehen ist und es wird vorgeschlagen mehrere Gebäude in kommunalem Besitz in den Blick zu fassen und eine Prioritätenliste und einen Zeitplan bezüglich der Umsetzung zu machen. Ein einzelnes Gebäude und dessen Belegung mit Photovoltaik in den Fokus zu nehmen bietet die Möglichkeit die Umsetzung zu beschleunigen und die ökonomische und ökologische Sinnhaftigkeit Schritt für Schritt sicherzustellen. Die größte Unsicherheit bei allen Überlegungen ist die Entwicklung des Strompreises, die niemand vorhersagen kann.

Verschiedene Aspekte für die zukünftige konkretere Umsetzung werden angesprochen:

- Möglichkeiten eines Bilanzkreismodells im Referentenentwurf des Energiewirtschaftlichkeitsgesetzes,
- mögliche Partner in der Umsetzung,
- Strombedarf des Rathauses/Bauhofs/Salzlagers im Sommer bezüglich der Anzahl und Art an Paneelen,
- Überproduktion von Strom in Deutschland im Sommer im Kontrast zum hohen Verbrauch im RheinMain Gebiet laut Aussagen der Syna, etc.

Herr Roland Heinzmann, ehrenamtlicher Bürgersolarberater gibt stellvertretend erste Einblicke in die Analyse der Solarberater bezüglich des Salzlagers zu kommenden Fragestellungen in der Umsetzung einer Anlage.

Das Salzlager eignet sich aus Sicht der Verwaltung als erstes Objekt in gemeindlichem Besitz für die Belegung mit einer Photovoltaikanlage,

- (1) weil der Eigenverbrauch hoch ist,
- (2) die Zeiten der Stromproduktion sich mit den Zeiten des Bedarfs decken und
- (3) die räumliche Nähe zum Rathaus eine genauere Mitverfolgung der ersten Zusammenarbeit mit dem umsetzenden Partner ermöglicht.

Für die weitere Planung wartet die Verwaltung auf die Freigabe der Statik bezüglich einer zusätzlichen Belastung durch eine Photovoltaikanlage.

Empfehlung:

Der Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Projektmappe der Stadtwerke Oberursel und NextEnergy zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, die Salzlagerhalle als Pilotprojekt unter den Gebäuden im kommunalen Besitz für die konkretere Vorplanungsphase einer PV-Anlage in den Fokus zu nehmen.

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird gebeten im kommenden UKW die Ausarbeitungen weiterer Fachgruppen aus der AG EES zu thematisieren, beispielsweise Bio Energie und Biomasseheizwerke/ Holzhackschnitzel. Es wird darauf verwiesen, dass kommende Schritte immer im Zusammenhang mit dem Klimaschutzkonzept geplant werden sollten.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Die Ausschussvorsitzende Monika Will schließt die Sitzung des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses um 20:40 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Schmitten, 10.12.2024

Ausschussvorsitzende

Monika Will

Schriftführerin

Katharina Eibisch

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 14. Sitzung des Sozialausschusses
am Donnerstag, 28.11.2024, 19:30 Uhr bis 20:08 Uhr
OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus, im Großen Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Dilger, Nathalie (CDU)

Anwesend:

Dr. von der Ohe, Frank (Grüne)

Bausch, Katja (FWG)

Felgenhauer, Jens (CDU)

Fomin-Fischer, Annett (b-now)

Löw, Lars (FWG)

Wittfeld, Ursula (CDU)

Ziener, Karin (SPD)

Vom Gemeindevorstand:

Krügers, Julia (Bürgermeisterin)

Müller, Hartmut (Erster Beigeordneter)

Von der Gemeindevertretung:

- Keine -

Von der Verwaltung waren anwesend:

VA Kopp, Anna (Schriftführerin)

VA Eifert, Heike

Gäste:

- Keine -

Sitzungsverlauf

Die Ausschussvorsitzende Nathalie Dilger eröffnet die Sitzung des Sozialausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

1.1 der Vorsitzenden

Mitteilungen der Vorsitzenden liegen nicht vor.

1.2 des Gemeindevorstandes

1.2.1 Statusbericht Dorfentwicklung

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Beschluss

Das Protokoll Nr. 13 der Sitzung des Sozialausschusses vom 12.09.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3. **Antrag der FWG-Fraktion betr. "Beratung zum Thema Kindertagespflege in der VL-176/2024 Gemeinde Schmittlen"; Konzept zur Förderung der Kindertagespflege**

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 3 wird auf die nächste Sitzung des Sozialausschusses vertagt. Die Fraktionen werden gebeten, Vorschläge zur Unterstützung von Tagespflegepersonen einzubringen.

Beratungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Die Ausschussvorsitzende Nathalie Dilger schließt die Sitzung des Sozialausschusses um 20:08 Uhr und bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für Ihre Teilnahme.

Schmitten im Taunus, 29.11.2024

Ausschussvorsitzende

Nathalie Dilger

Schriftführerin

Anna Kopp

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 28. Sitzung der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 25.09.2024, 19:32 Uhr bis 22:43 Uhr
OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaft, im Großen Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Heberlein, Silvia (CDU)

Anwesend:

Fomin-Fischer, Annett (b-now)
Löw, Rainer (FWG)
Dr. von der Ohe, Frank (Grüne)
Bausch, Katja (FWG)
Braus, Benedict (CDU)
Dilger, Nathalie (CDU)
Dinges, Mike (FWG)
Prof. Dr. Dusemond, Michael (b-now)
Eschweiler, Bernhard (FWG)
Horváth, Daniel (AfD)
Dr. Hubertz, Irene (Grüne)
Kinkel, Christel (FWG)
Knappich, Denis (CDU)
Kurdum, Hans (FWG)
Löw, Lars (FWG)
Marx, Julia (CDU)
Mosbacher, Sybille (Grüne)
Schöpp, Dieter (FWG)
Steinmetzer, Jan (FDP)
Will, Monika (Grüne)
Wittfeld, Ursula (CDU)
Ziener, Karin (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Barth, Anne (CDU)
Düll, Peter (CDU)
Eisenburger, Frank (b-now)
Felgenhauer, Jens (CDU)
Gutsche, Matthias (b-now)
Dr. Pitzner, Wolfgang (FWG)
Wilfing, Roland (SPD)

Vom Gemeindevorstand:

Krügers, Julia (Bürgermeisterin)
Müller, Hartmut (Erster Beigeordneter)
Fischer-Gudszus, Rosemarie (Beigeordnete)

Von der Verwaltung waren anwesend:

VA Dietrich, Marion
Dipl. Ing. Heuser, Michael
Dipl. Ing. Sahlbach, Petra
VA Sommer, André (Schriftführer)

Gäste:

- Keine -

Sitzungsverlauf

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Silvia Heberlein eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:32 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

1.1 der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass in diesem Jahr noch eine weitere Bürgerversammlung speziell für Jugendliche im Rahmen eines Workshops stattfinden wird. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.

1.2 des Gemeindevorstandes

- | | | |
|--------|--|------------|
| 1.2.1 | Dorfentwicklung Schmitten im Taunus
Verfahrensstand 09/2024 - Projekte 2024 | MI-58/2024 |
| 1.2.2 | LEADER-Projekt
Umsetzung Urbane Freizeitanlage Schmitten | MI-54/2024 |
| 1.2.3 | „Forderungen und Anregungen zum neu aufzustellenden Nahverkehrsplan des
Verkehrsverbands Hochtaunus“ | MI-65/2024 |
| 1.2.4 | Gründung eines Jugendrats für den Hochtaunuskreis
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hochtaunuskreis | MI-69/2024 |
| 1.2.5 | Neuverpachtung des Bürgerhauses "Haus Wilina" in Dorfweil | MI-72/2024 |
| 1.2.6 | Einladung zur Stolpersteinverlegung am 09. November 2024 | |
| 1.2.7 | Sanierungskosten der Verbindungstreppe zwischen Niederreifenberg nach
Oberreifenberg | MI-73/2024 |
| 1.2.8 | Erfolgreicher Warntag am 12. September 2024 nach Umstellung auf die digitalen
Sirenensteuergeräte | |
| 1.2.9 | Die Seite "Das digitale Rathaus" ist online | MI-74/2024 |
| 1.2.10 | Sachstandsbericht der Wasserversorgung vom 24.09.2024 | |
| 1.2.11 | Statusbericht über die Verweisungsanträge an den Gemeindevorstand der Legislaturperiode 2021 -
2026; Stand 25.09.2024 | |
| 1.2.12 | Aktueller Sachstand zu den Vertragsverhandlungen zum Neubau einer Kindertagesstätte auf dem
Pfarrheckenfeld | |
| 1.2.13 | Pressekonferenz zur Burgruine Hattstein | |
| 1.2.14 | Informationsabend für die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Hunoldstal am 10.10.2024 | |

1.3 zu schriftlich vorliegenden Anfragen

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1.3.1 | Ergänzende Stellungnahme zu der Anfrage der FWG-Fraktion betr. "Fragen und
Anmerkungen zum Thema Feuerwehrstützpunkt Schmitten Nord"; TOP 1.3.2 der
Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 | MI-71/2024 |
| 1.3.2 | Beantwortung der Anfrage der FWG - Fraktion vom 11.09.2024 -
"Anfrage zu Bau- und Betriebskosten für den geplanten Kindergartenneubau auf
dem Pfarrheckenfeld in Oberreifenberg" | SM-9/2024 |

1.4 der Ausschüsse

1.4.1 Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss

Ursula Wittfeld berichtet als Vorsitzende des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses über die Ausschussarbeit am 09.09.2024.

1.4.2 Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss

Prof. Michael Dusemond berichtet als Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses über die Ausschussarbeit am 10.09.2024.

1.4.3 Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss

Monika Will berichtet als Vorsitzende des Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschusses über die Ausschussarbeit am 11.09.2024.

1.4.4 Sozialausschuss

Dr. Frank von der Ohe berichtet als stellv. Vorsitzender des Sozialausschusses über die Ausschussarbeit am 12.09.2024.

1.4.5 Integrationskommission

Rosemarie Fischer Gudzus berichtet als Mitglied der Integrationskommission über die Ausschussarbeit am 17.09.2024.

1.5 aus den Verbänden

Mitteilungen aus den Verbänden liegen nicht vor.

2. Genehmigung der letzten Protokolle

Die Vorsitzende teilt mit, dass über die vorliegenden 4 Protokolle einzeln abgestimmt wird.

Beschluss

Das Protokoll Nr. 26 mit dem nicht öffentlichen Teil über die Sitzung der Gemeindevertretung am 03.07.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss

Das öffentliche Protokoll Nr. 26 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 03.07.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss

Das Protokoll Nr. 27 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 11.07.2024 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss

Das Protokoll Nr. 27 über die Sitzung der Gemeindevertretung am 11.07.2024 inklusive der von der FWG-Fraktion beantragten Änderungen wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Teil A (Ohne Aussprache)

- 3. Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. AT-8/2024**
"Einführung eines Jugendtaxi in Schmitten"

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Punkte:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Einführung eines Jugendtaxi vorzunehmen im Zuge eines Pilotversuches für die Dauer eines Jahres.

Wesentliche Rahmenparameter sollen dabei sein:

- a. Alle Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter von 14 Jahren bis 21 Jahren mit Erstwohnsitz sind berechtigt.
- b. Anspruchsberechtigte können maximal 10 Gutscheine im Rathaus im Wert von 5 € zum Preis von 1 € erwerben.
- c. Die Gutscheine können bei dem teilnehmenden örtlichen Taxiunternehmen eingelöst werden für Fahrten im Gemeindegebiet Schmittens sowie aus Nachbarkommunen für Fahrten in alle Ortsteile von Schmitten z.B. Neu-Anspach, Oberursel und Königstein.
- d. Das Angebot soll im Zeitraum Freitag, Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 20 Uhr bis 2 Uhr des Folgetages gelten.
- e. Es ist möglich, dass mehrere Anspruchsberechtigte ihre Gutscheine für eine Fahrt kombinieren.
- f. Zur Abrechnung ist mit dem örtlichen Taxiunternehmen eine entsprechende Vereinbarung zu schließen und die Abrechnung der Gutscheine erfolgt mittels Rückgabe der Gutscheine.
- g. Dem SO ist 1x im Quartal über die Nutzung zu berichten.
- h. Die Einführung sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

2. Der Gemeindevorstand wird gebeten die Möglichkeit von Zuschüssen seitens des Kreises für die Mobilität von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verhandeln.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Teil B (Mit Aussprache)

4. **Ankauf einer Fläche für den geplanten Feuerwehrstandort „Nord“ in Dorfweil; VL-139/2024** **Zustimmende Kenntnisnahme über die Nachzahlungsverpflichtung**

Redebeiträge: Rainer Löw

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Aufnahme der Nachzahlungsverpflichtung in dem bereits beurkundeten Kaufvertrag zustimmend zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5. **Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten VL-127/2024** **Bebauungsplan "FFW Nord"**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Redebeiträge: Rainer Löw

Rainer Löw stellt für die FWG-Fraktion folgenden Ergänzungsantrag zu dem vorliegenden Beschlussvorschlag:

- 1) Sobald das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist und sämtliche Stellungnahmen/Einsprüche vorliegen, sind diese den Ausschüssen BPV und UKW vorzulegen und zu beraten.
- 2) Eine Kostenermittlung über die Erschließung des Grundstücks ist durch das Bauamt der Gemeinde Schmitten zu erstellen und dem Ausschuss HFD zur Beratung vorzulegen.
- 3) Es ist zu prüfen, wie die vorgegebenen Hilfszeiten für sämtliche zusammengeführten Wehren eingehalten werden können, sofern die Einsatzkräfte den Standort Nord im Alarmierungsfall nicht über die Zufahrt der L 3025 anfahren können.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Gemeindevertretung mitzuteilen.

Rainer Löw beantragt eine 5-minütige Sitzungsunterbrechung, worauf die Sitzung in der Zeit von 20:13 Uhr bis 20:18 Uhr unterbrochen wird.

Die Vorsitzende lässt sodann zunächst über den Ergänzungsantrag der FWG-Fraktion abstimmen.

Diesem Ergänzungsantrag wird mit

23	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

zugestimmt.

Die Vorsitzende lässt sodann über die Beschlussvorlage inklusive der Ergänzung der FWG-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "FFW Nord".
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes geschaffen werden.
3. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Im Rahmen der weiteren Planung können sich noch Änderungen am Geltungsbereich ergeben (z.B. durch Ausgleichsflächen, Integration von Verkehrsflächen, etc.).
4. Das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) ist einzuleiten.
5. Sobald das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist und sämtliche Stellungnahmen/Einsprüche vorliegen, sind diese den Ausschüssen BPV und UKW vorzulegen und zu beraten.
6. Eine Kostenermittlung über die Erschließung des Grundstücks ist durch das Bauamt der Gemeinde Schmitten zu erstellen und dem Ausschuss HFD zur Beratung vorzulegen.
7. Es ist zu prüfen, wie die vorgegebenen Hilfszeiten für sämtliche zusammengeführten Wehren eingehalten werden können, sofern die Einsatzkräfte den Standort Nord im Alarmierungsfall nicht über die Zufahrt der L 3025 anfahren können.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Gemeindevertretung mitzuteilen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 6. Beratung und Beschlussfassung über die Lösungsvarianten zur weiteren Nutzung der Räumlichkeiten (Versammlungsraum) der Feuerwehr Oberreifenberg, Schulstraße 4 VL-140/2024**

Redebeiträge: Bürgermeisterin Julia Krügers, Karin Ziener, Denis Knappich, Bernhard Eschweiler

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung der Variante 3, Nutzung als Versammlungsraum. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan 2025 zu etatisieren.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Redaktioneller Hinweis:

Die Bitte der SPD-Fraktion um Prüfung des § 50 der Hessischen Bauordnung konnte bereits im Vorfeld geklärt werden. Hierzu verweist die Verwaltung auf Seite 3 der vorliegenden Beschlussvorlage auf das Datum 18.12.2023 des Sachstandes.

7. Beschlussfassung der Konzeptvariante für einen zukünftig sicheren und uneingeschränkten Badebetrieb des Freibades der Gemeinde Schmitten im Taunus

VL-132/2024

Redebeiträge: Karin Ziener, Rainer Löw, Denis Knappich, Benedict Braus, Bernhard Eschweiler

Karin Ziener stellt für die SPD-Fraktion zu der Variante II „Mischvariante“ folgenden Ergänzungsantrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, anhand der Auslastung zu prüfen, ob das Schwimmbad wochentags zu späteren Zeiten geöffnet werden kann und welche Einsparmöglichkeiten sich daraus ergeben.

Denis Knappich stellt für die Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen folgenden Antrag:

Die Gemeindevertretung nimmt das vorgelegte Konzept für einen zukünftig sicheren und uneingeschränkten Badebetrieb des Freibades zur Kenntnis und beschließt die **Variante II**. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan 2025 zu etatisieren und fortzuschreiben.

Hierzu werden folgende Punkte ergänzt:

• **Prüfung eines alternativen Ruhetages:**

Der Montag ist derzeit als Ruhetag vorgesehen. Wir bitten um die Prüfung, ob ein anderer Wochentag als Ruhetag in Betracht gezogen werden kann. Dabei sollen die Öffnungszeiten der umliegenden Schwimmbäder berücksichtigt werden, um Besuchern eine möglichst durchgängige Bademöglichkeit zu bieten.

• **Aktive Werbungsstrategie und Stellengesuch für Fachkraft für Bäderbetrieb:**

Es wird angeregt, eine aktive Werbung sowie ein Stellengesuch zur Ausbildung einer/eines Fachangestellten für Bäderbetriebe zu initiieren. Dies soll dem Ziel dienen, den langfristigen Personalbedarf nachhaltig zu sichern.

• **Prüfung überregionale Eintrittskarte für umliegende Schwimmbäder:**

Wir bitten um Prüfung, ob es möglich ist, eine überregionale Eintrittskarte für die umliegenden Schwimmbäder zu entwickeln. Dies soll sicherstellen, dass etwaige Schließtage des Schwimmbads für die Besucher kompensiert werden können.

Rainer Löw stellt für die FWG-Fraktion folgenden Antrag:

Die Gemeindevertretung nimmt das vorgelegte Konzept für einen zukünftig sicheren und uneingeschränkten Badebetrieb des Freibades zur Kenntnis und beschließt die **Variante I**. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan 2025 zu etatisieren und fortzuschreiben.

Die Vorsitzende beantragt eine 5-minütige Sitzungsunterbrechung, worauf die Sitzung in der Zeit von 20:48 Uhr bis 20:53 Uhr unterbrochen wird.

Die Vorsitzende lässt sodann zunächst über den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Diesem Ergänzungsantrag wird mit

14	Ja-Stimmen
9	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

zugestimmt.

Die Vorsitzende lässt sodann über den Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen inklusive der zuvor beschlossenen Ergänzung der SPD-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt das vorgelegte Konzept für einen zukünftig sicheren und uneingeschränkten Badebetrieb des Freibades zur Kenntnis und beschließt die **Variante II**. Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan 2025 zu etatisieren und fortzuschreiben.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, anhand der Auslastung zu prüfen, ob das Schwimmbad wochentags zu späteren Zeiten geöffnet werden kann und welche Einsparmöglichkeiten sich daraus ergeben. Zusätzlich werden folgende Punkte beschlossen:

• **Prüfung eines alternativen Ruhetages:**

Der Montag ist derzeit als Ruhetag vorgesehen. Wir bitten um die Prüfung, ob ein anderer Wochentag als Ruhetag in Betracht gezogen werden kann. Dabei sollen die Öffnungszeiten der umliegenden Schwimmbäder berücksichtigt werden, um Besuchern eine möglichst durchgängige Bademöglichkeit zu bieten.

• **Aktive Bewerbungsstrategie und Stellengesuch für Fachkraft für Bäderbetrieb:**

Es wird angeregt, eine aktive Werbung sowie ein Stellengesuch zur Ausbildung einer/eines Fachangestellten für Bäderbetriebe zu initiieren. Dies soll dem Ziel dienen, den langfristigen Personalbedarf nachhaltig zu sichern.

• **Prüfung überregionale Eintrittskarte für umliegende Schwimmbäder:**

Wir bitten um Prüfung, ob es möglich ist, eine überregionale Eintrittskarte für die umliegenden Schwimmbäder zu entwickeln. Dies soll sicherstellen, dass etwaige Schließtage des Schwimmbads für die Besucher kompensiert werden können.

Beratungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Über den Antrag der FWG-Fraktion wird somit nicht mehr abgestimmt.

8. Bisheriges Ergebnis der Befahrungen im Rahmen der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (EKVO) und erforderliche Sanierungsmaßnahmen SM-8/2024

Redebeiträge: Keine

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstandsbericht zum bisherigen Ergebnis der Befahrung im Rahmen der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (EKVO) und der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Kenntnis.

**9. Sanierung der Stützmauer "Zum Feldberg 51" OT Schmitten
Halbseitige Straßensperrung in Höhe der Firma Karl Schmidt**

SM-11/2024

Redebeiträge: Bürgermeisterin Julia Krügers, Annett Fomin-Fischer, Rainer Löw

Annett Fomin-Fischer stellt für die Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen folgenden Ergänzungsantrag:

Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, ob für die erforderliche Sanierungsmaßnahme Förderanträge bei dem Amt für den Ländlichen Raum des Hochtaunuskreises gestellt werden können.

Die Vorsitzende lässt sodann über die Kenntnisaufnahme und die Ergänzung abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den vorliegenden Sachstandsbericht über den dringenden Sanierungsbedarf der Stützmauer, Zum Feldberg 51, zur Kenntnis.

Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, ob für die erforderliche Sanierungsmaßnahme Förderanträge bei dem Amt für den Ländlichen Raum des Hochtaunuskreises gestellt werden können.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**10. Vorschlagsliste der Steuerungsgruppe Dorfentwicklung für die
durchzuführenden Projekte in 2025**

VL-129/2024

Redebeiträge: Dr. Irene Hubertz, Bernhard Eschweiler, Bürgermeisterin Julia Krügers, Annett Fomin-Fischer, Rainer Löw, Ursula Wittfeld, Benedict Braus, Karin Ziener, Prof. Dr. Michael Dusemond

Bernhard Eschweiler beantragt für die FWG-Fraktion die einzelnen Maßnahmen einzeln abzustimmen und die Maßnahmen Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 9 erneute zur Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Die Vorsitzende beantragt eine 5-minütige Sitzungsunterbrechung, worauf die Sitzung in der Zeit von 21:42 Uhr bis 21:47 Uhr unterbrochen wird.

Die Vorsitzende lässt sodann über den Antrag der FWG-Fraktion zur Einzelabstimmung und dem erneuten Verweis der Maßnahme Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 9 abstimmen.

Diesem Antrag wird mit

13	Ja-Stimmen
9	Nein-Stimmen
1	Enthaltung

zugestimmt.

Die Vorsitzende ruft sodann jede Maßnahme einzeln zur Abstimmung auf.

Beschluss:

10.1 Dorftreff Seelenberg

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Projektliste zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung des Projektes „Dorftreff Seelenberg“ im Jahr 2025.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

10.2 Modernisierung Treffpunkt Hunoldstal

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Projektliste zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung des Projektes „Modernisierung Treffpunkt Hunoldstal“ im Jahr 2025.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

10.3 Multifunktionaler Treffpunkt Brombach

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Projektliste zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung des Projektes „Multifunktionaler Treffpunkt Brombach“ im Jahr 2025.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

10.4 Planung Treffpunkt Alter Friedhof Niederreifenberg

Die Vorsitzende lässt zunächst über den Verweis der Maßnahme Nr. 4 in den Bauausschuss abstimmen.

Dieser Verweis wird mit

9	Ja-Stimmen
14	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

abgelehnt.

Die Vorsitzende lässt sodann über die Umsetzung der Maßnahme in 2025 abstimmen.

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Projektliste zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung des Projektes „Planung Treffpunkt Alter Friedhof Niederreifenberg“ im Jahr 2025.

Beratungsergebnis:

14 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

10.5 Planung Park Schmitten

Die Vorsitzende lässt zunächst über den Verweis der Maßnahme Nr. 5 in den Bauausschuss abstimmen.

Dieser Verweis wird mit

9	Ja-Stimmen
14	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

abgelehnt.

Die Vorsitzende lässt sodann über die Umsetzung der Maßnahme in 2025 abstimmen.

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Projektliste zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung des Projektes „Planung Park Schmitten“ im Jahr 2025.

Beratungsergebnis:

14 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

10.6 Sanierung Belag Multifunktionsfeld Arnoldshain

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Projektliste zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung des Projektes „Sanierung Belag Multifunktionsfeld Arnoldshain“ im Jahr 2025.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

10.7 Fassadengestaltung Altes Rathaus, Oberreifenberg

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Projektliste zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung des Projektes „Fassadengestaltung Altes Rathaus, Oberreifenberg“ im Jahr 2025.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

10.8 Förderung von Kleinstprojekten

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Projektliste zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung des Projektes „Förderung von Kleinstprojekten“ im Jahr 2025.

Beratungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

10.9 Bauliche Substanz und Konzept DGH's

Die Vorsitzende lässt zunächst über den Verweis der Maßnahme Nr. 9 in den Bauausschuss abstimmen.

Dieser Verweis wird mit

10	Ja-Stimmen
13	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

abgelehnt.

Die Vorsitzende lässt sodann über die Umsetzung der Maßnahme in 2025 abstimmen.

Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Projektliste zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung des Projektes „Bauliche Substanz und Konzept DGH's“ im Jahr 2025.

Beratungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

11. Tätigkeitsbericht des Ordnungsamtes für das Jahr 2023

SM-10/2024

Redebeiträge: Annett Fomin-Fischer

Beschluss:

Annett Fomin-Fischer beantragt für die Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen die Verweisung des vorliegenden Tätigkeitsberichtes des Ordnungsamtes für das Jahr 2023 zur weiteren Beratung in den Bauausschuss.

Beratungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**12. Festsetzung der Gebühren für die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde
Schmitten im Taunus auf dem Feldbergplateau**

VL-141/2024

Redebeiträge: Hans Kurdum, Annett Fomin-Fischer, Rainer Löw

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebühren für die Parkraumbewirtschaftung auf dem Feldbergplateau wie folgt festzusetzen:

Für PKW

Pro angefangene Stunde: 2,00 €

Tagestarif: 12,00 €

Für Motorräder

Pro angefangene Stunde: 1,50 €

Für Wohnmobile

Tagestarif: 12,00 €

Der Gemeindevorstand wird beauftragt eine entsprechende Parkgebührensatzung auszuarbeiten.

Beratungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

13. Antrag der FWG-Fraktion betr. "Finanzielle Auswirkungen von Bau und Betrieb der neuen Kindertagesstätte in Oberreifenberg auf dem Pfarrheckenfeld" AT-11/2024

Berichterstatter für die antragstellende Fraktion: Bernhard Eschweiler
Redebeiträge: Prof. Dr. Michael Dusemond, Bernhard Eschweiler

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt in der nächsten Sitzung des Ausschusses HFD folgende Punkte zu beraten:

1. Genaue Ermittlung der einmaligen Kosten und jährlichen Zuschussbeträge für den Bau und Betrieb der neuen Kindertagesstätte auf dem Pfarrheckenfeld.
2. Kurz- und mittelfristige Auswirkung auf den Finanzhaushalt.
3. Erörterung und Beratung zu möglichen Optionen für die Finanzierung einer entstehenden Haushaltslücke.

Beratungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

14. Antrag der Koalition aus CDU, b-now und Bündnis 90 / Die Grünen betr. "Installation von Wasserspendern an öffentlichen Plätzen in Schmitten" AT-10/2024

Berichterstatter für die antragstellenden Fraktionen: Julia Marx
Redebeiträge: Karin Ziener, Rainer Löw

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Gemeindevorstand mit der Ausarbeitung eines Konzeptes für die Installation von Wasserspendern an öffentlichen Plätzen zu beauftragen. Hierbei sind die nachfolgenden Maßnahmenschritte zu berücksichtigen:

1. Standortauswahl:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Frequenz und Zugänglichkeit der Plätze, geeignete Standorte für die Wasserspender zu ermitteln. Vorschläge für mögliche Standorte umfassen:

- Plätze entlang des Wichtelwanderwegs und des Radwegs
- Spielplätze
- Sportanlagen

2. Technische Umsetzung:

Die Verwaltung prüft die technischen Anforderungen und Möglichkeiten zur Installation der Wasserspender, einschließlich der Wasserqualität, Wartung und Pflege der Anlagen. Dabei sollen energieeffiziente und Vandalismus sichere Modelle bevorzugt werden.

3. Finanzierung:

Die Finanzierung der Wasserspender erfolgt aus den bestehenden Mitteln des Gemeindehaushalts sowie durch mögliche Fördermittel des Landes Hessen und Sponsoring durch lokale Unternehmen.

4. Umgang bei Wasserknappheit:

Im Falle von Wasserknappheit wird die Nutzung der Wasserspender durch ein abgestuftes Konzept reguliert. Dies kann von zeitlichen Beschränkungen bis zur temporären Abschaltung der Spender reichen. Die Information der Bevölkerung über die Notwendigkeit und die Details dieser Maßnahmen, kann über die Wasserampel erfolgen.

Das ausgearbeitete Konzept sowie der dazugehörigen Kostenaufstellung ist dem Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen.

Beratungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Silvia Heberlein schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 22:43 Uhr und bedankt sich bei den Gemeindevertretern für Ihre Teilnahme.

Schmittlen, 14.10.2024

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Silvia Heberlein

Schriftführer

André Sommer



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	25.11.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	26.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Schmitten im Taunus – Aufkommensneutral (Grundsteuerreform 2025)

Sachdarstellung:

Im Jahr 2025 werden erstmals die auf der Grundlage des Hessischen Grundsteuergesetzes vom 15. Dezember 2021 ermittelten neuen Messbeträge der Berechnung der Grundsteuer zugrunde gelegt. Um die Reform für die Bürger aufkommensneutral zu gestalten, hat das Finanzministerium jeder Gemeinde Empfehlungen für glattstellende Hebesätze für die Grundsteuer A und B gemacht. Da sich in allen Fällen die Messbeträge verändern, weichen diese Hebesatzempfehlungen bei allen Gemeinden von den aktuellen Hebesätzen ab.

Gemäß § 94 Abs. 2 Ziff. 3 HGO enthält die Haushaltssatzung die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind. Auf Grund § 25 Abs. 2 HGO (für die Gewerbesteuer ergibt sich Gleiches aus § 16 Abs. 2 GewStG), den der Landesgesetzgeber nicht ausschließen kann, können die Hebesätze der Grundsteuer auch für mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festgesetzt werden. Dies erfolgt durch eine Hebesatzsatzung, die für mehrere Haushaltsjahre gilt.

Wichtiger Hinweis: Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können! Die Erhebung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Damit die Kommunen daher zum Beginn des Jahres 2025 die auf den neuen Grundsteuermessbeträgen beruhende Grundsteuerfestsetzungen verschicken können, ist im Rahmen der Haushaltsberatungen eine Hebesatzsatzung zu beschließen, in der zumindest – wenn die Haushaltsberatungen noch keine andere Hebesatzhöhe rechtfertigen – die jeweilige Hebesatzempfehlung des Landes umgesetzt wird.

Soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Beschlussfassung über den Haushalt entgegen § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO nicht möglich ist, sollte die Gemeinde bereits rechtzeitig zum Ablauf des Jahres 2024 eine (isolierte) Hebesatz-Satzung für 2025 erlassen (Siehe hierzu den als Anlage beigefügten Entwurf der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025).

Den Kommunen bleibt es dann unbenommen, mit Beschluss bis 30.06.2025 noch eine Nachsteuerung der Hebesätze durch Erhöhung zu beschließen. Durch die vorgezogene Hebesatzsatzung wird jedoch die Liquidität für die ersten beiden Quartale auf Grundlage des bisherigen Aufkommens sichergestellt.

Wie bereits in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 29.10.2024 mitgeteilt, liegt für das Jahr 2024 folgendes Messbetragsaufkommen vor

Grundsteuer A	3.182,60 €	660 v. H.	21.005,16 €
Grundsteuer B	415.660,40 €	660 v. H.	2.743.358,64 €
Gesamt	418.843,00 €		2.764.363,80 €

und dient als reine Information.

Die im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Ansätze setzen sich wie folgt zusammen:

Planansatz HH24 Grundsteuer A	= 21.100,00 €
Ist-Aufkommen Grundsteuer A	= 18.506,80 €
Planansatz HH24 Grundsteuer B	= 2.670.000,00 €
Ist-Aufkommen Grundsteuer B	= 2.653.987,25 €
Planansatz HH24 Gesamtaufkommen A + B	= 2.691.100,00 €
Ist-Gesamtaufkommen A+ B	= 2.672.494,05 €

Bei dem Ist-Aufkommen kann es immer wieder zu Verschiebungen kommen, aufgrund von Grundstücksverkäufen und Zahlungsverzögerungen.

Entgegen der erfolgten Mitteilung im HFD am 29.10.2024 wurde das bisher eingegangene Messbetragsaufkommen für das Jahr 2025 noch einmal korrigiert und liegt nun bei einem Gesamtmessbetrag von 386.600 €

Hiervon fallen 973 Fälle auf die Grundsteuer A mit einem Messbetrag von 3.250 € und 4.134 Fälle auf die Grundsteuer B mit 383.350 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Legt man nun die Hebesatzempfehlung der Hessischen Steuerverwaltung vom 05. Juni 2024 zu Grunde zur Erreichung der Aufkommensneutralität, ergeben sich folgende Einnahmen für das Jahr 2025:

Grundsteuer A	3.250,00 €	357,95 v. H.	11.633,38 €
Grundsteuer B	383.350,00 €	692,10 v. H.	2.653.165,35 €
Gesamt A + B	386.600,00 €		2.664.798,73 €

Somit ergibt sich aktuell eine Differenz gegenüber dem Haushaltsplan 2024 von insgesamt -26.301,27 €

Die Kämmerei schlägt daher vor, von der Empfehlung der Hessischen Steuerverwaltung abzuweichen und die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A = **660 v. H.**
- Grundsteuer B = **700 v. H.**

Somit ergibt sich folgende Berechnung für das Haushaltsjahr 2025:

Grundsteuer A	3.250,00 €	660 v. H.	21.450,00 €
Grundsteuer B	383.350,00 €	700 v. H.	2.683.450,00 €
Gesamt A + B	386.600,00 €		2.704.490,00 €

Die Differenz zum Haushaltsplan 2024 ergibt einen leichten Mehrertrag von 13.390,00 €. Die Aufkommensneutralität ist somit immer noch gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Schmitten im Taunus, mit einem Hebesatz bei der Grundsteuer B von 696 v.H., als Satzung.

Anlage(n):

1. Entwurf Hebesatzsatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus

Schmitten, den 19.11.2024

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

Hebesatzsatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus



Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Gemeindevertretung am XX.XX.XXXX die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **660 v.H.**
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) **700 v.H.**
3. für die Gewerbesteuer **360 v.H.**

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den XX.XX.XXXX

[DS]

Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeisterin



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	25.11.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	26.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitten im Taunus

Sachdarstellung:

Im Zuge der beauftragten Nachkalkulationen der Wasserversorgung an die Firma Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, mit Sitz in Tübingen, wurde auch die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 in Auftrag gegeben.

Nach § 10 Abs.1 HKAG (Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben) können die Gemeinden und Landkreise für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren sind im Allgemeinen so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind (kostendeckende Gebühren). Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 10 Abs.2 HKAG.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung gilt der Anschaffungswert als Zinsbasis. (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeiter: Lohmann, 27 Erg. Lfg., Randnr 674). Es müssen bei der Verzinsung erhaltene Beiträge und Zuschüsse außer Betracht bleiben, d.h. bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurde der Jahresabschluss 2021 des Steuerberaters Fischer & Sattler ausgewertet und fiktiv für den Kalkulationszeitraum fortgeschrieben.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz von **4,5 %** anzuwenden.

Für die Wasserversorgung der Gemeinde Schmitten wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Grundgebühr der folgende kostendeckende Gebührensatz für das Jahr 2025 ermittelt:

- **Kostendeckende Wassergebühr nach KAG** **4,37 €/m³**
(4,67 €/m³ inkl. 7% der gesetzl. Umsatzsteuer)

Hierbei wurde die Unterdeckung aus der Nachkalkulation für das Jahr 2021 bereits berücksichtigt.

- **Kostendeckende Grundgebühr nach KAG (inkl. 7% Umsatzsteuer)** **8,03 €/m³**

Durch die Erhebung der Grundgebühr werden alle Wasserhausanschlüsse gleichmäßig an den fixen Infrastrukturkosten der Versorgungsleitungen und Behälter beteiligt. Hierzu zählen die auf Seite 8 der Gebührenkalkulation aufgeführten Fixkosten.

Seit Beschlussfassung der aktuell gültigen Wasserversorgungssatzung vom 14. Dezember 2016 zum 01.01.2017, beträgt die Grundgebühr 6,00 € je Monat. Die Personalkosten hingegen sind als Beispiel seit 2017 von 268.333,57 € auf 504.495,00 € (Haushaltsplanansatz 2025) gestiegen. Daneben gibt es Preissteigerungen für die Instandhaltung des kompletten Leitungsnetzes sowie bei den benötigten Rohstoffmaterialien. Der durchschnittliche Verbrauchspreisindex seit 2017 bis heute liegt bei 3,0 %.

Aufgrund dieser gestiegenen Fixkosten wurde die Grundgebühr nun entsprechend angepasst.

Nachrichtlich:

Die Wassergebühr beträgt aktuell 4,28 €/m³ (inkl. 7% Umsatzsteuer).

Die Grundgebühr beträgt aktuell 6,00 €/m³ (inkl. 7% Umsatzsteuer).

Bei der Nachkalkulation 2021 für die Wasserversorgung der Gemeinde Schmitten wurde eine Unterdeckung in Höhe von -81.174,31 € ermittelt. Diese Unterdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2026 ausgeglichen werden und ist bereits in der Gebührenkalkulation enthalten.

Bei der Nachkalkulation 2022 für die Wasserversorgung wurde eine Unterdeckung in Höhe von -560.692,20 € ermittelt. Diese Unterdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2027 ausgeglichen werden.

Knapp 200.000 € der ermittelten Unterdeckung für das Jahr 2022 resultieren aus den Aufwendungen für die Regenerierung der Tiefbrunnen. Diese Leistungen wurden im Wasserinvestitionsprogramm als Investive-Maßnahme veranschlagt, gehören aber unter die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Aufgrund erhöhter Wasserrohrbrüche, sind die Budgets für die Tiefbauarbeiten um 40.000,00 € und für das dazugehörige Rohrleitungsmaterial um 50.000,00 €. Im Zuge der Aufarbeitung und Aktivierung von Anlagen im Bereich der Wasserversorgung hat sich die Abschreibung vom geplanten HH-Ansatz in Höhe 233.774 € auf 248.980 € erhöht.

Auch gab es bei den neu herzustellenden Wasserhausanschlüssen im Zuge der Straßenbaumaßnahme L 3025 Verschiebungen in den Jahren, wodurch in 2022 Rechnungen für die Hausanschlüsse Schmittener Str., Brombacher Str. und Kanonenstr. ins Ergebnis eingeflossen sind, aber kein Ansatz budgetiert war. Demgegenüber stehen höhere Einnahmen bei den Kostenerstattungen.

Empfehlung der Kämmerei:

Aufgrund der sehr hohen Unterdeckung aus 2022 ist die Empfehlung, weitere -68.825,69 € der Unterdeckung in die kalkulierte Wassergebühr einfließen zu lassen. Somit würde sich die Wassergebühr wie folgt berechnen:

• Ansatzfähige Kosten der Wasserversorgung	1.536.975,07 €
• Verrechnung der Unterdeckung aus dem Jahr 2021	81.174,31 €
• Verrechnung der Unterdeckung aus dem Jahr 2022	68.825,69 €
• Gesamtansatzfähige Kosten	1.686.975,07 € / 369.600 m³ (Verbrauch)
• Kostendeckende Wassergebühr nach KAG (4,88 €/m ³ inkl. 7% der gesetzl. Umsatzsteuer)	4,56 €/m³

Wie bereits erwähnt, wäre dann die noch restliche Unterdeckung von -491.866,31 gemäß § 10 Abs. 2 HKAG bis 2027 auszugleichen.

Somit ist mit einer weiteren Anpassung der Wassergebühr zu rechnen. Sollten sich aus den Nachkalkulationen der Jahre 2023 und 2024 Überdeckungen ergeben, können diese mit der Unterdeckung aus 2022 verrechnet werden.

Berechnung für die Familie Mustermann:

Eine Familie, zwei Erwachsene und zwei Kinder verbrauchen im Durchschnitt 120 m³ Wasser im Jahr.

Nach der bisherigen Gebühr zahlt die Familie folgenden Wasserbeitrag:

120 m³ x 4,28 €/m³ = 513,60 €

Die Grundgebühr beträgt 6,00 € im Monat x 12 = 72,00 € Jahresgrundgebühr

Die Gesamtgebühr für das Jahr **2024** beträgt somit 585,60 € / 12 = 48,80 € im Monat

Nach der neuen Gebühr würde die Familie folgenden Wasserbeitrag zahlen:

120 m³ x 4,88 €/m³ = 585,60 €

Die Grundgebühr beträgt 8,03 € im Monat x 12 = 96,36 € Jahresgrundgebühr

Die Gesamtgebühr für das Jahr **2025** beträgt somit 681,96 € / 12 = 56,83 € im Monat

Der monatliche Differenzbetrag gegenüber 2024, für das zu entrichtende Wassergeld, entspricht einer Erhöhung um **8,03 €**.

Nutzung von digitalen Funk-Messgeräten (Wasserzählern)

Neben der zuvor genannten Anpassung der Gebührensätze ist von Seiten der Verwaltung/Wasserwerk die Nutzung von digitalen Funk-Messgeräten (Wasserzählern) geplant. Hierzu soll im Rahmen eines Pilotprojektes die Installation von Funk-Wasserzählern erfolgen. Dazu ist zunächst eine Ergänzung / Anpassung der Wasserversorgungssatzung (WVS) notwendig und dem vorliegenden Entwurf der 7. Änderungssatzung zu entnehmen.

Was ist ein Funkwasserzähler?

- Bei Funkwasserzählern handelt es sich um Messgeräte zur Ermittlung der verbrauchten / zur Verfügung gestellten Trinkwassermenge.
- Im Gegensatz zu den herkömmlichen Wasserzählern arbeiten Funkwasserzähler nicht mit einem mechanischen Messwerk, sondern messen die Durchflussmenge über Ultraschall oder mit einem magnetisch-induktiven Messprinzip.
- Funkwasserzähler verfügen über einen Datenspeicher, der insbesondere die Zählerstände in bestimmten Abständen speichert.
- Darüber hinaus sind Funkwasserzähler mit einem Funkmodul ausgestattet, über welches der Zähler von außerhalb des Hauses ausgelesen werden kann (sogenanntes „Drive-by“).
- Eine externe Stromversorgung ist für Funkwasserzähler nicht erforderlich. Die Zähler verfügen über eine eingebaute Batterie mit einer Lebensdauer von rd. 15 Jahren.

Welche Vorteile hat ein Funkwasserzähler?

- Aufgrund Ihrer Bauart und ihres Messprinzips bieten Ultraschall- oder magnetisch-induktive Zähler einige Vorteile gegenüber den konventionellen Wasserzählern (Flügelradzähler).
Hierzu gehören u.a.:
 - Höhere Messgenauigkeit (kein verzögerter Anlauf, kein „Nachlaufen“)
 - Keine mechanischen Einbauten / Messelemente, dadurch bessere hygienische Eigenschaften, geringer Druckverlust, keine „Alterung“ der Mechanik
 - Keine nachlassende Messgenauigkeit, dadurch Eichzeitverlängerung auf 12 Jahre (oder mehr möglich) und Reduzierung der Kosten für den Turnustausch
- Darüber hinaus bietet die Funkauslesung weitere Vorteile:
 - Auslesung der Zähler im „Drive-by-Verfahren“ statt durch manuelle Ablesung
 - Vermeidung von Fehlablesungen und Reduzierung des Aufwands bei der Abrechnung
 - Bei Bedarf unterjährige Auslesung zur frühzeitigen Erkennung von Rohrbrüchen, dadurch Reduzierung der Wasserverluste

- Auch für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich direkte Vorteile:
 - „Alarmmeldung“ (Anzeige am Zähler) zur Früherkennung von Leckagen oder unbeabsichtigten Verbräuchen in der Hausinstallation
 - Speicherung von Zählerständen und Durchflüssen z.B. zum Nachvollziehen oder zur nachträglichen Klärung unplausibler Wasserverbräuche

Grundsätzlich wird von Seiten der Verwaltung / Wasserwerk zu diesem Thema, auch unter Beachtung des Datenschutzes, eine frühzeitige Information an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmitten erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der Unterdeckung in Höhe von -81.174,31 € aus 2021 sowie weiterer -68.825,69 € aus der Unterdeckung aus 2022, erhöhen sich die Einnahmen bei der Wasserversorgung wie folgt:

Geplante Einnahmen Wassergebühren HH24 = 1.522.716,00 €

Geplante Einnahmen Wassergebühren HH25 = 1.685.376,00 € (4,56 €/m³)

Geplante Einnahme Grundgebühr HH24 = 229.000,00 €

Geplante Einnahme Grundgebühr HH25 = 310.140,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitten im Taunus zum 01.01.2025 als Satzung.

Anlage(n):

1. Wassergebührekalkulation für das Jahr 2025 der Gemeinde Schmitten
2. Entwurf Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schmitten im Taunus
3. Nachkalkulationen Wasser für 2021 und 2022 der Gemeinde Schmitten

Schmitten, den 21.11.2024

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

HEYDER + PARTNER

GEMEINDE SCHMITTEN IM TAUNUS

GEBÜHRENKALKULATION

WASSERVERSORGUNG

HAUSHALTSJAHR 2025



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

Gesellschaft für Kommunalberatung mbH

Konrad-Adenauer-Straße 11

D - 72072 Tübingen

www.heyder-partner.de

Aufgestellt: Tübingen, Oktober 2024

J. von Schmeling

Inhalt

1	Grundlagen	1
2	Kalkulatorische Abschreibungen	1
3	Verzinsung des Anlagevermögens	1
4	Kalkulationszeitraum	2
5	Datengrundlage.....	2
6	Gebührenobergrenze	3
7	Anhang: Gebührenkalkulation für das Jahr 2025.....	4



1 Grundlagen

Nach § 10 Abs.1 HKAG können die Gemeinden und Landkreise für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Diese Gebühren sind im Allgemeinen so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 10 Abs.2 HKAG.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. In der Satzung können Mindestsätze festgelegt werden. Die Erhebung einer Grundgebühr neben einer Gebühr nach § 10 Abs. 3 Satz 1 oder 2 HKAG ist zulässig.

2 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen können sowohl an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch am Wiederbeschaffungszeitwert bemessen werden.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen müssen die Abschreibungsbeträge nicht um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen vermindert werden. Eine Gemeinde ist laut VG Kassel (Urteil vom 12.05.1998 - 6 E 3271/95 (3)) zur Abschreibung vom ungekürzten Kapital berechtigt. Die Abschreibungserlöse dienen in erster Linie der Schuldentilgung, der Rest kann Erneuerungsrücklagen zugeführt werden. Die Zuführungen zu Erweiterungsrücklagen gehören aber nicht zu den betriebswirtschaftlichen Kosten. Im Gegensatz dazu sind seit Änderung des HKAG vom 24.03.2013 mit Wirkung zum 01.01.2013 die Beiträge aufzulösen und gegenzurechnen.

Eine Abschreibungsmethode ist nicht verbindlich vorgeschrieben, im Sinne der gleichmäßigen Gebührenbelastung sollte jedoch linear abgeschrieben werden. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührensuldner, die über ihre Entgelte den Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Die Höhe der Abschreibung richtet sich nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge. Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden dem Anlagenachweis 2022 entnommen und fiktiv bis 2025 fortgeschrieben.

3 Verzinsung des Anlagevermögens

Im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung, bei der das zu verzinsende Anlagekapital mit einem einheitlichen kalkulatorischen Mischzinssatz verzinst wird, ist in der Wasserversorgung aus



steuerlichen Gründen für die Berechnung der Gebühren nach KAG nur die Fremdkapitalverzinsung ansatzfähig (nach § 121 HGO gilt die Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen). Wird dagegen eine Gewinnerzielung beabsichtigt und damit auch eine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht in Kauf genommen, so können auch die kalkulatorischen Zinsen angesetzt werden.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung gilt der Anschaffungswert als Zinsbasis. (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeiter: Lohmann, 27 Erg. Lfg., Randnr 674). Es müssen bei der Verzinsung erhaltene Beiträge und Zuschüsse außer Betracht bleiben, d.h. bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurde der Jahresabschluss 2021 des Steuerberaters Fischer & Sattler ausgewertet und fiktiv für den Kalkulationszeitraum fortgeschrieben.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

4 Kalkulationszeitraum

Nach der aktuellen Änderung des HKAG gibt es in § 10 Abs. 2 eine gesetzliche Regelung zur Dauer des Kalkulationszeitraumes. Der Gesetzgeber erlaubt hier einen mehrjährigen Kalkulationszeitraum, der aber fünf Jahre nicht überschreiten soll.

Das Fehlen einer mängelfreien Kalkulation im Zeitpunkt des Satzungserlasses hat noch nicht die Ungültigkeit der Beitragsregelung zur Folge. Dies gilt auch für Benutzungsgebühren (VGH U. v. 16.10.1997 (5 UE 1593/94 - HSGZ 1998). Es ist auch bei der Gebührenkalkulation möglich, durch eine stimmige Nachkalkulation den Nachweis dafür zu erbringen, dass der festgelegte Abgabensatz den Anforderungen des Kostenüberschreitungsverbotest genügt.

5 Datengrundlage

Die Kalkulation der Wassergebühr beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- Teilergebnishaushalt des Haushaltsplans 2024
- Wasserabgabe 2021 - 2023
- Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für 2023 - 2025

Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Gebühr pro Einheit ist die prognostizierte Frischwassermenge i. H. v. 369.600 m³. Diese ergibt sich aus dem Mittelwert der Jahre 2021 - 2023.



6 Gebührenobergrenze

Für die Wasserversorgung der Gemeinde Schmitt wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Grundgebühr der folgende kostendeckende Gebührensatz ermittelt:

Kostendeckende Wassergebühr nach KAG **4,37 €/m³**
(4,67 €/m³ inkl. 7% Umsatzsteuer)

Kostendeckende Grundgebühr nach KAG (inkl. USt.) **8,03 €/ pro Monat**

Die Grundgebühr errechnet sich aus den Fixkosten (siehe Seite 8).

Nachrichtlich:

Die Wassergebühr beträgt aktuell 4,28 €/m³ (inkl. 7% Umsatzsteuer).

Die Grundgebühr beträgt aktuell 6,00 €/m³ (inkl. 7% Umsatzsteuer).



Gemeinde	: Schmitten	
Landkreis	: Hochtaunuskreis	
Einzugsgebiet	: Gesamtgemeinde	
GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025		
I. KOSTEN		Ansatz 2025
1. Eigentlicher Betriebsaufwand		
6201000	Personalaufwendungen	503.495,00 €
6420000	Beiträge z. Berufgenossenschaft u. Unfallvers.	1.000,00 €
6010100	Büromaterial	500,00 €
6020000	Hilfsstoffe	5.000,00 €
6030002	Verbrauchswerkzeuge	1.000,00 €
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel	500,00 €
6055000	Treibstoffe	7.000,00 €
6056010	Wasserlieferung WBV Tenne	80.000,00 €
6056020	Wasserlieferung WBV Usingen	355.000,00 €
6070000	Berufsbekleidung	2.500,00 €
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	2.000,00 €
6139100	Trinkwasseruntersuchungen	15.000,00 €
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	8.000,00 €
6179000	sonst. Aufw. für bez. Leistungen	2.000,00 €
6710000	Leasing	20.000,00 €
6730000	Gebühren	240,00 €
6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte	5.000,00 €
6772000	Aufw. für Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	14.000,00 €
6820000	Porto und Versandkosten	2.000,00 €
6831000	Datenübertragungskosten	2.000,00 €
6832000	Telefonkosten	3.500,00 €
6840000	amtliche Bekanntmachungen	200,00 €
6850000	Reisekosten	400,00 €
6880000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung	5.000,00 €
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	3.500,00 €
6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Beru	200,00 €
7123010	Umlage WBV Wilhelmsdorf	100.000,00 €
7030000	Kfz-Steuer	700,00 €

Gemeinde	: Schmitten	
Landkreis	: Hochtaunuskreis	
Einzugsgebiet	: Gesamtgemeinde	
GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025		
Wasserversorgung allgemein		1.139.735,00 €
6051000	Strom	90.000,00 €
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	5.000,00 €
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	1.500,00 €
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	60.000,00 €
6162000	Instandh. von techn. Anlagen	30.000,00 €
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	5.000,00 €
6166000	Wartungskosten	500,00 €
6169000	sonstige Fremdstadhaltung	500,00 €
6173000	Fremdreinigung	9.000,00 €
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	3.900,00 €
6832000	Telefonkosten	700,00 €
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	12.000,00 €
7020000	Grundsteuer	1.500,00 €
Betriebsgebäude		219.600,00 €
6030001	Streusalz u.ä.	1.000,00 €
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	18.000,00 €
6065000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	2.500,00 €
6069000	sonstiger Aufw. für Reperatur u. Instandhaltung	50.000,00 €
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	25.000,00 €
6165001	Austausch Wasserzähler	25.000,00 €
6165002	Lecksuche	15.000,00 €
6165003	Tiefbauarbeiten Wasserrohrbrüche	30.000,00 €
6173000	Fremdreinigung	1.000,00 €
6179000	and. sonst. Aufw. für bez. Leistungen	2.000,00 €
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.600,00 €
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	9.100,00 €
Leitungsnetz		180.200,00 €
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	2.000,00 €
6162000	Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauen	20.000,00 €
6166000	Wartungskosten	15.000,00 €
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	5.500,00 €
6179200	Aufwendungen für Wasserrohrbrüche	50.000,00 €



Gemeinde	: Schmitten	
Landkreis	: Hochtaunuskreis	
Einzugsgebiet	: Gesamtgemeinde	
GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025		
Maschinentchnik		92.500,00 €
2. Kalkulatorische Kosten		
-	Abschreibungen	264.148,75 €
-	Verzinsung des Anlagekapitals (Kalkulatorischer Zins)	115.328,44 €
Kalkulatorische Kosten		379.477,19 €
Gesamtkosten		2.011.512,19 €
II. ERLÖSE		
5060200	Wasserverkauf an Neu-Anspach	20.000,00 €
5110400	Wassergebühren Grundgebühr (6 €/Mon.) lt. Satz. § 26	310.321,12 €
5399000	andere sonstige betriebliche Erträge	0,00 €
5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	91,00 €
5490000	andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0,00 €
-	Auflösung passivierter Beiträge	94.125,00 €
5490200	Kostenerstattungen Wasserrohrbrüche	50.000,00 €
Gesamterlöse		474.537,12 €
Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto)		1.536.975,07 €
III. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT		
1. Ansatzfähige Kosten		1.536.975,07 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage		369.600 m³
3. Satz pro cbm (1./2:) OHNE Verrechnung der Unterdeckung		4,1585 €/m³
Verrechnung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	Ansatzfähige Kosten der Wasserversorgung	1.536.975,07 €
	Verrechnung der Unterdeckung der Vorjahre	81.174,31 €
	Bemessungsgrundlage	369.600 m ³
Satz pro cbm MIT Verrechnung der Überdeckung		4,3781 €/m³

7. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG

Heyder + Partner

Gemeinde : Schmitten Landkreis : Hochtaunuskreis KrE : Wasserversorgung HHst. : 8150									
Fiktive Fortschreibung									
Haushaltsjahr 2025									
Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Restbuchwert
I. Anlagevermögen									
Anlagevermögen	14.404.516,18	1.411.000,00	0,00	15.815.516,18	10.884.269,11	264.148,75	0,00	11.148.417,86	4.667.098,32
Gesamt	14.404.516,18	1.411.000,00	0,00	15.815.516,18	10.884.269,11	264.148,75	0,00	11.148.417,86	4.667.098,32
II. Ertragszuschüsse									
Beiträge, Ersätze	5.072.014,16	0,00	0,00	5.072.014,16		94.125,00		94.125,00	2.074.137,00
III. Kapitalzuschüsse									
	1.226.330,00	0,00	0,00	1.226.330,00	1.180.502,00	15.721,00		1.196.223,00	30.107,00
IV. Summe der Ertrags- und Kapitalzuschüsse (II. + III.)	6.298.344,16			6.298.344,16		109.846,00			2.104.244,00
V. Verzinsbares Kapital RBW I. - RBW IV.									2.562.854,32
VI. Kalkulatorischer Zins							4,5 %		115.328,44

10. Kalkulation der Grundgebühren

10.1. Berechnung der Bemessungsgrundlage

Nenngröße	Anzahl	Äquivalenzziffer	Bemessungseinheiten
Q ₃ = 4 (Q _n 2,5)	3.424	1,00	3.424
Q ₃ = 10	16	1,00	16
Q ₃ = 16 (Q _n 10)	6	1,00	6
Summe Bemessungseinheiten			3.446

Q₃ = Dauerdurchfluss

10.2. Ermittlung der Fixkosten

Personalaufwendungen	503.495,00 €
Beiträge z. Berufgenossenschaft u. Unfallvers.	1.000,00 €
Büromaterial	500,00 €
Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel	500,00 €
Berufsbekleidung	2.500,00 €
Instandhaltung von Fahrzeugen	8.000,00 €
Leasing	20.000,00 €
Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte	5.000,00 €
Aufw. für Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	14.000,00 €
Porto und Versandkosten	2.000,00 €
Datenübertragungskosten	2.000,00 €
Telefonkosten	3.500,00 €
amtliche Bekanntmachungen	200,00 €
Reisekosten	400,00 €
Aufw. für Fort- und Weiterbildung	5.000,00 €
Kfz-Versicherungsbeiträge	3.500,00 €
Beitr. Wirtschaftsverb. & Beru	200,00 €
Kfz-Steuer	700,00 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	60.000,00 €
Instandh. von techn. Anlagen	30.000,00 €
Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	5.000,00 €
Wartungskosten	500,00 €
sonstige Fremdstadhaltung	500,00 €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	3.900,00 €
Telefonkosten	700,00 €
Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	12.000,00 €
Grundsteuer	1.500,00 €
Streusalz u.ä.	1.000,00 €
Instandh. v. Sachanl. Gemeingeb., Infrastr.verm.	25.000,00 €
Austausch Wasserzähler	25.000,00 €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.600,00 €
Beiträge für sonstige Versicherungen	9.100,00 €
Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten	20.000,00 €
Wartungskosten	15.000,00 €
Beiträge für sonstige Versicherungen	5.500,00 €
Abschreibungen	264.148,75 €
Kalkulatorische Zinsen	115.328,44 €
Summe Aufwendungen	1.168.272,19 €

Ermittlung der Fixkosten		
Auflösung Ertragszuschüsse		94.125,00 €
Summe Erträge		94.125,00 €
Summe Fixkosten für 1 Jahr		1.074.147,19 €
davon sollen über Grundgebühr abgedeckt werden	28,89%	310.321,12 €
Fixkosten pro Bemessungseinheit		90,05 €

10.3. Gewichtung der Fixkosten auf die Zählerarten

Nenngröße	Äquivalenz- ziffer	Gebühr pro Bemessungseinheit	Anteil Fixkosten pro Zählerart	monatliche Gebühr
Q3 = 4 (Qn 2,5)	1,00	90,05 €	90,05 €	7,50 €
Q3 = 10	1,00	90,05 €	90,05 €	7,50 €
Q3 = 16 (Qn 10)	1,00	90,05 €	90,05 €	7,50 €

Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitten im Taunus



Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus in der Sitzung am XX.XX.XXXX folgende

Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitten im Taunus

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Wasserversorgungsanlagen

Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wasser-gewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Anschlussleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.
Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage

anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften soweit nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck

des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schaden unter 15,00 EUR.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtung können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen (Hauptwasserzähler) werden generell von der Gemeinde beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Aufwendungen / Kosten für Wasserzähler größer als 20 m³ Durchflussmenge einschl. des Zählers sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen und jeder Zeit frei zugänglich zu halten. Bei dadurch auftretenden Schäden sind die entstehenden Kosten einschließlich des Wasserzählers vom Anschlussnehmer zu tragen. Der Anschlussnehmer haftet auch für abhanden gekommene Zähler.

(2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten einen geeigneten Schacht oder Schrank, nach Vorgaben der Gemeinde, für die Messeinrichtung anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

~~(1)2.~~ 1

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. ~~Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.~~

(3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile bindend.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern bzw. Sonderwasserzählern für private Zwecke ist dem Anschlussnehmer gestattet. Die Installation muss in jedem Fall mehr als 1 Meter hinter der Hauptwassermesseinrichtung installiert werden. Alle damit verbundenen Aufwendungen sowie auch die Beschaffung der/des Zähler/s und auch der späteren Unterhaltung und Erneuerung sind Angelegenheit des Anschlussnehmers. Für die Gemeinde besteht keine Verpflichtung das Ergebnis bei der kommunalen Berechnung der Wasserbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.

§ 11 Ablesen/Auslesen

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Formatiert: Standard, Block, Einzug: Links: 1 cm, Hängend: 0,63 cm, Abstand Vor: 3 Pt., Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1 cm + Einzug bei: 1,63 cm

Formatiert: Standard, Block, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm

(3) Vorhandene Funk-Wasserzähler liest die Gemeinde zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

<u>Gund der Ablesung</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Ausgelesene Werte</u>
a. <u>Jahresablesung zur Verbrauchsabrechnung</u>	<u>Zwischen dem 15.11. und 15.12. eines Kalenderjahres</u>	<u>Zählerstand zum 31.12. des laufenden Abrechnungsjahres</u>
b. <u>Eigentumswechsel des Grundstückes</u>	<u>Vereinbarter Übergabezeitpunkt</u>	<u>Zählerstand zum Übergabezeitpunkt</u>
c. <u>Der ermittelte Zählerstand bzw. die verbrauchte Menge wird vom Grundstückseigentümer angezweifelt</u>	<u>Anlassbezogene Auslesung</u>	<u>Auslesung der gespeicherten Verbrauchsdaten (auch über einen längeren Verbrauchszeitraum zur Ermittlung von Vergleichswerten)</u>
d. <u>Manipulationsverdacht</u>	<u>Anlassbezogene Auslesung</u>	<u>Auslesung der gespeicherten Verbrauchsdaten (auch über einen längeren Verbrauchszeitraum zur Ermittlung von Vergleichswerten)</u>
e. <u>Wunsch des Grundstückseigentümers</u>	<u>Anlassbezogene Auslesung</u>	<u>Auslesung der gespeicherten Verbrauchsdaten (auch über einen längeren Verbrauchszeitraum zur Ermittlung von Vergleichswerten)</u>
f. <u>Kontrollablesung bei ungeklärten Wasserverlusten im Netz</u>	<u>Anlassbezogene Auslesung</u>	<u>Aktueller Zählerstand und Verbrauch seit der letzten Auslesung</u>

Bei jeder Auslesung werden erfasste Fehler-, Hinweis- und Manipulationsdaten mit übertragen.

§36 des Hessischen Datenschutzgesetzes finden aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung. Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

Die Verschlüsselung der verwendeten Funk-Wasserzähler erfolgt vollständig nach den Vorgaben des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik).

Formatiert: Standard, Block, Abstand Vor: 6 Pt.

Formatiert: Standard, Block, Abstand Vor: 3 Pt.

§ 12 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um:
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder

- c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschild, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche (§14) und der zulässigen Geschossfläche (§§ 15 bis 18) bemessen werden.
- (2) Der Beitrag beträgt
- a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen **1,59 EUR/m²** Grundstücksfläche
2,91 EUR/m² Geschossfläche
 - b) für die Erneuerung und/oder Erweiterung
(Beitragsätze hierzu werden bei Bedarf gesondert kalkuliert und festgesetzt)

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs – dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher,

gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 15 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks.
Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans, wie z. B. der Vollgeschosszahl, Grundflächenzahl usw., zu ermitteln. Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können,

gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,1,

d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenanzahl.

(5) Können Grundstücke nur landwirtschaftlich genutzt werden, gilt 0,05 als Geschossflächenanzahl, bei Dauerkleingärten wird eine Geschossflächenanzahl von 0,2 in Ansatz gebracht.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschoszzahlen oder baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 16 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete		0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4	
Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss		0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen		0,8
drei " "		1,0
vier und fünf " "		1,1
sechs und mehr " "		1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss		1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen		1,6
drei " "		2,0
vier und fünf " "		2,2
sechs und mehr " "		2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

(2) Bei Grundstücken, die

- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.), gilt 0,2,
- b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,5,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,1,
- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl.

- (3) Kann eine Zuordnung einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

§ 18 Geschossfläche in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken wird als Geschossfläche 1/20 der Fläche des Grundbuchgrundstücks in Ansatz gebracht.
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich die Geschossfläche - die nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen zu ermitteln ist - nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Gebäuden nach der tatsächlichen Bebauung zuzüglich 1/20 der danach verbleibenden Restfläche.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Geschossflächenzahlen der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

~~(2)~~(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstück ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

~~(3)~~(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 23 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen; oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert; oder der Zählerstand wird der Gemeinde nach Aufforderung von dem Anschlussnehmer nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet (§ 11); oder das Ablesen der Messeinrichtungen ist aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ **4,88 EUR (4,28 EUR)**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Neben der Verbrauchsgebühr ist für angeschlossene Grundstücke eine monatliche Grundgebühr von **8,03 EUR (6,00 EUR)** (inkl. der derzeit geltenden Umsatzsteuer von 7%) zu zahlen, sofern diese bebaut oder Messeinrichtungen vorhanden sind. Die Grundgebühr wird auch bei einem vorübergehenden Ausbau der Messeinrichtungen weiter erhoben.

Kommentiert [SA1]: Aktuell gültige Gebühr

Kommentiert [SA2]: Aktuell gültige Grundgebühr

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weitere Messeinrichtung **2,50 EUR**.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde **12,50 EUR**; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **2,50 EUR**.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von **75,00 EUR**.

§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 26 und 27 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 30 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 5 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
 10. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung einschließlich aller bisherigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schmitten, den XX.XX.XXXX

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

(DS)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den XX.XX.XXXX

Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

(DS)

ENTWURF

HEYDER + PARTNER

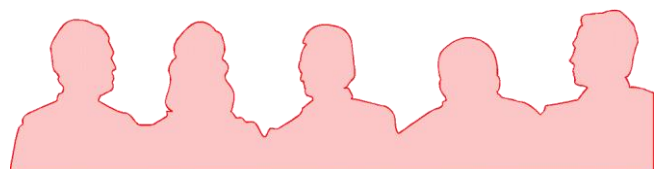
GEMEINDE SCHMITTEN

NACHKALKULATION

WASSERVERSORGUNG

HAUSHALTSJAHR 2021 UND 2022

STAND 7. NOVEMBER 2024



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

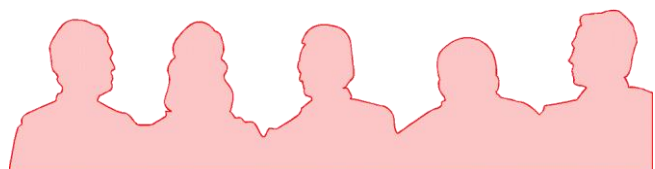
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Verzinsung	2
4. Spezielle Bemerkungen - Vorgehensweise.....	2
5. Ergebnis	3
6. Nachkalkulationen 2021 und 2022	4

1. Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 HKAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 10 Abs. 2 HKAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 10 Abs. 2 HKAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 10 Abs. 2 HKAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen. Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren). Bei der Gemeinde Schmitten wird das Bruttoverfahren angewandt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 10 HKAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Gemeinde Schmitten

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden. Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

3. Verzinsung

Die Gemeinde Schmitten verzinst nach der Restbuchwertmethode. Bei dieser Methode werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten die Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abgezogen. Dieser Nettowert wird nun zur Berechnung der Verzinsung zur angesetzt.

4. Spezielle Bemerkungen - Vorgehensweise

Die Nachkalkulationen der Wassergebühr beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- ❖ HH-Rechnungen der Jahre 2021 und 2022
- ❖ Mitteilung der Verwaltung bezüglich der verkauften Frischwassermenge im Jahr 2021 und 2022
- ❖ Abschreibung und Zinsen – laut Anlagenachweis Stand 31.12.2021 und 31.12.2022
- ❖ Es wurden die tatsächlichen Zinsen angesetzt



Gemeinde Schmitten**5. Ergebnis**

Bei der Nachkalkulation 2021 für die Wasserversorgung der Gemeinde Schmitten wurde ein Verlust in Höhe von 81.174,31 € ermittelt. Dieses Defizit kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2026 ausgeglichen werden.

Bei der Nachkalkulation 2022 für die Wasserversorgung wurde ein Verlust in Höhe von 560.692,20 € ermittelt. Dieses Defizit kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2027 ausgeglichen werden.



6. Gebühre-nachkalkulation Wasserversorgung 2021

Ergebnis 2021

1. Kosten

Personalkosten	327.464,40 €
Versorgungsaufwendungen	20.504,64 €

Personalkosten	347.969,04 €
-----------------------	---------------------

Rohstoffe/ Material/ Vorprodukt	3.925,16 €
Aufw. Für Büromat. U. Drucks.	944,45 €
Hilfsstoffe	7.820,81 €
Verbrauchswerkzeuge	1.109,82 €
Strom	87.904,39 €
Treibstoffe	6.183,33 €
Wasserlieferung WBV Tenne	59.096,41 €
Wasserlieferung WBV Usingen	259.801,92 €
Materialaufw. für Gebäude u. A	15.985,90 €
Materialaufw. für techn. Anlag	6.840,25 €
Materialaufw. für Einrichtunge	913,02 €
Materialaufw. für Straßen, Weg	30,00 €
sonstiger Aufw. für Reparatur	90.857,32 €
Aufw. Für Berufskleidung	2.152,48 €
Reinigungsmaterial	632,42 €
übriger sonstiger Materialaufwand	6.427,94 €
Ersatzbeschaffung EDV	1.010,62 €
Materialaufwand für Corona-Sch	208,13 €
sonstige weitere Fremdleistung	780,00 €
Trinkwasseruntersuchungen	27.455,83 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (59.681,84 €
Instandh. von techn. Anlagen i	50.311,12 €
Instandh. von Einrichtungen un	8.687,24 €
Instandhaltung von Fahrzeugen	1.358,08 €
Instandh. v. Sachanl. Gemeinge	6.947,94 €
Austausch Wasserzähler	18.548,68 €
Lecksuche	15.912,50 €
Tiefbauarbeiten Wasserrohrbrüc	71.281,25 €
Wartungskosten	9.978,51 €
sonstige Fremdinstandhaltung	2.105,05 €
Aufwendungen für Fremdentorgung	296,48 €
Fremdreinigung	7.523,90 €
And. Sonstige Aufwendungen für	5.952,38 €
Aufwendungen für Wasserrohrbrüche	77.911,62 €
Aufwendungen für Wasserhausansschlüsse	107.380,11 €



6. Gebühre-nachkalkulation Wasserversorgung 2021

	Ergebnis 2021
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	7.521,02 €
Leasing	10.556,18 €
Gebühren	214,23 €
Aufw. Für Sachverst., Rechtsan.	1.508,58 €
Gebühren	133,50 €
Aufw. Für Steuerberatung	25.230,90 €
Porto und Versandkosten	2.072,26 €
Datenübertragungskosten	4.206,30 €
Telefonkosten	2.086,71 €
amtliche Bekanntmachungen	1.129,72 €
Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	5.434,03 €
Beiträge f. Gebäudebezogene Ve	2.406,61 €
Beiträge für sonstige Versiche	15.438,97 €
Beitr. Wirtschaftsverb. & Beru	492,84 €
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	160,47 €

Sach- und Dienstleistungen **1.098.624,06 €**

Umlage WBV Wilhelmsdorf	86.353,76 €
KfZ-Steuer	565,00 €
ILV Bauhof	489,64 €
ILV Fuhrpark	377,25 €

Betriebsaufwand **87.785,65 €**

2. Kalkulatorische Kosten

Abschreibungen	238.430,86 €
Zinsen	25.273,34 €

Kalkulatorische Kosten **263.704,20 €**

Gesamtkosten **1.798.082,95 €**

3. ERLÖSE

Wasserverkauf an Neu-Anspach	11.435,57 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.455.139,42 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	91.029,65 €
Auflösung Beiträge, Ersätze und Zuschüsse	112.804,00 €

6. Gebührennachkalkulation Wasserversorgung 2021

	Ergebnis 2021
Summe Erlöse	1.670.408,64 €
4. Saldo	-127.674,31 €
5. Unterdeckung	-127.674,31 €
6. Ausgleich Gebührenrückstellung*	46.500,00 €
7. Ergebnis	-81.174,31 €

* Dieser Betrag wurde in der Vorkalkulation gebührenerkend eingestellt, weshalb diese Überdeckung nun auf das Ergebnis addiert werden muss, um das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln.

6. Zusammenstellung des Anlagevermögens

Bezeichnung	Kalkulationsjahr					2021
	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW	
Einnahmen						
Hausanschlusssätze	407.994,16	81.666,16	9.214,00	90.880,16		317.114,00
Anschlussbeiträge	4.664.020,00	2.632.035,00	86.712,00	2.718.747,00		1.945.273,00
Landeszuschuss	1.226.330,00	1.116.461,00	16.878,00	1.133.339,00		92.991,00
Summe Einnahmen	6.298.344,16	3.830.162,16	112.804,00	3.942.966,16		2.355.378,00
Ausgaben						
Wasserleitungen (historisch)	11.804.427,24	9.507.627,24	180.263,00	9.687.890,24		2.116.537,00
BGA Wasserwerk	155.856,25	66.309,39	14.654,86	80.964,25		74.892,00
Hausanschlüsse	407.125,26	82.991,26	9.030,00	92.021,26		315.104,00
Neue Wasserleitungen	1.675.951,71	297.159,71	34.483,00	331.642,71		1.344.309,00
Summe Ausgaben	14.043.360,46	9.954.087,60	238.430,86	10.192.518,46		3.850.842,00
				Zu verzinsendes Kapital:		1.495.464,00
				Zinssatz:		1,69%
				Zinsen:		25.273,34

6. Gebührenachkalkulation Wasserversorgung 2022

Ergebnis 2022

1. Kosten

Personalkosten	413.750,05 €
Versorgungsaufwendungen	22.554,43 €

Personalkosten	436.304,48 €
-----------------------	---------------------

Rohstoffe/ Material/ Vorprodukt	13.382,67 €
Aufw. für Büromat. u. Drucks.	176,07 €
Hilfsstoffe	1.735,21 €
Verbrauchswerkzeuge	1.925,56 €
Praxis- u. Laborbedarf, Arznei	184,80 €
Strom	80.229,31 €
Treibstoffe	7.823,84 €
Wasserlieferung WBV Tenne	66.929,10 €
Wasserlieferung WBV Usingen	230.379,51 €
Materialaufw. für Gebäude u. A	22.067,61 €
Materialaufw. für Einrichtunge	21.122,99 €
sonstiger Aufw. für Reparatur	75.883,43 €
Aufw. für Berufskleidung, Arbe	2.827,23 €
Reinigungsmaterial	1.322,30 €
übriger sonstiger Materialaufw	9.356,42 €
Ersatzbeschaffung EDV	476,32 €
sonstige weitere Fremdleistung	780,00 €
Trinkwasseruntersuchungen	66.256,60 €
Instandh. Gebäude, Außenanl. (255.524,84 €
Instandh. von techn. Anlagen i	56.768,40 €
Instandh. von Einrichtungen un	55.515,07 €
Instandhaltung von Fahrzeugen	19.805,92 €
Instandh. v. Sachanl. Gemeinge	4.891,51 €
Austausch Wasserzähler	16.665,20 €
Lecksuche	10.785,17 €
Tiefbauarbeiten Wasserrohrbrüc	69.732,15 €
Reinigung Straßengräben und Du	7.484,00 €
sonst. Unterhaltungsmaßnahmen	9.268,99 €
Wartungskosten	13.737,80 €
sonstige Fremdinstandhaltung	1.273,46 €
Aufwendungen für Fremdensorgu	374,00 €
Fremdreinigung	6.974,00 €
And. sonstige Aufwendungen für	10.109,63 €
Hausanschlüsse Brunhildestraße	200.665,09 €
Hausanschlüsse Dorfweiler Stra	128.017,24 €

6. Gebührennachkalkulation Wasserversorgung 2022

	Ergebnis 2022
Hausanschlüsse Schmittener Str	15.526,49 €
Hausanschlüsse Brombacher Stra	56.718,16 €
Hausanschlüsse Kanonenstraße	71.428,57 €
Aufwendungen für Wasserrohrbrü	83.757,14 €
Aufwendungen für Wasserhausans	81.028,63 €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	3.915,46 €
Leasing	13.134,47 €
Lizenzen und Konzessionen	4.240,00 €
Gebühren	220,32 €
Aufw. für Sachverst., Rechtsan	667,65 €
Aufw. für Steuerberatung & Wir	10.906,33 €
Straßenbeitragsberechnungen, V	200,00 €
Porto und Versandkosten	1.282,72 €
Datenübertragungskosten	2.874,19 €
Telefonkosten	3.175,42 €
amtliche Bekanntmachungen	164,12 €
Aufw. Für Fort- und Weiterbild	6.260,82 €
Kfz-Versicherungsbeiträge	2.745,44 €
Beiträge für sonstige Versiche	22.515,21 €
Beitr. Wirtschaftsverb. & Beru	685,62 €
übrige sonstige betriebliche A	316,61 €
KfZ-Versicherungsbeiträge	2.745,44 €
Beiträge für sonstige Versicherungen	3.779,64 €
Beitr. Wirtschaftsverb. & Beru	685,62 €
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	316,61 €

Sach- und Dienstleistungen

1.859.742,12 €

Umlage WBV Wilhelmsdorf	91.959,80 €
Grundsteuer	1.539,49 €
KfZ-Steuer	750,00 €
ILV Bauhof	83,20 €
ILV Fuhrpark	2,00 €

Betriebsaufwand

94.334,49 €

2. Kalkulatorische Kosten

Abschreibungen	226.733,15 €
Zinsen	20.267,12 €

6. Gebührennachkalkulation Wasserversorgung 2022

Ergebnis 2022

Kalkulatorische Kosten 247.000,27 €

Gesamtkosten 2.637.381,36 €

3. ERLÖSE

Wasserverkauf an Neu-Anspach	13.200,23 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.462.844,34 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	484.586,22 €
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	109.846,00 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	6.212,37 €

Summe Erlöse 2.076.689,16 €

4. Saldo -560.692,20 €

5. Unterdeckung -560.692,20 €



6. Zusammenstellung des Anlagevermögens

Bezeichnung	Kalkulationsjahr					2022
	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW	
Einnahmen						
Hausanschlusssätze	407.994,16	90.880,16	9.218,00	100.098,16	307.896,00	
Anschlussbeiträge	4.664.020,00	2.718.747,00	84.907,00	2.803.654,00	1.860.366,00	
Landeszuschuss	1.226.330,00	1.133.339,00	15.721,00	1.149.060,00	77.270,00	
Summe Einnahmen	6.298.344,16	3.942.966,16	109.846,00	4.052.812,16	2.245.532,00	
Ausgaben						
Wasserleitungen (historisch)	11.804.427,24	9.687.890,24	167.154,80	9.855.045,04	1.949.382,20	
BGA Wasserwerk	175.011,97	80.964,25	16.057,38	97.021,63	77.990,34	
Hausanschlüsse	407.125,26	92.021,26	9.038,05	101.059,31	306.065,95	
Neue Wasserleitungen	1.675.951,71	331.642,71	34.482,92	366.125,63	1.309.826,08	
Summe Ausgaben	14.062.516,18	10.192.518,46	226.733,15	10.419.251,61	3.643.264,57	
				Zu verzinsendes Kapital:		1.397.732,57
				Zinssatz:		1,45%
				Zinsen:		20.267,12



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.11.2024	beschließend
Gemeindevertretung	13.11.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	26.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Sachdarstellung:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 12. Sitzung am 13.12.2021 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2018 aufgestellt und beschlossen. Die Gemeindevertretung wurde gemäß § 112 Abs. 5 HGO am 02.12.2021 über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 unterrichtet.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist als Anlage beigefügt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung. Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2017 ergebenden Änderungsbedarfe werden nach Fertigstellung in den nächsten noch offenen Jahresabschluss eingearbeitet. Hierzu erfolgt eine separate Aufstellung.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Kämmerei zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 42 ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab,- soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war -

- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden.

- die Positionen der Aktiv- und der Passivseite der Vermögensrechnung ausreichend nachgewiesen sowie - mit Ausnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Wasserversorgung - richtig und vollständig erfasst sind.
- Rechenschaftsbericht, Anhang und die weiteren Anlagen - mit den genannten Ausnahmen - den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Haushaltslage und die Risiken zutreffend dargestellt sind.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss stimmt mit der Buchführung überein und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund nur unvollständig vorhandener Unterlagen können wir nicht abschließend beurteilen, ob der Jahresabschluss mit der Buchführung übereinstimmt, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Schmitten im vermittelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde.
- die Rechnungsbeträge – mit Ausnahme des Verstoßes gegen den Grundsatz der Belegbarkeit der Buchung – Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung - mit Ausnahme bei Vergabeverfahren – nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der in der Planung ausgeglichene Haushalt schloss in der tatsächlichen Ausführung mit einem Fehlbetrag von 127.052,26 € im ordentlichen Ergebnis ab, der mit Mitteln aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden konnte.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach die Haushaltswirtschaft - soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war - grundsätzlich den geltenden Vorschriften. Verstöße gegen die Gebote der Ordnungsmäßigkeit wurden bei Vergabeverfahren festgestellt. Ob durch diese Verstöße gegen das überörtliche und örtliche Vergaberecht auch gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit verstoßen wurde, kann letztlich nicht beurteilt werden, ist aber in den Fällen, in denen nicht die vorgeschriebenen Vergabeverfahren durchgeführt wurden, nicht ausgeschlossen.

Die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Schmitten im Taunus erscheint aus der Sicht des Jahres 2018 geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2018 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.06.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form.
3. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung erteilt.

4. Die im Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen werden, sofern nicht bereits schon geschehen, in dem nächsten noch offenen Jahresabschluss von der Kämmerei berichtet.

Anlage(n):

1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus

Schmitten, den 31.10.2024

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin



Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2018
der Gemeinde Schmitten im Taunus

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	7
1.1	<i>Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang</i>	7
1.2	<i>Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung</i>	8
1.3	<i>Vorangegangene Prüfung</i>	10
2	Grundsätzliche Feststellungen.....	10
2.1	<i>Systemprüfung</i>	10
2.1.1	Rechnungswesen und Jahresabschluss	10
2.1.2	Feststellungs- und Anordnungswesen, Belegpflicht	11
2.1.3	Kassenwesen.....	11
2.2	<i>Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs</i>	12
2.3	<i>Wirtschaftliche Verhältnisse</i>	12
3	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	12
4	Ausführung des Haushaltsplans	13
4.1	<i>Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung</i>	15
4.2	<i>Vorläufige Haushaltsführung</i>	15
4.3	<i>Kassenkredite</i>	15
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.....	16
5.1	<i>Gesamtergebnisrechnung</i>	16
5.1.1	Ordentliche Erträge	18
5.1.2	Ordentliche Aufwendungen	18
5.1.3	Finanzergebnis	19
5.1.4	Ordentliches Ergebnis.....	19
5.1.6	Jahresergebnis	20
5.2	<i>Teilergebnisrechnungen</i>	20
5.3	<i>Gesamtfinanzrechnung</i>	21
5.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24
5.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24
5.3.3	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	25
5.3.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	25
5.3.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	26
5.3.6	Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	26
5.3.7	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres.....	26
5.4	<i>Teilfinanzrechnung</i>	27
5.5	<i>Vermögensrechnung</i>	27
5.5.1	Aktiva	27
5.5.2	Passiva	31
5.6	<i>Rechenschaftsbericht</i>	35
5.7	<i>Anlagen zum Jahresabschluss</i>	37
5.7.1	Anhang	37
5.7.2	Anlagenübersicht	38
5.7.3	Verbindlichkeitenübersicht	38
5.7.4	Rückstellungsübersicht	39
5.7.5	Forderungsübersicht	39
6	Zusammenfassende Prüfurteile	41

7	Anlagen	44
7.1	Anlage Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse	44
7.2	Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014	46
7.3	Vollständigkeitserklärung	47
7.4	Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1	13
Tabelle 3:	Finanzhaushalt.....	15
Tabelle 4:	Ergebnisrechnung.....	17
Tabelle 5:	Entwicklung ordentliches Ergebnis.....	20
Tabelle 8:	Aktiva.....	28
Tabelle 9:	Passiva.....	33
Tabelle 10:	Rückstellungen (Auszug).....	35
Tabelle 11:	Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht.....	36
Tabelle 12:	Erfüllung der Anforderungen an den Anhang.....	38
Tabelle 13:	Übertragene Haushaltsermächtigungen 2018.....	38
Tabelle 14:	Anlagenspiegel (Auszug).....	38
Tabelle 15:	Verbindlichkeitenübersicht.....	39
Tabelle 16:	Rückstellungsübersicht.....	39
Tabelle 17:	Forderungsübersicht.....	40
Tabelle 18:	Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014.....	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ordentliche Erträge 2018.....	18
Abbildung 2:	Ordentliche Aufwendungen 2018.....	18
Abbildung 3:	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018.....	24
Abbildung 4:	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018.....	24
Abbildung 5:	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2018.....	25
Abbildung 6:	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018.....	26
Abbildung 7:	Aktiva.....	28
Abbildung 8:	Passiva.....	33
Abbildung 9:	Ertragsquoten.....	44
Abbildung 10:	Aufwandsintensitäten.....	44
Abbildung 11:	Liquidität.....	45

Verzeichnis der Prüfungsfeststellungen

Prüfungsbeanstandung 1:	Unzulässiger Erlass von Straßenbeiträgen	30
Prüfungshinweis 1:	Unvollständige begründende Unterlagen	11
Prüfungshinweis 2:	Verkauf einer Gewässerparzelle	29
Prüfungshinweis 3:	Nicht nachvollziehbare und fehlerbehaftete Buchung von Grundstückszerlegungen	29
Prüfungshinweis 4:	Offene Umsetzung von Feststellungen im Rahmen früherer Prüfungen	29
Prüfungshinweis 5:	Bilanzverlängerung durch unzutreffende Bewertung von Grundstücken	30
Prüfungshinweis 6:	Zu hoch ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	34
Prüfungshinweis 7:	Zu niedrig ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	34
Prüfungsempfehlung 1:	Inventur des Sachanlagevermögens „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“	31

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
DA	Dienstanweisung
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO)
GO	Geschäftsordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
NKRS	Neues Kommunales Rechnungswesenssystem
RPA-HTK	Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgV	Vergabeverordnung
VwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Redaktionelle Hinweise:

Soweit im Bericht nicht anders angegeben, wurden bei der Prüfung die im jeweiligen Prüfungszeitraum oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen geltenden Fassungen der Rechtsgrundlagen (insbesondere HGO und GemHVO) zugrunde gelegt. Wesentliche Abweichungen zwischen den bei der Prüfung angewandten und den zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung geltenden Versionsständen werden, soweit diese für die Beurteilung von Bedeutung sind, im Bericht erläutert.

Soweit in diesem Bericht Beträge in Tausend oder Millionen angegeben sind, entstehen Rundungsdifferenzen, die sich u.a. auch auf die Summenbildung auswirken. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb von den im Jahresabschluss genannten Endsumme abweichen.

Wir verwenden in diesem Bericht geschlechtsspezifische Bezeichnungen, sofern konkrete Personen benannt werden (z.B. der Landrat, die Bürgermeisterin), in allen anderen Fällen die grammatikalisch verfügbaren Geschlechtsbezeichnungen oder geschlechtsneutrale Begriffe, ggf. mit Angabe des weiblichen und männlichen Artikels (z.B. der/die Gemeindevertreter/in, den Gemeindevertreterinnen / den Gemeindevertretern, (die/der) Beschäftigte). Die Angabe beider Geschlechter umfasst auch Personen, die dem dritten Geschlecht (divers) angehören.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang

Die Gemeinde Schmitten im Taunus hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert sind, Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises ist für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schmitten im Taunus örtlich und sachlich zuständig. Die Rechtsstellung, der Umfang der Prüfung und die Verpflichtung, die Prüfungsergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, ergeben sich aus den §§ 128, 130 und 131 HGO. Nach § 128 HGO ist zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Jahresabschlussprüfung somit auch auf eine Prüfung der Haushaltswirtschaft und der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ausgerichtet.

Die Gemeinde Schmitten im Taunus hatte die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 aufgestellt und dem RPA-HTK (seit Ende 2021) zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund der schwierigen Personalsituation in der Gemeindeverwaltung kam es mehrfach zu Prüfungsunterbrechungen der beiden Jahresabschlüsse. Um die Jahresabschlussprüfungen abschließen zu können wurde zwischen RPA und der Gemeinde vereinbart, die Prüfungshemmnisse im jeweiligen Prüfbericht darzustellen und ggf. mangels abschließender Prüffähigkeit / Nachvollziehbarkeit eingeschränkte Bestätigungsvermerke in Bezug auf die Jahresabschlüsse und in Bezug auf die (Ordnungsmäßigkeit der) Haushaltswirtschaft erteilen.

1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung

In der Verantwortung des Gemeindevorstands der Gemeinde liegen

- die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindegewirtschaftlichen Vorschriften und die internen Kontrollen, die die Gemeindevertretung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist
- der Vollzug der von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen und satzungsmäßig beschlossenen Bewirtschaftungsgrundsätzen einschließlich der Deckungs- und Übertragungsregelungen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der vollständigen und zeitnahen Einnahmebeschaffung und des Forderungsmanagements. Dabei sind
 - für die Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen und fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Abgabenrecht und das Vergaberecht, zu beachten und
 - geeignete Regelungen und Kontrollen festzulegen, um die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen (internes Kontrollsystem)

Die Verwaltung wurde im geprüften Jahr von Bürgermeister Marcus Kinkel und im Prüfungszeitraum von Bürgermeisterin Julia Krügers geführt. Die von Bürgermeisterin Julia Krügers unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde unter dem Datum 02.12.2021 abgegeben. Sie ist eine umfassende Versicherung der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise und spiegelt die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht wider. Die Vollständigkeitserklärung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Aufgaben und Zielsetzungen des Rechnungsprüfungsamtes sind es, hinreichende Sicherheit¹ darüber zu erlangen, dass

- der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zutreffend aus den Büchern hergeleitet wurden und dass der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt

¹ Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 128 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.

- die Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dazu ist festzustellen, ob bei der Planung und dem Vollzug der Haushaltswirtschaft ordnungsmäßig verfahren wurde, insbesondere, dass die bei den von der Körperschaft zu verwaltenden Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen geltenden formellen und materiellen Rechtsvorschriften beachtet wurden und die von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen zweckmäßig waren. Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft umfasst dabei auch die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des den gesetzlichen Vertretern der Kommune anvertrauten öffentlichen Vermögens.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haben wir bei der Durchführung der Prüfung eine von der Körperschaft weisungsunabhängige Stellung; die Bestimmungen über die persönliche Unabhängigkeit der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind eingehalten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes, die Prüfungsleitung lag bei Anna Stenger.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungs- und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Haushaltsplanung, einzelne Posten der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung, der Vollzug des Haushaltsplans, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir haben die Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlansagen und Mängeln sind.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Gemeindevertretung der

Gemeinde sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfungshandlungen waren darauf ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten sowie Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der im Verlauf der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermitteln und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellen.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden in einem Arbeitspaket geprüft und sind daher zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht in den Gremien der Gemeinde Schmitten im Taunus beraten und beschlossen.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen der Organe geführt worden sind.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt wurden.

2.1.1 Rechnungswesen und Jahresabschluss

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 92 Abs. 3 HGO ist die Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen.

Nach den Ergebnissen dieser Prüfungen wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung beachtet:

- Der Jahresabschluss wurde nach den gültigen Regeln erstellt; die Ansätze und Werte wurden in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern hergeleitet. Die einzelnen Positionen entsprechen - **von den in diesem Berichten genannten Ausnahmen abgesehen** - den Tatsachen und die Werte wurden zutreffend ermittelt (Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit).*
- Der Jahresabschluss ist übersichtlich, klar und für sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich (Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit).

- Alle Vermögensgegenstände - mit Ausnahme der so genannten Sachgesamtheiten - und Schulden wurden unabhängig voneinander bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung).
- Sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle sind im Jahresabschluss erfasst. Auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, wurden berücksichtigt (Grundsatz der Vollständigkeit).
- Soweit für eine Gebietskörperschaft zutreffend, wurden Gewinne / Wertsteigerungen nur soweit berücksichtigt, wie sie am Bilanzstichtag realisiert waren (Realisationsprinzip) und Verluste / Wertminderungen bereits dann gewürdigt, wenn sie mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit drohten (Imparitätsprinzip).
- Alle sachlich der Leistung der Gemeinde Schmitten zurechenbaren Erträge und Aufwendungen wurden grundsätzlich unabhängig vom Tag der Zahlung der Periode der Leistungserbringung zugeordnet (Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung, Periodisierungsprinzip).*
- Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden - von den in diesem Bericht und im Jahresabschluss erwähnten und erläuterten Abweichungen - auf gleiche Weise wie in den Vorjahren ermittelt, abgegrenzt und zusammengestellt. Es wurden die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata verwendet (Grundsatz der Kontinuität).
- Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet, Umsatzerlöse, Aufwendungen und Erträge auf den Bilanzstichtag abgegrenzt (Stichtagsprinzip).

*Kann mangels vorgelegter Belege für die gebildeten Stichproben im Prüfungszeitraum nicht abschließend beurteilt werden.

2.1.2 Feststellungs- und Anordnungswesen, Belegpflicht

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Feststellungs- und das Anordnungswesen wurden überwiegend beachtet. Die Bücher und Belege der Gemeinde Schmitten im Taunus wurden im Rahmen der Kassenprüfung und der Jahresabschlussprüfung geprüft.

Prüfungshinweis 1: Unvollständige begründende Unterlagen

Nicht alle Buchungen waren entsprechend § 34 Abs. 4 GemHVO „durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt.“

2.1.3 Kassenwesen

Die nach § 27 Abs. 1 GemKVO am 07.11.2018 vorgenommene unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeinde Schmitten im Taunus hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Die Gemeinde sollte allerdings die notwendige Anzahl der Barkassen prüfen und geeignete Kontrollmechanismen einrichten (Prüfungsempfehlung).

Auf weitere Feststellungen aus der im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung durchgeführten Belegprüfung wird im Kapitel 5.1 Gesamtergebnisrechnung eingegangen.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 war entsprechend § 112 Abs. 9 HGO aufzustellen, also bis zum 30.04. des Folgejahres (2019). Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde durch den Gemeindevorstand am 09.04.2020 aufgestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern der Gemeinde entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 92 Abs. 2 HGO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Der Grundsatz der Sparsamkeit stellt auf ein möglichst geringes Ausgabevolumen ab, während sich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auf das Verhältnis von Aufwand und Ertrag bezieht. Als wirtschaftlich gilt jene Maßnahme, bei der mit dem geringsten Aufwand ein vorgegebenes Ziel (Minimalprinzip) oder bei gegebenem Aufwand das beste Ergebnis (Maximalprinzip) erreicht wird.

In der Gesamtschau der durchgeführten Prüfungshandlungen haben sich keine Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Verhalten ergeben.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

In der Sitzung am 15.11.2017 hat der Gemeindevorstand den Haushalt (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit allen Anlagen) für das Jahr 2018 beschlossen.

Der Vorlagetermin bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 4 HGO² zum 30.11.2017 wurde eingehalten.

Der Ergebnishaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der ordentlichen Erträge in Höhe von 21.822.330,00 €,
- der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 21.710.611,00 €,
- der außerordentlichen Erträge in Höhe von 0,00 €,
- der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 0,00 €

mit einem Überschuss von 111.719,00 € geplant. Die (ordentliche) Ertragskraft der Gemeinde reichte somit aus, die geplanten (ordentlichen) Aufwendungen zu finanzieren. Fehlbeträge aus Vorjahren waren nicht auszugleichen, der **Ergebnishaushalt war in der Planung ausgeglichen** (§ 92 Abs. 4 HGO³).

² § 97 Abs. 3 HGO in der aktuellen Fassung

³ § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der aktuellen Fassung

Der Finanzhaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20.882.619,00 €,
- der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20.036.397,00 €,
- der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 573.300,00 €,
- der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von -1.350.000 €,
- der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 776.700,00 €,
- der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 543.394,00 €

mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 302.828,00 € geplant⁴.

Die Haushaltssatzung enthielt u. a. folgende weitere Festsetzungen:

- Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen 776.700,00 €
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite 6.000.000,00 €

Mit Veranschlagung von

- Krediten für Investitionen
- Liquiditätskrediten

war der Haushalt der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 15.02.2018 von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Auflagen erteilt.

Die von der Kommunalaufsicht erteilten Nebenbestimmungen wurden durch die Gemeinde beachtet.

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 97 Abs. 4 HGO erst nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bekannt gemacht.

Eine Nachtragshaushaltssatzung war nicht zu beschließen.

4 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt/ -rechnung in Euro		
	Ansatz 2018	Ergebnis 2018
Summe der ordentlichen Erträge	21.766.980,00	20.609.804,31
Summe der ordentlichen Aufwendungen	21.364.611,00	20.518.746,94
Verwaltungsergebnis	402.369,00	91.057,37
Finanzerträge	55.350,00	45.999,58
Zinsen u. a. Finanzaufwendungen	346.000,00	311.728,29
Finanzergebnis	-290.650,00	-265.728,71
Ordentliches Ergebnis	111.719,00	-174.671,34
Außerordentliche Erträge	0,00	47.624,40
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	5,32
Außerordentliches Ergebnis	0,00	47.619,08
Jahresergebnis	111.719,00	-127.052,26

Tabelle 1: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1

⁴ Ein Ausgleich des Finanzhaushalts war 2018 noch nicht vorgeschrieben. Mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 846.222,00 € und Tilgungsleistungen in Höhe von 543.394,00 € wäre dieser Ausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO n.F.) ebenfalls erreicht worden.

Das - für die Bestimmung des Haushaltsausgleichs maßgebliche - ordentliche Ergebnis verschlechterte sich um 286.390,34 €.

Dazu trugen ein um 311.311,63 € schlechteres Verwaltungsergebnis und ein um 24.921,29 € besseres Finanzergebnis bei.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einzelposition der Gesamtergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung:

Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2 in Euro			
Bezeichnung	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Mehr-/Weniger zu Ansatz
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	808.340,00	852.723,74	44.383,74
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.485.360,00	4.387.936,27	-97.423,73
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	773.750,00	444.204,83	-329.545,17
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	11.945.300,00	10.974.575,18	-970.724,82
6. Erträge aus Transferleistungen	445.100,00	464.447,99	19.347,99
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.920.765,00	2.253.560,94	332.795,94
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	939.711,00	773.896,32	-165.814,68
9. Sonstige ordentliche Erträge	448.654,00	458.459,04	9.805,04
10. Summe der ordentlichen Erträge	21.766.980,00	20.609.804,31	-1.157.175,69
11. Personalaufwendungen	3.939.600,00	3.486.020,69	-453.579,31
12. Versorgungsaufwendungen	410.267,00	679.994,57	269.727,57
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.167.472,00	4.690.707,04	-476.764,96
14. Abschreibungen	1.562.547,00	1.683.611,20	121.064,20
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.001.631,00	2.763.133,66	-238.497,34
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.263.664,00	7.193.844,81	-69.819,19
17. Transferaufwendungen	500,00	3.598,25	3.098,25
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.930,00	17.836,72	-1.093,28
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen	21.364.611,00	20.518.746,94	-845.864,06
20. Verwaltungsergebnis	402.369,00	91.057,37	-311.311,63
21. Finanzerträge	55.350,00	45.999,58	-9.350,42
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	346.000,00	311.728,29	-34.271,71
23. Finanzergebnis	-290.650,00	-265.728,71	24.921,29
24. Ordentliches Ergebnis	111.719,00	-174.671,34	-286.390,34
25. Außerordentliche Erträge	0,00	47.624,40	47.624,40
26. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	5,32	5,32
27. außerordentliches Ergebnis	0,00	47.619,08	47.619,08
28. Jahresergebnis	111.719,00	-127.052,26	-238.771,26

Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2

Im Vergleich zur Planung

- fielen die ordentlichen Erträge um 1.157.175,69 € niedriger aus
- fielen die ordentlichen Aufwendungen um 845.864,06 € niedriger aus
- verbesserte sich das Finanzergebnis um 24.921,29 €
- verbesserte sich das außerordentliche Ergebnis um 47.619,08 €

Daraus folgend

- verschlechterte ich das Verwaltungsergebnis um 311.311,63 €
- verschlechterte sich das ordentliche Ergebnis um 286.390,34 €
- verschlechterte sich das Jahresergebnis um 238.771,26 €.

4.1 Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung

Finanzhaushalt in Euro			
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ergebnis 2018
1.	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.882.619,00	19.800.825,28
2.	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.036.397,00	18.856.813,84
3.	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nr.1 und Nr.2)	846.222,00	944.011,44
4.	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	573.300,00	624.010,62
5.	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.907.699,15	1.797.449,40
6.	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr.4 und Nr.5)	-1.334399,15	-1.173.438,78
7.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	776.700,00	330.272,00
8.	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	543.394,00	564.152,33
9.	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 7 und Nr. 8)	233.306,00	-233.880,33
10.	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0,00	5.153.912,85
11.	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00	5.484.530,42
12.	Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nr. 10 und Nr. 11)	0,00	-330.617,57
13.	Geplanter Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	7.249.433,62	2.336.320,41
14.	Geplanter Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 3 ,Nr. 6, Nr. 9 und Nr. 12)	-254.871,15	-793.925,24
15.	Geplanter Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 13 und Nr. 14)	6.994.562,47	1.542.395,17

Tabelle 3: Finanzhaushalt

Aus dem Vorjahr standen keine Einzahlungsermächtigungen zur Verfügung. Auszahlungsermächtigungen waren aus dem Vorjahr in Höhe von 557.699,15 € übertragen worden.

4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde ist gemäß § 94 Abs.3 S.1 HGO am 01.01.2018 (rückwirkend) in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum Ende der öffentlichen Auslegung des genehmigten Haushaltsplans am 05.03.2018 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

Die Gemeinde beachtete während der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 99 HGO.

4.3 Kassenkredite

Die gem. § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen lag vor. Der vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 6.000.000,00 €. Die Festsetzung wurde nicht durch Nachtrag verändert.

Die vollständige Auswertung der Buchungen mit Hilfe der vom RPA-HTK eingesetzten Analysesoftware ergab, dass der Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

Für Kassenkredite waren im Berichtsjahr 165,19 € (im Vorjahr 8.662,37 €) an Zinsleistungen aufzubringen.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

5.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt die Entstehung von Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag in der abgelaufenen Haushaltsperiode. Die nachfolgende Staffelform gestattet einen schnellen Überblick über die Entstehung und die Zusammensetzung des Jahresergebnisses. Die Erträge und die Aufwendungen werden der Aufstellung nach Muster 15 zu § 46 GemHVO entsprechend angeordnet und fortschreitend mit aussagefähigen Zwischenergebnissen (Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis usw.) ausgewiesen. In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
Ordentliche Erträge				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.015.587,84	808.340,00	852.723,74	44.383,74
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.573.162,62	4.485.360,00	4.387.936,27	-97.423,73
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	380.202,86	773.750,00	444.204,83	-329.545,17
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	11.233.636,45	11.945.300,00	10.974.575,18	-970.724,82
6. Erträge aus Transferleistungen	483.583,19	445.100,00	464.447,99	19.347,99
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.783.764,78	1.920.765,00	2.253.560,94	332.795,94
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	793.900,12	939.710,93	773.896,32	-165.814,61
9. Sonstige ordentliche Erträge	700.020,96	448.654,00	458.459,04	9.805,04
10. Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	20.963.858,82	21.766.979,93	20.609.804,31	-1.157.175,62
Ordentliche Aufwendungen				
11. Personalaufwendungen	3.228.786,82	3.939.600,00	3.486.020,69	-453.579,31
12. Versorgungsaufwendungen	594.976,96	410.267,00	679.994,57	269.727,57
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.380.693,27	5.167.472,00	4.690.707,04	-476.764,96
14. Abschreibungen	1.779.251,01	1.562.547,24	1.683.611,20	121.063,96
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.906.362,09	3.001.631,00	2.763.133,66	-238.497,34
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.412.890,32	7.263.664,00	7.193.844,81	-69.819,19
17. Transferaufwendungen	354,00	500,00	3.598,25	3.098,25

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.769,47	18.930,00	17.836,72	-1.093,28
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	19.323.083,94	21.364.611,24	20.518.746,94	-845.864,30
20. Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./19)	1.640.774,88	402.368,69	91.057,37	-311.311,32
21. Finanzerträge	57.886,73	55.350,00	45.999,58	-9.350,42
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	-34.271,71
23. Finanzergebnis (Nr. 21 ./22)	-275.800,47	-290.650,00	-265.728,71	24.921,29
24. Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	21.021.745,55	21.822.329,93	20.655.803,89	-1.166.526,04
25. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	19.656.771,14	21.710.611,24	20.830.475,23	-880.136,01
26. Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	1.364.974,41	111.718,69	-174.671,34	-286.390,03
27. Außerordentliche Erträge	118.664,39	0,00	47.624,40	47.624,40
28. Außerordentliche Aufwendungen	7.555,38	0,00	5,32	5,32
29. außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	111.109,01	0,00	47.619,08	47.619,08
30. Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.476.083,42	111.718,69	-127.052,26	-238.770,95

Tabelle 4: Ergebnisrechnung⁵

Die Ergebnisrechnung wurde im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes stichprobenweise geprüft.

Die Belegprüfung im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung führte zu folgenden Feststellungen:

- Verstoß gegen das Vergaberecht (Prüfungsbeanstandung)
- Verstoß gegen den Grundsatz der Belegbarkeit der Buchung (Prüfungsbeanstandung)
- Erstattung von Auslagen (Prüfungshinweis)
- Bareinzahlungen Kindergärten (Prüfungsempfehlung)

¹ Um die Abweichung besser zeigen zu können, wird hier entgegen dem Muster berechnet (Ist - fortgeschriebener Ansatz).

5.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2018 betragen 20.609.804,31 € und stellen sich wie folgt dar:

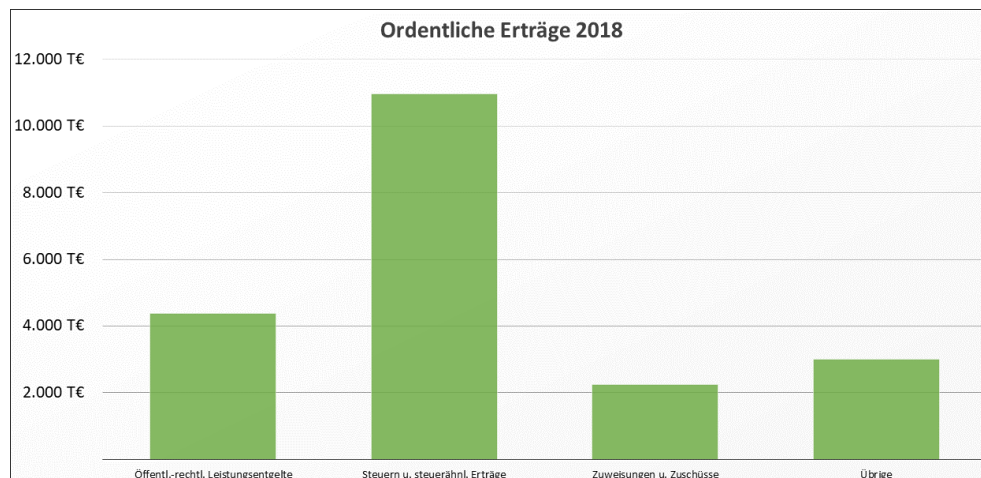


Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2018

Die ordentlichen Erträge blieben deutlich hinter den Ansätzen zurück (-1.157,2 T€). Rückgänge vor allem bei den - von der Gemeinde in weiten Teilen nicht beeinflussbaren - Steuern und steuerähnlichen Erträgen (-970,7 T€) und den Kostenersatzleistungen und -erstattungen (-329,5 T€)⁶ konnten durch Mehrerträge vor allem bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (332,8 T€) bei Weitem nicht ausgeglichen werden.

5.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2018 betragen 20.518.746,94 € und gliedern sich wie folgt:

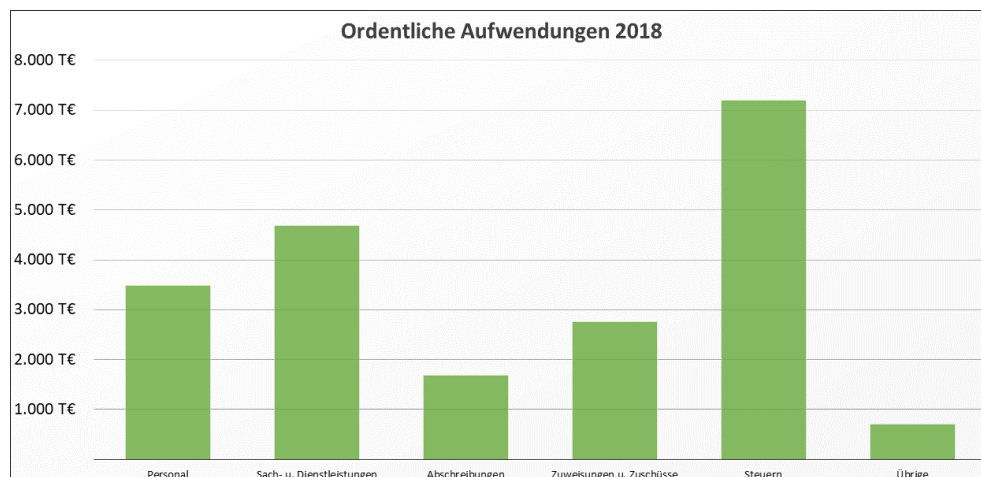


Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2018

5.1.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind in der Regel die drittgrößte Aufwandsposition in einer kommunalen Ergebnisrechnung. Anders als bei den beiden größeren Positionen, die sich durch die Kommune nicht (Steueraufwendungen) oder bedingt

⁶ Davon -302 T€ in PB 11- Ver- und Entsorgung bei Erstattungen für Kanal- und Wasserhausanschlüsse.

und dann nur längerfristig (Personalaufwendungen) beeinflussen lassen, gibt es bei der heterogenen Gruppe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - wie bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse - Gestaltungsmöglichkeiten. Auch wenn in dieser Aufwandsgruppe z.B. Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- oder Wartungsverträgen, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser nur bedingt und dann nur längerfristig beeinflussbar sind, gibt es bei (Neu-) Abschluss entsprechender Verträge und bei anderen dieser Gruppe zugeordneten Aufwendungen (mindestens) zwei wesentliche Stellschrauben, die Einfluss auf deren Höhe haben: eine sorgfältige Bedarfsprüfung - was wird tatsächlich und in welcher Quantität und Qualität benötigt - und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung - wer liefert das tatsächlich Benötigte zu den (unter Berücksichtigung aller Umstände) günstigsten Konditionen. Mit Einhaltung dieser Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann die Kommune die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aktiv beeinflussen.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde - von den genannten Ausnahmen im Vergaberecht abgesehen - beachtet. Die Zuordnungen der Aufwendungen erfolgten zutreffend.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Diese Abgrenzung wurde in der Gemeinde getroffen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen blieben um 476,8 T€ (9,22%) hinter dem Ansatz zurück. Die Einsparungen bei dieser Aufwandsart trugen zu mehr als der Hälfte zu den Gesamteinsparungen bei den ordentlichen Aufwendungen (-845,9 T€) bei.

5.1.2.2 Abschreibungen

Die Gemeinde Schmitten im Taunus wendet eine eigene Abschreibungstabelle an, die sich an der Doppik-Abschreibungstabelle Hessen orientiert. Die Prüfung des Anlagevermögens hat keine Hinweise ergeben, dass von den darin vorgegebenen Nutzungsdauern abgewichen wurde. Die Abschreibungen betreffen das Anlagevermögen und - als Pauschal- und Einzelberichtigungen auf Forderungen - das Umlaufvermögen. Die Auswertungen des Buchungsstoffs ergab, dass die Abschreibungen auf das Anlagevermögen mit den Angaben im Anlagespiegel übereinstimmen.

5.1.3 Finanzergebnis

Den Erträgen aus Zinsen und anderen Finanzerträgen stellt die Ergebnisrechnung die Aufwendungen für Zinsen und andere Finanzaufwendungen gegenüber und bildet daraus das Finanzergebnis.

Finanzerträgen in Höhe von 45.999,58 € standen Zinsen und andere Finanzaufwendungen in Höhe von 311.728,29 € gegenüber. Das Finanzergebnis belief sich somit auf -265.728,71 €.

5.1.4 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist die Größe, anhand derer festgestellt wird, ob der Haushalt ausgeglichen ist oder nicht (§ 92 Abs. 4 HGO⁷).

Die für die Beurteilung des Jahresergebnisses maßgebliche Größe ist deshalb das ordentliche Ergebnis. Dieses setzt sich zusammen aus dem Verwaltungs- und dem Finanzergebnis.

⁷ § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO in der aktuellen Fassung

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob bzw. inwieweit eine Kommune ihre laufenden Aufwendungen durch laufende Erträge decken kann. Im Finanzergebnis spiegelt sich die Vermögens-/ Schuldensituation der Kommune wieder.

	2016	2017	2018	kumuliert
Ordentliches Ergebnis	237.050,69 €	1.364.974,41 €	-174.671,34 €	1.427.353,76 €
davon Verwaltungsergebnis		1.640.774,88 €	91.057,37 €	
resultierend aus				
ordentlichen Erträgen		20.963.858,82 €	20.609.804,31 €	
ordentlichen Aufwendungen		19.323.083,94 €	20.518.746,94 €	
davon Finanzergebnis		-275.800,47 €	-265.728,71 €	

Tabelle 5: Entwicklung ordentliches Ergebnis

Das für einen ausgeglichenen Haushalt maßgebliche ordentliche Ergebnis war mit -174,7 T€ zwar negativ, konnte aber mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden und war entsprechend § 92 Abs. 4 Nr. 2 HGO „in der Rechnung“ ausgeglichen (vgl. Kap. 0 Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungshinweisen 6 und 7):

Die Prüfungshinweise 6 und 7 über die zu hoch ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und zu niedrig ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurden mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 korrigiert. Hierauf wird im Anhang des Jahresabschlusses 2022 auf Seite 25 und 26 Bezug genommen.

Ergebnisverwendung).

Gegenüber der Planung verschlechterte sich das ordentliche Ergebnis um 286,4 T€, aus einem geplanten Überschuss wurde ein Fehlbetrag. Die Mindererträge insbesondere bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen und den Kostenersatzleistungen und -erstattungen konnten nicht vollständig durch Einsparungen insbesondere bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aber auch bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie im Personalbudget ausgeglichen werden.

5.1.5 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 47.619,08 €.

Die außerordentlichen Erträge (47.624,40 €) resultieren weitestgehend aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen.

Bei den außerordentlichen Aufwendungen (5,32 €) handelt es sich vor allem um die Ausbuchung von Kleinbeträgen.

5.1.6 Jahresergebnis

Aus dem ordentlichen Ergebnis (-174.671,34 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (47.619,08 €) ergibt sich das Jahresergebnis in Höhe von -127.052,26 €. Damit ist ein Fehlbetrag in dieser Höhe entstanden.

5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der im Muster 18 vorgeschriebenen Form. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO.

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden veranschlagt und verrechnet. Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge gleichen die Aufwendungen aus.

Gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen verschlechterte sich das Jahresergebnis um 239 T€. Dazu trugen insbesondere Verschlechterungen in den Teilhaushalten 1611 - Allgemeine Finanzwirtschaft (-768 T€), 1313 Gemeindewald (-57 T€), 0101 Gemeindeorgane (-43 T€) und 0118 Bauhof (-42 T€) bei.

In den Teilhaushalten 0608 Tageseinrichtungen für Kinder (174 T€), 0809 Sportstätten und Bäder (189 T€), 1016 Planung und Bau (93 T€) und 1217 Bauverwaltung (78 T€) verbesserte sich das Jahresergebnis gegenüber der Planung.

5.3 Gesamtfinanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Finanzvorgänge nach Verwaltungs-, Investitions-, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen strukturiert und der tatsächliche Finanzmittelbestand am Ende der Periode ermittelt.

Die Gemeinde führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode, in der sich die im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltungstätigkeit stehenden Ein- und Auszahlungen an der Struktur des Ergebnishaushaltes orientieren. Die Erträge und Aufwendungen, die nicht in Verbindung mit einer Zahlung stehen (z.B. Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen) finden dementsprechend in der Finanzrechnung keine Berücksichtigung.

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	900.494,31	767.340,00	890.621,56	123.281,56
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.557.935,81	4.485.360,00	4.386.896,72	-98.463,28
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	373.094,21	773.750,00	396.009,63	-377.740,37
4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	11.407.740,64	11.945.300,00	10.950.024,08	-995.275,92
5. Einzahlungen aus Transferleistungen	483.583,19	445.100,00	464.447,99	19.347,99
6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.780.552,91	1.920.765,00	2.256.353,13	335.588,13
7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	54.712,47	55.350,00	41.132,78	-14.217,22
8. Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	435.593,70	489.654,00	415.339,39	-74.314,61
9. Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	19.993.707,24	20.882.619,00	19.800.825,28	-1.081.793,72
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
10. Personalauszahlungen	3.228.025,43	3.939.600,00	3.484.238,83	-455.361,17

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
11. Versorgungsauszahlungen	477.605,88	298.600,00	482.151,77	183.551,77
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.062.562,68	5.167.472,00	4.483.223,55	-684.248,45
13. Auszahlungen für Transferleistungen	354,00	500,00	6.328,25	5.828,25
14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.874.305,63	3.001.631,00	2.878.240,83	-123.390,17
15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.614.460,77	7.263.664,00	7.199.446,55	-64.217,45
16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	329.609,40	346.000,00	304.876,45	-41.123,55
17. Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	18.148,44	18.930,00	18.307,61	-622,39
18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	17.605.072,23	20.036.397,00	18.856.813,84	-1.179.583,16
19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	2.388.635,01	846.222,00	944.011,44	97.789,44
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	270.308,84	573.300,00	576.350,62	3.050,62
21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	81.520,00	0,00	47.660,00	47.660,00
22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	351.828,84	573.300,00	624.010,62	50.710,62
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	85.964,68	0,00	50.585,49	50.585,49
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.368.447,31	1.605.993,25	1.310.493,80	-295.499,45
26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	440.275,56	301.705,90	436.370,11	134.664,21
27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	1.894.687,55	1.907.699,15	1.797.449,40	-110.249,75
29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-1.542.858,71	-1.334.399,15	-1.173.438,78	160.960,37
30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	845.776,30	-488.177,15	-229.427,34	258.749,81
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.153.300,00	776.700,00	330.272,00	-446.428,00
32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	616.955,19	543.394,00	564.152,33	20.758,33
33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ 32)	536.344,81	233.306,00	-233.880,33	-467.186,33
34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33)	1.382.121,11	-254.871,15	-463.307,67	-208.436,52
35. Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	5.389.971,42	0,00	5.153.912,85	5.153.912,85
36. Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	443.208,27	0,00	5.484.530,42	5.484.530,42
37. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ 36)	4.946.763,15	0,00	-330.617,57	-330.617,57
38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-3.992.563,85	7.249.433,62	2.336.320,41	-4.913.113,21
39. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	6.328.884,26	-254.871,15	-793.925,24	-539.054,09
40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	2.336.320,41	6.994.562,47	1.542.395,17	-5.452.167,30

Tabelle 6: Finanzrechnung (direkte Methode)⁸

Im Vergleich zu den fortgeschriebenen Ansätzen

- verringerten sich die Ein- und die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 1.082 T€ bzw. 1.180 T€. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit verbesserte sich um 98 T€. Ursache für die Mindereinzahlungen waren vor allem die um 1.107,8 T€ hinter der Planung zurückbleibenden Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Erträgen. Ursache für die Minderauszahlungen sind die niedrigeren Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (684 T€) und Personalauszahlungen (455 T€).
- verringerte sich der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit um 161 T€ (51 T€ höhere Einzahlungen und 110 T€ geringere Auszahlungen).
- verringerten sich die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten um 446 T€ und erhöhten sich die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit um 21 T€. Aus einem geplanten Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Netto-Neuverschuldung) wurde ein Zahlungsmittelbedarf (Netto-Tilgung).
- ergab sich ein Zahlungsmittelbedarf aus (den zutreffend nicht geplanten) haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen in Höhe von 331 T€.

² Um die Abweichung besser zeigen zu können, wird hier entgegen dem Muster berechnet (Ist - fortgeschriebener Ansatz).

- in der Folge wurden mehr der am Jahresanfang vorhandenen liquiden Mittel benötigt, der Bestand an Zahlungsmitteln verringerte sich mit 794 T€ um 539 T€ stärker als geplant.

5.3.1 *Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018 zeigen folgende Verteilung:

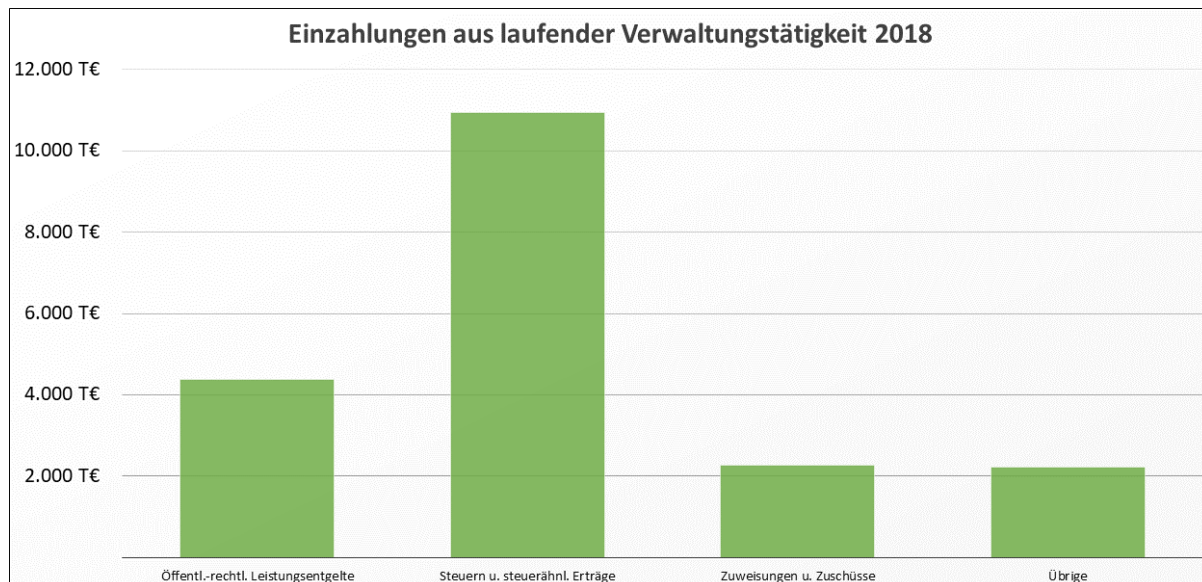


Abbildung 3: **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018**

5.3.2 *Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018 zeigen folgende Verteilung:

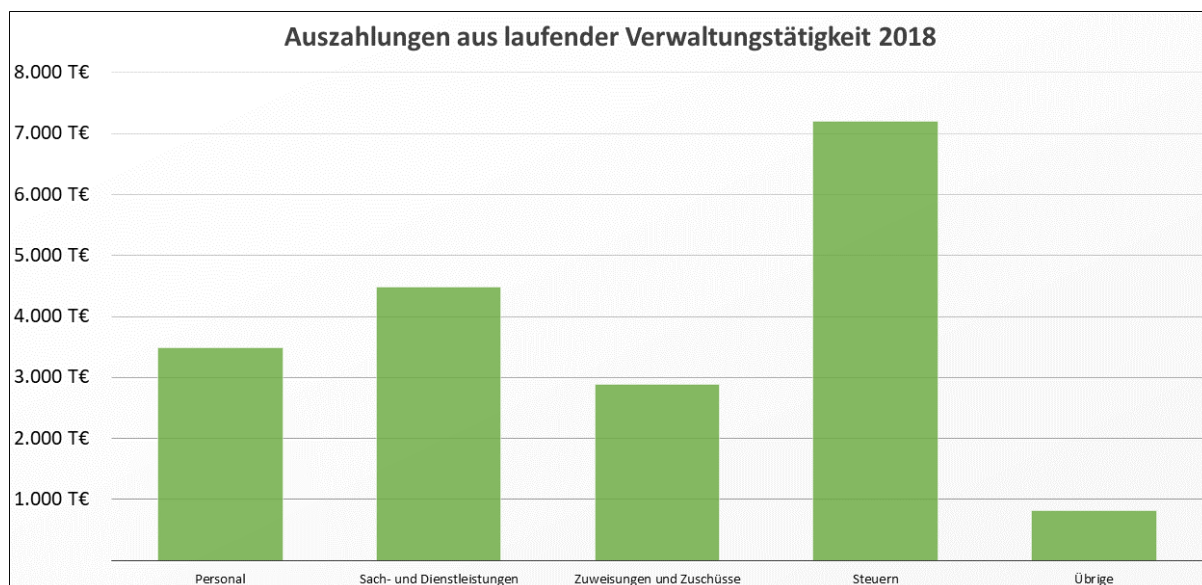


Abbildung 4: **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2018**

5.3.3 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelfluss (Cash-Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 944.011,44 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen.

Damit standen in diesem Umfang Eigenmittel zur Schuldentilgung und zur teilweisen Finanzierung von Investitionen zur Verfügung (vgl. Tabelle 7: Zahlungsmittelherkunft und -verwendung).

5.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2018 verteilen sich wie folgt:

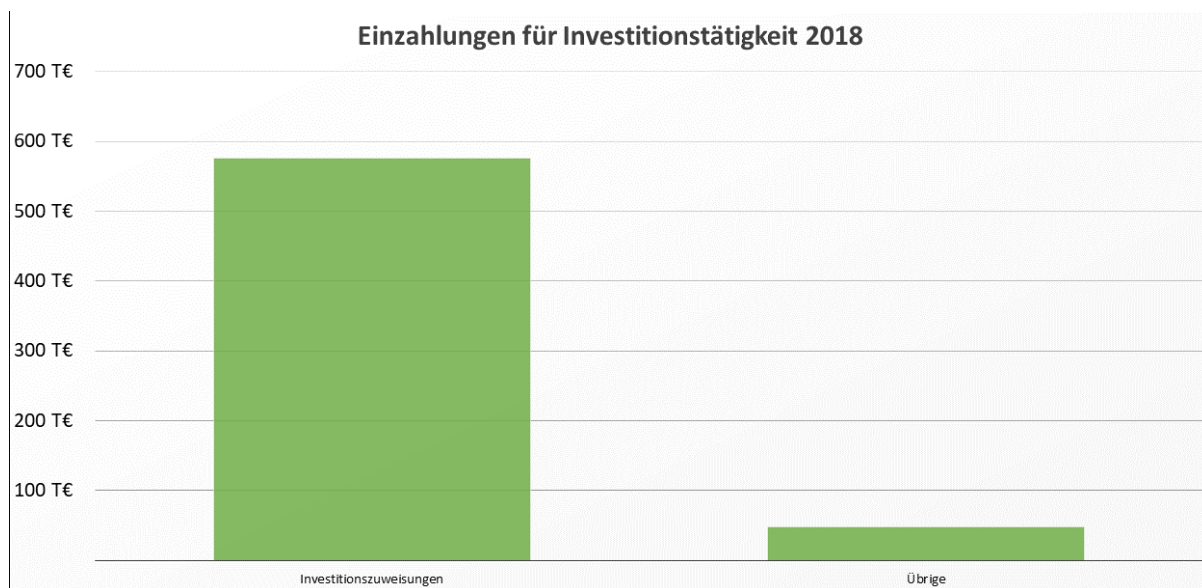


Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2018

Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

5.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018 verteilen sich wie folgt:

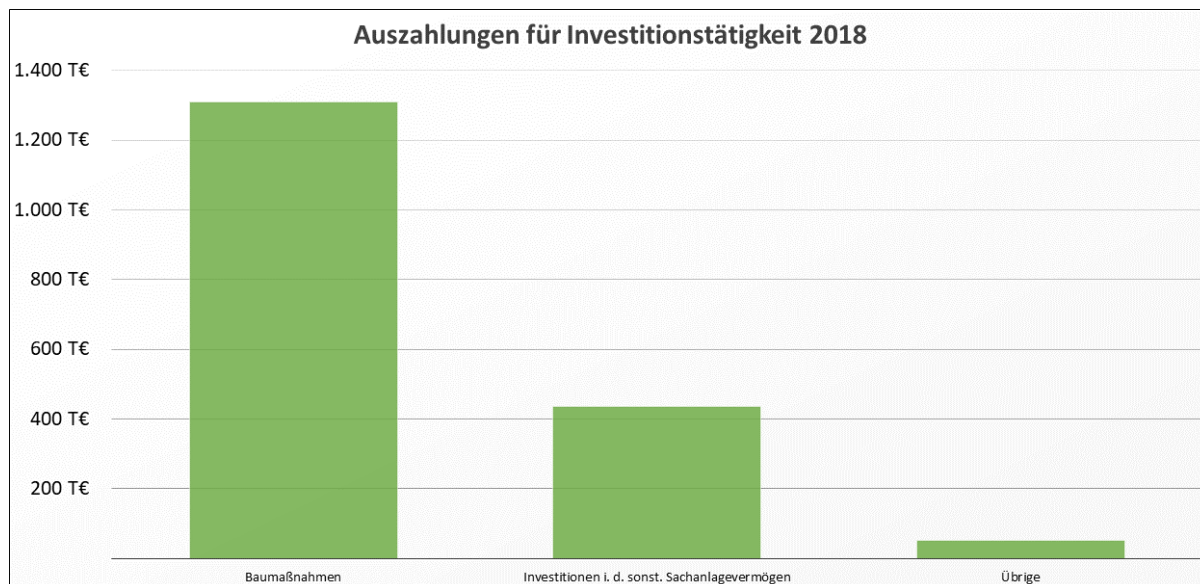


Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018

5.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Bei den ausgewiesenen Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 330.272,00 € handelt es sich um die Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit.

Diesen Einzahlungen standen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Krediten für Investitionstätigkeit) in Höhe von 564.152,33 € gegenüber.

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2018 in Höhe von -233.880,33 €. Die Gemeinde zahlte mehr Schulden zurück, als neu aufgenommen werden.

5.3.7 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2018 in Höhe von -793.925,24 € gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Flüssige Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 1.542.395,17 € stimmt mit der Bilanzposition „Flüssige Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

Tabellarisch stellt sich die Veränderung der liquiden Mittel als Ergebnis der Zahlungsmittelherkunft und -verwendung wie folgt dar:

Zahlungsmittelherkunft	
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	944.011,44 €
	944.011,44 €
Zahlungsmittelverwendung	
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	1.173.438,78 €
Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	233.880,33 €
Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	330.617,57
	1.737.936,68 €
Veränderung der liquiden Mittel	-793.925,24 €

Tabelle 7: Zahlungsmittelherkunft und -verwendung

5.4 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der Staffelform, die Gliederung entsprach den Bestimmungen.

Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

5.5 Vermögensrechnung

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 53.841.053,76 € (Vorjahreswert: 53.978.748,15 €).

5.5.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite dargestellt.

Aktiva in Euro				
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	50.513.562,44	50.280.979,33	232.583,11	0,46
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.576.344,00	1.628.137,00	-51.793,00	-3,18
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	27.266,00	9.870,00	17.396,00	176,25
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.549.078,00	1.618.267,00	-69.189,00	-4,28
1.2 Sachanlagen	48.049.586,87	47.765.210,76	284.376,11	0,60
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	5.214.855,50	5.200.103,33	14.752,17	0,28
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	4.801.727,00	4.959.552,87	-157.825,87	-3,18
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	34.015.640,01	35.201.438,30	-1.185.798,29	-3,37
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	138.326,05	183.030,88	-44.704,83	-24,42
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	902.823,04	925.029,04	-22.206,00	-2,40
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.976.215,27	1.296.056,34	1.680.158,93	129,64
1.3 Finanzanlagen	887.631,57	887.631,57	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3 Beteiligungen	323.911,98	323.911,98	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	88.983,76	88.983,76	0,00	0,00

Aktiva in Euro				
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung	Veränderung in %
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	474.735,83	474.735,83	0,00	0,00
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	3.308.939,65	3.679.596,35	-370.656,70	-10,07
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.766.544,48	1.343.275,94	423.268,54	31,51
2.3.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	934.640,45	651.177,51	283.462,94	43,53
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	787.996,61	699.940,09	88.056,52	12,58
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.116,79	-18.104,97	54.221,76	299,49
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	7.790,63	10.263,31	-2.472,68	-24,09
2.4. Flüssige Mittel	1.542.395,17	2.336.320,41	-793.925,24	-33,98
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.551,67	18.172,47	379,20	2,09
Summe Aktiva	53.841.053,76	53.978.748,15	-137.694,39	-0,26

Tabelle 8: Aktiva

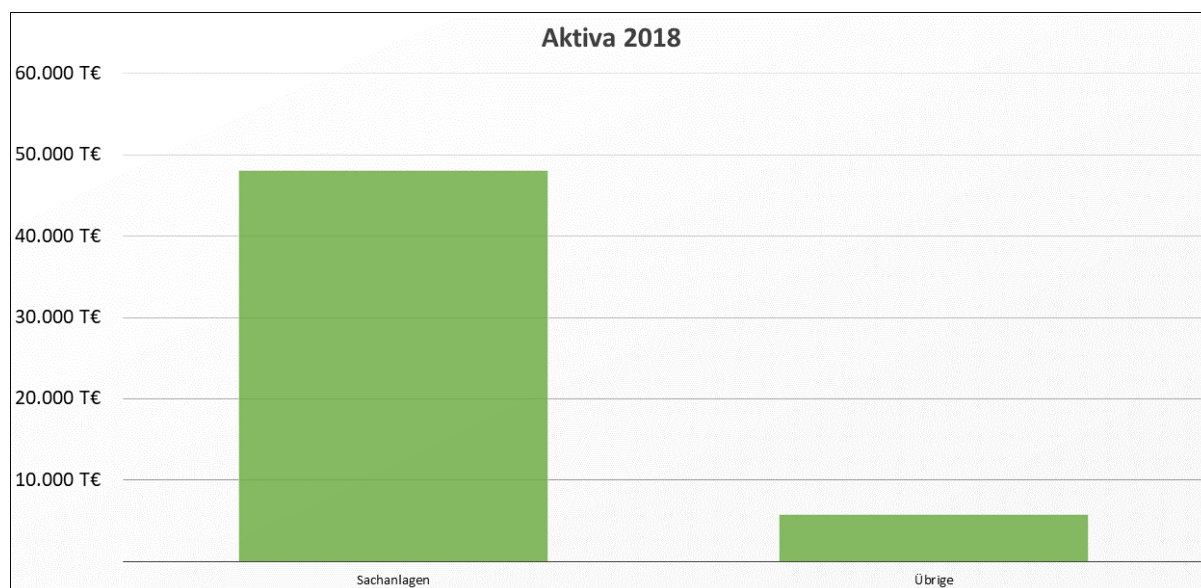


Abbildung 7: Aktiva

Das Gesamtvermögen verringerte sich um 137.694,39 €.

Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Der Bestand der Forderungen zum Jahresende mit der Veränderung der Forderungen gegenüber dem Vorjahr kann der Tabelle 17: Forderungsübersicht entnommen werden. Das Anlagevermögen der Gemeinde wird in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2018 korrekt ausgewiesen.

5.5.1.1 Anlagevermögen

5.5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Das immaterielle Vermögen sank. Den Zugängen von 18.311,07 € standen Abgänge in Form von Abschreibungen von -70.104,07 € gegenüber.

5.5.1.1.2 Sachanlagen

5.5.1.1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Die Bilanzsumme der Position des Sachanlagevermögens „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ der Gemeinde Schmitt im Taunus hat sich um 14.752,17 € erhöht und beläuft sich zum 31.12.2018 auf 5.214.588,50 €.

Prüfungshinweis 2: Verkauf einer Gewässerparzelle

Mit dem Verkauf eines im Liegenschaftskataster als „Fließgewässer - Graben“ verzeichneten Grundstücks (GUB-01256) könnte die Gemeinde Schmitt im Taunus gegen § 109 Abs. 1 Satz 1 HGO verstoßen haben. Nach dieser Vorschrift dürfen ausschließlich Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung von Aufgaben in absehbarer Zeit nicht gebraucht werden, veräußert werden.

Die Pflicht zur Unterhaltung obliegt bei natürlichen fließenden Gewässern zweiter oder dritter Ordnung den Anliegergemeinden oder den von ihnen gebildeten Verbänden (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 HWG). Die Frage, ob auf dem veräußerten Grundstück ein offener Graben oder ein verrohrtes Gewässer 3. Ordnung verläuft, blieb unbeantwortet.

Prüfungshinweis 3: Nicht nachvollziehbare und fehlerbehaftete Buchung von Grundstückszerlegungen

In drei Fällen waren erfolgte Grundstückszerlegungen nicht nachvollziehbar bzw. wurden in der Anlagenbuchhaltung nicht korrekt abgebildet.

Eine Zerlegung hat keinen Eingang in die Anlagebuchhaltung gefunden. Eine weitere Zerlegung wurde weder im Zeitablauf korrekt und auch nicht transparent abgebildet. Buchwerte und Anlagenzugänge von mehreren ehemaligen, teilweise nicht oder noch nicht vorhandenen Grundstücken wurden vermischt und den aktuell existierenden Grundstücken unzutreffend bzw. in nicht korrekter Höhe zugeordnet. In einem anderen Fall wurden Umbuchungen auf Grundstücke vorgenommen, die erst aus einer im Jahr 2019 erfolgten Zerlegung hervorgegangen bzw. entstanden sind.

Prüfungshinweis 4: Offene Umsetzung von Feststellungen im Rahmen früherer Prüfungen

Die Umsetzung von Feststellungen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen der Vorjahre ist noch nicht erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 erfolgt die Aufarbeitung und Dokumentation von Feststellungen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen der Vorjahre.

So wurde u. a. die Feststellung bei Prüfung des Jahresabschluss 2014, dass drei nicht existierende Grundstücke (GUB-00920 bis GUB-00922) zu verschrotten und ein Betrag in Höhe 8.360,00 € als außerordentlicher Anlageabgang zu buchen ist, nicht vollzogen. In Höhe dieses Betrages wird das Anlagevermögen nach wie vor zu hoch ausgewiesen.

Prüfungshinweis 5: Bilanzverlängerung durch unzutreffende Bewertung von Grundstücken

Durch eine unangemessene Bewertung von der Gemeinde Schmitten im Taunus im Wege einer Schenkung übereigneter Grundstücke wurde die Bilanz um mindestens 5.000,00 € verlängert.

Die Grundstücke wurden mit einem Buchwert von 13.593,00 € angesetzt; ein Sonderposten in gleicher Höhe wurde gebildet. Hinsichtlich der Bewertung der Grundstücke wurde durch ein von der Gemeinde beauftragtes Büro auf die „Bodenpreise aus der Eröffnungsbilanz“ (Ersatzbewertung auf Grundlage der Bodenrichtwerte zum 01.01.2004) abgestellt. Das Ergebnis dieser Ermittlung liegt deutlich über dem von den Vertragsparteien übereinstimmend mit 2.500,00 € angegebenen Verkehrswert des Grundbesitzes und weicht von dem im Kostenbescheid des Amtsgerichts vom 16.05.2018 angegebenen Wert von 9.225,45 € ab. Der tatsächliche Verkehrswert der Flächen dürfte bei Bewertung nach den Bodenrichtwerten für landwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 01.01.2018 geringfügig unter 8.259,00 € liegen.

Prüfungsbeanstandung 1: Unzulässiger Erlass von Straßenbeiträgen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten im Taunus hat als Gegenleistung für eine nicht aktivierungsfähige Eintragung einer Baulast auf Straßenbeiträge im Gesamtbetrag von 6.638,84 € verzichtet.

In seiner Sitzung am 19.03.2007 hatte der Gemeindevorstand beschlossen, dass einer Grundstückseigentümerin als Entschädigung für die Sicherung des öffentlichen Abwasserkanals durch Baulast der Straßenbeitrag für den Um- und Ausbau der beiden Verkehrsanlagen, durch welche deren Grundstück erschlossen ist, erlassen wird. Diese Entscheidung wurde der Grundstückseigentümerin mit Schreiben vom 30.05.2007 mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat dem Gemeindevorstand nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Schmitten vom 27.04.2006 die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall übertragen. Da in dem vorliegenden Fall öffentliche Abgaben, und zwar Straßenbeiträge in einer geschätzten Höhe von mehr als 8.000,00 € erlassen werden sollen, war die Angelegenheit der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Bei dem Erlass von öffentlichen Abgaben handelt es sich um eine Billigkeitsentscheidung. Hierfür erforderliche persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe sind - zumal ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Straßenbaumaßnahmen und dem zu entschädigenden Sachverhalt nicht besteht - nicht erkennbar. Insoweit stellt sich die Entscheidung über den Erlass von Straßenbeiträgen vorliegend auch als Abweichung von den abgabenrechtlichen Verfahrensvorschriften und die Straßenbeitragssatzung dar.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung ist festzustellen, dass diese in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der mit der Baulast belegten Fläche steht. Mit einem Gesamtbetrag von 6.638,84 € (= ca. 44,8 % des Bodenwertes) beläuft sich die gewährte Entschädigung auf mehr als das Vierfache des im Geschäftsverkehr üblichen Maximalbetrages von etwa 1.500,00 €.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung einer Baulast nicht geeignet ist, das Recht der Gemeinde zur Herstellung, zur Unterhaltung und zum Betrieb einer Abwasser-sammelleitung zu begründen und abzusichern. Eine Baulast kann von daher nicht aktiviert

werden; eine für die Eintragung einer Baulast gewährte Entschädigung ist demzufolge im Ergebnis zu buchen. Zur Begründung des Anspruches und Gewährleistung eines solchen Rechtes geeignet und aktivierbar ist eine zivilrechtliche Sicherung durch eine Grunddienstbarkeit.

Prüfungsempfehlung 1: Inventur des Sachanlagevermögens „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“
Der Gemeinde Schmitt im Taunus wird empfohlen, alsbald eine Inventur des Sachanlagevermögens für die Bilanzposition „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ durchzuführen.

Im Anlagenspiegel sind Grundstücke nicht oder mit falscher Bezeichnung enthalten und es werden auch Grundstücke geführt, die sich nicht oder nicht mehr im Eigentum der Gemeinde befinden. Korrekturen, die aufgrund von Prüfungsfeststellungen vorzunehmen waren, wurden nicht vollzogen.

Die Abweichungen der Bilanzwerte der „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ von den tatsächlichen Werten haben jedoch nicht den Umfang, der zu einer wesentlich unzutreffenden Darstellung der Vermögenslage der Gemeinde Schmitt im Taunus führen würde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Prüfungshinweise und Prüfungsbestanden aus dem Anlagevermögen werden, sofern möglich und von der Verhältnismäßigkeit her umsetzbar, in den nächsten noch offenen Jahresabschluss eingearbeitet. Hierzu erfolgt eine entsprechende Dokumentation.

5.5.1.2 Umlaufvermögen

5.5.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 423.268,54 € auf 1.766.544,48 €. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

5.5.1.2.2 Flüssige Mittel

Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge, der Kassenbestand durch den Tagesabschluss zum Jahresultimo nachgewiesen. Insgesamt beliefen sich die flüssigen Mittel auf 1.542.395,17 € (Vorjahr: 2.336.320,41 €) und waren damit um 793.925,24 € gesunken.

Die Liquidität der Gemeinde war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet.

5.5.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Gemeinde hat Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 18.551,67 € gebildet. Diese betreffen Beamtengehälter für den Monat Januar 2019.

5.5.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva in Euro				
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung	Veränderung in %
1. Eigenkapital	17.346.245,80	15.300.350,32	2.045.895,48	13,40
1.1 Netto-Position	14.158.377,92	11.858.377,92	2.300.000,00	19,40
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	3.314.920,14	3.441.972,40	-127.052,26	-3,69
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.474.972,84	1.602.025,10	-127.052,26	-7,93
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.839.947,30	1.839.947,30	0,00	0,00
1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00

Passiva in Euro				
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung	Veränderung in %
1.2.4 Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Ergebnisverwendung	0,00	0,00	0,00	-108,61
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonderposten	15.739.677,71	15.323.098,54	416.579,17	2,72
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	14.414.891,71	14.153.900,22	260.991,49	1,84
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	3.261.221,59	3.190.843,76	70.377,83	2,21
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	166.346,71	151.244,71	15.102,00	9,99
2.1.3 Investitionsbeiträge	10.987.323,41	10.811.811,75	175.511,66	1,62
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.324.084,00	1.168.328,32	155.755,68	13,33
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 HFAG	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	702,00	870,00	-168,00	-19,31
3. Rückstellungen	6.563.980,25	6.400.206,25	163.774,00	2,56
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.350.826,00	4.150.604,00	200.222,00	4,82
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	2.213.154,25	2.249.602,25	-36.448,00	-1,62
4. Verbindlichkeiten	13.293.973,32	16.177.050,71	-2.883.077,39	-16,35
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9.214.532,18	9.453.729,70	-239.197,52	-2,53
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.822.612,16	6.200.014,78	-377.402,62	-6,09
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	3.358.905,10	3.229.149,92	129.755,18	4,02
4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	33.014,92	24.565,00	8.449,92	34,40
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	5.000.000,00	-5.000.000,00	-100,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferverbindlichkeiten	635.768,73	851.997,64	-216.228,91	-25,38
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	995.514,09	745.457,33	250.056,76	33,54
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.786,04	-2.014,03	6.800,00	237,63
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen	0,00	0,00	0,00	0,00

Passiva in Euro				
	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung	Veränderung in %
Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen				
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	2.452.944,36	123.852,01	2.329.092,35	2.063,16
5. Passive Rechnungsabgrenzung	770.124,42	778.042,33	-7.917,91	-1,02
Gesamt	-53.841.053,76	53.978.748,15	137.694,39	-2,71

Tabelle 9: Passiva

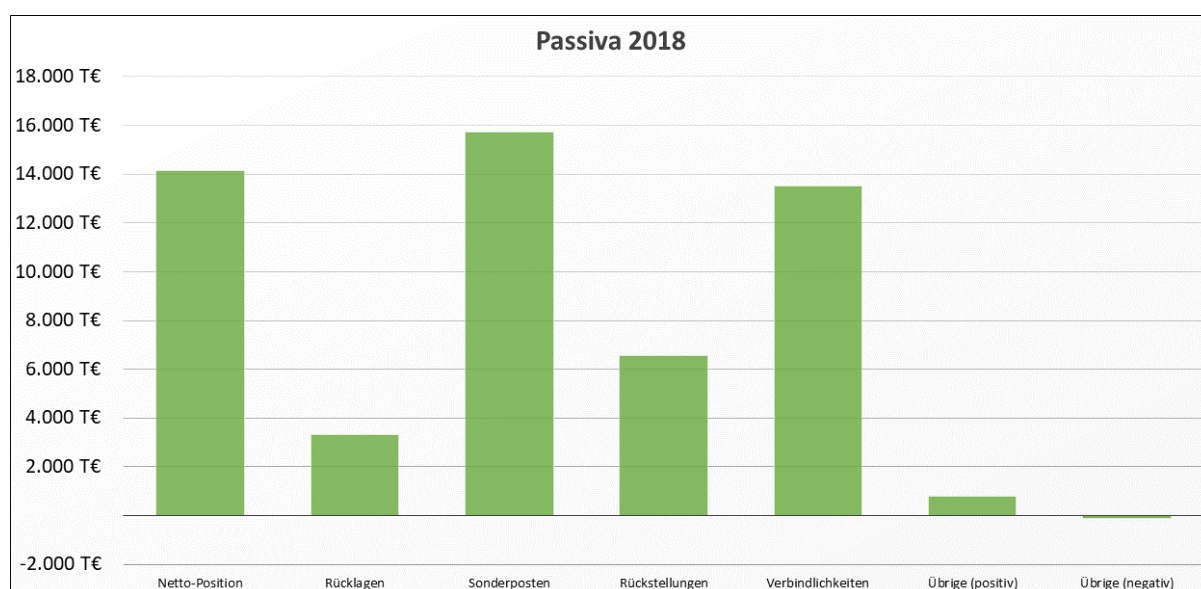


Abbildung 8: Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um 137.694,39 € auf -53.841.053,76 € vermindert.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen. Sie waren ausreichend erläutert.

Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.5.2.1 Eigenkapital und Sonderposten

5.5.2.1.1 Netto-Position

Die Netto-Position ist um 2.300.000,00 € gegenüber dem Vorjahresabschluss höher ausgewiesen.

Das Land Hessen hat ein umfangreiches Entschuldungsprogramm für hessische Kommunen aufgelegt, das den Kommunen eine Ablösung der Kassenkredite zum 30.06.2018 ermöglichte. Die Gemeinde Schmitten im Taunus hat an diesem Entschuldungsprogramm teilgenommen. Mit Schreiben vom 08.08.2018 hat das Hessische Ministerium der Finanzen die Kassenkreditentschuldung bis zu einem Ablösebetrag von 4.600.000,00 € gewährt. Der Prüfvermerk nach § 14 Abs. 2 HessenkasseG durch das Rechnungsprüfungsamt wurde erteilt.

Nach dem HessenkasseG ist die Hälfte des Ablösebetrags an die WIBank zurückzuzahlen und in der Bilanz als „sonstige Verbindlichkeit“ auszuweisen. Die andere Hälfte (2,3 Mio. €) dient zur Reduzierung negativer Ergebnisvorträge bzw. zur Erhöhung der Nettoposition.

5.5.2.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Gemeinde Schmitten im Taunus hat den Jahresfehlbetrag (Saldo aus ordentlichem Fehlbetrag und außerordentlichem Überschuss) „bei der Aufstellung des Jahresabschlusses“ mit der vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet und dadurch diese Rücklage um 127.052,26 € reduziert.

Dieses Vorgehen entspricht nicht § 24 GemHVO, der einen getrennten Umgang mit ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis vorsieht.

Nach dieser Vorschrift hätte der ordentliche Fehlbetrag in voller Höhe „bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ... mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage ausgeglichen werden“ dürfen (§ 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO). Eine (vorherige) Verrechnung mit außerordentlichen Überschüssen des gleichen Jahres oder aus Vorjahren wäre nur zulässig gewesen, wenn ein Ausgleich über die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nicht möglich gewesen wäre (§ 24 Abs. 3 GemHVO).

Prüfungshinweis 6: Zu hoch ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird in Höhe des außerordentlichen Überschusses (47.619,08 €) zu hoch ausgewiesen.

5.5.2.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Prüfungshinweis 7: Zu niedrig ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Infolge der unzulässigen Verrechnung des außerordentlichen Überschusses mit dem ordentlichen Fehlbetrag wird die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses um 47.619,08 € zu niedrig ausgewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungshinweisen 6 und 7:

Die Prüfungshinweise 6 und 7 über die zu hoch ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und zu niedrig ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurden mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 korrigiert. Hierauf wird im Anhang des Jahresabschlusses 2022 auf Seite 25 und 26 Bezug genommen.

5.5.2.1.4 Ergebnisverwendung

Die Gemeinde Schmitten im Taunus hat wie im Vorjahr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ordentliches und außerordentliches Ergebnis nicht unter der Bilanzposition Ergebnisverwendung auszuweisen, sondern - wie in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt fehlerhaft - mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu verrechnen.

5.5.2.2 Rückstellungen

Rückstellungen der Gemeinde am 31.12.2018	
Art der Rückstellung	Höhe
Pensionen und ähnliche Rückstellungen	4.350.826,00 €
Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
Sonstige Rückstellungen	2.213.154,25 €
Summe aller Rückstellungen	6.563.980,25 €

Tabelle 10: Rückstellungen (Auszug)

Die zum 31.12.2018 in Höhe von 6.563.980,25 € gebildeten Rückstellungen sind auskömmlich.

5.5.2.3 Verbindlichkeiten

In 2018 wurde von der Gemeinde nur ein Darlehen (330 T€) im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms aufgenommen.

Die Liquiditätskredite wurden vollständig durch die vom Sondervermögen „Hessenkasse“ bereitgestellten Mitteln (4,6 Mio. €) getilgt.

Der erhebliche Zuwachs der sonstigen Verbindlichkeiten (2.329 T€) beruht weit überwiegend auf dem bestimmungsgemäßen Ausweis der Hälfte des vom Sondervermögen „Hessenkasse“ bereitgestellten Betrages (2,3 von 4,6 Mio. €). Die Verbindlichkeiten aus der Ablösung der Kassenkredite sind mit einem jährlichen Betrag von 25 € pro Einwohner zu tilgen.

5.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Diese noch allgemeine gesetzliche Bestimmung wird durch § 51 GemHVO konkretisiert. Danach sind im Rechenschaftsbericht „der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.“ Darüber hinaus soll dies auch darstellen bzw. enthalten:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 diese Anforderungen erfüllt:

Anforderung	erfüllt	Anmerkungen
Verlauf der Haushaltswirtschaft	Ja	Unter Punkt 15 ist ein kurzer Abriss des Jahresverlaufes dargestellt. Dabei wird die finanzielle Situation der Gemeinde Schmitten aufgrund der in 2015 ausgebuchten Altdefizite und Steigerung des Eigenkapitals (aufgrund der Teilnahme an der Hessenkasse) als positive Entwicklung angesehen.
Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung	Ja	Die Lage der Gemeinde Schmitten wird zwar positiv aber auch vorsichtig bewertet, da die Kommune stark von Steuereinnahmen abhängt und sich aufgrund der gebotenen Haushaltskonsolidierung ein Sanierungsstau aufgebaut hat.
Erläuterung der wesentlichen Ergebnisse	Ja	Die wesentlichen Abweichungen sind unter Punkt 16 S. 351 JA 2018 aufgeführt.
Erläuterung erheblicher Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen	Ja	Zu jedem Teilhaushalt wurden Plan-/Ist-Abweichungen kurz erläutert.
Bewertung der Abschlussrechnungen	ja	Die GemHVO macht keine (inhaltlichen) Vorgaben zur Bewertung der Abschlussrechnungen. Die Kommentierung versteht darunter z.B. u.a. die Darstellung der Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts, des Deckungsgrads der entgeltfinanzierten Leistungen, der Ursachen für ein (verbessertes) Ergebnis (Verschiebung von Aufwendungen und/oder Investitionen oder positiver Trend). Danach erfüllt der Rechenschaftsbericht die Anforderung.
Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien	Ja	In der Gemeinde Schmitten sollen Analysen durchgeführt, Strategien entwickelt und Pilotprojekte gestartet werden, die die Gemeinde u. a. in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Soziales und Tourismus zukunftsfähig machen. Dabei soll der Arbeits-, Ausbildungs- und Handelsstandort gezielt gestärkt und die sozialen Belange in der Konzeptionierung integriert werden.
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres	Ja	Es lagen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres vor.
Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sowie den zugrunde liegenden Annahmen	Ja Ja Ja	Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden im Rechenschaftsbericht anhand von Entwicklungen von Jahresergebnis und Eigenkapital, Verschuldung, Bevölkerungsentwicklung und Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt dargestellt.
Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen	Ja	Im Rechenschaftsbericht wird im allgemeinen auf Investitions- und Sanierungsstau aufgrund von Haushaltskonsolidierung berichtet.

Tabelle 11: Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht für 2018 ist gemäß § 51 GemHVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben, zeigt die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Schmitten im Taunus ausreichend auf. Wesentliche Risiken werden dargestellt und bewertet. Die Darstellung der zugrundeliegenden Annahmen vervollständigen die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung.

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

5.7 Anlagen zum Jahresabschluss

5.7.1 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO ist dem Jahresabschluss „ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten“ beizufügen. § 50 GemHVO konkretisiert diese Anforderungen weitergehend wie folgt: „Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.“ Die wesentlichen Posten der Vermögens-, Gesamtergebnis- und -finanzrechnung sind zu erläutern. Zu den zu einzelnen Positionen vorgeschriebenen Angaben zählt der Rückstellungsbetrag für Pensionen, der sich bei Anwendung des von der Deutschen Bundesbank angegebenen Abzinsungssatzes (statt des durch die GemHVO - unrealistisch - fix vorgegebenen Satzes von 6%) ergeben würde. Darüber hinaus sind im Anhang anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Anhang zum Jahresabschluss diese Anforderungen erfüllt:

Nr.	thematisiert	Anmerkungen
1.	Ja	Ausführliche Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zum JA 2018 P. 2 Seite 291 angegeben.
2.	Ja	Es gab keine Abweichungen von den bisher angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.
3.	Ja	Zinsen für Fremdkapital wurden in die Herstellungskosten nicht einbezogen.

4.	Ja	Die Gemeinde Schmitten hält zum 31.12.2018 keine Bürgschaften vor.
5.	Nein	
6.	Ja	Es wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt.
7.	Ja	Es gab keine Veränderung der ursprünglichen Nutzungsdauern.
8.	Ja	Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.
9.	Ja	Fremde Finanzmittel gem. § 15 GemHVO bestanden zum Bilanzstichtag nicht.
10.	Ja	P. 12, Seite 346, JA 2018.
11.	Ja	P. 13, S. 347, JA 2018.

Tabelle 12: Erfüllung der Anforderungen an den Anhang

5.7.1.1 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 103 Abs. 3 HGO / § 21 GemHVO zulässig. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

In das Folgejahr übertragene Haushaltsermächtigungen in Euro	
Ertragsermächtigungen	Aufwandsermächtigungen
0,00	0,00
Einzahlungsermächtigungen	Auszahlungsermächtigungen
0,00	719.079,21

Tabelle 13: Übertragene Haushaltsermächtigungen 2018

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind einzeln in einer Übersicht dem Jahresabschluss beizufügen (§ 112 Abs. 4 Ziffer 2 HGO).

Der Jahresabschluss 2018 enthält eine ausführliche Darstellung der übertragenen Haushaltsermächtigung und deren Inanspruchnahme.

5.7.2 Anlagenübersicht

Anlagenspiegel in Euro (Spalten 1, 12 und 13 des Musters 21)		
Spalte 1	Anlagevermögen am 31.12.2018	Buchwerte am 31.12.2017
Spalte 1	Spalte 12	Spalte 13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.576.344,00	1.628.137,00
2. Sachanlagevermögen	48.049.586,87	47.765.210,76
3. Finanzanlagevermögen	887.631,57	887.631,57
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
Insgesamt	50.513.562,44	50.280.979,33

Tabelle 14: Anlagenspiegel (Auszug)

5.7.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht ist gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO, § 52 Abs. 2 GemHVO im Anhang darzustellen.

Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

Nach Laufzeiten differenziert stellen sich die Verbindlichkeiten der Gemeinde Schmitten wie folgt dar:

Verbindlichkeitenübersicht in Euro						
Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2018	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2017	
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9.214.532,18	0,00	0,00	9.214.532,18	9.453.729,70	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.822.612,16	0,00	0,00	5.822.612,16	6.200.014,78	
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	3.358.905,10	0,00	0,00	3.358.905,10	3.229.149,92	
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	33.014,92	0,00	0,00	33.014,92	24.565,00	
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000.000,00	
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	635.768,73	635.768,73	0,00	0,00	851.997,64	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	995.514,09	995.514,09	0,00	0,00	745.457,33	
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.786,00	6.800,07	0,00	0,00	-2.014,03	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sonstige Verbindlichkeiten	2.452.944,36	226.175,00	1.130.875,00	1.322.069,36	123.852,01	
Gesamtbetrag Verbindlichkeiten	13.293.973,32	-1.850.657,75	1.130.875,00	10.536.601,54	16.177.050,71	

Tabelle 15: Verbindlichkeitenübersicht

5.7.4 Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht in Euro		
Rückstellungsart	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.350.826,00	4.150.604,00
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	2.213.154,25	2.249.602,25
Insgesamt	6.563.980,25	6.400.206,25

Tabelle 16: Rückstellungsübersicht

5.7.5 Forderungsübersicht

Die folgende Tabelle stellt die nach Laufzeiten differenzierte Übersicht der Forderungen der Gemeinde Schmitten im Taunus dar:

Forderungsübersicht in Euro					
Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2018	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2017
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuschüssen und Beiträgen	934.640,45	934.640,45	0,00	0,00	651.177,51
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	787.996,61	787.996,61	0,00	0,00	699.940,09
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.116,79	36.116,79	0,00	0,00	-18.104,97
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	0,00		0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	7.790,63	7.790,63	0,00	0,00	10.263,31
Gesamtbetrag	1.766.544,48	1.766.544,48			1.343.275,94

Tabelle 17: Forderungsübersicht

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein.

6 Zusammenfassende Prüfurteile

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, erläutert durch den Rechenschaftsbericht und ergänzt um die vorgeschriebenen Anlagen⁹ - der Gemeinde Schmitten im Taunus für das Haushaltsjahr 2018 geprüft.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 128 HGO) ist festzustellen, ob

- der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anlagen förmlich und inhaltlich den Vorschriften entspricht (§ 128 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 HGO),
- die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgte (§ 128 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 HGO) und ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde (§ 131 [Abs. 5 (bis JA 2019) / Abs. 4 (ab JA 2020)] HGO).

Wir geben auf Basis der im Kapitel 1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung dargestellten Verantwortlichkeiten und der nachfolgend beschriebenen Grundlagen zu beiden Aspekten der Prüfung abschließend gesonderte Prüfurteile ab.

Wir haben den Jahresabschluss und die Haushaltswirtschaft risikoorientiert geprüft, d.h. die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und der Erwartungen zu möglichen Quellen, Ausprägungen, Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Fehlern festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Bei der Bildung der Stichproben haben wir folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Grundstücke, Bauten einschließlich Anlagen im Bau, Infrastruktureinrichtungen
- Finanzanlagen
- Flüssige Mittel
- Ergebnisverwendung
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderung
- Erträge und Aufwendungen (produktbereichsunabhängig)
- Außerordentliches Ergebnis

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Bei unserer Prüfung haben wir uns an den Leitlinien und Hinweisen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) orientiert, insbesondere

- IDR-L 200 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“
- IDR-L 100 „Die Grundsätze der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 110 „Die integrierte Durchführung der Rechnungsprüfung“

⁹ Anhang, Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen, Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht

- IDR-L 112 „Der Planungsprozess der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 120 „Methoden und Kommunikation in der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass - soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war -

- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden.
- Die Positionen der Aktiv- und der Passivseite der Vermögensrechnung - mit Ausnahme der flüssigen Mittel - ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind.
- Rechenschaftsbericht, Anhang und die weiteren Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Haushaltslage und die Risiken zutreffend dargestellt sind.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss stimmt mit der Buchführung überein und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund nur unvollständig vorhandener Unterlagen können wir nicht abschließend beurteilen, ob der Jahresabschluss mit der Buchführung übereinstimmt, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Schmitten im Taunus vermittelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde.
- die Rechnungsbeträge - mit Ausnahme des Verstoßes gegen den Grundsatz der Belegbarkeit der Buchung - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung - mit Ausnahme bei Vergabeverfahren - nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der in der Planung ausgeglichene Haushalt schloss in der tatsächlichen Ausführung mit einem Fehlbetrag von 127.052,26 € im ordentlichen Ergebnis ab, der mit Mitteln aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden konnte.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach die Haushaltswirtschaft - soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war - grundsätzlich den geltenden Vorschriften. Verstöße gegen die Gebote der Ordnungsmäßigkeit wurden bei Vergabeverfahren festgestellt. Ob durch diese Verstöße gegen das überörtliche und örtliche Vergaberecht auch gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit verstoßen wurde, kann letztlich nicht beurteilt werden, ist aber in den Fällen, in denen nicht die vorgeschriebenen Vergabeverfahren durchgeführt wurden, nicht ausgeschlossen.

Die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Schmitten im Taunus erscheint aus der Sicht des Jahres 2018 geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

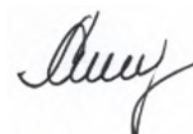
Bad Homburg vor der Höhe, den 17.06.2024

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
des Hochtaunuskreises



Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor

Prüfungsleiterin



Anna Stenger
Verwaltungsbetriebswirtin

7 Anlagen

7.1 Anlage Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse

Im Folgenden sind die für die Gemeinde spezifischen Kennzahlen abgebildet:

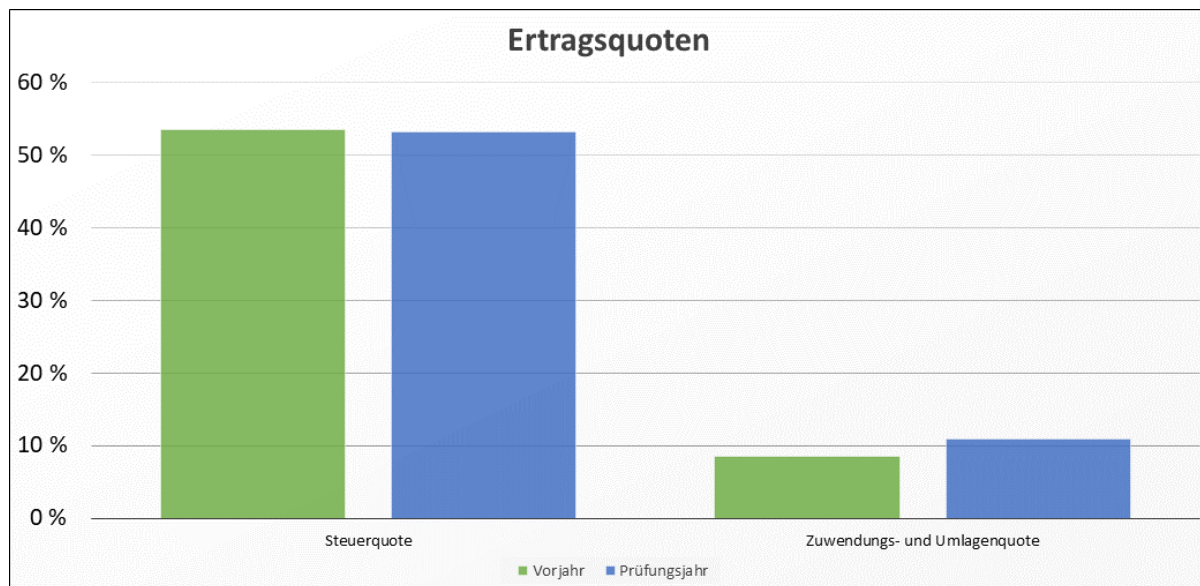


Abbildung 9: Ertragsquoten

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

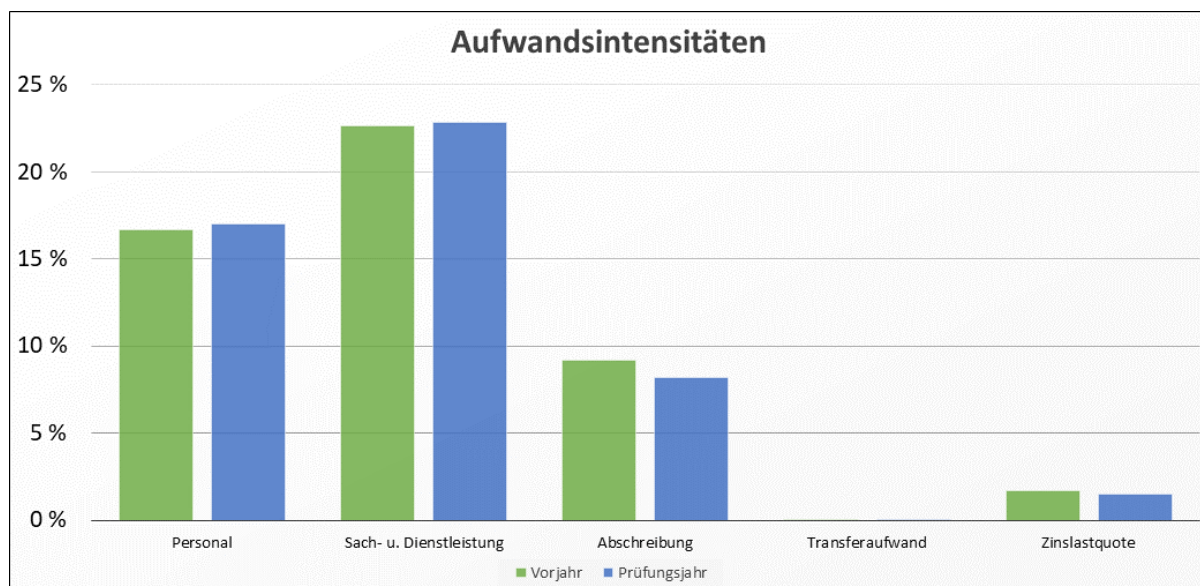


Abbildung 10: Aufwandsintensitäten

Die „Personalkostenintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß der Aufwand für Sach- und

Dienstleistungen liegt, die von Dritten empfangen werden. Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird. Die Transferaufwandsintensität stellt die Transferaufwendungen, beispielweise Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder Schuldendiensthilfen in das Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen. Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

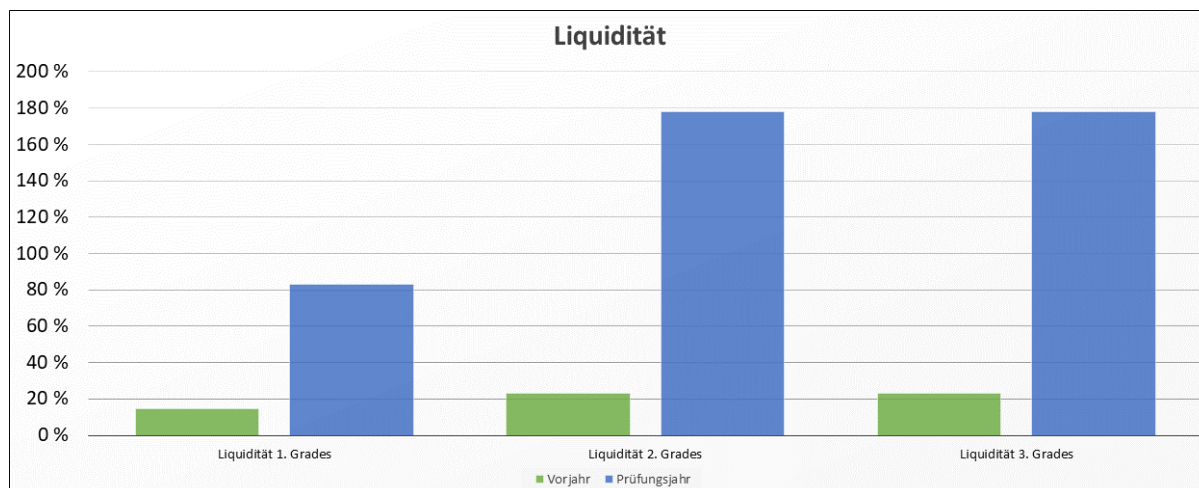


Abbildung 11: Liquidität

Die Liquidität 1. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 2. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 3. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen plus Vorräten und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

7.2 Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014

Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014 „Kommunalpolitisch steuern mit dem Haushalt“									
Produktbereich	Anteil des Aufwands des Produktbereichs an der Summe der Aufwendungen aller Produktbereich in Prozent			Deckung des Gesamtaufwands des Produktbereichs durch Gesamterträge des gleichen Produktbereichs in Prozent			Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2016	2017	2018
01 - Innere Verwaltung	13,53	15,59	14,74	39,03	48,89	33,34	-180,31	-173,84	-221,24
02 - Sicherheit und Ordnung	3,62	3,86	3,34	20,61	19,48	17,20	-62,25	-65,81	-61,54
03 - Schulträgeraufgaben	Produktbereich wird von der Gemeinde Schmitt im Taunus nicht verwendet.								
04 - Kultur und Wissenschaft	Produktbereich wird von der Gemeinde Schmitt im Taunus nicht verwendet.								
05 - Soziale Leistungen	1,06	1,19	0,89	8,74	9,54	11,37	-20,82	-23,43	-17,52
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	10,02	10,87	10,93	37,69	38,12	39,44	-138,32	-133,36	-150,40
07 - Gesundheitsdienste	Produktbereich wird von der Gemeinde Schmitt im Taunus nicht verwendet.								
08 - Sportförderung	2,64	2,51	2,23	15,48	12,78	20,58	-57,22	-57,45	-41,97
09 - Räumliche Planung und Entwicklung	Produktbereich wird von der Gemeinde Schmitt im Taunus nicht verwendet.								
10 - Bauen und Wohnen	1,29	1,69	1,53	6,48	6,65	4,75	-26,15	-33,99	-32,72
11 - Ver- und Entsorgung	23,56	21,53	21,00	100,92	102,69	104,26	13,79	19,31	19,99
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	5,91	6,19	5,53	22,42	21,77	20,94	-125,79	-148,11	-127,85
13 - Natur- und Landschaftspflege	2,75	2,94	3,18	143,70	111,32	84,91	8,51	27,38	-14,85
14 - Umweltschutz	Produktbereich wird von der Gemeinde Schmitt im Taunus nicht verwendet.								
15 - Wirtschaft und Tourismus	0,27	0,32	0,35	0,02	0,06	0,02	-9,20	-10,43	-11,89
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	35,35	33,32	36,28	26,41	27,32	34,31	-555,79	-440,30	-528,53

Tabelle 18: Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014

Zur Kennzahl „Anteil des Aufwands des Produktbereichs ...

- Aufwand pro Produktbereich (Zähler): Ordentliche Aufwendungen wie Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, Transferaufwendungen, sonstige ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Steueraufwendungen, Aufwendungen der sozialen Sicherung. Zur Grundzahl gehören nicht die Aufwendungen für interne Leistungen und nicht die außerordentlichen Aufwendungen.
- Gesamtaufwand des Ergebnishaushalts (Nenner): die o. g. Aufwandsarten werden analog unter Heranziehung der Ergebnisrechnung berücksichtigt.

Zur Kennzahl „Deckung des Aufwands des Produktbereichs durch Erträge des gleichen Produktbereichs ...

- Erträge des Produktbereichs (Zähler): Die Ertragsart „Steuern und ähnliche Abgaben“ soll nicht in die Grundzahl einbezogen werden. Ebenfalls nicht einbezogen werden die außerordentlichen Erträge. Im Übrigen werden alle anderen Ertragsarten einschließlich der Erträge aus internen Leistungsverrechnungen bei der Erfassung der Grundzahl berücksichtigt.
- Aufwand des Produktbereichs (Nenner): Definition und Erfassung dieser Grundzahl wie oben unter a) „Aufwand pro Produktbereich“, allerdings einschließlich der Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen; zur Grundzahl gehören nicht die außerordentlichen Aufwendungen.

Zur Kennzahl „Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner“:

- Ergebnis (Zähler): Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungen, aber ohne Berücksichtigung der Ertragsart "Steuern und steuerähnliche Abgaben" und ohne Berücksichtigung von: außerordentlichen Erträgen, außerordentlichen Aufwendungen, Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren.
- Einwohner (Nenner): Arithmetischen Mittel aus Einwohnerzahl am Jahresanfang und Jahresende gemäß Bevölkerungsstatistik.

7.3 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus

Frau Bürgermeisterin Krügers versichert nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die der Fachbereich Revision des Hochtaunuskreises (i.F. Revision) gemäß § 128 HGO verlangt hat, bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht, der Übersichten über das Anlagevermögen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten erforderlich sind, und die darüber hinaus gehenden für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen wurden der Revision vollständig übergeben. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder der Verwaltung.

Als Auskunftspersonen habe ich folgende Personen benannt:

1. VA André Sommer
2. VA Stephan Herr
3. VA Marion Beuth
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, der Revision alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstabweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu liegenden Nachweise (begründete Unterlagen).

3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
4. Die erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
5. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.
6. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
7. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen.

auf auswählen übertragen und von auswählen wahrgenommen.

Jahresabschluss

8. Der der Revision zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2018 beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
9. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Gemeindevorstand eingeschätzt werden, dargestellt.
10. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht.
 - sind im Jahresabschluss enthalten.
 - sind im Rechenschaftsbericht dargelegt.
11. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen,
 - bestehen nicht.
 - sind im Anhang dargelegt.

12. Ein Beteiligungsbericht

- ist nach § 123a HGO erforderlich, enthält die geforderten Angaben, wird fortgeschrieben und wurde der Revision in der zuletzt veröffentlichten Fassung zur Verfügung gestellt.
- ist nach § 123a HGO nicht erforderlich.

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen, Betrauungsakten und sonstigen Sicherheiten bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

Im Anhang sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

14. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.

15. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins-, und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Bilanzstichtag

- nicht.
- und sind in den Büchern vollständig erfasst und im Anhang dargestellt.
- und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.

16. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Bilanzstichtag
- nicht.
- und sind im Anhang dargestellt.
- und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
17. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen –
- im Anhang angegeben.
- unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
18. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
- sind im Anhang angegeben.
- unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
19. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
- sind vollständig mitgeteilt worden.
20. Alle bekannten Täuschungen und Vermögensschädigungen sind mitgeteilt worden.
21. Die gemachten Angaben gemäß der Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Ergänzende Angaben

22. Folgende ergänzende Angaben werden gemacht:

Zu Ziffer 14, Rückgabe- / Rücknahmeverpflichtungen

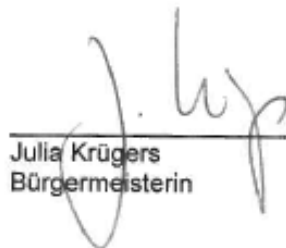
Zu Ziffer 15, Derivative Finanzinstrumente

Zu Ziffer 16, Verträge von besonderer Bedeutung

Zu Ziffer 17, Finanzielle Verpflichtungen

Zu Ziffer 18, Rechtsstreitigkeiten

Schmitten, den 02.12.2021



Julia Krügers
Bürgermeisterin

Anlagen:

⇒ Anlagen wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben.

7.4 Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus

Gemeinde Schmitten im Taunus

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Jahresabschluss in Zahlen.....	3
1.1	Vermögensrechnung.....	4
1.2	Gesamtergebnisrechnung.....	7
1.3	Gesamtfinanzrechnung.....	8
1.4	Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung.....	10
2.	Anhang.....	285
3.	Rechenschaftsbericht.....	349

Jahresabschluss in Zahlen

Jahresabschluss 2018

Vermögensrechnung Muster 20

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung
01	Aktiva	0,00	0,00	0,00
02	1 Anlagevermögen	50.513.562,44	50.280.979,33	232.583,11
03	- frei -	0,00	0,00	0,00
04	- frei -	0,00	0,00	0,00
05	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.576.344,00	1.628.137,00	-51.793,00
06	1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte	27.266,00	9.870,00	17.396,00
07	1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	1.549.078,00	1.618.267,00	-69.189,00
08	1.1.3 gel.Anz.auf immaterielle Verm.Gegenstände	0,00	0,00	0,00
09	1.2 Sachanlagevermögen	48.049.586,87	47.765.210,76	284.376,11
10	1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	5.214.855,50	5.200.103,33	14.752,17
11	1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	4.801.727,00	4.959.552,87	-157.825,87
12	1.2.3 Sachanl. im Gemeingeb., Infrastrukturverm.	34.015.640,01	35.201.438,30	-1.185.798,29
13	1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	138.326,05	183.030,88	-44.704,83
14	1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	902.823,04	925.029,04	-22.206,00
15	1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.976.215,27	1.296.056,34	1.680.158,93
16	1.3 Finanzanlagevermögen	887.631,57	887.631,57	0,00
17	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
18	1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
19	1.3.3 Beteiligungen	323.911,98	323.911,98	0,00
20	1.3.4 Ausleih. an Untern.,m.d.e.Bet.-Verh. besteht	0,00	0,00	0,00
21	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	88.983,76	88.983,76	0,00
22	1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	474.735,83	474.735,83	0,00
22A	1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	0,00
23	2 Umlaufvermögen	3.308.939,65	3.679.596,35	-370.656,70
24	2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
25	2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn., Leistg.u.Waren	0,00	0,00	0,00
26	2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	1.766.544,48	1.343.275,94	423.268,54
27	2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	934.640,45	651.177,51	283.462,94
28	2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben, Umlagen	787.996,61	699.940,09	88.056,52
29	2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.116,79	-18.104,97	54.221,76
30	2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V., und SV.	0,00	0,00	0,00
31	2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	7.790,63	10.263,31	-2.472,68
32	2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
33	2.4 Flüssige Mittel	1.542.395,17	2.336.320,41	-793.925,24
34	3 Rechnungsabgrenzungsposten	18.551,67	18.172,47	379,20
36	4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
38	Summe Aktiva	53.841.053,76	53.978.748,15	-137.694,39
39		0,00	0,00	0,00
40	Passiva	0,00	0,00	0,00
41	1 Eigenkapital	-17.473.298,06	-15.300.350,32	-2.172.947,74
42	1.1 Netto-Position	-14.158.377,92	-11.858.377,92	-2.300.000,00
43	1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	-3.314.920,14	-3.441.972,40	127.052,26
44	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-1.474.972,84	-1.602.025,10	127.052,26
45	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-1.839.947,30	-1.839.947,30	0,00
46	1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
46A	davon: Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
46B	davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
46C	davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
46D	davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
48	1.2.4 Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss 2018

Vermögensrechnung Muster 20

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung
50	1.3 Ergebnisverwendung	0,00	0,00	0,00
51	1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
53	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
56	1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
57	2 Sonderposten	-15.739.677,71	-15.323.098,54	-416.579,17
58	2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge	-14.414.891,71	-14.153.900,22	-260.991,49
59	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-3.261.221,59	-3.190.843,76	-70.377,83
60	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-166.346,71	-151.244,71	-15.102,00
61	2.1.3 Investitionsbeiträge	-10.987.323,41	-10.811.811,75	-175.511,66
62	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-1.324.084,00	-1.168.328,32	-155.755,68
62A	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00
62B	2.4 Sonstige Sonderposten	-702,00	-870,00	168,00
63	3 Rückstellungen	-6.563.980,25	-6.400.206,25	-163.774,00
64	3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflcht.	-4.350.826,00	-4.150.604,00	-200.222,00
65	3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	0,00	0,00	0,00
66	3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.	0,00	0,00	0,00
67	3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
68	3.5 Sonstige Rückstellungen	-2.213.154,25	-2.249.602,25	36.448,00
69	4 Verbindlichkeiten	-13.293.973,32	-16.177.050,71	2.883.077,39
70	4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00
70A	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00	0,00
70B	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00	0,00
71	4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.fördermaßnahm.	-9.214.532,18	-9.453.729,70	239.197,52
71A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-9.214.532,18	-9.453.729,70	239.197,52
71B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00	0,00
71C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00	0,00
72	4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	-5.822.612,16	-6.200.014,78	377.402,62
72A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-5.822.612,16	-6.200.014,78	377.402,62
72B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00	0,00
72C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00	0,00
73	4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	-3.358.905,10	-3.229.149,92	-129.755,18
73A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-3.358.905,10	-3.229.149,92	-129.755,18
73B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00	0,00
73C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00	0,00
74	4.2.3 Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern	-33.014,92	-24.565,00	-8.449,92
74A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	-33.014,92	-24.565,00	-8.449,92
74B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00	0,00
74C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00	0,00
74D	4.3 Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung	0,00	-5.000.000,00	5.000.000,00
74E	davon: gegenüber Kreditinstituten	0,00	-5.000.000,00	5.000.000,00
74F	davon: gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00
74G	davon: gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00
75	4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
76	4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.Lu.Inv.Zuw.,Zusch.	-635.768,73	-851.997,64	216.228,91
77	4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-995.514,09	-745.457,33	-250.056,76
78	4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	4.786,04	-2.014,03	6.800,07

Jahresabschluss 2018

Vermögensrechnung Muster 20

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Veränderung
79	4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	0,00	0,00	0,00
79A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00	0,00
79B	4.8.1 Verb. aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00	0,00
79C	4.8.2 Verb. aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
79D	4.8.3 Verb. aus Lieferungen + Leistungen, Steuern usw.	0,00	0,00	0,00
80	4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.452.944,36	-123.852,01	-2.329.092,35
81	5 Rechnungsabgrenzungsposten	-770.124,42	-778.042,33	7.917,91
83	Summe Passiva	-53.841.053,76	-53.978.748,15	137.694,39

Jahresabschluss 2018

Gesamtergebnisrechnung

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.015.587,84	-808.340,00	-852.723,74	44.383,74
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.573.162,62	-4.485.360,00	-4.387.936,27	-97.423,73
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-380.202,86	-773.750,00	-444.204,83	-329.545,17
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-11.233.636,45	-11.945.300,00	-10.974.575,18	-970.724,82
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-483.583,19	-445.100,00	-464.447,99	19.347,99
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-1.783.764,78	-1.920.765,00	-2.253.560,94	332.795,94
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-793.900,12	-939.710,93	-773.896,32	-165.814,61
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-700.020,96	-448.654,00	-458.459,04	9.805,04
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-20.963.858,82	-21.766.979,93	-20.609.804,31	-1.157.175,62
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.228.786,82	3.939.600,00	3.486.020,69	453.579,31
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	594.976,96	410.267,00	679.994,57	-269.727,57
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.380.693,27	5.167.472,00	4.690.707,04	476.764,96
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten	95.407,11		155.755,68	-155.755,68
14	66	Abschreibungen	1.779.251,01	1.562.547,24	1.683.611,20	-121.063,96
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.906.362,09	3.001.631,00	2.763.133,66	238.497,34
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.412.890,32	7.263.664,00	7.193.844,81	69.819,19
17	72	Transferaufwendungen	354,00	500,00	3.598,25	-3.098,25
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.769,47	18.930,00	17.836,72	1.093,28
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	19.323.083,94	21.364.611,24	20.518.746,94	845.864,30
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-1.640.774,88	-402.368,69	-91.057,37	-311.311,32
21	56, 57	Finanzerträge	-57.886,73	-55.350,00	-45.999,58	-9.350,42
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	34.271,71
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	275.800,47	290.650,00	265.728,71	24.921,29
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-21.021.745,55	-21.822.329,93	-20.655.803,89	-1.166.526,04
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	19.656.771,14	21.710.611,24	20.830.475,23	880.136,01
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	-1.364.974,41	-111.718,69	174.671,34	-286.390,03
27	59	Außerordentliche Erträge	-118.664,39		-47.624,40	47.624,40
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	7.555,38		5,32	-5,32
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-111.109,01		-47.619,08	47.619,08
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.476.083,42	-111.718,69	127.052,26	-238.770,95
		Nachrichtlich:				
A		Summe der Jahresfehlbeträge				
B		vorgetragene Jahresfehlbeträge				
C		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge				

Jahresabschluss 2018

Gesamtfinanzrechnung					
Schmitten im Taunus					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	900.494,31	767.340,00	890.621,56	-123.281,56
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.557.935,81	4.485.360,00	4.386.896,72	98.463,28
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	373.094,21	773.750,00	396.009,63	377.740,37
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	11.407.740,64	11.945.300,00	10.950.024,08	995.275,92
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	483.583,19	445.100,00	464.447,99	-19.347,99
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.780.552,91	1.920.765,00	2.256.353,13	-335.588,13
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	54.712,47	55.350,00	41.132,78	14.217,22
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	435.593,70	489.654,00	415.339,39	74.314,61
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	19.993.707,24	20.882.619,00	19.800.825,28	1.081.793,72
10	Personalauszahlungen	-3.228.025,43	-3.939.600,00	-3.484.238,83	-455.361,17
11	Versorgungsauszahlungen	-477.605,88	-298.600,00	-482.151,77	183.551,77
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.062.562,68	-5.167.472,00	-4.483.223,55	-684.248,45
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-354,00	-500,00	-6.328,25	5.828,25
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-2.874.305,63	-3.001.631,00	-2.878.240,83	-123.390,17
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-6.614.460,77	-7.263.664,00	-7.199.446,55	-64.217,45
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-329.609,40	-346.000,00	-304.876,45	-41.123,55
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-18.148,44	-18.930,00	-18.307,61	-622,39
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-17.605.072,23	-20.036.397,00	-18.856.813,84	-1.179.583,16
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	2.388.635,01	846.222,00	944.011,44	-97.789,44
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und Zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	270.308,84	573.300,00	576.350,62	-3.050,62
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	81.520,00		47.660,00	-47.660,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens				
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	351.828,84	573.300,00	624.010,62	-50.710,62
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-85.964,68		-50.585,49	50.585,49
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.368.447,31	-1.605.993,25	-1.310.493,80	-295.499,45
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-440.275,56	-301.705,90	-436.370,11	134.664,21
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-1.894.687,55	-1.907.699,15	-1.797.449,40	-110.249,75
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-1.542.858,71	-1.334.399,15	-1.173.438,78	-160.960,37
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	845.776,30	-488.177,15	-229.427,34	-258.749,81
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.153.300,00	776.700,00	330.272,00	446.428,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-616.955,19	-543.394,00	-564.152,33	20.758,33
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	536.344,81	233.306,00	-233.880,33	467.186,33
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	1.382.121,11	-254.871,15	-463.307,67	208.436,52
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	5.389.971,42		5.153.912,85	-5.153.912,85
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-443.208,27		-5.484.530,42	5.484.530,42
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	4.946.763,15		-330.617,57	330.617,57
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-3.992.563,85	7.249.433,62	2.336.320,41	4.913.113,21

Jahresabschluss 2018

Gesamtfinanzrechnung

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	6.328.884,26	-254.871,15	-793.925,24	539.054,09
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	2.336.320,41	6.994.562,47	1.542.395,17	5.452.167,30

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0101 Gemeindeorgane						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-1.544,32	-2.750,00	-1.747,33	-1.002,67
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-350.626,56		-1.150,86	1.150,86
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-352.170,88	-2.750,00	-2.898,19	148,19
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	195.633,59	200.700,00	194.731,32	5.968,68
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	139.905,45	130.554,00	172.909,63	-42.355,63
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	82.079,37	78.860,00	82.902,31	-4.042,31
14	66	Abschreibungen	758,36		1.556,91	-1.556,91
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	5.199,51		743,67	-743,67
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen		710,00	731,76	-21,76
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	267,00	300,00	270,00	30,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	423.843,28	411.124,00	453.845,60	-42.721,60
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	71.672,40	408.374,00	450.947,41	-42.573,41
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	71.672,40	408.374,00	450.947,41	-42.573,41
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	71.672,40	408.374,00	450.947,41	-42.573,41
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	2.061,55		4.495,18	-4.495,18
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	2.061,55		4.495,18	-4.495,18
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	73.733,95	408.374,00	455.442,59	-47.068,59

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0101 Gemeindeorgane					
Schmitten im Taunus					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage- vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage- vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-7.070,94		-203,01	203,01
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-7.070,94		-203,01	203,01
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-7.070,94		-203,01	203,01

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0102 Innere Verwaltung

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-15.974,91	-15.900,00	-7.424,95	-8.475,05
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-717,70	-100,00	-543,48	443,48
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-16.692,61	-16.000,00	-7.968,43	-8.031,57
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	117.848,02	133.100,00	136.224,92	-3.124,92
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	83.091,00	100.601,00	99.328,54	1.272,46
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	144.218,74	182.100,00	154.594,01	27.505,99
14	66	Abschreibungen	710,27		2.190,60	-2.190,60
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	15.000,00	15.000,00	19.160,01	-4.160,01
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	360.868,03	430.801,00	411.498,08	19.302,92
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	344.175,42	414.801,00	403.529,65	11.271,35
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	344.175,42	414.801,00	403.529,65	11.271,35
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	344.175,42	414.801,00	403.529,65	11.271,35
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	344.175,42	414.801,00	403.529,65	11.271,35

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0102 Innere Verwaltung

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-299,99		-32.746,13	32.746,13
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-299,99		-32.746,13	32.746,13
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-299,99		-32.746,13	32.746,13

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0107 Bürgerhäuser

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-12.326,07	-12.190,00	-13.120,14	930,14
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-5.042,00	-5.039,27	-5.040,00	0,73
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-33.141,77	-32.504,00	-33.340,92	836,92
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-50.509,84	-49.733,27	-51.501,06	1.767,79
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	46.215,70	47.650,00	45.665,33	1.984,67
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.381,84		1.429,42	-1.429,42
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	94.623,24	111.715,00	110.977,86	737,14
14	66	Abschreibungen	23.655,05	21.445,82	23.117,48	-1.671,66
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.662,51	2.175,00	2.051,43	123,57
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	167.538,34	182.985,82	183.241,52	-255,70
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	117.028,50	133.252,55	131.740,46	1.512,09
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	117.028,50	133.252,55	131.740,46	1.512,09
25	59	Außerordentliche Erträge	-2.235,46			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-2.235,46			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	114.793,04	133.252,55	131.740,46	1.512,09
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	8.717,60		6.893,70	-6.893,70
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	8.717,60		6.893,70	-6.893,70
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	123.510,64	133.252,55	138.634,16	-5.381,61

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0107 Bürgerhäuser

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-259,99		-16.572,40	16.572,40
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-259,99		-16.572,40	16.572,40
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-259,99		-16.572,40	16.572,40

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0112 Finanzmanagement						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen			-492,48	492,48
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-90,72		-36.538,72	36.538,72
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-90,72		-37.031,20	37.031,20
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	149.913,92	199.200,00	157.413,62	41.786,38
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	75.984,30	61.900,00	85.172,85	-23.272,85
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	199.249,76	28.500,00	52.865,74	-24.365,74
14	66	Abschreibungen	997,57	245,55	1.055,20	-809,65
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	426.145,55	289.845,55	296.507,41	-6.661,86
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	426.054,83	289.845,55	259.476,21	30.369,34
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	426.054,83	289.845,55	259.476,21	30.369,34
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	426.054,83	289.845,55	259.476,21	30.369,34
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	426.054,83	289.845,55	259.476,21	30.369,34

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0112 Finanzmanagement

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-298,13	298,13
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe			-298,13	298,13
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)			-298,13	298,13

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0114 Kassen- und Vollstreckungswesen						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-328,60		-2.989,73	2.989,73
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-14.484,00	-16.500,00	-10.846,04	-5.653,96
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-14.812,60	-16.500,00	-13.835,77	-2.664,23
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	142.688,26	154.900,00	159.070,68	-4.170,68
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	11.260,62	1.100,00	12.301,91	-11.201,91
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.080,48	26.900,00	17.399,14	9.500,86
14	66	Abschreibungen	4.197,41			
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	24.782,59	22.000,00	19.177,40	2.822,60
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	205.009,36	204.900,00	207.949,13	-3.049,13
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	190.196,76	188.400,00	194.113,36	-5.713,36
21	56, 57	Finanzerträge	-33.476,68	-40.250,00	-30.673,26	-9.576,74
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-33.476,68	-40.250,00	-30.673,26	-9.576,74
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	156.720,08	148.150,00	163.440,10	-15.290,10
25	59	Außerordentliche Erträge	-4,25		-7,42	7,42
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			4,32	-4,32
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-4,25		-3,10	3,10
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	156.715,83	148.150,00	163.437,00	-15.287,00
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	156.715,83	148.150,00	163.437,00	-15.287,00

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0114 Kassen- und Vollstreckungswesen

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0115 Liegenschaften						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-20.112,59	-17.950,00	-16.993,86	-956,14
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-12.133,00	-12.130,84	-12.135,00	4,16
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-12.709,82	-11.920,00	-15.624,17	3.704,17
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-44.955,41	-42.000,84	-44.753,03	2.752,19
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	61.325,66	66.000,00	63.003,52	2.996,48
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	4.087,27		4.256,84	-4.256,84
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	247.700,14	249.307,00	276.349,67	-27.042,67
14	66	Abschreibungen	60.465,66	69.720,02	63.551,12	6.168,90
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	271,41	300,00	271,41	28,59
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.862,54	9.710,00	9.473,62	236,38
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	383.712,68	395.037,02	416.906,18	-21.869,16
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	338.757,27	353.036,18	372.153,15	-19.116,97
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	338.757,27	353.036,18	372.153,15	-19.116,97
25	59	Außerordentliche Erträge	-64.646,32		-47.386,98	47.386,98
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-64.646,32		-47.386,98	47.386,98
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	274.110,95	353.036,18	324.766,17	28.270,01
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	32.724,28		36.469,48	-36.469,48
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	32.724,28		36.469,48	-36.469,48
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	306.835,23	353.036,18	361.235,65	-8.199,47

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0115 Liegenschaften					
Schmitten im Taunus					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	59.480,00		47.430,00	-47.430,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	59.480,00		47.430,00	-47.430,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-10.886,97		-2.197,86	2.197,86
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-431,62			
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-8.725,97		-4.145,16	4.145,16
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-20.044,56		-6.343,02	6.343,02
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	39.435,44		41.086,98	-41.086,98

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0118 Bauhof

Schmitten im Tausend

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen			-196,35	196,35
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-1.607,44		-7.501,44	7.501,44
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-1.375,00	-1.375,54	-1.376,00	0,46
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-2.982,44	-1.375,54	-9.073,79	7.698,25
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	650.303,66	685.900,00	680.043,93	5.856,07
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	45.963,82		48.719,10	-48.719,10
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	63.631,09	81.940,00	92.403,15	-10.463,15
14	66	Abschreibungen	17.059,50	15.739,32	12.366,20	3.373,12
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	533,61	540,00	533,61	6,39
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	777.491,68	784.119,32	834.065,99	-49.946,67
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	774.509,24	782.743,78	824.992,20	-42.248,42
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	774.509,24	782.743,78	824.992,20	-42.248,42
25	59	Außerordentliche Erträge	-3.942,98			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-3.942,98			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	770.566,26	782.743,78	824.992,20	-42.248,42
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-730.626,10		-578.540,15	578.540,15
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	30.417,23			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	-700.208,87		-578.540,15	578.540,15
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	70.357,39	782.743,78	246.452,05	536.291,73

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0118 Bauhof

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	3.000,00			
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	3.000,00			
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.666,00			
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-1.125,56		-5.340,49	5.340,49
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-2.791,56		-5.340,49	5.340,49
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	208,44		-5.340,49	5.340,49

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0119 Fuhrpark						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-1.125,00	-1.500,00	-1.500,00	
09	53	Sonstige ordentliche Erträge		-50,00		-50,00
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) Ordentliche Aufwendungen	-1.125,00	-1.550,00	-1.500,00	-50,00
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	245.458,76	261.200,00	256.753,75	4.446,25
14	66	Abschreibungen	16.581,62	9.940,47	10.348,71	-408,24
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.486,80	3.000,00	2.869,65	130,35
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	264.527,18	274.140,47	269.972,11	4.168,36
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	263.402,18	272.590,47	268.472,11	4.118,36
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	263.402,18	272.590,47	268.472,11	4.118,36
25	59	Außerordentliche Erträge			-80,00	80,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	7.335,71			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	7.335,71		-80,00	80,00
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	270.737,89	272.590,47	268.392,11	4.198,36
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-273.999,13		-263.027,40	263.027,40
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	28.988,75			
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	-245.010,38		-263.027,40	263.027,40
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	25.727,51	272.590,47	5.364,71	267.225,76

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0119 Fuhrpark

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen	12.000,00			
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	19.040,00		80,00	-80,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	31.040,00		80,00	-80,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-70.306,04		-4.482,61	4.482,61
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-70.306,04		-4.482,61	4.482,61
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-39.266,04		-4.402,61	4.402,61

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0204 Ordnungsverwaltung und Bürgerservice						
Schmittlen im Taurus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-126.508,34	-136.120,00	-95.731,51	-40.388,49
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen		-4.000,00	-6.051,09	2.051,09
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-126.508,34	-140.120,00	-101.782,60	-38.337,40
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	250.497,73	281.500,00	235.757,53	45.742,47
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	18.140,02		17.223,45	-17.223,45
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	204.158,01	216.760,00	177.597,89	39.162,11
14	66	Abschreibungen	29.089,00	28.663,86	29.023,18	-359,32
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	13.654,47	14.800,00	14.607,32	192,68
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	267,00	300,00	189,00	111,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	515.806,23	542.023,86	474.398,37	67.625,49
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	389.297,89	401.903,86	372.615,77	29.288,09
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	389.297,89	401.903,86	372.615,77	29.288,09
25	59	Außerordentliche Erträge			-150,00	150,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)			-150,00	150,00
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	389.297,89	401.903,86	372.465,77	29.438,09
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	2.961,19		1.718,10	-1.718,10
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	2.961,19		1.718,10	-1.718,10
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	392.259,08	401.903,86	374.183,87	27.719,99

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0204 Ordnungsverwaltung und Bürgerservice

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens			150,00	-150,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe			150,00	-150,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-11.594,91	11.594,91
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe			-11.594,91	11.594,91
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)			-11.444,91	11.444,91

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0206 Brandschutz

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.478,84	-4.200,00	-3.902,80	-297,20
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-180,00		-180,00	180,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-12.529,50	-11.320,36	-14.349,01	3.028,65
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-11,40		-11,40	11,40
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-19.199,74	-15.520,36	-18.443,21	2.922,85
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	8.860,63	9.200,00	8.959,37	240,63
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.642,00			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	138.640,30	153.200,00	148.761,65	4.438,35
14	66	Abschreibungen	78.630,26	42.742,14	61.537,56	-18.795,42
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	736,83	2.800,00	2.863,14	-63,14
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	228.510,02	207.942,14	222.121,72	-14.179,58
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	209.310,28	192.421,78	203.678,51	-11.256,73
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	209.310,28	192.421,78	203.678,51	-11.256,73
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	209.310,28	192.421,78	203.678,51	-11.256,73
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	615,20		795,20	-795,20
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	615,20		795,20	-795,20
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	209.925,48	192.421,78	204.473,71	-12.051,93

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0206 Brandschutz

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen	16.674,50	45.000,00		45.000,00
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	16.674,50	45.000,00		45.000,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-68.294,10		-6.937,53	6.937,53
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-111.170,35	-201.705,90	-239.627,81	37.921,91
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-179.464,45	-201.705,90	-246.565,34	44.859,44
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-162.789,95	-156.705,90	-246.565,34	89.859,44

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0505 Personenstandswesen, allgemeine Sozialverwaltung

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-626,00	-950,00	-654,00	-296,00
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.424,00	-6.000,00	-7.070,00	1.070,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-10.735,96	-12.000,00	-13.417,96	1.417,96
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-15.785,96	-18.950,00	-21.141,96	2.191,96
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	147.912,00	156.850,00	99.751,90	57.098,10
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	62.491,52	46.112,00	66.310,62	-20.198,62
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.849,25	17.315,00	10.318,10	6.996,90
14	66	Abschreibungen	707,29	492,00	548,17	-56,17
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	5.834,44	6.975,00	5.416,80	1.558,20
17	72	Transferaufwendungen	354,00	500,00	3.598,25	-3.098,25
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	230.148,50	228.244,00	185.943,84	42.300,16
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	214.362,54	209.294,00	164.801,88	44.492,12
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	214.362,54	209.294,00	164.801,88	44.492,12
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	214.362,54	209.294,00	164.801,88	44.492,12
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	214.362,54	209.294,00	164.801,88	44.492,12

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0505 Personenstandswesen, allgemeine Sozialverwaltung

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0608 Tageseinrichtungen für Kinder

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-26.322,75		-30.247,50	30.247,50
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-541.273,32	-738.100,00	-404.589,96	-333.510,04
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-263.942,37	-151.100,00	-127.080,50	-24.019,50
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-3.000,00			
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-105.900,00	-119.480,00	-346.138,00	226.658,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-6.765,58	-6.759,85	-6.761,00	1,15
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-2.265,00		-6.330,00	6.330,00
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-949.469,02	-1.015.439,85	-921.146,96	-94.292,89
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	674.005,92	1.081.500,00	851.963,51	229.536,49
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	47.212,97		59.564,08	-59.564,08
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	70.515,96	83.250,00	71.806,82	11.443,18
14	66	Abschreibungen	13.996,65	11.588,16	13.082,70	-1.494,54
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.292.679,25	1.373.150,00	1.284.565,93	88.584,07
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	2.098.410,75	2.549.488,16	2.280.983,04	268.505,12
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.148.941,73	1.534.048,31	1.359.836,08	174.212,23
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	1.148.941,73	1.534.048,31	1.359.836,08	174.212,23
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	1.148.941,73	1.534.048,31	1.359.836,08	174.212,23
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	71.298,27		54.784,67	-54.784,67
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	71.298,27		54.784,67	-54.784,67
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.220.240,00	1.534.048,31	1.414.620,75	119.427,56

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0608 Tageseinrichtungen für Kinder

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-3.802,05		-2.506,14	2.506,14
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-7.234,74	7.234,74
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-3.802,05		-9.740,88	9.740,88
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-3.802,05		-9.740,88	9.740,88

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 0809 Sportstätten und Bäder

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-59.269,61	-68.400,00	-92.180,84	23.780,84
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-9.296,00	-9.295,33	-9.684,78	389,45
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-11,16	-580,00	-462,42	-117,58
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-68.576,77	-78.275,33	-102.328,04	24.052,71
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	97.580,95	107.000,00	102.443,56	4.556,44
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	8.221,82		6.936,31	-6.936,31
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	160.084,04	307.090,00	175.844,17	131.245,83
14	66	Abschreibungen	165.442,36	168.501,91	171.534,12	-3.032,21
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	53.695,52	48.000,00	8.620,48	39.379,52
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	174,72	175,00	174,72	0,28
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	485.199,41	630.766,91	465.553,36	165.213,55
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	416.622,64	552.491,58	363.225,32	189.266,26
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	416.622,64	552.491,58	363.225,32	189.266,26
25	59	Außerordentliche Erträge	-181,83			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	204,67			
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	22,84			
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	416.645,48	552.491,58	363.225,32	189.266,26
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	109.066,86		31.560,19	-31.560,19
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	109.066,86		31.560,19	-31.560,19
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	525.712,34	552.491,58	394.785,51	157.706,07

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 0809 Sportstätten und Bäder

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen			2.334,78	-2.334,78
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe			2.334,78	-2.334,78
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-6.192,50			
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-2.588,25		-3.978,17	3.978,17
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-226.140,05	-100.000,00	-103.224,08	3.224,08
	davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-225.000,00	-100.000,00	-100.000,00	
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-234.920,80	-100.000,00	-107.202,25	7.202,25
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-234.920,80	-100.000,00	-104.867,47	4.867,47

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1016 Planung und Bau

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.575,00	-7.300,00	-4.600,00	-2.700,00
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-600,00		-420,00	420,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-10.124,00	-10.123,93	-10.124,00	0,07
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-207,90		-207,90	207,90
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-16.506,90	-17.423,93	-15.351,90	-2.072,03
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	180.479,65	271.600,00	199.313,91	72.286,09
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	63.457,40	68.000,00	70.141,13	-2.141,13
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.228,96	61.400,00	29.839,41	31.560,59
14	66	Abschreibungen	46.344,95	9.683,46	16.282,01	-6.598,55
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		3.486,00	3.485,61	0,39
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen		220,00		220,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	325.510,96	414.389,46	319.062,07	95.327,39
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	309.004,06	396.965,53	303.710,17	93.255,36
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	309.004,06	396.965,53	303.710,17	93.255,36
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	309.004,06	396.965,53	303.710,17	93.255,36
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	2.021,71		4.083,20	-4.083,20
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	2.021,71		4.083,20	-4.083,20
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	311.025,77	396.965,53	307.793,37	89.172,16

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1016 Planung und Bau

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-577,15			
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-577,15			
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-577,15			

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1120 Abfallwirtschaft						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.443,70	-1.500,00	-2.061,10	561,10
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-693.346,81	-634.700,00	-707.999,98	73.299,98
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen			-492,48	492,48
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-19.376,68	-19.300,00	-19.019,49	-280,51
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-10.000,00	-95.850,00	-72.521,47	-23.328,53
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) Ordentliche Aufwendungen	-725.167,19	-751.350,00	-802.094,52	50.744,52
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	45.196,38	49.800,00	47.599,24	2.200,76
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	3.258,50		3.430,90	-3.430,90
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	675.561,42	687.025,00	732.402,80	-45.377,80
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten	52.850,44		65.342,39	-65.342,39
14	66	Abschreibungen	1.150,89	146,00	279,00	-133,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	725.167,19	736.971,00	783.711,94	-46.740,94
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)		-14.379,00	-18.382,58	4.003,58
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)		-14.379,00	-18.382,58	4.003,58
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)		-14.379,00	-18.382,58	4.003,58
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	18.765,56		18.382,58	-18.382,58
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	18.765,56		18.382,58	-18.382,58
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	18.765,56	-14.379,00		-14.379,00

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1120 Abfallwirtschaft

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-13.929,49			
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-13.929,49			
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-13.929,49			

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1121 Ver- und Entsorgung						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-11.300,00	-14.996,45	3.696,45
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.115.641,37	-2.939.500,00	-3.087.067,70	147.567,70
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-98.232,66	-600.000,00	-297.549,92	-302.450,08
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-427.149,04	-597.408,53	-399.527,76	-197.880,77
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-137,46	-5.250,00	-290,45	-4.959,55
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) Ordentliche Aufwendungen	-3.641.160,53	-4.153.458,53	-3.799.432,28	-354.026,25
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	291.835,98	316.200,00	324.888,17	-8.688,17
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	21.203,90		23.760,97	-23.760,97
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	989.220,97	1.536.175,00	1.276.721,55	259.453,45
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten	42.556,67		90.413,29	-90.413,29
14	66	Abschreibungen	821.722,65	728.489,79	782.284,40	-53.794,61
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.302.356,76	1.373.400,00	1.188.180,35	185.219,65
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.108,29	2.100,00	1.603,94	496,06
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	3.430.448,55	3.956.364,79	3.597.439,38	358.925,41
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-210.711,98	-197.093,74	-201.992,90	4.899,16
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-210.711,98	-197.093,74	-201.992,90	4.899,16
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-210.711,98	-197.093,74	-201.992,90	4.899,16
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	15.261,96		13.960,59	-13.960,59
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	15.261,96		13.960,59	-13.960,59
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-195.450,02	-197.093,74	-188.032,31	-9.061,43

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1121 Ver- und Entsorgung

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-20.142,63		-30.040,42	30.040,42
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-570.650,62	-864.681,06	-404.454,48	-460.226,58
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-11.642,37		-9.663,68	9.663,68
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-602.435,62	-864.681,06	-444.158,58	-420.522,48
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-602.435,62	-864.681,06	-444.158,58	-420.522,48

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1217 Bauverwaltung

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-500,00	-531,01	31,01
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-300.120,00	-283.416,94	-312.057,77	28.640,83
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) Ordentliche Aufwendungen	-300.120,00	-283.916,94	-312.588,78	28.671,84
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	61.258,04	65.700,00	64.593,60	1.106,40
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	4.403,72		4.690,01	-4.690,01
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	574.703,31	619.930,00	528.163,50	91.766,50
14	66	Abschreibungen	475.846,51	442.575,91	479.079,93	-36.504,02
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	78.204,66	76.200,00	77.885,29	-1.685,29
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.194.416,24	1.204.405,91	1.154.412,33	49.993,58
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	894.296,24	920.488,97	841.823,55	78.665,42
21	56, 57	Finanzerträge	-5.690,70	-7.000,00	-5.863,64	-1.136,36
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-5.690,70	-7.000,00	-5.863,64	-1.136,36
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	888.605,54	913.488,97	835.959,91	77.529,06
25	59	Außerordentliche Erträge	-47.653,55			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	15,00		1,00	-1,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-47.638,55		1,00	-1,00
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	840.966,99	913.488,97	835.960,91	77.528,06
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	466.593,72		366.615,39	-366.615,39
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	466.593,72		366.615,39	-366.615,39
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.307.560,71	913.488,97	1.202.576,30	-289.087,33

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1217 Bauverwaltung					
Schmitten im Taunus					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen	241.634,34	528.300,00	538.675,23	-10.375,23
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage- vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage- vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	241.634,34	528.300,00	538.675,23	-10.375,23
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			-3.713,18	3.713,18
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-726.259,22	-741.312,19	-856.631,64	115.319,45
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-726.259,22	-741.312,19	-860.344,82	119.032,63
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-484.624,88	-213.012,19	-321.669,59	108.657,40

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1310 Friedhöfe, Grünanlagen und Gewässer

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-79.914,94	-18.940,00	-76.443,31	57.503,31
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-438,00	-1.200,00	-438,00	-762,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-611,00	-609,67	-610,00	0,33
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-10.617,50	-10.300,00	-8.147,60	-2.152,40
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-91.581,44	-31.049,67	-85.638,91	54.589,24
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	50.842,94	53.700,00	57.416,13	-3.716,13
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.060,67		2.566,70	-2.566,70
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81.134,09	124.905,00	170.633,94	-45.728,94
14	66	Abschreibungen	13.464,99	12.411,83	15.536,80	-3.124,97
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		3.300,00	527,17	2.772,83
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	147.502,69	194.316,83	246.680,74	-52.363,91
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	55.921,25	163.267,16	161.041,83	2.225,33
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	55.921,25	163.267,16	161.041,83	2.225,33
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	55.921,25	163.267,16	161.041,83	2.225,33
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	173.019,41		258.594,82	-258.594,82
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	173.019,41		258.594,82	-258.594,82
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	228.940,66	163.267,16	419.636,65	-256.369,49

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1310 Friedhöfe, Grünanlagen und Gewässer

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-28.369,90		-12.127,89	12.127,89
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-223,50		-38.491,98	38.491,98
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-2.957,15		-475,88	475,88
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-31.550,55		-51.095,75	51.095,75
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-31.550,55		-51.095,75	51.095,75

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1313 Gemeindewald						
Schmitten im Taunus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-889.565,24	-696.000,00	-682.446,85	-13.553,15
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-17.592,66		-17.562,01	17.562,01
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-907.157,90	-696.000,00	-700.008,86	4.008,86
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	16.752,01	18.300,00	17.189,27	1.110,73
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.210,14		1.252,11	-1.252,11
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	327.451,09	316.050,00	296.562,26	19.487,74
14	66	Abschreibungen			76,11	-76,11
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	74.461,65	21.250,00	101.369,08	-80.119,08
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	419.874,89	355.600,00	416.448,83	-60.848,83
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-487.283,01	-340.400,00	-283.560,03	-56.839,97
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-487.283,01	-340.400,00	-283.560,03	-56.839,97
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-487.283,01	-340.400,00	-283.560,03	-56.839,97
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	7.816,98		3.582,58	-3.582,58
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	7.816,98		3.582,58	-3.582,58
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-479.466,03	-340.400,00	-279.977,45	-60.422,55

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1313 Gemeindewald

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-975,14			
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen			-761,08	761,08
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-975,14		-761,08	761,08
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-975,14		-761,08	761,08

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1503 Märkte, Tourismus, Kultur

Schmitten im Taunus

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-10,00	-50,00	-23,00	-27,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-50,00			
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-60,00	-50,00	-23,00	-27,00
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	8.765,07	10.000,00	8.148,81	1.851,19
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.104,29	22.700,00	27.212,56	-4.512,56
14	66	Abschreibungen	426,96	161,00	161,00	
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	39.485,00	40.970,00	36.260,00	4.710,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	407,00	410,00	407,00	3,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	61.188,32	74.241,00	72.189,37	2.051,63
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	61.128,32	74.191,00	72.166,37	2.024,63
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Finanzaufwendungen				
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)				
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	61.128,32	74.191,00	72.166,37	2.024,63
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	61.128,32	74.191,00	72.166,37	2.024,63
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	34.294,96		39.631,87	-39.631,87
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	34.294,96		39.631,87	-39.631,87
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	95.423,28	74.191,00	111.798,24	-37.607,24

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1503 Märkte, Tourismus, Kultur

Schmitten im Taunus

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlagevermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Jahresabschluss 2018

Teilergebnisrechnung Abteilung 1611 Allgemeine Finanzwirtschaft						
Schmittener im Taurus						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-4.911,88			
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-11.233.636,45	-11.945.300,00	-10.974.575,18	-970.724,82
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-480.583,19	-445.100,00	-464.447,99	19.347,99
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-1.638.250,00	-1.780.785,00	-1.862.482,00	81.697,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-7.630,00	-730,67	-731,00	0,33
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-254.214,01	-263.600,00	-259.025,65	-4.574,35
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-13.619.225,53	-14.435.515,67	-13.561.261,82	-874.253,85
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	30.870,71	30.800,00	31.842,37	-1.042,37
12	644-646	Versorgungsaufwendungen		2.000,00		2.000,00
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1.150,00	596,76	553,24
14	66	Abschreibungen	8.003,06			
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	6.412.890,32	7.262.954,00	7.193.113,05	69.840,95
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			263,75	-263,75
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	6.451.764,09	7.296.904,00	7.225.815,93	71.088,07
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-7.167.461,44	-7.138.611,67	-6.335.445,89	-803.165,78
21	56, 57	Finanzerträge	-18.719,35	-8.100,00	-9.462,68	1.362,68
22	77	Finanzaufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	34.271,71
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	314.967,85	337.900,00	302.265,61	35.634,39
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-6.852.493,59	-6.800.711,67	-6.033.180,28	-767.531,39
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)				
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-6.852.493,59	-6.800.711,67	-6.033.180,28	-767.531,39
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen				
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen				
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-6.852.493,59	-6.800.711,67	-6.033.180,28	-767.531,39

Jahresabschluss 2018

Teilfinanzrechnung Abteilung 1611 Allgemeine Finanzwirtschaft					
Schmitten im Taunus					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen			35.340,61	-35.340,61
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage- vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage- vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.153.300,00	776.700,00	330.272,00	446.428,00
	Summe	1.153.300,00	776.700,00	365.612,61	411.087,39
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen	-616.955,19	-543.394,00	-564.152,33	20.758,33
	Summe	-616.955,19	-543.394,00	-564.152,33	20.758,33
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	536.344,81	233.306,00	-198.539,72	431.845,72



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Bericht



Inhaltsverzeichnis

Anhang.....	285
1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss.....	285
1.1. Rechtsstellung, Wirkungskreis, Organe und Rechnungswesen.....	285
1.2. Organigramm der Gemeindeverwaltung.....	287
1.3. Übersicht über die Gebühren und Steuerhebesätze.....	288
1.4. Beteiligungen und steuerliche Verhältnisse.....	290
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	291
3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung / Bilanz.....	294
3.1. Aktiva.....	294
3.2. Passiva.....	303
4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung.....	313
4.1. Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung.....	314
4.2. Ergebnislage.....	314
4.3. Ertragslage.....	318
4.4. Aufwandslage.....	325
5. Erläuterungen zur Finanzrechnung.....	333
5.1. Allgemeine Entwicklung.....	333
5.2. Investitionstätigkeit.....	335
5.3. Investitionsprogramm.....	337
5.4. Darstellung der zu übertragenden Haushaltsreste.....	339
5.5. Kreditaufnahmen.....	340
6. Anlagenspiegel gem. Muster 21 GemHVO.....	341
7. Verbindlichkeitenübersicht.....	342
8. Forderungsübersicht.....	343
9. Rückstellungsübersicht.....	344
10. Übersicht über fremde Zahlungsmittel nach § 15 GemHVO.....	345
11. Übersicht über die Fehlbeträge der Vorjahre.....	346
12. Zahl der Beschäftigten.....	346
13. Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes.....	347
Rechenschaftsbericht.....	349



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

14. Vorbemerkungen.....	349
15. Stand der Aufgabenerfüllung und Bewertung der Haushaltswirtschaft.....	349
16. Wesentliche Abweichungen.....	351
16.1. Abweichungen THH.....	351
16.2. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	356
16.3. Über-/außerordentliche Aufwendungen/Auszahlungen.....	356
16.4. Besondere Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres.....	356
17. Kennzahlen	357
17.1. Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage sowie zum Haushaltsergebnis	357
17.1.1 Steuern.....	357
17.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	362
17.1.3 Personalaufwand.....	363
17.1.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleitungen	365
17.1.5 Transferaufwendungen.....	366
17.1.6 Haushaltsergebnis.....	366
18. Prognosebericht – Risiken und Chancen.....	367
18.1. Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital	367
18.2. Entwicklung der Verschuldung	368
18.3. Wirtschaft und Arbeitsmarkt.....	370
18.3.1 Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur.....	371
18.4. Kapitalmarktrisiko	373
18.5. Investitions- und Sanierungsstau.....	373
18.6. Sonstige finanzielle Risiken	374
18.7. Organisatorische Risiken.....	374
19. Zielsetzung, Strategie und abschließende Bewertung	375



Anhang

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

1.1. Rechtsstellung, Wirkungskreis, Organe und Rechnungswesen

Die Rechtsstellung der Gemeinde Schmitten ergibt sich aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO = in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142)). Sie ist als Kommune eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde Schmitten ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft (Hochtaunuskreis). Sie umfasst das Gebiet der Ortsteile Arnoldshain, Brombach, Dorfweil, Hunoldstal, Niederreifenberg, Oberreifenberg, Seelenberg, Schmitten und Treisberg.

Die Gemeinde Schmitten verwaltet als Gebietskörperschaft ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Hochtaunuskreises. Die obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten am 20.04.2016 die Hauptsatzung der Gemeinde Schmitten in der im Jahre 2018 gültigen Form beschlossen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmitten nehmen durch die Wahl der Gemeindevertreter und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie durch Bürgerentscheide an der Verwaltung der Gemeinde teil. Die letzte Kommunalwahl fand am 06.03.2016 statt.

Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde Schmitten. Sie hat 31 ehrenamtliche Mitglieder, welche für 5 Jahre gewählt werden. Sie haben sich in Fraktionen zusammengeschlossen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung zum 31. Dezember 2018 sind im Anhang genannt. Die Gemeindevertretung trifft die wichtigen Entscheidungen der Gemeinde und überwacht die Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes. Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Zum 31. Dezember 2018 gab es bei der Gemeinde Schmitten folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
- Ausschuss für Bau, Planung, Verkehr und Umwelt (BPVU)
- Ausschuss Jugend, Senioren und Soziales, Gewerbe, Tourismus, Kultur, Sport und Freizeit (JSS)

Die Ausschüsse haben 10 Mitglieder.

Ausführendes Organ der Gemeinde ist der Gemeindevorstand. Er ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde und führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung aus. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten Beigeordneten und weiteren 7 ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind im Anhang genannt.

Der Bürgermeister wird von den Bürgern der Gemeinde für die Amtszeit von 6 Jahren direkt gewählt. Er ist hauptamtlich tätig. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

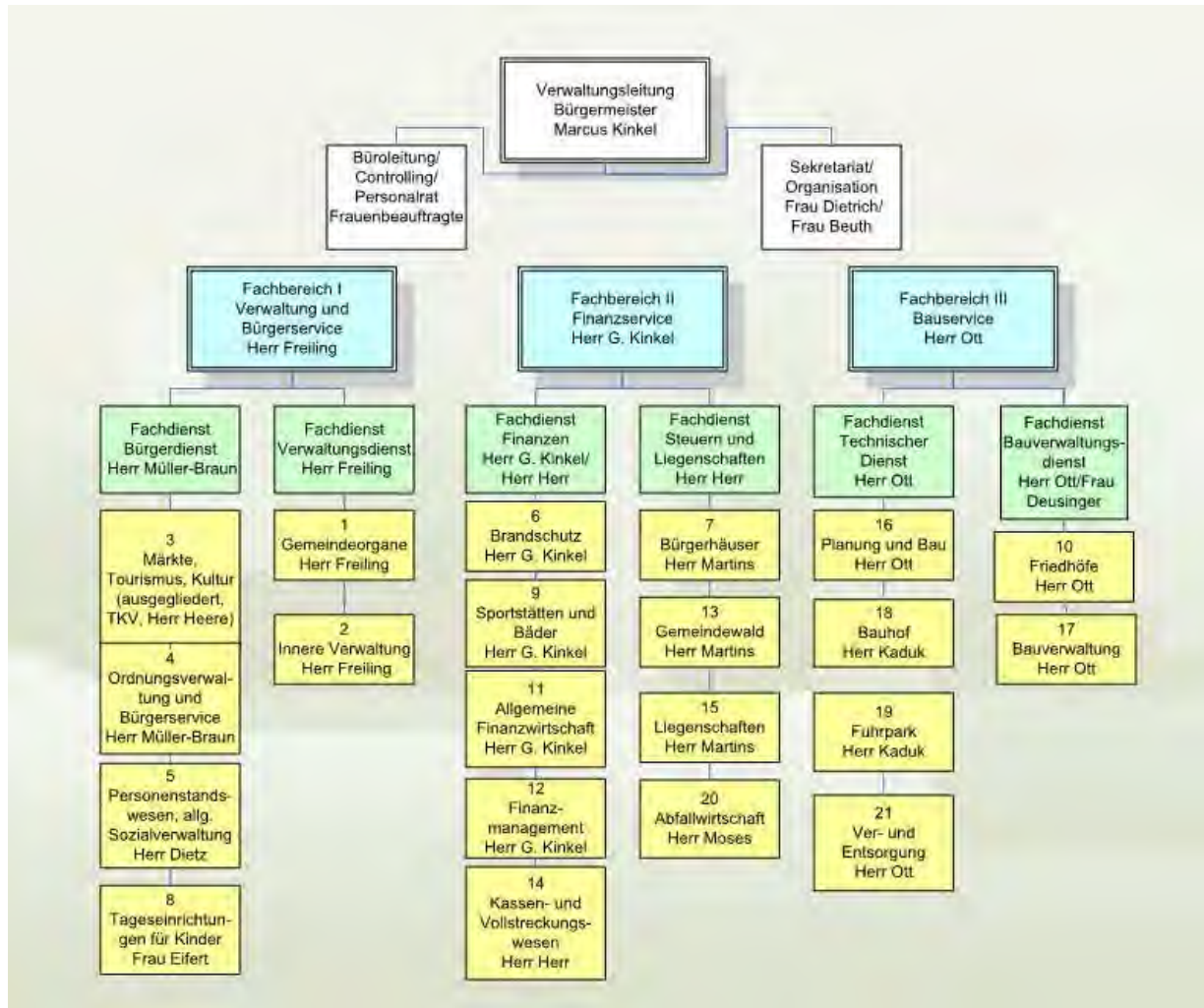
Die Gemeinde Schmitten führt ihr Rechnungswesen seit dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Die doppischen Jahresabschlüsse 2009 – 2016 wurden vom Gemeindevorstand aufgestellt und sind vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüft. Die Entlastung durch die Gemeindevertretung nach § 114 Abs. 1 HGO erfolgte am 30.10.2019. Die Bekanntmachung hierzu nach § 114 Abs. 2 HGO erfolgte am 08.11.2019.

Der Berichtspflicht des Gemeindevorstandes gegenüber der Gemeindevertretung über den Vollzug der Haushaltswirtschaft gem. § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Gemeinde mit dem Zwischenbericht zum Haushaltsverlauf 2018 in Form des Finanzstatusberichtes nachgekommen.

Der Jahresabschluss 2018 unterscheidet sich von der Struktur und den Inhalten von den vorherigen Jahresabschlüssen 2009 bis 2016. Zum einen wurde der Zahlenanteil deutlich erweitert und produktorientiert dargestellt. Damit entspricht der Jahresabschluss 2018 wie auch schon 2017 in seiner Struktur und dem Aufbau dem Haushaltsplan 2018. Diese Daten stammen nun direkt aus der Finanzsoftware newsystem (NSK).



1.2. Organigramm der Gemeindeverwaltung





1.3. Übersicht über die Gebühren und Steuerhebesätze

Wasser/Abwasser

Wasser m ³ netto	3,10 EUR/m ³	(3,32 € brutto, MwSt. 7%)
Wasser Grundgebühr je Hausanschluss netto	5,61 EUR	
Abwasser m ³ Teilanschluss	2,60 EUR/m ³	
Abwasser m ³ Vollanschluss	3,30 EUR/m ³	
Niederschlagswassergebühr	0,40 EUR/m ²	

Jährliche Grundgebühr Mülltonnen

Restmüllbehälter 120 l	122,98 EUR (Grundgebühr bei 4 Leerungen/a)
Restmüllbehälter 240 l	242,36 EUR (Grundgebühr bei 4 Leerungen/a)
Restmüllbehälter 1.100 l	1.371,77 EUR (Grundgebühr bei 8 Leerungen/a)
Biotonne 120 l	30,16 EUR (Grundgebühr bei 9 Leerungen/a)
Biotonne 240 l	55,34 EUR (Grundgebühr bei 9 Leerungen/a)

zzgl. Leerungsgebühren (Erfassung bei Ausstellen der Tonne zur Abholung) wenn die in der Grundgebühr festgelegte Zahl der jährlichen Leerungen überschritten wird.

Leerungsgebühren für jede weitere Leerung

Restmüllbehälter 120 l	6,21 EUR
Restmüllbehälter 240 l	12,02 EUR
Restmüllbehälter 1.100 l	53,64 EUR
Biotonne 120 l	2,99 EUR
Biotonne 240 l	5,65 EUR

Hundesteuer

1. Hund	60,00 EUR / Jahr
2. Hund	120,00 EUR / Jahr
3. Hund	180,00 EUR / Jahr
jeder weitere Hund	180,00 EUR / Jahr
gefährlicher Hund	300,00 EUR / Jahr



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Steuerhebesätze

Grundsteuer A	525 %
Grundsteuer B	525 %
Gewerbsteuer	360 %
Zweitwohnungssteuer	10 % des Mietwertes

Kindergarten ab 01.08.2018

1. Kind Ü3	0,00 €	7.30 – 13.00 Uhr
	43,34 €	7.30 – 15.00 Uhr
	86,46 €	7.30 – 16.30 Uhr
	100,98 €	7.30 – 17.00 Uhr
	15,00 €	7.00 – 07.30 Uhr
U3 – Betreuung (altersübergreifend/Krippe)	290,00 €	7.30 – 13.00 Uhr
U3 – Betreuung (altersübergreifend/Krippe)	395,00 €	7.30 – 15.00 Uhr
U3 – Betreuung (altersübergreifend/Krippe)	499,62 €	7.30 – 17.00 Uhr
U3 – Betreuung (altersübergreifend/Krippe)	26,00 €	7.00 – 07.30 Uhr

Gebühren für Zweitkinder sind niedriger. Das dritte (letzte) Kindergartenjahr ist seit dem 01.01.2007 gebührenfrei (Bambini – Programm). Verpflegungskosten gemäß Aushang im Kindergarten.

Bestattungsgebühren und Nutzungsrechte an Grabstätten ohne Nebenkosten

Einzelgrab	500,00 €
Doppelgrab	500,00 €
Urnengrab	280,00 €
Nutzungsrecht Urnengrab	1.130,00 €
Nutzungsrecht Reihengrab	1.320,00 €
Nutzungsrecht Doppelgrab	2.030,00 €



1.4. Beteiligungen und steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Schmitt im Taunus beteiligt sich an:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Abwasserverband Oberes Weiltal	122.648,93	122.648,93
Wasserbeschaffungsverband Wilhelmsdorf	53.776,74	53.776,74
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen	1,00	1,00
Zweckverband Feldberghof	40.330,03	40.330,03
Zweckverband Verkehrsverband Hochtaunus	1,00	1,00
Limeserlebnispfad Hochtaunus gGmbH	10.000,00	10.000,00
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH	97.152,28	97.152,28
ekom21 — KGRZ Hessen	1,00	1,00
Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main	1,00	1,00
	323.911,98	323.911,98

Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden) sind grundsätzlich nicht körperschaftssteuerpflichtig. Ebenso müssen sie keine Umsatzsteuer abführen, können im Gegenzug aber auch keine Vorsteuer geltend machen. Das gilt jedoch nur, soweit sie hoheitlich tätig sind. Betreiben sie gewerbliche Unternehmen gem. § 121 HGO, unterliegen sie der Besteuerung. Hintergrund ist, dass diese Betriebe ansonsten gegenüber privatwirtschaftlichen Betrieben bevorteilt wären.

Die Gemeinde Schmitt im Taunus ist im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerpflichtiger Unternehmer im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art, unabhängig davon, ob diese im Haushalt oder als Eigenbetrieb geführt werden. Unternehmen im Sinne des UStG sind:

- die Wasserversorgung
- Duales System Deutschland
- der Forstbetrieb
- das Freibad
- die Bürgerhausbetriebe



2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde grundsätzlich gemäß den Vorgaben von HGO und GemHVO mit entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie den Empfehlungen hessischer Rechnungsprüfungsämter aufgestellt. Spezifizierungen aber auch Abweichungen wurden in der im November aktualisierten Bewertungsrichtlinie festgelegt, mit der einheitliche und an den Alltag angepasste Regelungen fixiert wurden und angewendet werden.

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip. Es wurden alle bekannten und vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Stichtag 31.12.2018 entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen dem 31.12.2018 und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Als generelle Wertgrenze als Wesentlichkeitsgrenze wird der Betrag von 3.000 € festgelegt, z.B. für die Periodenabgrenzung von Aufwand oder die Bildung von Rückstellungen. Ausnahmen davon können angewandt werden, wenn Jahresrechnungen nicht vor dem 30.04. zu erstellen sind und die Abrechnungen immer um ein Jahr verzögert gebucht werden.

Als Aktivierungszeitpunkt wird immer der 1. des Monats der Inbetriebnahme gewählt (bei GWG generell der 01.01.). Es wird lediglich die lineare Abschreibung angewandt. Sonderabschreibungen bleiben davon unberührt. Sie wird von der Finanzsoftware newsystem7 (NSK) automatisch berechnet. Es wird eine Festbewertung nach § 35 Abs. 2 GemHVO angewandt. Die Gruppenbewertung von mehreren gleichartigen Gegenständen ist möglich.

Die GemHVO sieht für Anlagen, die bereits abgeschrieben sind aber noch im Betrieb sind, einen Erinnerungswert von 1 € vor. In Schmitt werden die Anlagen bis auf 1 € abgeschrieben. Wenn Anlagen verschrottet oder verkauft werden und damit aus dem Bestand der Gemeinden rausfallen, werden sie entsprechend markiert und gesperrt. Damit fallen sie auch aus dem Anlagenspiegel heraus.

Die Vorgehensweise der Inventur wurde in der Inventur- und Bewertungsrichtlinie festgehalten und ist mit dem Rechnungsprüfungsamt noch abzustimmen.

Für die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde sich an den vom Land Hessen vorgeschlagenen Werten aus der Abschreibungstabelle sowie an die Empfehlungen der hessischen



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Rechnungsprüfungsämter orientiert. Eine Veränderung der bisherigen Abschreibungsmethode/Nutzungsdauern ist nicht erfolgt. Bereits Bewilligte Zuwendungen und Zuschüsse für das Anlagevermögen sind als Sonderposten passiviert und werden analog des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Vorräte (Heizöl, Streusalz, Büromaterial) werden nicht erfasst, da sie in Schmitten nach Nr. 11 VV zu § 59 GemHVO keine 10.000 € überschreiten.

Die Bewertung von risikobehafteten Forderungen ist in 2018 ausgeblieben. Auch wurde keine Pauschalwertberichtigung durchgeführt. Ein Postenabgleich noch offener Forderungen wurde von der Gemeindekasse mit Stichtag 31.12.2018 vorgenommen.

Verbindlichkeiten sind, sofern vorhanden, zum Rückzahlungsbetrag passiviert. Es wurden weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet (siehe Rückstellungsübersicht).

Die Pensionsrückstellungen wurden gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO auf Basis des mathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskasse mit einem Abzinsungssatz von 6 % angesetzt. Dieser ist höher als der von der Deutschen Bundesbank auf Marktentwicklung beruhende Abzinsungssinssatz nach § 253 Abs. 2 HBG (laut KDZ rund 3,21 %). Dadurch ist der Rückstellungsbetrag zu niedrig. Eine Vergleichsberechnung mit dem Unterschiedsbetrag wird vom Kommunalen Dienstleistungszentrum (KDZ) zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Schmitten wird keine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO bilden. Auch würde ein Wechsel auf die beschriebene Rückstellungsmethode nach der GemHVO zu enormen Verzerrungen in dem jeweiligen Jahresabschluss führen, die den tatsächlichen Verlauf nicht mehr widerspiegeln.

Die §§ 24 Abs. 3 und 25 Abs. 2 GemHVO werden im Einklang mit dem Rechnungsprüfungsamt so interpretiert, dass eine Verrechnung mit dem außerordentlichen Ergebnis in der Höhe zulässig ist, in der Investitionen und Tilgungen aus eigenen Mitteln erfolgt sind (Investitionsauszahlungen + Netto-Tilgungszahlungen – Netto-Einzahlungen aus Investitionskrediten).



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Im Rahmen des Hessenkassegesetzes wurde den Kommunen ermöglicht, die Altfehlbeträge gegen die Nettosition auszubuchen. Davon hat die Gemeinde Schmitten keinen Gebrauch gemacht, da zum 31.12.2018 keinerlei Altfehlbeträge in der Bilanz stehen.

Der Umgang mit Korrekturen, die sich im Rahmen der Prüfung ergeben, sind noch in der neuen Inventur- und Bewertungsrichtlinie festzulegen. In der Regel werden keine Korrekturen der Bilanzposition vorgenommen, wenn es sich lediglich um eine fehlerhafte Kontenzuordnung ohne Auswirkungen auf den Wert handelt. Ist die Bewertung falsch, also der Wert und damit die dadurch generierte Abschreibung nicht korrekt, werden Korrekturen durchgeführt, sofern diese nicht unverhältnismäßig sind. Korrekturen gemäß GemHVO werden im nächst aufzustellenden Jahresabschluss berücksichtigt und nicht mehr im geprüften, da die Jahresabschlüsse künftig bis zum 30.04. aufzustellen sind.

Die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten ist für 2018 mit Fehlanzeige zu beziffern.

Fraktionsmittel gemäß § 36a HGO sind nicht veranschlagt.



3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung / Bilanz

3.1. Aktiva

Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.1 – Immaterielles Vermögen	1.628.137	1.576.344	-51.793

Konzessionen, Lizenzen u. ä. Rechte

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.1.1 – Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	27.266	9.870	17.396

Unter die Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte fallen z.B. Benutzer-Lizenzen für NSK sowie Kosten für neue Software. Die Veränderung in Höhe von 17.396 € betrifft die Softwarelizenz des Rechnungsworkflow (RWF 3.0) sowie ein Update der Personalabrechnungssoftware (LOGA).

Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.1.2 – Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.618.267	1.549.078	-69.189

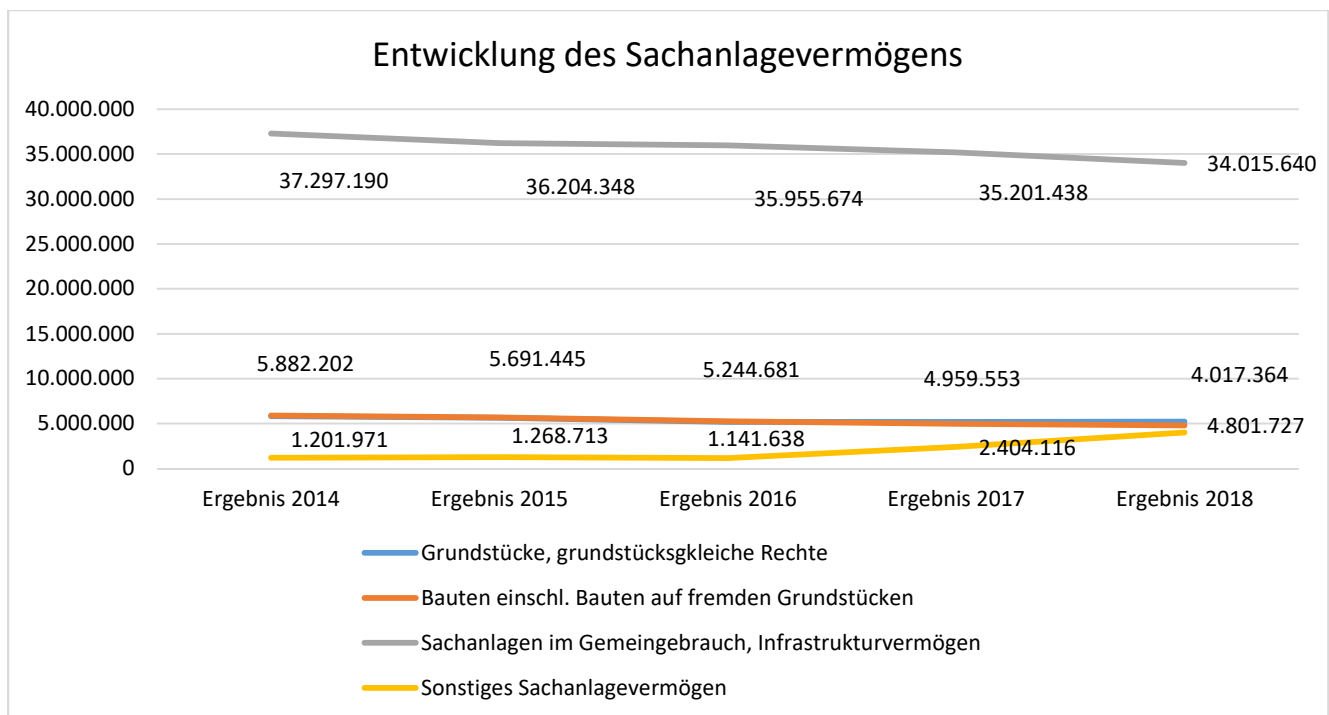
Unter die Investitionszuschüsse fallen z.B. die vertraglich mit dem Kreis vereinbarten Zuschüsse für die Hochtaunushalle in Niederreifenberg sowie der Zuschuss für den Kunstrasenplatz in Niederreifenberg. Der Wert der geleisteten Investitionszuwendungen und –zuschüsse nimmt im Jahr 2018 um 66.148 € ab.



Sachanlagen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2 – Sachanlagevermögen	47.765.210	48.049.587	284.376

Auf der Aktivseite der Bilanz stellen die Sachanlagen den größten Posten dar. Im Folgenden werden die Struktur und die Entwicklung des Sachanlagevermögens in seinen wesentlichen Ausprägungen in den letzten 5 Jahren dargestellt.



Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.1 – Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.200.103	5.214.856	14.752



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Die Bilanzposition Grundstücke hat sich von 31.12.2017 gegenüber 31.12.2018 überwiegend durch Grundstückszerlegungen, -käufe und -verkäufe sowie Umbuchungen von Teilverkäufen um 14.752 € erhöht.

Bauten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.2 – Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstück	4.959.553	4.801.727	-157.826

Unter den Punkt Bauten fallen alle gemeindlichen Liegenschaften, insbesondere die Kindertagesstätten, Sportanlagen, Schwimmbad, Dorfgemeinschaftshäuser, Feuerwehren und Verwaltungsgebäude. Der Wert der Bauten nimmt im Jahr 2018 durch Abschreibungen um -157.826 € ab.

Sachanlagen im Gemeingebrauch

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.3 – Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	35.201.438	34.015.640	-1.185.798

Unter den Sachanlagen im Gemeingebrauch/Infrastrukturvermögen sind vor allem die Straßen, Wasserleitungen und das Kanalnetz verzeichnet. Hierunter fallen Straßenerneuerungen, Renaturierungen, Ingenieurleistungen und Umbuchungen von Außenanlagen. Auch wird hier der Gemeindewald inkl. Aufwuchs verzeichnet. Als Abgänge sind die planmäßigen Abschreibungen von -1.185.798 € zu nennen.

Anlagen und Maschinen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.4 – Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	183.031	138.326	-44.705



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Die Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, die um 44.705 € abgenommen haben, fallen unter anderem Maschinen für die Feuerwehr z. B. Rettungszyylinder, Pressluftatmer, Grundgeräte und Lungenautomaten sowie diverse größere Maschinen des Bauhofs.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.5. – Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	925.029	902.823	-22.206

Zur Bilanzposition andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören u.a. die Anschaffungen im Bereich des Fuhrparks der Feuerwehren, Feuerwehrausstattungen, Gerätschaften des Bauhofs, Einrichtungen auf den Spielplätzen sowie sonstige Gegenstände der Geschäftsausstattung.

Gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.6. – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.296.056	2.976.215	1.680.159

Im Jahr 2018 gab es diverse Anlagen im Bau (AiB). Hierunter fallen als größte Maßnahmen das neue Feuerwehrfahrzeug LF 10 für Arnoldshain in Höhe von 196.678 €, die Straßenbaumaßnahmen „Weilbergstraße“ in Höhe von 327.537 € und „Im Eichenborn“ in Höhe von 358.000 €. Im Bereich der Abwasserversorgung der Kanal „Im Eichenborn“ in Höhe von 48.988 € sowie die Bachverrohrung „Am Arnsgraben“ in Höhe von 13.392 €. Im Bereich der Wasserversorgung die Wasserleitung „Weilbergstraße“ in Höhe von 149.023 €, die Wasserleitung „Brunhildestraße“ in Höhe von 49.130 €, die Wasserleitung „Im Eichenborn“ in Höhe von 69.101 €, die Wasserleitung „Schubertstraße“ in Höhe von 82.525 € und die Wasserleitung „Sammelschacht Schürfung NR“ in Höhe von 59.606 €. Unter die Infrastrukturmaßnahmen im Bau fallen die Straßenbeleuchtung „Im Eichenborn“ in Höhe von 51.763,37 €



Finanzanlagen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3 – Finanzanlagevermögen	887.632	887.632	0

Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.1 – Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.2 – Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0

Beteiligungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.3 – Beteiligungen	323.912	323.912	0

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.4 – Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0

Wertpapiere des Anlagevermögens

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.5 – Wertpapiere des Anlagevermögens	88.984	88.984	0



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Hier ist die KVR-Versorgungsrücklage Fonds gebucht.

Sonstige Ausleihungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.6 – sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	474.436	474.736	0

Hierin enthalten sind die Beteiligungen < 20 % Beteiligungsquote

- Frankfurter Volksbank (300 €)

Der Beteiligungswert hat sich nicht verändert.

Der Kapitalstock der Süwag weist ein Guthaben zum 31.12.2018 von 474.435,83 € aus.

Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.4 – Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0	0	0

Umlaufvermögen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2 – Umlaufvermögen	3.679.596	3.308.940	-370.657

Vorräte

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.1 – Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0	0



Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.2 – Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0	0	0

Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3 – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.343.276	1.766.544	423.269

Forderungen aus Transferleistungen und Zuschüssen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.1 – Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Beiträgen	651.177	651.178	283.463

Forderungen aus Steuern und Umlagen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.2 – Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	699.940	787.997	88.057

Die Forderungen aus Steuern und Umlagen sind im Vergleich zum Vorjahr in Summe um 88.057 € gestiegen. Ein Großteil der offenen Posten betrifft Rechnungen von Wasser/Schmutzwassergebühren, Wasser/Kanalhausanschlüssen sowie noch nicht geleistete Steuerforderungen (Gewerbsteuer).



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.3 – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-18.105	36.117	54.222

Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.4 – Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis und Sondervermögen	0	0	0

Sonstige Vermögengegenstände

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.5 – Sonstige Vermögensgegenstände	10.263	7.791	-2.473

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3.6 – Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Flüssige Mittel

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.4 – Flüssige Mittel	2.336.320	1.542.395	-793.925

Die flüssigen Mittel nehmen im Laufe des Jahres um -793.925,24 € ab. Sowohl der Bestand an flüssigen Mitteln als auch die Veränderung ist auch aus der Finanzrechnung ersichtlich. Einer der Gründe für die hohe Abnahme an Liquidität sind Wenigereinnahmen bei Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3 – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.172	18.552	379

Der Wert der aktiven Jahresabgrenzung beinhaltet v.a. die ARAPs für die Beamtengehälter. Diese sind um 379 € gestiegen im Vergleich zum Vorjahr.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4 – Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0



3.2. Passiva

Eigenkapital

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1 – Eigenkapital	-15.300.350	-17.473.298	2.172.948

Netto-Position

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.1 – Nettoposition	-11.858.378	-14.158.378	2.300.000

Die enorme Steigerung der Nettoposition resultiert aus der Hessenkasse und der damit verbundenen Ausbuchung des verbliebenen Kassenkredites gegen die Nettoposition.

Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2 – Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	-3.441.972	-3.314.920	127.052

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.1 – Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-1.602.025	-1.474.973	127.052

Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis 2018 in Höhe von 127.052,26 € wird mit diesem Jahresabschluss der Rücklage entnommen.



Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.2 – Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-1.839.947	-1.839.947	0

Sonderrücklagen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.3 – Sonderrücklagen	0	0	0

Stiftungskapital

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.2.4 – Stiftungskapital	0	0	0

Ergebnisverwendung

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3 – Ergebnisverwendung	0	0	0

Ergebnisvortrag

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.1 - Ergebnisvortrag	0	0	0

Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.1.1 – Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0	0



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.1.2 – Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0	0

Jahresergebnis

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.2 – Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.476.083	127.052	-1.603.135

Die Jahresergebnisse aus dem Ergebnishaushalt werden nicht korrekt in der Bilanz dargestellt, da der Fehlbetrag direkt mit der Rücklage verrechnet wurde. Somit enthält die Bilanz unter dem Punkt 1.3 Ergebnisverwendung den Wert 0.

Ordentliches Ergebnis

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.2.1 – Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.364.974	174.671	-1.190.303

Das ordentliche Ergebnis 2018 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 174.671,34 ab.

Außerordentliches Jahresergebnis

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1.3.2.2 – Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-111.109	-47.624	63.485

Das außerordentliche Ergebnis 2018 schließt, wie zuvor in 2017, erneut mit einem Überschuss ab und wurde mit dem ordentlichen Ergebnis verrechnet.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Sonderposten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2 – Sonderposten	-15.323.099	-15.739.678	416.579

Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.1 – Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge	-14.153.900	-14.424.892	260.991

Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.1.1 – Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-3.190.844	-3.261.222	70.378

Hierin enthalten sind alle Zuschüsse des Landes für die Beschaffung neuer Feuerwehrfahrzeuge sowie aktivierte Tilgungszuschüsse von Sonderinvestitionsprogrammen aus dem Bereich Wasser/Abwasser. Dem stehen die planmäßigen Abschreibungen gegenüber.

Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.1.2 – Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	-151.245	-166.347	15.102

Hierin sind Schenkungen und Spenden aktiviert. Dem stehen die planmäßigen Abschreibungen (Auflösung Sonderposten) gegenüber.



Investitionsbeiträge

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.1.3 – Investitionsbeiträge	-10.811.812	-10.987.323	175.512

Die Investitionsbeiträge nehmen im Vergleich zum Vorjahr um 352.084 € aufgrund der planmäßigen Abschreibung ab. Unter die Investitionsbeiträge fallen die Wasser/Abwasserbeiträge sowie Straßenbeiträge.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.2 – Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.168.328	1.324.084	155.756

In 2018 kam es zu einem Gebührenüberschuss i. H. 65.342,39 € im Bereich der Abfallentsorgung sowie i. H. von 75.200,37 € im Bereich Abwasser. Da gemäß KAG (Kommunales Abgabengesetz) keine Überschüsse möglich sind, muss dieser Überschuss als Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebucht werden und dient in den nächsten Jahren für Gebührensenkungen.

Für den Bereich der Wasserversorgung kam es in 2018 zu einem Überschuss von 15.212,92 € wodurch der vorhandene Sonderposten auf nunmehr 316.965,27 € erhöht wird.

Zum 31.12.2018 stehen noch Sonderposten für die Abfallentsorgung i. H. von 265.883,54 € und für die Abwasserentsorgung i. H. von 741.235,19 € zur Verfügung, die für Gebührensenkungen bzw. Stabilisierung der Gebühren eingesetzt werden.

Sonderposten für Umlagen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.3 – Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00



Sonstige Sonderposten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
2.4 – Sonstige Sonderposten	-870	-702	-168

Rückstellungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3 - Rückstellungen	-6.400.206	-6.563.980	163.774

Pensionsrückstellungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3.1 – Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	-4.150.604	-4.350.826	200.222

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nehmen in 2018 um 200.222 € zu.

Wie bereits unter Abschnitt 2. erläutert, wurden die Pensionsrückstellungen gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO auf Basis des mathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskasse mit einem Abzinsungssatz von 6 % angesetzt. Dieser ist höher als der von der Deutschen Bundesbank auf Marktentwicklung beruhende Abzinsungssinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB (laut KDZ rund 3,68 %). Dadurch ist der Rückstellungsbetrag eigentlich zu niedrig angesetzt. Die Vergleichsberechnung mit dem Unterschiedsbetrag im 10-Jahresdurchschnitt entspricht einem Differenzbetrag von 1.363.908 €

Rückstellungen für Umlageverpflichtungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3.2 – Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0	0	0

Die Bildung einer Rückstellung für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz wird nicht angewendet.



Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3.3 – Rückstellungen für Rekultivierung von Abfalldeponien	0	0	0

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3.4 – Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0	0

Sonstige Rückstellungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
3.5 – Sonstige Rückstellungen	-2.249.602	-2.213.154	36.448

Die sonstigen Rückstellungen nehmen um 36.448 € ab, aufgrund der Entnahme für die anstehenden Prüfgebühren der Jahresabschlüsse.

Verbindlichkeiten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4 - Verbindlichkeiten	-16.177.051	-13.293.973	-2.883.077

Verbindlichkeiten aus Anleihen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.1 - Anleihen	0	0	0



Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.2 – Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-9.453.730	-9.214.532	239.198

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.2.1 – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitutionen	-6.200.015	-5.822.612	377.403

Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.2.2 – Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	-3.229.150	-3.358.905	-129.755

Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.2.3 – Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	-24.565	-33.015	-8.450

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.3 – Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	-5.000.000	0	5.000.000,00

Im Rahmen der Hessenkasse wurden vom Land Hessen 2,3 Mio. € Liquiditätskredite abgelöst.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Weitere 2,3 Mio. € wurden in ein langfristiges Darlehen gegenüber der Hessenkasse umgewandelt (siehe 4.9).

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.4 – Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0	0

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.5 – Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Beiträgen	-851.998	-635.769	216.229

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen nehmen im Vergleich zu 2017 um 216.299 € ab. Eine genaue Aussage, woher die Höhe der Abnahme stammt, kann in der Masse der Buchungen nicht getroffen werden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.6 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-745.457	-995.514	-250.057

Wie bei den korrespondierenden Forderungen lässt sich in der Masse der Buchungen nicht erkennen, welche hauptsächlichen Verbindlichkeiten 2017 in 2018 beglichen wurden bzw. welche Verbindlichkeiten neu hinzugekommen sind.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.7 – Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	-2.014	4.786	6.800

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.8 – Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0	0	0

Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
4.9 – Sonstige Verbindlichkeiten	-123.852	-2.452.944	2.329.092

Hier findet man die, im Rahmen der Hessenkasse in langfristig umgewandeltes Darlehen (2.300.000,00 €), was von der Gemeinde in den nächsten 11 Jahren mit einer Rate von 226.175,00 € (24,- € je Einwohner) getilgt werden muss.

Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
5 – Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-778.042	-770.124	7.917

Die Passive Rechnungsabgrenzung sinkt um 7.917 €, hierunter sind Buchungen für die Abräumungen von Grabstellen, der Erwerb von Grabstellen und die Auflösung von Wahlgräbern zu finden. Weiter findet man hier die passive Rechnungsabgrenzung zum 31.12.2018 (Zahlungen von Debitoren für Leistungen in 2019).



4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 92 Abs. 3 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung, welche durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet. Mittelfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig.

Der Jahresabschluss 2018 weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von -127.052,26 Euro aus.

Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 1.476.083,42 Euro beträgt die Veränderung 1.603.135,68 Euro.

Das ordentliche Ergebnis 2018 beträgt -174.671,34 Euro. Im Vergleich zum ordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 1.364.974,41 Euro beträgt die Veränderung 1.539.645,75 Euro. Das außerordentliche Ergebnis beträgt 47.619,08 Euro.



4.1. Ergebnishaushalt / Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Verwaltungsergebnis

+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)

= Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)

+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (Außerordentliches Ergebnis)

= Jahresergebnis

4.2. Ergebnislage

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die öffentlichen Haushalte und auch die Kommunen profitieren mittlerweile auch von der Erholung der deutschen Wirtschaft von der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Die bei Bund, Ländern und Kommunen eingehenden Steuereinnahmen sind aufgrund dieser konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen Perioden stetig gestiegen. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es starke regionale Unterschiede – insbesondere auf kommunaler Ebene – gibt und der noch abzutragende Schuldenberg der Kommunen weiterhin nach einer langfristig ausgelegten Konsolidierungsstrategie der öffentlichen Haushalte verlangt. Auch stellt sich der demografische Wandel zunehmend als Herausforderung für die Kommunen dar. Neben steigenden Sozialaufwendungen, die direkt oder über Umlagen die kommunalen Haushalte belasten, zeigt sich vielerorts das Erfordernis, die Infrastruktur (z.B. barrierefreie Zugänge) und deren Einrichtungen an die sich ändernden Bedürfnisse der Bürgerschaft anzupassen.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Dank der massiven Erholung der Steuereinnahmen der vergangenen Jahre steht nicht mehr die Konsolidierung der öffentlichen Ausgaben im Vordergrund, sondern der Abbau des aufgelaufenen Sanierungsstaus.

Die Ergebnisse im Überblick

Nachfolgend wird das Jahresergebnis 2018 im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres sowie im Vergleich zur Haushaltsplanung 2018 dargestellt:

Ergebnis im Vergleich:

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Ordentliche Erträge	20.963.858,82	21.766.979,93	20.609.804,31	1.157.175,62
Ordentliche Aufwendungen	19.323.083,94	21.364.611,24	20.518.746,94	-845.864,30
Verwaltungsergebnis	-1.640.774,88	-402.368,69	-91.057,37	311.311,32
Finanzerträge	-57.886,73	-55.350,00	-45.999,58	9.350,42
Zinsen und sonstige Aufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	-34.271,71
Finanzergebnis	275.800,47	290.650,00	265.728,71	-24.921,29
Ordentliches Ergebnis	-1.364.974,41	-111.718,69	174.671,34	286.390,03
Außerordentliche Erträge	-118.664,39	--	-47.624,40	-47.624,40
Außerordentliche Aufwendungen	7.555,38	--	5,32	5,32
Außerordentliches Ergebnis	-111.109,01	--	-47.619,08	-47.619,08
Jahresergebnis	-1.476.083,42	-111.718,69	127.052,26	238.770,95

Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor. Mittelfristig gesehen ist ein positives Verwaltungsergebnis zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von 91.057,37 Euro ab. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Veränderung -1.549.717,51 Euro. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis ergibt sich eine Abweichung in Höhe von -311.311,32 Euro.

Finanzergebnis

Neben dem Verwaltungsergebnis steht das Finanzergebnis in Höhe von 265.728,71 Euro. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um -10.071,76 Euro und gegenüber dem Haushaltsplan um -24.921,29 Euro verschlechtert.

Ordentliches Ergebnis

Wie bereits erwähnt, ist das Ordentliche Ergebnis der wichtigste Maßstab zur Beurteilung der Haushaltslage. Hiernach richten sich die aufsichtsbehördliche Beurteilung der Haushaltsgenehmigung sowie das Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, was mit 174.671,34 Euro abschließt und vom Vorjahresergebnis um -1.539.645,75 Euro abweicht.

Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung 286.390,03 Euro. Dies steht im Zusammenhang mit Wenigereinnahmen bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Jahresergebnis

Neben dem ordentlichen Ergebnis fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 47.619,08 Euro in das Jahresergebnis ein.

Das Jahresergebnis 2018 beträgt somit 127.052,26 Euro und verändert sich zum Vorjahresergebnis um -1.603.135,68 Euro. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis in Höhe von 111.718,69 Euro ergibt sich eine Abweichung in Höhe von -238.770,95 Euro.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Rücklagen

Jahresergebnisse haben Auswirkungen auf das Eigenkapital. Grundsätzlich gilt: Negative Jahresergebnisse reduzieren das Eigenkapital, positive Abschlüsse stärken das Eigenkapital.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung des Eigenkapitals in Gänze und in seinen Einzelpositionen dargestellt:

	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
1. - Eigenkapital	13.111.862,72	13.824.266,90	15.300.350,32	17.473.298,06
1.1. - Nettoposition	11.858.377,92	11.858.377,92	11.858.377,92	14.158.377,92
1.2. - Rücklagen, Sonder- rücklagen, Stiftungskapital	1.253.484,80	1.965.888,98	3.441.972,40	3.314.920,14
1.2.1. - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	237.050,69	1.602.025,10	1.474.972,84
1.2.2. - Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.253.484,80	1.728.838,29	1.839.947,30	1.839.947,30
1.2.3. - Sonderrücklagen	--	--	--	--
1.2.4. - Stiftungskapital	--	--	--	--
1.3. - Ergebnisverwendung	0	0	1.476.083,42	-127.052,26
1.3.1.- Ergebnisvortrag	0	0	--	--
1.3.1.1. - Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	0	--	--
1.3.1.2. - Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0	1.253.484,80		
1.3.2. - Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.053.901,76	712.404,18	1.476.083,42	-127.052,26
1.3.2.1. - Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	695.743,19	237.050,69	1.364.974,41	-174.671,34
1.3.2.2. - Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.358.158,57	475.353,49	111.109,01	47.619,08

Im Jahresabschluss 2018 verbessert sich das Eigenkapital auf 17.473.298,06 Euro aufgrund der Teilnahme an der Hessenkasse und der damit verbundenen Ausbuchung des Kassenkredites.

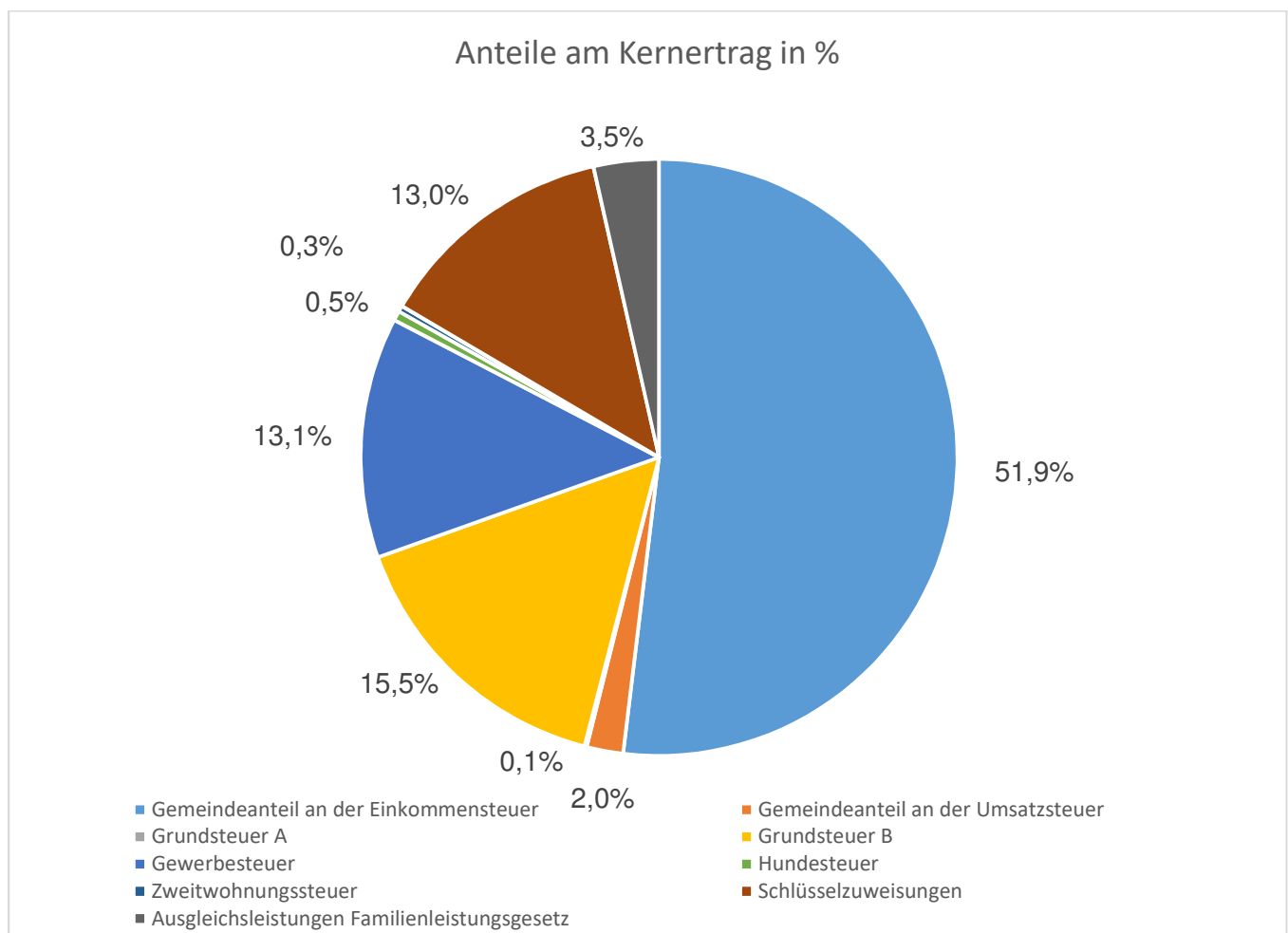


4.3. Ertragslage

Zusammensetzung der Kernfinanzierungsmasse

In der nachfolgenden Grafik wird der prozentuale Anteil der einzelnen Steuerarten bzw. der Schlüsselzuweisungen an der Kernfinanzierungsmasse des Haushaltes abgebildet. Die Kernfinanzierungsmasse ist die Summe aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie Schlüsselzuweisungen. Durch die jeweiligen Anteile wird erkennbar, welche Bedeutung die einzelnen Ertragsarten haben.

Grundsätzlich sollte der Anteil der Real- und Gemeinschaftssteuern am Kernertrag des Haushaltes hoch und der aus den Schlüsselzuweisungen niedrig sein, weil ansonsten eine hohe Abhängigkeit von Mitteln aus dem Finanzausgleich besteht.





Entwicklung der einzelnen Ertragsarten im Überblick

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten und die Abweichungen zum Vorjahresergebnis zu den Planwerten.

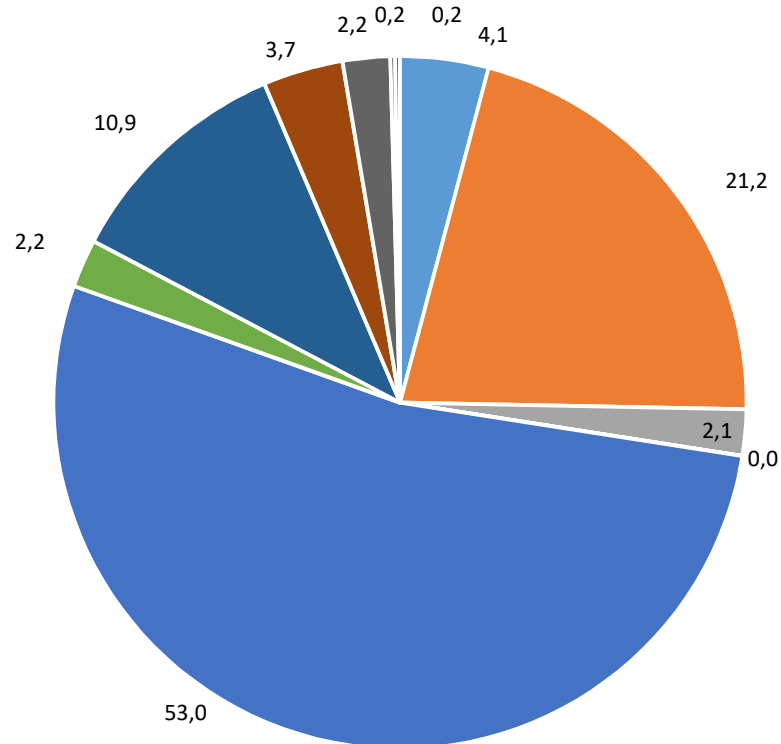
Ertragsarten im Überblick:

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.015.587,84	808.340,00	852.723,74	-44.383,74
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.573.162,62	4.485.360,00	4.387.936,27	97.423,73
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	380.202,86	773.750,00	444.204,83	329.545,17
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	11.233.636,45	11.945.300,00	10.974.575,18	970.724,82
Erträge aus Transferleistungen	483.583,19	445.100,00	464.447,99	-19.347,99
Ertr. a. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.783.764,78	1.920.765,00	2.253.560,94	-332.795,94
Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen, -zuschüssen & -bei-trägen	793.900,12	939.710,93	773.896,32	165.814,61
Sonstige ordentliche Erträge	700.020,96	448.654,00	458.459,04	-9.805,04
Ordentliche Erträge	20.963.858,82	21.766.979,93	20.609.804,31	1.157.175,62
Finanzerträge	57.886,73	55.350,00	45.999,58	9.350,42
Außerord. Erträge	118.664,39	0,00	47.624,40	47.624,40
Summe	21.140.409,94	21.822.329,93	20.703.428,29	1.118.901,64



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Ertragsarten im Kuchendiagramm



- Privatrechtliche Leistungsentgelte
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Kostensatzleistungen und -erstattungen
- Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen
- Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen
- Erträge aus Transferleistungen
- Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen
- Auflösung von Sonderposten aus Inv.zuweisungen, -zuschüssen & -bei-trägen
- Sonstige ordentliche Erträge
- Ordentliche Erträge
- Finanzerträge
- Außerordentliche Erträge

Die **ordentlichen Erträge** (TEUR 20.609) stammen mit TEUR 10.974 bzw. 53,0 % im Wesentlichen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen sowie mit TEUR 4.387 bzw. 21,2 % aus öffentlich-



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

rechtlichen Leistungsentgelten. Die **Steuern und steuerähnlichen Erträge** setzen sich zusammen aus dem Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern (TEUR 6.827), der Grundsteuer (TEUR 2.042), der Gewerbesteuer (TEUR 1.715) und den übrigen Steuern (TEUR 112).

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** beinhalten die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren (TEUR 74), die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (TEUR 407), die Friedhofsbenutzungsgebühren (TEUR 73), die Abfallgebühren (TEUR 707), die Wassergebühren (TEUR 1.438), die Abwassergebühren (TEUR 1.644) sowie die Erträge aus Buß- und Verwarngeldern (TEUR 41).

Steuern und ähnliche Abgaben

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Erträge und Steuern und ähnlichen Abgaben erkennbar.

Steuern und ähnliche Abgaben

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Grundsteuer A	16.467,10	17.100,00	16.408,43	-691,57
Grundsteuer B	2.037.864,28	2.050.100,00	2.042.760,29	-7.339,71
Gewerbesteuer	1.749.134,12	1.850.000,00	1.715.907,00	-134.093,00
Anteil Einkommensteuer	7.101.394,38	7.661.000,00	6.827.345,02	-833.654,98
Anteil Umsatzsteuer	240.005,43	265.800,00	259.987,12	-5.812,88
Hundesteuer	54.578,20	59.000,00	68.196,80	9.196,80
Zweitwohnungssteuer	34.192,94	42.300,00	43.970,52	1.670,52
Summe	11.233.636,45	11.945.300,00	10.974.575,18	-970.724,82

Bei den Steuern ist im Bereich der Einkommensteueranteile ein Wenigerertrag von 833.654,98 € zu verzeichnen. Die Gewerbesteuer liegt mit -134.093 € unter dem Planergebnis.



Zuwendungen und Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen sind neben den Steuern eine weitere wichtige Säule der kommunalen Ertragsseite. Dies gilt insbesondere für die Schlüsselzuweisungen im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs.

Gegenüber dem Vorjahresergebnis haben sich die Erträge aus Zuwendungen und Umlagen um 457.655,34 Euro verändert. Die Abweichung vom Planansatz beträgt insgesamt -23.981,22 Euro.

Die Entwicklung im Einzelnen ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

Zuwendung und Umlagen (in Tausend EUR)

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Schlüsselzuweisungen	1.638,25	1.741	1.709	-32,00
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	126,14	114,80	322,19	207,39
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	19,38	64,48	222,02	157,54
Summe	1.784	1.920	2.253	333

Die Zuweisungen für laufende Zwecke sind geprägt von den Landeszuweisungen für die Kinderbetreuung. Die Höhe der Zuweisungen für die Kinderbetreuung im Jahr 2018 beträgt 322.198 Euro. Im Vergleich zur Haushaltsplanung mit 114.800,00 Euro gibt es im Haushaltsjahr eine Veränderung von 207.398 Euro.

Mit der Klage der Stadt Alsfeld und dem sogenannten „Alsfeld-Urteil“ wurde der Kommunale Finanzausgleich in Hessen für verfassungswidrig erklärt. Der Staatsgerichtshof urteilte, dass die 23 %-ige Pauschalausschüttung nicht sachgerecht ist und die Kommunen einen Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung, orientiert am tatsächlichen Bedarf, haben und setzte die Frist, bis 2016 eine Neuregelung zu schaffen. Hessische Kommunen waren ohnehin vergleichsweise schlecht von ihrem Bundesland ausgestattet.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Für viele hessische Kommunen trübte sich die Hoffnung auf eine strukturelle Verbesserung der Finanzlage nach dem ersten Gesetzentwurf jedoch schnell ein. Die Finanzmasse wurde insgesamt nicht angehoben. Trotzdem profitiert die Mehrzahl der Kommunen durch den Umstellungsprozess zu Lasten der vor allem finanzstarken Kommunen. Durch die Umstellung des Systems ergibt sich für die Gemeinde Schmitten ein nachhaltig positiver Effekt.

2018 hat Schmitten 1,7 Mio. Euro aus Schlüsselzuweisungen generiert. 2017 waren es dagegen noch rund 1,6 Mio. Euro. Zwar bewirkt dies auch deutlich höhere Ausgaben für Kreis- und Schulumlage, jedoch wird Schmitten unter dem Strich damit aber nachhaltig höhere Einnahmen erhalten. Der Effekt aus dem Umstellungsprozess beträgt unter dem Strich rund 0,5 Mio. Euro.

Sonstige Ertragsarten

Die Entwicklung der sonstigen Ertragsarten im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Haushaltsplan ist nachfolgend abgebildet:

Sonstige Ertragsarten

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.015.587,84	808.340,00	852.723,74	44.383,74
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.573.162,62	4.485.360,00	4.387.936,27	-97.423,73
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	380.202,86	773.750,00	444.204,83	-329.545,17
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Transferleistungen	483.583,19	445.100,00	464.447,99	19.347,99
Sonstige ordentliche Erträge	700.020,96	448.654,00	458.459,04	9.805,04
Finanzerträge	57.886,73	55.350,00	45.999,58	-9.350,42
Außerordentliche Erträge	109.109,39	0,00	47.624,40	47.624,40
Summe sonstige Ertragsarten	7.319.553,59	7.016.554,00	6.701.395,85	-315.158,15



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind geprägt durch die Einnahmen im Gemeindewald. Daneben stehen vor allem Pachteinnahmen für Grundstücke, Jagdpacht sowie die Vermietung von Gebäuden.

Die Einnahmen aus dem Gemeindewald betragen 655.969,71 Euro. Im Vergleich zur Haushaltsplanung 667.000 Euro gibt es im Haushaltsjahr eine Veränderung von -11.030,29 Euro.

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten beinhalten neben den Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten, Friedhofsgebühren, Verwaltungsgebühren (z.B. für Ausweise und Reisepässe) aber auch Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder. Die Höhe der Kita Gebühren im Jahr 2018 beträgt 404.589,96 Euro. Im Vorjahr betragen die Gebühreneinnahmen hier 542.558,64 Euro.

Die Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall sind ebenfalls in den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten enthalten.

Die Höhe der Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall im Jahr 2018 beträgt 3.790.590,04 Euro. Im Vorjahr betragen die Gebühreneinnahmen hier 3.804.733,46 Euro.

Unter Kostenersatzleistungen fallen unter anderem Kostenerstattungen im Rahmen der Personalabrechnung für den Abwasserverband Oberes Weital sowie für die Gemeinde Weilrod. Auch werden hier die Kostenerstattungen des Landes für das letzte Kindergartenjahr gebucht, die Personalkostenerstattung des Hochtaunuskreises für die betreute Grundschule und die Erstattungen für Kanal- und Wasserhausanschlüsse.

Unter die Erträge aus Transferleistungen und sonstige ordentliche Erträge fallen die Ausgleichsleistungen aus dem Familienleistungsgesetz in Höhe von 464.447,99 Euro, die Konzessionsabgaben für Gas und Strom von 258.934,93 Euro und die Erträge aus der Herabsetzung/Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 36.448,00 Euro.



4.4. Aufwandslage

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwandsarten und deren Abweichung zum Vorjahresergebnis sowie zum Planansatz:

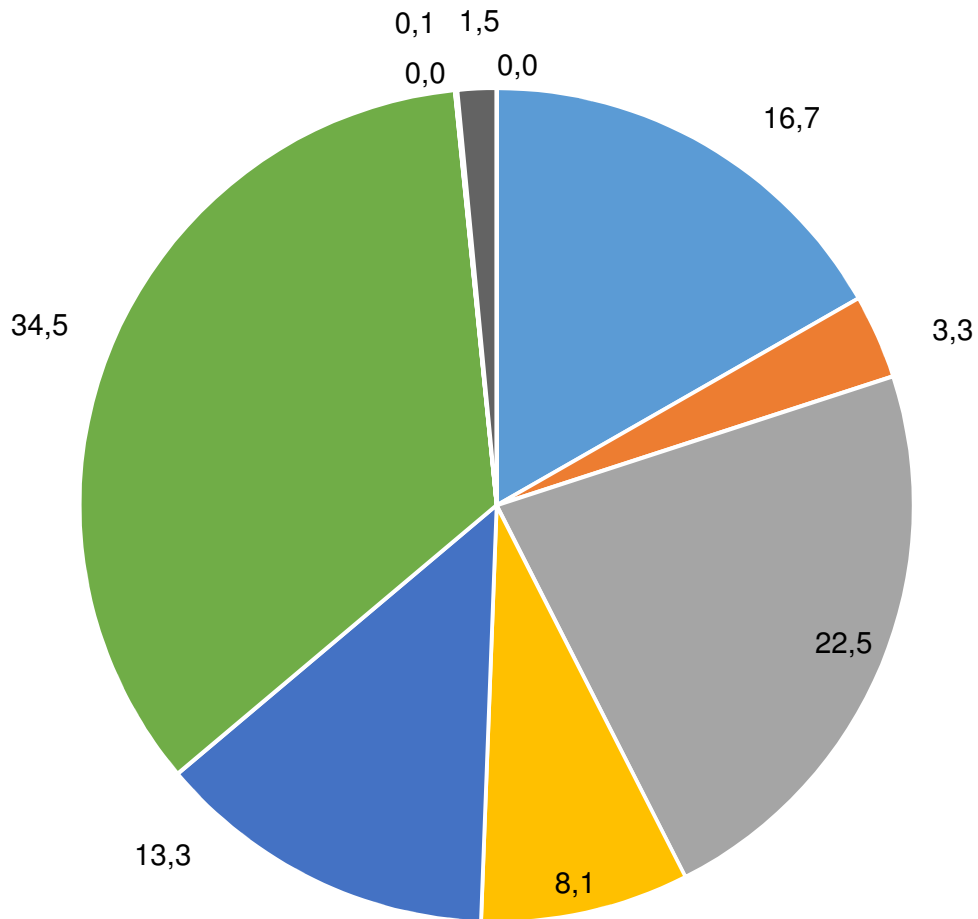
Aufwandsarten im Überblick

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Personalaufwendungen	3.228.786,82	3.939.600,00	3.486.020,69	-453.579,31
Versorgungsaufwendungen	594.976,96	410.267,00	679.994,57	269.727,57
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.380.693,27	5.167.472,00	4.690.707,04	-476.764,96
Abschreibungen	1.779.251,01	1.562.547,24	1.683.611,20	121.063,96
Auf. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	2.906.362,09	3.001.631,00	2.763.133,66	-238.497,34
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	6.412.890,32	7.263.664,00	7.193.844,81	-69.819,19
Transferaufwendungen	354,00	500,00	3.598,25	3.098,25
Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.769,47	18.930,00	17.836,72	-1.093,28
Ordentliche Aufwendungen	19.323.083,94	21.364.611,24	20.518.746,94	-845.864,30
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	-32.673,63
Außerordentliche Aufwendungen	7.555,38	0,00	5,32	5,32
Summe	19.656.771,14	21.710.611,24	20.832.480,55	-880.130,69



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Aufwandsarten im Kuchendiagramm



- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Abschreibungen
- Auf. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.
- Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- Außerordentliche Aufwendungen



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Die Gesamtaufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 1.173.704,09 Euro. Die Abweichung zum Haushaltsansatz beträgt -880.136,01 Euro. Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzaufwendungen) weichen gegenüber dem Vorjahresergebnis um 1.195.663,00 Euro ab. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung der ordentlichen Aufwendungen -845.864,30 Euro.

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden im Folgenden nach einzelnen Positionen abgebildet, um die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresergebnis und die Abweichungen von den Haushaltsansätzen differenziert beurteilen zu können:

Personal- und Versorgungsaufwand

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Entgeltete Arbeitnehmer	2.428.030,93	3.104.080,00	2.635.271,03	-468.808,97
Bezüge Beamte	278.908,52	288.300,00	287.183,89	-1.116,11
Soziale Abgaben, Alters- vers. & Unterstützung-Aktive	507.858,31	534.570,00	552.709,15	18.139,15
Sonstige Personalaufwendungen	13.989,06	12.650,00	10.856,62	-1.793,38
Summe Personalaufwendungen	3.228.786,82	3.939.600,00	3.486.020,69	-453.579,31
Versorgungsaufwendungen	594.976,96	410.267,00	679.994,57	269.727,57

Die Personalkosten liegen in 2018 im Planansatz. Die Tarifsteigerung von 2,85 % bei den Beschäftigten sowie bei den Beamten zum 01.02.2018 um 2,2 % sind berücksichtigt.

Sach- und Dienstleistungsaufwand sowie Abschreibungen

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand (ohne Abschreibungen) beläuft sich insgesamt auf 4.690.707,04 Euro. Gegenüber dem Vorjahresergebnis verändert er sich um 310.013,77 Euro. Die Abweichung von der Haushaltsplanung beträgt -476.764,96 Euro.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Nachfolgend wird der Sach- und Dienstleistungsaufwand nach einzelnen Positionen differenziert dargestellt, wobei in diesem Sachzusammenhang auch die Abschreibungen abgebildet werden:

Sach- und Dienstleistungsaufwand, Abschreibungen

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftl. Tätigkeit	1.177.406,00	1.392.940,00	1.242.446,79	-150.493,21
Aufw. für bezogene Leistungen	2.055.025,02	2.786.250,00	2.355.271,71	-430.978,29
Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	617.713,36	474.482,00	465.393,36	-9.088,64
Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	247.740,75	311.550,00	279.973,80	-31.576,20
Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	282.808,14	202.250,00	347.621,38	145.371,38
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.380.693,27	5.167.472,00	4.690.707,04	-476.764,96
Abschreibungen	1.779.251,01	1.562.547,24	1.683.611,20	121.063,96

Sach- und Dienstleistungen Produktbereich Übersicht

	Ansatz 2018	Ergebnis 2018
01 – Innere Verwaltung	1.020.522,00	1.044.245,63
02 – Sicherheit und Ordnung	369.960,00	326.359,54
05 – Soziale Leistungen	17.315,00	10.318,10
06 – Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	83.250,00	71.806,82
08 – Sportförderung	307.090,00	175.844,17
10 – Bauen und Wohnen	61.400,00	29.839,41
11 – Ver- und Entsorgung	2.223.200,00	2.009.124,35
12 – Verkehrsflächen und –anlagen/ÖPNV	619.930,00	528.163,50
13 – Natur- und Landschaftspflege	440.955,00	467.196,20



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

15 – Wirtschaft und Tourismus	22.700,00	27.212,56
16 – Allgemeine Finanzwirtschaft	1.150,00	596,76
Summe: Gesamthaushalt	5.167.472,00	4.690.707,04

Die Sach- und Dienstleistungen fallen vor allem in den Produktbereichen 01 und 11, in 2018 aber auch 02, 12 und 13 an.

Im Produktbereich 01 betrifft dies vor allem zentrale Kosten wie Versicherungen, EDV-Kosten, Sachkosten im Bauhof, Material sowie Instandhaltungskosten oder Städtebauliche Planungskosten. Auch enthalten sind politische Kosten wie Sitzungs- und Fraktionsgelder sowie Aufwandsentschädigungen.

Im Produktbereich 02 betrifft dies die Instandhaltung und Wartung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung. Hierunter fallen auch Reparaturen für die Feuerwehrfahrzeuge. Ein weiterer Punkt sind die Mietkosten für die Messeinschübe der Stationären Geschwindigkeitsmessanlagen, die Überwachung des ruhenden Verkehrs rund um den Feldberg, Beiträge für Versicherungen sowie die Kosten der Bundesdruckerei für Personalausweise und Reisepässe.

Im Produktbereich 11 betrifft dies die Wasserlieferungen, die Bioabfall-, Grünabfall-, Restmüll-, und Papiermüllentsorgung, Instandhaltungskosten der Wassergewinnungsanlagen und die Aufwendungen für die Herstellung von Kanal-/ Wasserhausanschlüssen.

Im Produktbereich 12 fallen die Kosten für Straßensanierungen, Straßenbeleuchtungskosten sowie die Oberflächenentwässerung der versiegelten Fläche an.

Im Produktbereich 13 fallen die Kosten für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes an, welche aber benötigt werden um das Holz verkaufsfähig bereitzustellen.

Insgesamt fallen die Sach- und Dienstleistungen um 476.764,96 Euro geringer aus als geplant.



Nachfolgend die Darstellung einiger Minderausgaben bei den Sach- und Dienstleistungen:

Beschreibung	Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Differenz
Streusalz u.ä.	36.500,00	16.544,43	19.955,57
Abwasser	156.040,00	147.892,10	8.147,90
Materialaufw. Für Gebäude u. Außenanlagen	83.850,00	47.916,42	35.933,58
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	40.250,00	8.484,94	32.365,06
Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	28.000,00	20.052,95	7.947,05
Materialaufw. für Asphaltarbeiten Bauhof	32.000,00	3.465,94	28.534,06
Grenzanzeigen, Vermessungen, Bauleitplanung etc.	20.000,00	10.720,71	9.279,29
Befestigung Parkfläche Schwimmbadparkplatz	3.892,00	100.000,00	96.108
Aufw. für Fort- und Weiterbildung	42.200,00	19.060,58	23.139,42

Im Bereich des Winterdienstes sind weniger Kosten für Streusalz angefallen als geplant. Hierbei kann es allerdings zu witterungsbedingten Verschiebungen kommen, bedingt durch mehr oder weniger Niederschlag.

Im Bereich der Abwasserentsorgung sind für die gemeindlichen Liegenschaften weniger Abwassergebühren angefallen.

Ein wesentlicher Punkt bei den Unterschreitungen sind die Instandhaltungskosten im Bereich der Dorfgemeinschaftshäuser, Liegenschaften, Kindergärten, Spielplätze, Friedhöfe, des Straßennetzes sowie in die Infrastruktur der Wasserversorgung.

Die Sanierung des Schwimmbadparkplatzes wurde in 2018 nicht umgesetzt.

Die veranschlagten Mittel für Fort- und Weiterbildungen wurden nur teilweise in Anspruch genommen.



Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen

Neben den Personalaufwendungen und dem Aufwand für Sach- und Dienstleistungen stellen die Zuweisungen, Umlagen und Transferaufwendungen eine gewichtige Aufwandsart dar.

Die Aufwendungen in Höhe von 9.960.576,72 Euro weichen vom Vorjahresergebnis um 640.970,31 Euro und von den Planansätzen des Haushaltsjahres um 305.218,28 Euro ab.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aufwandspositionen dargestellt:

Transferaufwendungen

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.906.362,09	3.001.631,00	2.763.133,66	238.497,34
Sonstige Transferaufwendungen	354,00	500,00	3.598,25	3.098,25
Kreisumlage	4.506.109,80	5.208.824,00	4.499.342,00	709.482,00
Schulumlage	1.507.768,00	1.663.930,00	2.342.787,00	-678.857,00
Gewerbesteuerumlage	358.422,25	354.600,00	308.757,36	45.842,64
Sonstige Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen und Abgaben	40.590,27	36.310,00	42.958,45	-6.648,45
Summe	9.319.606,41	10.265.795,00	9.960.576,72	305.218,28

Der größte Anteil an den Zuweisungen/Zuschüsse sind im Bereich der Betriebskosten-/Investitionskostenumlage des Abwasserverbandes Oberes Weiltal in Höhe von 1.095.188,00 Euro sowie für die Kinderbetreuung der katholischen Kindergärten in Höhe von 1.086.423,77 zu finden. Auch sind in den Zuweisungen die Kostenausgleiche nach § 28 HKJGB für andere Kommunen enthalten.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Im Jahr 2018 betragen die Zuweisungen/Zuschüsse im Bereich Kinderbetreuung 1.086.423,77 Euro. Im Vergleich zur Haushaltsplanung, wo mit 1.167.500,00 Euro gerechnet wurde, ergibt sich eine Veränderung von 81.076,23 Euro. Dies hängt mit der Endabrechnung der Personalkosten für die katholischen Kindergärten zusammen.

Sonstige Aufwendungen

Nachfolgend werden die übrigen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahresergebnis sowie zum Haushaltsplan abgebildet:

Sonstige Aufwendungen

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.769,47	18.930,00	17.836,72	1.093,28
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	333.687,20	346.000,00	311.728,29	34.271,71
Außerordentliche Aufwendungen	7.541,38	0,00	5,32	-5,32

Unter die sonstigen Aufwendungen fallen die Grundsteuerbeträge für die gemeindeeigenen Flächen und Gebäude sowie die Kfz-Steuer.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen fallen um 34.271,71 Euro geringer aus, da die veranschlagten Bankzinsen für Kassenkredite nicht benötigt wurden.

Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen Abgänge von Sachanlagen und außerordentliche Abschreibungen.



5. Erläuterungen zur Finanzrechnung

5.1. Allgemeine Entwicklung

Nachstehend ist der Finanzhaushalt im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres sowie zu den Planungen ersichtlich:

Finanzhaushalt / Finanzrechnung

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
09 - Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.993.707,24	20.882.619,00	19.800.825,28	1.081.793,72
18 - Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-17.605.072,23	-20.036.397,00	-18.856.813,84	-1.179.583,16
19 - Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.388.635,01	846.222,00	944.011,44	-97.789,44
23 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	351.828,84	573.300,00	624.010,62	-50.710,62
28 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.894.687,55	-1.907.699,15	-1.797.449,40	-110.249,75
29 - Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.542.858,71	-1.334.399,15	-1.173.438,78	-160.960,37
30 - Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (lfd. Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	845.776,30	-488.177,15	-299.427,34	-258.749,81
31 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.153.300,00	776.700,00	330.272,00	446.428,00
32 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-616.955,19	-543.394,00	-564.152,33	20.758,33
33 - Saldo aus Finanzierungstätigkeit	536.344,81	233.306,00	-233.880,33	467.186,33
37 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	4.946.763,15	0,00	-330.617,57	330.617,57
39 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf des Haushaltsjahres	6.328.884,26	-254.871,15	-793.925,24	539.054,09



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Cashflow

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bildet den sogenannten Cashflow ab. Er zeigt, ob die Gemeinde das laufende Geschäft aus eigenen Finanzmitteln liquide bezahlen kann oder auf Liquiditätskredite, sogenannte Kassenkredite, angewiesen ist. Während das ordentliche Ergebnis auch nicht zahlungswirksame Posten wie Abschreibungen und Rückstellungen enthält, bildet der Cashflow das liquide ordentliche Ergebnis ab. Im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit ist ein positiver Cashflow besonders elementar.

Mit einem Cashflow von 1.542 T€ ist das Ergebnis 2018 unter dem Planansatz von 1.994 T€.

Die gesetzliche Forderung aus der HGO, mit dem Cashflow die ordentliche Tilgung zu decken (543 T€) wird erreicht. Somit ist der Finanzhaushalt im Sinne der HGO ausgeglichen.



5.2. Investitionstätigkeit

Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit insbesondere im Vergleich zur Haushaltsplanung darstellen.

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	270.308,84	573.300,00	576.350,62	-3.050,62
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	81.520,00	0,00	47.660,00	-47.660,00
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	--	--	--	--
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	351.828,84	573.300,00	624.010,62	-50.710,62
Auszahlungen für Investitionszuweisungen und -zuschüssen	--	--	--	--
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-85.964,68	0,00	-50.585,49	50.585,49
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.368.447,31	-1.605.993,25	-1.310.493,80	-295.499,45
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	-440.275,56	-301.705,90	-436.370,11	134.664,21
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	--	--	--	--
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.894.687,55	-1.907.699,15	-1.797.449,40	-110.249,75
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.542.858,71	-1.334.399,15	-1.173.438,78	-160.960,37



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Plan-Ist-Vergleich

	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	573.300,00	576.350,62	-3.050,62

Auszahlungen Investitionstätigkeit im Plan-Ist-Vergleich

	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.907.699,15	1.797.449,40	-110.249,75

Das für 2018 beschlossene Investitionsprogramm konnte nicht abschließend umgesetzt werden.



5.3. Investitionsprogramm

Auszug aus dem Investitionsprogramm > 10.000 €

Invest.-Nr.	Beschreibung	Ansatz 2018	Bewegung 2018	Haushaltsrest aus Vorjahren	Verfügbar	Ansatz Einnahme 2018	Erh. Zuschüsse 2018
I024003-02	Software Rechnungsworkflow (RWF 3.0)	0,00	18.311,07	0,00	0,00	0,00	0,00
I024004-02	LOGA-Zeitwirtschaftsterminals	0,00	17.760,46	0,00	0,00	0,00	0,00
I065002-04	LF 10 Arnoldshain	120.000,00	202.918,08	81.705,90	0,00	0,00	0,00
I108014-08	Bachverrohrung Am Arnsgraben	0,00	13.391,98	0,00	0,00	0,00	0,00
I178003-39	Straßenbau Schubertstraße	0,00	18.519,16	0,00	0,00	0,00	0,00
I178003-40	Straßenbau Altkönigstraße	278.000,00	467,92	0,00	266.742,43	-250.000,00	0,00
I178003-41	Straßenbau Weilbergstraße	290.000,00	327.536,76	0,00	0,00	-261.000,00	0,00
I178003-51	Gehweganlage Brunhildestraße	0,00	65.782,67	0,00	0,00	0,00	0,00
I178003-53	Straßenbau Brunhildestraße NR (L 3025)	0,00	10.459,00	0,00	0,00	0,00	0,00
I178003-84	Straßenbeleuchtung Im Eichenborn	0,00	51.763,37	12.000,00	0,00	-10.800,00	0,00
I178003-85	Straßenbeleuchtung Schubertstraße	0,00	19.574,21	0,00	0,00	0,00	0,00
I218003-07	AquaScat Trübungsgerät	0,00	10.152,02	0,00	0,00	0,00	0,00
I218004-21	Wasserleitung Im Eichenborn	0,00	69.101,91	100.732,45	31.630,54	0,00	0,00
I218004-22	Wasserleitung Schubertstraße	0,00	82.524,82	52.521,21	0,00	0,00	0,00
I218004-23	Wasserleitung Altkönigstraße	121.000,00	1.424,39	0,00	117.231,91	0,00	0,00
I218004-24	Wasserleitung Weilbergstraße	120.000,00	149.023,30	0,00	0,00	0,00	0,00
I218004-26	Wasserleitung Brunhildestraße	255.000,00	49.129,79	0,00	205.870,21	0,00	0,00



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

I218004-33	Umbau Sammelschacht Pumpstation NR nach OR	0,00	154.345,10	0,00	0,00	0,00	0,00
I218004-34	Wasserleitung Sammelschacht Schürfung NR	0,00	59.606,01	8.698,89	0,00	0,00	0,00
I218004-35	Wasserleitung Am Arnsgaben	0,00	35.594,24	36.919,00	0,00	0,00	0,00
I218004-36	Wasserleitung "Ringschluss Wiegerstr./Kanonenstr.	0,00	22.823,37	0,00	0,00	0,00	0,00
I218005-13	Kanal Im Eichenborn	0,00	48.988,28	83.095,55	34.107,27	0,00	0,00



5.4. Darstellung der zu übertragenden Haushaltsreste

Im Jahresabschluss 2018 wurden folgende Haushaltsreste gebildet und nach 2019 übertragen:

Invest.-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2018	Bewegung 2018	Verfügbar 2018	Notwendige Haushaltsreste
I178003-40	Straßenbau Altkönigstraße	278.000,00	11.257,57	266.742,43	266.742,43
I178003-86	Straßenbeleuchtung Altkönigstraße	14.000,00	0,00	14.000,00	14.000,00
I178003-87	Straßenbeleuchtung Weilbergstraße	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00
I218004-23	Wasserleitung Altkönigstraße	121.000,00	3.768,09	117.231,91	117.231,91
I218004-26	Wasserleitung Brunhildestraße	255.000,00	49.129,79	205.870,21	205.870,21
I218004-21	Wasserleitung Im Eichenborn	100.732,45	69.101,91	31.630,54	31.630,54
I218005-15	Kanal Weilbergstraße	15.000,00	2.503,15	12.496,85	12.496,85
I218005-35	Straßenentwässerung Sinkkästen Brunhildestraße	32.000,00	0,00	32.000,00	32.000,00
I218005-13	Kanal Im Eichenborn	83.095,55	48.988,28	34.107,27	34.107,27
		1.029.828,00	184.748,79	719.079,21	719.079,21

Im Ergebnishaushalt werden grundsätzlich keine Haushaltsreste übertragen.



5.5. Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen Investitionskredite Jahr 2018	330.272,00
Teilnahme Kommunales Investitionsprogramm (KIP)	330.272,00
Genehmigter Kreditbetrag lt. Haushaltssatzung 2018	776.700,00
Tilgungsanteil Gemeinde aus dem Konjunkturprogramm	4.352,86
Tilgungsanteil Land aus dem Konjunkturprogramm	18.484,48
Ordentliche Tilgung Investitionskredite	564.152,33
Genehmigter Kassenkreditrahmen lt. Haushaltssatzung 2017	6.000.000,00
Kassenkreditstand zum 31.12.2017	5.000.000,00
Kassenkreditstand zum 31.12.2018	0,00
Abbau des Kassenkredits	5.000.000,00
davon: Entwicklung Kassenkredite auf dem Eonia-Konto	400.000,00
davon: Tilgung Sondervermögen Hessenkasse	4.600.000,00



6. Anlagenspiegel gem. Muster 21 GemHVO

Beschreibung	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwert	
	Gesamte AK/HK (Beginn HHJ)	Zugänge AK/HK (Ifd. HHJ)	Abgänge AK/HK (Ifd. HHJ)	Umbuch AK/HK (Ifd. HHJ)	Gesamte AK/HK (Ifd. HHJ)	Kum. Abschreibung (Beginn HHJ)	Abschreibung (Ifd. HHJ)	Umbuchungen (Ifd. HHJ)	Kum. Abschreibung (Ende HHJ)	Stand am 31.12 des HHJ	Stand am 31.12 des VJ
1. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	9.871,00	18.311,07	0,00	0,00	28.182,07	-1,00	-915,07	0,00	-916,07	27.266,00	9.870,00
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.212.845,35	0,00	0,00	0,00	2.212.845,35	-594.578,35	-69.189,00	0,00	-663.767,35	1.549.078,00	1.618.267,00
1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 1.:	2.222.716,35	18.311,07	0,00	0,00	2.241.027,42	-594.579,35	-70.104,07	0,00	-664.683,42	1.576.344,00	1.628.137,00
2. Sachanlagevermögen											
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.200.103,33	14.795,19	-43,05	0,00	5.214.855,50	0,00	0,00	0,00	0,00	5.214.855,50	5.200.103,33
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	9.441.511,13	20.352,80	-2.700,00	50.837,11	9.510.001,04	-4.481.958,26	-229.014,78	0,00	-4.708.274,04	4.801.727,00	4.959.552,87
2.3 Sachanlagevermögen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	62.654.915,43	27.800,89	0,00	12.592,80	62.695.309,12	-27.453.477,13	-1.226.191,98	0,00	-28.679.669,11	34.015.640,01	35.201.438,30
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	864.014,39	19.297,79	0,00	0,00	883.312,18	-680.983,51	-64.002,62	0,00	-744.986,13	138.326,05	183.030,88
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.486.258,05	72.091,75	0,00	0,00	2.558.349,80	-1.561.229,01	-94.297,18	0,00	-1.655.526,76	902.823,04	925.029,04
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.296.059,15	1.743.588,84	0,00	-63.429,91	2.976.218,08	-2,81	0,00	0,00	-2,81	2.976.215,27	1.296.056,34
Summe 2.:	81.942.861,48	1.897.927,26	-2.743,05	0,00	83.838.045,72	-34.177.647,91	-1.613.506,56	0,00	-35.788.458,85	48.049.586,87	47.765.210,76
3. Finanzanlagen											
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Beteiligungen	323.911,98	0,00	0,00	0,00	323.911,98	0,00	0,00	0,00	0,00	323.911,98	323.911,98
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	88.983,76	0,00	0,00	0,00	88.983,76	0,00	0,00	0,00	0,00	88.983,76	88.983,76
3.6 Sonstige Finanzanlagen	474.735,83	0,00	0,00	0,00	474.735,83	0,00	0,00	0,00	0,00	474.735,83	474.735,83
Summe 3.:	887.631,57	0,00	0,00	0,00	887.631,57	0,00	0,00	0,00	0,00	887.631,57	887.631,57
Gesamtsumme (1. bis 3.)	85.053.209,40	1.916.238,33	-2.743,05	0,00	86.966.704,71	-34.772.227,26	-1.683.610,63	0,00	-36.453.142,27	50.540.828,44	50.280.979,33

Die Übereinstimmung zwischen Anlagenbuchhaltung und Finanzbuchhaltung wird durch einen Abgleich zwischen Anlagenspiegel und Bilanz bzw. Ergebnisrechnung geprüft. Der Abgleich der Buchwerte des Sachanlagevermögens zum 31.12.2018 im Anlagenspiegel stimmt mit der Bilanz überein (50.513.562,44 €).



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

7. Verbindlichkeitenübersicht

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	Mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
4.1 Anleihen	0,00				0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	-9.214.532,18				-9.453.729,70
4.2.1 gegenüber Kreditinstituten	-5.822.612,16			-5.822.612,16	-6.200.014,78
4.2.2 gegenüber öffentlichen Kreditgebern	-3.358.905,10			-3.358.905,10	-3.229.149,92
4.2.3 sonstigen Kreditgebern	-33.014,92			-33.014,92	-24.565,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00				-5.000.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00				0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüsse sowie Investitionsbeiträge	-635.768,73	-635.768,73			-851.997,64
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-995.514,09	-995.514,09			-745.457,33
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.786,04	6.800,07			-2.014,03
4.8 Verbindlichkeiten ggü. Verbundenen Unternehmen und gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00				0,00
4.9 sonstige Verbindlichkeiten	-2.452.944,36	-226.175,00	-1.130.875,00	-1.322.069,36	-123.852,01
Summe aller Verbindlichkeiten	-13.293.973,32	-1.850.657,75	-1.130.875,00	-10.536.601,54	-16.177.050,71
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten z.B. Bürgschaften					



8. Forderungsübersicht

Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	Mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuschüssen und Beiträgen	934.640,45	934.640,45			651.177,51
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	787.996,61		787.996,61		699.940,09
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.116,79	36.116,79			-18.104,97
2.3.4 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	7.790,63	7.790,63			10.263,31
2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe aller Forderungen	1.766.544,48	978.547,87	787.996,61	0,00	1.343.275,94



9. Rückstellungsübersicht

Rückstellungsart	Gesamtbetrag Stand 01.01.2018	Zuführungen in 2018	Auflösungen in 2018	Inanspruch- nahme in 2018	Gesamtbetrag Stand 31.12.2018
3 Rückstellungen	6.400.206,25	220.063,00	0,00	-56.289,00	6.563.980,25
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnliche. Verpflicht.	4.150.604,00	220.063,00	0,00	-19.841,00	4.350.826,00
Verpflichtungen Pensionsrückstellungen	3.374.102,00	200.071,00	0,00	-7.685,00	3.566.488,00
Verpflichtungen Beihilfe ggü. Versorgungsempfängern	480.711,00	0,00	0,00	-12.156,00	468.555,00
Verpflichtungen für Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beihilfeverpflichtungen Beamten u. Arbeitnehmern	295.791,00	19.992,00	0,00	0,00	315.783,00
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für Kreisumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für Rekultivierungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	2.249.602,25	0,00	0,00	0,00	2.213.154,25
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	260.568,62	0,00	0,00	-36.448,00	224.120,62
Rückstellungen HLG Baugebiet "Oberer Haidgen"	1.989.033,33	0,00	0,00	0,00	1.989.033,33



10. Übersicht über fremde Zahlungsmittel nach § 15 GemHVO

Sonstige Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Fremde Finanzmittel gem. § 15 GemHVO-Doppik bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Sonstige Anteile und Aktien	
	EUR
Wertpapiere des Anlagevermögens	
Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau, Wiesbaden (Versorgungsrücklage)	88.983,76
	88.983,76
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	
Kapitalstock Süwag Energie AG	474.435,83
Volksbank Usinger Land (Genossenschaftsanteil)	300,00
	563.719,59



11. Übersicht über die Fehlbeträge der Vorjahre

Zum 31.12.2015 wurden alle Altfehlbeträge ausgebucht, sodass der Stand 0 ist.

Die Entwicklung der Altfehlbeträge war wie folgt:

31.12.2009	0,00 €
31.12.2010	1.373.582,95 €
31.12.2011	2.665.289,11 €
31.12.2012	2.155.717,15 €
31.12.2013	2.495.080,00 €
31.12.2014	2.178.252,52 €
31.12.2015	0,00 €
31.12.2016	0,00 €
31.12.2017	0,00 €
31.12.2018	0,00 €

12. Zahl der Beschäftigten

Folgende Zahl an Beamten und Beschäftigten standen im Haushaltsjahr 2018 in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Schmitten:

	Stichtag 31.12.2018	Stichtag 31.12.2017
Beamte	4	4
Beschäftigte	51,29	48,44



13. Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes

Mitglieder der Gemeindevertretung

FWG-Fraktion

Busch, Thomas
Eschweiler, Bernhard
Haller, Hilmar
Herr, Oswin
Kinkel, Christel
Löw, Rainer
Dr. Pitzner, Wolfgang
Trunk, Michaela
Vankov, Michail

CDU-Fraktion

Bös, Karl-Heinz
Goik, Simon
Kilb, Hans
Knappich, Denis
Krügers, Julia
Ratzke, Karsten
Wagner, Udo

Fraktion b-now

Diergarten, Jörg
Prof. Dr. Dusemond, Michael
Fomin-Fischer, Annett
Gutsche, Matthias
Schreiter, Christian

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ehrentreich, Tim
Fritsch-Strauß, Ilona
Dr. von der Ohe, Frank



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

UBB-Fraktion

Bös, Peter
Diehl, Siegfried
Ochs, Stefan

SPD-Fraktion

Gastine, Petra
Wilfing, Roland

FDP-Fraktion

Dr. Ewerwalbesloh, Uwe
Steinmetzer, Jan

Mitglieder des Gemeindevorstandes

Kinkel, Marcus Bürgermeister
Müller, Hartmut Erster Beigeordneter
Bibo, Ralf Beigeordneter
Henrich, Barbara Beigeordnete
Maxeiner, Bodo Beigeordneter
Ott, Reinhard Beigeordneter
Pfister, Bernd Beigeordneter
Weber, Martin Beigeordneter
Willroth, Thomas Beigeordneter



Rechenschaftsbericht

14. Vorbemerkungen

Mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Regelungen des doppelten Rechnungswesens ist auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Rechenschaftsberichts verknüpft. Gemäß § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Gemäß § 51 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

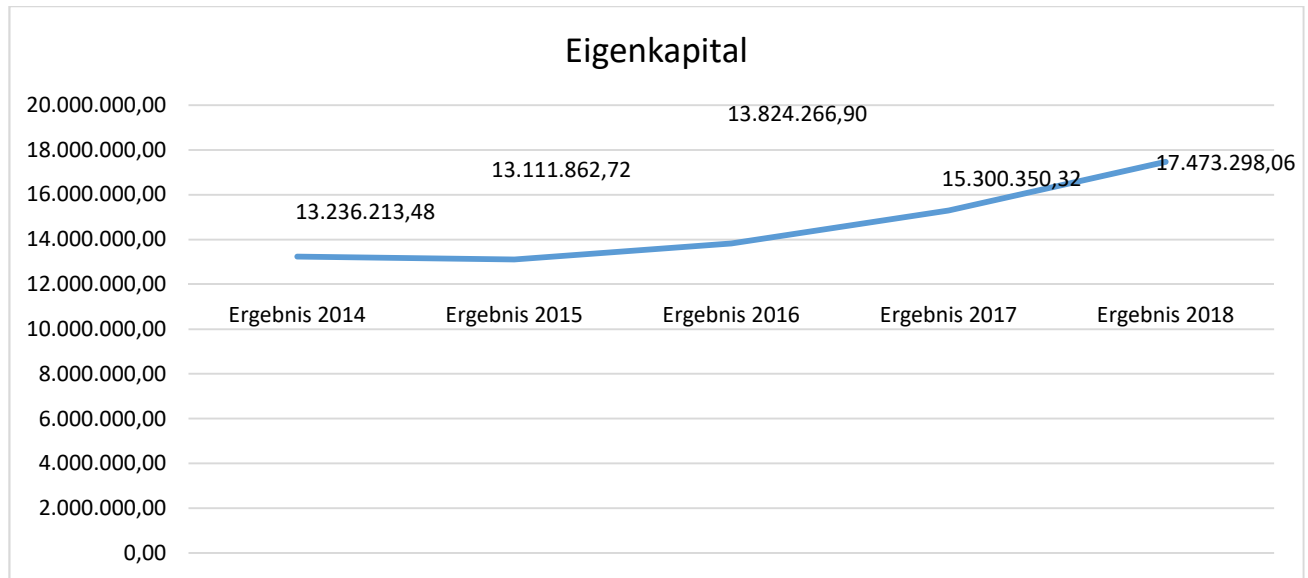
15. Stand der Aufgabenerfüllung und Bewertung der Haushaltswirtschaft

Der Haushaltsplan 2018 wurde am 15.11.2017 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 15.02.2018 unter verschiedenen Auflagen, insbesondere jedoch im Hinblick auf die fortzuführende Haushaltskonsolidierung.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Trotz eines negativen Jahresergebnisses von 127.052,26 Euro kann die Gemeinde Schmitt auf den guten Vorjahresergebnissen aufbauen und nach 2017 erneut das Eigenkapital steigern.



Auch wenn das Haushaltsjahr 2018 positiv zu bewerten ist, ist der Ausblick vorsichtig zu wagen. Die Abhängigkeit der Kommune von den Steuereinnahmen wird weiterhin ein großes Thema sein sowie der durch die Haushaltskonsolidierung aufgelaufene Sanierungsstau.

Mittelfristige Ergebnisplanung

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Jahresergebnis	1.476.083,42	433.033,69	645.941,33	869.568,00	703.205,00

Die Bewertung der finanziellen Situation Schmittens kann im Jahresabschluss 2018, vor allem aufgrund der in 2015 ausgebuchten Altdefizite, als sehr positive Entwicklung angesehen werden. Mit der Rückstellungsbildung wurden bereits Vorsorgen für die Zukunft getroffen.



16. Wesentliche Abweichungen

Die Abweichung zwischen Plan und Ist wird im Folgenden dargestellt:

Jahresergebnis Abweichung

	Jahresergebnis Plan 2018	Jahresergebnis Ist 2018	Abweichung Plan/Ist
Jahresergebnis	111.718,69	-127.052,26	238.770,95

Ordentliches Ergebnis Vergleich

	Ordentliches Ergebnis Plan 2018	Ordentliches Ergebnis Ist 2018	Ordentliches Ergebnis Abweichung 2018
Ordentliches Ergebnis	111.718,69	-174.671,34	286.390,03

16.1. Abweichungen THH

Budget und wesentliche Plan-/Ist-Abweichungen

Die Budgetierung der Gemeinde Schmitt wurde bereits im kameralen Haushalt eingeführt und im doppischen Haushalt fortgeführt.

Nach den Bestimmungen des § 4 GemHVO-Doppik bildet jeder Teilhaushalt ein Budget und ist einem bestimmten Verantwortungsbereich (hier: Fachdienst) zuzuordnen. Grundsätzliche Regelungen sind in der Haushaltssatzung 2018 verankert sowie den Vorbemerkungen des Vorberichts zum Haushalt 2018 beigefügt und von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Jahresabschluss weist gegenüber der Veranschlagung eine Verschlechterung um EUR 127.052,26 aus.

Die Personalausgaben gehören nicht zum Budget der Produktverantwortlichen. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Zu den Teilhaushaltsergebnissen (ohne Berücksichtigung innerer Verrechnungen) werden folgende Erläuterungen gegeben:

Teilhaushalt 01 Innere Verwaltung	Plan 2018	Ist 2018	Überschreitung
	2.802.793,53	2.827.281,21	-24.487,68 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Überschreitung begründet sich durch die gesetzlich vorgegebene Zuführung/Auflösung bei den Beihilfe- und Pensionsrückstellungen.

Teilhaushalt 02 Sicherheit und Ordnung	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	594.325,64	576.144,28	18.181,36 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung begründet sich durch Wenigerausgaben bei den Sach- und Dienstleitungen.

Teilhaushalt 05 Soziale Leistungen	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	209.294,00	164.801,88	44.492,12 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung begründet sich durch Wenigerausgaben bei den Personalkosten aufgrund einer Langzeiterkrankung.

Teilhaushalt 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	1.534.048,31	1.359.836,08	174.212,23 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung beruht im Wesentlichen auf Wenigerausgaben gemäß



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Betriebskostenabrechnung der katholischen Kindertagesstätten für das Jahr 2018.

Teilhaushalt 08 Sportförderung	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	552.491,58	363.225,32	189.266,26 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung begründet sich im Wesentlichen durch Wenigerausgaben für den Betrieb des Freibades sowie die Verschiebung der Sanierung des Schwimmbadparkplatzes in Höhe von 100.000,00 €

Teilhaushalt 10 Bauen und Wohnen	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	396.965,53	303.710,17	93.255,36 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung begründet sich im Wesentlichen durch Wenigerausgaben für die Instandsetzung von Außenanlagen sowie Honorarkosten für externe Planungsbüros (Grenzanzeigen, Vermessungen und Bauleitplanung).

Teilhaushalt 11 Ver- und Entsorgung	Plan 2018	Ist 2018	Überschreitung
	-211.472,74	-220.375,48	8.902,74 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Wesentliche Plan-/Ist-Abweichungen gibt es nur auf der Ertragsseite. Bei den Gebühreneinnahmen wurden höhere Gebühren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eingenommen als geplant. Dies hängt in erster Linie mit einem höheren Verbrauch zusammen. Gemäß KAG (Kommunales Abgabengesetz) wird der Überschuss dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt und dient in den Folgejahren einer stabilen Gebührenlage.



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Teilhaushalt 12 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	913.488,97	835.960,91	77.528,06 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung beruht im Wesentlichen auf Wenigerausgaben für die anfallenden Niederschlagswassergebühren der gemeindlichen Straßenentwässerung sowie Instandhaltungsmaßnahmen der Straßen.

Teilhaushalt 13 Natur- und Landschaftspflege	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	-177.132,84	-122.518,20	54.614,64 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Der Teilhaushalt 13 ist vor allem durch die Erlöse und Aufwendungen für die Waldbewirtschaftung geprägt. Auch spiegeln sich hier die Aktivierung von Grabnutzungs- und Grabräumungsgebühren mit EUR 56.158,32 wieder.

Teilhaushalt 15 Wirtschaft und Tourismus	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	74.191,00	72.166,37	2.024,63 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Für den Teilhaushalt 15 liegen keine Nennenswerten Abweichungen vor.

Teilhaushalt 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	Plan 2018	Ist 2018	Unterschreitung
	-6.800.711,67	-6.033.180,28	767.531,39 EUR

Erläuterung zur Plan-/Ist-Abweichung

Die Unterschreitung bezieht sich auf Wenigereinnahmen bei den Einkommensteueranteilen (Siehe hierzu auch die ausführliche Darstellung in Kapitel 4.3 Ertragslage).



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitten im Taunus

Auf eine gesonderte Darstellung der Teilfinanzhaushalte wird verzichtet, da sich diese aus der Ergebnisrechnung ergibt. Auf die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit wurde bereits in vorherigen Kapiteln ausführlich eingegangen.



16.2. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

	Außerordentliche Sachkonten 2018
Außerordentliches Ergebnis	-47.619,08
5910000 - Ertr. aus der Veräuß.von Grundst.,Gebäud.u.Anlagen	-47.386,98
5912000 - Ertr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenst.unt.410 €	-230,00
5991000 - Ausbuchung Kleinbeträge	-7,42
7911000 - außerplanmäß. Abschr. auf Sachanlagen	1,00
7990100 – Ausbuchung Kleinbeträge	4,32

16.3. Über-/außerordentliche Aufwendungen/Auszahlungen

Über-/außerordentliche Aufwendungen/Auszahlungen liegen für das Haushaltsjahr 2018 nicht vor.

16.4. Besondere Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2018 sind über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für die Gemeinde Schmitt für das Haushaltsjahr 2018 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Körperschaft führen könnten.



17. Kennzahlen

Über Kennzahlen lassen sich komplexe finanzwirtschaftliche Zusammenhänge in komprimierter Form darstellen. Die Betrachtung der Kennzahlenentwicklung im Mehrjahresverlauf ermöglicht eine finanzpolitische Beurteilung der Haushaltsentwicklung in seinen wesentlichen Ausprägungen.

Die Kennzahlen im folgenden Kapitel enthalten einen Ausblick über die Entwicklung der Gemeinde Schmitt. Um einen Vergleich mit anderen kreisangehörigen hessischen Kommunen zu ermöglichen, werden die Kennzahlen in den nächsten Jahresabschlüssen weiter ergänzt.

17.1. Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage sowie zum Haushaltsergebnis

17.1.1 Steuern

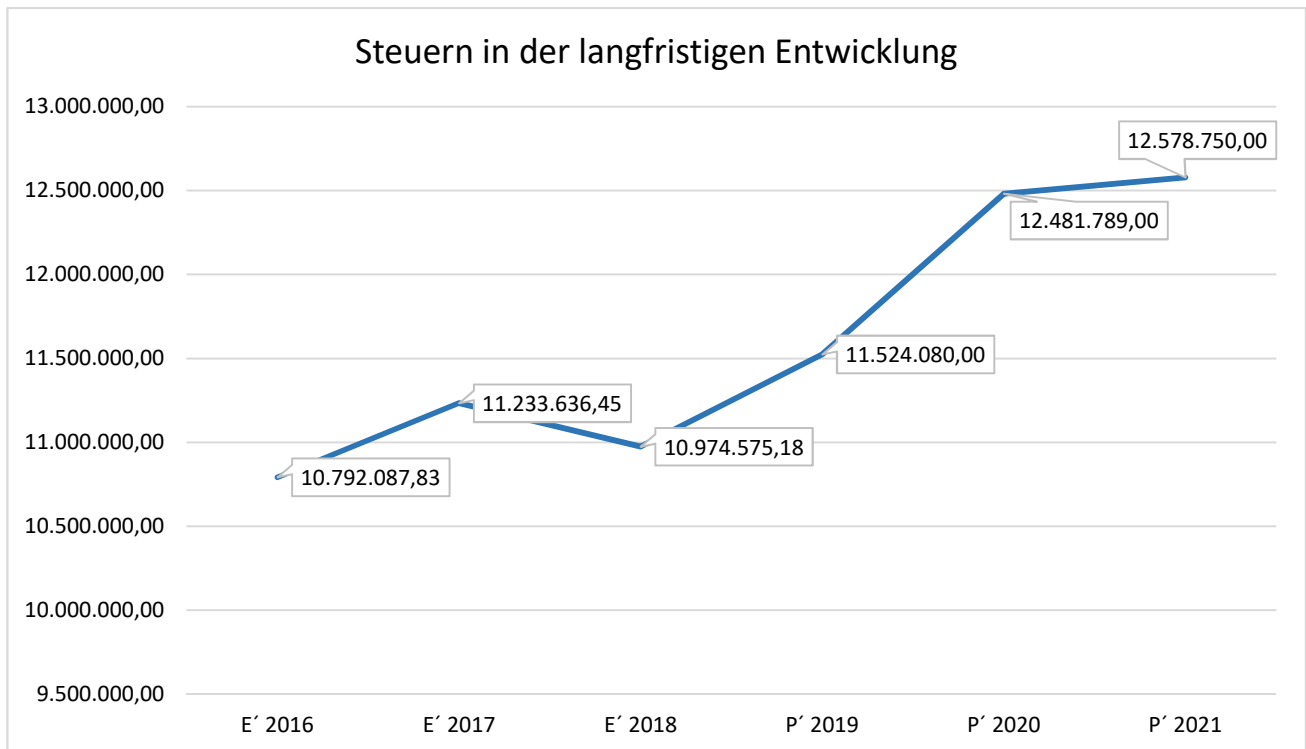
Steuern im Zeitverlauf

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Grundsteuer A	17.041,77	16.467,10	17.100,00	17.080,00	20.600,00
Grundsteuer B	2.050.086,85	2.037.864,28	2.050.100	2.100.000,00	2.631.050,00
Gewerbsteuer	1.918.966,47	1.749.134,12	1.850.000,00	1.850.000,00	1.930.000,00
Anteil Einkommensteuer	6.529.593,26	7.101.394,38	7.661.000,00	7.202.900,00	7.493.492,00
Anteil Umsatzsteuer	191.899,89	240.005,43	265.800,00	252.800,00	292.647,00
Hundesteuer	51.365,00	54.578,20	59.000,00	59.000,00	70.000,00
Zweitwohnungs- steuer	33.134,59	34.192,94	42.300,00	42.300,00	44.000,00
Summe	10.792.087,83	11.233.636,45	11.945.300,00	11.524.080,00	12.481.789,00

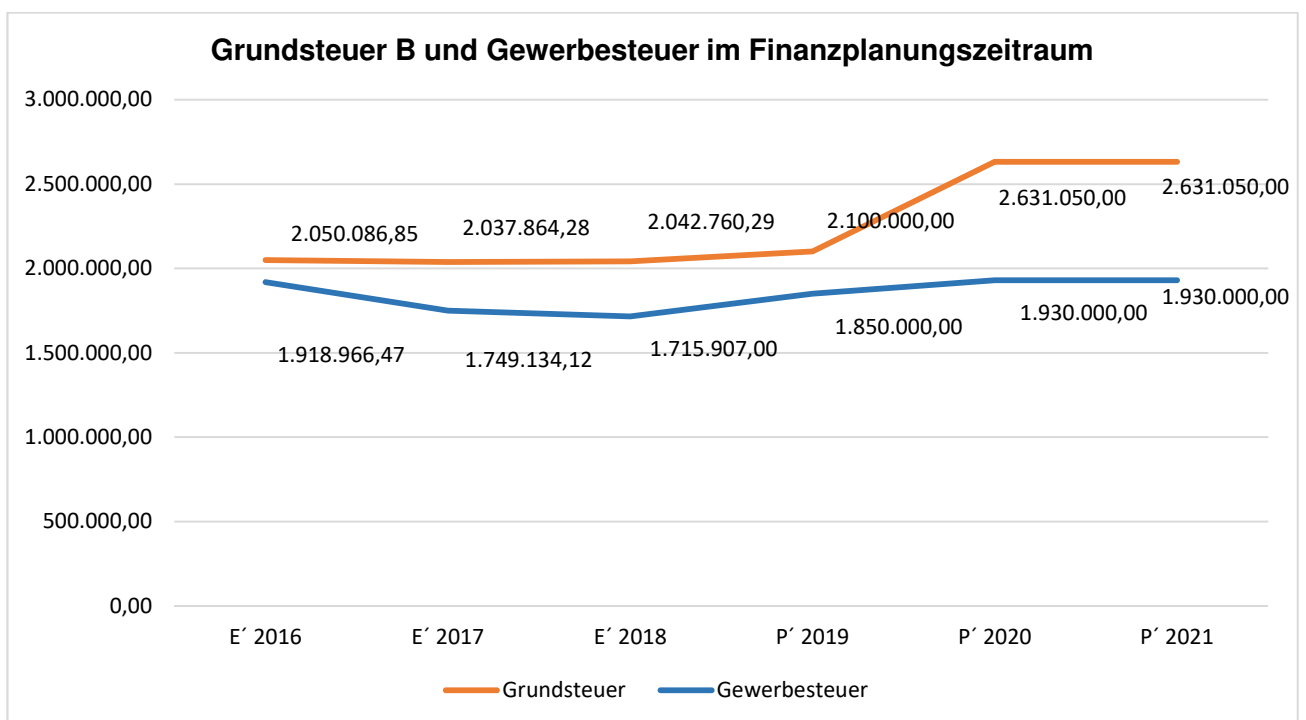


Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben im Finanzplanungszeitraum

Hier sieht man deutlich den Einbruch der Einkommensteueranteile



Entwicklung der Realsteuern – Hebesätze und Aufkommen





Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Hebesätze:

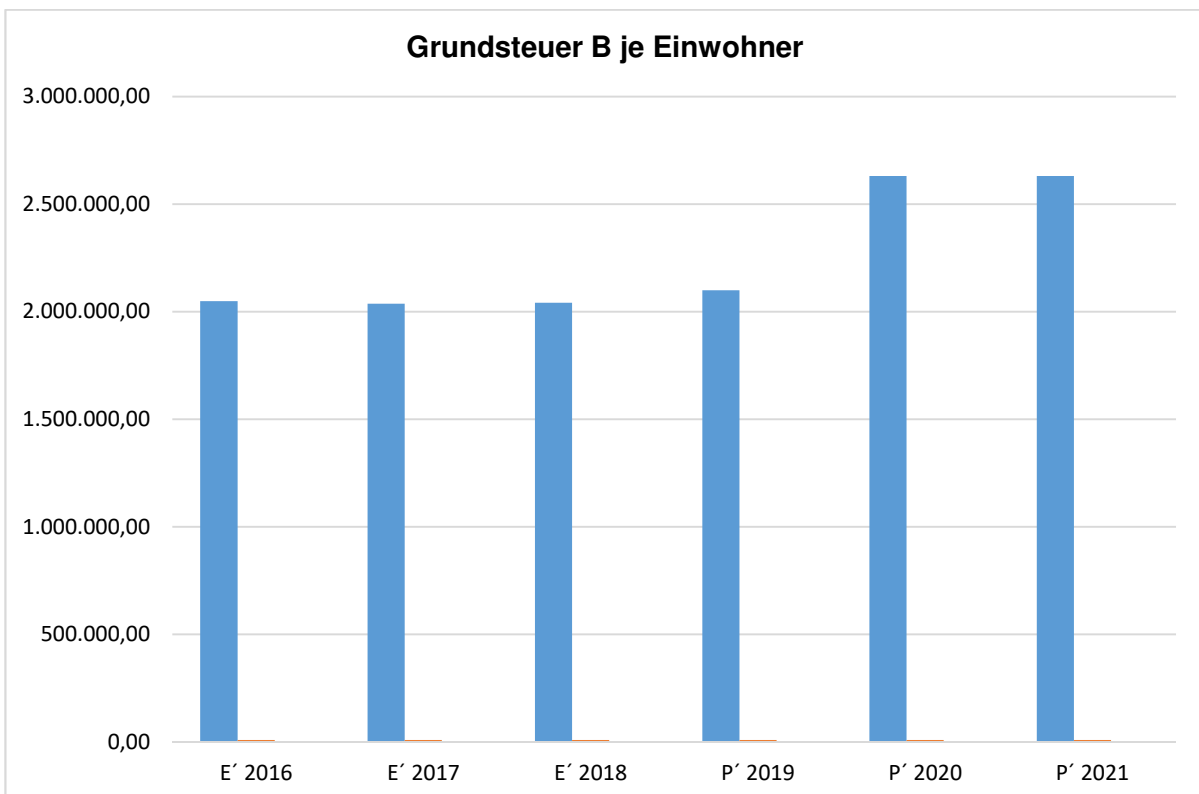
Entwicklung der Hebesätze

Steuerart	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hebesatz Grundsteuer A	525	525	525	525	525	575
Hebesatz Grundsteuer B	525	525	525	525	525	575
Hebesatz Gewerbesteuer	310	310	360	360	360	360

Aufgrund ihres finanziellen Volumens sind die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer tragende Säulen auf der Ertragsseite des Haushalts.

Grundsteuer B je Einwohner

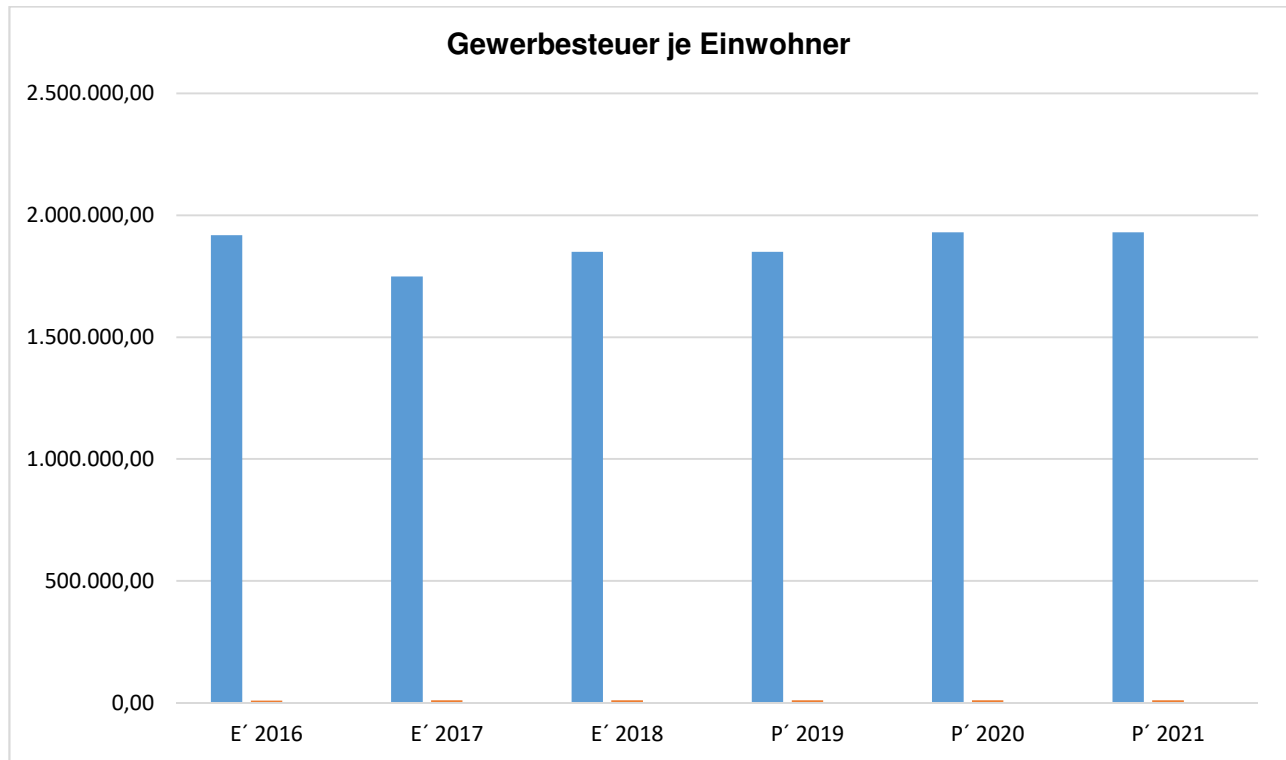
Um das Steueraufkommen der Grundsteuer B in seiner Höhe besser einordnen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an:





Gewerbsteuer je Einwohner

Nachfolgend wird die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet:



Die Gemeinschaftssteuern setzen sich aus den Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammen:

Gemeinschaftssteuern:

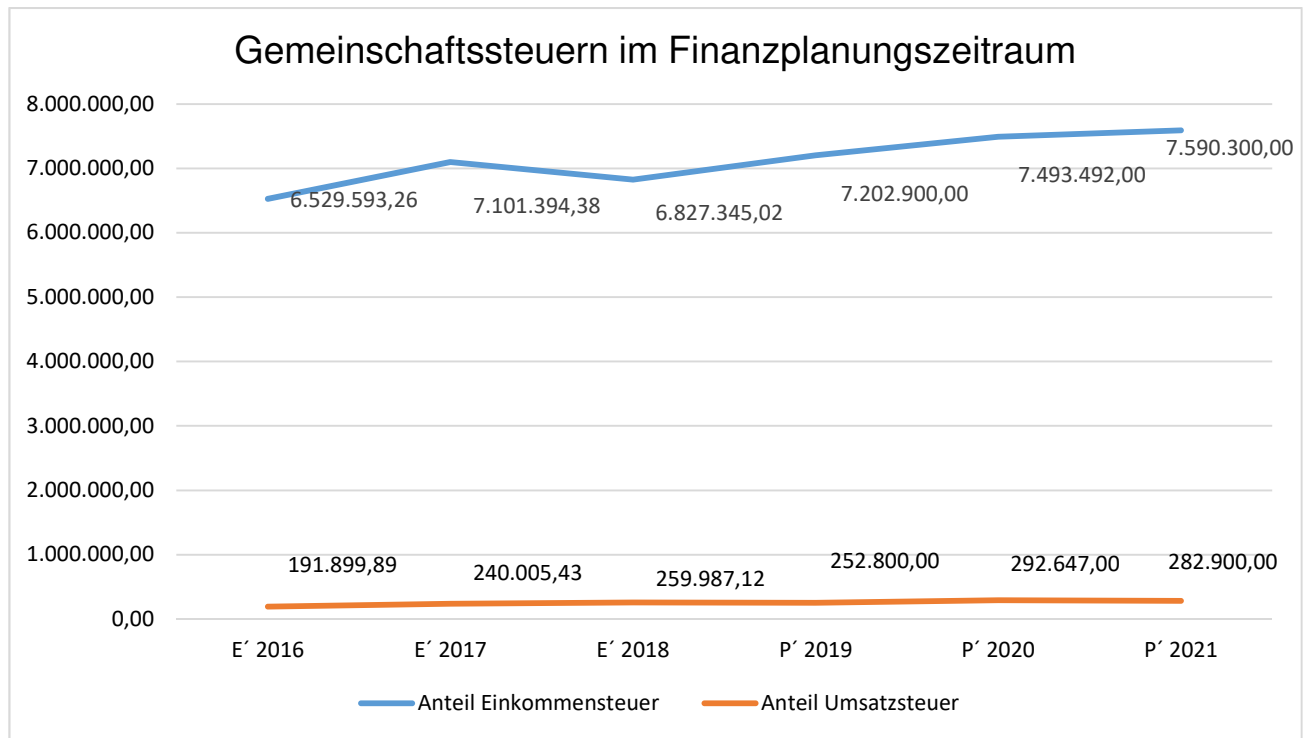
	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Anteil Einkommensteuer	7.101.394,38	6.827.345,02	7.202.900,00	7.493.492,00	7.590.300,00
Anteil Umsatzsteuer	240.005,43	259.987,12	252.800,00	292.647,00	282.900,00
Summe	7.341.399,81	7.087.332,14	7.455.700,00	7.786.139,00	7.873.200,00



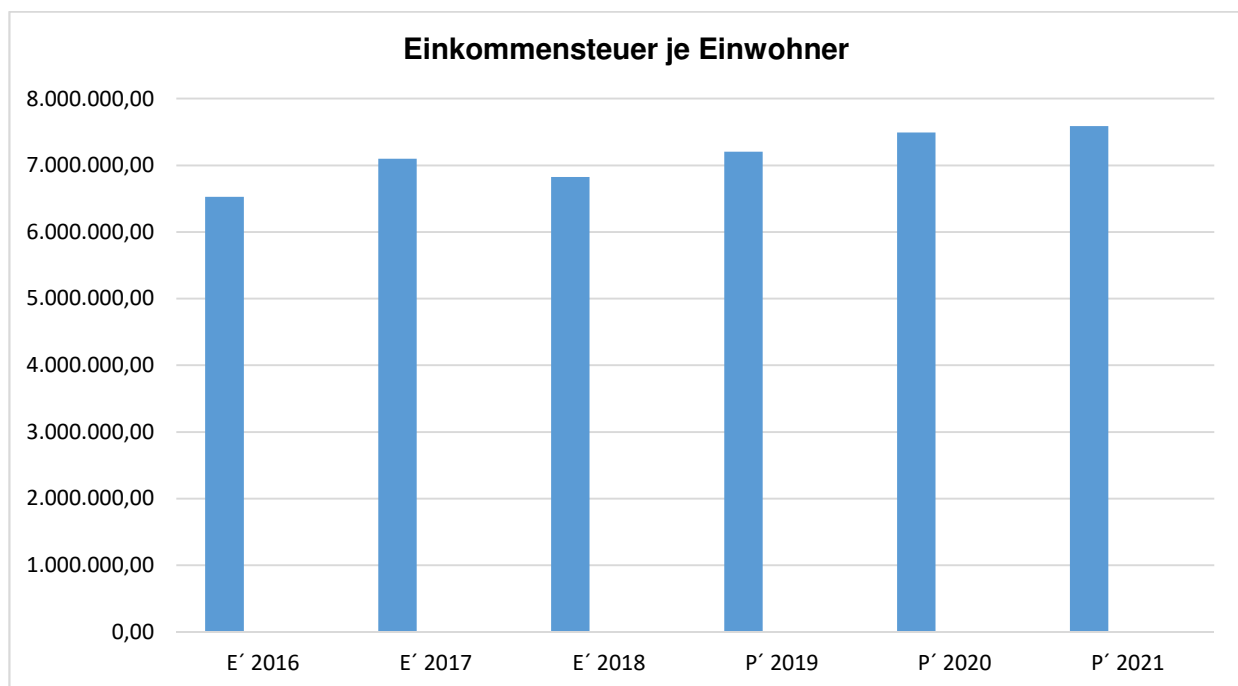
Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Gemeinschaftssteuern in der langfristigen Entwicklung

In der Langfristbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Gemeinschaftssteuern folgendes Bild:

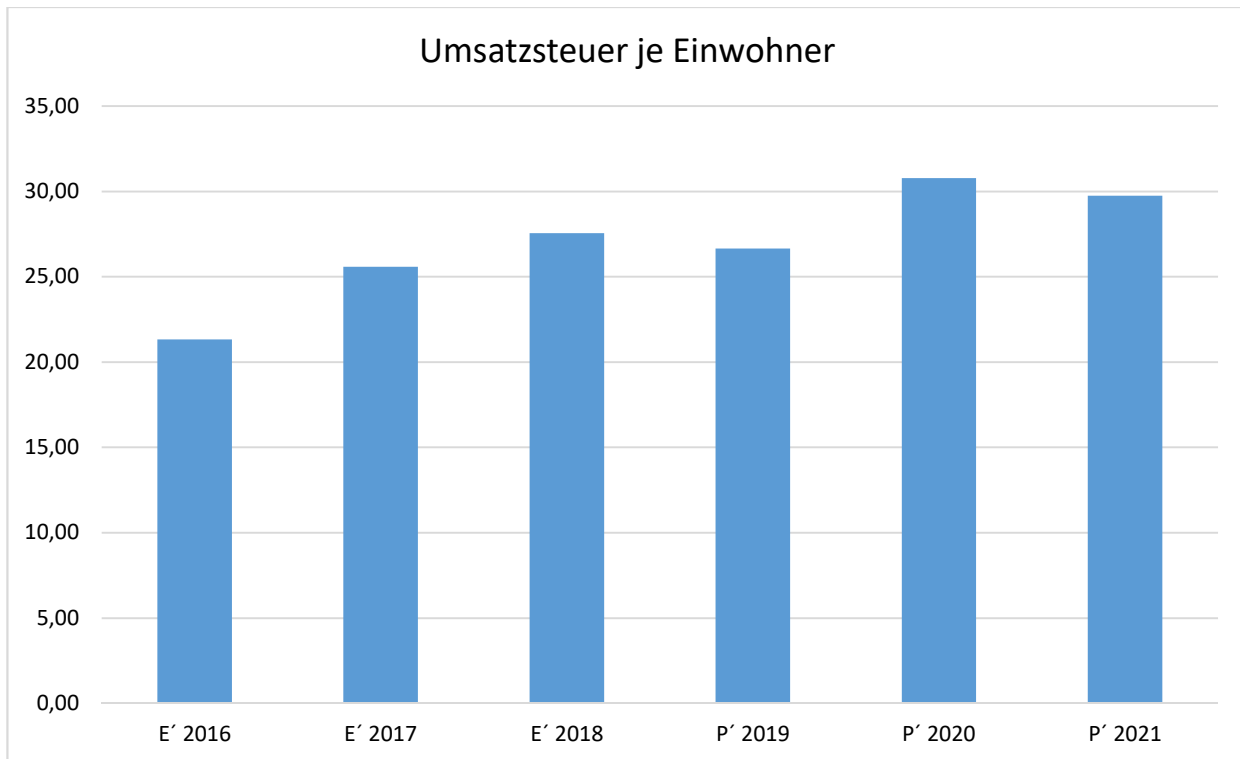


Anteil Einkommensteuer je Einwohner





Anteil Umsatzsteuer je Einwohner



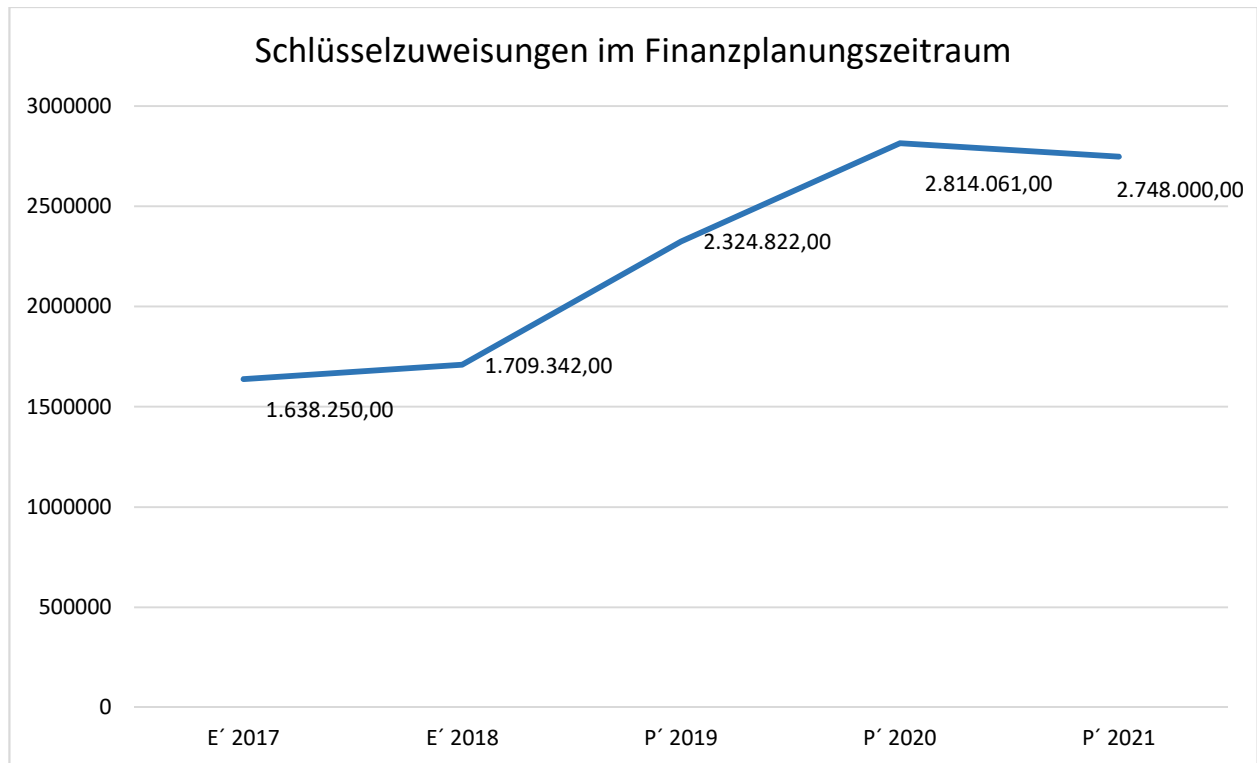
17.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Zuweisungen, Zuschüsse und allg. Umlagen	1.783.764,78	2.253.560,94	3.317.242,00	3.587.261,00	3.808.500,00
davon Schlüsselzuweisungen	1.638.250,00	1.709.342,00	2.324.822,00	2.853.361,00	2.748.000,00
davon Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	126.137,66	525.199,45	973.120,00	714.600,00	1.040.500,00
davon Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	19.376,68	19.019,49	19.300,00	19.300,00	20.000,00



Schlüsselzuweisungen in der langfristigen Entwicklung



Hier zeigen sich die Auswirkungen des KFA 2016 sehr deutlich. Bei der Schlüsselzuweisung kann man erkennen, dass ein Anstieg geplant ist.

17.1.3 Personalaufwand

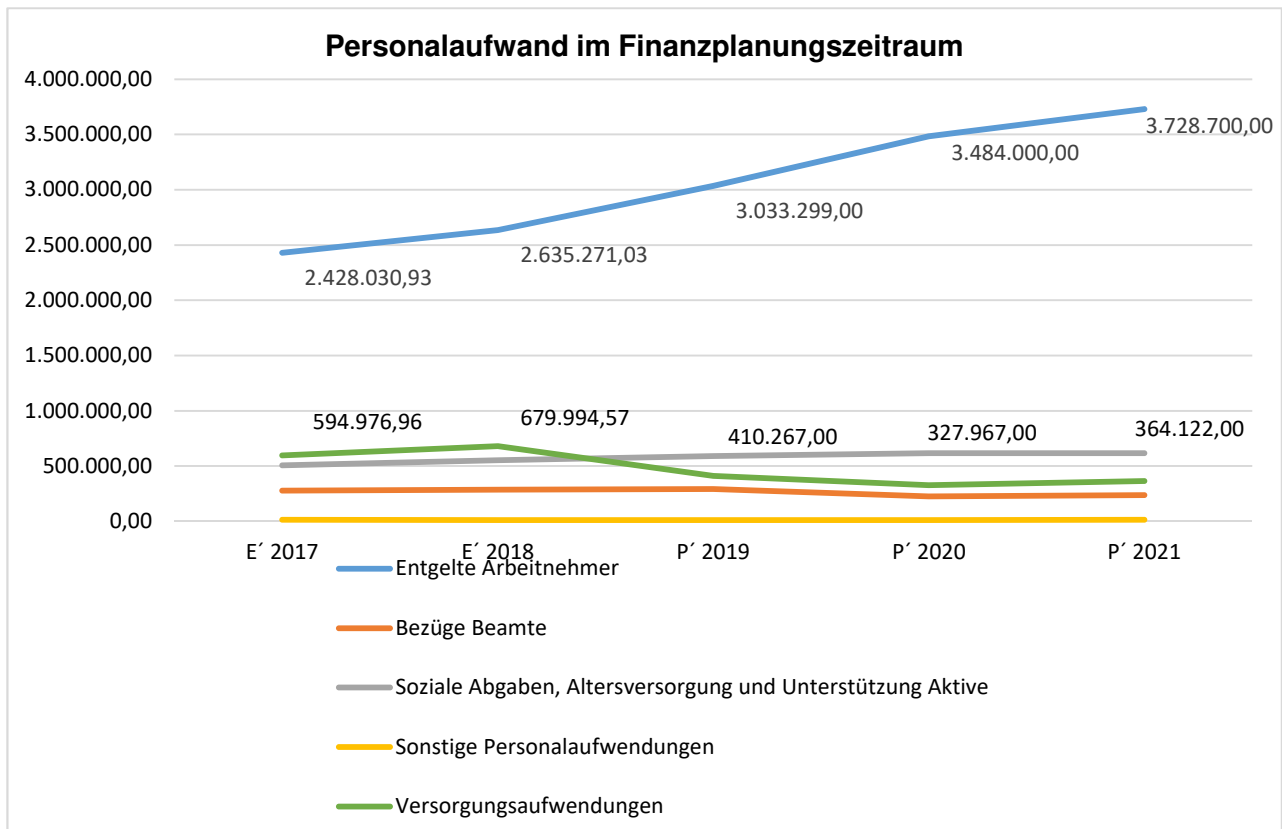
Die Entwicklung der Personalaufwendungen stellt sich im Beobachtungszeitraum wie folgt dar:

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Entgelte Arbeitnehmer	2.428.030,93	3.104.080,00	3.033.299,00	3.484.000,00	3.484.000,00
Bezüge Beamte	278.908,52	288.300,00	291.000,00	225.650,00	225.650,00
Soziale Abgaben, Altersversorgung und Unterstützung Aktive	507.858,31	534.570,00	589.751,00	616.800,00	616.800,00
Sonstige Personalaufwendungen	13.989,06	12.650,00	12.800,00	12.800,00	12.800,00



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Summe Personalaufwendungen	3.228.786,82	3.939.600,00	3.926.850,00	4.339.250,00	4.339.250,00
Versorgungsaufwendungen	594.976,96	410.267,00	410.267,00	327.967,00	327.967,00



Entwicklung der Tarifsteigerungen im TVÖD

01.01.2013	+ 1,4 %
01.08.2013	+ 1,4 %
01.03.2014	+ 3,0 %
01.03.2015	+ 2,4 %
01.03.2016	+ 2,4 %
01.02.2017	+ 2,35 %
01.03.2018	+ 2,85 % - 5,70 %
01.04.2019	+ 2,81 % - 5,39 %
01.03.2020	+ 0,96 % - 1,81 %

Entwicklung der Steigerungen im Beamten-Gesetz:

01.07.2013	+ 2,6 %
01.04.2014	+ 2,6 %
01.07.2016	+ 1,0 %
01.07.2017	+ 2,0 %
01.02.2018	+ 2,2 %

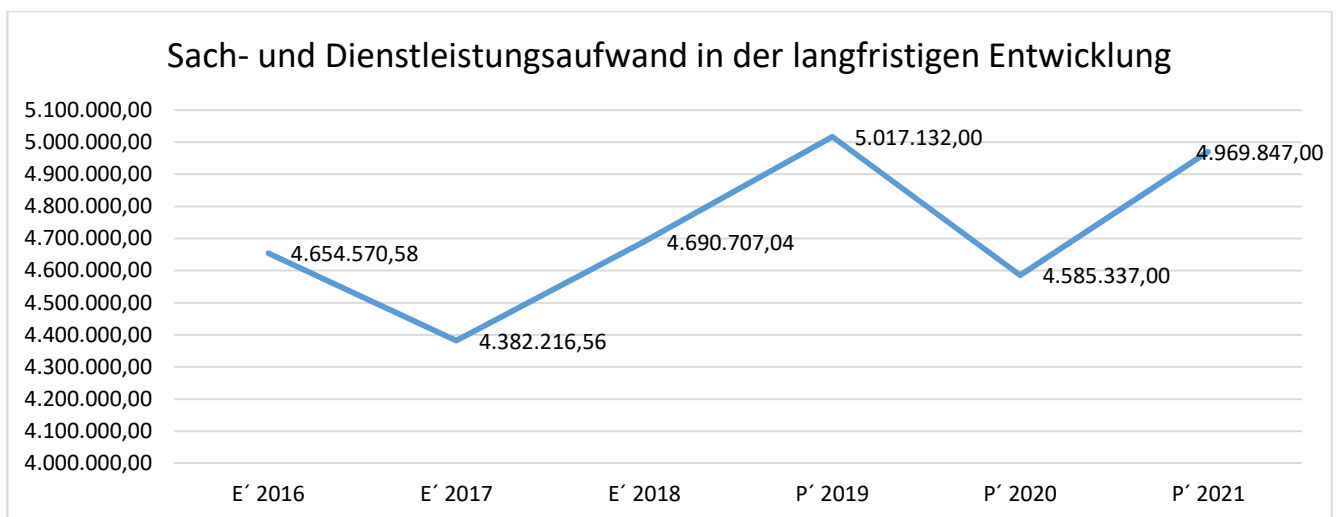


17.1.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen im Zeitverlauf ist den folgenden Aufstellungen zu entnehmen:

Entwicklung des Aufwandes für Sach- und Dienstleistungen

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.382.216,56	4.690.707,04	5.017.132,00	4.585.337,00	4.969.847,00
davon Aufw. für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten	1.177.406,00	1.242.446,79	1.312.390,00	1.325.040,00	1.313.090,00
davon Aufw. für bezogene Leistungen	2.056.548,31	2.355.271,71	2.801.750,00	2.308.900,00	2.710.850,00
davon Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	617.713,36	465.393,36	390.302,00	394.222,00	417.892,00
davon Aufw. für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	247.740,75	279.973,80	307.200,00	342.030,00	313.460,00
davon Aufw. für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	282.808,14	347.621,38	205.490,00	215.145,00	214.555,00





17.1.5 Transferaufwendungen

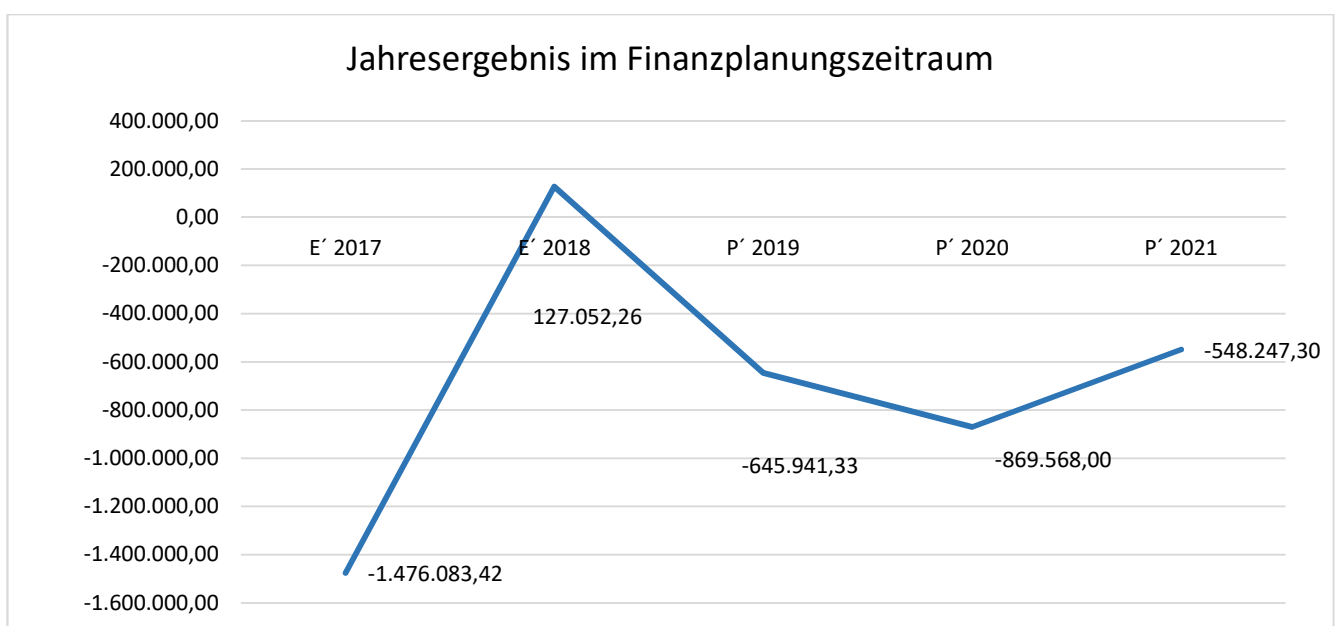
Aufwandsseitig sind neben den Personal- und Sachaufwendungen die Transferaufwendungen von Bedeutung. Von besonderem Interesse sind hier die Entwicklungen bei den Umlagezahlungen an Gemeindeverbände sowie bei den Sozialtransfers. Zu den sonstigen Transferzahlungen zählen u.a. die Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

17.1.6 Haushaltsergebnis

Die Entwicklung des Ergebnisses mit seinen Untergliederungen ist nachfolgend dargestellt:

Entwicklung des Ergebnisses

	E' 2017	E' 2018	P' 2019	P' 2020	P' 2021
Verwaltungsergebnis	-1.640.774,88	-91.057,37	-761.583,69	-980.891,33	-751.097,30
Finanzergebnis	275.800,47	265.728,71	328.550,00	334.950,00	202.850,00
Ordentliches Ergebnis	-1.364.974,41	174.671,34	-433.033,69	-645.941,33	-548.247,30
Außerordentliches Ergebnis	-111.109,01	-47.619,08	0	0	0
Jahresergebnis	-1.476.083,42	127.052,26	-433.033,69	-645.941,33	-548.247,30





18. Prognosebericht – Risiken und Chancen

Im Rechenschaftsbericht sind auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune einzugehen. Angesprochen werden im Folgenden:

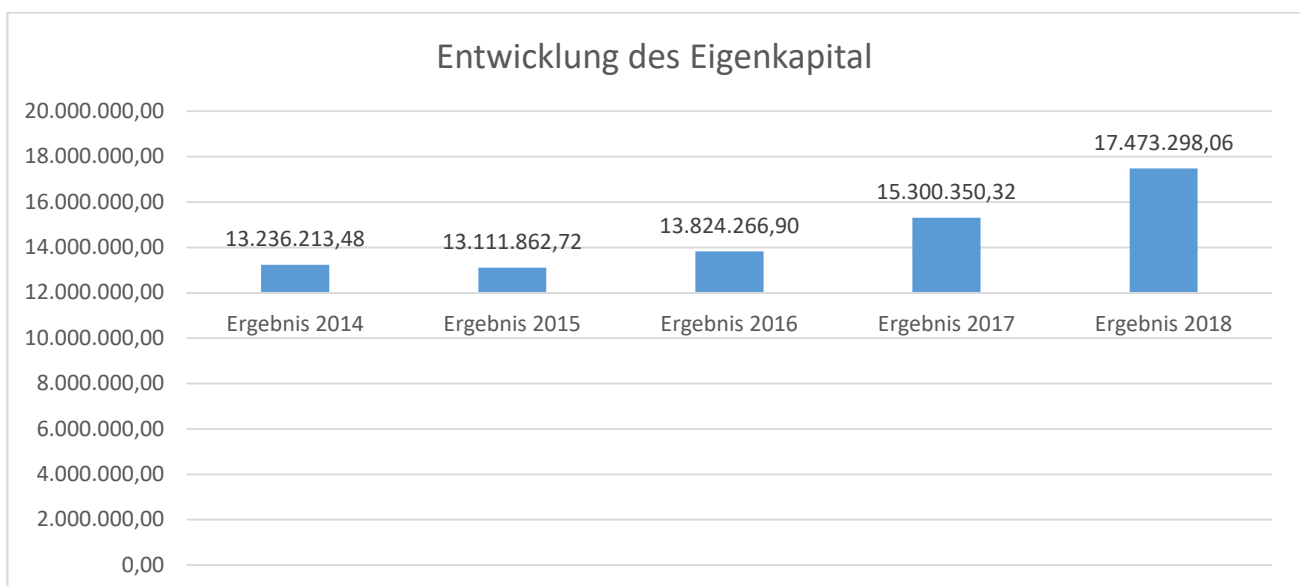
- Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
- Entwicklung der Verschuldung
- Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturen
- Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

18.1. Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

Ausgehend von den Jahresergebnissen lassen sich Prognosen zur voraussichtlichen Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals ableiten.

Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

Nachfolgend wird die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals in den zurückliegenden Jahren dargestellt. Ausgehend von den Jahresergebnissen der Haushaltsplanung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lassen sich Prognosen zur weiteren Entwicklung des Eigenkapitals anstellen.



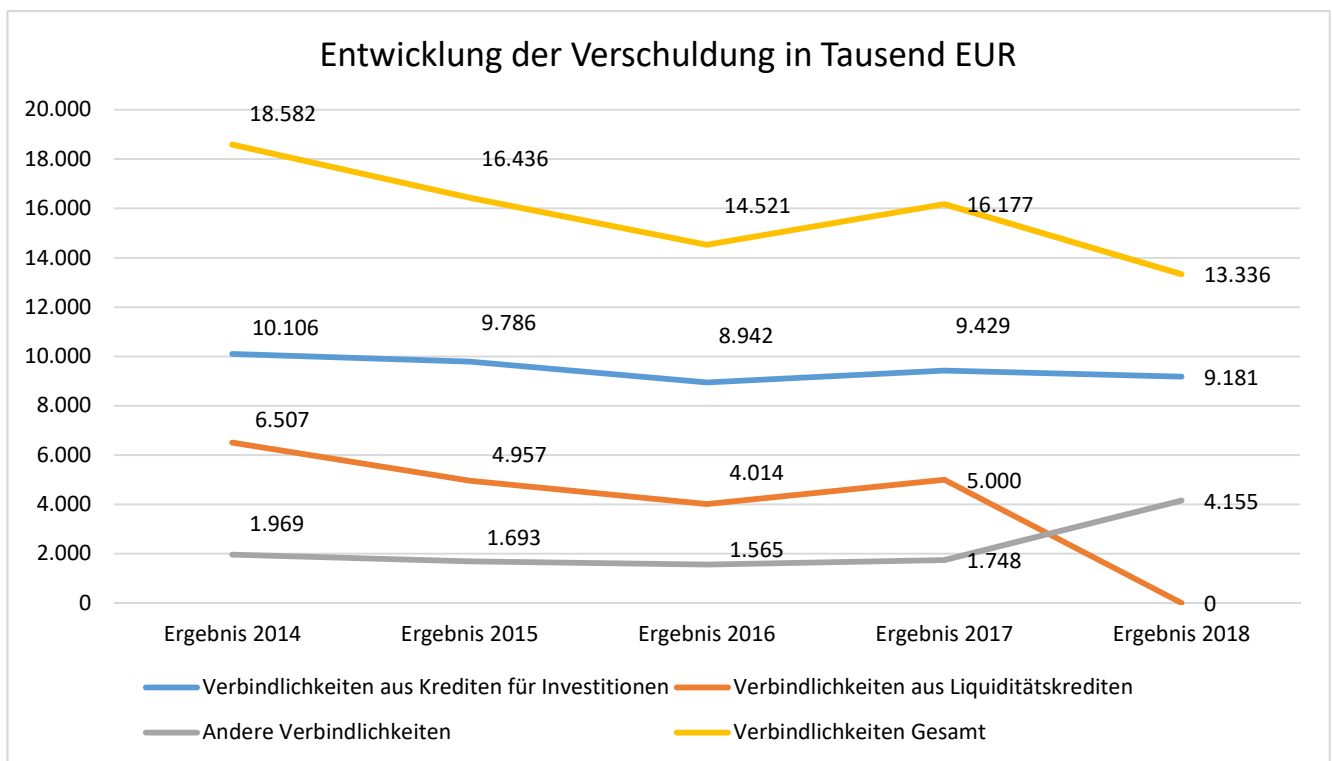


18.2. Entwicklung der Verschuldung

Das Jahresergebnis hat ebenso Auswirkungen auf die Verschuldung. Dargestellt wird die Entwicklung der Verschuldung in den zurückliegenden Perioden, wobei insbesondere nach langfristig finanzierten Investitionskrediten und kurzfristigen Liquiditätskrediten unterschieden wird.

Entwicklung der Verbindlichkeiten in Tausend Euro (in Tausend EUR)

	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.106	9.786	8.942	9.429	9.181
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	6.507	4.957	4.014	5.000	0
Andere Verbindlichkeiten	1.969	1.693	1.565	1.748	4.155
Verbindlichkeiten Gesamt	18.582	16.436	14.521	16.177	13.336

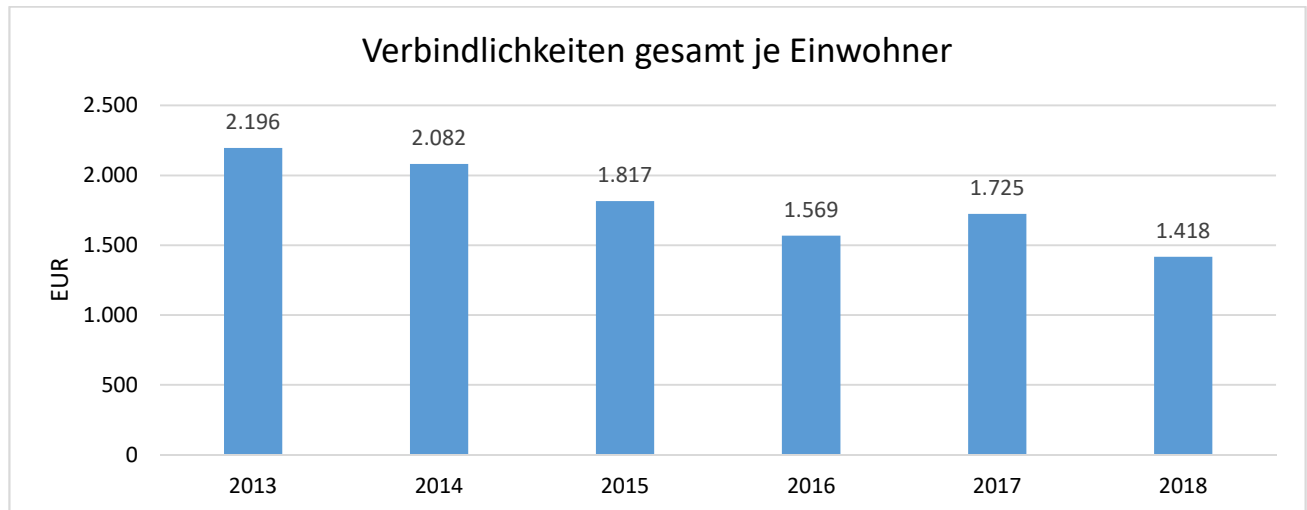


Die Grafik zeigt eine deutliche Reduzierung des Liquiditätskredits von 2014 bis 2018 an.



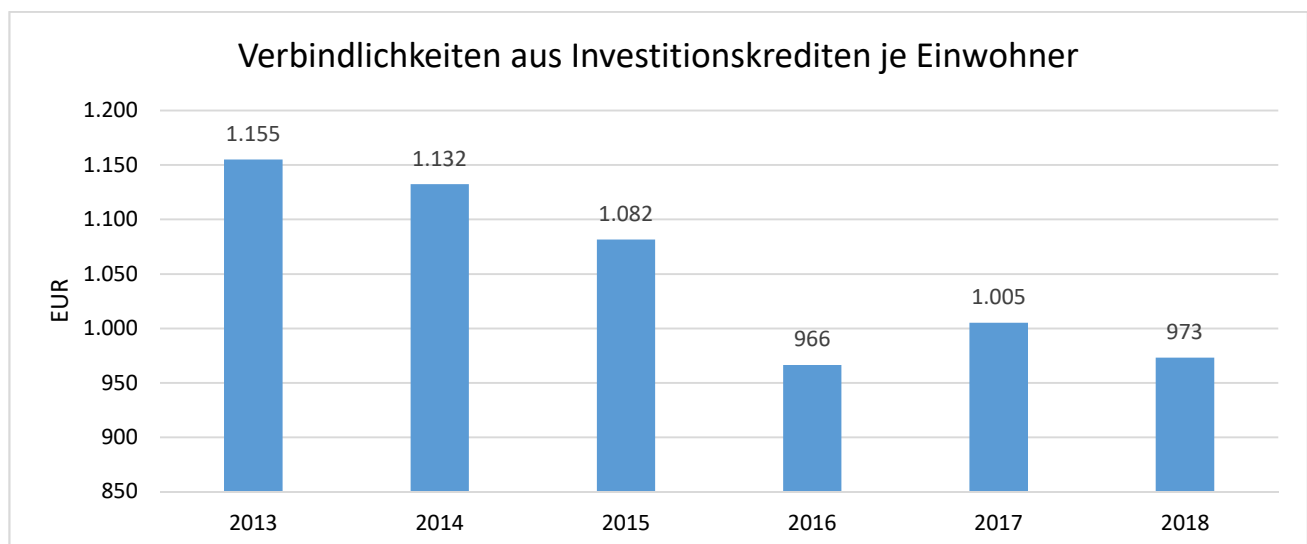
Verschuldung je Einwohner

Um die örtliche Situation besser einschätzen zu können, bietet sich die einwohnerbezogene Betrachtung an. Dargestellt werden die Verbindlichkeiten insgesamt sowie die darin enthaltenen Investitions- und Liquiditätskredite bezogen auf einen Einwohner.



Hieraus wird deutlich, dass der Höhepunkt im Jahr 2013 erreicht war und die Verbindlichkeiten je Einwohner seit 2014 langsam zurückgehen.

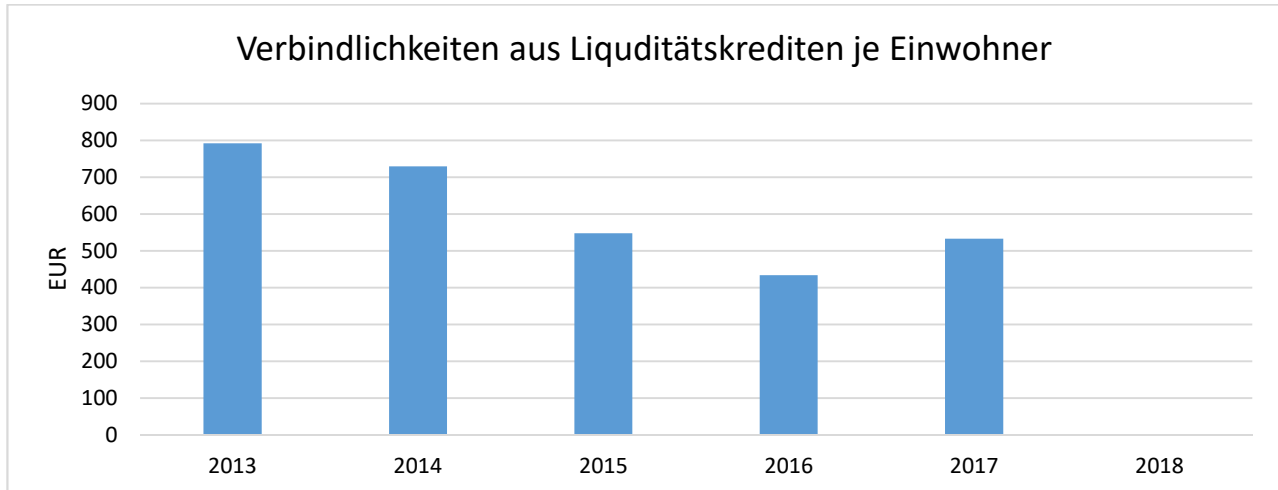
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten je Einwohner



Die Grafik verdeutlicht, dass die Investitionskreditverschuldung von 2013 bis 2016 je Einwohner sinkt. Im Haushaltsjahr 2018 wurde der Kredit in Höhe von 776.700,00 EUR nicht aufgenommen. Somit sinkt die Verschuldung.



Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten je Einwohner

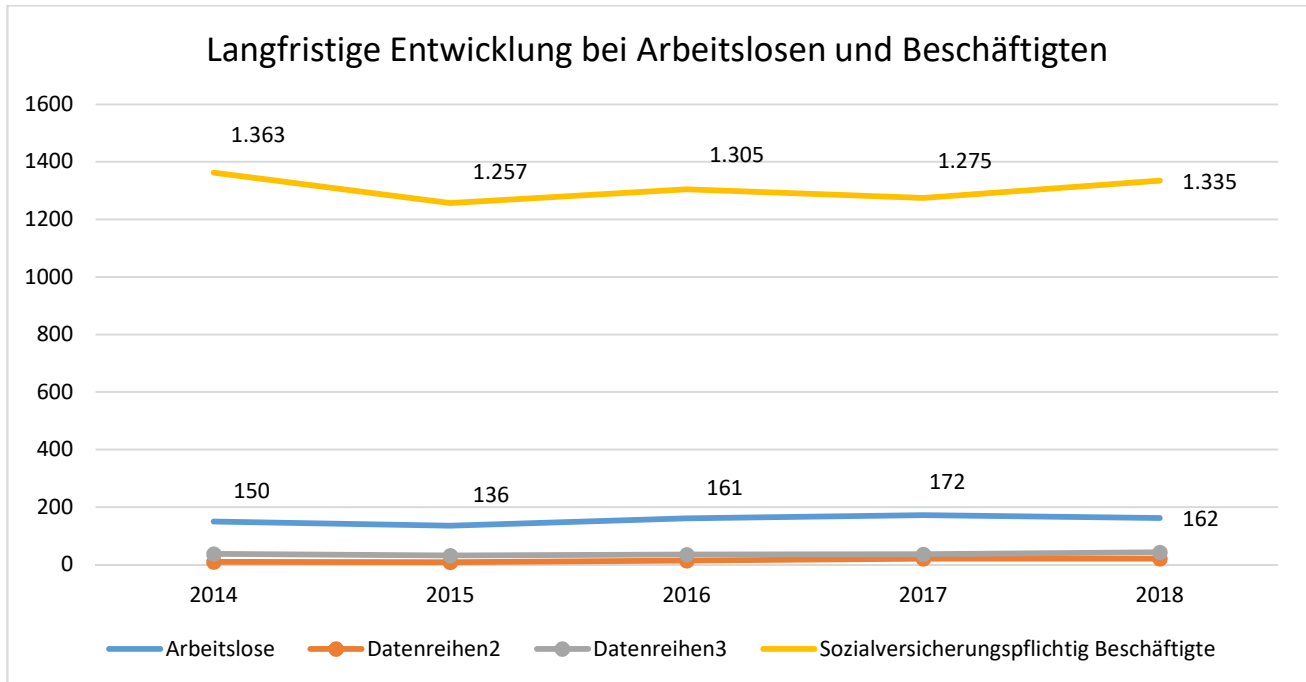


Seit 2013 bis 2016 konnte der Bestand an Liquiditätskrediten kontinuierlich abgebaut werden. Aufgrund der Teilnahme an der Hessenkasse in 2018 konnte der Liquiditätskredit komplett abgelöst werden.

18.3. Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Neben der Bevölkerungsentwicklung im Allgemeinen sind auch die Entwicklungen am örtlichen Arbeitsmarkt von Bedeutung für den kommunalen Haushalt (Gewerbesteuer, Sozialtransferaufwendungen). Neben den Arbeitslosenzahlen werden auch die Zahlen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als Indikatoren herangezogen.

	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Arbeitslose zum 30.6	150	136	161	172	162
Davon Arbeitslose unter 25 Jahre (Jugendarbeitslosigkeit)	10	9	14	21	21
Davon Arbeitslose über 55 Jahre (Arbeitslosigkeit Ältere)	38	32	35	37	43
SV-pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	1.363	1.257	1.305	1.275	1.335



18.3.1 Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass mit sinkender Bevölkerung die kommunale Infrastruktur weniger ausgelastet wird. Die Kosten



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

für die Infrastruktur sinken dadurch nur unwesentlich, entsprechende Gebühreneinnahmen sinken dagegen erheblich.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehoben werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss. Aus diesem Grund muss die Politik in Schmitt schon heute berücksichtigen, dass die Infrastruktur langfristig reduziert bzw. verändert werden muss und nur nachhaltige Investitionen getätigt werden können.

Demografische Entwicklung in Schmitt

Indikator	2014	2015	2016	2017	2018
Bevölkerung (Anzahl)	8.924	9.047	9.253	9.379	9.433
Bevölkerungsentwicklung seit 2011 (%)	0,7	2,0	4,4	5,8	6,4
Bevölkerungsentwicklung über die letzten 5 Jahre (%)	k.A.	k.A.	4,4	6,5	6,5
Geburten (je 1.000 Einwohner:innen)	8,0	8,0	8,3	8,6	8,7
Sterbefälle (je 1.000 Einwohner:innen)	8,2	8,5	8,0	8,0	8,1
Natürlicher Saldo (je 1.000 Einwohner:innen)	-0,2	-0,6	0,3	0,6	0,6
Zuzüge (je 1.000 Einwohner:innen)	74,5	81,4	90,3	92,5	92,8
Fortzüge (je 1.000 Einwohner:innen)	73,5	76,1	78,1	78,7	79,7
Wanderungssaldo (je 1.000 Einwohner:innen)	0,9	5,3	12,3	13,8	13,2
Familienwanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	13,0	22,6	33,2	39,7	40,2
Bildungswanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	-45,5	-42,9	-40,5	-34,6	-59,4
Wanderung zu Beginn der 2. Lebenshälfte (je 1.000 Einwohner:innen)	-1,0	-1,4	-2,0	-1,7	-1,2
Alterswanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	-16,2	-15,4	-10,5	-3,2	-1,4
Durchschnittsalter (Jahre)	43,5	43,5	43,6	43,8	44,0



Jahresabschluss 2018 Gemeinde Schmitt im Taunus

Medianalter (Jahre)	46,3	46,5	46,4	46,7	46,9
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	33,3	33,8	33,8	33,6	32,8
Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	30,2	30,1	30,5	30,7	30,7
Anteil unter 18-Jährige (%)	18,4	18,5	18,5	18,2	18,1
Anteil Elternjahrgänge (%)	13,4	13,4	13,9	13,6	13,8
Anteil 65- bis 79-Jährige (%)	14,5	14,2	14,0	13,9	13,9
Anteil ab 80-Jährige (%)	4,0	4,1	4,5	4,7	4,9
Einwohnerdichte (Einwohner je Hektar)	2,5	2,5	2,6	2,6	2,7

18.4. Kapitalmarktrisiko

Die Gemeinde Schmitt hat keinerlei Risikoanlagen in ihrem Bestand.

Jedoch besteht das generelle Risiko von steigenden Zinsen. Da der Leitzins bereits seit langem auf Rekordtiefstand ist, kann die Entwicklung langfristig nur wieder nach oben gehen.

Besonders anfällig für Zinssteigerungen sind i.d.R. kurzfristig angelegte Kassenkredite, welche zum Stichtag 0,00 Euro betragen.

Das Risiko im Bereich der Investitionskredite wurde durch langfristige Darlehenslaufzeiten (mithin 25 bis 30 Jahre) und durch eine breite Streuung der Laufzeiten minimiert. Ein Verzeichnis der laufenden Darlehen mit Zinssatz und Ablaufdatum der Zinsbindung findet man im jeweiligen Haushalt der Gemeinde Schmitt.

Auch auf langfristiger Sicht (10 Jahre) laufen in Schmitt nur kleine Kredite aus, die bis dato jeweils alle vollständig getilgt sein werden.

18.5. Investitions- und Sanierungsstau

Wie in vielen Kommunen Deutschlands zwingt die Haushaltskonsolidierung zu Einsparungen. Dadurch müssen oft notwendige Sanierungen und Investitionen verschoben werden. Gerade im Bereich der gemeindlichen Liegenschaften können in Zukunft höhere Sanierungskosten anfallen. Ein großer Punkt sind die notwendigen Investitionen und Umsetzung des Straßenprioritätenplanes.



18.6. Sonstige finanzielle Risiken

Die Gemeinde Schmitten hält zum 31.12.2018 keine Bürgschaften vor: Weitere finanzielle Risiken aus Verträgen und Rechtsstreitigkeiten oder noch offenen Rechnungen bestehen nicht. Auch wurden im Jahr 2018 keine Bürgschaftserklärungen, Patronatserklärungen, Treuhandverpflichtungen, Garantien oder andere kreditähnliche Rechtsgeschäfte oder sonstige Haftungsverhältnisse abgeschlossen.

18.7. Organisatorische Risiken

Ebenfalls nicht auszuschließen sind Risiken aus der Organisation der Verwaltung, wie durch personelle Engpässe, Überstunden oder arbeitsrechtliche Risiken.

Hierzu wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises in der Schwerpunktprüfung "Barkassen, Zahlstellen, Handvorschüsse" im Prüfbericht 2016 eingehend Stellung bezogen. Bereits seit langem werden Mitarbeiter über die dienstrechtlichen Folgen von Korruption aufgeklärt und müssen diese unterzeichnen. Weitere konkrete Planungen sowie Änderung von Dienstanweisungen im Zusammenhang mit der Schwerpunktprüfung wurden bereits durchgeführt.



19. Zielsetzung, Strategie und abschließende Bewertung

Es sollten weiterhin in der Gemeinde Schmitten Analysen durchgeführt, Strategien entwickelt und Pilotprojekte gestartet werden, die die Gemeinde u. a. in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Soziales und Tourismus zukunftsfähig machen. Es gilt, den Arbeits-, Ausbildungs- und Handelsstandort gezielt zu stärken und die sozialen Belange in der Konzeptionierung zu integrieren. Die demographische Entwicklung, die regionale Vernetzung und die Interessen lokaler Akteure sollen weiterhin Berücksichtigung bei der Bearbeitung durch Bürger, politischen Gremien und der Verwaltung finden. Eine von der Gemeindevertretung verabschiedete Zielsetzung für die künftige Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde (z.B. ein „Leitbild Schmitten 2030“) bleibt wünschenswert.

Aufgrund der positiven Entwicklung und Steigerung des Eigenkapitales sieht sich die Gemeinde Schmitten für zukünftige konjunkturelle Schwankungen gutaufgestellt.

Dennoch bleibt abzuwarten, wie sich die wichtigen Einnahmepositionen der Gemeinde (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Schlüsselzuweisungen und die Gewerbesteuer) in den folgenden Jahren entwickeln werden.

Schmitten, den 02. Dezember 2021

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers

Bürgermeisterin



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.11.2024	beschließend
Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss	27.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Kenntnisnahme Potentialanalyse für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden in Schmitten und Pilotprojekt Salzlagerhalle

Sachdarstellung:

Im Frühjahr 2024 haben die Stadtwerke Oberursel in einem Vor-Ort-Termin mit dem Dienstleister NextEnergy Gebäude in kommunalem Besitz bezüglich ihres Potentials für eine Photovoltaikanlage geprüft. In diesem ‚Site-Check‘ wurde jedes Gebäude besichtigt, mit einer Drohne befliegen und fotografiert, die Dacheindeckung optisch geprüft, die elektrische Verteilung im Haus und der Sicherungskasten gesichtet. Die Ergebnisse sind in einer Projektmappe für diejenigen Gebäude präsentiert, die sich nach dem ‚Site-Check‘ immer noch für eine Installation mit einer PV-Anlage geeignet haben. Für geeignete Liegenschaften wurde eine potentielle Dachbelegung mit PV-Modulen dargestellt, die angepeilte Leistung der Anlage in kWp, die erzeugbare Strommenge pro Jahr, der Stromverbrauch am Standort, die berechnete Eigenverbrauchsquote und die maximale Last, die das Dach statisch zusätzlich tragen können muss bei Installation mit einer PV-Anlage.

Als Pilotprojekt wird die Versorgung des Rathauses mit Strom einer PV-Anlage in den Fokus genommen. Die Verbrauchszeiten decken sich mit den Zeiten der solaren Stromerzeugung und der Eigenbedarf ist hoch. Das Dach des Rathauses selbst eignet sich aufgrund der Eindeckung mit Schieferplatten und den vielen Gauben für eine PV-Anlage nicht. Die Dächer des Wasserwerkes und des Bauhofes aufgrund der Eindeckung und ihrem Sanierungsbedarf auch nicht. Das Dach der Salzlagerhalle bietet eine optimale Fläche inklusive eines vorhandenen Leerrohres hin zum Sicherungskasten im Rathaus. Ein Statiker ist bereits mit der Prüfung der freien Lastkapazität beauftragt. Parallel prüfen die ehrenamtlichen Bürgersolarberater aus Schmitten und die Klimabeauftragte die vorgeschlagene Dachbelegung, Wirtschaftlichkeit, zu erwartenden Ertrag, etc. der Projektmappe der Stadtwerke Oberursel und Durchdenken eventuelle Alternativen.

Sollte die Statik für den Bau einer PV-Anlage freigegeben werden muss eine Strategie für die Umsetzung beschlossen werden. Mögliche Partner für eine Kooperation bei diesem Solarprojekt können Stadtwerke bzw. regionale Versorgungsunternehmen, Bürgerenergiegenossenschaften, Solarvereine, ortsansässige Solarfirmen oder überregionale Anbieter von Mieterstrom-Projekten sein. Eine Gegenüberstellung der verschiedenen Möglichkeiten wird momentan von der Verwaltung erstellt. Darin werden Details zur Stromproduktion, dem Eigenverbrauch, der Investition bzw. Finanzierung, Stromkosten(-ersparnis) enthalten sein.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Projektmappe der Stadtwerke Oberursel und NextEnergy zur Kenntnis und beschließt, die Salzlagerhalle als Pilotprojekt unter den Gebäuden im kommunalen Besitz für die konkretere Vorplanungsphase einer PV-Anlage in den Fokus zu nehmen.

Anlage(n):

1. Potenzialanalyse zu Photovoltaikanlagen auf Standorten der Gemeinde Schmitten

Schmitten, den 31.10.2024

Sachbearbeiter

Katharina Eibisch

DER GEMEINDEVORSTAND

Julia Krügers, Bürgermeisterin

Potenzialanalyse zu Photovoltaikanlagen auf Standorten der Gemeinde Schmitten



DGH Arnoldshain - HM Wohnung + Kindergarten Arnoldshain

Photovoltaikgröße:	11,44 kWp
PV-Erzeugung pro Jahr:	10.296 kWh
Stromverbrauch am Standort:	10.101 kWh
Eigenverbrauchsquote:	65%
Soll-Last PVA in kg/qm:	1,86kN/m ²

Hinweise:

- Die beiden Zähler von DGH Arnoldshain und Kindergarten Arnoldshain werden zusammengelegt. Es wird ein Zwischenzähler verbaut für die interne Abrechnung.

FFW Gerätehaus Arnoldshain

Photovoltaikgröße:	4,84 kWp
PV-Erzeugung pro Jahr:	4.356 kWh
Stromverbrauch am Standort:	5.492 kWh
Eigenverbrauchsquote:	62%
Soll-Last PVA in kg/qm:	1,97kN/m ²

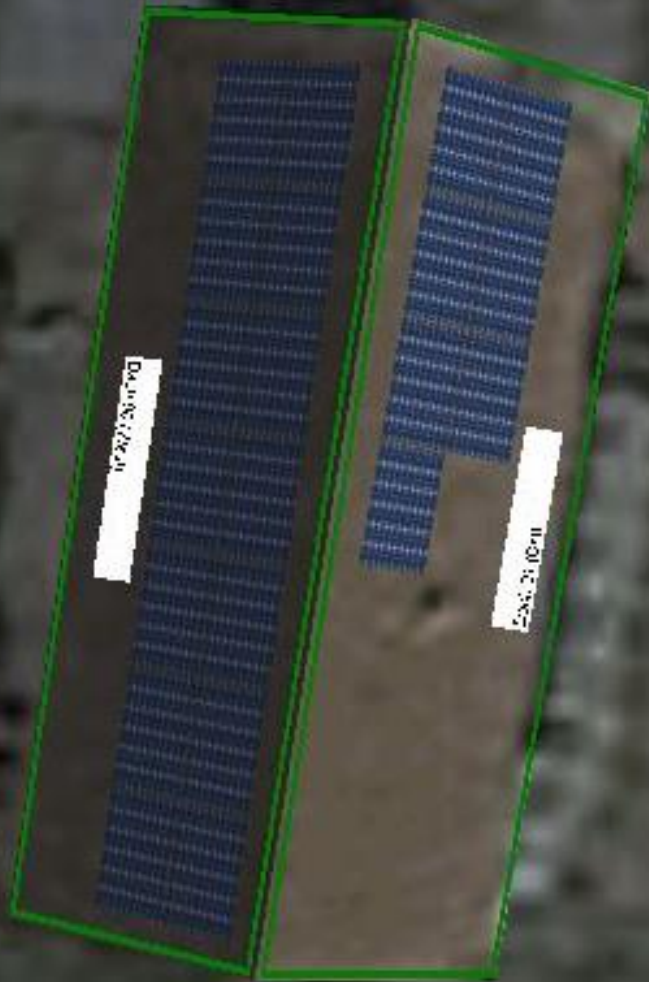
Hinweise:

- Da der Zähler des Standortes sich auf dem Standort „ DGH Arnoldshain“ befindet, wird dort auch die PV platziert.

Vereinsheim Arnoldshain

Photovoltaikgröße:	9,24 kWp
PV-Erzeugung pro Jahr:	7.854 kWh
Stromverbrauch am Standort:	9.738 kWh
Eigenverbrauchsquote:	61%
Soll-Last PVA in kg/qm:	1,83kN/m ²
Hinweise:	

- Keine Besonderheiten am Standort

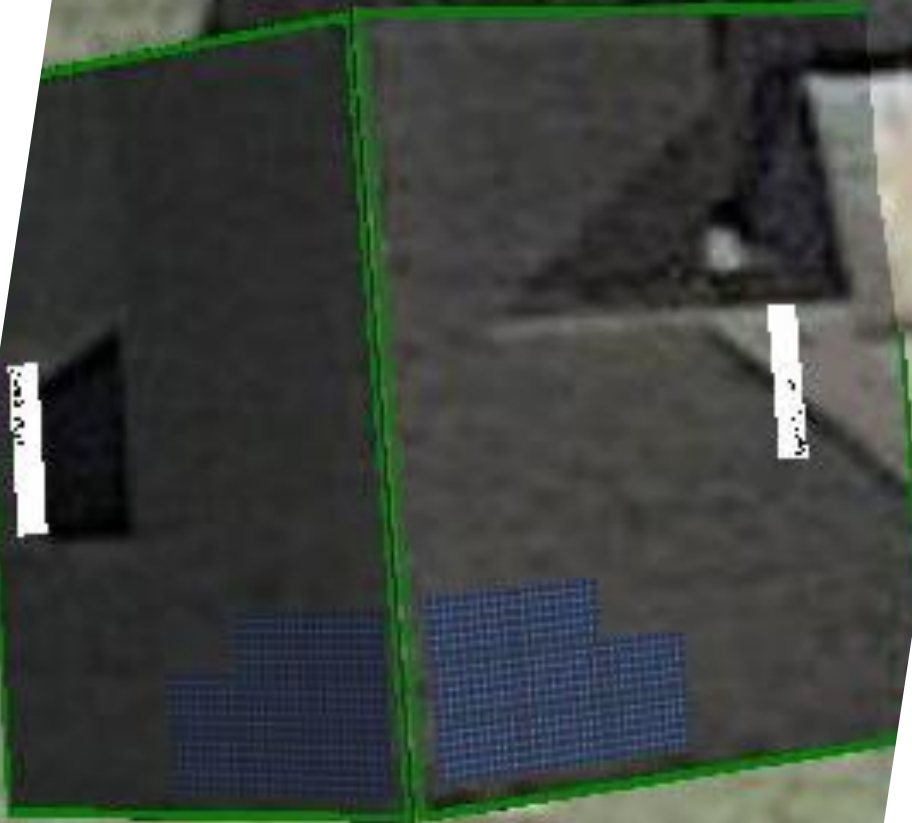


DGH Brombach + Kindergarten Brombach

Photovoltaikgröße:	7,04 kWp
PV-Erzeugung pro Jahr:	5.984 kWh
Stromverbrauch am Standort:	7.429 kWh
Eigenverbrauchsquote:	61%
Soll-Last PVA in kg/qm:	1,4kN/m ²

Hinweise:

- Zähler der beiden Standorte werden zusammengefasst. Ein Zwischenzähler, für die interne Abrechnung, wird installiert.



DGH Dorfweil Haus Wilina



Photovoltaikgröße:	9,68 kWp
PV-Erzeugung pro Jahr:	9.486 kWh
Stromverbrauch am Standort:	11.626 kWh
Eigenverbrauchsquote:	60%
Soll-Last PVA in kg/qm:	1,76kN/m ²
Hinweise:	
- Keine Hinweise am Standort	

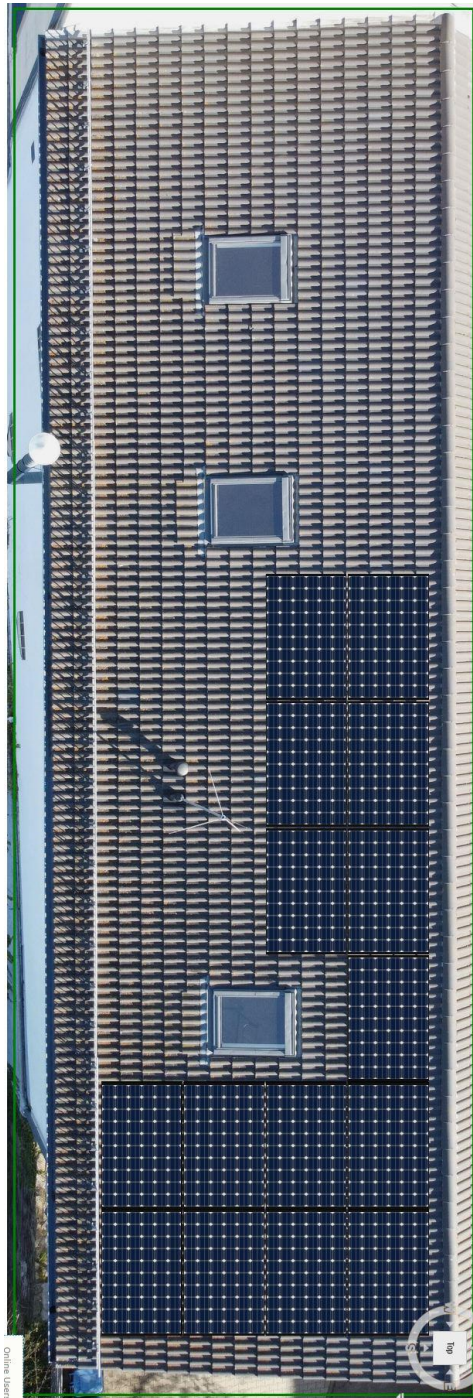
Rathaus Nebengebäude Bauhof

Photovoltaikgröße:	38,25 kWp
PV-Erzeugung pro Jahr:	36.784 kWh
Stromverbrauch am Standort:	38.152 kWh
Eigenverbrauchsquote:	65%
Soll-Last PVA in kg/qm:	1,83kN/m ²

Hinweise:

- Leerrohr zur Verbindung in den Zählerschrank wird bauseits geklärt ob vorhanden und benutzbar.

FFW Gerätehaus Oberreifenberg + Altes Rathaus Oberreifenberg



Photovoltaikgröße:	6,60 kWp
PV-Erzeugung pro Jahr:	5.610 kWh
Stromverbrauch am Standort:	7.036 kWh
Eigenverbrauchsquote:	61%
Soll-Last PVA in kg/qm:	2,72 kN/m ²

Hinweise:

- Dachfläche des Standortes „Altes Rathaus Oberreifenberg“ nicht geeignet. Da beide Standorte auf einem Flurstück liegen werden beide Zähler zusammengefasst und ein Zwischenzähler, für die interne Abrechnung, montiert.

DGH Hunoldstal + FFW ehemals Gerätehaus Hunoldstal



Photovoltaikgröße: 3,52 kWp

PV-Erzeugung pro Jahr: 3.449 kWh

Stromverbrauch am Standort: 3.932 kWh

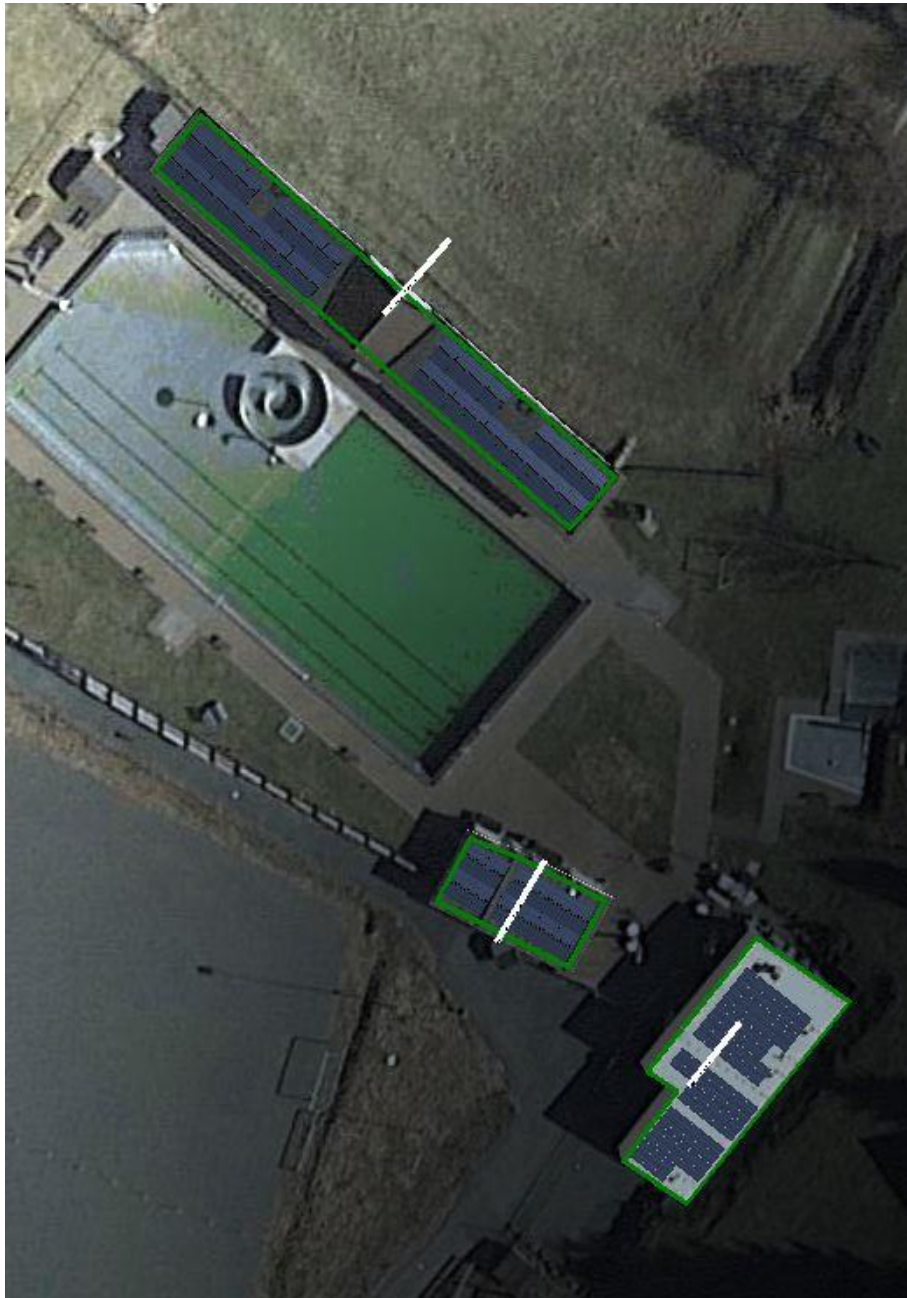
Eigenverbrauchsquote: 58%

Soll-Last PVA in kg/qm: 1,97kN/m²

Hinweise:

- Zähler werden zusammengelegt. Ein Zwischenzähler, für die interne Abrechnung, wird montiert.

Freibad Schmitten



Photovoltaikgröße:	62,48 kWp
PV-Erzeugung pro Jahr:	56.232 kWh
Stromverbrauch am Standort:	160.454 kWh
Eigenverbrauchsquote:	86%
Soll-Last PVA in kg/qm:	12,66 KG/m ²

Hinweise:

- Solarthermie wird bauseits entfernt. Die Kabelführung der Gebäude zum Technikraum erfolgt durch vorhandene Kabelschächte im Boden. Jedes Gebäude erhält seinen eigenen Wechselrichter.



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	25.11.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	26.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung der 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus

Sachdarstellung:

Im Zuge der beauftragten Nachkalkulationen der Abwasserbeseitigung an die Firma Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, mit Sitz in Tübingen, wurde auch die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 in Auftrag gegeben.

Nach § 10 Abs.1 HKAG (Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben) können die Gemeinden und Landkreise für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Diese Gebühren sind im Allgemeinen so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind (kostendeckende Gebühren). Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 10 Abs.2 HKAG.

Laut der als Anlage beigefügten Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025 folgende Gebührensätze:

Zentrale Abwasserbeseitigung (ohne Ausgleich der Überdeckungen aus Vorjahren)

- Schmutzwassergebühr 4,57 €/m³
- Niederschlagswassergebühr 0,75 €/m³

Nachrichtlich:

Die aktuellen Gebührensätze betragen im Jahr 2024 für die Zentrale Abwasserbeseitigung

- Schmutzwassergebühr 4,50 €/m³
- Niederschlagswassergebühr 0,40 €/m³

Bei der Nachkalkulation 2021 für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmitten wurde eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 197.525,13 € ermittelt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung wurde eine Überdeckung in Höhe von 104.151,98 € ermittelt.
- Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde eine Überdeckung in Höhe von 93.373,15 € ermittelt.

Die geplanten Kosten für die Befahrung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) sind in 2021 geringer ausgefallen und somit maßgeblich für die Überdeckung in 2021 verantwortlich.

Diese Überdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2026 für eine zukünftige Gebührenunterdeckung oder Gebührensenkung verwendet werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Bei der Nachkalkulation 2022 für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmitten wurde eine Über-/ Unterdeckung in Höhe von insgesamt -23.361,34 € ermittelt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung wurde eine Überdeckung in Höhe von 89.356,98 € ermittelt.
- Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde eine Unterdeckung in Höhe von -112.718,32 € ermittelt.

Die Über-/ Unterdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2027 ausgeglichen werden.

Empfehlung der Kämmerei:

Die Überdeckung gemäß Nachkalkulation aus dem Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 197.525,13 € wurde in der Gebührenkalkulation für 2025 berücksichtigt und somit ergeben sich folgende Gebühren:

Zentrale Abwasserbeseitigung (mit Ausgleich der Überdeckungen aus Vorjahren)

- **Schmutzwassergebühr** **4,29 €/m³**
- **Niederschlagswassergebühr** **0,59 €/m³**

Diese Gebühren sind Bestandteil der als Anlage zu beschließenden 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Überdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 197.525,13 € wird dem Sonderposten zum Gebührenaussgleich zugeführt und dient der Gebührensenkung / neuen Verteilung der Gebührensätze.

Die Über-/ Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von insgesamt -23.361,34 € wurde bisher in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 nicht berücksichtigt, da für die Jahre 2023 und 2024 die Nachkalkulationen erfolgen und sich daraus resultierende mögliche Gebührenüberdeckungen zum Ausgleich der Gebührenunterdeckung aus 2022 verwendet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigelegten Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus zum 01.01.2025 als Satzung.

Anlage(n):

1. Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2025 der Gemeinde Schmitten
2. Entwurf 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
3. Nachkalkulationen Abwasser für 2021 und 2022 der Gemeinde Schmitten

Schmitten, den 19.11.2024
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

HEYDER + PARTNER

GEMEINDE SCHMITTEN

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

HAUSHALTSJAHR 2025



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

Gesellschaft für Kommunalberatung mbH

Konrad-Adenauer-Straße 11

D - 72072 Tübingen

www.heyder-partner.de

Aufgestellt: Tübingen, November 2024

J. von Schmeling

Inhalt

1	Grundlagen	1
2	Kalkulatorische Abschreibungen	1
3	Verzinsung des Anlagevermögens	2
4	Gebührenmaßstab	2
4.1	GEBÜHRENMAßSTAB FÜR DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG.....	2
4.2	GEBÜHRENMAßSTAB FÜR DIE NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG	2
4.3	KOSTENTRÄGERRECHNUNG.....	3
4.4	KOSTENSPLITTUNG.....	4
5	Entwicklung im Gebührenrecht.....	4
6	Vorgehen bei der Gemeinde Schmitten.....	4
7	Gebührenobergrenze	5

Anlagen

Anlage I:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	6
Anlage II:	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	7
Anlage III:	Straßenentwässerungskostenanteil	8
Anlage IV:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	9
Anlage V:	Verwendete Verteilerschlüssel	12
Anlage VI:	Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	13
Anlage VII:	Verrechnung von Über-/ Unterdeckungen	14



1 Grundlagen

Nach § 10 Abs.1 HKAG können die Gemeinden und Landkreise für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Diese Gebühren sind im Allgemeinen so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 10 Abs.2 HKAG.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. In der Satzung können Mindestsätze festgelegt werden. Die Erhebung einer Grundgebühr neben einer Gebühr nach § 10 Abs. 3 Satz 1 oder 2 HKAG ist zulässig.

2 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen können sowohl an den Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch am Wiederbeschaffungszeitwert bemessen werden.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen müssen die Abschreibungsbeträge nicht um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen vermindert werden. Eine Gemeinde ist laut VG Kassel (Urteil vom 12.05.1998 - 6 E 3271/95 (3)) zur Abschreibung vom ungekürzten Kapital berechtigt. Die Abschreibungserlöse dienen in erster Linie der Schuldentilgung, der Rest kann Erneuerungsrücklagen zugeführt werden. Die Zuführungen zu Erweiterungsrücklagen gehören aber nicht zu den betriebswirtschaftlichen Kosten. Im Gegensatz dazu sind seit Änderung des HKAG vom 24.03.2013 mit Wirkung zum 01.01.2013 die Beiträge aufzulösen und gegenzurechnen.

Eine Abschreibungsmethode ist nicht verbindlich vorgeschrieben, im Sinne der gleichmäßigen Gebührenbelastung sollte jedoch linear abgeschrieben werden. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Die Höhe der Abschreibung richtet sich nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen wurden dem Anlagenachweis 2022 entnommen und fiktiv fortgeschrieben.



3 Verzinsung des Anlagevermögens

Bei der Ermittlung der Kosten nach betriebswirtschaftlichen Methoden kann neben dem Fremdkapital auch das Eigenkapital verzinst werden. Bei der kalkulatorischen Verzinsung besteht nicht, wie bei der Abschreibung, die Wahlmöglichkeit zwischen Anschaffungswert und Wiederbeschaffungswert als Ausgangswert (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeiter: Lohmann, 27 Erg. Lfg., Randnr 674). Ebenso müssen bei der Verzinsung die Beiträge und Zuschüsse außer Betracht bleiben, d. h. bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurde der Jahresabschluss 2021 des Steuerberaters Fischer & Sattler ausgewertet und fiktiv für den Kalkulationszeitraum fortgeschrieben.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

4 Gebührenmaßstab

4.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird der Frischwassermaßstab angesetzt, da die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

4.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt



durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen - wie etwa Stellplätze, Terrassen - bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

4.3 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse - Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse - Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler - Regenwasser Straßen



4.4 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden - sofern im Anlagevermögen separat dargestellt - ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

5 Entwicklung im Gebührenrecht

Nach der aktuellen Änderung des HKAG gibt es in § 10 Abs. 2 eine gesetzliche Regelung zur Dauer des Kalkulationszeitraumes. Der Gesetzgeber erlaubt hier einen mehrjährigen Kalkulationszeitraum, der aber fünf Jahre nicht überschreiten soll.

Das Fehlen einer mängelfreien Kalkulation im Zeitpunkt des Satzungserlasses hat noch nicht die Ungültigkeit der Beitragsregelung zur Folge. Für die Benutzungsgebühr gilt das Gleiche (VGH U. v. 16.10.1997(5 UE 1593/94 - HSGZ 1998). Es ist auch bei der Gebührenkalkulation möglich, durch eine stimmige Nachkalkulation den Nachweis dafür zu erbringen, dass der festgelegte Abgabensatz den Anforderungen des Kostenüberschreitungsverbot genügt.

6 Vorgehen bei der Gemeinde Schmitten

Die Gebührenkalkulation wurde mit den Ansätzen des Haushaltsplans für das Jahr 2024 aufgebaut.

Die Berechnung der Abwassergebühren beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- Ansätze des Teilergebnishaushaltes des Jahres 2024
- Wasserabgabe für 2025
- Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für 2023 - 2025
- Prognose der Abwassermenge für das Jahr 2025: 381.101 m³
- Versiegelte Fläche: 617.752 m²

Sämtliche Anlagen sind nach der Bruttomethode erfasst, d.h. eingegangene Beiträge und Zuschüsse werden nicht bei den Anschaffungskosten abgesetzt, sondern separat aufgeführt. Da die Zuschüsse in der Regel sogenannte Fehlbedarfsfinanzierungen sind und die Kommune entlasten sollen (siehe Rösch, Hessischer Städte- und Gemeindetag, Erläuterungen zu § 11 HKAG), wurden die Auflösungen bei der Berechnung des Straßenentwässerungsanteils gegengerechnet, nicht jedoch bei der Gebührenberechnung.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage V. Verteilungsschlüssel dargestellt.



7 Gebührenobergrenze

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025 folgende Gebührensätze:

Zentrale Abwasserbeseitigung (ohne Ausgleich der Überdeckungen)

Schmutzwassergebühr	4,57 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,75 €/m²

Zentrale Abwasserbeseitigung (mit Ausgleich der Überdeckungen)

Schmutzwassergebühr	4,29 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,59 €/m²

Nachrichtlich:

Die Gebührensätze betragen im Jahr 2024

Zentrale Abwasserbeseitigung

Schmutzwassergebühr	4,50 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,40 €/m ²



Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2025

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.365.718,68
	laufende Einnahmen	-5.402,80
	Summe	1.360.315,88
Summe laufende Kosten		1.360.315,88 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	577.430,12
	Summe	577.430,12
Kalkulatorische Auflösung der Beiträge		
	Auflösungsbeträge	-203.892,36
	Summe	-203.892,36
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	107.647,28
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-98.986,30
	Summe	8.660,98
Summe kalkulatorische Kosten		382.198,74 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.742.514,62 €
Bemessungsgrundlage		381.101,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		4,5723 €/m³
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung	-104.151,98 €
	Bemessungsgrundlage	381.101,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,27 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		4,2990 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2025

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	313.438,46
	laufende Einnahmen	-1.303,00
	Summe	312.135,46
Summe laufende Kosten		312.135,46 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	145.556,00
	Summe	145.556,00
Kalkulatorische Auflösung der Beiträge		
	Auflösungsbeträge	-42.075,43
	Summe	-42.075,43
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	73.606,08
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-25.261,24
	Summe	48.344,84
Summe kalkulatorische Kosten		151.825,41 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		463.960,87 €
Bemessungsgrundlage		617.752,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,7510 €/m²
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung	-93.373,15 €
	Bemessungsgrundlage	617.752,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,15 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,5999 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil 2025

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	123.837,86
	laufende Einnahmen	-797,00
	Summe	123.040,86
Summe laufende Kosten		123.040,86 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	103.743,20
	Summe	103.743,20
Kalkulatorische Auflösung der Zuweisungen		
	Auflösungsbeträge	-6.656,21
	Summe	-6.656,21
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	56.735,32
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-2.890,24
	Summe	53.845,07
Summe kalkulatorische Kosten		150.932,06 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		273.972,92 €
Straßenentwässerungsanteil		273.972,92 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2025

Gemeinde Schmitten

Laufende Ausgaben							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
-	Personalaufwendungen	Vw	50.665,00	40.532,00	5.066,50	5.066,50	
6010100	Aufw. f. Büromat. u. Drucksachen	Vw	200,00	160,00	20,00	20,00	
6065000	Materialaufwand für Straßen, Wege, Plätze	Vw	5.000,00	4.000,00	500,00	500,00	
6070000	Aufw. f. Berufskleidung, Arbeitsschuttmittel	Vw	300,00	240,00	30,00	30,00	
6101000	Fremdleistg. f. Erzeugnisse u. and. Umsatzleistg.	SW	6.100,00	6.100,00			
6165000	Instandh. v. Sachanl., Gemeingebr., Infrastr.verm.	MW BK	150.000,00	75.000,00	54.750,00	20.250,00	
6772000	Aufw. f. Steuerberatung & WiPrüfung	Vw	5.000,00	4.000,00	500,00	500,00	
6820000	Porto und Versandkosten	Vw	2.000,00	1.600,00	200,00	200,00	
6831000	Datenübertragungskosten	Vw	9.500,00	7.600,00	950,00	950,00	
6832000	Telefonkosten	Vw	400,00	320,00	40,00	40,00	
6840000	amtl. Bekanntmachungen	Vw	300,00	240,00	30,00	30,00	
6993000	übrige sonst. betriebl. Aufwendungen						
7123000	Zuw. f. lfd. Zwecke an Zweckverbände	Ka Bk	820.530,00	784.426,68	26.256,96	9.846,36	
-	Abwasserabgabe	SW	100.000,00	100.000,00			
6101010	Befahrungen nach EKVO	MW BK	2.000,00	1.000,00	730,00	270,00	
6165004	Kanalsanierung nach EKVO-Befahrung	MW BK	600.000,00	300.000,00	219.000,00	81.000,00	
6179000	andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	MW BK	1.000,00	500,00	365,00	135,00	
6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanw.	Vw	50.000,00	40.000,00	5.000,00	5.000,00	
Summe			1.802.995,00	1.365.718,68	313.438,46	123.837,86	0,00

Laufende Einnahmen							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Verwaltungsgebühren	Vw	5.000,00	4.000,00	500,00	500,00	
-	Einnahme aus Dezentraler Entsorgung	SW	302,80	302,80			
Summe			7.502,80	5.402,80	1.303,00	797,00	0,00

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kanalsystem für:						
Mischwasser (vgl. Anlage VI)	MW KK	226.941,27	102.123,57	68.082,38	56.735,32	
Hausanschlüsse für:						
Mischwasser	MW HA	11.047,40	5.523,70	5.523,70		
Summe		237.988,68	107.647,28	73.606,08	56.735,32	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Beteiligungen an Zweckverbänden						
Kläranlage (Zins und Tilgung Verband)	KA KK	506.340,00	432.920,70	48.102,30	25.317,00	
Kanalsystem für:						
Mischwasser (vgl. Anlage VI)	MW KK	313.704,78	141.167,15	94.111,43	78.426,20	
Hausanschlüsse für:						
Mischwasser	MW HA	6.684,54	3.342,27	3.342,27		
Summe		826.729,32	577.430,12	145.556,00	103.743,20	0,00

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
HA Mischwasserkanäle (vgl. Anlage VI)	MW KK	10.822,37	4.870,06	3.246,71	2.705,59	
Beiträge						
Beiträge	Bei	88.803,45	67.155,47	21.647,98		
Summe		127.137,78	98.986,30	25.261,24	2.890,24	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
HA Mischwasserkanäle (vgl. Anlage VI)	STEA	6.548,00			6.548,00	
Beiträge						
Beiträge	Bei	171.719,00	129.858,36	41.860,64		
Summe		252.624,00	203.892,36	42.075,43	6.656,21	0,00

Kostenüberdeckung aus Vorjahren						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kostenüberdeckung	KUD					
Summe		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Verteilerschlüssel

Gemeinde Schmitten

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		66,5%	33,5%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
STEA	Straßenentwässerung			100,0%	
Die Auflösung der Zuweisungen im Kanalbereich kann als sogenannte Fehlbedarfsfinanzierung bei der Berechnung des Straßenentwässerungsanteils gegengerechnet werden, nicht jedoch bei der Gebührenberechnung.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindegtag BadenWürttemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Bei	Beitrag	75,6%	24,4%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Beiträge wurden entsprechend des Verhältnisses der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) von Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilt.					

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten (Anlage IV) - fiktive Fortschreibung - 2025

Gemeinde Schmitten

Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Restbuchwert
I. Anlagevermögen									
Anlagevermögen	18.684.141,37	26.000,00	0,00	18.710.141,37		313.704,78	0,00		4.729.434,66
Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00		0,00
I. Anlagevermögen	18.684.141,37	26.000,00	0,00	18.710.141,37		313.704,78	0,00		4.729.434,66
Kalkulatorische Abschreibung									313.704,78
Kalkulatorischer Zins								4,5 %	212.824,56
II. Zuschüsse									
Beiträge, Zuweisungen	13.415.608,27	0,00	0,00	13.415.608,27	0,00	252.624,00	0,00		2.825.284,00
III. Verzinsbares Kapital									
RBW I. - RBW II.									1.904.150,66
Kalkulatorische Auflösung									252.624,00
Kalkulatorischer Zins								4,5 %	85.686,78



Ermittlung der zu verrechnenden Über-/Unterdeckung im Kalkulationsjahr 2025

Gemeinde Schmitten

Jahr	SW/RW	Über-/Unterdeckung	Bemerkung	Verrech-betrag 2025	Verrech-betrag 2026	Verrech-betrag 2027	Verrech-betrag 2028
2021	SW	104.151,98 €	Überdeckung	104.151,98 €			
	RW	93.373,15 €	Überdeckung	93.373,15 €			
2022	SW	89.356,98 €	Überdeckung				
	RW	- 112.718,32 €	Unterdeckung				
				197.525,13 €	- €	- €	- €

8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus



Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus in der Sitzung am XX.XX.XX folgende

8. Änderungssatzung

zur

Entwässerungssatzung vom 19.12.2016

beschlossen:

Artikel I

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,59 EUR** (bisher 0,40 EUR) jährlich erhoben.

Artikel II

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **4,29 EUR (4,50 EUR)**
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung **3,60 EUR (3,60 EUR)**

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **4,29 EUR (4,50 EUR)** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{800}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige § 24 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 19.12.2016 und der § 26 der 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.12.2021 außer Kraft gesetzt.

Schmittgen, den XX.XX.2024

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

(DS)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den XX.XX.2024

Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

(DS)

ENTWURF

HEYDER + PARTNER

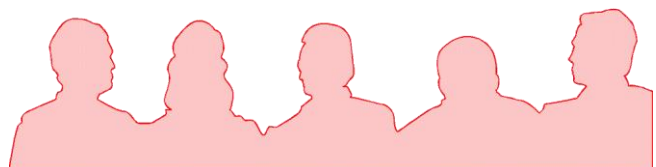
GEMEINDE SCHMITTEN

NACHKALKULATION

ABWASSERBESEITIGUNG

HAUSHALTSJAHRE 2021 UND 2022

STAND: 8. NOVEMBER 2024



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]

HEYDER + PARTNER

[REDACTED]

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]

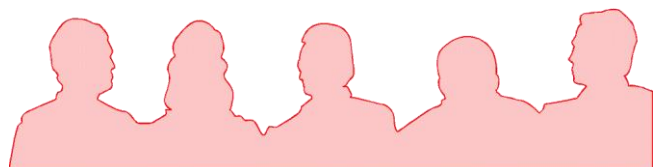
LUDWIG-ERHARD-STR. 51 04103 LEIPZIG

[REDACTED]

TEL.: 0341/3315722-0 FAX: 0341/3315722-5

[REDACTED]

www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	1
1.1 Auftrag.....	1
1.2 Ausgangssituation	1
1.3 Erhebungsermächtigung, Erhebungspflicht	2
1.4 Kalkulationszeitraum.....	2
1.5 Datengrundlagen	2
2 Kostenrechnung.....	2
2.1 Vorbemerkung	2
2.2 Kostenartenrechnung	3
2.3 Kostenstellenrechnung	3
2.4 Kostenträgerrechnung	3
3 Ermittlung der Eingangsdaten	4
3.1 Ermittlung der gebührenfähigen Betriebskosten	4
3.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	4
3.2.1 Kalkulatorische Abschreibung und Auflösung.....	4
3.2.2 Kalkulatorische Verzinsung.....	4
3.3 Straßenentwässerungskostenanteil	5



Anlagenverzeichnis

Haushaltsjahr 2021

1.	Anlage 1.1 Gebührensatz zentrale Schmutzwasserbeseitigung	7
2.	Anlage 1.2 Gebührensatz Niederschlagswasserbeseitigung	8
3.	Anlage 1.3 Straßenentwässerungsanteil.....	9
4.	Anlage 2.Ermittlung des Gebührenfähigen Aufwands 2021	10

Haushaltsjahr 2022

1.	Anlage 1.1 Gebührensatz zentrale Schmutzwasserbeseitigung	13
2.	Anlage 1.2 Gebührensatz Niederschlagswasserbeseitigung	14
3.	Anlage 1.3 Straßenentwässerungsanteil.....	15
4.	Anlage 2.Ermittlung des Gebührenfähigen Aufwands 2022.....	16
5.	Anlage 3 Verteilerschlüssel.....	18



1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Unser Unternehmen wurde mit der Erstellung der Nachkalkulation für die Getrennte Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmitten beauftragt.

Die entsprechenden Arbeiten wurden in unserer Niederlassung in Tübingen unter kommunalabgabenrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt.

1.2 Ausgangssituation

Die Gemeinde Schmitten betreibt entsprechend § 1 ihrer Entwässerungssatzung zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.

Entsprechend der gegenwärtig gültigen Satzung erhebt die Gemeinde Schmitten getrennte Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Gemeinde Schmitten leitet das auf ihrer Gemarkung anfallende Abwasser zur Klärung in die Anlagen des Abwasserverbands Oberes Weiltal ein:

Die Ortskanalisation steht dabei im Eigentum der Gemeinde Schmitten und wird von dieser selbst errichtet und unterhalten.

In den vorliegenden Nachkalkulation wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse 2021 und 2022 ausgewiesen.



1.3 Erhebungsermächtigung, Erhebungspflicht

Nach § 10 Abs. 1 HKAG¹ können Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Die Pflicht zur Erhebung von Benutzungsgebühren und der gesetzliche Vorrang der Gebührenerhebung vor der Erhebung von Steuern ergeben sich aus § 93 Abs. 2 HGO².

1.4 Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für die Jahre 2021 und 2022 durchgeführt. Es wurden die Rücklagen aus den Jahren 2009 bis 2013 zur Verrechnung eingestellt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 10 Abs. 2 HKAG zulässig. Nach der genannten Vorschrift kann die Kalkulation von Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren durchgeführt werden.

1.5 Datengrundlagen

Zur Durchführung der nachfolgenden Berechnungen wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Haushaltsrechnung 2021, Haushaltsrechnung 2022
- Anlagenachweise Stand 31.12.2021 und Stand 31.12.2022

2 Kostenrechnung

2.1 Vorbemerkung

Eine wesentliche Aufgabe der Nachkalkulation besteht in der Ermittlung der Rechnungsergebnisse getrennt für die Bereiche Niederschlagswasser, Schmutzwasser und Straßenentwässerung. Zu diesem Zweck müssen alle Kosten möglichst verursachungsgerecht den verschiedenen Gebühren zugeordnet werden.

Hierfür haben wir uns entsprechend § 10 Abs. 2 HKAG der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung bedient, welche anhand folgender drei Stufen durchgeführt wurde:

¹ Hessisches Kommunalabgabengesetz

² Hessische Gemeindeordnung



- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

Bei der Kalkulation sind insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot und das Kostendeckungsgebot zu beachten. Das bedeutet, dass im Rahmen der Kalkulation die kostendeckenden Gebühren auszuweisen sind.

2.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung hat als erste Stufe die Aufgabe, alle leistungsbezogenen Aufwendungen und Erträge des Kalkulationszeitraumes zu erfassen und zu gliedern. Letztlich wird hier beantwortet:

„Welche Kosten sind angefallen?“.

Gemäß § 10 HKAG gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten einerseits die aufwandsgleichen Kosten (d.h. die sog. Grundkosten wie bspw. Materialkosten, Personalkosten, Steuern) und andererseits die Zusatz- und Anderskosten (bspw. kalkulatorische Kosten).

2.3 Kostenstellenrechnung

Die zweite Stufe - die Kostenstellenrechnung - stellt die Verbindung zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung dar. Um die Frage

„Wo sind die Kosten angefallen?“

zu klären, werden die Kosten auf Kostenbereiche aufgeteilt.

2.4 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung steht als dritte Stufe am Ende der Kosten- und Leistungsrechnung und soll Antwort geben auf:

„Wofür sind die Kosten angefallen?“.

Im Wesentlichen werden die gebührenfähigen Kosten als einfache Divisionskalkulation durch die jeweiligen zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen geteilt, um einen Einzelverrechnungspreis zu ermitteln.



3 Ermittlung der Eingangsdaten

3.1 Ermittlung der gebührenfähigen Betriebskosten

Die Betriebskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmitten umfassen insbesondere Personal- und Sachkosten sowie die Verbandsumlagen. Sie wurden auf der Grundlage Rechnungsergebnisse 2021 und 2022 ermittelt.

Die anfallenden Kosten wurden in Abstimmung mit der Verwaltung hinsichtlich der Gebührenfähigkeit überprüft. Die verursachungsgerechte Zuordnung auf die Kostenstellen erfolgte auf Grundlage der ermittelten Verteilerschlüssel für die Kapital- und Betriebskosten bzw. in Abstimmung mit der Verwaltung.

3.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

3.2.1 Kalkulatorische Abschreibung und Auflösung

Gemäß § 10 Abs. 2 HKAG gehören zu den Kosten auch Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die gebührenfähigen Abschreibungen und Auflösungen (der Zuschüsse und Zuweisungen) wurden von der Verwaltung für den Kalkulationszeitraum ermittelt und in der Kalkulation berücksichtigt. Auflösungen von Beiträgen müssen nicht berücksichtigt werden.

3.2.2 Kalkulatorische Verzinsung

Des Weiteren kann zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals herangezogen werden.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung bleibt gem. § 10 Abs. 2 HKAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Dies wird insofern gewährleistet, dass eine Auflösung der erhaltenen Beiträge und Zuschüsse erfolgt. Die sich ergebenden Auflösungsreste werden mit den Restbuchwerten gegengerechnet.

Das sich jeweils ergebende Anlagekapital wurde für die Jahre 2016 und 2017 mit einem angemessenen Kalkulationszinssatz in Höhe von 3,5 % verzinst. Die Höhe des Zinssatzes wurde uns durch die Verwaltung mitgeteilt. Es wurden sowohl die gemeindeeigenen Anlagen als auch die Anteile an den Sachanlagen des AV Perfgebiet Bad Laasphe kalkulatorisch verzinst.



3.3 Straßenentwässerungskostenanteil

Die von den Investitionskosten abzusetzenden Straßenentwässerungsanteile (Anteil der auf den Anschluss öffentlicher Straße, Wege und Plätze entfallenden Entwässerungskosten) müssen von der Gemeinde selbst getragen werden und sind nicht gebührenfähig. Dies kann durch Abzug eines prozentualen Anteils erfolgen oder über die Berücksichtigung der entsprechenden Straßenflächen.

In Abstimmung mit der Verwaltung, wurden die öffentlichen Straßenflächen in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühren einbezogen.



Nachkalkulation

Haushaltsjahr 2021

Ergebnis für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	887.680,29
	laufende Einnahmen	-6.715,78
	Summe	880.964,51
Summe laufende Kosten		880.964,51 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	589.980,86
	Summe	589.980,86
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-142.061,55
	Summe	-142.061,55
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	45.222,79
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-36.146,25
	Summe	9.076,54
Summe kalkulatorische Kosten		456.995,85 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.337.960,36 €
Gebühreneinnahmen		1.150.503,54 €
Rechnungsergebnis (Unterdeckung)		-187.456,82 €
Ausgleich lt. Ergebnisrechnung		
	Überdeckung	291.608,80
Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)		104.151,98 €

Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2021

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	120.256,66
	laufende Einnahmen	-3.787,79
	Summe	116.468,88
Summe laufende Kosten		116.468,88 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	146.858,52
	Summe	146.858,52
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-95.801,20
	Summe	-95.801,20
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	30.915,45
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-24.848,80
	Summe	6.066,65
Summe kalkulatorische Kosten		57.123,97 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		173.592,85 €
Gebühreneinnahmen		214.574,80 €
Rechnungsergebnis (Überdeckung)		40.981,95 €
Ausgleich lt. Ergebnisrechnung		
	Überdeckung	52.391,20
Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)		93.373,15 €

Nachberechnung Straßenentwässerungskostenanteil 2021

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	56.988,82
	laufende Einnahmen	-418,29
	Summe	56.570,54
Summe laufende Kosten		56.570,54 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	90.751,62
	Summe	90.751,62
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-19.010,25
	Summe	-19.010,25
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	23.845,57
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-3.840,34
	Summe	20.005,23
Summe kalkulatorische Kosten		91.746,60 €
Kostenträgerrechnung		
Straßenentwässerungsanteil		148.317,14 €
Straßenentwässerungsanteil gebucht		104.939,10 €
Differenz STEA berechnet - STEA gebucht		43.378,04 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2021

Gemeinde Schmitten

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
6201000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit	Vw	36.055,16	28.844,13	3.605,52	3.605,52	
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	Vw	837,73	670,18	83,77	83,77	
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entg	Vw	7.267,83	5.814,26	726,78	726,78	
6550000	Aufwendungen für Dienstjubiläen	Vw	17,50	14,00	1,75	1,75	
6451000	Aufw. An Versorgungskassen für tarifl. Beschäftigte	Vw	2.592,80	2.074,24	259,28	259,28	
6010100	Aufwand für Büromaterial und Drucksachen	Vw	199,49	159,59	19,95	19,95	
6089100	Ersatzbeschaffung EDV	Vw	1.614,28	1.291,42	161,43	161,43	
6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse u.	SW	17.948,89	17.948,89			
6101010	Befahrungen nach EKVO	MW BK	62.033,43	30.712,75	19.186,73	12.133,94	
6161000	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	MW BK	7.360,50	3.644,18	2.276,58	1.439,74	
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen Gemeingebrauch	MW BK	4.637,43	2.295,99	1.434,34	907,10	
6165002	Lecksuche	MW BK	684,25	338,77	211,64	133,84	
6165004	Kanalsanierung nach EKVO Befahrung	MW BK	60.396,90	29.902,51	18.680,56	11.813,83	
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	SW	4.789,75	4.789,75			
6173000	Fremdreinigung	MW BK	1.517,25	751,19	469,28	296,78	
6179000	And. Sonstige Aufwendungen für	Vw	214,20	171,36	21,42	21,42	
6179011	Hausanschlüsse Brunhildestraße	Mw HA	17.158,44	8.579,22	8.579,22		
6179210	Aufwendungen für Wasserhausanschlüsse	Mw HA	26.582,29	13.291,15	13.291,15		
6179220	Aufwendungen für Kanalhausanschlüsse	Mw HA	23.831,39	11.915,70	11.915,70		
6771000	Aufw. Für Sachverst., Rechtsanwalt	Vw	5.476,78	4.381,42	547,68	547,68	
6820000	Porto und Versandkosten	Vw	2.170,08	1.736,06	217,01	217,01	
6831000	Datenübertragungskosten	Vw	5.447,19	4.357,75	544,72	544,72	
6832000	Telefonkosten	Vw	572,73	458,18	57,27	57,27	
6840000	amtliche Bekanntmachungen	Vw	19,99	15,99	2,00	2,00	
6910000	Beiträge Wirtschaftsverb. & Beru	Vw	184,45	147,56	18,45	18,45	
7123001	BKU AWW Obere	Ka Bk	711.000,00	649.143,00	37.892,98	23.964,02	
7123003	Abwasserabgabe	SW	64.148,64	64.148,64			
9500001	Kosten ILV Bauhof	Mw Bk	166,40	82,38	51,47	32,55	
Summe			1.064.925,77	887.680,29	120.256,66	56.988,82	0,00

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Kostenersatzleistungen	MW HA	6.739,00	3.369,50	3.369,50		
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltung	Vw	4.182,85	3.346,28	418,29	418,29	
Summe			10.921,85	6.715,78	3.787,79	418,29	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	95.382,26	42.922,02	28.614,68	23.845,57	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	4.601,55	2.300,77	2.300,77		
Summe			99.983,81	45.222,79	30.915,45	23.845,57	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Kläranlage (Zins und Tilgung)	KA KK	488.500,00	422.064,00	40.698,03	25.737,97	
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW BK	332.375,00	164.558,86	102.802,49	65.013,65	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	6.716,00	3.358,00	3.358,00		
Summe			827.591,00	589.980,86	146.858,52	90.751,62	0,00

Kalkulatorische Verzinsung der Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Zuschuss Land Kanäle	MW KK	15.132,46	6.809,61	4.539,74	3.783,11	
	Zuschüsse von Privat für Kanäle	Mw KK	228,88	103,00	68,66	57,22	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	4.507,79	2.253,89	2.253,89		
Beiträge							
	Beiträge	Kan Bei	44.966,26	26.979,75	17.986,50		
Summe			64.835,39	36.146,25	24.848,80	3.840,34	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Zuschuss Land Kanäle	MW KK	75.716,00	34.072,20	22.714,80	18.929,00	
	Zuschüsse von Privat für Kanäle	MW KK	325,00	146,25	97,50	81,25	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	6.561,00	3.280,50	3.280,50		
Beiträge							
	Beiträge	Kan Bei	174.271,00	104.562,60	69.708,40		
Summe			256.873,00	142.061,55	95.801,20	19.010,25	0,00



Nachkalkulation

Haushaltsjahr 2022

Ergebnis für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.395.785,44
	laufende Einnahmen	-148.151,10
	Summe	1.247.634,35
Summe laufende Kosten		1.247.634,35 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	510.957,02
	Summe	510.957,02
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-139.766,05
	Summe	-139.766,05
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	40.304,12
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-29.065,33
	Summe	11.238,80
Summe kalkulatorische Kosten		382.429,77 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.630.064,12 €
Gebühreneinnahmen		1.719.421,10 €
Rechnungsergebnis (Überdeckung)		89.356,98 €

Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung 2022

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	321.025,10
	laufende Einnahmen	-145.210,61
	Summe	175.814,50
Summe laufende Kosten		175.814,50 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	132.655,42
	Summe	132.655,42
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-94.268,70
	Summe	-94.268,70
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	25.903,23
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-20.007,38
	Summe	5.895,84
Summe kalkulatorische Kosten		44.282,56 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		220.097,06 €
Gebühreneinnahmen		107.378,74 €
Rechnungsergebnis (Unterdeckung)		-112.718,32 €

Nachberechnung Straßenentwässerungskostenanteil 2022

Gemeinde Schmitten

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	47.842,67
	laufende Einnahmen	-420,07
	Summe	47.422,60
Summe laufende Kosten		47.422,60 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	100.656,88
	Summe	100.656,88
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-18.589,25
	Summe	-18.589,25
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen - Anlagevermögen	15.160,46
	Kalkulatorische Zinsen - Zuschüsse	-3.033,64
	Summe	12.126,82
Summe kalkulatorische Kosten		94.194,45 €
Kostenträgerrechnung		
Straßenentwässerungsanteil		141.617,05 €
Straßenentwässerungsanteil gebucht		104.939,10 €
Differenz STEA berechnet - STEA gebucht		36.677,95 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2022

Gemeinde Schmitten

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
6201000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit	Vw	35.108,60	28.086,88	3.510,86	3.510,86	
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	Vw	837,47	669,98	83,75	83,75	
6251020	Zuführung Rückstellung Urlaub	Vw	16.143,63	12.914,90	1.614,36	1.614,36	
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entg	Vw	7.057,31	5.645,85	705,73	705,73	
6550000	Aufwendungen für Dienstjubiläen						
6451000	Aufw. An Versorgungskassen für tarifl. Beschäftigte	Vw	2.505,26	2.004,21	250,53	250,53	
6010100	Aufwand für Büromaterial und Drucksachen	Vw	96,14	76,91	9,61	9,61	
6089100	Ersatzbeschaffung EDV	Vw	1.672,19	1.337,75	167,22	167,22	
6101010	Befahrung nach EKVO	MW BK	40.196,37	19.901,22	12.432,60	7.862,54	
6161000	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	MW BK	5.367,44	2.657,42	1.660,13	1.049,89	
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen Gemeingebrauch	MW BK	3.202,78	1.585,70	990,61	626,47	
6165002	Lecksuche						
6165004	Kanalsanierung nach EKVO Befahrung	MW BK	6.821,33	3.377,24	2.109,81	1.334,27	
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	SW	4.212,60	4.212,60			
6179011-21	Hausanschlüsse	MW HA	315.444,54	157.722,27	157.722,27		
6179000	And. Sonstige Aufwendungen für						
6179220	Aufwendungen für Kanalhausanschlüsse	MW HA	95.500,76	47.750,38	47.750,38		
6771000	Aufw. Für Sachverst., Rechtsanwalt	Vw	8.897,12	7.117,70	889,71	889,71	
6779020	Straßenbeitragsberechnungen	Mw Bk	238,00	117,83	73,61	46,55	
6820000	Porto und Versandkosten	Vw	1.293,38	1.034,70	129,34	129,34	
6831000	Datenübertragungskosten	Vw	5.447,19	4.357,75	544,72	544,72	
6832000	Telefonkosten	Vw	529,88	423,90	52,99	52,99	
6840000	amtliche Bekanntmachungen						
6910000	Beiträge Wirtschaftsverb. & Beru	Vw	184,45	147,56	18,45	18,45	
6970100	Einstellung Sonderposten Geb	KUD	292.437,44	247.899,22	44.538,22		
7123001	BKU AWW Obere	Ka Bk	857.000,00	782.441,00	45.674,10	28.884,90	
7123003	Abwasserabgabe	SW	64.148,64	64.148,64			
9500001	Kosten ILV Bauhof	Mw Bk	228,80	113,28	70,77	44,75	
9500002	Kosten ILV Fuhrpark	Mw Bk	81,90	40,55	25,33	16,02	
Summe			1.764.653,22	1.395.785,44	321.025,10	47.842,67	0,00

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Kostensersatzleistungen	MW HA	289.581,07	144.790,54	144.790,54		
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltung	Vw	4.200,70	3.360,56	420,07	420,07	
Summe			293.781,77	148.151,10	145.210,61	420,07	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Mischwasser	MW BK	77.506,15	38.373,30	23.972,40	15.160,46	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	3.861,66	1.930,83	1.930,83		
Summe			81.367,81	40.304,12	25.903,23	15.160,46	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Beteiligung an Zweckverbänden							
	Kläranlage (Zins und Tilgung Verband)	KA KK	424.400,00	366.681,60	35.357,71	22.360,69	
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	313.184,78	140.933,15	93.955,43	78.296,20	
Hausanschlüsse für:							
	Mischwasser	MW HA	6.684,54	3.342,27	3.342,27		
Summe			744.269,32	510.957,02	132.655,42	100.656,88	0,00

Kalkulatorische Verzinsung der Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Zuschuss Land Kanäle	MW KK	11.942,35	5.374,06	3.582,70	2.985,59	
	Zuschüsse von Privat für Kanäle	MW KK	192,22	86,50	57,66	48,05	
	Hausanschlusskostensätze	MW HA	3.782,98	1.891,49	1.891,49		
Beiträge							
	Beiträge	Kan Bei	36.188,81	21.713,28	14.475,52		
Summe			52.106,35	29.065,33	20.007,38	3.033,64	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Zuschuss Land Kanäle	MW KK	74.034,00	33.315,30	22.210,20	18.508,50	
	Zuschüsse von Privat für Kanäle	MW KK	323,00	145,35	96,90	80,75	
	Hausanschlusskostensätze	MW HA	6.548,00	3.274,00	3.274,00		
Beiträge							
	Beiträge	Kan Bei	171.719,00	103.031,40	68.687,60		
Summe			252.624,00	139.766,05	94.268,70	18.589,25	0,00



Verteilerschlüssel

Gemeinde Schmitten

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
Bei	Beiträge	61,6%	38,5%		
Die Gemeinde erhebt Beiträge zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung. Die Aufteilung entspricht dem angewendeten Kostenschlüssel für die Ableitung wobei der Anteil für die Straßenentwässerung außer Acht gelassen wird.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	91,3%	5,3%	3,4%	
Die Kosten der Kläranlage werden nach der für die Gemeinde durchgeführten Berechnung zur Kostenzuordnung der laufenden Kosten auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser durchgeführt. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden anhand der anteiligen Flächenversiegelung auf die Entwässerung der privaten Grundstücke und die Straßen aufgeteilt.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	86,4%	8,3%	5,3%	
Die Kosten der Kläranlage werden nach der für die Gemeinde durchgeführten Berechnung zur Kostenzuordnung der kalkulatorischen Kosten auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser durchgeführt. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden anhand der anteiligen Flächenversiegelung auf die Entwässerung der privaten Grundstücke und die Straßen aufgeteilt.					
MW BK	Mischwasserkosten	49,5%	30,9%	19,6%	
Die Kosten der Mischwasserkanalisation werden nach der für die Gemeinde durchgeführten Berechnung zur Kostenzuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser durchgeführt. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden anhand der anteiligen Flächenversiegelung auf die Entwässerung der privaten Grundstücke und die Straßen aufgeteilt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					





VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	25.11.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	26.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten im Taunus

Sachdarstellung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2023 wurde unter TOP Nr. 3 beschlossen, eine neue Gebührenkalkulation in Auftrag zu geben. Für die Erstellung der Gebührenkalkulation wurde die Firma Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, mit Sitz in Tübingen beauftragt.

Die bisherigen Kostenbeitragsberechnungen erfolgten auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29. August 2018.

„Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung, dass der Gemeindevorstand erstmals zum 01.08.2020 und danach regelmäßig zum Beginn des Kindergartenjahres einen Satzungsentwurf vorlegt, der an die erfolgten Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst ist. Zusätzlich können die Gebühren in diesem Entwurf mit einem Zuschlag von bis zu 1% für begründete Erhöhungen bei den Sach- und Dienstleistungskosten angepasst werden.“

Die nun von der Firma Heyder + Partner erstellte Gebührenkalkulation basiert auf der tatsächlichen Ist-Kostenrechnung. Für das Jahr 2024 erfolgte keine Gebührenanpassung für die Eltern, trotz gestiegener Betreuungskosten. Hierunter fallen durchschnittlich 11,2 Prozent Tarifierhöhung sowie Erhöhungen bei den Sach- und Dienstleistungen in 2024. Der benötigte Mindestpersonalbedarf inklusive des Personalbedarfs für I-Maßnahmen ist ebenfalls immer wieder Grund für weitere Kostensteigerungen.

All diese Kosten beinhaltet die Kostenrechnung. Eine wesentliche Aufgabe der Kostenrechnung besteht in der Ermittlung der kostendeckenden Kindergartenbeiträge. Zu diesem Zweck müssen alle Kosten möglichst verursachungsgerecht den verschiedenen Beiträgen (Betreuungsangeboten/Zeiten) zugeordnet werden.

Für die Kalkulation der Elternbeiträge wurde sich der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung bedient, welche entsprechend der drei Stufen

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

durchgeführt wurde.

Zur Durchführung der vorliegenden Berechnung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schmitten zuletzt geändert zum 1.1.2023
- Haushaltsrechnung 2023

- Haushaltsplanzahlen 2024
- Übersicht der betreuten Kinder je Betreuungsform (Stand: aktuelles Jahr 2024)
- Anlagenachweis 2023

Auf dieser Datengrundlage wurde als Ergebnis anhand der Gesamtkosten ein Elternbeteiligungsgrad von 30 % ermittelt. Die ermittelten Elternbeiträge sind der Kalkulation als Anlage 5.1 auf Seite 24 zu entnehmen. Je nach Betreuungsform variieren hier die Gebührensteigerungen zwischen 9 % bis hin zu 28 %.

Empfehlung der Verwaltung:

Parallel zu dieser Kostenbeitragsberechnung wurde von Seiten des Fachbereichs Kindertagesstätten, auf Grundlage der Berechnung von Heyder + Partner, eine lineare Anpassung gemäß vergangener Berechnungen, ermittelt.

Hierzu wurde der von Heyder + Partner errechnete Gebührensatz (siehe ebenfalls die Anlage 5.1 auf Seite 24) für die 6 Stunden Freistellung (276,78 €) als Grundlage herangezogen.

Demnach ergibt sich folgende Berechnung:

276,78 € je Monat für die 6 Stunden Freistellung / 6 Stunden / 22 Betreuungstage je Monat
Ergebnis = 2,10 € Kostenbeitrag für 1 Betreuungsstunde.

Diese ermittelten 2,10 € je Betreuungsstunde ist der Basiswert für eine transparentere und nachvollziehbare Berechnung der einzelnen Gebührensätze. Auch für die administrative Pflege sowie die Darstellung der 6 Stunden Freistellung auf den Kostenbescheiden ist der lineare Kostenbeitrag die Empfehlung.

Hierzu die als Anlage (Kostenberechnung linear) beigefügte Kostenberechnung der Fachabteilung.

Aufgrund der überproportionalen Kostensteigerung der ohnehin bereits sehr hohen Elternbeiträge im U3-Bereich, ist die Empfehlung der Verwaltung, diese Kostenbeiträge auf dem aktuellen Niveau zu belassen und nur die Kostenbeiträge für die Ü3-Betreuung zu erhöhen.

Beide Varianten sind der als Anlage beigefügten Kostenbeitragssatzung zu entnehmen.

Blau = Heyder + Partner (hier wurden die Geschwisterbeiträge prozentual angepasst)

Gelb = Linear mit Stundensatz (Empfehlung der Kämmerei sowie des Fachbereichs)

Ohne = bisheriger Kostenbeitrag

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Stand 01.11.2024 wurde anhand der Belegungszahlen der Ü3-Betreuung hochgerechnet, wie sich die einzelnen Gebührenerhöhungen auswirken.

- Ohne eine Erhöhung betragen die Einnahmen 135.273,60 €
- Erhöhung Heyder + Partner betragen die Einnahmen 168.843,48 €
- Erhöhung mit der Variante der linearen Berechnung 169.082,40 €

Somit beträgt die Differenz ohne Gebührenanpassung rund 33.569,88 € bei Heyder + Partner und 33.808,80 € bei der favorisierten Variante der Verwaltung.

Auch hier noch einmal der Hinweis, die 6-Stundenbetreuung kostet im Monat 276,78 €. Vom Land Hessen erhält die Gemeinde lediglich 149,16 € (für 2024) als Ausgleich. Für 2025 und 2026 beträgt der Ausgleichsbetrag 151,87 €. Der Differenzbetrag wird ebenfalls durch die Gemeinde subventioniert.

Gemäß Haushaltsplanvorbericht 2024 beträgt der Zuschussbedarf in 2024 für die Kinderbetreuung 3.052.588 €.

Eine Anpassung der Gebühren für die U3-Betreuung, gemäß Kalkulation von Heyder + Partner, würden 17.216,88 € betragen. Hier ist die Empfehlung, aufgrund der überproportionalen Kostensteigerung der ohnehin bereits sehr hohen Elternbeiträge im U 3 Bereich, diese nicht anzupassen und die U3-Betreuung weiterhin durch die allgemeinen Haushaltsmittel zu finanzieren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schmitten, mit der Variante der linearen Berechnung, zum 01.01.2025 als Satzung.

Anlage(n):

1. Kindertagegebührenkalkulation für das Jahr 2025 der Gemeinde Schmitten
2. Kostenbeiträge ab 2025 Berechnung linear
3. Entwurf Kostenbeitragssatzung Kindergärten ab dem 01_01_2025 2. Varianten

Schmitten, den 26.11.2024

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

HEYDER + PARTNER

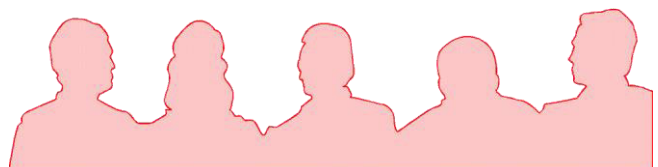
GEMEINDE SCHMITTEN

GEBÜHRENKALKULATION

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

KALKULATIONSZEITRAUM 2024 - 2026

STAND: 4. NOVEMBER 2024



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]

HEYDER + PARTNER

[REDACTED]

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]

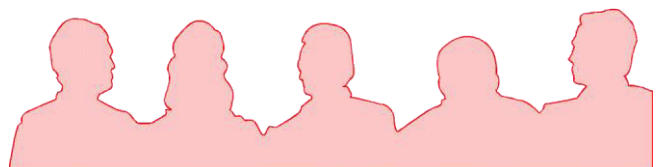
KONRAD-ADENAUER STR 11 72072 TÜBINGEN

[REDACTED]

TEL.: 07071/9795-0 FAX: 070719795-55

[REDACTED]

www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	1
1.1 Auftrag	1
1.2 Datengrundlagen	1
1.3 Kalkulationsumfang	1
1.4 Betrachtungszeitraum	2
2 Allgemeine Erläuterungen	2
2.1 Kindertageseinrichtungen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung	2
2.2 Rechtsgrundlage	3
2.3 „Elternbeiträge“ als Gebühren	3
2.4 Kalkulation Kindertageseinrichtung	4
3 Kostenrechnung	4
3.1 Vorbemerkung	4
3.2 Kostenartenrechnung	5
3.3 Kostenstellenrechnung	5
3.4 Kostenträgerrechnung	6
4 Ermittlung der Eingangsdaten	6
4.1 Bedarfsstatistik	6
4.2 Ansetzbare Kosten	7
5 Ermittlung der kostendeckenden Beiträge	8
5.1 Kostendeckende Beiträge für die Betreuung	8
6 Ergebnis der Kalkulation	11
6.1 Beitragsbestandteil Betreuungsaufwand	11
6.2 Kindergartenbeiträge nach Betreuungsform	11
6.3 Ermittlung der Elternbeiträge	11



Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ermittlung der Bemessungsgrundlage	1
	Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für den Betreuungsaufwand	
	Ermittlung der Betreuungsstunden und Anzahl der betreuten Kinder	
Anlage 2	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands	4
	Ermittlung der laufenden Kosten	
	Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	
	Verteilerschlüssel Kostenrechnung	
	Kostenrechnung für den Kalkulationszeitraum	
Anlage 3	Ermittlung der Beitragsbestandteile Betreuungsaufwand	12
	Ermittlung der Beitragsbestandteile „Betreuungsaufwand“	
Anlage 4	Ermittlung der Kosten je Betreuungsart	15
	Beitragsermittlung je Betreuungsart	
Anlage 5	Ergebnis	23
	Ermittlung der Gebühren bei 100 % Kostendeckung	
	Ermittlung der Elternbeiträge bei 30 % Kostendeckung	



1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Im November 2023 wurde unser Unternehmen mit der Erstellung einer Kalkulation der Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schmitten beauftragt.

Die entsprechenden Arbeiten wurden in unserer Niederlassung in Tübingen durchgeführt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Durchführung der vorliegenden Berechnung wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schmitten zuletzt geändert zum 1.1.2023
- Haushaltsrechnung 2023
- Haushaltsplan 2024
- Übersicht der betreuten Kinder je Betreuungsform (Stand: 2024)
- Anlagenachweis 2023
- Es sind keine Investitionen im Kalkulationszeitraum geplant

Darüber hinaus wurden ebenso Angaben durch die Verwaltung schriftlich bzw. fernmündlich übermittelt.

1.3 Kalkulationsumfang

Die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schmitten umfasst bisher insgesamt 6 Kindertageseinrichtungen für Kinder. Die städtischen Einrichtungen Arnoldshain und Brombach, die katholischen Einrichtungen in Schmitten, Niederreifenberg und Oberreifenberg sowie den freien Träger Montessori Eco Learning gGmbH.

Im Rahmen ihres rechtlichen Beurteilungsspielraums können die Kommunen einheitliche Beiträge für alle Kindertageseinrichtungen ihres Gemeindegebietes festsetzen. Freie Träger sind jedoch gemäß des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25.04.2023 (Aktenzeichen 10 C1271/19.N) nicht verpflichtet diese Gebührensätze zu übernehmen. In Schmitten wurden die Beitragssätze für alle Kindertageseinrichtungen in einer einheitlichen Kalkulation ermittelt.



1.4 Betrachtungszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für die Jahre 2024 - 2026 durchgeführt.

2 Allgemeine Erläuterungen

2.1 Kindertageseinrichtungen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung

Bei kommunalen Kindertageseinrichtungen handelt es sich im Sinne von § 19 HGO¹ und § 10 Abs. 1 KAG² um öffentliche Einrichtungen.

§ 90 Abs. 1 SGB³ VIII bildet die bundesrechtliche Grundlage zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder. Dabei wird dem Landesrecht ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Kindergartenbeiträge eingeräumt, andererseits sind bestimmte Grundstrukturen einzuhalten.⁴

Auch nach § 31 HKJGB⁵ können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Diese können nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden.

Für die Erhebung kommunaler Abgaben sind zusätzlich die Voraussetzungen des Kommunalabgabengesetzes zu erfüllen (insb. § 10 Benutzungsgebühren KAG).

Bei der vorgenannten Staffelungsregelung handelt es sich um eine sondergesetzliche Abweichung vom Grundsatz des § 10 Abs. 3 KAG⁶, die nach § 1 Abs. 1, 2. Halbsatz KAG zulässig ist.

Die Bereitstellung von Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten (§ 25 KJHG⁷, § 22 SGB VIII). Dies alles ist Ausprägung des

¹ Hessische Gemeindeordnung

² Kommunalabgabengesetz

³ Sozialgesetzbuch

⁴ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496 (Sept. 2008)

⁵ Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

⁶ Hessischer Verwaltungsgerichtshof 5. Senat, Beschluss vom 14.12.1994, Aktenzeichen 5 N 1980/93

⁷ Kinder- und Jugendhilfegesetz



verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG⁸, das letztlich die einkommensmäßige Differenzierung als auf sachgerechten Erwägungen beruhend erkennen lässt und somit nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

2.2 Rechtsgrundlage

Ein neuer Entwurf des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ist am 26.04.2018 im Hessischen Landtag beschlossen worden und trat im Mai 2018 in Kraft.

Eine grundlegende Neuerung ist die Einführen des neuen § 32c HKJGB, welcher die Beitragsfreistellung der Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für eine Betreuung von bis zu 6 Stunden regelt. Diese Beitragsfreistellung erfolgt ab dem 01.08.2018.

Die Gemeinden erhalten gem. § 32c Abs. 1 HKJGB dafür zunächst eine monatlich festgelegte Zuwendung pro Kind (Ü3). Diese Zuwendung setzt gem. § 32c Abs. 2 HKJGB voraus, dass das Kind für bis zu 6 Stunden Betreuungszeit freigestellt ist und für darüber hinausgehende Betreuungszeiten nur der diesem Zeitanteil entsprechende Beitrag erhoben wird.

2.3 „Elternbeiträge“ als Gebühren

Teilnahmebeiträge entziehen sich einer eindeutigen Zuordnung zu den klassischen Abgabenarten.⁹

Bei den als „Elternbeiträgen“ bezeichneten Kindergartenentgelten handelt es sich nicht um Beiträge im klassischen abgabenrechtlichen Sinne. Beiträge dienen dem Vorteilsausgleich für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung. Die Entstehung einer Beitragspflicht setzt allerdings den Tatbestand der Teilnahme in Form der Inanspruchnahme, d.h. den tatsächlichen Besuch einer Tageseinrichtung voraus.

Demnach sind die Elternbeiträge als Benutzungsgebühren einzuordnen.

Benutzungsgebühren wiederum unterstellen das gebührentypische Kostendeckungsprinzip sowie den Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit (Prinzip der Leistungsproportionalität). Diese Prinzipien sind den Elternbeiträgen jedoch nicht immanent.

Dennoch bleibt die Qualifizierung der Elternbeiträge als öffentlich-rechtliche Abgabe (eigener Art) aufgrund dieser Modifizierungen unberührt.¹⁰

⁸ Grundgesetz

⁹ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496a (Sept. 2008)

¹⁰ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496a (Sept. 2008)



2.4 Kalkulation Kindertageseinrichtung

Sofern eine Kommune die Benutzung für die von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen öffentlich-rechtlich geregelt hat, kann sie nach § 10 KAG Benutzungsgebühren erheben. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Kindertageseinrichtungen einer Kommune als einheitliche Einrichtung der Kommune anzusehen und entsprechend zu kalkulieren sind. Lediglich bei deutlichen Unterschieden in den von den Einrichtungen gebotenen Leistungen sollten entsprechende Abstufungen erfolgen.

Der Umfang der Inanspruchnahme ist für die Entstehung der Beitragspflicht grundsätzlich unbeachtlich.¹¹ So entsteht bspw. die Pflicht zur Zahlung bereits dann, wenn die Über-Mittag-Betreuung nur einmal in der Woche in Anspruch genommen wird, obwohl diese an fünf Tagen angeboten wird

Der festgesetzte höchste Beitragssatz ist lediglich dann zu beanstanden, wenn dieser generell oder in Folge einer Staffelung der Beitragssätze nach sozialen Gesichtspunkten die durch das Äquivalenzprinzip gebildete Obergrenze überschreitet.¹²

Unzulässig ist die Erhebung eines Auswärtigenzuschlags für die Betreuung auswärtiger Kinder, die nicht aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers stammen.¹³

3 Kostenrechnung

3.1 Vorbemerkung

Eine wesentliche Aufgabe der Kostenrechnung besteht in der Ermittlung der kostendeckenden Kindergartenbeiträge. Zu diesem Zweck müssen alle Kosten möglichst verursachungsgerecht den verschiedenen Beiträgen zugeordnet werden.

Für die Kalkulation der Elternbeiträge haben wir uns der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung bedient, welche entsprechend der drei Stufen

¹¹ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496a (Sept. 2008)

¹² vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496f (Sept. 2010)

¹³ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496h (Sept. 2010)



- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

durchgeführt wurde.

3.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung hat als erste Stufe die Aufgabe, alle leistungsbezogenen Aufwendungen und Erträge des Kalkulationszeitraumes zu erfassen und zu gliedern. Letztlich wird hier beantwortet: „Welche Kosten sind angefallen?“.

Dazu haben wir zunächst die Ansätze des Haushalts herangezogen. Dort sind alle Kosten wie:

- Personalkosten (Löhne, Gehälter, Sozialaufwendungen ...)
- Materialkosten (bspw. Lernmittel, Verpflegungsaufwand ...)
- Raumkosten (bspw. Reinigungskosten, Beleuchtung ...)
- Kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung ...)
- Dienstleistungskosten (Verwaltung, EDV-Kosten ...)

enthalten. Abweichend vom Haushalt wurden die kalkulatorischen Kosten in einer separaten Berechnung ermittelt, um eine genauere Zuteilung auf die verschiedenen Kostenträger vornehmen zu können

3.3 Kostenstellenrechnung

Die zweite Stufe - die Kostenstellenrechnung - stellt die Verbindung zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung dar. Um die Frage „Wo sind die Kosten angefallen?“ zu klären, werden die Kosten auf Kostenbereiche aufgeteilt.

Wir haben die Kostenstellen vor allem in Hinblick auf die Kostenträger - also die Beitragsbestandteile - gebildet. Nachdem also zunächst durch die Bildung einer Fremdkostenstelle „nicht ansatzfähig“ die nicht-beitragsrelevanten Kosten des Haushalts ausgesondert werden, werden die verschiedenen Kostenarten auf die Hauptkostenstellen



- Betreuungsaufwand und
- Verpflegungsaufwand

unterschieden.

Der Kern der vorliegenden Kalkulation ist die zusätzliche Unterteilung der Betreuungskosten in der Kostenstellenrechnung. Innerhalb der Hauptkostenstelle „Betreuungsaufwand“ wird nach:

- platzabhängigen
- zeitabhängigen
- altersabhängigen

Betreuungsaufwendungen unterschieden, um somit einer verursachungsorientierten Zurechnung auf die späteren Beitragstatbestände gerecht werden zu können.

3.4 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung steht als dritte Stufe am Ende der Kosten- und Leistungsrechnung und soll Antwort geben auf: „Wofür sind die Kosten angefallen?“. Als einfache Divisionskalkulation werden hier die beitragsfähigen Kosten der einzelnen Kostenstellen durch die jeweilige Bemessungsgrundlage geteilt um einen Einzelverrechnungspreis - hier Beitragsbestandteil - zu ermitteln.

4 Ermittlung der Eingangsdaten

4.1 Bedarfsstatistik

Von Seiten der Gemeinde Schmitten wurde uns die Zahl der durchschnittlich belegten Betreuungsplätze der verschiedenen Altersgruppen und Betreuungsformen übermittelt.

Die Übersichten hierzu finden sich in der Anlage 1.



4.2 Ansetzbare Kosten

4.2.1 Betriebskosten

Für die Kalkulation künftiger Beiträge sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dementsprechend müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose kann der Ansatz entsprechend der Planungen der Verwaltung (bspw. Haushaltsansätze) sein oder auch der Mittelwert aus den letzten 4 bis 5 Jahren.

Für die Ermittlung der jährlichen Betriebskosten wurden die von der Verwaltung der Gemeinde Schmitten angegebenen Planansätze für 2024 herangezogen. Für die Planansätze 2025 und 2026 wurde der Ansatz 2024 mit einer Preissteigerung von je 3 % jährlich fortgeschrieben. Sofern sich im Laufe der Jahre Brüche in der Kostenentwicklung ergaben, wurde der Ansatz nochmals mit der Verwaltung abgestimmt.

Eine Übersicht ist in der Anlage 2.1 dargestellt.

4.2.2 Investitionskosten

Es sind Investitionen geplant und in den Anlagenachweisen aktiviert, bzw. beim katholischen Träger im Aufwand den die Kommune zu leisten hat, inkludiert.

4.2.3 Kalkulatorische Kosten

Durch unser Haus wurde anhand der vorgelegten Unterlagen ein Anlagespiegel erstellt.

Die Übersichten der kalkulatorischen Kosten können der Anlage 2.2 entnommen werden. Dort werden die Anlagegüter zu bestimmten Kategorien zusammengefasst. Dies dient vor allem einer einfacheren Zurechenbarkeit zu den einzelnen Kostenträgern innerhalb der Kalkulation.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wurden die Restbuchwerte der Zuwendungen von den Restbuchwerten der Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Das sich jeweils ergebende ansatzfähige „Netto“- Anlagekapital wurde nach Mitteilung der Verwaltung mit einem angemessenen Kalkulationszinssatz in Höhe von 4,5% verzinst. Der kalkulatorische Zinssatz wurde uns durch die Verwaltung mitgeteilt.



5 Ermittlung der kostendeckenden Beiträge

5.1 Kostendeckende Beiträge für die Betreuung

5.1.1 Vorbemerkung

Der Beitragsbestandteil Betreuungsaufwand setzt sich aus dem platzabhängigen sowie zeit- und altersabhängigen Teilbeitrag zusammen.

Der platzabhängige Teilbeitrag ist dabei alters- als auch betreuungsformunabhängig anzusetzen. Der zeit- und altersabhängige Teilbeitrag hingegen variiert je Altersgruppe und Betreuungsform.

Wie bereits in *Kapitel 3.3* ausgeführt, erfolgt somit innerhalb der Hauptkostenstelle „Betreuungsaufwand“ für eine verursachungsgerechte Zuordnung der anfallenden Kosten eine Unterscheidung nach

- platzabhängigen
- zeitabhängigen
- altersabhängigen

Betreuungsaufwendungen.

Eine derartige Differenzierung stellt Gerechtigkeit innerhalb der Vielzahl der angebotenen Betreuungsformen her.

Die Ermittlung der relevanten Kostenbestandteile ist der Anlage 2.4 zu entnehmen. Für die Ermittlung der relevanten Bemessungsgrundlagen findet sich in der Anlage 1 eine entsprechende Übersicht.

5.1.2 Besonderheit Kinder „über 3 bis Schuleintritt“

Gem. § 32c HKJGB sollen Kinder (Ü3) für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden beitragsfrei betreut werden, wofür die Gemeinden eine monatliche Pauschale je Kind erhalten.

Gem. § 32c Abs. 2 Nr. 2 HKJGB dürfen die Beiträge ab der 7. Betreuungsstunde nur anteilig am entsprechenden Beitragssatz des relevanten Modells ermittelt werden. Für die Gemeinde Schmitten ist das relevante Modell das „Grundmodell KiTa“, welche eine Betreuungszeit von 5,5 Stunden berücksichtigt. Daraus ergeben sich die maximal anteiligen Beiträge für zusätzliche Betreuungsstunden.



5.1.3 Kostendeckender Beitragsbestandteil je Platz

In den Kindergärten der Einrichtung besteht ein nicht unerheblicher Kostenanteil für die Vorhaltung. Wir gehen in der Kalkulation davon aus, dass Fixkosten wie bspw. die Gebäudekosten vollkommen unabhängig von der gewählten Betreuungsform anfallen. Ob ein Kindergarten lediglich als Regelkindergarten mit 6 Stunden Betreuungszeit fungiert oder hier die Ganztagsbetreuung stattfindet ist für diese Aufwendungen nicht von Relevanz, weil diese Kostenentwicklung hier unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme erfolgt.

Entsprechend wurde als Bemessungsgrundlage der Kindergartenplatz je Kind herangezogen.

Eine entsprechende Übersicht findet sich in Anlage 1.2

5.1.4 Kostendeckender Beitragsbestandteil je Zeitzunde

Unter diesem Beitragsbestandteil wurden jene Aufwendungen verteilt, bei denen ein Werteverzehr in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme auszumachen ist. Beispielsweise kann davon ausgegangen werden, dass Lernmittel (Spielzeug etc.) von einem Kind, welches sich 30 h die Woche im Kindergarten befindet auch mehr beansprucht werden, wie von einem Kind, welches nur 20 h die Woche im Kindergarten ist. Hierrunter fallen beispielsweise auch die Bewirtschaftungskosten, wie Strom, Abwasser etc.

Als Bemessungsgrundlage wurden die Betreuungsstunden entsprechend der Betreuungsform veranschlagt.

Eine entsprechende Übersicht findet sich in Anlage 1.2

5.1.5 Kostendeckender Beitragsbestandteil je Altersstunde

Diesem Beitragsbestandteil werden vor allem die Personalkosten für das Betreuungspersonal veranschlagt. Entsprechend des *Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches* sind für die verschiedenen Altersklassen Mindestpersonalbedarfe und maximale Gruppengrößen geregelt (§§ 25 c und 25d HKJGB).

Zur Ermittlung der sog. gewichteten Betreuungsstunden wurden die tatsächlichen Betreuungsstunden um ein Vielfaches gewichtet. Für die verschiedenen Altersgruppen wurden folgende Äquivalenzziffern (Gewichtungen) herangezogen:



Kinder unter 3 Jahre 2,0-fache Gewichtung

Kinder über 3 Jahre 1,0-fache Gewichtung

Eine entsprechende Übersicht findet sich in Anlage 1.2



6 Ergebnis der Kalkulation

6.1 Beitragsbestandteil Betreuungsaufwand

Der Beitragsbestandteil Betreuungsaufwand setzt sich aus der platzabhängigen sowie zeit- und altersabhängigen Teilbeitrag zusammen.

Der platzabhängige Teilbeitrag ist dabei alters- als auch betreuungsformunabhängig anzusetzen. Der zeit- und altersabhängige Teilbeitrag hingegen variiert je Altersgruppe und Betreuungsform.

6.2 Kindergartenbeiträge nach Betreuungsform

In Anlage 4 werden die kostendeckenden Beitragssätze - mit Berücksichtigung der erwarteten Zuwendungen/Zuschüsse - ermittelt. Dabei ist anzumerken, dass hier keine Vergünstigungen, wie zum Beispiel Geschwisterermäßigung, berücksichtigt werden.

6.3 Ermittlung der Elternbeiträge

In Anlage 5 werden die Beitragssätze - unter Berücksichtigung der beschlossenen Elternbeteiligungsgrade (30 %) - anhand der Gesamtkosten (ohne Berücksichtigung von Zuwendungen/Zuschüssen) ermittelt.

Dabei ist anzumerken, dass sich die Kosten für die zusätzlichen Betreuungsstunden (ab der 7. Stunde) für die Ü3-Kinder anteilig anhand der Grundplatzkosten ermitteln.



Anlage 1

Ermittlung der Bemessungsgrundlage



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

1.1 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für den Betreuungsaufwand

Übersicht der Gewichtungsfaktoren und Betreuungstage

Altersabhängige Gewichtungsfaktoren der Betreuungsstunden	
Kinder unter 3 Jahre	2,0 - fach
Kinder über 3 Jahre	1,0 - fach

Durchschnittliche Betreuungstage	
Betreuungstage je Monat	22 Tage / Monat
Betreuungstage je Jahr	252 Tage / Jahr

1.2 Ermittlung der Betreuungsstunden und Anzahl der betreuten Kinder

Ermittlung der Betreuungsstunden (altersabhängig) - Prognose für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026							
Bezeichnung	I	II	III	IV	V		VI
	Anzahl Kinder	Betreuungsstunden je Woche / Kind	Äquivalenzwert	Anzahl Kinder je Altersgruppe	Bemessungsgrundlagen		Betreuungsstunden [Alter gewichtet] je Woche
				I	I * II	III * V	
Kinder unter 3 Jahre							
6,00 h / Tag		30,00 h	2,0	0	0,00 h	0,00 [h]	
5,50 h / Tag	16	27,50 h	2,0	16	440,00 h	880,00 [h]	
8,00 h / Tag	12	40,00 h	2,0	12	480,00 h	960,00 [h]	
7,50 h / Tag	6	37,50 h	2,0	6	225,00 h	450,00 [h]	
9,50 h / Tag		47,50 h	2,0	0	0,00 h	0,00 [h]	
9,00 h / Tag		45,00 h	2,0	0	0,00 h	0,00 [h]	
10,00 h / Tag		50,00 h	2,0	0	0,00 h	0,00 [h]	
Kinder über 3 Jahre							
6,00 h / Tag	9	30,00 h	1,0	9	270,00 h	270,00 [h]	
5,50 h / Tag	95	27,50 h	1,0	95	2.612,50 h	2.612,50 [h]	
8,00 h / Tag	48	40,00 h	1,0	48	1.920,00 h	1.920,00 [h]	
7,50 h / Tag	115	37,50 h	1,0	115	4.312,50 h	4.312,50 [h]	
9,50 h / Tag	16	47,50 h	1,0	16	760,00 h	760,00 [h]	
9,00 h / Tag	38	45,00 h	1,0	38	1.710,00 h	1.710,00 [h]	
10,00 h / Tag	4	50,00 h	1,0	4	200,00 h	200,00 [h]	
Summe	Bemessungsgrundlage / Woche			359	12.930,00 h	14.075,00 [h]	
	Bemessungsgrundlage / Monat			359	56.892,00 h	61.930,00 [h]	
	Bemessungsgrundlage / Jahr			359	651.672,00 h	709.380,00 [h]	

Betreuungsaufwand		
platzabhängig	zeitabhängig	altersabhängig

Anlage 2

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

2.1 Ermittlung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum

Betriebskosten in €			Planzahlen			
Sachkonto	Kostenart	2023	Plan 2024	2024	2025	2026
Laufende Ausgaben						
Gebäude - 01157020						
6050000	Strom, Gas, Wasser, Abwasser	4.483,53	24.300,00	24.300,00	25.029,00	25.780,00
6061000	Materialaufwand Gebäude	0,00	500,00	500,00	515,00	530,00
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen	101,26	500,00	500,00	515,00	530,00
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	2.218,07	1.400,00	1.400,00	1.442,00	1.485,00
6160000	Instandhaltung Gebäude, tech. Anlagen, Außenanlagen	19.297,60	23.500,00	23.500,00	24.205,00	24.931,00
6166000	Wartungskosten	2.482,70	4.400,00	4.400,00	4.532,00	4.668,00
6171000	Fremdentsorgung	2.260,82	2.472,00	2.472,00	2.546,00	2.622,00
6173000	Fremdreinigung	76.988,73	68.000,00	68.000,00	70.040,00	72.141,00
6179000	Auf.sonstige bezogene Leistungen	5.080,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6201030	Entg. Aushilfen (einschl. Zula	3.152,92	0,00	0,00	0,00	0,00
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entg	874,32	0,00	0,00	0,00	0,00
6772000	Aufwand Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	0,00	900,00	900,00	927,00	955,00
6832000	Telefonkosten	1.421,89	1.400,00	1.400,00	1.442,00	1.485,00
6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	2.862,85	3.410,00	3.410,00	3.512,00	3.617,00
Kindergärten allgemein - 06083001						
6010100	Aufwendungen Büromaterial	90,57	450,00	450,00	464,00	478,00
6089100	EDV-Ersatzbeschaffungen	2.492,61	0,00	0,00	0,00	0,00
6102000	Fremdleistungen Verpflegung	23,57	0,00	0,00	0,00	0,00
620-659	Personalkosten	70.113,53	93.700,00	93.700,00	96.511,00	99.406,00
6645000	Abschreibung auf Geschäftsausstattung	0,00	321,21	321,21	321,21	321,21
6720000	Konzessionen	62,38	0,00	0,00	0,00	0,00
6771-6779	Aufwendungen für Sachverständige und Beraterleistung	12.026,27	1.500,00	1.500,00	1.545,00	1.591,00
6800000	Sonstiger Verwaltungsaufwand	14.362,47	7.000,00	7.000,00	7.210,00	7.426,00
7122000	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden	15.584,40	0,00	0,00	0,00	0,00
7122050	Zuweisungen nach § 32c HKJGB n 6 Std. f. Gemeinden	5.125,75	6.000,00	6.000,00	6.180,00	6.365,00
7127001	Zuschuss an Verein Lichtblicke	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.545,00	1.591,00
7128000	Zuweisungen nach § 32c HKJGB n 6 Std. f. freie Träger	0,00	32.000,00	32.000,00	32.960,00	33.949,00
7172001	Betriebskostenausgleich an Gemeinden	19.516,00	200.000,00	200.000,00	206.000,00	212.180,00
Kindergärten der Gemeinde und der konfessionellen und freien Träger						
6010100	Aufwendungen Büromaterial	2.855,65	1.800,00	1.800,00	1.854,00	1.910,00
6011000	Lehr- und Unterrichtsmaterial	6.125,39	6.000,00	6.000,00	6.180,00	6.365,00
6061000	Materialaufwand Gebäude	499,61	0,00	0,00	0,00	0,00
6063000	Materialaufwand Einrichtung und Ausstattung	4.226,31	8.600,00	8.600,00	8.858,00	9.124,00
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	8.868,62	7.500,00	7.500,00	7.725,00	7.957,00
6089100	Ersatzbeschaffung EDV	705,98	0,00	0,00	0,00	0,00
6102000	Fremdleistungen Verpflegung	56.666,16	49.250,00	49.250,00	50.728,00	52.250,00
6160000	Instandhaltung Gebäude, tech. Anlagen, Außenanlagen	752,44	0,00	0,00	0,00	0,00
6163000	Instandhaltung Einrichtung und Ausstattung	1.084,18	1.500,00	1.500,00	1.545,00	1.591,00
6173000	Fremdreinigung	2.210,42	0,00	0,00	0,00	0,00
6179000	andere sonstige Aufwendungen für...	511,70	0,00	0,00	0,00	0,00
620-659	Personalkosten	1.377.416,65	1.634.700,00	1.634.700,00	1.683.741,00	1.734.253,00
6701000	Mieten, Pachten Erbbauzinsen	734,08	0,00	0,00	0,00	0,00
6730000	Gebühren	146,88	0,00	0,00	0,00	0,00
6771-6779	Aufwendungen für Sachverständige und Beraterleistung	7.266,14	0,00	0,00	0,00	0,00
6800000	sonstige Aufwendungen	6.960,68	9.200,00	9.200,00	9.476,00	9.760,00

Betriebskosten in €			Planzahlen			
Sachkonto	Kostenart	2023	Plan 2024	2024	2025	2026
690000	Versicherungen	2.128,63	200,00	200,00	206,00	212,00
699300	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	500,00	500,00	515,00	530,00
7128100	Zuschüsse an Konfessionelle Träger	1.600.103,48	1.811.324,00	1.811.324,00	1.865.664,00	1.921.634,00
7128200	Zuschüsse nach § 32c HKJGB	41.253,38	71.500,00	71.500,00	73.645,00	75.854,00
7128300	Zuschüsse an freie Träger	365.571,62	450.000,00	450.000,00	463.500,00	477.405,00
Zwischensumme Ausgaben		3.748.210,24	4.525.327,21	4.525.327,21	4.661.078,21	4.800.896,21
Laufende Einnahmen						
Kindergärten allgemein - 06083001						
5421002	Zuweisungen nach §32 cHKJGB n	-3.449,76	0,00	0,00	0,00	0,00
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden	-13.560,00	-63.000,00	-63.000,00	-64.890,00	-66.837,00
Kindergärten der Gemeinde und der konfessionellen und freien Träger						
5090010	Verpflegungsentgelt Kindertagesstätten	-41.397,00	-42.250,00	-42.250,00	-43.518,00	-44.824,00
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-273.636,75	-289.500,00	-289.500,00	-298.185,00	-307.131,00
5488099	Kostenerstattungen Sozialversicherungen	-4.996,47	0,00	0,00	0,00	0,00
5488002	Erstattungen gem Betriebskosten...	0,00	-100.000,00	-100.000,00	-103.000,00	-106.090,00
5490000	andere Kostenersatzleistungen	-270,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5421001	Pauschale Landeszuweisung Kifö	-268.070,00	-233.000,00	-233.000,00	-239.990,00	-247.190,00
5421002	Zuweisungen nach §32 cHKJGB n	-547.423,89	-579.000,00	-579.000,00	-596.370,00	-614.261,00
5422100	Zuweisungen nachHTK für integr. Gruppen	-61.425,00	-100.000,00	-100.000,00	-103.000,00	-106.090,00
Zwischensumme Einnahmen		-1.214.228,87	-1.406.750,00	-1.406.750,00	-1.448.953,00	-1.492.423,00
Saldo		2.533.981,37	3.118.577,21	3.118.577,21	3.212.125,21	3.308.473,21

2.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten									
Anl.Gr.	Zuordnung	Bezeichnung	AHK	Kalkulationsjahr 2024		Kalkulationsjahr 2025		Kalkulationsjahr 2026	
				Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert
bebaute Grundstücke -mit eigenen Bauten									
53100	1	Kiga Brombach 1 An und Umbau	323.507,31	6.661,12	239.446,76	6.661,12	232.785,64	6.661,12	226.124,52
56100	1	Kiga Brombach An und Umbau bis UB	71.946,75	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
84000	1	sonstige Betriebsausstattung	18.815,00	2.351,74	9.538,78	2.351,74	7.187,04	2.351,74	4.835,30
86000	1	Büromöbel	1.741,14	174,41	550,77	174,41	376,36	174,41	201,95
40600	1	Elektroherd	749,70	74,66	238,02	74,66	163,36	74,66	88,70
21100	1	Gartenhaus	8.816,19	440,81	7.934,57	440,81	7.493,76	440,81	7.052,95
GEB-00010	1	Kiga Arnoldshain	221.192,35	2.780,84	127.905,86	2.780,84	125.125,02	2.780,84	122.344,18
His KIGA 2	1	Kiga Eden	906.399,59	10.908,00	610.832,00	10.908,00	599.924,00	10.908,00	589.016,00
Zwischensumme bebaute Grundstücke -mit eigenen Bauten				23.391,58	996.447,76	23.391,58	973.056,18	23.391,58	949.664,60
Zugänge									
Anlagenliste	1	EDV Arbeitsplatz	4.825,74	321,72	2.788,21	321,72	2.466,49	321,72	2.144,77
Anlagenliste	1	Spülmaschine	2.200,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
Anlagenliste	1	Schrankwandelement	1.310,80	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
Anlagenliste	1	Schrankwandelement	851,33	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
Anlagenliste	1	Garderobensystem	3.926,58	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
Anlagenliste	1	Wickeltisch	1.571,19	314,24	340,42	314,24	26,18	25,18	1,00
Anlagenliste	1	Tische und Stühle	3.750,00	0,00	3.750,00	0,00	3.750,00	0,00	3.750,00
Anlagenliste	1	Schränke	13.211,82	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
Anlagenliste	1	Einbauküche	8.408,64	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00
Zwischensumme Zugänge				635,95	6.884,63	635,95	6.248,67	346,90	5.901,77
Summe				24.027,53	1.003.332,39	24.027,53	979.304,85	23.738,48	955.566,37

Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung			
Zuordnung	Bezeichnung		
1	Gebäude gemeindeeigene Kindergärten		
	Abschreibungen:	24.027,53	24.027,53
	Restbuchwert:	1.003.332,39	979.304,85
	kalkulatorische Verzinsung:	45.149,96	44.068,72

kalk. Zinssatz: 4,5 %

2.3 Verteilerschlüssel Kostenrechnung

Verteilerschlüssel (KLR)				
Bezeichnung	Betreuungsaufwand			Nicht ansatzfähig
	platzabhängig	zeitabhängig	altersabhängig	
1 Platzabhängig (Grundkosten)	100,00 %			
2 Zeitabhängig		100,00 %		
3 Altersabhängig			100,00 %	
4 Zuschuss konfess. Kindergärten	8,00 %	7,00 %	85,00 %	
5 Kein Ansatz				100,00 %
6 Verwaltungsleistungen	33,33 %	33,33 %	33,33 %	

2.4.1 Kostenrechnung für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltsjahr 2024										
Sachkonto	Kosten	Kostenarten		Kostenstellen						
		Schlüssel	Gesamtkosten	platzabhängig	Betreuungsaufwand zeitabhängig	altersabhängig	Nicht ansatzfähig			
Betriebskosten										
Laufende Ausgaben						- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
Gebäude - 01157020										
6050000	Strom, Gas, Wasser, Abwasser	1	24.300,00	100,00 %	24.300,00					
6061000	Materialaufwand Gebäude	1	500,00	100,00 %	500,00					
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen	1	500,00	100,00 %	500,00					
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	1	1.400,00	100,00 %	1.400,00					
6160000	Instandhaltung Gebäude, tech. Anlagen, Außenanlagen	1	23.500,00	100,00 %	23.500,00					
6166000	Wartungskosten	1	4.400,00	100,00 %	4.400,00					
6171000	Fremdentsorgung	1	2.472,00	100,00 %	2.472,00					
6173000	Fremdreinigung	1	68.000,00	100,00 %	68.000,00					
6772000	Aufwand Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	1	900,00	100,00 %	900,00					
6832000	Telefonkosten	1	1.400,00	100,00 %	1.400,00					
6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1	3.410,00	100,00 %	3.410,00					
Kindergärten allgemein - 06083001										
6010100	Aufwendungen Büromaterial	6	450,00	33,33 %	150,00	33,33 %	150,00	33,33 %	150,00	
620-659	Personalkosten	6	93.700,00	33,33 %	31.233,33	33,33 %	31.233,33	33,33 %	31.233,33	
6645000	Abschreibung auf Geschäftsausstattung	6	321,21	33,33 %	107,07	33,33 %	107,07	33,33 %	107,07	
6771-6779	Aufwendungen für Sachverständige und Beraterleistung	6	1.500,00	33,33 %	500,00	33,33 %	500,00	33,33 %	500,00	
6800000	Sonstiger Verwaltungsaufwand	6	7.000,00	33,33 %	2.333,33	33,33 %	2.333,33	33,33 %	2.333,33	
7122050	Zuweisungen nach § 32c HKJGB n 6 Std. f. Gemeinden	6	6.000,00	33,33 %	2.000,00	33,33 %	2.000,00	33,33 %	2.000,00	
7127001	Zuschuss an Verein Lichtblicke	6	1.500,00	33,33 %	500,00	33,33 %	500,00	33,33 %	500,00	
7128000	Zuweisungen nach § 32c HKJGB n 6 Std. f. freie Träger	6	32.000,00	33,33 %	10.666,67	33,33 %	10.666,67	33,33 %	10.666,67	
7172001	Betriebskostenausgleich an Gemeinden	6	200.000,00	33,33 %	66.666,67	33,33 %	66.666,67	33,33 %	66.666,67	
Kindergärten der Gemeinde und der konfessionellen und freien Träger										
6010100	Aufwendungen Büromaterial	6	1.800,00	33,33 %	600,00	33,33 %	600,00	33,33 %	600,00	
6011000	Lehr- und Unterrichtsmaterial	3	6.000,00					100,00 %	6.000,00	
6063000	Materialaufwand Einrichtung und Ausstattung	2	8.600,00			100,00 %	8.600,00			
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	1	7.500,00	100,00 %	7.500,00					
6102000	Fremdleistungen Verpflegung	5	49.250,00					100,00 %	49.250,00	
6163000	Instandhaltung Einrichtung und Ausstattung	2	1.500,00			100,00 %	1.500,00			
620-659	Personalkosten	3	1.634.700,00					100,00 %	1.634.700,00	
680000	sonstige Aufwendungen	1	9.200,00	100,00 %	9.200,00					
690000	Versicherungen	1	200,00	100,00 %	200,00					
699300	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	6	500,00	33,33 %	166,67	33,33 %	166,67	33,33 %	166,67	
7128100	Zuschüsse an Konfessionelle Träger	4	1.811.324,00	8,00 %	144.905,92	7,00 %	126.792,68	85,00 %	1.539.625,40	
7128200	Zuschüsse nach § 32c HKJGB	1	71.500,00	100,00 %	71.500,00					
7128300	Zuschüsse an freie Träger	1	450.000,00	100,00 %	450.000,00					
Zwischensumme Ausgaben			4.525.327,21		929.011,66		251.816,42		3.295.249,14	
Laufende Einnahmen										
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden	5	-63.000,00					100,00 %	-63.000,00	
5090010	Verpflegungsentgelt Kindertagesstätten	5	-42.250,00					100,00 %	-42.250,00	
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	5	-289.500,00					100,00 %	-289.500,00	
5488002	Erstattungen gem Betriebskosten...	5	-100.000,00					100,00 %	-100.000,00	
5421001	Pauschale Landeszuweisung Kifö	5	-233.000,00					100,00 %	-233.000,00	
5421002	Zuweisungen nach §32 cHKJGB n	5	-579.000,00					100,00 %	-579.000,00	
5422100	Zuweisungen nachHTK für integr. Gruppen	5	-100.000,00					100,00 %	-100.000,00	
Zwischensumme Einnahmen			-1.406.750,00		0,00		0,00		-1.406.750,00	
Saldo			3.118.577,21		929.011,66		251.816,42		-1.357.500,00	

Kalkulatorische Kosten									
Kalkulatorische Abschreibung									
1	Gebäude gemeindeeigene Kindergärten	1	24.027,53	100,00 %	24.027,53				
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			24.027,53		24.027,53		0,00		0,00
Kalkulatorische Verzinsung									
1	Gebäude gemeindeeigene Kindergärten	1	45.149,96	100,00 %	45.149,96				
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			45.149,96		45.149,96		0,00		0,00
Summe Kalkulatorische Kosten			69.177,49		69.177,49		0,00		0,00

Gebührenfähiger Gesamtaufwand	6.356.578,71	998.189,15	251.816,42	3.295.249,14
--------------------------------------	---------------------	-------------------	-------------------	---------------------



Kostenträger	Betreuungsaufwand		
	platzabhängig	zeitabhängig	altersabhängig

2.4.2 Kostenrechnung für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltsjahr 2025				Kostenstellen			
Kostenarten				Kostenstellen			
Sachkonto	Kosten	Schlüssel	Gesamtkosten	platzabhängig	Betreuungsaufwand zeitabhängig	altersabhängig	Nicht ansatzfähig
Betriebskosten							
Laufende Ausgaben				- € -	- € -	- € -	- € -
Gebäude - 01157020							
6050000	Strom, Gas, Wasser, Abwasser	1	25.029,00	100,00 %	25.029,00		
6061000	Materialaufwand Gebäude	1	515,00	100,00 %	515,00		
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen	1	515,00	100,00 %	515,00		
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	1	1.442,00	100,00 %	1.442,00		
6160000	Instandhaltung Gebäude, tech. Anlagen, Außenanlagen	1	24.205,00	100,00 %	24.205,00		
6166000	Wartungskosten	1	4.532,00	100,00 %	4.532,00		
6171000	Fremdentsorgung	1	2.546,00	100,00 %	2.546,00		
6173000	Fremdreinigung	1	70.040,00	100,00 %	70.040,00		
6772000	Aufwand Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	1	927,00	100,00 %	927,00		
6832000	Telefonkosten	1	1.442,00	100,00 %	1.442,00		
6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1	3.512,00	100,00 %	3.512,00		
Kindergärten allgemein - 06083001				0	0,00		
6010100	Aufwendungen Büromaterial	6	464,00	33,33 %	154,67	33,33 %	154,67
620-659	Personalkosten	6	96.511,00	33,33 %	32.170,33	33,33 %	32.170,33
6645000	Abschreibung auf Geschäftsausstattung	6	321,21	33,33 %	107,07	33,33 %	107,07
6771-6779	Aufwendungen für Sachverständige und Beraterleistung	6	1.545,00	33,33 %	515,00	33,33 %	515,00
6800000	Sonstiger Verwaltungsaufwand	6	7.210,00	33,33 %	2.403,33	33,33 %	2.403,33
7122050	Zuweisungen nach § 32c HKJGB n 6 Std. f. Gemeinden	6	6.180,00	33,33 %	2.060,00	33,33 %	2.060,00
7127001	Zuschuss an Verein Lichtblicke	6	1.545,00	33,33 %	515,00	33,33 %	515,00
7128000	Zuweisungen nach § 32c HKJGB n 6 Std. f. freie Träger	6	32.960,00	33,33 %	10.986,67	33,33 %	10.986,67
7172001	Betriebskostenausgleich an Gemeinden	6	206.000,00	33,33 %	68.666,67	33,33 %	68.666,67
Kindergärten der Gemeinde und der konfessionellen und freien Träger							
6010100	Aufwendungen Büromaterial	6	1.854,00	33,33 %	618,00	33,33 %	618,00
6011000	Lehr- und Unterrichtsmaterial	3	6.180,00			100,00 %	6.180,00
6063000	Materialaufwand Einrichtung und Ausstattung	2	8.858,00		100,00 %	8.858,00	
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	1	7.725,00	100,00 %	7.725,00		
6102000	Fremdleistungen Verpflegung	5	50.728,00				100,00 %
6163000	Instandhaltung Einrichtung und Ausstattung	2	1.545,00		100,00 %	1.545,00	
620-659	Personalkosten	3	1.683.741,00			100,00 %	1.683.741,00
6800000	sonstige Aufwendungen	1	9.476,00	100,00 %	9.476,00		
6900000	Versicherungen	1	206,00	100,00 %	206,00		
6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	6	515,00	33,33 %	171,67	33,33 %	171,67
7128100	Zuschüsse an Konfessionelle Träger	4	1.865.664,00	8,00 %	149.253,12	7,00 %	130.596,48
7128200	Zuschüsse nach § 32c HKJGB	1	73.645,00	100,00 %	73.645,00		
7128300	Zuschüsse an freie Träger	1	463.500,00	100,00 %	463.500,00		
Summe Ausgaben			4.661.078,21	956.878,53	259.367,89	3.394.103,81	50.728,00
Laufende Einnahmen							
Kindergärten allgemein - 06083001							
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden	5	-64.890,00				100,00 %
Kindergärten der Gemeinde und der konfessionellen und freien Träger							
5090010	Verpflegungsentgelt Kindertagesstätten	5	-43.518,00				100,00 %
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	5	-298.185,00				100,00 %
5488002	Erstattungen gem Betriebskosten...	5	-103.000,00				100,00 %
5421001	Pauschale Landeszuweisung Kifö	5	-239.990,00				100,00 %
5421002	Zuweisungen nach §32 cHKJGB n	5	-596.370,00				100,00 %
5422100	Zuweisungen nachHTK für integr. Gruppen	5	-103.000,00				100,00 %
Summe Einnahmen			-1.448.953,00	0,00	0,00	0,00	-1.448.953,00
Saldo			3.212.125,21	956.878,53	259.367,89	3.394.103,81	-1.398.225,00
Kalkulatorische Kosten							
Kalkulatorische Abschreibung							
1	Gebäude gemeindeeigene Kindergärten	1	24.027,53	100,00 %	24.027,53		
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			24.027,53	24.027,53	0,00	0,00	0,00
Kalkulatorische Verzinsung							
1	Gebäude gemeindeeigene Kindergärten	1	44.068,72	100,00 %	44.068,72		
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			44.068,72	44.068,72	0,00	0,00	0,00
Summe Kalkulatorische Kosten			68.096,25	68.096,25	0,00	0,00	0,00
Gebührenfähiger Gesamtaufwand			6.544.110,48	1.024.974,78	259.367,89	3.394.103,81	
				↓	↓	↓	
Kostenträger				platzabhängig	Betreuungsaufwand zeitabhängig	altersabhängig	

2.4.3 Kostenrechnung für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltsjahr 2026							
Kostenarten				Kostenstellen			
Sachkonto	Kosten	Schlüssel	Gesamtkosten	platzabhängig	Betreuungsaufwand zeitabhängig	altersabhängig	Nicht ansatzfähig
Betriebskosten							
Laufende Ausgaben			- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
Gebäude - 01157020			0	0,00			
6050000	Strom, Gas, Wasser, Abwasser	1	25.780,00	100,00 %	25.780,00		
6061000	Materialaufwand Gebäude	1	530,00	100,00 %	530,00		
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen	1	530,00	100,00 %	530,00		
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	1	1.485,00	100,00 %	1.485,00		
6160000	Instandhaltung Gebäude, tech. Anlagen, Außenanlagen	1	24.931,00	100,00 %	24.931,00		
6166000	Wartungskosten	1	4.668,00	100,00 %	4.668,00		
6171000	Fremdentsorgung	1	2.622,00	100,00 %	2.622,00		
6173000	Fremdreinigung	1	72.141,00	100,00 %	72.141,00		
6772000	Aufwand Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	1	955,00	100,00 %	955,00		
6832000	Telefonkosten	1	1.485,00	100,00 %	1.485,00		
6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1	3.617,00	100,00 %	3.617,00		
Kindergärten allgemein - 06083001							
6010100	Aufwendungen Büromaterial	6	478,00	33,33 %	159,33	33,33 %	159,33
620-659	Personalkosten	6	99.406,00	33,33 %	33.135,33	33,33 %	33.135,33
6645000	Abschreibung auf Geschäftsausstattung	6	321,21	33,33 %	107,07	33,33 %	107,07
6771-6779	Aufwendungen für Sachverständige und Beraterleistung	6	1.591,00	33,33 %	530,33	33,33 %	530,33
6800000	Sonstiger Verwaltungsaufwand	6	7.426,00	33,33 %	2.475,33	33,33 %	2.475,33
7122050	Zuweisungen nach § 32c HKJGB n 6 Std. f. Gemeinden	6	6.365,00	33,33 %	2.121,67	33,33 %	2.121,67
7127001	Zuschuss an Verein Lichtblicke	6	1.591,00	33,33 %	530,33	33,33 %	530,33
7128000	Zuweisungen nach § 32c HKJGB n 6 Std. f. freie Träger	6	33.949,00	33,33 %	11.316,33	33,33 %	11.316,33
7172001	Betriebskostenausgleich an Gemeinden	6	212.180,00	33,33 %	70.726,67	33,33 %	70.726,67
Kindergärten der Gemeinde und der konfessionellen und freien Träger							
6010100	Aufwendungen Büromaterial	6	1.910,00	33,33 %	636,67	33,33 %	636,67
6011000	Lehr- und Unterrichtsmaterial	3	6.365,00			100,00 %	6.365,00
6063000	Materialaufwand Einrichtung und Ausstattung	2	9.124,00		9.124,00		
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	1	7.957,00	100,00 %	7.957,00		
6102000	Fremdleistungen Verpflegung	5	52.250,00				100,00 %
6163000	Instandhaltung Einrichtung und Ausstattung	2	1.591,00		1.591,00		
620-659	Personalkosten	3	1.734.253,00				100,00 %
6800000	sonstige Aufwendungen	1	9.760,00	100,00 %	9.760,00		
6900000	Versicherungen	1	212,00	100,00 %	212,00		
6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	6	530,00	33,33 %	176,67	33,33 %	176,67
7128100	Zuschüsse an Konfessionelle Träger	4	1.921.634,00	8,00 %	153.730,72	7,00 %	134.514,38
7128200	Zuschüsse nach § 32c HKJGB	1	75.854,00	100,00 %	75.854,00		
7128300	Zuschüsse an freie Träger	1	477.405,00	100,00 %	477.405,00		
Summe Ausgaben			4.800.896,21	985.578,45	267.145,11	3.495.922,63	52.250,00
Laufende Einnahmen							
Kindergärten allgemein - 06083001							
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden	5	-66.837,00				100,00 %
Kindergärten der Gemeinde und der konfessionellen und freien Träger							
5090010	Verpflegungsentgelt Kindertagesstätten	5	-44.824,00				100,00 %
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	5	-307.131,00				100,00 %
5488002	Erstattungen gem Betriebskosten...	5	-106.090,00				100,00 %
5421001	Pauschale Landeszuweisung Kifö	5	-247.190,00				100,00 %
5421002	Zuweisungen nach §32 cHKJGB n	5	-614.261,00				100,00 %
5422100	Zuweisungen nachHTK für integr. Gruppen	5	-106.090,00				100,00 %
Summe Einnahmen			-1.492.423,00	0,00	0,00	0,00	-1.492.423,00
Saldo			3.308.473,21	985.578,45	267.145,11	3.495.922,63	-1.440.173,00
Kalkulatorische Kosten							
Kalkulatorische Abschreibung							
1	Gebäude gemeindeeigene Kindergärten	1	23.738,48	100,00 %	23.738,48		
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			23.738,48	23.738,48	0,00	0,00	0,00
Kalkulatorische Verzinsung							
1	Gebäude gemeindeeigene Kindergärten	1	43.000,49	100,00 %	43.000,49		
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			43.000,49	43.000,49	0,00	0,00	0,00
Summe Kalkulatorische Kosten			66.738,97	66.738,97	0,00	0,00	0,00
Gebührenfähiger Gesamtaufwand			6.737.019,16	1.052.317,42	267.145,11	3.495.922,63	
Kostenträger				platzabhängig	zeitabhängig	altersabhängig	

Anlage 3

Ermittlung der Beitragsbestandteile des Betreuungsaufwandes



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

3. Ermittlung der Beitragsbestandteile "Betreuungsaufwand"

3.1 Ermittlung des platzabhängigen Teilbeitrags

Betreute Kinder			
Bezeichnung	2024	2025	2026
laufende Ausgaben	929.011,66 €	956.878,53 €	985.578,45 €
laufende Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kalk. Abschreibung	24.027,53 €	24.027,53 €	23.738,48 €
Kalk. Verzinsung	45.149,96 €	44.068,72 €	43.000,49 €
Beitragsfähiger Aufwand	998.189,15 €	1.024.974,78 €	1.052.317,42 €

Bemessungsgrundlage: Anzahl Kinder	359 Kinder	359 Kinder	359 Kinder
---	------------	------------	------------

platzabhängiger Teilbeitrag / Jahr	2.780,47 €/Kind	2.855,08 €/Kind	2.931,25 €/Kind
---	-----------------	-----------------	-----------------

platzabhängiger Teilbeitrag / Monat	231,71 €/Kind	237,92 €/Kind	244,27 €/Kind
--	----------------------	----------------------	----------------------

3.2 Ermittlung des zeitabhängigen Teilbeitrags

Betreuungsstunden			
Bezeichnung	2024	2025	2026
laufende Ausgaben	251.816,42 €	259.367,89 €	267.145,11 €
laufende Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kalk. Abschreibung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kalk. Verzinsung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beitragsfähiger Aufwand	251.816,42 €	259.367,89 €	267.145,11 €

Bemessungsgrundlage: Betreuungsstunden	651.672,00 h	651.672,00 h	651.672,00 h
---	--------------	--------------	--------------

zeitabhängiger Teilbeitrag / Stunde	0,39 €/h	0,40 €/h	0,41 €/h
--	-----------------	-----------------	-----------------

3.3 Ermittlung des altersabhängigen Teilbeitrags

Gewichtete Betreuungsstunden			
Bezeichnung	2024	2025	2026
laufende Ausgaben	3.295.249,14 €	3.394.103,81 €	3.495.922,63 €
laufende Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kalk. Abschreibung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kalk. Verzinsung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beitragsfähiger Aufwand	3.295.249,14 €	3.394.103,81 €	3.495.922,63 €
Bemessungsgrundlage: Gewichtete Betreuungsstunden	709.380,00 h	709.380,00 h	709.380,00 h
altersabhängiger Teilbeitrag	4,65 €/h]	4,78 €/h]	4,93 €/h]

Anlage 4

Ermittlung der Kosten je Betreuungsart



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

4.1.1 Gebührenermittlung Betreuung 6 Stunden / Tag

Eckdaten	
I	Betreuungsart Betreuung 6 Stunden / Tag
II	Betreuungszeiten 07:00 - 13:00 Uhr
III	Betreuungstunden je Woche 30,00 h / Woche
IV	Betreuungstunden je Tag 6,00 h / Tag
V	Betreuungstage je Monat 22 d/Mon.

Gebührenermittlung 2024							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	231,71 €	0,39 €/h	51,48 €	4,65 €/h	1.227,60 €	1.510,79 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	231,71 €	0,39 €/h	51,48 €	4,65 €/h	613,80 €	896,99 €

Gebührenermittlung 2025							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,92 €	0,40 €/h	52,80 €	4,78 €/h	1.261,92 €	1.552,64 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,92 €	0,40 €/h	52,80 €	4,78 €/h	630,96 €	921,68 €

Gebührenermittlung 2026							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	244,27 €	0,41 €/h	54,12 €	4,93 €/h	1.301,52 €	1.599,91 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	244,27 €	0,41 €/h	54,12 €	4,93 €/h	650,76 €	949,15 €

Durchschnittliche Gebührenermittlung							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,97 €	0,40 €/h	52,80 €	4,79 €/h	1.263,68 €	1.554,45 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,97 €	0,40 €/h	52,80 €	4,79 €/h	631,84 €	922,61 €

4.1.2 Gebührenermittlung Betreuung 5,5 Stunden / Tag

Eckdaten		
I	Betreuungsart	Betreuung 5,5 Stunden / Tag
II	Betreuungszeiten	7:30 - 13:00 Uhr
III	Betreuungsstunden je Woche	27,50 h / Woche
IV	Betreuungsstunden je Tag	5,50 h / Tag
V	Betreuungstage je Monat	22 d/Mon.

Gebührenermittlung 2024							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	IX Betreuungsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	231,71 €	0,39 €/h	47,19 €	4,65 €/h	1.125,30 €	1.404,20 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	231,71 €	0,39 €/h	47,19 €	4,65 €/h	562,65 €	841,55 €

Gebührenermittlung 2025							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	IX Betreuungsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,92 €	0,40 €/h	48,40 €	4,78 €/h	1.156,76 €	1.443,08 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,92 €	0,40 €/h	48,40 €	4,78 €/h	578,38 €	864,70 €

Gebührenermittlung 2026							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	IX Betreuungsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	244,27 €	0,41 €/h	49,61 €	4,93 €/h	1.193,06 €	1.486,94 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	244,27 €	0,41 €/h	49,61 €	4,93 €/h	596,53 €	890,41 €

Durchschnittliche Gebührenermittlung							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	IX Betreuungsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,97 €	0,40 €/h	48,40 €	4,79 €/h	1.158,37 €	1.444,74 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,97 €	0,40 €/h	48,40 €	4,79 €/h	579,19 €	865,55 €

4.1.3 Gebührenermittlung Betreuung 8 Stunden / Tag

Eckdaten		
I	Betreuungsart	Betreuung 8 Stunden / Tag
II	Betreuungszeiten	7:00 - 15:00 Uhr
III	Betreuungsstunden je Woche	40,00 h / Woche
IV	Betreuungsstunden je Tag	8,00 h / Tag
V	Betreuungstage je Monat	22 d/Mon.

Gebührenermittlung 2024							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	231,71 €	0,39 €/h	68,64 €	4,65 €/h	1.636,80 €	1.937,15 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	231,71 €	0,39 €/h	68,64 €	4,65 €/h	818,40 €	1.118,75 €

Gebührenermittlung 2025							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,92 €	0,40 €/h	70,40 €	4,78 €/h	1.682,56 €	1.990,88 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,92 €	0,40 €/h	70,40 €	4,78 €/h	841,28 €	1.149,60 €

Gebührenermittlung 2026							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	244,27 €	0,41 €/h	72,16 €	4,93 €/h	1.735,36 €	2.051,79 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	244,27 €	0,41 €/h	72,16 €	4,93 €/h	867,68 €	1.184,11 €

Durchschnittliche Gebührenermittlung							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,97 €	0,40 €/h	70,40 €	4,79 €/h	1.684,91 €	1.993,27 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,97 €	0,40 €/h	70,40 €	4,79 €/h	842,45 €	1.150,82 €

4.1.4 Gebührenermittlung Betreuung 7,5 Stunden / Tag

Eckdaten		
I	Betreuungsart	Betreuung 7,5 Stunden / Tag
II	Betreuungszeiten	7:30 -15:00 Uhr
III	Betreuungsstunden je Woche	37,50 h / Woche
IV	Betreuungsstunden je Tag	7,50 h / Tag
V	Betreuungstage je Monat	22 d/Mon.

Gebührenermittlung 2024							
Altersgruppe	VI Alters- abhängiger Betreuungs- faktor s. Anl. 1	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung VII + IX + XI
		VII Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat s. Anl. 3	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	IX Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VIII	X Altersabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	XI Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VI * X	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	231,71 €	0,39 €/h	64,35 €	4,65 €/h	1.534,50 €	1.830,56 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	231,71 €	0,39 €/h	64,35 €	4,65 €/h	767,25 €	1.063,31 €

Gebührenermittlung 2025							
Altersgruppe	VI Alters- abhängiger Betreuungs- faktor s. Anl. 1	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung VII + IX + XI
		VII Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat s. Anl. 3	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	IX Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VIII	X Altersabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	XI Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VI * X	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,92 €	0,40 €/h	66,00 €	4,78 €/h	1.577,40 €	1.881,32 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,92 €	0,40 €/h	66,00 €	4,78 €/h	788,70 €	1.092,62 €

Gebührenermittlung 2026							
Altersgruppe	VI Alters- abhängiger Betreuungs- faktor s. Anl. 1	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung VII + IX + XI
		VII Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat s. Anl. 3	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	IX Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VIII	X Altersabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	XI Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VI * X	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	244,27 €	0,41 €/h	67,65 €	4,93 €/h	1.626,90 €	1.938,82 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	244,27 €	0,41 €/h	67,65 €	4,93 €/h	813,45 €	1.125,37 €

Durchschnittliche Gebührenermittlung							
Altersgruppe	VI Alters- abhängiger Betreuungs- faktor s. Anl. 1	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung VII + IX + XI
		VII Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat s. Anl. 3	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	IX Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VIII	X Altersabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	XI Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VI * X	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,97 €	0,40 €/h	66,00 €	4,79 €/h	1.579,60 €	1.883,57 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,97 €	0,40 €/h	66,00 €	4,79 €/h	789,80 €	1.093,77 €

4.1.5 Gebührenermittlung Betreuung 9,5 Stunden / Tag

Eckdaten		
I	Betreuungsart	Betreuung 9,5 Stunden / Tag
II	Betreuungszeiten	7:00 - 16:30 Uhr 7:30 - 17:00 Uhr
III	Betreuungsstunden je Woche	47,50 h / Woche
IV	Betreuungsstunden je Tag	9,50 h / Tag
V	Betreuungstage je Monat	22 d/Mon.

Gebührenermittlung 2024							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	231,71 €	0,39 €/h	81,51 €	4,65 €/h	1.943,70 €	2.256,92 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	231,71 €	0,39 €/h	81,51 €	4,65 €/h	971,85 €	1.285,07 €

Gebührenermittlung 2025							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,92 €	0,40 €/h	83,60 €	4,78 €/h	1.998,04 €	2.319,56 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,92 €	0,40 €/h	83,60 €	4,78 €/h	999,02 €	1.320,54 €

Gebührenermittlung 2026							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	244,27 €	0,41 €/h	85,69 €	4,93 €/h	2.060,74 €	2.390,70 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	244,27 €	0,41 €/h	85,69 €	4,93 €/h	1.030,37 €	1.360,33 €

Durchschnittliche Gebührenermittlung							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,97 €	0,40 €/h	83,60 €	4,79 €/h	2.000,83 €	2.322,39 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,97 €	0,40 €/h	83,60 €	4,79 €/h	1.000,41 €	1.321,98 €

4.1.6 Gebührenermittlung Betreuung 9 Stunden / Tag

Eckdaten	
I	Betreuungsart Betreuung 9 Stunden / Tag
II	Betreuungszeiten 7:30 - 16:30 Uhr
III	Betreuungstunden je Woche 45,00 h / Woche
IV	Betreuungstunden je Tag 9,00 h / Tag
V	Betreuungstage je Monat 22 d/Mon.

Gebührenermittlung 2024							
Altersgruppe	VI Alters- abhängiger Betreuungs- faktor s. Anl. 1	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung VII + IX + XI
		VII Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat s. Anl. 3	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	IX Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VIII	X Altersabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	XI Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VI * X	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	231,71 €	0,39 €/h	77,22 €	4,65 €/h	1.841,40 €	2.150,33 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	231,71 €	0,39 €/h	77,22 €	4,65 €/h	920,70 €	1.229,63 €

Gebührenermittlung 2025							
Altersgruppe	VI Alters- abhängiger Betreuungs- faktor s. Anl. 1	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung VII + IX + XI
		VII Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat s. Anl. 3	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	IX Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VIII	X Altersabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	XI Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VI * X	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,92 €	0,40 €/h	79,20 €	4,78 €/h	1.892,88 €	2.210,00 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,92 €	0,40 €/h	79,20 €	4,78 €/h	946,44 €	1.263,56 €

Gebührenermittlung 2026							
Altersgruppe	VI Alters- abhängiger Betreuungs- faktor s. Anl. 1	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung VII + IX + XI
		VII Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat s. Anl. 3	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	IX Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VIII	X Altersabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	XI Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VI * X	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	244,27 €	0,41 €/h	81,18 €	4,93 €/h	1.952,28 €	2.277,73 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	244,27 €	0,41 €/h	81,18 €	4,93 €/h	976,14 €	1.301,59 €

Durchschnittliche Gebührenermittlung							
Altersgruppe	VI Alters- abhängiger Betreuungs- faktor s. Anl. 1	Betriebsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung VII + IX + XI
		VII Platzabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat s. Anl. 3	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	IX Zeitabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VIII	X Altersabhängiger Teilbeitrag s. Anl. 3	XI Altersabhängiger Gebühren- bestandteil je Monat IV * V * VI * X	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,97 €	0,40 €/h	79,20 €	4,79 €/h	1.895,52 €	2.212,69 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,97 €	0,40 €/h	79,20 €	4,79 €/h	947,76 €	1.264,93 €

4.2.1 Gebührenermittlung Betreuung 10 Stunden / Tag

Eckdaten		
I	Betreuungsart	Betreuung 10 Stunden / Tag
II	Betreuungszeiten	7:00 - 17:00 Uhr
III	Betreuungsstunden je Woche	50,00 h / Woche
IV	Betreuungsstunden je Tag	10,00 h / Tag
V	Betreuungstage je Monat	22 d/Mon.

Gebührenermittlung 2024							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	IX Betreuungsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	231,71 €	0,39 €/h	85,80 €	4,65 €/h	2.046,00 €	2.363,51 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	231,71 €	0,39 €/h	85,80 €	4,65 €/h	1.023,00 €	1.340,51 €

Gebührenermittlung 2025							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	IX Betreuungsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,92 €	0,40 €/h	88,00 €	4,78 €/h	2.103,20 €	2.429,12 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,92 €	0,40 €/h	88,00 €	4,78 €/h	1.051,60 €	1.377,52 €

Gebührenermittlung 2026							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	IX Betreuungsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	244,27 €	0,41 €/h	90,20 €	4,93 €/h	2.169,20 €	2.503,67 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	244,27 €	0,41 €/h	90,20 €	4,93 €/h	1.084,60 €	1.419,07 €

Durchschnittliche Gebührenermittlung							
Altersgruppe	VI Altersabhängiger Betreuungsfaktor <small>s. Anl. 1</small>	IX Betreuungsaufwand					XII Kosten je Monat ohne Verpflegung <small>VII + IX + XI</small>
		VII Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>s. Anl. 3</small>	VIII Zeitabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	IX Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VIII</small>	X Altersabhängiger Teilbeitrag <small>s. Anl. 3</small>	XI Altersabhängiger Gebührenbestandteil je Monat <small>IV * V * VI * X</small>	
Kinder unter 3 Jahre	2,0	237,97 €	0,40 €/h	88,00 €	4,79 €/h	2.106,13 €	2.432,10 €
Kinder über 3 Jahre	1,0	237,97 €	0,40 €/h	88,00 €	4,79 €/h	1.053,07 €	1.379,03 €

Anlage 5

Ermittlung der Elternbeiträge bei 30 % Kostendeckung



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

5.1 Ermittlung der Elternbeiträge bei 30 % Kostendeckung

Ausweis der Gebührenobergrenze im Hinblick auf die ungedeckten Kosten

Beitragsübersicht									
Betreuungsform	Betreuungsaufwand			Beitrags- obergrenze ohne Berücksichtigung von Zuweisungen I + II + III	Gebührensatz bei Elternbeteiligung 30 %	Bisheriger Beitragssatz seit 01.01.2023	Gebühren- steigerung	Kostenbeitrag Erstkind nach 6 Stunden Freistellung	Bisheriger Beitragssatz seit 01.01.2023
	I Platzabhängiger Beitrags- bestandteil je Monat	II Zeitabhängiger Beitrags- bestandteil je Monat	III Altersabhängiger Beitrags- bestandteil je Monat						
Betreuung 6 Stunden / Tag	07:00 - 13:00 Uhr			30,00 h / Woche					
Kinder unter 3 Jahre	237,97 €	52,80 €	1.263,68 €	1.554,45 €	466,33 €	403,92 €	15%		
Kinder über 3 Jahre	237,97 €	52,80 €	631,84 €	922,61 €	276,78 €	221,76 €	25%	0,00 €	0,00 €
Betreuung 5,5 Stunden / Tag	7:30 - 13:00 Uhr			27,50 h / Woche					
Kinder unter 3 Jahre	237,97 €	48,40 €	1.158,37 €	1.444,74 €	433,42 €	370,26 €	17%		
Kinder über 3 Jahre	237,97 €	48,40 €	579,19 €	865,55 €	259,67 €	203,28 €	28%	0,00 €	0,00 €
Betreuung 8 Stunden / Tag	7:00 - 15:00 Uhr	8:00 - 16 Uhr	40,00 h / Woche						
Kinder unter 3 Jahre	237,97 €	70,40 €	1.684,91 €	1.993,27 €	597,98 €	538,56 €	11%		
Kinder über 3 Jahre	237,97 €	70,40 €	842,45 €	1.150,82 €	345,25 €	295,68 €	17%	86,31 €	73,92 €
Betreuung 7,5 Stunden / Tag	7:30 - 15:00 Uhr			37,50 h / Woche					
Kinder unter 3 Jahre	237,97 €	66,00 €	1.579,60 €	1.883,57 €	565,07 €	504,90 €	12%		
Kinder über 3 Jahre	237,97 €	66,00 €	789,80 €	1.093,77 €	328,13 €	277,20 €	18%	65,63 €	55,44 €
Betreuung 9,5 Stunden / Tag	7:00-16:30 Uhr	7:30 - 17:00 Uhr	47,50 h / Woche						
Kinder unter 3 Jahre	237,97 €	83,60 €	2.000,83 €	2.322,39 €	696,72 €	639,54 €	9%		
Kinder über 3 Jahre	237,97 €	83,60 €	1.000,41 €	1.321,98 €	396,59 €	351,12 €	13%	146,11 €	129,36 €
Betreuung 9 Stunden / Tag	7:30 - 16:30 Uhr			45,00 h / Woche					
Kinder unter 3 Jahre	237,97 €	79,20 €	1.895,52 €	2.212,69 €	663,81 €	605,88 €	10%		
Kinder über 3 Jahre	237,97 €	79,20 €	947,76 €	1.264,93 €	379,48 €	332,64 €	14%	126,49 €	110,88 €
Betreuung 10 Stunden / Tag	7:00 - 17:00 Uhr			50,00 h / Woche					
Kinder unter 3 Jahre	237,97 €	88,00 €	2.106,13 €	2.432,10 €	729,63 €	639,54 €	14%		
Kinder über 3 Jahre	237,97 €	88,00 €	1.053,07 €	1.379,03 €	413,71 €	369,60 €	12%	165,48 €	147,84 €

Berechnung linear nach KK

Kostenbeitragserhöhung ab 01.01.2025		Haushaltsansatz für 2024 bisher		Haushaltsansatz für 2025					
Kinder über 3 Jahre									
Betreuungszeiten	Stunden gesamt	bisher	Beitrag nach Befreiung	Erhöhung um	neu	Kosten ab 7.Stunde monatl.	Stunden	Beitrag nach Befreiung	
		1,68 €	bisher		2,10 €	46,20 €		neu	
					* 22 Tage				
07.00 bis 13.00 Uhr	6	221,76 €	0,00 €		277,20 €			0,00 €	
07.30 bis 13.00 Uhr	5,5	203,28 €	0,00 €		254,10 €			0,00 €	
07.00 bis 15.00 Uhr	8	295,68 €	73,92 €		369,60 €		2	92,40 €	
07.30 bis 15.00 Uhr	7,5	277,20 €	55,44 €		346,50 €		1,5	69,30 €	
07.00 bis 16.30 Uhr	9,5	351,12 €	129,36 €		438,90 €		3,5	161,70 €	
07.30 bis 16.30 Uhr	9	332,64 €	110,88 €		415,80 €		3	138,60 €	
07.00 bis 17.00 Uhr	10	369,60 €	147,84 €		462,00 €		4	184,80 €	
07.30 bis 17.00 Uhr	9,5	351,12 €	129,36 €		438,90 €		3,5	161,70 €	

Berechnung linear nach KK

Geschwisterkinder über 3 Jahren									
Betreuungszeiten	Stunden gesamt	bisher	Beitrag nach Befreiung	Erhöhung um	Neu	Kosten ab 7.Stunde monatl.	Stunden	Beitrag nach Befreiung	neu
		1,17	bisher		1,48 €	€32,56			
					* 22 Tage				
07.00 bis 13.00 Uhr	6	154,44 €	0,00 €		195,36 €			0,00 €	
07.30 bis 13.00 Uhr	5,5	141,57 €	0,00 €		179,08 €			0,00 €	
07.00 bis 15.00 Uhr	8	205,92 €	51,48 €		260,48 €		2	65,12 €	
07.30 bis 15.00 Uhr	7,5	193,05 €	38,61 €		244,20 €		1,5	48,84 €	
07.00 bis 16.30 Uhr	9,5	244,53 €	90,09 €		309,32 €		3,5	113,96 €	
07.30 bis 16.30 Uhr	9	231,66 €	77,22 €		293,04 €		3	97,68 €	
07.00 bis 17.00 Uhr	10	257,40 €	102,96 €		325,60 €		4	130,24 €	
07.30 bis 17.00 Uhr	9,5	244,53 €	90,09 €		309,32 €		3,5	113,96 €	

Kinder unter 3 Jahren (Keine Geschwisterermäßigung und keine Befreiung)									
Betreuungszeiten	Stunden gesamt	bisher	Erhöhung um	neu					
		3,06							
					* 22 Tage				
07.00 bis 13.00 Uhr	6	403,92 €		466,33 €					
07.30 bis 13.00 Uhr	5,5	370,26 €		433,42 €					
07.00 bis 15.00 Uhr	8	538,56 €		597,98 €					
07.30 bis 15.00 Uhr	7,5	504,90 €		565,07 €					
07.00 bis 16.30 Uhr	9,5	639,54 €		696,72 €					
07.30 bis 16.30 Uhr	9	605,88 €		663,81 €					
07.00 bis 17.00 Uhr	10	673,20 €		729,63 €					
07.30 bis 17.00	9,5	639,54 €		696,20 €					

**Kostenbeitragssatzung über die Benutzung
der Kindertagesstätten
der Gemeinde Schmitten im Taunus
(Kostenbeitragssatzung)**



Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX die folgende Satzung beschlossen:

**Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde
Schmitten im Taunus
(Kostenbeitragssatzung)**

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schmitten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das

Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. zum Frühstück.

- (4) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Freistellung

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Schmitten im Taunus jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

- (1) Ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde, nicht erhoben.
- (2) Ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (3) Der Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind der vorgenannten Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3 Kostenbeitrag

Die Kostenbeiträge gelten jeweils für die Einrichtungen, in denen die entsprechende Betreuungszeit auch angeboten wird, da die Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätten unterschiedlich sind.

Die Erziehungsberechtigten müssen gegenüber der Verwaltung 4 Wochen vor Beginn der Betreuung in der Tageseinrichtung rechtsverbindlich erklären, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Hierfür ist die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung vorzulegen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Betreuungszeiten wird der höchste Kostenbeitrag in der gewählten Einrichtung angesetzt. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung den nächsthöheren Kostenbeitrag festsetzen.

Die folgenden monatlichen Kostenbeiträge gelten für Kinder über 3 Jahren sowie ein Geschwisterkind über 3 Jahren, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Jedes weitere Geschwisterkind über 3 Jahren ist kostenfrei.

Das Verpflegungsentgelt ist in den Kostenbeiträgen nicht enthalten. Kostenbeitrag für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt ohne Mittagstischverpflegung:

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind ohne Freistellung 1,68€/h/---- 2,10€/h	Kostenbeitrag Geschwisterkind ohne Freistellung 1,17€/h/--- 1,48 €/h	Kostenbeitrag Erstkind nach 6 Std. Freistellung	Kostenbeitrag Geschwisterkind nach 6 Std. Freistellung
07.00–13.00 Uhr 6,0 Stunden	221,76/276,78 277,20	154,44/193,05 195,36	0,00	0,00
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	203,28/259,67 254,10	141,57/181,21 179,08	0,00	0,00
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	295,68/345,25 369,60	205,92/240,93 260,48	73,92/92,26 92,40	51,48/64,35 65,12
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	277,20/328,13 346,50	193,05/227,80 244,20	55,44/69,20 69,30	38,61/48,26 48,84
07.00-16.30 Uhr 9,5 Stunden	351,12/396,59 438,90	244,53/276,32 309,32	129,36/161,46 161,70	90,09/112,61 113,96
07.30-16.30 Uhr 9,0 Stunden	332,64/379,48 415,80	231,66/264,10 293,04	110,88/138,39 138,60	77,22/96,53 97,68
07.00-17.00 Uhr 10,0 Stunden	369,60/413,71 462,00	257,40/288,29 325,60	147,84/184,52 184,80	102,96/128,70 130,40
07.30-17.00 Uhr 9,5 Stunden	351,12/396,56 438,90	244,53/276,32 309,32	129,36/161,46 161,70	90,09/112,61 113,96

Folgende monatliche Kostenbeiträge gelten für Kinder unter 3 Jahren ohne Mittagstischverpflegung. Eine Geschwisterermäßigung erfolgt nicht.

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind 3,06 €/h/
07.00–13.00 Uhr 6 Stunden	403,92/466,33
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	370,26/433,42
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	538,56/597,98
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	504,90/565,07
07.00-16.30 Uhr 9,5 Stunden	639,54/696,72
07.30 – 16.30 Uhr 9 Stunden	605,88/663,81
07.00 – 17.00 Uhr 10 Stunden	673,20/729,63
07.30 – 17.00 Uhr 9,5 Stunden	639,54/696,72

Die Betreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren ändern sich ab dem Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Für begründete Notfälle kann eine zeitlich befristete Zukaufstunde, innerhalb der Öffnungszeiten einer Einrichtung, gebucht werden. Der Kostenbeitrag hierfür beläuft sich auf 6,30 Euro/6,60 Euro und wird zusätzlich zum monatlichen Kostenbeitrag per Rechnung im Folgemonat erhoben.

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Verbleibt ein Kind durch Gründe, welche die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte, so ist ein zusätzliche Kostenbeitrag zu zahlen.

Der Kostenbeitrag für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit beträgt für Kinder aller Altersgruppen 20,00 Euro/21,00 Euro je angefangene halbe Stunde.

Eine Ferienbetreuung (Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten während der Ferienschließung der regulär betreuenden Einrichtung) kann nur auf Antrag erfolgen und ist zusätzlich zum Kostenbeitrag kostenpflichtig. Dies kann nur in Anspruch genommen werden, sofern Plätze vorhanden sind. Die Kosten hierfür setzt der Gemeindevorstand fest. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben. Auf eine Ferienbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts und des Spiel- und Getränkegeldes für die in den gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Speisen auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts und des Spiel- und Getränkegeldes wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Schmitten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gegeben. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt und das Spiel- und Getränkegeld in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden stets zu zahlen.

Das Spiel- und Getränkegeld ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

Für die konfessionellen Einrichtungen wird das Mittagessen gesondert vom Träger abgerechnet.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende, ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitliche Gründe, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik und höhere Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind

gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 6 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail und sonstige Kontaktmöglichkeiten
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
6. Betreuungsform
7. Integration

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Familiendaten erfolgt vier Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen aller Kinder einer Familie, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

Weitere Datenschutzinformationen, die für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter Kinderbetreuung/ Kita Portal Schmitten (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Die bisherige Satzungsregelung tritt außer Kraft.

Schmitten, den 00.00.0000

Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin

ENTWURF

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitt, den XX.XX.XXXX

Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

[DS]

ENTWURF



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	25.11.2024	beschließend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Premium Wander- und Spazierwege

Sachdarstellung:

Zur Förderung des Tourismus in der LEADER Region „Hoher Taunus“ (Glashütten, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim und Weilrod) durch attraktive Wander- und Spazierangebote, wird durch die Gemeinde Weilrod als Antragsteller für alle sieben Kommunen die Antragstellung für die Phase II zur Ermittlung von Premium Wander- und Spazierwege in der LEADER-Region Hoher Taunus, übernommen.

Hierzu sind im Haushalt 2025 der Gemeinde Weilrod entsprechende Mittel eingestellt. Nach Erhalt der Förderung wird der Restbetrag für die Beauftragung der Phase II zu 50% durch den Hochtaunuskreis übernommen. Der verbleibende Betrag von ca. 1.500 EUR je Kommune wird von den Kommunen der LEADER-Region Hoher Taunus getragen und an die Gemeinde Weilrod auf Anforderung überwiesen.

In Phase I des Projektes wurden verschiedene Wege von Experten des Deutschen Wanderinstitutes und interessierten Bürgerinnen und Bürgern in allen sieben Kommunen des LEADER Region ausgewählt, bewandert und in einer gemeinsamen Sitzung abgestimmt.

In der nun anstehenden Phase II sollen die 24 ermittelten möglichen Routen mit einer Gesamtlänge von über 215 km in der Region auf ihre Machbarkeit und mögliche Umsetzung hin überprüft werden.

Vor der möglichen Umsetzung der nach Überprüfung in Phase II noch verbleibenden Wege in Phase III entscheiden die Kommunen, ob und wie sie sich weiter an dem Projekt beteiligen möchten und welche Wege sie dann umsetzen wollen. Die dann anfallenden Kosten für die Umsetzung der Premium-Wander- und Spazierwege aus Phase III werden dann nach einem noch zu ermittelnden Schlüssel, z.B. basierend auf der Kilometeranzahl der Wege in der jeweiligen Kommune, aufgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anteilig benötigten Mittel in Höhe von 1.500,00 € stehen im Haushaltsplan 2024 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Schmitten im Taunus übernimmt anteilig die Kosten von ca. 1.500 EUR und beteiligt sich an der Phase II zur Ermittlung von Premium Wander- und Spazierwegen in der LEADER-Region Hoher Taunus.

Anlage(n):

1. Stellungnahme Forstamt Weilrod
2. Stellungnahme zu PWW Glashütten
3. Forstfachliche Stellungnahme Forstamt Königstein
4. Stellungnahme Naturpark Taunus

5. Stellungnahme Forstamt
6. Präsentation Hoher Taunus Endergebnis

Schmittgen, den 21.11.2024
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

HessenForst Forstamt Weilrod • Schloss Neuweilnau • 61276 Weilrod

Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss
Fachbereich Tourismus
Taunus-Informationszentrum
Hohemarkstraße 192
61440 Oberursel

Aktenzeichen	F12
Bearbeiter/in	Thomas Götz
Durchwahl	06083-9132-22
Fax	06083-9132-40
E-Mail	thomas.goetz@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	8.9.2024

Forstfachliche Stellungnahme LEADER-Projekt "Premiumwandern im Hohen Taunus"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Anmerkungen haben zwei unterschiedliche Wertungen aufgrund der Funktion des Forstamtes Weilrod als Untere Forstbehörde und in forstfiskalischer Zuständigkeit als Eigentümer.

Auf den kommunalen Flächen geben wir forstfachliche Empfehlungen, schlussendlich entscheidet die Kommune über den Wegeverlauf. Im Bereich des Eigentums des Landes Hessen, also Staatswald und Nassauischer Zentralstudienfonds sind die Anmerkungen verbindlich zu beachten.

Hier nun die Anmerkungen zu den Vorschlägen der Premiumwanderwege im Einzelnen:

Grävenwiesbach:

Die Streckenführungen der vorgeschlagenen Routen wurden mit der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Grävenwiesbach (Bürgermeister Stahl) abgestimmt. Aufgrund der engen Terminvorgabe erfolgt die Stellungnahme direkt durch die Gemeinde Grävenwiesbach.

Neu-Anspach:

PSW Hessenpark

Punkt 3 Die Anlage eines Wanderweges parallel zum Schotterweg entlang des Hessenpark- Geländes ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Betroffen wären geförderte, stillgelegte Waldflächen in denen die Anlage von neuen Wanderwegen nicht zulässig wäre.
- In diesem Bereich befinden sich ältere Laubholzbestände mit beginnenden Absterbeer-

scheinungen. Ein erhöhter Aufwand der Verkehrssicherung ist dem Waldeigentümer (Stiftungswald NZF) nicht zumutbar

- Weiterhin ist diese Waldstück mit Quellen und Sickermulden durchzogen. Diese Bereiche sind gemäß Naturschutzrecht streng geschützt und dürfen nicht mit Baumaßnahmen (Anlage eines Pfades, Brückenelemente o.ä.) tangiert werden

Die Wegeführung muß somit auf dem Schotterweg verbleiben.

PPW Roßkopf

Punkt 2 Bei der vorgeschlagenen Wegeführung handelt es sich um den Bereich einer Wildruhezone.

Hier müßte stattdessen der südlich vorgelagerte Hangweg genutzt werden. Der Weg ist abgesandet und läßt sich angenehm laufen.

Schmitten:

PWW Pferdskopfrunde

Punkt 5

Der Wegeführung entlang des NSG Saubach/Niedgesbach kann nicht zugestimmt werden. Der Talzug dient u.a. dem Schwarzstorch als Nahrungshabitat. Die Wegeführung im Nahbereich der Talaue wird bewußt verödet, um Störungen zu minimieren.

Die Wegeführung kann alternativ über den östlich im Hang verlaufenden Forstwirtschaftsweg verlaufen.

Der weitere Wegeverlauf verläuft in der forstfachlichen Zuständigkeit des Forstamtes Königstein.

Usingen:

PWW Eschbacher Klippen

Punkt 4

Der ehemalige Wanderweg entlang des Waldrandes existiert nicht mehr. Es gibt eine Umleitung durch den Hasenberg. Der Weg wurde umgelegt, da die angrenzende Waldfläche der Stadt Butzbach stillgelegt wurde.

In diesem Bereich befinden sich ältere Laubholzbestände mit deutlichen Absterbeerscheinungen. Ein erhöhter Aufwand der Verkehrssicherung ist dem Waldeigentümer (Stadt Butzbach) nicht zumutbar.

Im weiteren nördlichen Verlauf ist ein FFH- Gebiet und ein Wildeinstand betroffen. Hier kann der Wegeführung somit nicht zugestimmt werden.

PWW Maibacher Schweiz

Der Wegeführung entlang des Waldrandes Hof Waldfrieden kann nicht zugestimmt werden (siehe PWW Eschbacher Klippen). Die Umleitungsstrecke erfolgt über den Hasenberg.

Der weitere Wegeverlauf verläuft in Zuständigkeit der Stadt Usingen.

Wehrheim:

PWW Kransberg

Der Wegeabschnitt zwischen Kreuzkapelle und der Grenze Staatswald/Gemeinde Wehrheim/Privatwald Antony soll **nicht** durch den Bestand, sondern auf dem Waldweg geführt werden.

PWW Kapersburg

Die Strecke führt durch die Wildruhezone Pfaffenwiesbach im Bereich des Wehrholzes, dies ist ungünstig. Alternativroute wäre weiter auf dem Grenzweg Wehrheim/Pfaffenwiesbach bis zur Ecke des Munitionsdepots

Ein neuer Wanderweg im Bereich 1 ist problematisch, da um die Kapersburg herum Bodendenkmäler existieren. Weiterhin befindet sich die betroffene Fläche im Privatbesitz.

Die Wegeföhrung bei Punkt 3 geht durch eine Stilllegungsfläche, eine Räumung der umgestürzten Bäume ist daher nicht möglich. Alternativ die ockerfarbene Alternativroute

Weilrod :

PSW Schnepfenbach

Die Streckenführung sollte sich an dem vorhandenen Rundweg „Eichhörnchen“ orientieren. Damit kann die Strecke einfacher unterhalten werden, da zu mähende Wiesenwege und forstliche Rückewege reduziert werden.

PWW Cratzenbach

Der Parkplatz 2 wurde aufgrund der problematischen Zufahrt durch den Naturpark stillgelegt. Einer Reaktivierung wird nicht zugestimmt. Die Verbindung zur Ziegelhütte muß als Pfad hergestellt werden (Punkt 5).

Im Bereich des östlichen Ortsrandes von Cratzenbach sollte die Ortsstraße genutzt werden, die Streckenführung durch den Wald verläuft auf forstlich genutzten Rückewegen.

Die Alternativroute im Bereich Hof Talblick existiert nicht, hier muß die Originalroute beibehalten

werden.

PWW Hasselbach

Im Bereich Vogelpark wird eine Streckenführung am westlichen Waldrand vorgeschlagen, nicht die Streckenführung durch den Vogelpark.

Aus Gründen des Artenschutzes ist im Bereich Punkt 2 nur die alternative (schönere) Streckenführung möglich.

Nördlich der Rumpenmühle sollte die Strecke auf dem Forstweg verbleiben und nicht durch den Waldbestand führen.

PWW Pfingstberg:

Der Parkplatz an Punkt 1 ist tatsächlich eher klein, eine Vergrößerung wäre zu prüfen.

Die Wegeführung an Punkt 2 sollte sich an der geplanten Erschließung des Bodendenkmales „Rentmauer“ orientieren. Die Gemeinde Weilrod plant, dieses Bodendenkmal für Besucher zu erschließen und mittels Tafeln zu erklären.

Die Wegeführung im Abstieg in das Weital und zur Ziegelhütte sollte über bereits vorhandene Wanderwege erfolgen. Der Parkplatz 2 wurde aufgrund der problematischen Zufahrt durch den Naturpark stillgelegt. Einer Reaktivierung wird nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.
Götz

Königstein/Ts., den 06.09.2024

Forstfachliche Stellungnahme Routenvorschläge Premiumwanderwege Forstamt Königstein

Glashütten

PWW Zackenrunde

Verläuft zu 80 % im Staatswald, zu 20% im Gebiet der Gemeinde Glashütten

- Wegeverlauf zunächst auf Hauptweg in westl. Richtung, anschließende Wegeführung auf Erdweg. Störung von Haupteinstandsgebieten Rotwild., dann quer durch den Wald auf den Glaskopf. Glaskopf ist Naturwaldentwicklungsfläche. Natürliche Waldentwicklung hat Vorrang, keine Anlage von neuen Wanderwegen. Alter Steinbruch ist als Uhu-Habitat und Kompensationsfläche Vorrangfläche für Naturschutz. Pfad am Steinbruch (ehemals illegaler MTB-Trail) daher nicht gewünscht.
- Zu Punkt 2: Reaktivierung eines alten Hohlweges bedeutet Störung Lebensraum in Fichtennaturverjüngungsfläche, obwohl gut angelegter Weg in unmittelbarer Nähe vorhanden ist.
- Der sich anschließende in nördl. Richtung verlaufende Wegevorschlag ist als Weg nicht vorhanden und quert Naturwaldentwicklungsflächen und sensible Feuchtbereiche. Aus Naturschutzgründen nicht sinnvoll.
- Abschneiden einer Wildäsungsfläche von Einstandsflächen
- Geplanter Wegeverlauf Emsbachtal mitten im Naturschutzgebiet Oberes Emsbachtal (Es darf nur auf vorhandenen Wegen gelaufen werden, siehe Naturschutzgebietsverordnung)
- Weiterer Verlauf im Gemeindewald Glashütten
- Trassenverlauf unterhalb des Großen Zackens: verlässt vorhandene Wege und quert Naturwaldentwicklungsflächen, Quellbereiche, Haupteinstandsgebiete und zukünftige Kulturflächen obwohl ein Hauptwanderweg vorhanden ist
- Wegeparalleler Verlauf zur L 3025. Trasse ist nicht vorhanden. Quert Naturwaldentwicklungsfläche und Quellbereiche. Im weiteren Verlauf zukünftige Kulturfläche

Fazit: Aus forstfachlicher Sicht ist die geplante Route „PWW Zackenrunde“ in großen Teilen nicht genehmigungsfähig.

PSW Weilsberg

Verläuft zu 70 % durch Staatswald, 30 % Gemeindewald Glashütten

- Kurz nach dem Parkplatz verlässt die geplante Trasse den Hauptweg und biegt in Naturverjüngungs- und Dickungsbereiche ab. Störung Lebensraum
- In weiten Teilen verläuft der Weg auf vorhandenen Wanderwegen
- Quert Gemeindewald

- An nördlicher Schlaufe: Verlegung Richtung Norden notwendig, Umgehen von Naturverjüngungsflächen und Wildwiese
- Rund um den Weilsberg: geplante Trasse verläuft auf einem Maschinenweg. Störung von Lebensraum, Wildäsungsflächen und Jagdeinrichtungen

Fazit: Wegeführung großteils auf vorhandenen Hauptwegen. Bei Anpassung (s.o.) ist Trassenverlauf geeignet

PWW Silberbachtal

Verläuft zu 90 % im Staatswald, 10 % Kommunalwald Glashütten, private Eigentümer

- beginnend im NW Verlauf auf zugewachsenem Erdweg durch Naturschutzgebiet „Saure Wiese“. Hier Beeinträchtigung von Naturschutz-Zielsetzungen
- angebotene alternative Trassenführung ist völlig ungeeignet. Führt an Kalamitätsfläche (Wildeinstand) unmittelbar vorbei.
- weiterer Verlauf nördlich Silberbach auf vorhandenen Forstwegen (40-Minuten-Weg). Dieser wird im Bereich der „Reichertswiesen“ im Naturschutzgebiet Silberbachtal (Erdweg / Rückeweg) bisher nur vereinzelt von Wanderern genutzt. Die Biotope sind in diesem Bereich Haupt-Wildrückzugsräume / -einstände und Äsungsbereiche. Mehrere Kahlflächen werden Haupt-Einstand werden.
- Trasse im Bereich des Dittelshain südlich des Silberbaches verläuft überwiegend über Rückewege, welcher anteilig als Äsungsfläche genutzt wird. Angrenzende ökologisch hochwertige Quellbereiche. Trasse im Westen ist nicht vorhanden.
- Trasse in der östlichen Abt. 125 ist nicht vorhanden. Geplante Route verläuft durch Haupt-Rotwildeinstand und zudem mitten über eine Äsungsfläche (Abt. 125 b). Dieser Bereich wurde überwiegend aus der Bejagung herausgenommen, um Ruhe für das Wild zu schaffen.
- Routenführung nördlich des Silberbaches an Abt. 81 A1/B1 verläuft in bisher sehr ruhigem Bereich am Rande des Naturschutzgebietes „Silberbachtal“ entlang ökologisch hochwertiger Biotope und Einstände. Der südlich des Baches verlaufende Forstweg entlang der Abt. 608 A1 wäre eine deutlich störungsärmere und bereits vorhandene Alternative.

Fazit: Forstfachlich in weiten Teilen ungeeignet, weil Ruhezone und Wildeinstände gequert werden und neue Wegestrassen auf Rückewege gelegt werden. Vorhandenes Wegenetz wird als ausreichend bewertet.

PWW Hasenberg

Verläuft zu 40 % durch offene Feldflur und entlang Privatwald, jeweils zu 30 % durch Staats- und Gemeindewald

- Verlauf im Staatswald überwiegend über bereits vorhandene Forstwirtschaftswege, bzw. westlich des „Hasenberges“ anteilig über einen vorhandenen Erdpfad, der zum ehemaligen Vogel-lehrpfad gehört.
- anteiliger Verlauf am Rande des Naturschutzgebietes „Dattenbachtal“. Hier: FFH-Gebiet.
- Östlich der „Hasenmühle“ Verlauf auf anteilig vorhandenem Pfad entlang historischer Wasserleitung. Überprüfung, ob Wasserversorgung Hasenmühle beeinträchtigt wird.

- im östlichen Bereich (Abt. 115 A1) ist der o.g. Pfad nicht vorhanden und soll angelegt werden. Die Querung der Bachlaufes ist mittels einzubringenden Trittsteinen geplant, um den südlich verlaufenden Forstweg zu erreichen. Eine Beeinträchtigung des Gewässers durch Waldbesucher ist nicht auszuschließen.
- durch den Trassenverlauf in den Randbereichen des Waldkomplexes ist nur mit geringer Störung des Wildes / der verpachtenden Jagd zu rechnen.

Fazit: Wegevorschlag erscheint insgesamt als geeignet um weiter ausgearbeitet zu werden

Schmitten

PWW Römerkastell

Verläuft zu 80% durch Staatswald, zu 20 % durch Kommunal- und Privatwald bzw. Wiesenflächen

- Keine Nutzung des Limeswalls quer durch den Bestand. **Limes ist archäologisches Denkmal.**
- Wanderweg an der Weilquelle, Abt 50, geht i.O. → bereits existierender Wanderweg.
- Bänke nur bis max. 5m neben dem Weg
- Keine Routenführung nördlich der Rodelwiese (gelber Ergänzungsvorschlag). Verjüngungsfläche, Rückzugsort fürs Wild
- Routenführung mitten durch FFH-Gebiet an der Rodelwiese sowie unterhalb des TA-TAA-Hotels ungünstig. Abstimmung Naturschutz

Fazit: mit Anpassungen (s.o.) möglich

PWW Feldberg

Verläuft zu 55 % durch Staatswald, ca. 40 % Kommunalwald, 5 % private Eigentümer

- Routenführung nördlich der Reifenberger Wiesen bis Abt. 6 und 7 → siehe Route Römerkastell (Verjüngungsflächen und deren Bejagung, Rückzugsorte fürs Wild wegen Störung)
- Nutzung der ehemaligen Rodelbahn als neu ausgewiesener Wanderweg durch den Bestand. Nutzung ist möglich, wird jedoch bei den Jagdpächtern auf massive Gegenwehr stoßen. Für uns stellt es ein Bewirtschaftungshindernis dar. Es kann zu Konflikten mit den MTB-Trails kommen, da hier Route sich im Bestand nahekomen (einzelne Punkte schneiden sich, Verwechslung der Routen).
- Routenverlauf zwischen Windeck und Feldberg ist ideal und wäre das Ideal für die bereits existierenden Ideen zur Entmischung.

Fazit: mit Anpassungen (s.o.) möglich

PWW Pferdskop

Verläuft zu 80 % im Kommunalwald, ca. 20 % Staatswald. Trassenverlauf Nord-Süd entlang des NSG Saubach und Niedgesbach bei Schmitten gehört zum Forstamt Weilrod

- Die Pferdskopfrunde geht in weiten Bereichen durch die ruhigen Einstände des Rotwildes. Hier wurden Äsungsflächen angelegt um dem Rotwild Äsung in einem ungestörten Rückzugsraum zu geben.
- Der Trassenvorschlag sieht vor, dass viele Wege neu angelegt werden müssen

Fazit: daher aus forstfachlicher Sicht insgesamt eher ungeeignet, konflikträftig.

PWW Dorfweil

Verläuft ca. 40 % im Staatswald, 30 % Gemeindewald, 10 % Privateigentum

- Die Dorfweiler Runde geht im südlichen Bereich durch die ruhigen Einstände des Staatswaldes. Hier wurden Äsungsflächen angelegt um dem Rotwild Äsung in seinem Rückzugsraum zu bieten.
- Querung von Naturwaldentwicklungsflächen
- Querung von Verjüngungsflächen
- Neu anzulegende Wege werden oft matschig und schattig sein. Eine Überprüfung nach Sturm auf gefahrlose Begehung wird schwierig, da die Revierleiter hier nicht oft vorbeikommen. Vielleicht wäre es eine sinnvolle Alternative, die vorhandenen Wander- und Wirtschaftswege zu walzen und gegebenenfalls neu zu sanden.

Fazit: insgesamt viele Konflikte mit Wildeinstandsgebieten. Eher ungeeignet



Naturpark Taunus

Zweckverband »Naturpark Taunus«
Hohemarkstr. 192 61440 Oberursel (Taunus)

Telefon (0 6171) 97 907-0
Telefax (0 6171) 97 907-11

www.naturpark-taunus.de
info@naturpark-taunus.de

Nassauische Sparkasse Usingen
IBAN:
DE73 5105 0015 0304 0514 69
BIC: NASSDE55XXX

TaunusSparkasse
IBAN:
DE18 5125 0000 0037 0140 44
BIC: HELADEF1TSK

Steuernummer: 00322699608

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

14.11.2024

Stellungnahme LEADER-Projekt "Premiumwandern im Hohen Taunus"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die verspätete Rückmeldung von Seiten des Naturpark Taunus bitte ich zu entschuldigen bzw. hoffen wir auf Ihr Verständnis.

PWW Dorfweil

Die aufgezeigten Wanderwege sind in vielen Bereichen Deckungsgleich mit bereits bestehenden und genehmigten Wanderwegen. Die Neukonzeption muss mit dem jeweiligen Flächeneigentümer in Abstimmung erfolgen. Falls dies auf Zustimmung stoßen sollte, ist ein Rückbau der derzeitigen Wanderwege aus Sicht der Naturverträglichkeit unumgänglich.

PWW Feldberg,

Die derzeitige Wegesituation im Feldberggebiet ist über den mitgelieferten Kartenausschnitt hinaus aus Sicht des Naturparks bereits ausgelastet. In der bisherigen Kommunikation wurden die Wanderwege des Taunusklub nicht beleuchtet, was aus unserer Sicht zwingend notwendig erscheint für alle Vorschläge an Premiumwegen.



PWW Pferdkopfrunde

Die ausgewählte Streckenführung läuft auf derzeitigem Kenntnisstand entlang einer Schutzgebietskategorie. Der Naturpark Taunus hat diese Gebietsflächen mit den angrenzenden Bereichen bisher immer in seinen Planungen gemieden, um den Einklang zwischen Erholung und Naturschutz zu gewährleisten.

Tourenvorschlag mit tollen Panoramen, für die Gemeinde Usingen

Die 11,5 km lange ausgearbeitete Route umfasst bzw. grenzt an 2 Routen des Naturpark Taunus mit 4 und 6 Kilometer Länge. Falls es hier der Kommunale Wunsch sein sollte, diese Strecke zu etablieren ist ein Rückbau von bestehenden Wegen unumgänglich, um dem Aspekt der Ruhezeiten für das Wild in der Region gerecht zu werden.

Hermannstein

Der Routenvorschlag verläuft überwiegend über Feld/Flur und wird aus Erfahrung eine qualitativ hochwertige nachhaltige Qualität nicht vereinfachen. Es entsteht ein Hoher Pflegeaufwand durch die Maht der Wege.

Laubach SO

In diesem Bereich waren noch vor einigen Jahren Wanderwege des Naturparks installiert. Diese wurden allerdings aus Sicht der jagdlichen Nutzung in Einvernehmen mit der Kommune zurück gebaut.

PSW-Hessenpark

Der Streckenverlauf verläuft überwiegend im Bereich Feld/Flur und ist somit für den Naturpark, zumindest in diesem Bereich, nicht relevant.

PSW Schlink

Keine Anmerkungen

Römerkastell

Wegstrecke verläuft entlang eines Naturschutzgebietes. Aus diesem Grund wurde dort der ehemalige Parkplatz am Naturschutzgebiet zurückgebaut.

PSW Schnepfenbachtal

Keine Anmerkungen

PWW-Zackenrunde

Die ausgewählte Route verläuft entlang der ehemaligen Handelsstraße und ist in vielen Bereichen mit dem bestehenden Wanderweg deckungsgleich.



Naturpark Taunus

PWW Cratzenbach

Der Bereich um den Womberg wurde bisher bewusst aus Sicht des Naturschutzes als Erholungsfläche gemieden. In einigen Teilbereichen verläuft der Weg auf der Trasse der Weitalweg Schleife Hasselbach – Emmershausen.

PWW Eschbacher Klippen

Die Trassenführung wird bewusst am Sainenstein vorbeigeführt. Das Naturdenkmal wird zum eigenen Schutz bewusst durch den Naturpark nicht gezeigt um die Felsformation zu schützen.

PWW Hasenberg

Der Wanderweg verläuft größtenteils auf der Route eines bereits bestehenden Qualitätsweges, dem Limeserlebnispfad. Wobei vom Ausgangspunkt Parkplatz Nachbarwald wiederum die Strecke bereits bestehender Naturpark Wege genutzt wird.

PWW Hasselbach

Hier werden die bewusst ausgewählten Wildrückzugsflächen Milsenberg, Müllerberg und Geelen für einen Tourenvorschlag ausgelassen.

PWW Kapersburg

In vielen Bereichen Deckungsgleich mit bestehenden Wegen. Rückbau bestehender Wege ist hier unausweichlich um den Naturschutzgedanken zu verfolgen.

PWW Maibacher Schweiz

Der bestehende Wanderweg des Naturpark Rund um den Hasenberg wurde in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer aus forstlicher Sicht und Verkehrssicherungsgründen zurückgebaut.

PWW Mönstadt

Diese Gebietskulisse wurde vom Naturpark bisher aus Jagd- und Naturschutzgründen nicht beeinflusst.

PWW Nesselberg

In diesem Bereich befinden sich die Walkingwege des Naturparks. Die gemeinsame Kooperation mit den Kommunen Usingen, Neu-Anspach und Schmitten brachte diese drei Laufwege hervor. Die Laufwege erfreuen sich großer Beliebtheit und sind stark frequentiert. Eine zusätzliche Belastung durch eine Premiumweg sehe ich hier nicht gegeben.

PWW Pfingstberg

Keine Anmerkungen



Naturpark Taunus

PWW Roßkopf

In diesem Bereich ist eine Vielzahl von Wanderrouten und Lehrpfaden vorhanden. Sofern hier eine Umsetzung erfolgen sollte, muss das gesamte Erholungskonzept in diesem Bereich angefasst werden.

PWW Silberbachtal

Das Silberbachtal ist als Schutzgebietsfläche ausgewiesen. Hier müssen entsprechende Stellungnahmen der Schutzgebietsbetreuer angefragt werden.

Es bleibt von Seiten des Naturpark Taunus nochmals darauf hinzuweisen, dass der Naturpark lediglich den Aspekt der Besucherlenkung und seine Empfehlungen in Bezug auf die unumgänglichen Rückzugsgebiete für das heimische Wild hinweisen kann. Auch ist es unumgänglich bei Ausweisung von neuen Premiumwegen die bestehen Wanderwege von Naturpark und Taunusklub auf den Prüfstand zu stellen und wenn notwendig Maßnahmen zum Rückbau der Wege auszulösen.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Naturpark Taunus
Hohemarkstraße 192
61440 Oberursel/Ts.

Forstamt Königstein • Ölmühlweg 17 • 61462 Königstein/Ts.

Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss

Fachbereich Tourismus
Taunus-Informationszentrum
Hohemarkstraße 192

61440 Oberursel (Taunus)

Per E-mail: m.david@taunus.info

Aktenzeichen	R 31
Bearbeiter/in	Frau Schulze
Durchwahl	06174-9286-0
Fax	06174-9286-40
E-Mail	ForstamtKoenigstein@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	14.08.2024
Datum	06.09.2024

Forstfachliche Stellungnahme Potentialanalyse Premium-Wanderwege Hochtaunus im Bereich des Forstamtes Königstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir wie gewünscht eine forstfachliche Stellungnahme zu den erarbeiteten Wegvorschlägen im Rahmen einer Potentialanalyse.

Die geplanten Wegerouten verlaufen jeweils über verschiedene Waldbesitzarten. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Flächen des Landes Hessen.

Zusammengefasst beinhaltet jeder Routenvorschlag auch Wegetrassenverläufe jenseits der Hauptwege bzw. aktuell ausgewiesener Wanderwege. Diese Strecken sind in der Regel problematisch: Querung von Naturwaldentwicklungsflächen, Querung von geschlossenen Einstandsgebieten des Rotwildes, Querung von Verjüngungsflächen, Querung von Naturschutzgebieten.....Die Ausweisung dieser zusätzlicher Wanderstrecken verbunden mit einer Intensivierung der Störung durch Erholungssuchende wird in vielen Fällen als nicht genehmigungsfähig erachtet und bedarf jeweils einer intensiven Überprüfung.

Sofern die Wegeführung über bestehende und aktuell gepflegte Wanderrouten läuft, bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ina-Maria Schulze

Bereichsleitung Dienstleistung und Hoheit, Forstamt Königstein

Anlage 1: Konkretisierung Forstfachliche Stellungnahme Routenvorschläge Premium-Wanderwege Forstamt Königstein



Konzept Wandern

In Zusammenarbeit mit



www.wandermonitor.de



**Premiumwandern im Hohen Taunus
Abschlusspräsentation Potentialanalyse
12.11.2024**

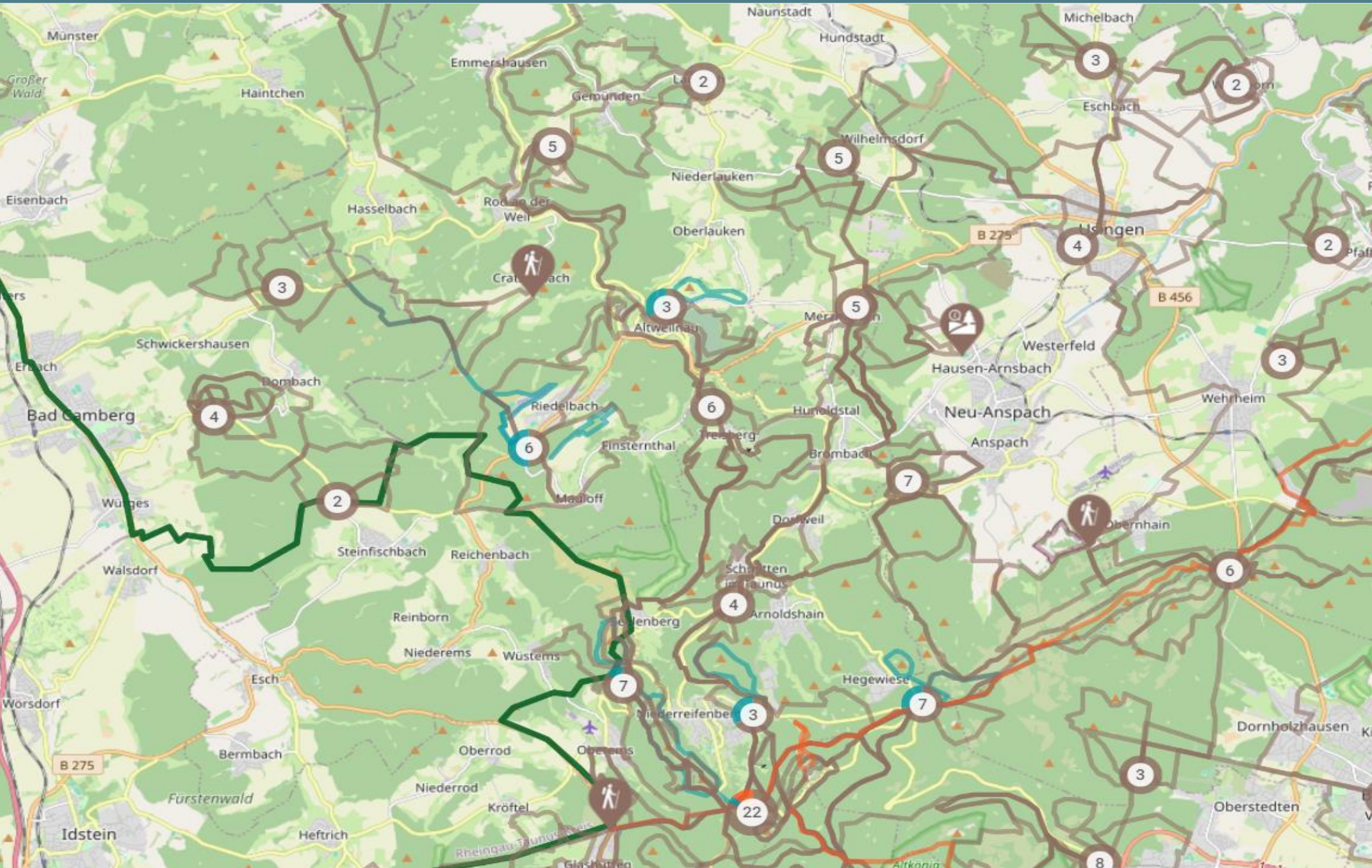


Konzept Wandern

In Zusammenarbeit mit



www.wandermonitor.de





Konzept Wandern

In Zusammenarbeit mit

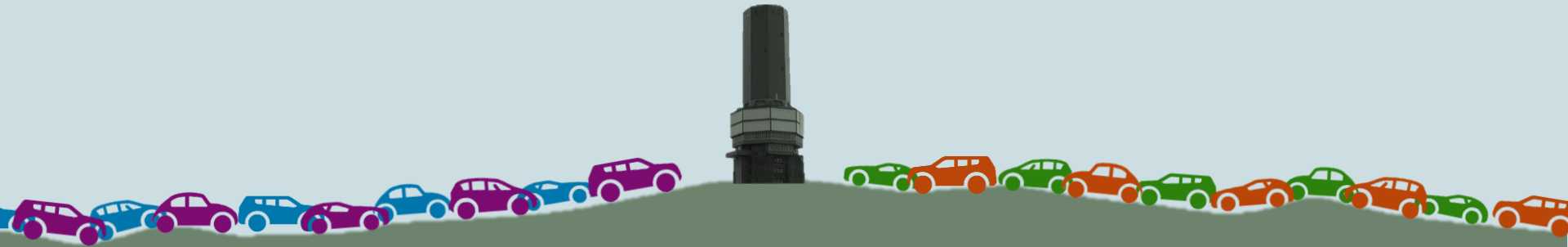


www.wandermonitor.de





Besucherlenkung durch konkrete Angebote in der Fläche



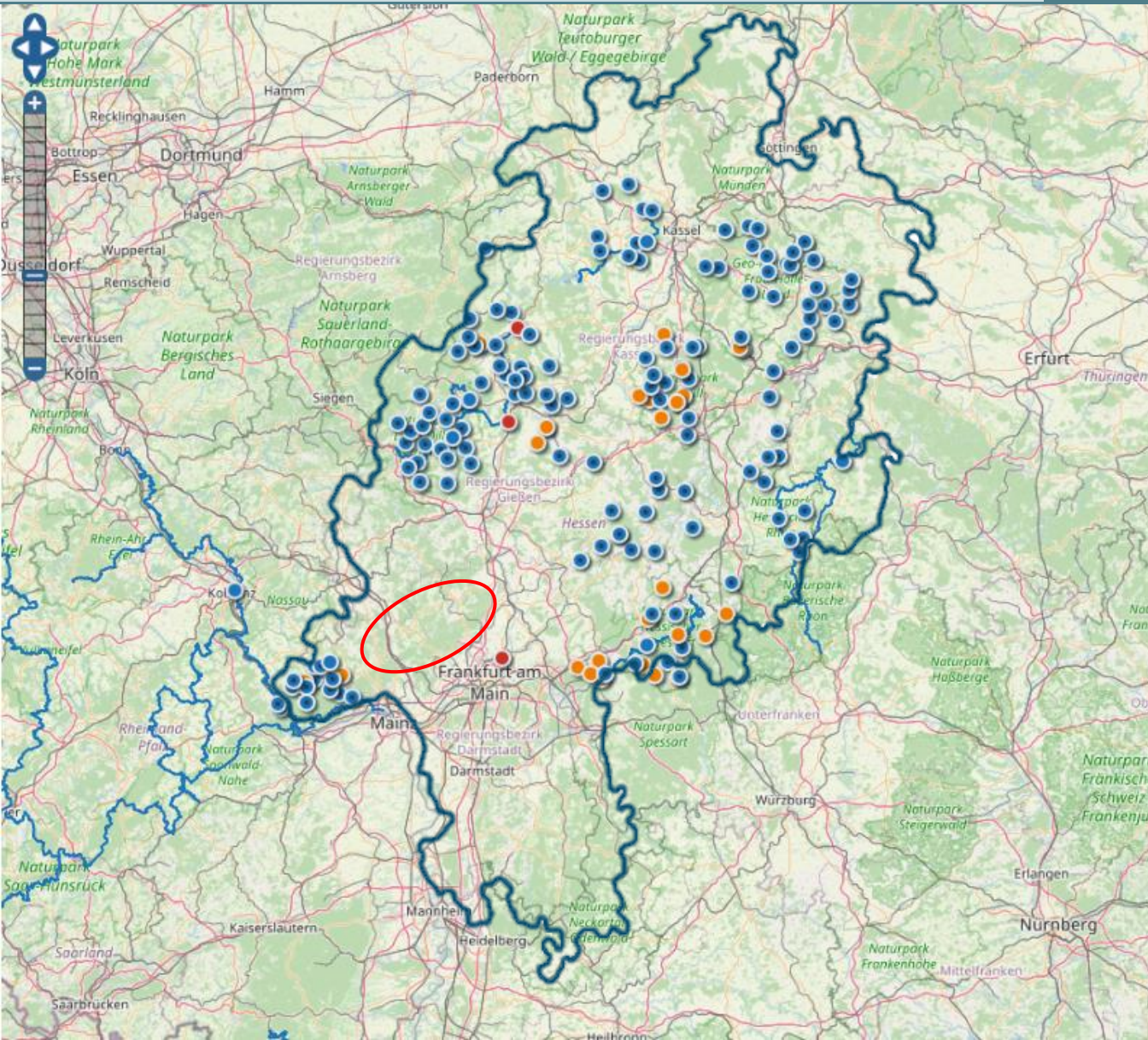


Konzept Wandern

In Zusammenarbeit mit



www.wandermonitor.de



- 758 Premiumwege in Deutschland
- 172 Premiumwege in Hessen



Konzept Wandern

In Zusammenarbeit mit



www.wandermonitor.de





➔ Deutsches Wandersiegel

➔ Qualitätslabel für Premium-Wanderwege

➔ 34 Erlebniskriterien in Plus und Minus

- | | |
|-----------------------|-------------|
| ➔ Wegeformat | 7 Kriterien |
| ➔ Wanderleitsystem | 5 Kriterien |
| ➔ Natur/Landschaft | 9 Kriterien |
| ➔ Kultur/Zivilisation | 8 Kriterien |
| ➔ Übergreifend | 5 Kriterien |



Zusätzlich 7 Kernkriterien, wie z.B.

Verbunddecke:	max. 15%, < 1,2 km am Stück
Auf Straßen:	max. 3%, < 150 m am Stück
Neben Straßen:	max. 10%, < 1,2 km am Stück

Beispiel Natur und Landschaft

- Besondere Waldformationen
- Besondere Flurformationen
- Besondere Flora und Fauna
- Geologische Besonderheiten
- Eindrucksvolles Nahrelief
- Wald- und Gewässerränder
- Gewässerformationen
- Landschaftsidyll
- Aussichten

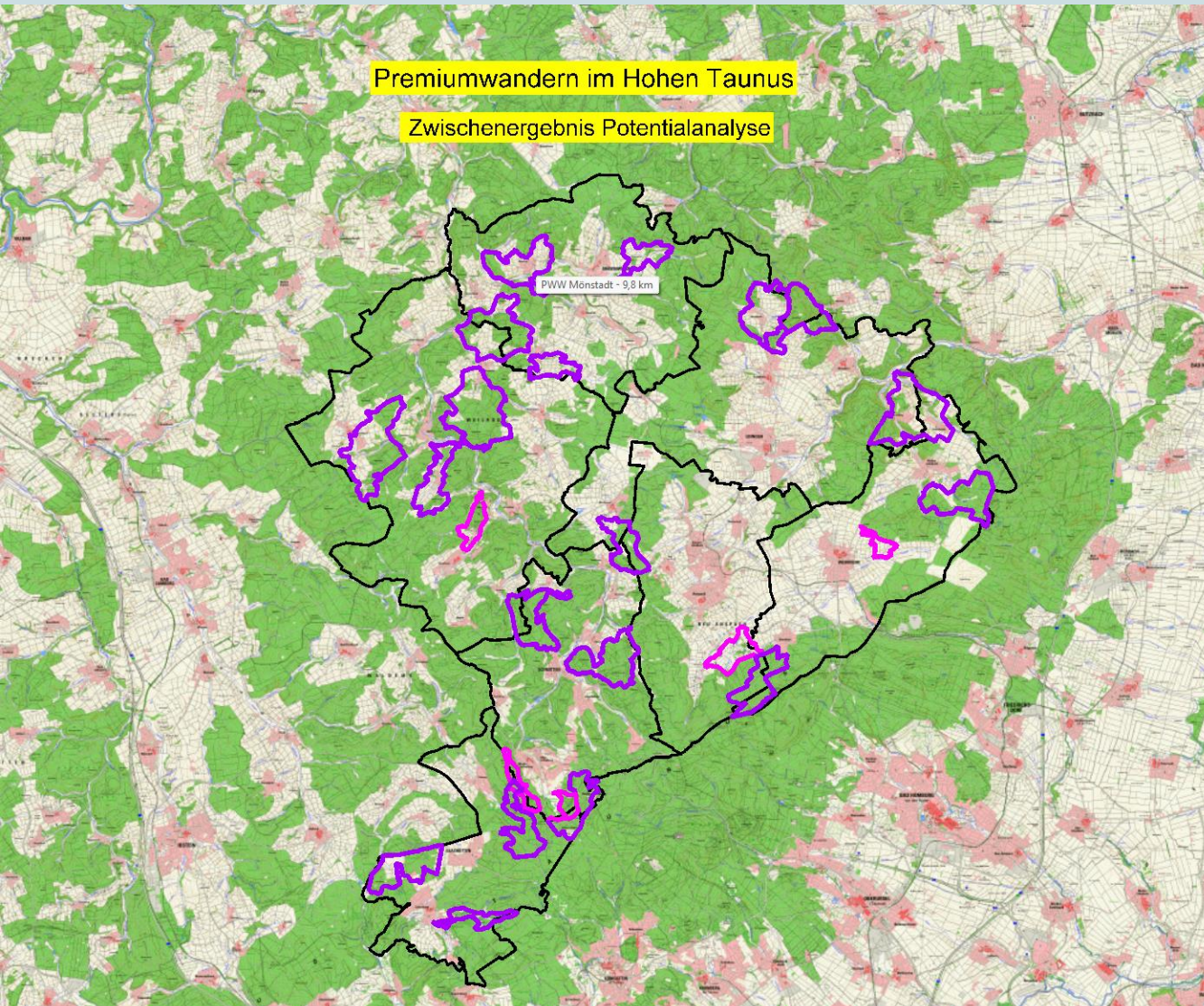


Potentialanalyse: Vorgehensweise





Potentialanalyse: Übersicht Zwischenergebnis



24 Wegeideen

19 x Premium-Wanderweg
5 x Premium-Spazierwanderweg

davon:

18 x gut geeignet
2 x geeignet
4 x bedingt geeignet



Potentialanalyse: Übersicht Zwischenergebnis

Premiumwandern im Hohen Taunus - Zwischenergebnis Potentialanalyse					
	Kommune	Weg	Eignung	km	km
1	Glashütten	PWW Hasenberg	gut geeignet	8,8	
2	Glashütten	PWW Silberbachtal	gut geeignet	7,5	
3	Glashütten	PWW Zackenrunde	gut geeignet	10,4	26,7
4	Grävenwiesbach	Hermannstein	bedingt geeignet	6,7	
5	Grävenwiesbach	Laubach SO	bedingt geeignet	6,3	
6	Grävenwiesbach	PWW Laubach NW	gut geeignet	9,2	
7	Grävenwiesbach	PWW Mönstadt	gut geeignet	9,8	32,0
8	Neu-Anspach	PSW Hessenpark	gut geeignet	6,0	
9	Neu-Anspach	PWW Roßkopf	geeignet	8,8	14,8
10	Schmitten	PSW Römerkastell	geeignet	4,2	
11	Schmitten	PSW Weilsberg	gut geeignet	5,8	
12	Schmitten	PWW Feldberg	gut geeignet	9,0	
13	Schmitten	PWW Pferdskopfgrunde	bedingt geeignet	10,5	
14	Schmitten	PWW Dorfweil	gut geeignet	9,7	39,2
15	Usingen	PWW Eschbacher Klippen	gut geeignet	8,7	
16	Usingen	PWW Maibacher Schweiz	gut geeignet	9,2	
17	Usingen	PWW Nesselberg	gut geeignet	7,3	25,2
18	Wehrheim	PSW Schlink	gut geeignet	4,3	
19	Wehrheim	PWW Kransberg	gut geeignet	10,5	
20	Wehrheim	PWW Kapersburg	gut geeignet	8,5	23,3
21	Weilrod	PSW Schnepfental	gut geeignet	5,6	
22	Weilrod	PWW Cratzenbach	gut geeignet	9,0	
23	Weilrod	PWW Hasselbach	gut geeignet	11,6	
24	Weilrod	PWW Pfungstberg	bedingt geeignet	11,6	37,8
Gesamt				199,0	199,0

24 Wegeideen

19 x Premium-Wanderweg
5 x Premium-Spazierwanderweg

davon:

18 x gut geeignet
2 x geeignet
4 x bedingt geeignet



Stellungnahmen

- Forstamt Weilrod
- Forstamt Königstein
- Gemeinde Glashütten

➔ *Verlegung der Wege auf breite Forstrassen mit jagdlichen, forstlichen und naturschutzrechtlichen Begründungen, was die Zertifizierungsfähigkeit verhindern könnte.*

- Naturpark Taunus

➔ Phase 2

In der Feinplanung wäre jeder einzelne tatsächliche gewünschter Weg auf die Forststellungnahme hin zu bewerten. Um die vorgeschlagenen Wegeideen dennoch realisieren zu können, muss gemeinsam mit dem Forst nach Kompromisslösungen gesucht werden.



Potentialanalyse: Übersicht Zwischenergebnis

Premiumwandern im Hohen Taunus - Rückmeldungen zum Zwischenergebnis					
	Kommune	Weg	Eignung	km	km
1	Glashütten	PWW Hasenberg	gut geeignet	8,8	
2	Glashütten	PWW Silberbachtal	gut geeignet	7,5	
3	Glashütten	PWW Zackenrunde	gut geeignet	10,4	26,7
4	Grävenwiesbach	Hermannstein	bedingt geeignet	6,7	
5	Grävenwiesbach	Laubach SO	bedingt geeignet	6,3	
6	Grävenwiesbach	PWW Laubach NW	gut geeignet	9,2	
7	Grävenwiesbach	PWW Mönstadt	gut geeignet	9,8	32,0
8	Neu-Anspach	PSW Hessenpark	gut geeignet	6,0	
9	Neu-Anspach	PWW Roßkopf	geeignet	8,8	14,8
10	Schmitten	PSW Römerkastell	geeignet	4,2	
11	Schmitten	PSW Weilsberg	gut geeignet	5,8	
12	Schmitten	PWW Feldberg	gut geeignet	9,0	
13	Schmitten	PWW Pferdskopfrunde	bedingt geeignet	10,5	
14	Schmitten	PWW Dorfweil	gut geeignet	9,7	39,2
15	Usingen	PWW Eschbacher Klippen	gut geeignet	8,7	
16	Usingen	PWW Maibacher Schweiz	gut geeignet	9,2	
17	Usingen	PWW Nesselberg	gut geeignet	7,3	25,2
18	Wehrheim	PSW Schlink	gut geeignet	4,3	
19	Wehrheim	PWW Kransberg	gut geeignet	10,5	
20	Wehrheim	PWW Kapersburg	gut geeignet	8,5	23,3
21	Weilrod	PSW Schnepfenbachtal	gut geeignet	5,6	
22	Weilrod	PWW Cratzenbach	gut geeignet	9,0	
23	Weilrod	PWW Hasselbach	gut geeignet	11,6	
24	Weilrod	PWW Pfingstberg	bedingt geeignet	11,6	37,8
Gesamt				199,0	

24 Wegeideen

19 x Premium-Wanderweg
5 x Premium-Spazierwanderweg

davon:

18 x gut geeignet
2 x geeignet
4 x bedingt geeignet

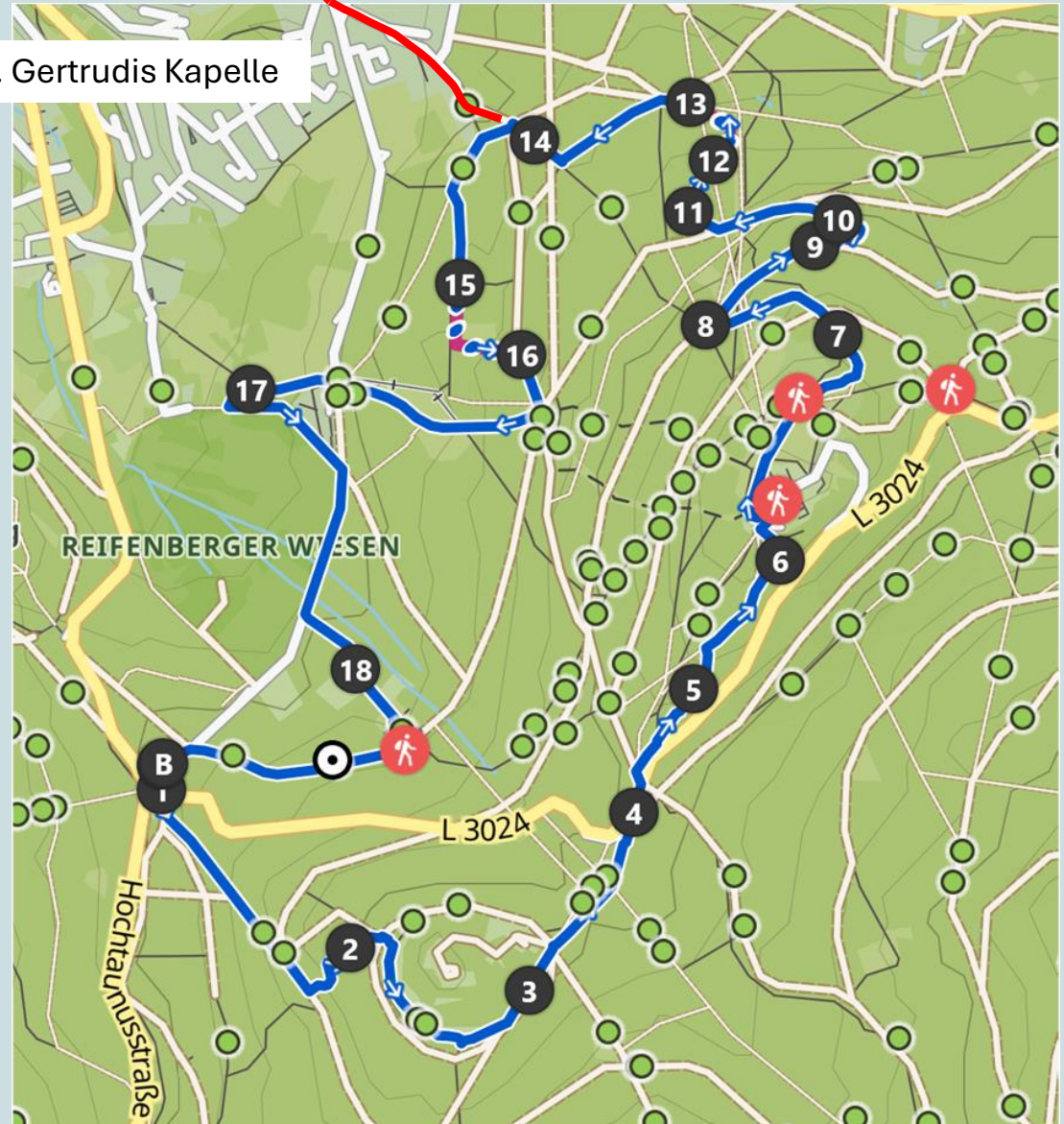


Schmitten:
PWW Feldberg

von:
Anna Maria Jansen

abgelaufen:
29.08.21 und 01.09.24

St. Gertrudis Kapelle

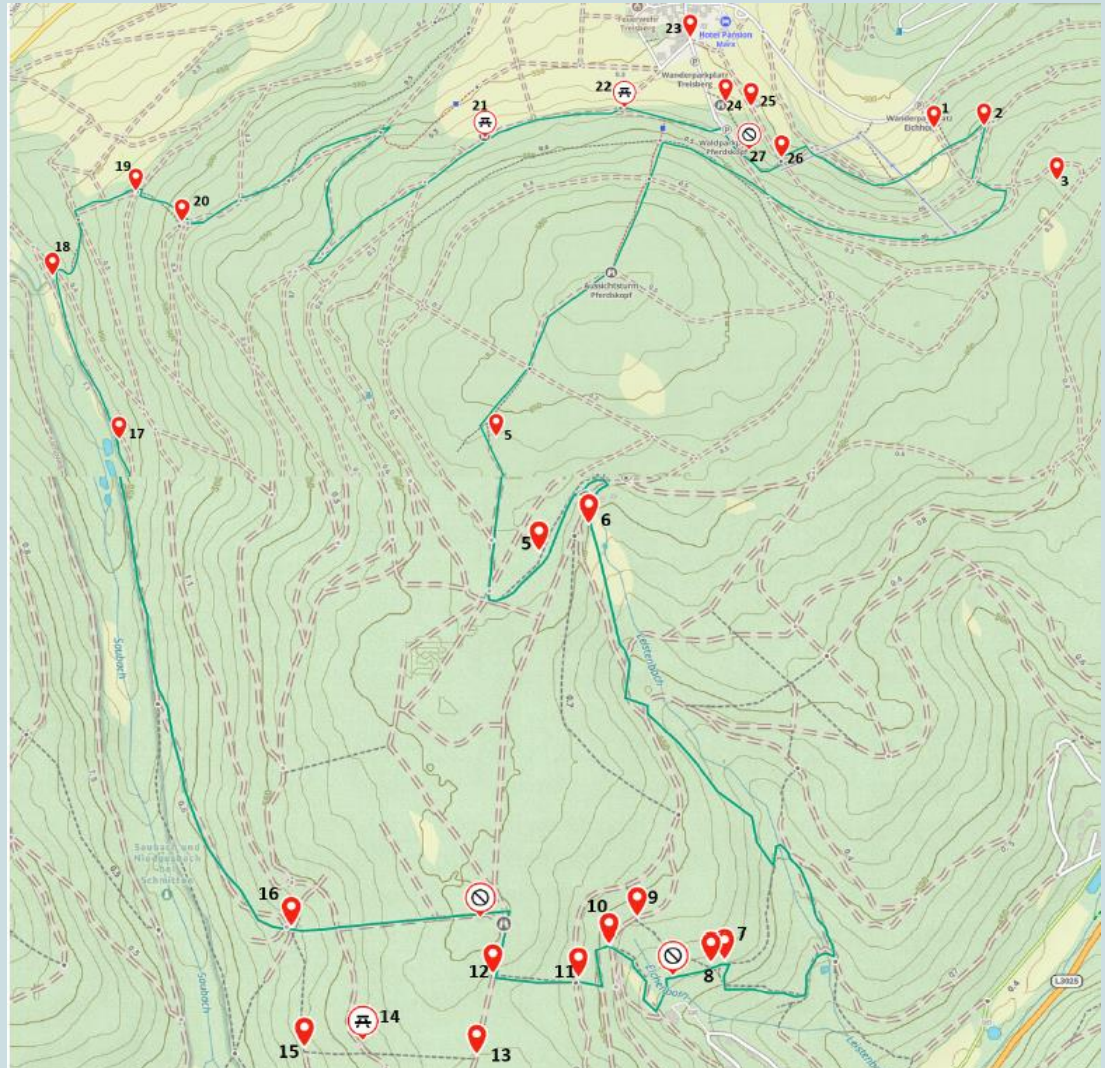




Schmitten:
PWW Pferdskopf

von:
Rüdiger Weber

abgelaufen:
23.08.21

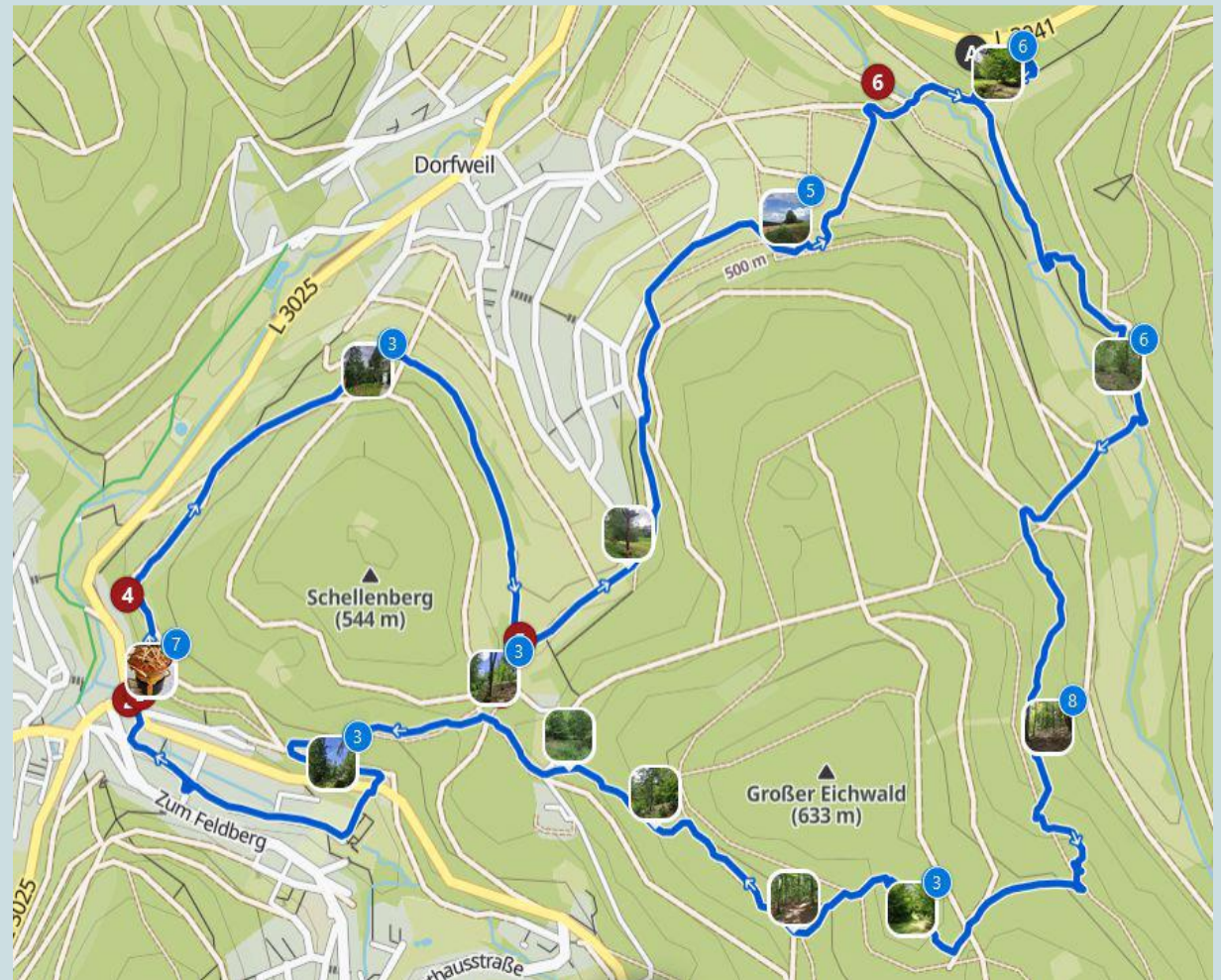




Schmitten:
PWW Dorfweil

von:
Rüdiger, Ricarda, Jörg

abgelaufen:
17.08.21

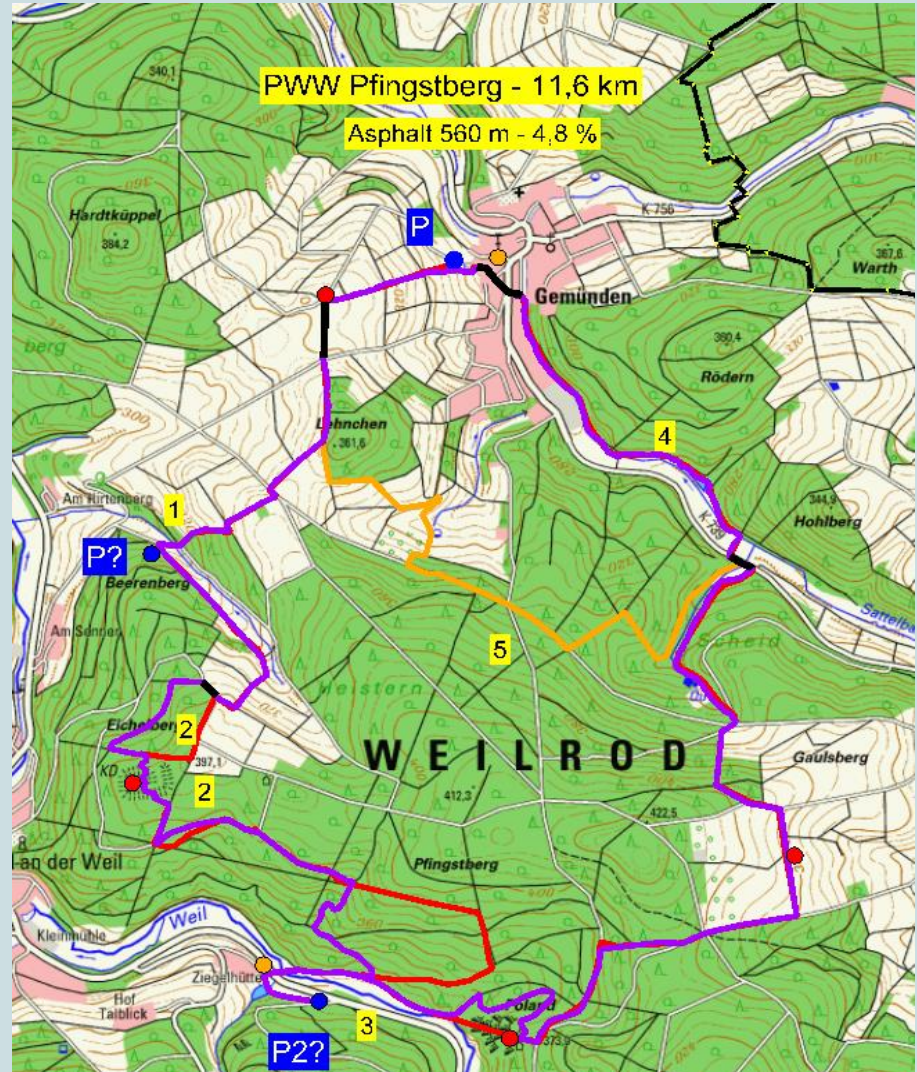




Schmitten:
PWW Pfingstberg - 11,6 km

von:
Karsten Müller

abgelaufen:
27.08.21





Potentialanalyse: Übersicht Zwischenergebnis

Premiumwandern im Hohen Taunus - Rückmeldungen zum Zwischenergebnis					
	Kommune	Weg	Eignung	km	km
1	Glashütten	PWW Hasenberg	gut geeignet	8,8	
2	Glashütten	PWW Silberbachtal	gut geeignet	7,5	
3	Glashütten	PWW Zackenrunde	gut geeignet	10,4	26,7
4	Grävenwiesbach	Hermannstein	bedingt geeignet	6,7	
5	Grävenwiesbach	Laubach SO	bedingt geeignet	6,3	
6	Grävenwiesbach	PWW Laubach NW	gut geeignet	9,2	
7	Grävenwiesbach	PWW Mönstadt	gut geeignet	9,8	32,0
8	Neu-Anspach	PSW Hessenpark	gut geeignet	6,0	
9	Neu-Anspach	PWW Roßkopf	geeignet	8,8	14,8
10	Schmitten	PSW Römerkastell	geeignet	4,2	
11	Schmitten	PSW Weilsberg	gut geeignet	5,8	
12	Schmitten	PWW Feldberg	gut geeignet	9,0	
13	Schmitten	PWW Pferdeskopfrunde	bedingt geeignet	10,5	
14	Schmitten	PWW Dorfweil	gut geeignet	9,7	39,2
15	Usingen	PWW Eschbacher Klippen	gut geeignet	8,7	
16	Usingen	PWW Maibacher Schweiz	gut geeignet	9,2	
17	Usingen	PWW Nesselberg	gut geeignet	7,3	25,2
18	Wehrheim	PSW Schlink	gut geeignet	4,3	
19	Wehrheim	PWW Kransberg	gut geeignet	10,5	
20	Wehrheim	PWW Kapersburg	gut geeignet	8,5	23,3
21	Weilrod	PSW Schnepfenbachtal	gut geeignet	5,6	
22	Weilrod	PWW Cratzenbach	gut geeignet	9,0	
23	Weilrod	PWW Hasselbach	gut geeignet	11,6	
24	Weilrod	PWW Pfingstberg	bedingt geeignet	11,6	37,8
Gesamt				199,0	

24 Wegeideen

19 x Premium-Wanderweg
5 x Premium-Spazierwanderweg

davon:

18 x gut geeignet
2 x geeignet
4 x bedingt geeignet



Potentialanalyse: Übersicht Endergebnis

Premiumwandern im Hohen Taunus - Endergebnis					
	Kommune	Weg	Eignung	km	km
1	Glashütten	PWW Hasenberg	gut geeignet	8,8	
2	Glashütten	PWW Silberbachtal	gut geeignet	7,5	
3	Glashütten	PWW Zackenrunde	gut geeignet	10,4	26,7
4	Grävenwiesbach	Hermannstein	bedingt geeignet	6,7	
5	Grävenwiesbach	Laubach SO	bedingt geeignet	6,3	
6	Grävenwiesbach	PWW Laubach NW	gut geeignet	9,2	
7	Grävenwiesbach	PWW Mönstadt	gut geeignet	12,3	34,5
8	Neu-Anspach	PSW Hessenpark	gut geeignet	6,0	
9	Neu-Anspach	PWW Roßkopf	geeignet	8,8	14,8
10	Schmitten	PSW Römerkastell	geeignet	4,2	
11	Schmitten	PSW Weilsberg	gut geeignet	5,8	
12	Schmitten	PWW Feldberg	gut geeignet	9,0	
13	Schmitten	PWW Pferdskopfrunde	bedingt geeignet	10,5	
14	Schmitten	PWW Dorfweil	gut geeignet	9,7	39,2
15	Usingen	PWW Eschbacher Klippen	gut geeignet	8,7	
16	Usingen	PWW Maibacher Schweiz	gut geeignet	9,2	
17	Usingen	PWW Nesselberg	gut geeignet	12,3	30,2
18	Wehrheim	PSW Schlink	gut geeignet	4,3	
19	Wehrheim	PWW Kransberg	gut geeignet	11,6	
20	Wehrheim	PWW Kapersburg	gut geeignet	8,5	24,4
21	Weilrod	PSW Schnepfenbachtal	gut geeignet	5,6	
22	Weilrod	PWW Cratzenbach	gut geeignet	9,0	
23	Weilrod	PWW Hasselbach 2	gut geeignet	13,7	
24	Weilrod	PSW Hasselbach Panorama	gut geeignet	6,1	
25	Weilrod	PWW Pfungstberg	bedingt geeignet	11,6	46,0
Gesamt				215,8	

25 Wegeideen

19 x Premium-Wanderweg
6 x Premium-Spazierwanderweg

davon:

19 x gut geeignet
2 x geeignet
4 x bedingt geeignet



Phase 2: Fein- und Umsetzungsplanung (LEADER Antrag 2)

→ Kommunen entscheiden, für welche Wege eine Fein- und Umsetzungsplanung erfolgen soll

- Wegeideen werden dann zu 100 % abgegangen/abgefahren und auch alternative Wegeführungen werden geprüft.
- Abstimmungsverfahren: Naturschutz, Forst, Jagd, Grundstückseigner

→ Kommunen entscheiden, welche Wege weiterverfolgt werden sollen

- Massenermittlung für Beschilderung und Möblierung (→ Kosten)
- Parallel Namensfindung für die übergeordnete Marke sowie für die Wege

→ erneute Entscheidung, welche Wege tatsächlich umgesetzt werden sollen

Phase 3: Umsetzung (LEADER Antrag 3)



Phase 2: Zeitplan Fein- und Umsetzungsplanung (LEADER Antrag 2)

➔ 28.02.24 - Kommunen entscheiden, für welche Wege eine Fein- und Umsetzungsplanung erfolgen soll

- Weilrod: federführende Kommune
- Verwaltungsvereinbarung zur Teilung der Kosten
- Angebote einholen

➔ 15.03.25 – LEADER Antrag 2



Konzept Wandern

In Zusammenarbeit mit



www.wandermonitor.de

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit





Konzept Wandern

In Zusammenarbeit mit



www.wandermonitor.de



Robert Carrera

Planungsbüro Konzept Wandern

Im Wiesgarten 11

56357 Welterod

carrera@konzept-wandern.de



Jochen Becker

Planungsbüro ProjektPartner Wandern

Liebigstraße 12

35080 Bad Endbach

becker@projektpartner-wandern.de



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	09.12.2024	beschließend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Vorentwurfsplanung als Grundlage für einen Förderantrag bezüglich einer neuen Absorberanlage zur Beckenwassererwärmung im Freibad Schmitten

Sachdarstellung:

Das Freibad in Schmitten temperiert das Badewasser seit über 20 Jahren aus erneuerbaren Energien mittels einer Absorberanlage. Dabei wird das Beckenwasser durch schwarze Schläuche auf den Dächern der Umkleiden und des Technikgebäudes gepumpt. Die Schläuche erwärmen sich direkt über solare Einstrahlung und die umgebende Lufttemperatur. Das Wasser nimmt die Wärme auf und fließt in das Becken zurück. Die bestehende Absorberanlage hat die betriebsübliche Nutzungsdauer bereits überschritten und müsste dringlich erneuert werden. Der kritischste Zeitpunkt für den spontanen Ausfall der Beckenwassererwärmung besteht zu Beginn jeder Freibadsaison, wenn die Anlage nach dem Winter wieder in Betrieb genommen wird. Sollte die Anlage ausfallen oder keine neue Technik zur Badewassererwärmung eingebaut werden, würde das Badewasser laut Aussage der Bademeister eine Temperatur von ca. 18 Grad Celsius im Hochsommer nicht überschreiten. Ein Umstieg auf fossile Energieträger und einer konventionellen Badewassertemperierung ist unerwünscht.

Eine Gegenüberstellung der Möglichkeit die Dächer im Freibad mit Photovoltaik zu belegen und das Wasser mittels einer Wärmepumpe zu temperieren und einer Absorberanlage sind in der Mitteilung an den UKW präsentiert worden (s. Anhang).

In Zusammenarbeit mit den Bademeistern soll eine Vorentwurfsplanung als Grundlage für einen Förderantrag erstellt werden. Darin werden alle Schritte enthalten sein, die als mögliche weitere Vorgehensweise im Abschlussbericht der Beratung durch HessenEnergie genannt sind (S. 5). Dies beinhaltet eine Entscheidung für/gegen eine zusätzliche Beckenwasserabdeckung, mögliche Flächen für die Erweiterung der Absorberflächen, mögliche umsetzende Firmen und Kosten, etc. Nach der Vorplanungsphase wird eine Projektbeschreibung inkl. Kostenschätzung den Gremien zum finalen Beschluss vor Stellung des Förderantrags vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

s. kommender Projektbericht

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Abschlussbericht der Vorfeldberatung zur Förderung von Solarabsorberanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in kommunalen Freibädern zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand mit der Vorentwurfsplanung bezüglich der Erneuerung der Absorberanlage als technische Lösung für die Beckenwassererwärmung zu beauftragen.

Anlage(n):

1. Abschlussbericht_HessenEnergie_FreibadSchmitten
2. PV_Potentialanalyse_Freibad_Schmitten

Schmitt, den 04.12.2024
Sachbearbeiter
Katharina Eibisch

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin

Vorfeldberatung zur Förderung von Solarabsorberanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in kommunalen Freibädern nach Teil IV Nr. 1a) der (Kommunalrichtlinie (Energie)) des Landes Hessen

AZ HessenEnergie: 6-04-53-0025_Freibad Schmitten

Beratungsgespräch am 05.11.2024 online

Teilnehmer: Katharina Eibisch, Klimaschutzmanagerin der Gemeinde Schmitten,
Michel Heuser, Bauamt der Gemeinde Schmitten
Oliver Kling, HessenEnergie

Für das Freibad Schmitten die Möglichkeit des Einsatzes einer Beckenabdeckung und/oder einer Solarabsorberanlage sowie die Förderfähigkeit durch das Land Hessen überprüft werden.

Das Bad wurde zur Beurteilung der Energetischen Auswirkungen von Solarabsorberanlage und Beckenabdeckung im Vorfeld am PC mit Standardvorgaben simuliert. Die bestehende Anlage und bereits durchgeführte Maßnahmen wurden beschrieben. Im Beratungsgespräch wurden Fragen zu den Voraussetzungen und Größenordnungen einer möglichen Solarabsorberanlage erläutert. Anhand von Planunterlagen und Luftbildern wurden die Beckenflächen und die potenziell zur Verfügung stehenden Dach- und sonstigen Flächen für eine Absorberanlage sowie mögliche Betriebsweisen diskutiert. Aufbau und Einfluss einer Beckenabdeckung wurden erläutert.

Grundlagen

Das Freibad wurde 1999 umfangreich saniert (Edelstahlbecken, Attraktionen, Umkleiden, Solarabsorber), 2007 wurde ein Kinderbecken zugebaut. Die Gesamtwasserfläche ist aufgeteilt in ein Mehrzweckbecken mit rund 1.000 m² und ein Kinderbecken mit rund 15m².

Besucher/a: im Mittel der vergangenen fünf Jahre rund 20.700 Pers./a (mit „Corona-Jahren“)

Öffnungszeiten: Mai bis September täglich 8:00 bis 20:00 Uhr

Wassertemperatur im Badebetrieb: witterungsabhängig, da monovalent solar beheizt

Wasserflächen gesamt	1.015 m ²
Mehrzweckbecken	1.000 m ²
Kinderbecken	15 m ²

Lage und die Anordnung der Gebäude und Anlagen ist im Luftbild dargestellt.

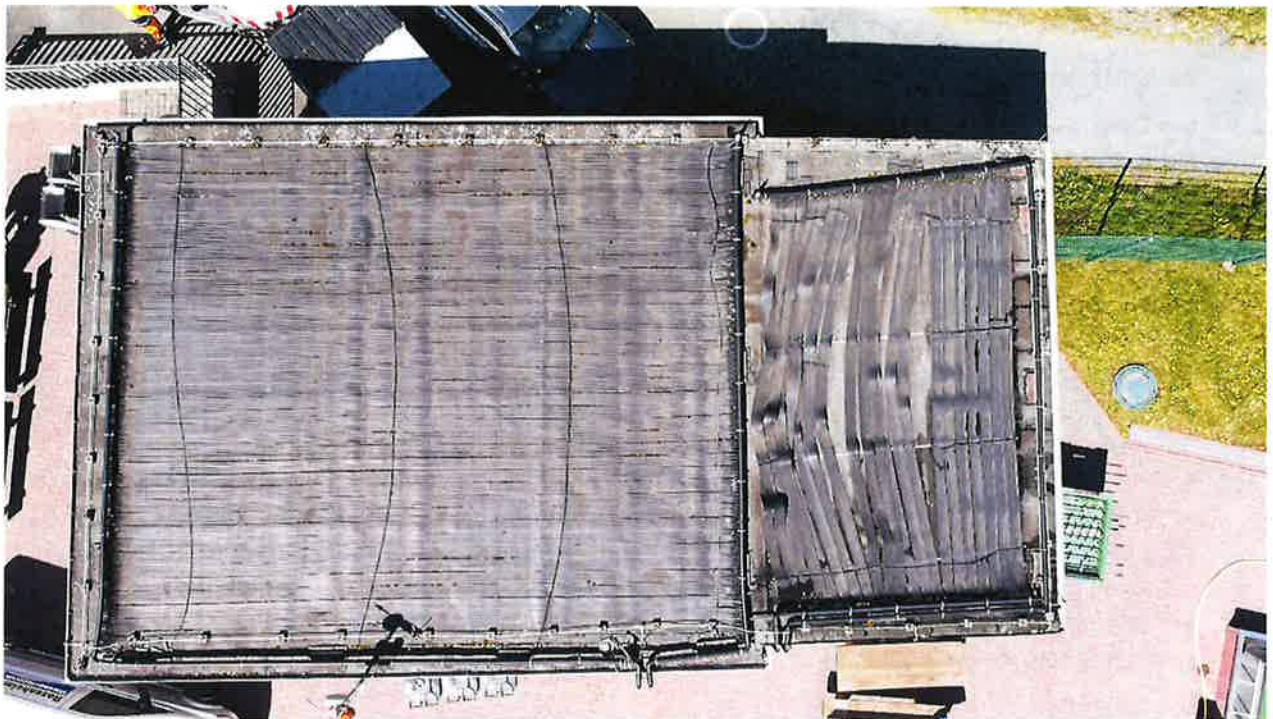


Badewassertechnik

Das Bad verfügt über zwei Filterkreise mit geschlossenem Mehrschichtfilter je Kreis. Jeder Filter ist mit einer Pumpe mit 11 kW Motornennleistung ausgestattet. Die Pumpen, BJ. Bei 2 Pumpen beträgt die Antriebsnennleistung damit 22 kW. Mit einer Saisonlänge von 125 Tagen und einem geschätzten Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,75 beträgt der Stromverbrauch nur dieser Pumpen rund 47.520 kWh/a. Des Weiteren sind Attraktionspumpen im Einsatz für Strömungskanal 22 kW, für Massagedüsen 11 kW. Bei 125 Betriebstagen und einer Laufzeit von 3 h/d beträgt der Stromverbrauch hier rund 12.400 kWh/a.

Beckenwassertemperierung

Die Beckenwassererwärmung erfolgt derzeit monovalent über eine Solarabsorberanlage mit einer Fläche von rund 324 m² Absorberfläche. Die Wärme wird über Wärmetauscher in der Reinwasserzuleitung des Beckens eingespeist. Mit rund 32 % Anteil an der Beckenfläche ist die Absorberanlage eher zu klein dimensioniert. Für einen monovalenten Betrieb sollte die Absorberfläche mindestens 50 % der Wasserfläche, bis ca. 65 % betragen. Die bestehende Anlage ist bereits älter als 20 Jahre und hat die betriebsübliche Nutzungsdauer bereits erreicht. Die Verlegeflächen, Dachflächen mit Bitumendichtbahnen wurden teilweise bereits mehrfach ausgebessert. Die Dachabdichtungen stehen daher, vor Verlegung neuer Absorber ebenfalls zur Sanierung an:



Die Wärmeerzeugung für die Beckenwassererwärmung soll neu konzipiert werden, wobei der Einsatz fossiler Energieträger ausgeschlossen werden soll. Vergleichbare Bäder, die konventionell beheizt werden, weisen einen Verbrauchskennwert Wärme von ca. 184 kWh pro m² auf (deutliche Unterschiede aufgrund der Betriebsweise, Soll-Temperaturen etc. sind hier möglich). Hochgerechnet auf das Freibad Schmitten sind dies rund 186.000 kWh/Saison. Bei konventioneller Beheizung mit z. B. einem Erdgas-Brennwertkessel entspricht dies Beschaffungskosten von rund 15.000,00 €/Saison.

Wärmeerzeugung für Heizung und Trinkwassererwärmung

Die Deckung des Wärmebedarfs für Heizung, Frostfreihaltung und Trinkwassererwärmung war nicht Gegenstand des Beratungsgesprächs.

Wärmeverbrauch

Eine Lufterwärmung erfolgt nur in der Nebensaison über Heizlüfter/Frostwächter: 14-15 Stück (aufgestellt im Technikgebäude, im Büro und in Anlage (Toiletten, etc.) Der jährliche Wärmeverbrauch der Heizgeräte wird nicht separat gemessen. Der Ertrag der Solarabsorberanlage wird ebenfalls nicht messtechnisch erfasst.

Trinkwassererwärmung

Die Warmwassererzeugung für Waschbecken und Duschen erfolgt über 6 Unterbauboiler bei Waschtischen und 7 Durchlauferhitzer. Die Duschwarmwassererwärmung wird nicht separat gemessen.

Stromverbrauch

Der mittlere Stromverbrauch liegt bei rund 150.000 kWh/a. Der Verbrauchskennwert liegt mit 147 kWh pro m² Beckenfläche über dem Vergleichswert. Da die Filterkreispumpen noch nicht alt und über Frequenzumrichter angesteuert werden, wird vermutet, dass der Anteil Trinkwassererwärmung (Duschen, Waschtische und der Betrieb nicht separat gemessener Nutzungen (Kiosk, Vereinsräume) hier einen entsprechenden Einfluss haben.

Es wird empfohlen, während der Saison eine wöchentlich, sonst mindestens monatliche Zählerablesung durchzuführen. Sofern auch der Einsatz von PV-Anlagen geprüft werden soll, ist die Anforderung von Lastprofilen aus der RLM-Messung (sofern vorhanden) für mindestens ein repräsentatives Jahr beim Stromversorger erforderlich.

Einsatz von Anlagen zur rationellen Energienutzung und Nutzung erneuerbarer Energie

Beckenabdeckung

Der Einsatz einer Beckenabdeckung kann den Nachheizenergiebedarf eines Freibades erheblich senken. Nach den Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie (Energie)) ist diese Maßnahme ggf. förderfähig (siehe Merkblatt Nr. 3b). Der Anteil der temporär abgedeckten Beckenflächen sollte dabei mind. 70 % betragen. Die räumlichen Gegebenheiten erscheinen im Luftbild im Hinblick auf die Nachrüstung von Beckenabdeckungen ggf. geeignet. Insbesondere die Lagerung der Abdeckplanen im Badebetrieb ist planerisch, unter Berücksichtigung der baulichen Anlagen und Rohrleitungsführungen zu bearbeiten. Da mit dem Betrieb einer temporären Beckenabdeckung auch zusätzliche Arbeitsprozesse verbunden sind, sind diese auch aus der Perspektive der Betriebsführung zu berücksichtigen. Die Kosten einer Beckenabdeckung je m² sind stark abhängig von den Rahmenbedingungen und betragen bei in den letzten Jahren realisierten Anlagen ca. 100 bis 230 €/m² abgedeckter Fläche, bei 761 m² (75 % der Beckenfläche) also ca. 76.000 bis über 175.000 €. Im Freibad Schmitten erscheint die Installation einer Beckenabdeckung vor dem Hintergrund des Betriebs einer monovalenten Solaranlage mit begrenzter Fläche als sinnvolle Ergänzung. Die erhebliche Verringerung der Verluste über die Wasserfläche führt in den Saisonrandzeiten oder Schlechtwetterperioden zu höheren Starttemperaturen gegenüber einer freien Wasserfläche.

Solarabsorber

Überschlägig sollte die Absorberfläche bei rund 1.015 m² Wasserflächen etwa 50 bis max. 65 % betragen, damit auf eine Zusatzheizung verzichtet werden kann, was rund 500 bis max. 660 m² entspricht (abhängig von Saisonlänge, Betriebsweise und ggf. variablen Beckenwassertemperaturen). Aktuell erfolgt die Beckenwassertemperaturerhöhung mit 324 m² Absorberfläche (32 %). Wird bei Erneuerung der Absorberanlage die Fläche des Kiosk-/Vereinsgebäudes mit genutzt, kann die Anlage auf ca. 488 m² (Flächen aus Luftbild) und damit auf ca. 48 % der Wasserfläche erweitert werden. Damit wäre bereits ein Komfortgewinn möglich. Der mit der Anlage bei den genannten Rahmenbedingungen erzielbare Ertrag liegt dann in der Größenordnung 120.000 kWh/a. Die Kosten einer Absorberanlage je m² Absorberfläche sind stark abhängig von den Rahmenbedingungen und betragen bei in den letzten Jahren realisierten Anlagen ca. 100 bis über 180 €/m² Absorberfläche, bei 488 m² also ca. 48.800 bis über 88.000 €. Im vorliegenden Fall ist die Anschlussverrohrung und Einbindung mit der Bestandsanlage von Bedeutung. Ggf. können die bestehenden Sammelrohre z. T. weiterverwendet werden.

Eine Anlage dieser Größenordnung wäre prinzipiell zuwendungsfähig (siehe Merkblatt Nr. 3a). Die Anforderungen an die Einbeziehung einer konventionellen Badewassernachheizung (z. B. Wärmepumpen) in das Fördervorhaben werden jedoch nicht erfüllt (Merkblatt Nr. 4.(2)e)). Neben der genannten Anforderung würde die Ergänzung einer konventionellen Badewassernachheizung in einem bisher monovalent erneuerbar beheizten Bad immer zu einer Erhöhung der CO₂-Emission führen, was nicht im Sinne der Nr. 1 der RiLi ist. In Nr. 3 c) des Merkblatts auf die Sanierung veralteter Heizungsanlagen zur Beckenwassererwärmung im Bestand Bezug genommen. Eine Nacherwärmung ist im vorliegenden Fall auch nicht gewünscht.

Die Dachflächen zur Verlegung der Absorberanlagen sind teilweise vor Neuinstallation zu sanieren. Diese Maßnahme kann ggf. im Rahmen der Förderung mit zusätzlich bis zu 193,27 €/m² der betroffenen Absorberfläche (netto) als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden (siehe Merkblatt Nr. 4.(2)b)). Voraussetzung ist eine entsprechende Dokumentation der schadhaften Dachflächen mit Baujahr, Reparaturen und Fotodokumentation. Ggf. kann auch die Herrichtung von Ersatzflächen anerkannt werden, wenn keine geeigneten Dachflächen zur Verfügung stehen.

Mögliche Förderung nach der Hessischen Kommunalrichtlinie (Energie)

Eine Förderung der Installation einer Beckenabdeckung und/oder Solarabsorberanlage im Freibad Schmitten ist grundsätzlich möglich. Der Fördersatz beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten. Da die Gemeinde Schmitten Mitglied im Bündnis "Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen" ist, kann der Fördersatz um weitere bis zu 10% erhöht werden.

Die Richtlinie und das maßgebende Merkblatt können auf der Seite der WI-Bank unter

<https://www.wibank.de/wibank/energieeffizienz-und-erneuerbare-energien/foerderung-energieeffizienz-und-nutzung-erneuerbarer-energien-307140>

heruntergeladen werden.

Mögliche weitere Vorgehensweise

- Konkretisierung der möglichen Maßnahmen im Rahmen einer Vorentwurfsplanung (Aufmaß, Technische Komponenten, etc.). Entscheidung über Flächen und deren Nutzung.
- Entscheidung, ob nur eine erweiterte Absorberanlage oder eine Kombination mit einer Beckenabdeckung gebaut werden soll.
- Nach Konzeptfindung Einleitung einer Vorplanung mit Projektbeschreibung, Kostenschätzung, die als Grundlage für Förderanträge dienen kann.
- Stellung des Förderantrags nach Beschluss der Gremien.

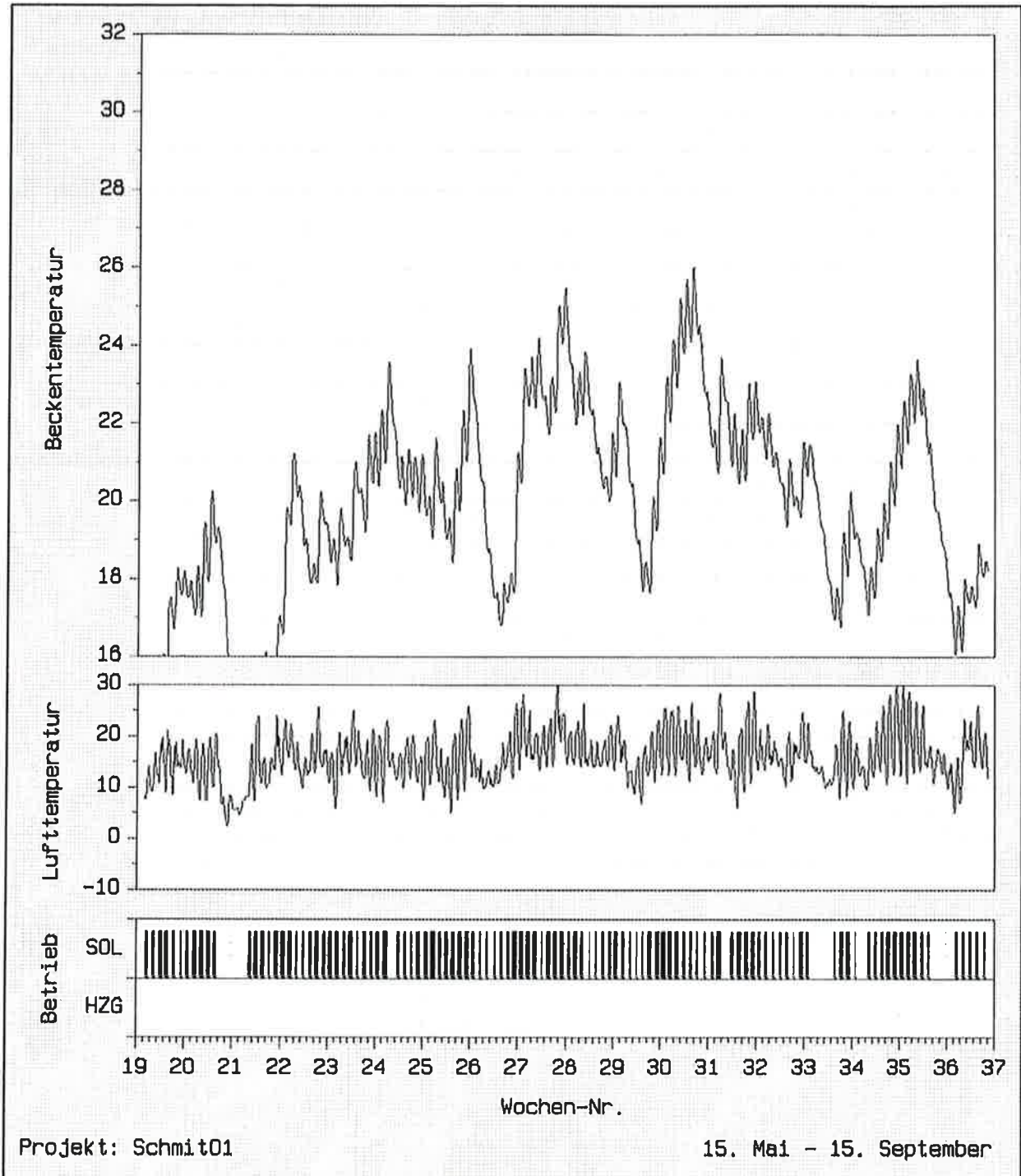
Wiesbaden, 05.11.2024



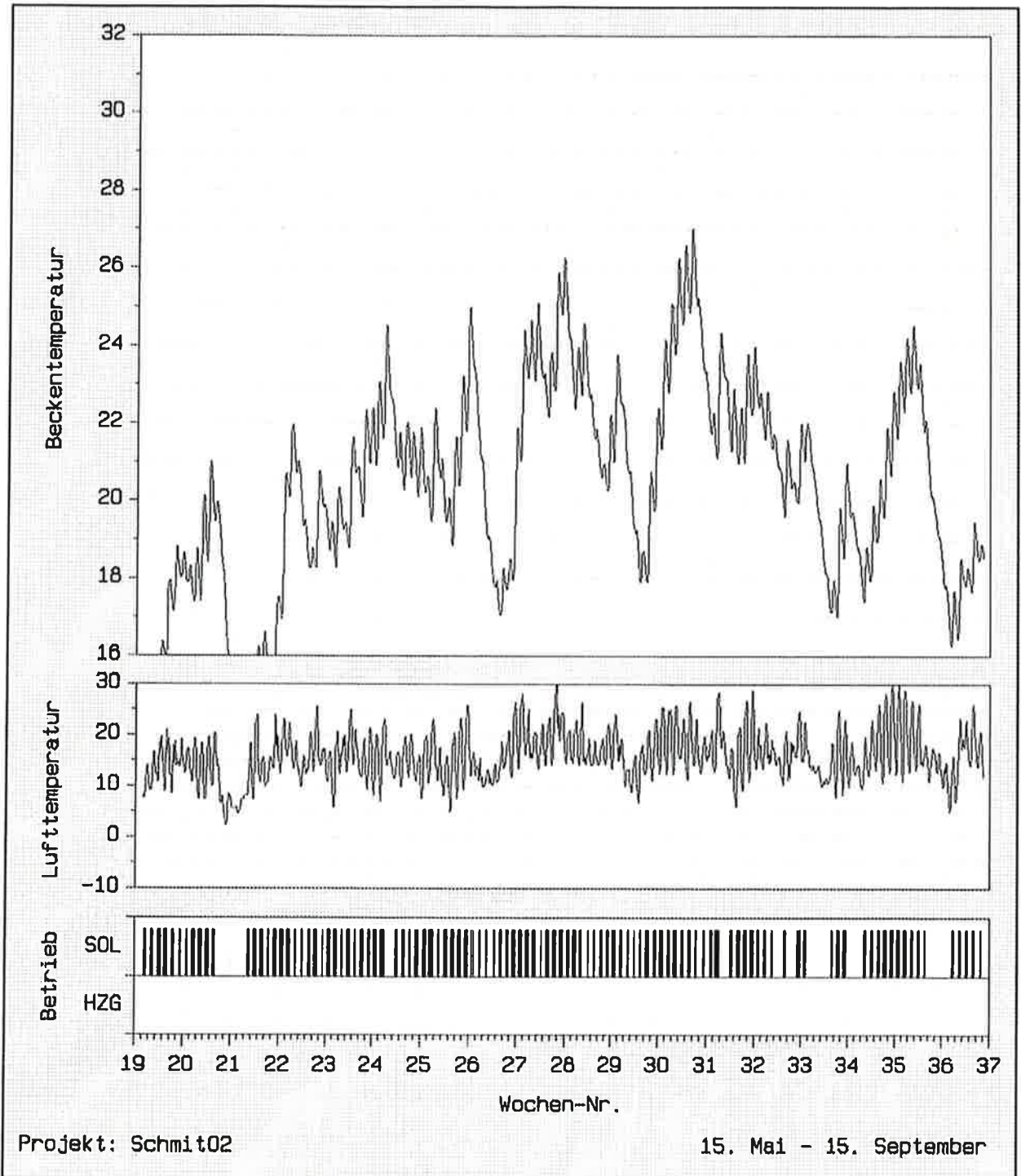
i. A. Oliver Kling
Consulting/Kommunaldienstleistungen

Anlagen: Variantenberechnung zur Darstellung von Größenordnungen

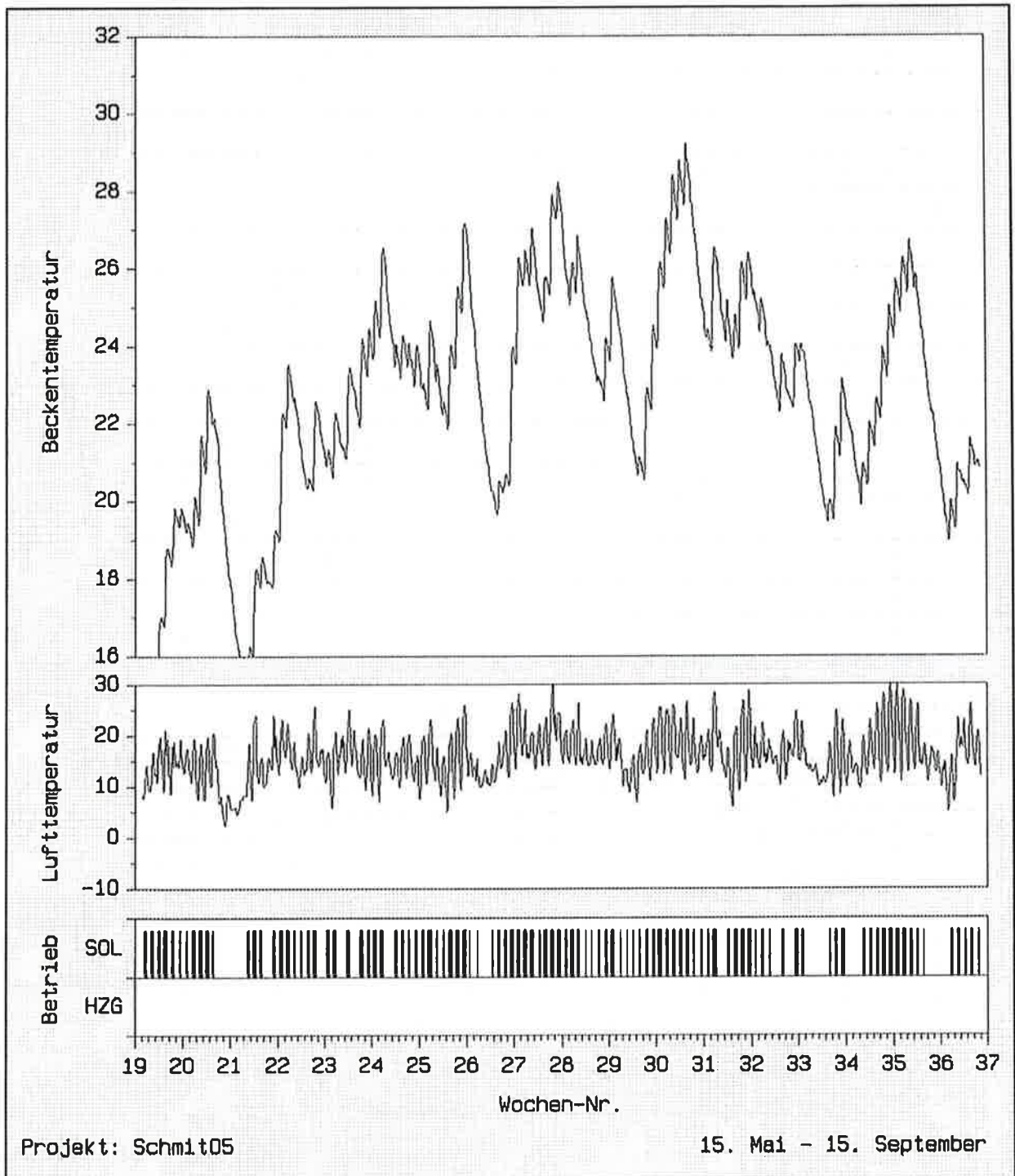
Bestand: 324 m² Absorber, keine Abdeckung



Neu: 488 m² Absorber, keine Abdeckung

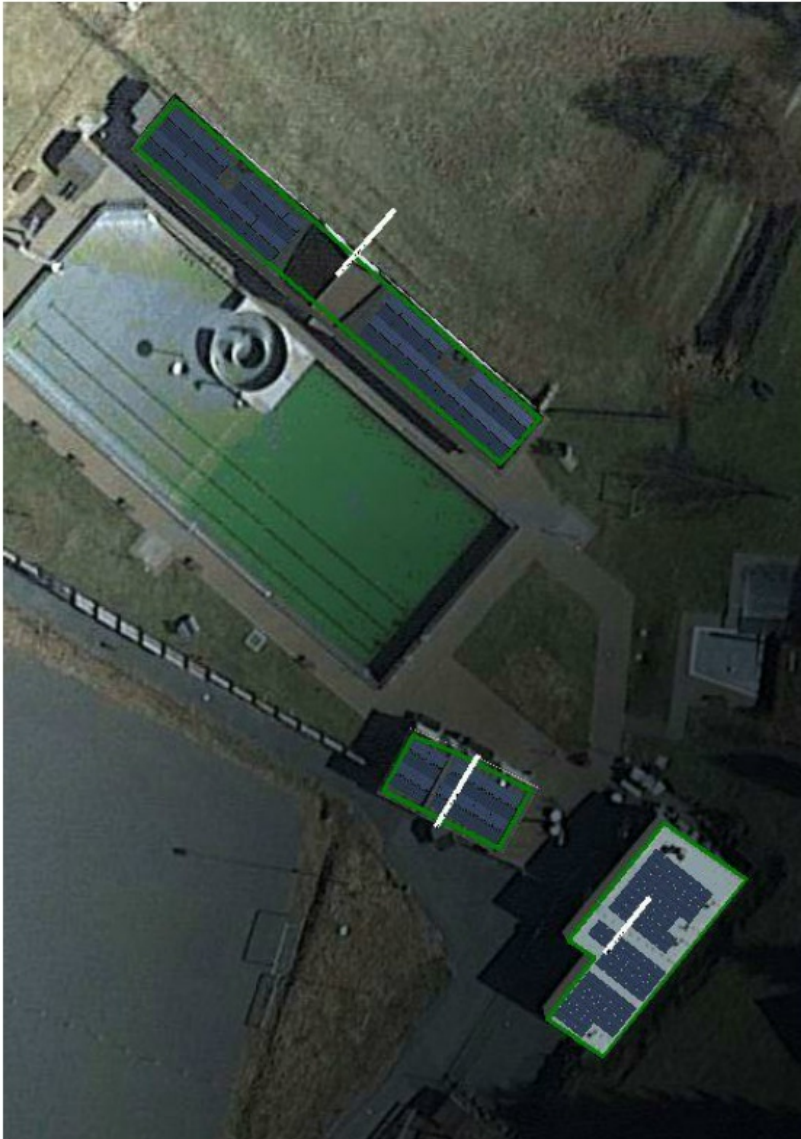


Neu: 488 m² Absorber, Abdeckung 75 % der Wasserfläche



**Hessenenergie GmbH
Consulting**

Freibad Schmitten



Photovoltaikgröße:	62,48 kWp
PV-Erzeugung pro Jahr:	56.232 kWh
Stromverbrauch am Standort:	160.454 kWh
Eigenverbrauchsquote:	86%
Soll-Last PVA in kg/qm:	12,66 KG/m ²

Hinweise:

- Solarthermie wird bauseits entfernt. Die Kabelführung der Gebäude zum Technikraum erfolgt durch vorhandene Kabelschächte im Boden. Jedes Gebäude erhält seinen eigenen Wechselrichter.